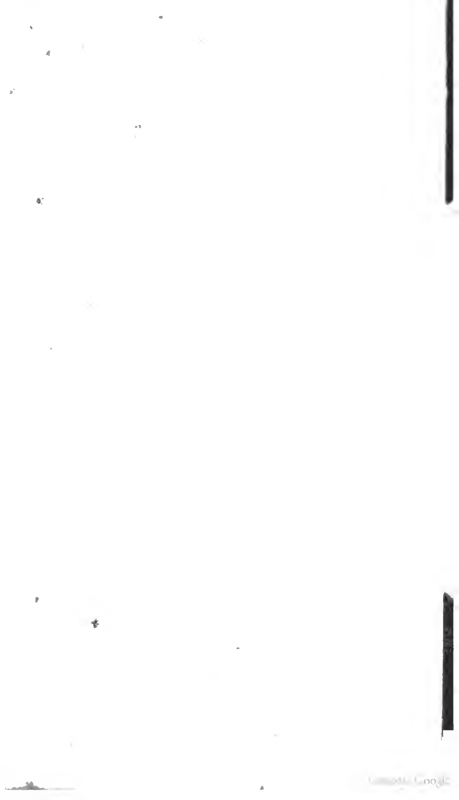








Allgemeine Zeitschrift

für

Geschichte.

Herausgegeben

von



Dr. W. Adolf Schmidt,
ausserord. Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin.

Neunter Band.

Berlin, 1848.
Verlag von Veit und Comp.

Beiträge
zur neuesten Geschichte Hannovers.
Aus **Steinackers** literarischem Nachlass *).

I.

Lage der Dinge bis zum Jahre 1830.

Die Ereignisse, mit welchen im Königreiche Hannover das Jahr 1831 begann, kamen nicht nur in ihrer ersten Erschei-

*) Der verstorbene Steinacker, Präsident der Braunschweigischen Ständeversammlung, dessen plötzliches Hinscheiden ein ebenso beklagenswerther Verlust für die Wissenschaft und für die Interessen des deutschen Gesammtvaterlandes ist, wie für die politische und ständische Entwicklung Braunschweigs, beschäftigte sich in den letzten Jahren seines Lebens angelegentlich mit der Ausarbeitung einer neuesten Geschichte des Königreichs Hannover. Anfänglich gesonnen, nur vom Jahre 1830 an die Ereignisse ausführlich darzustellen und die früheren nur als Einleitung zu behandeln, fasste er um das J. 1845, wo es uns vergönnt war, im mündlichen Verkehr mit ihm die ganze Liebenswürdigkeit seines Herzens, die Energie seines Geistes und vor allem seine echt deutsche Gesinnung zu bewundern, den Entschluss den ursprünglichen Plan dahin zu erweitern, dass die ausführliche Darstellung auch die Jahre 1815 bis 1830 umfasse. An der raschen Vollendung des Werkes hinderten ihn seine mannigfaltigen geschäftlichen Wirkungskreise, namentlich seine ausgedehnte Praxis als Rechtsanwalt und seine gewichtigen ständischen Functionen, sowie die zunehmende Kränklichkeit, die wohl eine Folge seiner angestrengten und aufreibenden Thätigkeit war. In seinem Nachlass haben sich, neben verschiedenen Materialien, mehre Ausführungen und Fragmente vorgefunden, die noch wesentlich auf dem ursprünglichen Plane beruhen, und deren erstes, im Manuscript als „Einleitung" bezeichnet, wir hier mittheilen. Wir werden in den späteren Heften auch die übrigen folgen lassen. Red.

nung, sondern auch in ihren weitern Folgen dem grössten Theile von Deutschland so unerwartet, dass wohl schwerlich schon damals ihre Veranlassungen und ihre eigentliche Bedeutung überall vollständig aufgefasst werden konnten. Gerade Hannover hatte bis zu jener Zeit ziemlich allgemein als dasjenige Land gegolten, in welchem die Theilnahme und die Regsamkeit des Volkes für öffentliche Angelegenheiten schon längst einer gleichgültigen Ruhe, einer Beschränkung auf die engsten Kreise des eigenen Interesse gewichen sei; wie war es möglich, dass eben in diesem Lande ohne alle bedeutenden Vorzeichen, ohne vorausgegangene eigentliche Staatsstreiche der Regierung plötzlich an mehreren Stellen gleichzeitig die Unzufriedenheit im Aufruhr sich aussprach, dass man unerwartet eine constitutionelle Staatsform von allen Seiten forderte, nachdem man bis dahin fast gar keine Neigung für Verfassungsfragen überhaupt gezeigt hatte? Dann aber weiter: der Aufstand wurde überall fast eben so schnell, wie er entstanden war, und vollständig unterdrückt, die Regierung war und blieb Siegerin, die Anstifter wurden — mit Ausnahme Einiger — verhaftet und den Gerichten übergeben, ohne dass die Staatsgewalt irgendwo bei der Vollziehung dieser Maassregeln auf Widerstand gestossen wäre; wie ist es zu erklären, dass nach solchem Siege, von welchem man wohl eher eine Verstärkung ihrer Kraft hätte erwarten können, der Idee der Freiheit wesentliche Concessionen gemacht wurden, dass Hannover eine im Ganzen liberale Verfassung erhielt?

Diejenigen, welche das System eines auf Wahrheit und Freiheit gegründeten Rechtszustandes seines — vorgeblichen Ursprungs wegen verdächtig machen wollen, haben geglaubt, jene Fragen am leichtesten mit der Versicherung abfertigen zu können, dass es der blendende Reiz französischer Theorien und die Wirksamkeit einer von Frankreich aus im Verborgenen arbeitenden revolutionären Propaganda gewesen seien, welchen man auch in Deutschland nicht nur die unruhigen Bewegungen der Jahre 1830 und 1831, sondern auch die auf Veranlassung derselben in einigen Staaten erfolgte

Umwandlung des Verfassungsrechts zu verdanken habe. Ihnen gelten nicht nur jene Bewegungen, sondern auch deren Folgen als etwas Fremdes, vom Auslande Eingedrungenes, dem sich der wahre Vaterlandsfreund aus allen Kräften widersetzen müsse, weil das Volk selbst nur ächt deutsche, d. h. dem historischen Rechte entsprechende Zustände vertragen könne und haben wolle.

Hätten wir eine freie deutsche Presse, so würde man die Ereignisse des Jahres 1831 sogleich richtig verstanden haben, oder vielmehr dieselben würden gar nicht eingetreten sein. Der Graf von Münster antwortet in einer späterhin noch näher zu bezeichnenden Schrift*) auf den Vorwurf, dass er die liberale Entwicklung der Verfassung zurückgehalten habe, mit der Entschuldigung, das hannoversche Volk habe geschienen zufrieden zu sein, der König habe darüber die beruhigendsten Versicherungen erhalten, keine Klage, kein Gesuch um Veränderung der innern politischen Verhältnisse sei an den König gebracht worden, und er legt damit das merkwürdige Geständniss ab, dass ihm selbst, als dem unmittelbar bei der Person der Königs fungirenden, also leitenden Minister der eigentliche wahre Zustand des Landes völlig unbekannt gewesen sei.

Wo solche Thatsachen vorliegen, da wird der denkende Freund der Wahrheit und des Rechts sich schwerlich mit der afterpatriotischen Hinweisung auf ausländischen Ursprung der bedeutungsvollsten Erscheinungen im Vaterlande befriedigen lassen, sondern sorgsam und unbefangen die Fäden aufsuchen, durch welche die Gegenwart in der Vergangenheit wurzelt; er wird den Beruf dazu um so stärker fühlen, je mehr gerade in der neuesten Zeit jene Verweisung wieder Anhänger gefunden hat. Um indess die Lage der Dinge in Hannover, wie sie vor dem Ausbruche der Unruhen und namentlich im Jahre 1830 war, in allen ihren Beziehungen

*) Erklärung des Ministers Grafen v. Münster über einige in der Schmähschrift: „Anklage des Ministeriums Münster" ihm persönlich gemachte Vorwürfe. Hannover, 1831. S. 24.

vollständig und richtig aufzufassen, ist es nöthig, wenn auch nur summarisch, doch in den Hauptrichtungen vollständig auf die zunächst vorhergehende Periode der Verfassungsgeschichte von Hannover zurückzublicken, und so für die Anschauung der Ereignisse, mit deren Darstellung diese Arbeit sich beschäftigen soll, den richtigen Standpunkt zu gewinnen.

Die fast zur Redensart gewordene Ansicht, dass die hannoverschen Churlande unter der Regierung des Königs Georg III. glücklich gewesen seien, konnte in mancher Beziehung, und besonders nach den Ansprüchen, welche man zu jenen Zeiten an Volksglück machte, als richtig gelten. Ein reiches Domanialvermögen gewährte dem Lande die Mittel zur Befriedigung des grössten Theils seiner bei der Einfachheit des Staatsorganismus nur geringen Bedürfnisse, die Steuern waren mässig, die Industrie, wenn auch nicht bedeutend, doch auch noch wenig durch Concurrenz gedrückt und nicht durch äussere Hemmungen beschränkt, der Bauer an die patriarchalische Bevormundung durch den Gutsherrn oder den Amtmann gewöhnt und durch freien Kornverkehr gegen Mangel und Dürftigkeit gesichert. In dieser Lage der Dinge hatte aber zuerst die französische Occupation und dann die freilich nur kurze Regierung des Königreichs Westfalen viele wesentliche Veränderungen hervorgebracht. Der verhältnissmässige Wohlstand der früheren Zeiten war durch die fortwährenden Lasten des Krieges zerstört, die Kornausfuhr nach England gesperrt, die Staatsbedürfnisse waren durch die Zeitereignisse und den künstlicher ausgebildeten Organismus bedeutender geworden, während die früheren Hülfsquellen ganz oder doch theilweise versiegt waren. Dazu hatte die Zeit der Fremdherrschaft neue Ideen und Ansprüche verbreitet, welche mit dem ältern Zustande nicht mehr in Uebereinstimmung zu bringen waren; man hatte die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die Freiheit des Grundeigenthums, die grössere Oeffentlichkeit des Staats- und Gerichtswesens, die selbstständige Entwicklung des Gemeindelebens und manche andere Bildungen der neuern Zeit,

freilich nicht selten auch schon in unlauterer Form, aber doch weit genug kennen gelernt, um dem Bessern, was darin lag, seinen wahren Werth beilegen zu können.

So fand im Jahre 1814 die wiederhergestellte Regierung schon in den Churlanden Missverhältnisse vor, welche beseitigt, Bedürfnisse welche befriedigt, Gegensätze welche ausgeglichen werden mussten, und wobei überall die Unmöglichkeit sich aussprach, ganz und gar zu dem frühern Zustande zurückzukehren. Noch bestimmter aber wurde die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen angedeutet durch die bedeutenden Vergrösserungen, welche das nunmehr zum Königreiche erhobene Churfürstenthum Hannover erhielt, namentlich in Hildesheim, Ostfriesland und den abgetretenen Theilen des Eichsfeldes. Hier galt es, neben den Erinnerungen an einen frühern bessern Zustand und neben den Anregungen, welche die Fremdherrschaft hervorgerufen hatte, zugleich die Anhänglichkeit an althergebrachte und angestammte Regentenverhältnisse zu beschwichtigen und zu beseitigen, und dagegen die Ueberzeugung geltend zu machen, dass das aufgedrungene Neue zugleich etwas Besseres oder doch Gutes sei.

Diese Rücksichten ergaben sich allein aus den innern Verhältnissen des neu gebildeten Königreiches für sich und seiner einzelnen Theile zu einander. Von der grössten Wichtigkeit war daneben die Entwicklung, welche nach den grossen Veränderungen der jüngsten Zeit die neue Organisation Deutschlands begonnen und die Stellung welche Hannover darin eingenommen hatte. Die bedeutendste jener Veränderungen bestand darin, dass Deutschland bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts zu einem der Form nach monarchischen Staate vereinigt gewesen war, dass aber eine Zahl ehemaliger Provinzen dieser Reichsmonarchie jetzt selbst zur Souveränetät sich erhoben und einen Bund geschlossen hatte, dessen ausgesprochene Bedeutung sehr schwer erkennen liess, ob er eigentlich ein staatsrechtlicher, oder ein völkerrechtlicher sein solle. Es kam nun darauf an, diese neue Souveränetät in ein richtiges Verhältniss sowohl

nach Aussen hin — namentlich zum Bunde — als auch nach Innen — nämlich den Rechten der Staatsbürger gegenüber — zu bringen. Dass der Rechtszustand Deutschlands neu und den Erwartungen der deutschen Volksstämme entsprechend geordnet werden sollte, war beim Aufrufe zu den Befreiungskriegen, war noch bei den Verhandlungen des Wiener Congresses wiederholt und feierlich versprochen worden; leider gelang es aber nicht, zu einem Einverständnisse über die eigentliche Deutung dieses Versprechens zu kommen.

Die Verschiedenartigkeit in den frühern Schicksalen der einzelnen deutschen Staaten rief sehr abweichende Ansichten darüber hervor, von welchen Maassregeln die Zurückführung eines gesicherten Rechtszustandes zunächst und hauptsächlich abhänge. Ein Theil jener Staaten — zumal die süddeutschen — hatte auch unter der Fremdherrschaft fortbestanden, während ein grosser Theil des nördlichen und nordwestlichen Deutschland entweder geradehin dem französischen Kaiserreiche einverleibt gewesen war, oder zu napoleonischen Vasallenstaaten das Material hergegeben hatte. Der hannoversche Churstaat namentlich hatte während jener Zeit formell gar nicht existirt, sondern dem Königreiche Westfalen und theilweise auch dem Kaiserthume angehört. Die Restauration des Staatsganzen und der durch feindliche Gewalt ausgeschlossen gewesenen Regentendynastie war also hier der erste nothwendige und allerdings sehr bedeutungsvolle Schritt, welcher zur Begründung eines neuen Rechtszustandes gemacht werden musste, zugleich aber auch eine äusserlich so in die Augen springende Erscheinung, dass sie sehr leicht das allgemeine politische Interesse in überwiegendem Maasse in Anspruch nehmen und wohl für den einzigen, mindestens für den hauptsächlichsten Zielpunkt der Bestrebungen genommen werden konnte. In diesen Umständen ist zum grossen Theile der Grund zu suchen, weshalb die politische Entwicklung in den süddeutschen Staaten einen andern und raschern Gang nahm, als in den norddeutschen, als namentlich in Hannover. Während dort nämlich das Verschwinden des französischen Einflusses an sich keine

Umänderungen in den äussern Formen des Staatslebens, keine Wiederherstellung unterdrückt gewesener Gewalten nöthig machte, während also dort die Bedürfnisse der Zeit viel bestimmter und näher hervortraten und der Blick nicht durch reorganisirende Vorarbeiten getrübt wurde: galt es in Hannover als die Hauptsache, die zerrissenen und durch neue Erwerbungen noch vergrösserten Theile des Staatsgebietes äusserlich wieder zu einem Ganzen zusammenzukitten, die verhassten Erinnerungen an den Tempelraub der Fremdlinge zu verwischen und überhaupt sich erst auf den Standpunkt politischer Integrität wieder zu erheben, auf welchen die süddeutschen Staaten durch die einfache Thatsache der Vertreibung der Fremden schon gekommen waren. Darum war im Süden die Lage eine einfachere, übersichtlichere, als hier, darum sah man dort früher ein, dass die Begründung eines den veränderten Umständen entsprechenden Rechtszustandes nicht aus der Restauration veralteter Zustände hervorgehen könne, sondern dass man, wenn die Verheissungen mehr als leere Worte sein sollten, denjenigen Rechtsschutz, welchen die deutschen Völker ihren Fürsten gegenüber früher in der Reichsverfassung gehabt hatten, insoweit, als nicht schon die Bundesverfassung Abhülfe gewährte, durch Garantien im Innern der einzelnen Staaten, namentlich durch Verfassungen und Pressfreiheit ersetzen müsse. Diese Garantien aber mussten um so ausgedehnter und wirksamer eingerichtet werden, je weniger durch die in der grössten Eile entworfene und gerade in dieser Beziehung oft nur Andeutungen von Grundsätzen enthaltende Bundesacte die Lücke in dem Organismus des Rechtszustandes ausgefüllt war, welche der Fall der Reichsverfassung verursacht hatte.

Es ist bekannt, wie wenig die Bundesverfassung in ihrer Ausbildung und Wirksamkeit denjenigen Erwartungen entsprochen hat, welche man im Anfange davon hegte. Nicht einmal, was sie verheissen hatte, wurde dem deutschen Volke gehalten, viel weniger ein praktisches Bundesstaatsrecht entwickelt, welches auf dem Grundsatze der allgemeinen Freiheit beruht hätte. Was seiner Natur nach eine nationale

Verbrüderung des ganzen deutschen Volkes sein sollte, nahm immer mehr die Form und das Wesen einer diplomatischen Verbindung unter den einzelnen Fürsten an und der Bundestag war in der That nur ein Gesandtencongress. Während man durch den Art. 13 der Bundesacte verfassungsmässig beschränkte Monarchie als das Grundprincip für die innere Gestaltung der einzelnen Bundesstaaten aufstellte, nahm dagegen die Gesammtheit der Bundesfürsten einen völlig unbeschränkten, selbst gegen die Wissenschaft und die öffentliche Meinung sich abschliessenden *) und nicht selten unmittelbar in die innern Angelegenheiten einzelner Bundesstaaten eingreifenden Absolutismus in Anspruch, welcher sich wenigstens auf logischem Wege nicht rechtfertigen liess, und erweiterte die Fürstengewalt bis zu einer Grenze hin, für welche so wenig die Zeit des deutschen Reiches ein Vorbild darbot, als ein historischer Grund in den Ereignissen der Jahre 1813 bis 1815 gefunden werden konnte. Was man gegen solche Betrachtungen auch von den wohlwollenden Zwecken des Bundes sagen mag, die Thatsache lässt sich einmal nicht wegläugnen, dass alle allgemeinen Bundesbeschlüsse ohne Ausnahme, welche nach der Bundesacte erschienen, nur auf den Schutz der Fürstenrechte und auf die Beschränkung der gemeinen Freiheit, selbst der gegebenen Verheissungen gerichtet waren.

Je unvollkommener nun aber die Sicherheit war, welche die Bundesform dem allgemeinen Rechtszustande gewährte, desto dringender ergab sich die Nothwendigkeit, durch die inneren Einrichtungen der einzelnen Staaten das Fehlende zu ergänzen. So kamen in den süddeutschen Ländern sehr bald neue Verfassungen zu Stande, und auch in Hannover schien die Regierung anfangs die Lage der Dinge richtig begriffen zu haben. Der Graf von Münster als hannoverscher

*) Dies wurde besonders ausgesprochen, als auf Oestreichs Vorschlag die Bundesversammlung den Beschluss fasste, die bis dahin regelmässig gewesene Bekanntmachung der Bundestagsprotokolle einzustellen. Das Nähere darüber findet man in meinem Aufsatze Protokolle im Staatslexikon.

Gesandter auf dem Wiener Congresse rieth dringend und mit einer Wärme, welche auf wahre Ueberzeugung schliessen liess, zu entschieden freisinnigen Maassregeln, und die ersten Schritte, welche er im Lande selbst that, um eine neue Organisation einzuführen, schienen die Festigkeit seiner Ansichten zu bestätigen. Allein nur zu bald machte sich daneben der Entschluss geltend, von dem Alten so viel wie irgend möglich wiederherzustellen, ja wohl Neues im Sinne des Alten oder doch seinem wesentlichen Charakter entsprechend einzuführen, und die Restaurationspolitik wurde so vorherrschend, dass man am Ende zu der Ansicht gelangte, es genüge überhaupt die Wiederherstellung der frühern Zustände, Formen und Maximen, so wie die äusserliche Verbindung der einzelnen Theile zu einem Ganzen.

Was bei der neuen Organisation des Staates vor allen Dingen die grösste Aufmerksamkeit erforderte, was zugleich unmittelbar am tiefsten in die Verhältnisse des Volkes eingriff, waren die Finanzen und das damit in Verbindung stehende Steuerwesen. In der vorfranzösischen Zeit hatte jede einzelne Provinz ihren gesonderten Staatshaushalt gehabt, und einen gleichen Mikrokosmus brachte jeder neuerworbene Landestheil mit in die Gemeinschaft. Bei der grossen Wichtigkeit aber, welche besonders die indirecten Steuern erlangt hatten, war es nicht möglich, jede Provinz des neuen Königreichs gegen die andern abzusperren und als Ausland zu behandeln, man musste vielmehr zu einem allgemeinen Steuersysteme schreiten, welches dann nothwendig zu einer Gemeinschaftlichkeit aller Steuern und dann auch aller Ausgaben, aller Schulden führte*). Wenn nun freilich so durch den Drang der Umstände eine Vereinigung möglich geworden war, welcher früherhin die Verschiedenheit der Finanzverhältnisse in den einzelnen Provinzen sich immer hartnäckig entgegengestellt hatte, so machten sich dagegen auch Uebelstände und Missverhältnisse anderer Art um so fühlbarer. Dem alten bequemen Herkom-

*) Ubbelohde, die Finanzen des Königreichs Hannover. S. 3.

men treu hütete man sich sorgfältig, einen umfassenden Finanzetat für den ganzen Staat zu entwerfen und dann die erforderlichen Landesbeiträge zu bestimmen, vielmehr beschränkte man sich darauf, bestimmte Ausgabeposten, welche herkömmlich der königlichen Kasse obgelegen hatten, dieser auch ferner zur Last zu legen, und ebenso bestimmte Summen für feststehende Ausgaben auf das Land zu übernehmen. Die entschiedene Abneigung der Regierung, den Betrag und die Ueberschüsse der Domanialverwaltung klar zu machen, gab einem solchen Streben der Stände Vorwand und Nahrung, und zugleich war es eine natürliche Folge des von Grund aus verkehrten Verhältnisses, dass zu der neuen Grund- und Häusersteuer auch die Domänen herangezogen wurden. Dazu waren viele der königlichen Kasse gehörende Einnahmen weggefallen oder geringer geworden, die Bedürfnisse dagegen gestiegen, und bei jeder neuen Ausgabe erhob sich ein Streit darüber, wer dieselbe zu übernehmen habe. Noch mehr aber wurde gestritten über die Frage, nach welchem Fusse neue Steuern erhoben werden sollten, im Ganzen aber der Streit regelmässig dahin entschieden, dass die privilegirten Stände im Vortheil blieben und die Lasten immer mehr auf die unteren Stände kamen *). Dennoch war es fast nicht möglich, aus dem Deficit zu kommen, und nachdem man sechs Jahre im Frieden gewirthschaftet, die Steuern im Ganzen fortwährend vermehrt hatte, sah man sich im Jahre 1822 gezwungen, dem zerrütteten Finanzwesen durch eine neue Anleihe zu Hülfe zu kommen.

Auch in Ansehung des Verfassungswesens hatte man seit 1814 ziemlich die nämliche Bahn eingeschlagen, das heisst, man hatte mit liberalen, aufgeklärten Ansichten angefangen, war aber bald zu entgegengesetzten übergegangen. Gerade dieser Theil der innern Geschichte des Landes vor

*) Stüve, die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Jena 1832. S. 33—35. 54—57. 85 u. folg. Vgl. auch Ubbelohde a. a. O. S. 235. 237. 246—248. 255 u. s. w. (Rehberg) Constitutionelle Phantasieen eines alten Steuermannes. S. 60 u. folg.

den Bewegungen des Jahres 1831 muss etwas ausführlicher betrachtet werden, weil auf ihm die seitdem verflossene Zeit und die Gegenwart mit ihrem ganzen Gewichte ruht. Wenn irgendwo die Unmöglichkeit, zu den alten Formen zurückzukehren, offen vorlag, so war dies bei dem Verfassungswesen der Fall. Die einzelnen Landestheile, welche auch schon früher als Churfürstenthum mehr in einer äussern, als einer innern Verbindung gestanden hatten, so wie diejenigen, welche später hinzugekommen waren, brachten im Ganzen vierzehn nach Zusammensetzung, Rechten und politischer Bedeutung verschiedene Verfassungen zusammen, und wollte man einmal ein Ganzes daraus machen, so konnte man selbst bei aller Vorliebe für das Alte nicht strenge am Historischen festhalten. So berief denn die Regierung auch schon im Jahre 1814 — freilich eigenmächtig über die Provinzialrechte sich hinwegsetzend, aber durch die Unmöglichkeit, auf anderm Wege zum Ziele zu gelangen, in den Augen aller Wohldenkenden entschuldigt und gerechtfertigt — eine für das ganze Land geltende Ständeversammlung nach einem von ihr selbst festgestellten Compositionsplane, welche indess die Hauptsache selbst noch ordnen sollte und deshalb auch nur eine „provisorische" genannt wurde. Dass man diese Ständeversammlung nicht in Kammern theilte, durfte als ein günstiges Vorzeichen dafür betrachtet werden, dass die Regierung ernstlich vorwärts wollte, und wäre der Geist, welcher in der Kammer herrschte, einer solchen Ansicht nur einigermaassen entsprechend gewesen, so wären für eine gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Rechtszustandes in Hannover die Elemente so günstig gewesen, wie nur in irgend einem andern deutschen Lande. Allein eben jener Geist fehlte, theils weil überhaupt die politische Aufklärung im Lande noch auf einer ziemlich niedrigen Stufe stand, und theils weil nach den von der Regierung aufgestellten Bildungsgrundsätzen neben einer übermässigen Anzahl von ritterschaftlichen Abgeordneten und von Staatsdienern die Kammer nur noch einige Magistratsmitglieder aus den Städten enthielt, welchen es bei den grossen und schon tief empfundenen Fehlern des

städtischen Verfassungswesens an allem Vertrauen fehlte. Mit ihrem engherzigen Verhandeln ohne klare Ansichten und Zwecke, dabei ohne allen, nur durch freie Wahl zu vermittelnden und durch Oeffentlichkeit zu erhaltenden Zusammenhang mit dem Volke, demnach auch ohne innern Zusammenhang und ohne Energie gegen die Regierung, erfüllte die provisorische Ständeversammlung auch nicht das billigste Maass derjenigen Erwartungen, zu welchen der in mancher Hinsicht blendende Wiederanfang der hannoverschen Verfassungsgeschichte im Jahre 1814 berechtigen konnte. Diese Fehlgriffe in der Zusammensetzung und Organisation der allgemeinen Ständeversammlung konnten der Regierung unmöglich verborgen bleiben; wenn aber die Grundzüge, welche der Graf Münster auf dem Wiener Congresse als Postulate für die Einrichtung des deutschen Ständewesens aufgestellt hatte, seine aufrichtige Ueberzeugung aussprachen, wenn daneben die Worte, welche der Herzog von Cambridge als General-Commissarius seines königlichen Bruders bei der Eröffnung der Ständeversammlung gesprochen hatte: dass nämlich die Stände dem Könige das sein sollten, was in Grossbritannien das Parlament sei, nämlich ein hoher Rath der Nation, wenn diese Worte zugleich die constitutionelle Ansicht der Regierung enthielten, so konnte es in der That nicht schwer halten, die Mittel ausfindig zu machen, durch welche die am Tage liegenden Mängel geheilt werden konnten. Man musste das Volk, welches bisher nur zum Scheine in der Ständeversammlung vertreten war, zur wahren und unmittelbaren Thätigkeit veranlassen, seine Energie anregen und die Ständeversammlung im wahrhaft repräsentativen Geiste umformen. Wäre nur eine bessere und besonders eine auf freier Wahl beruhende Zusammensetzung der Ständeversammlung erreicht, so wäre in der That eine grundgesetzliche Aufzeichnung der ihr zustehenden Befugnisse ein geringeres Bedürfniss gewesen, weil eine tüchtige Volks-Repräsentation, wenn ihr nur ihr Lebenselement, die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Presse nicht fehlt, im Laufe der Zeit regelmässig am besten dafür sorgen wird, dass ihre Rechte und Pflichten zu der

Regierungsgewalt in das richtige Verhältniss gesetzt werden. Allein es wurde in Hannover ein anderer Weg eingeschlagen, von welchem es übrigens nicht schwer war einzusehen, dass er sich von dem Anfangs aufgestellten Ziele bedeutend entfernte. Dies geschah im Jahre 1819, in der nämlichen Zeit, in welcher die Verirrungen einzelner Freiheitsschwärmer den Grnnd oder Vorwand hergaben, einen Theil der in der Bundesacte gegebenen Versprechungen zurückzunehmen und andere unerfüllt zu lassen, in welcher namentlich die deutsche Pressfreiheit unterdrückt und an die Stelle des volksthümlichen Princips, welches man während der Befreiungskriege für das deutsche Verfassungswesen als Losungswort im Kampfe aufgestellt hatte, das vormundschaftliche gesetzt wurde. Dass unter dem Einflusse der nämlichen Rücksichten, welche diese allgemeine Reactionspolitik veranlasst hatten, auch die Verfassungsveränderung in Hannover vor sich gegangen sei, kann bei näherer Betrachtung dieses Ereignisses kaum zweifelhaft bleiben, wenn auch nicht schon der äussere Umstand dafür spräche, dass in eben dieser Zeit der geheime Cabinetsrath Rehberg, ein dem freisinnigen Fortschritte im Ganzen befreundeter Mann, den Staatsdienst verliess *). Die Veränderung selbst bestand nun darin, dass die bisherige provisorische Ständeversammlung aus königlicher Machtvollkommenheit aufgehoben und eine ständische Verfassung eingeführt wurde, nach welcher das Land durch zwei Kammern repräsentirt werden sollte. Die erste Kammer sollte bestehen aus den Standesherren und einigen andern mit erblicher Virilstimme versehenen adlichen Familienhäuptern, dem Präsidenten des General-Steuer- und Schatz-Collegiums und 35 Deputirten der Provinziallandschaften und den katholischen und protestantischen Bischöfen und Prälaten; die zweite aus den bürgerlichen Schatzräthen, den Deputirten der Stifter und der geistlichen Güter-Administration, ferner den Deputirten der Städte und der freien Gütterbesitzer. Der königliche Wille wurde mit sehr bestimmten

*) Constitutionelle Phantasieen. S. V.

Worten der provisorischen Ständeversammlung in einem Rescripte vom 5. Januar 1819 eröffnet, und namentlich die Trennung in zwei Kammern dadurch gerechtfertigt, dass auch in den alten ständischen Verfassungen eine Curieneintheilung hergebracht und nur durch eine Vereinigung der Curien oder eine Mehrheit derselben ein Beschluss gebildet sei, so wie dass es im Interesse des Landes wichtig und wohlthätig sei, wenn die zur Beurtheilung der Stände kommenden Gegenstände auf mehrfache Weise überlegt würden. Daneben war freilich auch auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dass die durch Verschiedenheit der Stände, Gewerbe und Vermögensverhältnisse abgesonderten Interessen bei möglichster Gleichheit der Rechte doch in der ständischen Verfassung eine besondere Sicherheit erhielten. Die wahre Absicht, dass man nämlich ein aristokratisches Stabilitätsprincip in die Verfassung bringen wollte, wurde nicht ausgesprochen, ging aber aus dem ganzen Plane unzweideutig genug hervor. Die Vergleichung mit dem alten Curiensysteme passte deshalb nicht, weil man früher ständische Verfassungen wohl mit drei oder vier, niemals aber mit zwei Curien gehabt hatte, und weil bei Differenzen eine Mehrheit wohl unter drei oder vier Curien, nicht aber unter zweien erreicht werden kann. Wenn aber die Reife der Beschlüsse eine mehrfache Berathung erforderte, so durfte man fragen, ob solche nicht schon durch eine zweckmässige Geschäftsordnung zu erreichen war, so wie, weshalb man denn doch für ausreichend hielt, diese wichtigste Laudesangelegenheit noch der in einer Kammer versammelten Ständeversammlung zur Berathung vorzulegen. Wollte man aber endlich den Grundsatz, dass die Verschiedenheit der durch Standesunterschiede, Gewerbe und Vermögensverhältnisse begründeten Interessen eine Theilung in Kammern nöthig mache, in der That folgerecht durchführen, so würde man genöthigt sein, eine Kammer des Adels, eine zweite der Gelehrten, eine dritte der Kaufleute, eine vierte der Gewerbetreibenden, eine fünfte der kleinen Grundbesitzer, vielleicht daneben wohl noch eine besondere der hörigen oder leibeignen Bauern, eine andere der Staatsdie-

ner, der Advocaten u. s. w. zu bilden, und nicht bei einer Eintheilung in Adel und Nichtadel stehen zu bleiben. Eben dieser Eintheilungsgrund lässt daher über das, was man eigentlich wollte, keinen Zweifel zurück. Viel mehr, als diese allgemeinen Grundzüge der neuen sogenannten Landesrepräsentation enthielt das Rescript nicht, und beschränkte sich in Ansehung der Befugnisse derselben auf die allgemeine Zusage, dass die Ständeversammlung dieselben Rechte ausüben solle, die bisher von der provisorischen Ständeversammlung ausgeübt seien, für die es indess ebenfalls an einer klaren, grundgesetzlichen, jedem Zweifel entzogenen Bestimmung fehlte. Die provisorischen Stände kamen in ihrer Haltungslosigkeit durch diese Eröffnungen freilich zu einigen Bedenken und Zweifeln, aber zu keinem kräftigen Entschlusse, und auch jene wurden in einer so schwankenden, unterwürfigen Form — nur als Bitte um nochmalige Prüfung — vorgebracht, dass der Erfolg sich vorhersehen liess. Die Regierung antwortete ihnen selbst gar nicht auf diese Bedenken, sondern erledigte dieselben in einem herben und apodictischen Rescripte (vom 26. Oct. 1819) an die Provinzial-Landschaften mit dem voraufgeschickten Bemerken, dass die Hauptbestimmungen des ersten Rescripts als unwiderruflich beschlossen zu betrachten seien. Es ist in der That merkwürdig und nicht nur an sich, sondern auch besonders für das Verständniss der Gegenwart, welche eben auf den Standpunkt von 1819 zurückgehen will, von Interesse, die Ansichten etwas näher kennen zu lernen, welche über das Verhältniss der Regierung zur Ständeversammlung und die Stellung der letztern zum Lande ausgesprochen wurden. Auf das Bedenken der Stände, dass nach dem neuen Systeme nicht das gemeinschaftliche Interesse aller Landeseinwohner, sondern nur einzelne Stände vertreten werden würden, antwortete man mit der Erinnerung, dass eben in einer Vertretung des Ganzen durch bestehende Corporationen das Wesen deutscher Stände und ihr Unterschied von Verfassungen beruhe, welche auf revolutionärem Wege entstanden und auf abstracte Theorien gebaut seien.

(Dass man bei der Einführung des Zweikammersystems augenscheinlich gerade die französische und wohl mehr noch die englische Verfassung vor Augen gehabt hatte, also gerade ein fremdes Institut theoretisch nach Deutschland übertragen wollte, schien man vergessen zu haben.) Daneben aber gab das Rescript ganz unbefangen zu, dass man eben deshalb, um bei Meinungsverschiedenheit den Privatinteressen einen Schutz zu gewähren, die Theilung in zwei Kammern beabsichtige (also doch auch aus einem „theoretischen" Grunde), hielt indess die Besorgniss, dass beide Kammern sehr bald in Opposition gerathen würden, und dass in solchem Streite die Privatinteressen als Hauptrücksicht, das allgemeine Wohl aber als Nebenrücksicht die Kammern leiten dürften, für eine „den Charakter der Hannoveraner verunglimpfende Voraussetzung", welche man mit „nicht geringem Befremden" vernommen habe. Am übelsten erging es aber der Kammer mit demjenigen, was sie von der nothwendigen Erforschung des geläuterten Nationalwillens und von der Gefahr, dass die öffentliche Meinung den beabsichtigten Plan der Repräsentation unhaltbar machen dürfte, gesagt hatte; diese Einwürfe wurden als der „speculativen Theorie" angehörend ohne weitere Prüfung geächtet und die ernstliche Erinnerung hinzugefügt, dass man dergleichen überall nicht, sondern nur das Bestehende wolle. Auch Oeffentlichkeit hatte die Kammer für die Verhandlungen der Stände empfohlen, aber das Rescript versicherte, unter den von fremden Nationen entlehnten Neuerungen sei keine, welche auf eine ruhige und dem Zwecke angemessene Behandlung der ständischen Berathungen nachtheiliger einwirke, als eben die verlangte Oeffentlichkeit der ständischen Sitzungen, und sprach die Ueberzeugung aus, dass Verhandlungen, welche demnächst durch den Druck der Protokolle zur Kenntniss des Publicums gelangten, zu jedem vernünftigen Zwecke für hinlänglich öffentlich zu halten seien. — Uebrigens meinte das Rescript, es sei bei dem vorauszusehenden Erfolge unnütz, die Angelegenheit nochmals durch die provisorische Ständeversammlung,

welche man keiner Mittheilung mehr werth hielt, berathen zu lassen; es schloss daher mit dem Dictate, dass die allgemeine provisorische Ständeversammlung aufgehoben sei, und mit dem Befehle an die Provinziallandschaften, die Wahlen nach dem neuen Plane vorzunehmen. In solcher Form, mit so rückhaltsloser Geringschätzung entliess man eine Versammlung, welche nach der vor fünf Jahren ausgesprochenen Versicherung denselben Grad von politischer Bedeutung erlangen, in derselben Achtung stehen sollte, wie das Parlament von Grossbritannien!

Ein königliches Patent vom 7. Dec. 1819 brachte die neue Verfassung zur allgemeinen Kunde. Ueber die Rechte, welche die neue Ständeversammlung ausüben sollte, sprach sich dasselbe ziemlich kurz aus: Man wolle in dieser Hinsicht am Bestehenden nichts ändern, und die neue Ständeversammlung solle die nämlichen Befugnisse ausüben, welche bisher der provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, nämlich das Recht der Steuerbewilligung und deren verfassungsmässiger Mitverwaltung, das Recht der Zuratheziehung bei neuen allgemeinen Landesgesetzen und das Recht der Vorstellung an den König. Auch hier wurde die Dürftigkeit dieses wichtigen Theils des öffentlichen Rechts damit entschuldigt, dass man keineswegs die Absicht habe, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bestätigt seien, gebauete ständische Verfassung einzuführen.

So entstand dasjenige Gesetz, welches man, freilich wenig entsprechend, die Verfassung von 1819 nennt. Nur die sogenannte Repräsentation war im Sinne des aristokratischen Princips geändert und anders organisirt; in jeder sonstigen Hinsicht sollte alles beim Alten bleiben, und was das Rescript als hergebrachtes Recht der Stände bezeichnete, war schwerlich geeignet, auch nur die mässigsten Ansprüche zu befriedigen. Zwar haben deutsche Stände auch in ihrer verhältnissmässig besten Einrichtung durch das Recht der Zustimmung bei neuen Gesetzen nur selten mehr bewirkt, als was auch ihr blosser Rath erreicht haben würde, indem es

auf dem niedrigen Standpunkte, auf welchem der wahre Constitutionalismus noch ziemlich überall in Deutschland steht, bei dem Mangel der Pressfreiheit und der souveränen Gewalt des Bundes den Regierungen gar nicht schwer werden kann, die Stände von Beschluss zu Beschluss zu treiben, bis sie mit ihren Zugeständnissen und ihrer Einwilligung da angekommen sind, wo die Regierung von Anfang an das Ziel ihrer Concessionen festgesteckt hat; die unumwundene Beschränkung der ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf Rath und Gutachten aber musste natürlich von vorn herein allen Muth, der nur durch die Aussicht auf die Möglichkeit eines Erfolgs aufrecht erhalten wird, und alle Energie der Stände zu Boden drücken.

Die Verfassungsgeschichte Hannovers bis zu der Katastrophe des Jahres 1831 hat diesen Mangel des Verfassungswerkes nur zu sehr ans Licht gestellt, und dabei den unwidersprechlichsten Beweis geliefert, dass die Voraussetzungen, welche die Regierung in dem einleitenden Rescripte aussprach, und namentlich die Erwartungen, welche sie von dem patriotischen Sinne der ersten Kammer hegte, grösstentheils auf einer idealen Ansicht der Dinge beruhten. Wenn von irgend einer deutschen Ständeversammlung, so kann man von der hannoverschen, welche nun nach dem Patente von 1819 berufen wurde, behaupten, dass sie nie in das Leben des Volkes übergegangen sei. Bei dem Mangel aller Oeffentlichkeit, bei dem Presszwange, welcher durchaus keine lebendig anregende Mittheilung des Verhandelten gestattete, bei der Unmöglichkeit, gegen den der Regel nach mit der Regierung verbündeten aristokratischen Widerstand der ersten Kammer einen irgend erheblichen Beschluss durchzusetzen, hat sie eigentlich niemals Theilnahme beim Volke gefunden. Dieses betrachtete vielmehr, so weit es überhaupt nach den enggezogenen Grenzen des Wahlgesetzes zur Mitwirkung berechtigt war, die Beschickung des Landtags nur als eine Last, weil die Abgeordneten keine Diäten aus der Staatskasse erhielten, sondern von den Wahlcorporationen selbst honorirt werden mussten. Eine Folge davon war, dass

diese sich die Last so leicht als möglich zu machen suchten, indem sie ihre Abgeordneten regelmässig aus den Bewohnern der Hauptstadt wählten, am liebsten aus den Staatsdienern, welche den Auftrag als ein Nebengeschäft übernehmen konnten, und dass man mit den Candidaten vor der Wahl förmlich über den Lohn handelte. Dass von einer solchen Versammlung für das Land nichts Erspriessliches zu erwarten war, liess sich voraussehen. Die zweite Kammer wagte nur selten einige Regungen von Selbstständigkeit gegen die erste oder die Regierung und nie mit Nachdruck; die Regierung ihrer Seits arbeitete mit der ersten Kammer gemeinschaftlich daran, jede politische Bedeutung der zweiten zu vernichten, indem sie sogar nur solchen Staatsdienern den Urlaub zum Eintritte in die Ständeversammlung ertheilte, welche ihr ergeben waren. Damit untergrub sie aber nicht nur die Liebe des Volks zu der Verfassung, sondern auch die Achtung vor dem Gesetze und der gesetzlichen Ordnung.

Ebenso wenig war die Administration von dem Geiste der Zeit durchdrungen. Hier freilich vor allen Dingen war es durch den Uebelstand, dass der König nicht im Lande wohnte, schwer geworden, ein völlig befriedigendes Verhältniss herbeizuführen; im Allgemeinen aber traf dennoch die Verwaltung der Vorwurf, dass sie den Bedürfnissen der Zeit entweder sich hartnäckig entgegenstellte, oder sie unrichtig auffasste und befriedigte. Eine freie Regung und Entwicklung der im Volke selbst ruhenden Kräfte scheuete man wohl in keinem deutschen Staate ängstlicher, wie in Hannover, nirgend war man weniger darauf bedacht, den Bürger, den Bauer zum freien Manne zu bilden. Die ältere Maxime einer vormundschaftlichen, patriarchalischen Leitung alles freien Willens von oben her, verbunden mit der in dem jetzigen Jahrhunderte so gefährlich erweiterten Regierungstechnik, stand da ohne alle Beschränkung durch ein klares geschriebenes oder auch nur auf historischem Wege gegen Zweifel, Missdeutung und Missbrauch gesichertes Verfassungsrecht, ohne die Controle einer gebildeten öffentlichen Meinung'

zugleich aber auch für die Regierung selbst ohne die Möglichkeit, in allen Einzelnheiten, in welchen sie wirksam sein wollte, die wahre Lage der Dinge genau und vollständig zu erfahren. Ein zersetzendes und lähmendes Eindringen der Regierungsgewalt in alle Fugen des Staatsorganismus, eine ausserordentliche Vermehrung der obern und mittlern Staatsbehörden, eine daraus hervorgehende ausserordentliche Kostspieligkeit des Staatshaushalts waren die theils nothwendigen, theils zufälligen aber natürlichen Folgen dieses Systems. Dazu war man von Alters her in Hannover gewohnt gewesen, für die Besoldungen der Staatsdiener einen ziemlich hohen Maassstab anzunehmen, und wenn auch durch die Trennung der Domänenpachtungen von den Aemtern, durch Unterordnung des Sportelwesens unter die Staatsverwaltung und Feststellung des Diensteinkommens der Beamten manches Missverhältniss abgestellt war, so blieben doch die Gehalte durchgängig nicht in der Grenze des Nothwendigen und Angemessenen *). Zugleich wurde der Geschäftsgang

*) Diese von mir auch im „Staatslexikon" B. 7 aufgestellte Behauptung ist neuerlich vom Hrn. v. Bülow in seinen „Mittheilungen" angegriffen worden. Die einzelnen Beispiele, welche er als Ausnahmen anführt, muss ich dahin gestellt sein lassen; was ich darüber aus zuverlässigen Quellen erfahren habe, ist Folgendes. Etwa seit 1823 hat man als Princip angenommen, dass bei den Aemtern die Assessoren 900—1200 Thlr., die Beamten 1500—2000 Thlr. Gehalt nebst freier Wohnung haben sollten. Sind Assessoren mit geringerm Gehalte angestellt, so ist das zuverlässig als Ausnahme zu betrachten, und dagegen auf der andern Seite gewiss, dass selbst noch im Jahre 1837 verhältnissmässig viele der ältern Beamten auf 2000, 3000, ja auf 4000 Thlr. standen. Nun nehme ich aber keinen Anstand zu behaupten, dass selbst das Minimum jener Gehalte für Unterbehörden zu hoch ist. Im benachbarten Braunschweigischen, dessen Beamte den hannoverschen nicht nur in Ansehung der amtlichen Stellung, sondern auch der wissenschaftlichen Bildung und des Diensteifers vollkommen gleich stehen, erhält ein Assessor bei den Aemtern oder Kreisgerichten 400—600 Thlr., ein Amtmann oder Kreisrichter 600—900 Thlr., in einigen wenigen Fällen 1000 Thlr., und selbst die den Kreisgerichten vorgesetzten Directoren, welche eine viel bedeutendere Stellung

verwickelter und entfernte den Amtmann mehr und mehr von dem Bauern, bei dem er sich in den meisten Fällen durch den Voigt vertreten liess. So hatte man selbst von dem patriarchalischen Verhältnisse das eigentlich Gute aufgegeben und nur das Verderbliche beibehalten und noch gesteigert. Dabei musste man folgerecht das Ansehen der Hierarchie der Behörden auf jede Weise aufrecht zu erhalten suchen, und der öffentlichen Meinung keinerlei Art des Urtheils gestatten. Daher erklärt sich nicht nur die grosse Scheu, welche man im Allgemeinen trug, die Finanzverhältnisse des Landes klar werden zu lassen, so wie die Beschränkungen, welche man der Presse auferlegte, und womit man jedes freie Urtheil über die Verwaltung unterdrückte, sondern auch die Schwierigkeiten, welche man den Beschwerden und Bittschriften an den König in den Weg stellte. Einem Verbote von Immediatgesuchen in Justizsachen gab man bei den Unterbehörden ziemlich allgemein die Deutung, als ob gar keine Bittschrift direct an den König gebracht werden dürfe, und Thatsache ist es, dass unter diesem Vorwande viele Bittschriften mittelbar oder unmittelbar unterdrückt worden sind. — In dem Maasse aber, als die alte Genügsamkeit und das alte Vertrauen geschwunden waren, konnten solche Formen und Maximen nicht mehr ausreichen,

---

einnehmen, als ein hannoverscher Amtmann, nur selten mehr als 1100 Thlr. Die Geschäfte gehen dabei, wie Hr v. Bülow aus eigener Erfahrung wissen wird, recht gut, und wenn gleich die braunschweigischen Beamten nicht leicht einen so vornehmen Ton annehmen können, wie so viele hannoversche, ohne deshalb im Geringsten Mangel an Amtsautorität zu leiden, so ist das wenigstens kein Nachtheil für das Land. Dass die hannoverschen Beamten oft erst nach 12—14 Jahren zum Gehalte kommen, ist richtig, hebt aber den Tadel nicht auf; denn theils liegt eben darin wieder ein sehr grosser Uebelstand, dass unter solchen Umständen der Regel nach nur Wohlhabende oder Reiche sich der Amtscarriere widmen können, während das mittellose Talent davon ausgeschlossen bleibt; theils ist es auch bekannt, dass die nicht besoldeten Amtsassessoren in den letzten Jahren dieser Prüfungszeit nicht unbedeutende Nebeneinnahmen haben.

und je straffer man die Zügel anzog, desto mehr musste die Unbehaglichkeit, die Unzufriedenheit um sich greifen, ja auch um so gefährlicher werden, je weniger die öffentliche Meinung auf den wahren Sitz des Uebels hingeleitet war.

Der Justiz im Hannoverschen war gerade kein Vorwurf der Ungerechtigkeit, Schwäche oder Parteilichkeit gemacht; jeder beurtheilte sie eben nur nach dem engen Kreise, den ihm seine eigenen angenehmen oder unangenehmen Erfahrungen zogen. Dass man im Allgemeinen den Landdrosteien einen unnatürlichen Antheil an der Rechtspflege durch die sogenannte Polizeijustiz übertrug und damit die Unabhängigkeit des Richterspruchs empfindlich verletzte, dass man die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zwischen Aemtern, Patrimonialgerichten, Justizkanzleien und Consistorien spaltete, dass man — wie z. B. durch das Verbot im Hildesheimischen, gerichtliche Prozesse über Domänenveräusserungen aus der westfälischen Zeit anzustellen — sogar unmittelbare Eingriffe in die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Rechtspflege sich erlaubte: das Alles fühlten und tadelten mehr nur Einzelne, welche Gelegenheit hatten, die Sache kennen zu lernen und Einsicht genug, sie zu beurtheilen. Die Masse des Volkes erfuhr davon entweder nichts oder war an einzelne Uebelstände zu lange gewöhnt, um sie für etwas Bedeutendes zu halten. Allgemein war dagegen die Klage über Langsamkeit und Kostspieligkeit der Prozesse. Man hatte gesucht, den Vorwurf durch eine neue Untergerichtsordnung zu beseitigen, aber die Klagen dauerten fort*). Zum Theil wohl mit Unrecht, aber doch in nothwendigem Zusammenhange mit den Verhältnissen, wie sie einmal waren. Wo die Rechtsstreitigkeiten vor Gericht nicht öffentlich und mündlich, sondern heimlich und schriftlich verhandelt werden, wo also die Parteien gar keine Gelegenheit haben, deren Gang mit eigenen Augen zu verfolgen und die der raschen Erledigung entgegenstehenden Schwierigkeiten selbst kennen zu lernen und zu würdigen, da werden auch die Klagen über Langsamkeit

*) Rehberg, Constit. Phantasien. S. 101.

und Kostspieligkeit der Prozesse nicht aufhören, und Hannover — dessen Rechtspflege freilich gerade in dieser Hinsicht an manchen unleugbaren Gebrechen litt — machte dieselbe Erfahrung, welche schon andere, jeder Oeffentlichkeit abholde Staaten so oft gemacht haben, dass nämlich der öffentliche Tadel vorzüglich auf solche Punkte gerichtet wurde, wo er verhältnissmässig am wenigsten begründet war, und dass dagegen die eigentliche Wurzel des Uebels wenigstens in den am meisten verbreiteten Klagen unberücksichtigt blieb.

Werfen wir nun nach diesen allgemeinen Umrissen noch einen kurzen Blick auf die Verhältnisse der einzelnen Stände, so finden wir hier zunächst den Adel und seine regelmässige Clientel so wie überhaupt die höhern Stände in entschiedenem Vorzuge. Freilich hatten die ehemaligen Steuerexemtionen des Adels grösstentheils Erledigung gefunden, indem auch der Adel den indirecten und persönlichen Steuern unterworfen war, und die Exemtionen von der Grundsteuer hatte man seit 1822 (factisch erst seit 1826) mit einer Entschädigung beseitigt, wogegen man andere Exemtionen fortbestehen liess oder gar neu erschuf*). Die meisten neuen Steueranlagen, z. B. die Gewerbesteuer, die Consumtionssteuern, drückten hauptsächlich die untern Stände, welche überhaupt den bei weitem grössten Theil der Staatslasten trugen, während der Adel bei der Besetzung der höhern Dienststellen im Staate entschieden begünstigt war. Man hat diesen unverdienten Vorzug in neuern Zeiten ebenfalls wohl wegzuleugnen oder wenigstens als praktisch ganz unerheblich darzustellen versucht; gegen Thatsachen lässt sich am Ende aber nicht streiten. Dass bis in die neuesten Zeiten der höchste Gerichtshof im Lande, das Oberappellationsgericht in Celle, noch eine eigene adlige Bank hat — neben welcher die andere Bank des Gerichts ziemlich merkwürdig die gelehrte genannt wird, gleich als ob es dort nur adliger Gesinnung und keiner Gelehrsamkeit bedürfe — so wie dass es noch adelige Rathsstellen in den Justizkanzleien in Göt-

*) Das Weitere darüber wird späterhin mitgetheilt werden.

tingen und Hannover giebt, ist eine ziemlich bekannte Sache. Aber auch in den andern Zweigen des öffentlichen Dienstes sind auffallende Vorzüge auf das Bestimmteste nachzuweisen. Freilich begünstigte man in Hannover von jeher mehr den alten Adel, als den Adel überhaupt, und dadurch wurde allerdings dem Bürgerlichen eine gewisse Möglichkeit, zu höhern Aemtern zu gelangen, offen gehalten, aber auch dies nur in bestimmten Grenzen. Im Militär hatte der Bürgerliche wohl einige Aussicht zum Avancement in der Cavallerie (späterhin ist das entgegengesetzte Verhältniss eingetreten), hauptsächlich aber in der Artillerie und dem Geniewesen; in der Justiz stand ihm der Weg bis zu der gelehrten Bank im Oberappellationsgerichte offen. Auch die Geheimen Cabinetsräthe wurden der Regel nach aus der (bürgerlichen) Secretariencarriere genommen. Aber Geheimerath, Kammerrath, Kriegsrath und Forstmeister konnte nur der Adlige werden. Dazu kam der Vorzug, welchen im Justizfache die sogenannte Drostencarriere gab, indem der junge Adlige, nachdem er eine Zeitlang Auditor gewesen war, in einer bestimmten Zahl von Stellen als Drost angestellt wurde und dann dem Bürgerlichen vorsprang. Begünstigungen der Art wurden aber in Hannover um so eifersüchtiger betrachtet, je mehr man wusste, dass die Existenz der höhern Stände im Allgemeinen auf dem Staatsdienste beruhte, und je natürlicher also die Klage lag, dass ein grosser Theil der Staatseinkünfte zum Vortheile einzelner Familien verwandt werde. — Eine Folge dieser bevorzugten Stellung, zugleich aber auch wieder eine darauf rückwirkende Ursache war endlich der überwiegende politische Einfluss des Adels. Derselbe beruhte in Hannover weniger auf der in allen monarchischen Staaten vorkommenden Erscheinung, dass es nun einmal zum Tone gehört, das eigentliche Hofpersonal, also die regelmässige Umgebung der Regentenfamilie, nur aus dem Adel zu nehmen; denn wenn auch in Hannover ein Hofstaat gehalten wurde, so stand derselbe doch wegen der Entfernung des Königs mit diesem zu wenig in persönlichen Beziehungen, um dadurch Gewicht und Einfluss erlangen zu

können. Wichtiger war dasjenige Uebergewicht, welches ihm die Verfassung der Provinziallandschaften sicherte, indem davon die Ausübung politischer Rechte unmittelbar abhing. Freilich war der Erwerb und Besitz landtagsfähiger Rittergüter der Regel nach auch Bürgerlichen möglich, und die häufige Verschuldung adliger Familien hatte z. B. im Herzogthume Bremen schon bei der Restauration von den 126 immatriculirten Rittergütern beinah die Hälfte in die Hände Bürgerlicher gebracht. Dennoch wurde durch die Ritterschaften noch fortwährend das strengadlige Interesse vertreten, und in einigen Landschaften hatte der Adel als solcher sich im Besitze mehrer schützenden Privilegien zu erhalten gewusst. Im Fürstenthume Lüneburg, in Ostfriesland und Hoya hatte nur der adelige Rittergutsbesitzer Zutritt zum Landtage, und in Lüneburg waren ausserdem die Stellen in den Ausschüssen den adligen Mitgliedern der Ritterschaft vorbehalten, in Bremen wurden zum Erscheinen im Rittersaale vier Ahnen erfordert, in Osnabrück sogar sechszehn *). Diese Vorrechte nährten nicht nur fortwährend die Missgunst, sondern wirkten auch auf die Verfassung besonders deswegen nachtheilig, weil die Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer in jenen Provinzen immer kleiner wurde, und man am Ende gar nicht mehr behaupten konnte, dass der grosse Grundbesitz durch sie vertreten werde. Rechnet man dazu den grossen Einfluss, welchen der Adel durch den fast ausschliesslichen Besitz der höchsten und einträglichsten Staatsämter sich zu erhalten im Stande war, so wird man die ziemlich allgemein verbreitete Behauptung, dass Hannover ein überwiegend aristokratisch organisirter Staat sei, nicht für eine leere Redensart halten. Dass diese Ansicht auch offen verfolgt wurde, zeigte insbesondere eine von dem Justizrath v. Knesebeck in Göttingen verfasste und unmittelbar nach der Juli-Revolution erschienene Flugschrift unter dem Titel: „Deutschlands erlauchten Souverainen bei dem Sturz der

*) Rehberg a. a. O. S. 36. Dahlmann, Vertheidigung des Staatsgrundges. S. 73.

Dynastie Karls X., Königs von Frankreich." Als bezeichnendes Motto war dem Schriftchen der angeblich (aber nicht wahrscheinlich) von Napoleon herrührende Ausspruch gegeben: „Wenn die Canaille die Oberhand gewinnt, so hört sie auf, Canaille zu heissen, man nennt sie alsdann Nation." Neben mancher richtigen Bemerkung, neben Anerkennung gegründeter Mängel in den heutigen Zuständen spricht sich darin überall jene absolutistisch-aristokratische Restaurationstheorie aus, welche nichts für nöthiger und dringender hält, als vor allen Dingen freie Regung des Gedankens in den nicht privilegirten Klassen zu unterdrücken, die politische Bildung noch strenger als bisher und durch die abenteuerlichsten Mittel zu überwachen (z. B. durch Einführung eines politischen Katechismus beim Jugendunterrichte, auf dessen Grundsätze die Erwachsenen verpflichtet werden sollen; Ordenszeichen für die Freunde der Legitimität u. s. w.), welche ferner den Fürsten räth, unangemessene Wahlen zum Landtage zu annulliren, in bewegten Zeiten die Einberufung der Ständeversammlung ganz zu unterlassen, und die Verfassung nach Zeit und Umständen zu modificiren. Ueber die wahre Tendenz dieses merkwürdigen Zeitprodukts kann man aber nicht im Zweifel bleiben, wenn man hört, dass der Verfasser im Namen des Adels „seinen Souverain dringend bittet, unerschütterlich an dem Glauben zu halten, dass der Adel die erste Stütze seines Thrones sei; scheint er dieses indess vielleicht in irgend einem Lande für den Augenblick nicht zu sein, so hat der Fürst gewiss selbst die Veranlassung zu einer augenblicklichen Kälte gegeben; allein ein freundliches Wort — und die alte unerschütterliche Liebe zu dem angestammten Fürstenhause wird mit verdoppelter Kraft aus allen Herzen hervorbrechen." Man könnte diese in der That etwas sehr auffallende Doctrin für eine nur individuelle und einzeln stehende Erscheinung halten, wenn nicht selbst noch in der Zeit des letzten Jahrzehend Stimmen aus der ersten Kammer laut geworden wären, welche den nämlichen Ton anstimmten und also den Beweis gaben, dass man selbst der mahnenden Erfahrungen aus den

letzten Jahren ungeachtet doch noch den Plan nicht aufgegeben hatte, die Volksfreiheit zu Gunsten des Adels zu unterdrücken *).

Das bisher entworfene, im Ganzen wenig erfreuliche Bild enthält schon die allgemeinen und gemeinschaftlichen Ursachen einer durch die Mehrzahl aller Volksklassen gehenden Unzufriedenheit und Verstimmung; doch müssen wir, um den Ueberblick zu vervollständigen, noch die besondern Verhältnisse einzelner Klassen der Staatsangehörigen ins Auge fassen. Unter diesen verdienen zunächst die Bauern unsere Aufmerksamkeit. Hannover ist seiner Lage nach vorzugsweise ein ackerbautreibendes Land, hat nie bedeutende Gewerbe und Fabriken gehabt und bedarf daher einer Berücksichtigung der Landwirthschaft in besonderm Maasse. Dazu ist aber der Boden nur in sehr wechselnden Verhältnissen dem Landbaue günstig, die Cultur zum Theil mit unglaublichen Schwierigkeiten verbunden. Um so schwerer drückten den Landmann die auf dem Boden ruhenden Grundlasten, welche aus dem gerade in Niedersachsen sehr ausgebreiteten Meierwesen, der Lehnsverfassung, den verschiedenen Graden der Leibeigenschaft und Hörigkeit, endlich aber auch aus staatsrechtlichen Titeln und sogar aus erwiesener Anmassung hervorgegangen waren. Die Verhältnisse, auf denen diese Zustände beruheten, sind freilich so bunt, dass es kaum möglich wird, ein vollständiges Gesammtbild von denselben aufzufassen, doch müssen einige Hauptzüge hier nothwendig eingeschaltet werden.

Die Meierverfassung in ihrer reinern Gestalt war hauptsächlich vorherrschend in den Districten von Calenberg, Lüneburg und Hildesheim. In Göttingen und Grubenhagen — wo die Landwirthschaft ohnehin an vielen Stellen durch rauhen Boden sehr erschwert wird — bildete sie freilich auch noch die Regel und zwar namentlich bei den Domanialpflichtigen, ging jedoch nicht selten auf der einen Seite

*) Wir werden Weiteres darüber bei der Darstellung der ständischen Verhandlungen über die Exemtionsfrage mittheilen.

in ein reines Zinsverhältniss oder einen Lehnsverband, und auf der andern — besonders bei Privatgutsherrn — in ein Verhältniss über, welches den Bauern nur auf bestimmte, oft sehr kurze Zeit den Besitz sicherte, die Steigerung der Zinsen gestattete und daher von einer wahren Pacht kaum zu unterscheiden war. Auch in Lüneburg war das Meierverhältniss schon sehr streng, jedoch noch nicht so sehr als in Hoya, wo ein Bauerhof nicht selten mehre Gutsherrn hatte und wo das meierrechtliche Institut schon oft mit der Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit verbunden war, welche in Osnabrück die Regel bildete. Seltener wurde es in Bremen und Verden, und zwar in dem nämlichen Verhältnisse, als der Marschboden an den Flussgebieten der Weser und Elbe und an der Nordsee dem Ackerbaue günstiger wird; in Ostfriesland hat es sich niemals gefunden. Je strenger sich überhaupt das Meierwesen in seinen Grundsätzen ausgebildet hatte, desto seltener war auch in den nämlichen Gegenden das freie Grundeigenthum; in Lüneburg wurde alles für Meiergut gehalten, was seit funfzig Jahren mit einem meierpflichtigen Hofe verbunden gewesen war, in Hoya und Osnabrück blieb alles freie Eigenthum unveräusserlich, wenn ein Sterbefall darüber gegangen war. Durch Freikäufe war manches dem Meierverbande entzogen, aber das damit zugleich aufgehobene Recht des Consenses bei Veräusserungen nicht selten — wie in Hoya — durch staatsrechtliche Anmassung auf die verwaltenden Staatsbeamten übergegangen. — Das Grössenverhältniss der Meierzinsen war sehr verschieden, auch — wie oben bei Göttingen bemerkt worden — nicht einmal überall feststehend und von Willkür unabhängig; sie stiegen von mässigen Beträgen (wie in Osnabrück, wo aber andere Lasten desto schwerer drückten) auf zwei, drei, ja in Hildesheim bei zehnt- und dienstfreier Länderei auf vier bis fünf Himten vom Morgen, weshalb sie auch hier in manchen Fällen gar nicht anders, als durch die Hülfe, welche die beim Hofe vorhandene freie Länderei gewährte, abgetragen werden konnten. Ueberhaupt galt es namentlich in Hildesheim und Calenberg als eine das Regelmässige richtig treffende Ansicht,

dass der meierpflichtige Bauer von seinem Hofe keinen weitern Vortheil habe, als die dadurch gegebene Möglichkeit, seine eigenen Körperkräfte zu leidlichem Taglohne verwerthen zu können. Die unverhältnissmässige Höhe der Meierzinsen in manchen Gegenden war in frühern Zeiten wohl erkannt und durch billige, herkömmliche Remissionen gemildert; verbesserte Ackercultur bei den Pflichtigen, vermehrte Bedürfnisse der Berechtigten, strengere fiscalische Richtung der Domänenverwaltung und die im Geiste der Zeit liegende Lösung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen dem Bauer und dem Gutsherrn hatten jedoch die Uebung solcher Milde allmälig zu einer Seltenheit gemacht. — Aber ausser diesen regelmässigen Gefällen hatte der Meier noch ausserordentliche Abgaben bei Veräusserungen, selbst bei Erbtheilungen zu entrichten, welche an manchen Orten auf fünf bis zehn Procent des Kaufpreises, oder auch (in Bremen und Verden) zuweilen auf die Höhe eines doppelten einjährigen Zinses stiegen.

Eine zweite, in den bei weitem meisten Provinzen des Königreichs allgemeine Last war der Zehnte. In früheren Zeiten mag der Zehnte ein angemessener Steuerfuss und auch noch späterhin in einzelnen Fällen ein leidliches Mittel des Abkommens zwischen dem nun einmal Verpflichteten und dem Berechtigten gewesen sein; wenn man aber auch ganz von dem ursprünglichen Entstehungsgrunde und dem offenbaren Missbrauche der spätern Uebertragung absehen will, so kann doch dem Landbaue auch aus ganz allgemeinem Gesichtspunkte keine ungerechtere und zugleich keine drückendere Last auferlegt werden. Absolut ungerecht ist die Last, weil sie ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bodenverhältnisse und der klimatischen Einwirkungen eine gleiche Quote des Rohertrages fordert, die sich dennoch eben wegen der Mannigfaltigkeit jener äussern Einwirkungen so verschiedenartig gestalten kann, dass dasjenige, was in einem Falle als eine mässige Steuer erscheint, deren Erhebung nur mit Schwierigkeiten und Nachtheilen für den Berechtigten verbunden ist, im andern den ganzen Reinertrag verschlingt;

drückend aber wird sie abgesehen von manchen mit der Erhebung verbundenen Belästigungen hauptsächlich dadurch, dass sie der Landwirthschaft einen Theil der ihr nothwendigen, unersetzbaren Kräfte, nämlich des Düngungsmaterials entzieht, und weil sie nicht bloss den Boden selbst, sondern auch alle an demselben durch den Fleiss und die Aufwendungen des Besitzers gemachten Verbesserungen so wie die grössere Thätigkeit in der Bewirthschaftung unmittelbar trifft und besteuert, deshalb aber jedem Fortschritte lähmend und entmuthigend entgegensteht. Das Zehntverhältniss war allgemein durch sämmtliche Provinzen des Landes verbreitet, am wenigsten da, wo die Bodengüte den Landbau ohnehin am meisten lohnte, wie in Bremen, Verden und Ostfriesland, am drückendsten, wo dieser mit den grössten natürlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie in den magern Ebenen Lüneburgs, und wo nach der Versicherung anerkannter Sachverständigen *) das Zehntrecht oft mit dem dritten Theile, selbst mit der Hälfte der Zehntflur nicht vergütet werden konnte, ja in einzelnen Fällen allein einen grössern Werth hatte, als die ganze Feldmark selbst. Eine ganz genaue Werthbestimmung solcher Lasten ist augenscheinlich mit grossen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht ganz unmöglich; annähernde Veranschlagungen haben den jährlichen Betrag der Zinsgefälle und Zehnten in Göttingen und Grubenhagen auf 150,000 Thaler, in Hildesheim auf 211,000 Thaler, in Calenberg auf 180,000 Thaler, in Lüneburg auf 300,000 Thaler, in Hoya auf 84,000 Thaler, in Bremen und Verden auf 140,000 Thaler ermittelt. Sehr oft betrugen sie mit Einschluss des Dienstgeldes das Doppelte der Grundsteuer.

Die Dienstpflichtigkeit der Bauern hatte sich in sehr verschiedenen Verhältnissen ausgebildet. Mässig war sie in Bremen und Verden, wo die Domänen nur etwa 18,500 Thaler Dienstgelder erhoben, bedeutender schon in Hoya, wo dem Gutsherrn wöchentlich ein Tag gedient wurde, am

*) Thaer's Annalen der niedersächs. Landwirthschaft. Th. I. c. II. S. 234.

schwersten in Lüneburg, wo Spanndienste bis zu drei, und Handdienste bis zu sechs Tagen in der Woche geleistet wurden und wo ausser dem Gutsherrn (der hier zugleich regelmässig Dienstherr war) noch das Amt eine Menge von Leistungen unter dem Namen von Landfolge, Kriegerfuhr, Burgfesten u. s. w. forderte. In manchen Gegenden musste überhaupt dem Gutsherrn und der Domänenkammer gleichzeitig der Dienst geleistet werden. Häufig war der Naturaldienst in ein feststehendes Dienstgeld verwandelt, welches bis auf jährlich 52 Thaler stieg.

Der bei weitem grösste Theil dieser Lasten hatte ursprünglich die Natur wahrer Steuern oder Staatslasten gehabt, wie sich noch jetzt unwidersprechlich nachweisen lässt. Die Gutsherrlichkeit war zugleich mit der Schutzpflicht verbunden gewesen und begründete für den hörigen Bauern den Anspruch auf Leistungen, welche späterhin der Staat übernommen hatte und welche nun durch allgemeine Steuern nochmals bezahlt werden mussten. Das Zehntrecht war ursprünglich zur Erhaltung der Kirche und ihrer Institute bestimmt gewesen, von dieser aber durch Verleihungen oder Veräusserung vielfach in andere Hände übergegangen, während für die Bedürfnisse der Kirche auf andere Weise gesorgt werden musste. Die Dienstpflichtigkeit war freilich in vielen Fällen (am meisten in Lüneburg) ein Ausfluss des gutsherrlichen Verhältnisses und stand dann mit der Zinspflichtigkeit auf einer Linie; sehr oft aber und vielleicht in ihrem grössten Umfange beruhte sie auf den staatsrechtlichen Anforderungen der Fürsten in den letzten unruhigen Zeiten des Mittelalters, war nicht selten von den Landständen als eine Steuer auf bestimmte Zeit ausdrücklich bewilligt, dann aber durch Anmassung der Fürsten wie der Patrimonialgerichtsherrn, welche sie als eine dem Schutze entsprechende Gebühr aufzufassen sich gewöhnt hatten, erweitert und verewigt. Wenn es nun schon im Allgemeinen eine das Rechtsgefühl verletzende Erscheinung war, dass die zu öffentlichen Zwecken eingeführten Lasten auch dann noch beibehalten waren, nachdem diese Zwecke auf andere Weise erfüllt und andere Ge-

genleistungen dafür auferlegt wurden, und dass sie auf solche Weise die Natur einer rein privatrechtlichen Verpflichtung, einer Leistung ohne Vergeltung angenommen hatten, so liess es sich kaum verantworten, wenn das Domanium, also der Staat selbst, daneben noch eine Menge von Verpflichtungen in Anspruch nahm, deren steuerrechtlicher Charakter auch in der jetzigen Form der Bezeichnung, Anforderung und Leistung noch auf das Bestimmteste hervortrat. So hatte der Landmann in Calenberg noch Landschatz, Herrnhafer und Scheffelschatz als eine Domanialabgabe zu entrichten, in Hadeln hatte man bis vor wenigstens nicht gar langer Zeit ebenfalls noch einen solchen Landschatz gekannt, im Lande Wursten gab es eine Menge bald als Zehnten, bald als Strafe, bald als Steuer gewaltsam auferlegter Domanialgefälle, von denen nur ein geringer Theil abgestellt war, und in Ostfriesland bildeten viele ähnlich entstandene Dienste, Leistungen und Lieferungen seit langen Zeiten einen Gegenstand der Beschwerde.

Ein höchst abstossendes Ueberbleibsel aus alter Zeit und alten Verhältnissen war die in Hoya, Osnabrück und Bentheim noch fortbestehende Eigenbehörigkeit oder Leibeigenschaft. Hatte sie sich auch ihren wesentlichen Erscheinungen nach mehr und mehr zu einer auf Abgaben und Leistungen gerichteten Reallast ausgebildet, so waren doch diese nicht nur an sich drückend, sondern erinnerten auch fortwährend an das niederdrückende Verhältniss persönlicher Unfreiheit. Der Gutsherr war noch insofern der Leibherr, als bei der Ausheirathung der Töchter des Bauern ein Freibrief von ihm gekauft werden musste, welcher freilich allmälig mehr die Natur eines Eheconsenses angenommen hatte, dessen Kosten sich jedoch auf fünf bis dreissig, ja bei harten Gutsherrn auf vierzig bis funfzig Thaler beliefen. Beim Tode des einen Ehegatten fiel dem Gutsherrn die Hälfte aller beweglichen Habe zu, wenn noch ein überlebender Ehegatte oder wenn Kinder vorhanden waren, ohne dass er einen Theil der Schulden zu übernehmen hatte; im andern Falle erhielt er das Ganze. Die Sitte der Zeit hatte freilich

mildernd auf dieses Verhältniss eingewirkt, und schon lange war dieses Miterbrecht des Gutsherrn allgemein sehr nachsichtig geübt, allein die darin liegende Erleichterung beruhte auf keinem sichern, gesetzlichen Zustande, nicht einmal auf einem rechtlichen Herkommen und war deshalb allen Wechselfällen der Ansichten unterworfen. Der Eigenbehörige durfte ferner nur über die Hälfte seines beweglichen Gutes unter Lebendigen und von Todes wegen gar nicht verfügen, er konnte sich rechtsgültig nicht verbürgen und war in vielfacher anderer Hinsicht bei Eingehung von Verbindlichkeiten beschränkt. Wahrhaft empörend war aber die mit der Leibeigenschaft verbundene Pflicht zum Zwangsdienste, nach welcher jedes abgehende Kind dem Gutsherrn ein halbes oder auch ein ganzes Jahr lang als Knecht oder Magd ohne Lohn dienen und auf dessen Verlangen im Dienste bleiben musste. „Grausam ist es", sagte darüber schon der edle Möser*), „dass ein guter Vater sein sechzehnjähriges Mädchen dem Muthwillen der Köche oder Bedienten bloss stellen muss!" — Mochte die Leibeigenschaft in mancher Hinsicht Vieles von ihrer ehemaligen Härte verloren haben, ja mochte der Eigenbehörige mitunter in einer äusserlich noch erträglichern Lage sich befinden, als der von der Last des Meierverhältnisses, der Dienste und Zehnten zu Boden gedrückte Freie, so konnte doch ein solcher Zustand nicht anders als demüthigend und erschlaffend auf die edelsten Kräfte des Volkscharakters einwirken.

Bei solcher Belastung, zu welcher auch noch der später zu erwähnende Steuerbetrag kam, war der Landmann nur in wenigen Gegenden im Stande, von dem Ertrage des Akkerbaues zu leben, zum Theil auch nur die auf dem Boden ruhenden Leistungen abzuführen, und er sah sich deshalb gezwungen, zu Gewerben, welche mit der Landwirthschaft in einiger Verbindung standen, seine Zuflucht zu nehmen. Dahin gehört in Hildesheim Garnspinnerei, in Lüneburg Handel mit Holz, Torf und Waldfrüchten, Spinnerei, Weberei, Bienen-

*) Patriot. Phantas. IV, 66.

zucht und Frachtfuhr, in Hoya Viehzucht, Spinnerei, Weberei und Frachtfuhr, in Osnabrück Weberei von Flachs und Wolle. Wenn es daher richtig ist, was besonders in neuerer Zeit so vielfach behauptet wird, dass nämlich Hannover's Hauptkraft im Ackerbaue liege, so wird man zugleich gestehen müssen, dass die Anmassung der auf viele einzelne Punkte vertheilten Gewalt von jeher eifrig bemüht gewesen ist, diese Kraft zu eigennützigen Zwecken auszubeuten, und dass dieselbe bei weitem mehr dem Privatinteresse als dem gemeinen Wohle zu Gute kommt.

Die öffentliche Stimme sowohl als die Humanität einzelner hochgestellter Männer hatte schon seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts eine Abstellung der bäuerlichen Reallasten gefordert, doch schritt die Gesetzgebung nicht ein, Alles blieb den Maassregeln der Verwaltung (wie bei der Verwandlung des Naturaldienstes in ein festes Dienstgeld) oder der freiwilligen Uebereinkunft überlassen und so konnte bis zur Occupation im Ganzen nur Weniges zu Stande kommen. Die jetzt eintretende Periode der Fremdherrschaft brachte wirkliche Ablösungsordnungen, welche auch von den pflichtigen Grundeigenthümern benutzt wurden, allein die Restauration des Jahres 1814 stellte die alte Grundabhängigkeit wieder her, ja sie ging in ihrer Rücksichtslosigkeit so weit, dass sie sogar bei ganz freiem Eigenthume den Contrahenten zwei Jahre lang gestattete, vom Vertrage zurückzutreten. Am ungerechtesten war diese Reaction in Hildesheim, welches Land im Tilsiter Frieden rechtsgültig von Preussen abgetreten und erst nach dem Sturze des Königreichs Westfalen an Hannover gekommen war. Auch hier wurde die Ablösbarkeit aufgehoben, und die Reluition der schon vollendeten Ablösungen und Grundkäufe gegen Erstattung der Verwendungen gestattet. Reclamationen wies man zurück und verbot sogar den Advocaten und Notarien bei Gefängnissstrafe, die Angelegenheiten mehrer Käufer gemeinschaftlich zu betreiben, weil man nur mit dem Einzelnen handeln wollte. Damit war ein bedeutender Schritt rückwärts gethan, Alles wieder auf freie Uebereinkunft be-

schränkt und diese selbst bei gutem Willen und billiger Gesinnung nur da zu erreichen, wo nicht das Lehnswesen oder die Verhältnisse des Domanial- oder geistlichen Gutes hindernd entgegenstanden.

Zu dieser dauernden Belastung des Bodens durch privatrechtliche Ansprüche kam die fortwährende Steigerung der staatsrechtlichen, nämlich der Steuern. Die Vermehrung derselben während der Fremdherrschaft wurde einigermaassen ausgeglichen durch die Erleichterung, welche diese in Ansehung der privatrechtlichen Grundlasten gewährte; mit der Restauration trat jedoch, weil man die Finanzverwaltungen sämmtlicher Provinzen vereinigen wollte, ein provisorischer Zustand ein, bei welchem indess die Grundsteuern bedeutend höher bliehen, als sie vor der Occupation und vor dem Jahre 1803 gewesen waren. In Calenberg waren sie gegen jene frühere Zeit von 65,000 Thalern auf 104,000 Thaler, in Göttingen von 37,000 auf 72,000 Thaler, in Grubenhagen von 12,000 auf 35,000 Thaler gestiegen; in Hildesheim war ausser einer Erhöhung der Grundsteuer von 95,000 Thaler auf 146,000 Thaler noch eine fast ganz neue Personensteuer im Betrage von 47,000 Thaler und eine Vermehrung der Accise um 25,000 Thaler hinzugekommen. In Lüneburg betrug die Erhöhung der Grundsteuer freilich nur etwa 8000 Thaler, andere Steuern waren dagegen um 166,000 Thaler gestiegen. Ebenso waren die Grundsteuern in Hoya und Bremen freilich nur wenig verändert, andere Steuern jedoch dort um 41,000 Thaler und hier um 32,000 Thaler erhöhet. In Osnabrück stieg die Grundsteuer von 117,000 Thaler auf 151,000 Thaler und neue Steuern im Betrage von 73,000 Thalern kamen hinzu. Im Jahre 1817 trat eine Ermässigung der ganzen Grundsteuer der Pflichtigen um etwa 138,000 Thaler ein, welche jedoch nicht allen Provinzen in gleichem Verhältnisse zu Theil wurde, und bei welcher nur Bremen und Hoya etwas unter das alte Maass kamen und nur Lüneburg auf dasselbe zurückgebracht wurde, während alle übrigen Steuern allmälig auf den doppelten Betrag des Jahres 1814 gestiegen waren. Doch war auch dieser Zustand noch ein

provisorischer gewesen, ein neues Grundsteuersystem wurde seit 1814 bearbeitet und im Jahre 1826 eingeführt, bei welchem man freilich eine gleichmässige Vertheilung über das ganze Land vor Augen hatte, jedoch nur die natürliche Beschaffenheit des Bodens und nicht die auf demselben ruhenden Reallasten berücksichtigte. Sollte die Bodenrente einmal besteuert werden, so blieb bei gerechten Principien nichts weiter übrig, als entweder zu Gunsten des Besitzers Dasjenige in Absatz zu bringen, was er von jener Rente schon aus privatrechtlichem Titel an Andere abgeben musste, oder — was dem Grundsatze einer gerechten Besteuerung allein entsprochen haben würde — die Steuer für diesen Antheil an der Bodenrente von den Empfängern, also den Realberechtigten, zu erheben. Man entschied sich indess weder für das Eine, noch für das Andere, gestattete dem Grundbesitzer nur, wegen des Naturalzehntens in der Regel eine verhältnissmässige Vergütung der Grundsteuer von dem Zehntberechtigten zu verlangen, und beruhigte sich wegen solcher Inconsequenz und der Ungerechtigkeit im Uebrigen mit der Hinweisung darauf, dass sonst ja auch die auf Grundstücken ruhenden Hypothekcapitale berücksichtigt werden müssten. So drückte nicht gerade eine Erhöhung der Grundsteuer im Allgemeinen, als vielmehr das Missverhältniss in deren Vertheilung, und besonders der Umstand, dass eine Erhöhung gerade da eintrat, wo sie am wenigsten ertragen und gerechtfertigt werden konnte.

Eine andere, den Steuern völlig gleichstehende und lediglich auf dem landwirthschaftlichen Grundeigenthume ruhende Last waren die Chausseedienste. Man hatte in Hannover noch immer die nur für höchst einfache sociale Verhältnisse richtige Ansicht, dass es zweckmässig sei, die Bedürfnisse des Staates soviel als möglich durch Naturalleistungen zu befriedigen, und schon wegen dieser Tendenz mussten die Anforderungen naturgemäss fast allein das Grundeigenthum treffen. Zu dem Chausseebaue war jeder Grundbesitzer auf dem Lande Dienste zu leisten verbunden, die grössern mit dem Gespanne, die andern mit der Hand. Um

die disponibeln Kräfte zu vermehren und die Last wo möglich zu vertheilen, zog man die seitwärts von der Chaussee bis zur Entfernung von drei Meilen liegenden Dorfschaften mit zum Dienste heran; regelmässig sollten die Anforderungen freilich nur bis auf anderthalb Meilen Entfernung gehen. Als höchstes Maass der Leistung war die dreimalige Heranziehung jedes Ackerpferdes (die Reit- und Kutschpferde blieben merkwürdiger Weise frei) und ein sechstägiger Handdienst im Jahre festgesetzt. Dazu kam aber noch der Bau der Landstrassen und Communalwege, welcher die Last nicht selten auf eine solche Höhe steigerte, dass der Bauer seine eigene Wirthschaft darüber vernachlässigen musste. Dieses System war für die Grundbesitzer drückend und ungerecht und auch im Interesse des Staates fehlerhaft. Der Werth der gesammten jährlichen Dienstleistungen nach den im Ganzen mässigen Reluitionssätzen betrug in den letzten Jahren etwa 140,000 Thaler jährlich; eine Summe, die schon an sich nicht gering war, aber besonders dadurch sehr hart und drückend wurde, dass sie nur einen Theil der Landeseinwohner, ja dass sie bei weitem nicht einmal alle Dörfer traf, und also im höchsten Grade ungleich vertheilt war. Die Aufsicht über die Dienstleistenden konnte nur durch das beim Baue angestellte Unterpersonal geführt werden, wobei ungerechte Bedrückungen oder Begünstigungen unvermeidlich waren und fortwährende Klagen veranlassten. Aus dem nationalökonomischen Gesichtspunkte aber liess die mit einer solchen Einrichtung verbundene enorme Verschwendung von Kräften sich nicht verkennen. Man musste, wie dies bei gezwungenen Dienstleistungen nicht anders möglich ist, eine mässige Zahl von Arbeitsstunden zur Norm nehmen; und dabei blieb für die aus der Ferne herbeigezogenen Pflichtigen oft kaum irgend eine Arbeitszeit übrig. Und alle diese grossen Aufwendungen von Kräften, zu denen natürlich noch bedeutende Zuschüsse aus den Staatsmitteln kamen, wurden nicht gemacht zum unmittelbaren Vortheil der Landbewohner — für welche die Vicinal- und Feldwege der Regel nach nützlicher und wichtiger sind, als die grossen Handelsstrassen — sondern

hauptsächlich im Interesse des grössern Verkehrs, der Städte und der Reisenden; ja nicht selten sogar zur Ausführung splendider, entbehrlicher und nur der Eitelkeit der Baumeister schmeichelnder Werke *) Ebenso war die Klage weit verbreitet und zum Theil sehr gegründet, dass der Bau der Communalwege und Landstrassen oft keineswegs im Interesse der damit belasteten Gemeinden, sondern nur zum Vortheile einzelner adeliger Güter oder aus Gefälligkeit gegen die Wünsche Vorgesetzter oder höher Stehender betrieben werde.

Auf dem nämlichen staatswirthschaftlichen Fehler beruhte endlich das System der Cavallerieverpflegung. Im siebzehnten Jahrhunderte konnte man allerdings glauben, dem Landmanne eine Wohlthat zu erzeigen, wenn man von ihm zu einem bestimmten Zwecke Naturalien, welche die eigene Wirthschaft erzeugte, statt baarer Geldbeiträge forderte, allein mit den so vielfach und so unendlich geänderten Verhältnissen war die Einrichtung höchst ungerecht geworden. Das System bestand im Wesentlichen darin, dass die steuerpflichtigen Bauerhöfe auf dem Lande theils die Naturalverpflegung der Cavallerie zu übernehmen und theils noch ausser derselben verschiedene im Laufe der Zeit entstandene baare Geldsummen unmittelbar an die Kasse der Militärverwaltung bezahlen mussten. Da der Landmann ausserdem durch Theilnahme an allen übrigen Steuern zu den Kosten des stehenden Heeres beitrug, so blieb das schon seit länger als zehn Jahren aufgestellte Princip der gleichen Besteuerung aller Staatsbürger durch diese Einrichtung fortwährend verletzt, und zwar auf eine Weise, welche um so ungerechter war, als sie auch nicht einmal im Kreise der von dieser Last getroffenen auf einer gleichen und gerechten Vertheilung beruhete. Diese Vertheilung war vor etwa zweihundert Jahren vorgenommen und hatte die damaligen Verhältnisse vor Augen; seit der Zeit hatte sich aber die Lage der einen Pro-

*) Dass namentlich die auf der Strasse von Hannover nach Göttingen bei Cuventhal angelegte Riesenbrücke in diese Kategorie gehört, wird schwerlich irgend ein unbefangener Sachverständiger bezweifeln.

vinz oder Gegend gegen die andere wesentlich verändert, selbst die einzelnen Höfe in den Dörfern hatten nicht mehr überall den frühern Umfang, und doch blieb die Last noch eben so repartirt, wie im Anfange. Allein die baaren Geldbeiträge ausser der Naturalverpflegung betrugen in einzelnen Fällen mehr, als die Contribution; die ganze Last erreichte im Durchschnitte mindestens die Hälfte derselben. Schon in den Jahren 1816 bis 1819 wurde die Abstellung dieser Ungerechtigkeit dringend verlangt und auch beabsichtigt; es gelang aber nicht, sich zu einem der wahren Gerechtigkeit entsprechenden Standpunkte zu erheben *).

Durch diese vielfach verschlungenen Lasten, welche auf dem Bauernstande ruheten, zogen sich nun noch die Exemtionen als eine alte Krankheit hin. Die Ansprüche des Adels und der mit diesem grösstentheils identischen Ritterschaft auf Freiheit von den öffentlichen Lasten hatten in Hannover eine Höhe erreicht und eine intensive Kraft gewonnen, wie wohl kaum in irgend einem andern deutschen Lande. Es ist bekannt, dass seit dem Entstehen der Steuern nicht nur die Prälaten, sondern besonders auch die Ritterschaft, sich von denselben zu befreien und die Last auf ihre Hintersassen oder

---

*) Die Härte und Ungerechtigkeit, welche offenbar darin liegt, wenn eben nur die Landleute und selbst von diesen nur einzelne Klassen (z. B. die Bespannten, die Hofbesitzer) zu bestimmten Staatslasten herangezogen werden, hat man in verschiedenen auf Veranlassung der Bewegungen des Jahres 1831 erschienenen Schriften gegen die erhobenen Vorwürfe in Schutz zu nehmen gesucht; so z. B. die Chausseedienste in der Brochüre: Einige Nachrichten und Bemerkungen über den Chausseebau im Königreiche Hannover. 1831. S. 43 und die Cavallerieverpflegung in den „Bemerkungen über die Schrift des Adv. Gans über die Verarmung der Städte" (1831). §. 49. Mehr aber, als höchstens, dass dabei in vielen Fällen keine wesentliche Ungleichheit unter den Bewohnern des platten Landes selbst veranlasst werde, ist in keiner von diesen die Regierung vertheidigenden Schriften erwiesen, und auf keinen Fall der Hauptvorwurf beseitigt, dass nämlich jene Lasten überhaupt oder doch vorzugsweise dem Bauern allein auferlegt sind.

wenigstens auf andere Klassen ihrer Mitstaatsbürger zu wälzen gesucht hatten. Mit dem Reichsstaatsrechte, welches eine gleichmässige Verpflichtung aller Stände zur Deckung der Staatsbedürfnisse als Grundsatz aufstellte, war ein solches durch Anmassung behauptetes Privilegium niemals zu vereinigen gewesen, die calenbergischen Städte hatten auch schon unter Herzog Georg die Steuerfreiheit der Ritterschaft in einem Rechtsstreite bekämpft, welcher in erster Instanz günstig für sie entschieden, nachher aber beim Reichskammergerichte liegen geblieben war. Ebenso hatte die hildesheimische Ritterschaft im Jahre 1793 sich genöthigt gesehen, einen Theil der Landesschulden vergleichsweise zu übernehmen, und überhaupt war soviel von allen Seiten her immer zugegeben, dass die Steuerfreiheit sich nur auf die ordentlichen, nicht aber auf die ausserordentlichen Bedürfnisse und eben so wenig auf neue Lasten erstrecke. Während der Fremdherrschaft war von Exemtionen nicht die Rede gewesen und dadurch hatte der Grundsatz selbst allerdings einen Stoss bekommen, welcher eine völlige Wiederherstellung unmöglich machte. Diese Rücksicht, verbunden mit der Erwägung, dass ein sehr grosser Theil der regelmässig gewordenen Staatslasten, nämlich die Verzinsung der während der Kriegsjahre übernommenen Schulden, offenbar zu den ausserordentlichen Bedürfnissen gehöre — für welche ja hätte eine ausserordentliche Steuer erhoben werden müssen, wenn man nicht vorgezogen hätte, durch Anleihen auf die Erträge der Zukunft zu greifen — so wie, dass gerade die neuen Verwendungen hauptsächlich den privilegirten Ständen zu Gute kamen, veranlasste daher schon bei der Restauration den Entschluss, die Exemtionen überhaupt aufzuheben. Nachdem man nun mit der auch schon aus andern Gründen unvermeidlich gewordenen Einführung eines neuen Grundsteuersystemes mehre Jahre hindurch im Zustande des Experimentirens sich befunden hatte, wurde mit der Einführung der neuen Grundsteuer im Jahre 1826 auch die Exemtionsfrage zum Theil erledigt, indem man den exemten Grundstücken die Verpflichtung zur Mittragung aller Staatslasten aufer-

legte und ihnen zur Entschädigung eine den vierten Theil dieser Lasten repräsentirende Summe in Staatsobligationen auszahlte. Die Heranziehung der Privilegirten zu verhältnissmässiger Mittragung der dem Landmanne allein auferlegten neuen Grundsteuer für die gutsherrlichen und oberherrlichen Nutzungen, welche dem im Jahre 1817 aufgestellten Principe einer Besteuerung des reinen Bodenertrages entsprochen haben würde, kam nicht zu Stande, weil man vorgab, dass der Staat bei der Steuerveranlagung sich um solche privatrechtliche Verhältnisse nicht zu bekümmern, dieselben vielmehr den Betheiligten allein zu überlassen habe. — Aber auch ausserdem war mit dieser Ausgleichung noch bei weitem nicht Alles erreicht. Die Exemtionen bestanden in Ansehung der Gemeindelasten fort und hier drückten sie nicht nur deswegen, weil besonders dio Entwicklung der Gemeindebedürfnisse in neuerer Zeit ausserordentlich fortgeschritten, damit aber die Gemeindeausgaben gestiegen waren, und weil ferner gerade hier der Gegensatz zwischen armen, ohnehin unter der Last allgemeiner Verhältnisse seufzenden Gemeinden und reichen Gutsbesitzern um so schroffer hervortrat; sondern auch deswegen, weil Manches zu den Gemeindelasten gezählt wurde, was offenbar nicht dahin gehörte. Hieher ist hauptsächlich die Cavallerieverpflegung zu zählen, von welcher doch selbst die grösste Befangenheit nicht behaupten kann, dass sie nicht zu den allgemeinen Verpflichtungen des Staates gehöre. Gleichwohl war und blieb sie auch nach Aufhebung der Staatexemtionen eine specielle Last des Bauernstandes, mit Ausschluss der doch ihrer Natur nach eben so gut dazu geeigneten exemten Landgüter. Aller Rechtfertigung unfähig war aber vollends die Willkür, mit welcher man das System der Cavallerieverpflegung sammt den Exemtionen auch auf die neu erworbene Provinz Osnabrück übertrug, wo man früherhin doch so wenig das Eine wie das Andere gekannt hatte. Hätte man in der That auch von einem althergebrachten Vorrechte der Exemten sprechen können, so war ein solches Vorrecht doch da gar nicht denkbar, wo überhaupt die ganze Einrichtung der Cavallerie-

verpflegung bisher nicht bestanden hatte, und an die Stelle selbst des scheinbaren Rechtes trat daher baare und nackte aristokratische Begünstigung. — Ein zweiter Gegenstand gerechter Beschwerde in Ansehung der Exemtionen war der dem platten Lande obliegende Wegebau. Wir haben schon oben angeführt, wie sehr diese Last den Landmann überhaupt und besonders deswegen drückte, weil die Landstrassen und Communalwege zum grossen Theile nicht den Dörfern, sondern den berechtigten Gütern von Nutzen waren; schweres und doppeltes Unrecht war es aber, dass man die Bauern allein zu solchen Bauten heranzog, ohne den exemten Gütern auch nur einen Theil der Last aufzuerlegen. Auch hier konnte nicht einmal auf ein sogenanntes Herkommen Bezug genommen werden, um solche Ungerechtigkeit zu vertheidigen, denn wenn auch schon nach ältern Verordnungen die Dorfgemeinden verpflichtet waren, die bestehenden Verbindungswege zu erhalten, so umfasste diese Verbindlichkeit doch auf jeden Fall nur eine so rohe, oberflächliche Reparatur, wie sie ehemals allein üblich war, und wenn man späterhin ein neues, freilich zweckmässigeres, aber auch ungleich kostspieligeres System des Wegbaues vorzog und die Landleute anhielt, dasselbe anzunehmen, so war dies eine ganz neue Last, gegen welche eine alte Exemtion nicht schützen konnte.

Wie nun in diesen beiden Hauptpunkten der grössere Grundbesitz auf dem Lande sich gegen den kleinern im Vortheile zu erhalten wusste, so schloss er sich auch von allen Beiträgen zu den Kosten der Gemeindeverwaltung, ja zum grossen Theile von dieser selbst aus. Der Gutsbesitzer nahm nicht nur den privilegirten Gerichtsstand für sich und seine Familie in Anspruch, er wollte nicht nur von den Lasten der Gemeinde, selbst wenn er an deren Einrichtungen, z. B. den Feuerlöschungsanstalten Theil nahm, frei sein und bleiben, sondern auch von dem Gemeindevorstande und der gewöhnlichen Polizeiobrigkeit unabhängig sein. Dadurch wurden fortwährende Ungleichheiten erhalten, Conflicte befördert, und was besonders als ein grosser Nachtheil erschien, es

wurde dadurch die so nöthige gesetzliche Regulirung der Communalverhältnisse auf dem Lande durch eine gute Gemeindeordnung fast ganz unmöglich gemacht. An eine eigentliche Emancipation des Bauernstandes war unter solchen Umständen nicht zu denken, man hätte aber auch ausserdem wohl noch nicht daran gedacht, weil die bei weitem vorherrschende Ansicht noch immer dahin ging, dass der Bauer in dem persönlichen und materiellen Abhängigkeitsverhältnisse vom Gutsherrn sich am besten befinde, dass der Gutsherr oder Domänenpächter sein natürlicher Beschützer, Rathgeber und Vormund sei, und dass dabei, wo keine Patrimonialgerichtsbarkeit Statt fand, durch die Verwaltung des Amtmannes und seiner Untergebenen Alles in Ordnung erhalten werde. Die Administration der Amtsbezirke war früher mit der Domänenverwaltung verbunden, diese aber, da es keine Mittelbehörden gab und jede Domäne als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt wurde, so unabhängig gewesen, dass der Amtmann in seinem Bezirke bei zum Theil sehr hohen Einkünften gewissermaassen als unumschränkt galt. Dieses äussere Ansehen, welches der Amtmann dadurch bekam, verbunden auf der andern Seite mit einer gewissen herkömmlichen Milde bei der Behandlung der hintersässigen und pflichtigen Bauern gewöhnte diese an ein Unterwürfigkeitsverhältniss, welches auch noch längere Zeit fortwirkte, nachdem die Justizpflege und Staatsadministration von der Domänenverwaltung getrennt war, dazu häuften sich die Büreaugeschäfte, der Beamte selbst konnte oder mochte nicht Alles allein besorgen und übertrug oft die wichtigsten persönlichen Verhandlungen mit den Amtseingesessenen seinen Unterbedienten, welche dann sehr leicht mit dem gerade ungebildeten oder halbgebildeten Menschen eigenthümlichen Dünkel eine wahrhaft despotisirende Gewalt ausübten. So waren die Gemeinden am Ende in der That fast nichts weiter, als Polizeianstalten des Staates, in welchen sich keine Selbstständigkeit, kein tüchtiger Gemeinsinn entwickeln und ausbilden konnte.

Einzelnes freilich war zum Besten der Landwirthschaft,

zum Theil aber auch von den Bauern selbst geschehen. Durch Gemeinheitstheilungen — die freilich in manchen Gegenden auch mit übergrossem Eifer betrieben und befördert wurden — durch Hudeabfindungen und Verkoppelungen war der Landbau erweitert und erleichtert, die Viehzucht hatte sich im Allgemeinen verbessert, die Betriebsamkeit gehoben. Ueberall gab man dem Bauern das Zeugniss, dass er zweckmässig bemühet sei, sich die Vortheile der neuern Erfahrungen in der Landwirthschaft zu eigen zu machen und den Druck der Zeiten zu ertragen. Mochten indess manche Klagen über die zunehmende Verarmung des Bauernstandes auch nicht von Einseitigkeiten und Uebertreibungen frei sein, so liess sich doch soviel nicht leugnen, dass der allgemeine Wohlstand des platten Landes in den langen Friedensjahren sich nicht gehoben, sondern vermindert hatte und dass der Bauer durch jedes grössere nachtheilige Ereigniss an den Rand des Verderbens gebracht werden musste. Wenn man früherhin gewohnt war, für Kriegszeiten besonders auf die Mittel zu rechnen, welche ein im Ganzen noch verhältnissmässig wohlhabender Bauernstand darbot, so zeigte das Jahr 1830, dass schon eine einzige schlechte Erndte ausreichte, die grössten Gefahren über das Land zu bringen und alle sorglosen Illusionen eines Regierungssystemes zu zerstören, welches man ebenso irrig für ein väterliches, als für ein wohlthätiges hielt. —

Nicht besser aber, als die Lage des Landmannes, war auch die der Städte. Wo in einem hauptsächlich Ackerbau treibenden Lande der Bauer Noth leidet, da können die Städte nicht blühen, und die allgemeine Verarmung des Bürgerstandes ging mit der seinigen gleichen Schritt. Man thut allemal Unrecht, dergleichen Erscheinungen auf Rechnung des steigenden Luxus zu schreiben und dem Bürgerstande einen Vorwurf daraus zu machen oder aus der Vermehrung der Bedürfnisse auf Verbesserung des Wohlstandes zu schliessen; der Luxus steigt immer mit der Bildung, der Anstoss dazu wird aber nicht von den Mittelklassen, sondern von den höhern und höchsten gegeben und jene folgen nur nach.

Bedeutenden Handel und grössere Gewerbe hatte das Land nicht, man that auch wenig dazu, Beides zu befördern. Das im Jahre 1825 auf den Vorgang Preussens und zugleich im Gegensatze zu den Maassregeln dieses Staates eingeführte System eines Eingangszolles sollte die inländische Industrie heben, allein der Zoll war als Schutzsteuer zu gering, dabei nach unrichtigen Grundsätzen veranlagt und drückte im Allgemeinen nur als eine neue Last das consumirende Publicum. Ueberall fehlte es der Industrie an Anregung, an festen Stützpunkten und an Energie. Auch in den Städten hätte durch eine zweckmässige Gemeindeverfassung Vieles geschehen können, um vor allen Dingen einen kräftigen, sich selbst vertrauenden und unternehmenden Bürgersinn zu wekken und zu heben, wie ja auch selbst in dem viel grössern Preussen das Zollsystem des Jahres 1819 allein schwerlich der Industrie einen so hohen Aufschwung gegeben haben würde, wenn nicht durch die Städteordnung des Jahres 1808 und die Gewerbefreiheit vorgearbeitet wäre. Bei der Restauration hatte man sofort die alte fehlerhafte Magistratsverfassung wiederhergestellt, bei welcher der Bürgerschaft selbst fast gar keine Theilnahme an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gestattet war, die Magistrate sich selbst durch eigene Wahl ergänzten u. s. w. Seit dem Anfange des Jahres 1824 war hierin allerdings eine Veränderung eingetreten, indem die Regierung anfing, einzelnen Städten (zuerst der Stadt Lingen, dann der Residenzstadt Hannover, nach deren Vorbilde dann auch die meisten andern Städte eingerichtet wurden) besondere Verfassungen zu geben; allein diese Verbesserung wurde nicht allen Städten zu Theil, sie ging daneben nicht von einem gleichförmigen landesgesetzlichen Bildungsprincipe aus und hielt sich überall zu eng in den Schranken einer für nöthig gehaltenen Bevormundung durch die Administrativgewalt des Staates. Ein tüchtiger, unabhängiger Bürgersinn, die sicherste Grundlage wahrer Vaterlandsliebe, war fast nirgend vorhanden, weil jene verhältnissmässige Wohlhabenheit fehlte, bei welcher allein der Bürger zum Selbstgefühle und zum

Bewusstsein der Unabhängigkeit gelangen kann, und weil die vorherrschende Richtung des Regierungssystemes dahin ging, die geistige Regsamkeit des Volkes auf die engsten Grenzen und vorzugsweise auf den Kreis der durch die Verhältnisse ohnebin so sehr verkümmerten materiellen Interessen zu beschränken. —

Das waren die Zustände des Landes, welche sich aus der individuellen politischen wie socialen Lage der einzelnen Abtheilungen der Staatsgenossen und ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander ergaben. Mochte auch nicht Jeder im Stande sein, seine eigene Stellung in denselben vollkommen deutlich und bestimmt aufzufassen, so lag doch der Grund des Uebels im Ganzen zu nahe, als dass nicht in wichtigen Hauptpunkten eine Uebereinstimmung hätte Statt finden sollen. Freilich kannte man die Krankheit, welche die wichtigsten Gliederungen des Staatsorganismus durchdrang, nicht allgemein und vollständig, weil das Licht der Oeffentlichkeit, der freien Presse fehlte, welches allein den Sitz des Uebels hätte nachweisen können, Jeder fühlte nur im nächsten Kreise, was ihn drückte, und leitete die Ursachen, wohl oder übel, aus den bestehenden Staatseinrichtungen ab. Bei einer solchen Lage der Dinge war es ebenso wohl möglich — und ist auch viel der Fall gewesen — dass der Regierung die Schuld von Unfällen aufgebürdet wurde, deren Beseitigung oder Verhütung gar nicht in ihrer Macht stand, als dass Mancher für ein Uebel hielt, was nur deswegen als ein solches erschien, weil die übrigen Verhältnisse nicht gehörig geordnet waren *). Jede allgemein verbreitete Unzufrie-

*) Diese Erscheinung wird sich in allen Fällen wiederholen, wo ein politisch noch nicht hinlänglich ausgebildetes Volk von Erschütterungen heimgesucht wird. Die gewöhnliche Taktik der Stabilitätspartei besteht dann darin, dass sie sofort nachzuweisen sucht, entweder die Unzufriedenheit des Volkes habe überall keinen vernünftigen Grund und sei nur die Frucht spiessbürgerlicher Engherzigkeit, oder sie beruhe auf vorübergehenden Schicksalsfällen, wie auf der schlechten Erndte des Jahres 1830. Noch hat aber die Geschichte keinen einzigen Ausbruch von wahrer

denheit ist aber für die öffentliche Ruhe um so gefährlicher, je unklarer sie ist, weil selbst nach Abstellung der wirklichen Mängel in den öffentlichen Einrichtungen, deren Wirkungen sich naturgemäss nicht sofort entwickeln können, die augenblicklichen Erwartungen einer grossen Mehrzahl unerfüllt bleiben, und also, wenn man nicht ohne Verzug für genügende Aufklärung des Volkes sorgt, ein unbefriedigtes Sehnen nach Veränderung des Zustandes jeder dauernden Ruhe feindlich entgegentritt.

Als das verhängnissvolle Jahr 1830 herankam, war in Hannover eben nichts Ausserordentliches geschehen, was ein Ereigniss hätte erwarten lassen. Man konnte gerade über keine Gewaltstreiche oder über eine wesentliche Veränderung der Richtung, in welcher die Regierung bis dahin geführt war, klagen, und es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass man auch in Hannover, wie in so vielen andern deutschen Staaten, den Druck der Verhältnisse noch längere Zeit ertragen hätte, wenn nicht zwei bedeutende Ereignisse dazwischen getreten wären. Das erste derselben war die französische Julirevolution und die darauf folgenden Volksunruhen in Belgien und verschiedenen deutschen Staaten. Besonders die Aufstände in Kurhessen und Braunschweig waren wegen der unmittelbaren Nachbarschaft dieser Länder geeignet, den Zündstoff auch nach Hannover zu verbreiten, und das kecke Beispiel, dass ein kleines Ländchen, wie Braunschweig, sogar seinen legitimen Landesfürsten vertrieben hatte, schien die Verwegenen zu einem Handstreiche zu verlocken. Das politische Societätssystem, nach welchem der

---

Volksunzufriedenheit aufzuweisen, welche nicht ihren letzten Grund in einer Verwahrlosung der Volksbildung und in — absichtlicher oder nur verschuldeter — Niederdrückung des vernünftigen Volkswillens gehabt hätte, und die aufrichtige Sorge für das gemeine Wohl spricht sich daher unter allen Umständen viel verdienstlicher in dem Bestreben aus, die wahren Gründe der Volksunzufriedenheit aufzusuchen, als in dem wenig würdigen dialektischen Kampfe mit dem grossen Haufen diesem zu beweisen, er habe keinen haltbaren Grund der Unzufriedenheit angeführt.

Bund der Regierungen den europäischen Continent bis dahin in äusserlicher Ruhe und Ordnung erhalten hatte, war mit dem Sturze Karls X. aus einander gefallen, jede Regierung dringend auf ihre eigene Sicherheit verwiesen und Hülfe oder Beistand von einer andern nicht zu erwarten. Je mehr die Revolution um sich griff, desto sicherer wurde sie und desto geringer der Widerstand, welcher ihr entgegengesetzt werden konnte. — Der zweite der oben angedeuteten Umstände war die ausgezeichnet schlechte Erndte des Jahres 1830. Die dadurch verbreitete grosse Noth vermehrte die allgemeine Verstimmung, in welcher das Volk sich schon befand und erinnerte lebhafter an die Gebrechen der öffentlichen und socialen Verhältnisse, weil der Unzufriedene geneigter ist, sich mit dem zu beschäftigen und dasjenige hervorzusuchen, was ihn drückt, als die angenehmen Seiten seines Verhältnisses. An der schlechten Erndte war die Regierung gewiss nicht Schuld, aber wo das Volk einmal daran gewöhnt ist, die Leitung seiner wichtigsten Interessen der Regierung zu überlassen und von ihren Einrichtungen sein Schicksal zu erwarten, da darf diese auch gewiss sein, bei jedem eintretenden Unglücksfalle einen grossen Theil der Unzufriedenheit des grossen Haufens auf sich zu laden.

So darf man allerdings die französische Revolution mit ihren Folgen auf Deutschland und das Unglück einer schlechten Erndte zu denjenigen Umständen zählen, aus welchen sich die nunmehr folgenden Vorgänge in Hannover erklären lassen. Aber sie waren im Ganzen nur die letzte Veranlassung, keinesweges der alleinige und zureichende Grund derselben, und es würde in Hannover ungeachtet der Julibewegung und des Misswachses eben so ruhig geblieben sein, wie in Baden, wenn nicht andere, viel bedeutendere und in dem Staatsorganismus selbst wurzelnde Gründe der Unzufriedenheit vorhanden gewesen wären. Aus vorübergehenden, vielleicht gar ausser den Grenzen des Landes liegenden Ursachen lässt sich keine Volksbewegung genügend erklären, und die Hannoveraner wären wohl die letzten in Deutschland gewesen, die aus blosser Nachahmungssucht sich

in eine das ganze Volk durchdringende politische Aufregung gekünstelt hätten. Nur wenn man den ganzen Zustand des Landes, wie er sich bis 1830 gebildet hatte, unbefangen im Auge hält, wird man die nun folgenden Ereignisse richtig begreifen und beurtheilen.

Die Darstellung derselben umfasst einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Nur eine kleine Welle im Strome der Weltgeschichte, aber doch für Hannover so ereignissreich, dass wir hier, wo die nächste Vergangenheit zum Verständniss der Gegenwart geschildert werden soll, drei durch wichtige Ereignisse begrenzte und selbst durch Eigenthümlichkeit des Charakters bezeichnete Abschnitte zum Grunde legen. Der erste derselben beginnt mit dem Anfange der Unruhen und endet mit der Publication des Staatsgrundgesetzes im Herbst 1833, der zweite geht von da bis zum Tode des Königs Wilhelm IV. im Sommer 1837, und der dritte und letzte umfasst die Regierungszeit des jetzt regierenden Königs Ernst August bis auf die Gegenwart.

Die Vorreden zur lex Salica.

In den Handschriften der lex Salica finden sich bekanntlich zwei sogenannte Vorreden, eine kürzere und eine längere, welche die Entstehung dieses Gesetzbuches erzählen. Eichhorn und Pardessus erklären die längere für eine poetische Umschreibung der kürzeren. Waitz giebt jener als der älteren den Vorzug. Ich halte die längere Vorrede mit Wiarda für ein „Flickwerk", das aber die Mühe lohnt in seine einzelnen Bestandtheile aufzulösen. Ich glaube nämlich darin zu erkennen, 1) ein Gedicht zur Verherrlichung der Franken und ihrer ältesten Gesetzgebung, 2) ein Bruchstück der kleineren Vorrede und 3) einige geschichtliche Bemerkungen, die von dem Compilator hinzugefügt zu sein schei-

nen. Gelingt es mir meine Ansicht zu beweisen, so wäre damit nicht nur der kürzeren Vorrede als der älteren ihre höhere Glaubwürdigkeit gesichert, sondern auch ein neues Beispiel jener ältesten mittellateinischen Gedichte aufgefunden, in denen durch die roheste Form der Geist germanischer Volkspoesie erkennbar ist.

Um meinen Gedanken von vorn herein zu veranschaulichen, setze ich die grössere Vorrede nach den verschiedenen Stücken abgetheilt hierher. Der Text ist der meiner Annahme günstigste, wie er sich bei Laspeyres vor der lex emendata abgedruckt findet. Die wenigen Aenderungen, die ich nöthig fand, sind angemerkt.

I.

1. Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita,
2. fortis in armis, profunda in consiliis *),
3. firma in pacis foedere, nobilis et incolumis corpore**),
4. candore et forma egregia, audax velox et aspera,
5. ad catholicam fidem nuper conversa,
6. emunis quidem ab omni heresa***);

II.

1. dum adhuc ritu teneretur
2. barbarico inspirante Deo
3. inquirens scientiae clavem, iuxta morum suorum qualitatem,
4. desiderans iustitiam, et custodiens pietatem,
5. dictavit Salicam legem per ipsius†) gentis proceres††)
6. qui tunc temporis eiusdem aderant rectores.

Electi sunt de pluribus viris quatuor, his nominibus, Wisogastus, Bodogastus, Salogastus et Widogastus, in locis cognominatis Salehaim, Bodohaim, Widohaim; qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite tractan-

---

*) Lasp. consilio. **) Lasp. corpore nobilis et incolumis.
***) Cod. Paris. 4404. et munus ab heresa. Lasp. haeresi.
†) Cod. Bonn. ††) Lasp. per proceres illius gentis.

tes, discutiendo de singulis, sicut ipsa lex declarat iudicium decreverunt hoc modo.

At ubi Deo favente Rex Francorum Chlodoveus, florens et pulcher et inclytus, primus recepit catholicum baptismum, et deinde Childebertus et Chlotarius in culmen regale Deo protegente pervenere, quicquid habebatur in pacto minus idoneum, per illos fuit lucidius emendatum et sanctius decretum.

III.

1. Vivat, qui Francos — diligit, Christus!
2. eorum regnum custodiat, — rectores [eorundem]*) lumine gratiae suae repleat,
3. exercitum protegat, — fidei munimina tribuat,
4. pacis gaudia — et felicitatis tempora
5. dominantium Dominus, — Jesus Christus,
6. propitiante pietate concedat.

Haec est etenim gens, quae parva dum esset numero, fortis robore et valida, durissimum Romanorum iugum de suis cervicibus excussit pugnando. Atque post agnitionem baptismi sanctorum martyrum corpora, quae Romani vel concremaverunt, vel ferro truncaverunt, vel bestiis laceranda proiecerunt, Franci reperta auro et lapidibus pretiosis ornaverunt.

---

1. Das Gedicht zur Verherrlichung der Franken und ihrer Gesetzgebung.

Ich nehme also an, dass das dieser Vorrede eingewohne, ältere Gedicht aus drei Strophen bestand, und jede derselben aus sechs Doppelzeilen, deren erste und zweite Hälfte durch einen Reim oder eine Assonanz verbunden sind. Nur die beiden letzten Doppelzeilen der zwei ersten Strophen

*) Durch Ausmerzung dieses überflüssigen eorundem wurde dieser monströse Vers etwas gekürzt.

sind in's Kreuz gereimt, und die letzte einfache Zeile der dritten Strophe schliesst sich mit ihrer Assonanz nicht den unmittelbar vorhergehenden, sondern der zweiten und dritten an. In Zahl und Maass der Sylben ist ein bestimmtes Gesetz nicht zu erkennen. Doch hat der rhythmische Schwung, der zu Anfang der ersten und dritten Strophe selbst einen Anlauf zum trochäischen Versmaass nimmt und besonders fühlbar wird durch die sachte Schrittbewegung der eingeschobnen prosaischen Stücke, mich zuerst ein Gedicht vermuthen lassen.

Auch dem Inhalte nach ist es in den drei Strophen symmetrisch gegliedert und abgeschlossen. Die erste Strophe verkündet den Ruhm des von Gott gegründeten Volks der Franken, seine Tapferkeit, Klugkeit, Treue, Schönheit und Rechtgläubigkeit. Die zweite erzählt, wie das Volk zur Zeit des Heidenthums durch göttliche Anregung nach dem Schlüssel der Weisheit suchend und nach angestammter Art Gerechtigkeit und Frömmigkeit liebend, durch seine Fürsten das Salische Gesetz verfasst habe. Die dritte Strophe endlich preist Christus, den besondern Beschützer der Franken, und wünscht, dass er ihr Reich bewahre, ihre Fürsten mit dem Licht seiner Gnade erfülle, das Heer beschütze, ihnen Treue, Friede und Glück gewähre.

Canciani sagt von dieser letzten Strophe: Haec sine dubio ex Laudibus, quas Franci cecinere in ecclesia, deprompta sunt. Ob die katholische Liturgie jener Zeit den bekehrten Franken gestattete, Christus, ihrem mächtigen Helfer in der Allemannenschlacht, in der Kirche ein Lebehoch zu singen, weiss ich nicht. Doch begreife ich, dass in dem Verfasser dieses Gedichts, der ohne Zweifel ein Geistlicher war, Fränkisches Nationalgefühl und heidnisch-christliche Vorstellungen sich zu diesem wunderlichen Ganzen mischen konnten. Eine Verwandtschaft mit dem Kirchengesang konnte man nur etwa darin finden, dass hier wie in den Responsorien, weil in dem cantus firmus viele Sylben auf Einen Ton gesungen werden, auf gleiche Länge der Zeilen nicht geachtet wird. Sonst glaube ich, dass dieses Gedicht schon

ursprünglich als poetische Vorrede zur lex Salica gedacht war, wie ja in späterer Zeit auch der Sachsenspiegel die seinige erhielt.

Was das Alter dieses Gedichtes betrifft, so findet es sich als Bestandtheil des längeren Prologs in Handschriften aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts. Eichhorns Beweis für den Anfang dieses Jahrhunderts ist insofern nicht zutreffend, als die unter Theodorich IV. (720—738) verfassten gesta Francorum erweislich nur aus der kürzeren Vorrede geschöpft haben. Allein mit Rücksicht auf den Inhalt, namentlich die Erwähnung der kürzlich (nuper) erst stattgehabten Bekehrung der Franken zum katholischen Glauben und ihrer Orthodoxie, offenbar im Gegensatz zu den arianischen Gothen (vor 586), möchte ich diesen Theil des Prologes, also unser Gedicht in noch viel frühere Zeit, etwa in das sechste Jahrhundert setzen. Weniger entscheidend scheint mir, worauf Canciani provocirt, dass in der dritten Strophe nur Fürsten (rectores) erwähnt werden, nicht der König; denn die mehreren Könige, die nach Chlodwigs Tod wieder eintraten, könnten darunter gemeint sein.

Als Quelle für die Entstehungsgeschichte der lex Salica ist unser Gedicht von geringem Werth. Denn es lehrt uns nur, was wir noch sicherer sonst wissen, dass sie in ihrer ursprünglichen Gestalt der heidnischen Zeit angehört, und sonst nichts Brauchbares. Denn dass das Gesetz im Auftrage des Volkes durch die Fürsten (proceres, rectores) gemacht sei, widerspricht aller Analogie der altgermanischen Verfassung, nach welcher die Fürsten nur Vorstände des Gerichts sind, das Recht aber als Urtheil und als Weisthum von der Gemeinde oder von einzelnen Rechtskundigen gewiesen wird. Man möchte hier Missverständniss der Darstellung des kürzeren Prologs vermuthen. (Placuit et convenit inter Francos et eorum proceres.) In der That ist aber kein entscheidender Grund vorhanden, Benutzung dieses letztern bei Abfassung des Gedichtes anzunehmen.

2. Bruchstück der kürzeren Vorrede.

Dies beginnt mit den Worten: Electi sunt de pluribus — und endigt mit: decreverunt hoc modo. Dass es nur ein Bruchstück ist, dessen Ganzes als kürzerer Prolog sich in vielen Handschriften findet, lehrt ein Blick auf diesen. Ich setze ihn hierher, auch nach Laspeyres Text:

Placuit et convenit inter Francos et eorum proceres, ut, propter servandum inter se pacis studium, omnia incrementa veterum rixarum resecare deberent, et quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudinis brachio praeeminebant, ita etiam legum auctoritate praecellerent, ut iuxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus quatuor viri, his nominibus, Wisogastus, Bodogastus, Salogastus et Widogastus, in villis, quae ultra Rhenum sunt, Salehaim et Bodohaim et Widohaim; qui per tres mallos convenientes, omnem causarum originem sollicite discutiendo, tractantes de singulis, iudicium decreverunt hoc modo.

Hier ist vollständiger Zusammenhang des geschichtlichen Hergangs, keine Spur von willkürlicher Zusammensetzung verschiedenartiger Berichte, oder von Erweiterung eines ursprünglich Einfachen; auch der Hergang selbst im vollen Einklang mit der Verfassung der Franken zu der Zeit, in welche mit grösserer Wahrscheinlichkeit die Entstehung der lex Salica von neueren Forschern gesetzt wird, nämlich vor Chlodwig; so dass diese Erzählung, wenngleich durch Personen- und Ortsnamen, auch durch Zurückversetzung in die ältesten Wohnsitze des Volkes jenseits des Rheins mythisch ausgeschmückt, einen glaubhaften historischen Kern enthält. Diesen finde ich in Folgendem: das Volk und seine Fürsten (denn Einen König hatten die Franken damals noch nicht) kamen auf einer Landgemeinde überein, zur Förderung des gemeinen Friedens und Beseitigung verjährter Fehden ihr Recht schriftlich aufzuzeichnen, insbesondere bestimmte Bussen für die verschiedenen Verbrechen festzustellen. Zu dem Ende wurden aus der Gemeine einige rechtskundige Männer erwählt, die auf mehreren Gerichtstagen zusammenkommend

und die Ursachen aller einzelnen Rechtshändel sorgfältig besprechend, ein Weisthum (iudicium) abgaben wie folgt.

Dagegen trägt unser Abschnitt des grössern Prologs ganz den Charakter eines Bruchstücks. Die Wahl der vier Männer steht ihrem Grunde nach unerklärt da. Wer hat gewählt? mit welchem Recht? das erfährt man nicht. Als eingeschobenes Bruchstück erscheint es aber auch im Verhältniss zu dem Vorhergehenden und Folgenden. Dem Vorhergehenden widerspricht es: da sind es die Fürsten, durch welche das Volk das Gesetz verfassen lässt; hier vier aus Vielen, aus der Gemeine erwählte Männer. Und der Schluss: decreverunt hoc modo, ist offenbar bestimmt unmittelbar den Text des Gesetzes einzuleiten; in unserm Prolog folgt aber noch die Erzählung der Emendation des Gesetzes durch Chlodwich, Childebert und Chlotar.

Endlich glaube ich auch in dem Text dieses Abschnittes des grösseren Prologs im Vergleich mit dem des kürzeren eine Ueberarbeitung zu erkennen, wie er sie nur von dem Compilator oder einem spätern Abschreiber des grösseren Prologs erfahren konnte; nämlich einen Versuch, auch dies Stück durch Umstellung der Worte zu versificiren und dadurch dem Vorhergehenden gleichförmig zu machen, ein Versuch, den durchzuführen freilich nicht möglich war, wenn der Text nicht von Grund aus verändert werden sollte. Man sehe nur und vergleiche das Folgende mit dem oben gegebenen Text der kürzeren Vorrede:

Electi sunt de pluribus	viris quatuor, his nominibus,
Wisogastus, Bodogastus,	Salogastus et Widogastus,
in locis cognominatis Salehaim,	Bodohaim et Widohaim,
qui per tres mallos convenientes,	omnem causarum originem sollicite tractantes,

(nun fällt es in die Prosa zurück) discutiendo de singulis, sicut ipsa lex declarat, iudicium decreverunt hoc modo.

3. Geschichtliche Bemerkungen des Compilators.

Als solche betrachte ich die Sätze: At ubi Deo favente

bis sanctius decretum, und: Haec est etenim gens bis ornaverunt. Sie scheinen mir von dem Compilator des grössern Prologs herzurühren, weil sie offenbar an das sonst darin Enthaltene anknüpfen. Doch beruhen sie auch auf nicht uninteressanten altfränkischen Ueberlieferungen.

Der erste berichtet, dass Chlodwich, nachdem er zum Christenthum übergegangen war, sodann Childebert und Chlotar, Verbesserungen mit der lex Salica vorgenommen haben. Da vorher erwähnt worden, dass dieses Gesetz zur Zeit des Heidenthums entstanden, so war es natürlich zu bemerken, dass Chlodwich nach seiner Bekehrung und die spätern Könige dasselbe emendirt, also dem Christenthum angepasst hätten. Diese Bemerkung bildete auch den Uebergang zu der dritten Strophe des Gedichtes, welche Christus als Beschützer der Franken preist. Die Nachricht selbst stimmt mit der des bekannten Epilogs unseres Gesetzes überein, nur dass in diesem auch die ursprüngliche Abfassung Chlodwich zugeschrieben wird.

Der zweite Satz rechtfertigt das in dem Gedicht ausgesprochene Lob der Franken, nämlich ihre Tapferkeit dadurch, dass sie, als sie noch wenig zahlreich waren, das harte Joch der römischen Herrschaft abgeschüttelt, — eine Erinnerung an die von K. Julian den Saliern auferlegte Dienst- und Steuerpflicht und ihre Befreiung zu Anfang des fünften Jahrhunderts; — und ihre Frömmigkeit nach Annahme der Taufe durch ihre Ehrfurcht vor den Leibern der von den Römern gemarterten Heiligen.

Erst nachdem ich dies geschrieben, habe ich bemerkt, dass auch Hermann Müller (der lex Salica Alter und Heimath §. 1) in dem Eingang des längern Prologs den Anfang eines alten Liedes erkannt hat, woran er jedoch Anderes knüpft, was mich nicht überzeugt, und ohne die in Strophen und gereimten Zeilen durchgeführte poetische Form zu bemerken. Um über diese ins Reine zu kommen, indem ich als Fremdling auf diesem Gebiete eine Selbsttäuschung besorgte, habe ich einen Kenner, Herrn Professor Diez, um seine Mei-

nung befragt, und er war so freundlich sie mir mitzutheilen. Ich glaube den Dank der Leser zu verdienen, wenn ich seine Bemerkungen hier folgen lasse. Sie sind zwar nicht bestimmt die Frage zu erledigen, können aber zu einer endlichen Lösung hinführen.

„Es käme darauf an sich klar zu machen, ob der Styl jener poetischen Stellen dem nicht widerspräche was man im frühern Mittelalter unter poetischer Form verstand. Freilich möchte dies in Beziehung auf gegebene Fälle nicht überall leicht sein, da sich in jenem Zeitraume die Grundsätze klassischer und moderner Prosodie und Metrik oft wunderbar durchkreuzen und mischen. Zu prüfen sind wohl folgende Punkte.

1. Reim. — Der stumpfe Reim auf unbetonter Sylbe bei vorausgehender betonter (de*o*, fid*em*) ist schon aus den ältesten Hymnen bekannt. Solche Reime aber bei langer penultima (clav*em*, arm*is*) werden daselbst noch vermieden, wiewohl sie nicht unerhört sind (prom*at* S. Damasus). In volksmässig gehaltenen besonders von Deutschen verfassten Gedichten macht die Länge der penult., der aber nach deutschen Grundsätzen auch ein Accent zukam, keinen Unterschied. Im Liede auf den h. Gallus reimen Gáll*ús*: Theodó*rús*, in einem ältern lat.-deutschen Gedicht man*us*: h*ús*. Vermuthlich ist auch in den poetischen Stellen der Vorrede als stumpf gereimt zu verstehen fid*ém*: quid*ém*, convérs*a*: haerés*a*, denn die Zulassung weiblicher Reime bezeichnet schon einen Fortschritt in der Verskunst. Die Aenderung Str. 1 v. 2 u. 3 ist gewiss unerlässlich.

2. Assonanz. — Sie ist unbedenklich, da sie bereits seit dem 5. Jahrhundert und zwar in populären Gedichten die Gültigkeit des Reimes hat. Selbst wo die Vocale nicht passen wie in Franc*os*: Christ*us* ist sie vorhanden, man vergleiche in dem erwähnten lat.-deutschen Gedichte ull*ús*: vul*leist* u. dgl.

3. Reimstellung. — Die einfache Anordnung, wornach der Reim je zwei Zeilen bindet, ist wieder ganz volksmässig. Bedenklich könnte der einigemal hervortretende Mittel-

reim erscheinen, aber auch er ist volksmässigen Liedern nicht ganz fremd, wie das bekannte fränkische Lied „De Chlotario est canere" lehrt.

4. Strophe. — So deutlich das Gedicht in drei Theile zerfällt, so lässt sich vielleicht doch gegen die Annahme gleicher Verszahl für jede Strophe als etwas zu künstliches eine Einwendung machen. Auf eine solche Symmetrie möchte wenigstens kein Gewicht zu legen sein d. h. diese Rücksicht sollte nicht abhalten z. B. aus der zweiten Hälfte des 10. Verses Str. 3 einen eilften zu bilden *). Die ältesten deutschen Versuche in der lyrischen Gattung zeigen ungleiche Strophen oder Abschnitte.

5. Vers. — Er erregt wohl das meiste Bedenken. Ein eigentlicher Versbau ist offenbar nicht vorhanden, man glaubt etwas rhythmisches zu hören, allein könnte dies nicht Täuschung sein? Es finden sich Verse von nur drei Sylben (doch erlaube ich mir Str. 2 vorzuschlagen „Dum adhuc ritu — Teneretur") **) und welche von vierzehn. Indessen scheint mir eine solche rohe Form, worin der Reim das einzige Kunstmittel ist, immerhin gedenkbar. Mir fallen hier Beispiele aus den Formulis Baluz. (Cancian. III. 453 f.) ein, worin Verse von 7—13 Sylben u. s. w. abwechseln. In einem wirklich poetischen Werk, dem altspan. Cid, ist das Missverhältniss noch weit grösser. Aehnlich in Kirchengesängen.

Es lässt sich also wohl behaupten, dass die Annahme einer poetischen Form in den fraglichen Stellen nicht als eine wissenschaftlich unbegründete, als eine bloss subjective Auffassung dastehe, wenn auch das Urtheil über das Wesen derselben sehr verschieden sein kann. Ein bewusstes Streben nach poetischer Form wird man wenigstens nicht leicht verkennen. Der Zufall müsste sonderbar gespielt haben, wenn sich nach jedem Satz oder Satztheile ein mehr oder minder voll-

---

*) Ich habe daraus die sechste einfache Zeile gebildet.

**) Ich habe auch diesen Wink dankbar benutzt.

kommner Reim von selbst eingefunden hätte und zwar durch so viele Zeilen hindurch!“

v. Bethmann-Hollweg.

Ueber das germanische Element in der Geschichte des neuern Europa.

Zu den wichtigsten Gegenständen, welchen die historische Wissenschaft unserer Tage sich zuwendet, gehört ohne Zweifel die Frage, welchen Einfluss das germanische Element auf die Entwicklung, die politische, sociale, literarische, des neueren Europa gehabt hat, und beinahe nirgends gehen die Meinungen so weit aus einander als eben hier. Liesse sich hoffen, dass eine mündliche Discussion die Einsicht fördern würde, keine andere Erörterung schiene mir mehr der vollen Theilnahme und Aufmerksamkeit unserer Germanistenversammlung werth als eben diese. Und am Ende ist sie ihr auch schon nahe genug gekommen; denn der lebhafte Kampf über die Stellung der Romanisten zu dem gegenwärtigen deutschen Recht stellt sich nur als ein Theil oder ein Ausfluss des allgemeineren viel weiter gehenden Gegensatzes dar. Nur dass ich nicht gemeint bin, denselben hier in diesem seinem ganzen Umfange und seinen nicht zu bezweifelnden praktischen Folgen zu besprechen. Das Gebiet der Historiographie bietet selber genug dar was hier in Betracht kommen muss, und nur einzelnes will ich in den folgenden Blättern berühren.

Es zeigt sich die Auffassung der Frage und der überall wiederkehrende Gegensatz in den verschiedenen Literaturen auf sehr verschiedene Weise. Während in Frankreich Thierry, Fauriel, und in jüngster Zeit auch Guérard, Petigny und andere eifrig bemüht sind dem Romanischen den bedeutendsten Einfluss auf die Bildung des Reiches und besonders auf

die Zustände des Volkes zu vindiciren, zeigt sich in Italien gerade umgekehrt ein Streben die späteren politischen und sonstigen Verhältnisse mehr und mehr von dem Zusammenhang mit der römischen Welt zu lösen und auf die Einflüsse der langobardischen oder fränkischen Herrschaft zurückzuführen.

Dort wird die Vorstellung von einem andauernden Gegensatz und Kampf der beiden Nationalitäten in möglichst weitem Umfange geltend gemacht. Auf der einen Seite sollen freilich die Franken immer nur mit Willen und Zustimmung und Unterstützung der Römer ihre Eroberung vollbracht, ihre Herrschaft begründet haben; andererseits aber findet man doch, dass diese bald in die lebhafteste Opposition mit ihren Verbündeten getreten sind. Man behauptet, dass sie ihnen einmal alles Gute, Bildung und Cultur und politische Ordnung gegeben und dann doch wieder daran gearbeitet haben was auf diese Weise entstanden war zu zerstören und reinere römische Zustände da entgegen zur Herrschaft zu bringen. Nimmt man zusammen was alles römischen Ursprungs sein soll, Königthum und Städtefreiheit, die Institute der Kirche und das Beneficialwesen, so sind es nach diesen Darstellungen am Ende nur Ueberbleibsel der alten Welt, welche das Mittelalter beherrschen und sich in demselben gegenseitig den Sieg streitig machen, und die guten Deutschen sind nicht viel mehr als die Puppen, deren sich die vom Alterthum her gebliebenen an und für sich trefflichen Institutionen, in Ermangelung besserer, bedienen, um sich zu regen und zu gestalten. Jene haben sich dabei oft ungeschickt genug betragen und in ihrer Rohheit viel zerstört oder verdorben, und man hat Gott zu danken dass sie am Ende beseitigt werden konnten oder so weit romanisirt worden sind, dass die Dinge wieder eine anständigere Form und vernünftigere Ordnung gewannen.

In England, meint man, haben die romanischen Normannen diesen Dienst geleistet, oder da dies doch nicht aller Orten ausreichen will, so steigt man hinauf zu den alten Kelten, und nimmt für sie den Ruhm in Anspruch die englische

Rechts- und Staatsverfassung, und ebenso die geistige Bildung des Volkes auf das wesentlichste bestimmt zu haben. Die wärmeren Freunde der Kelten haben diesen dann auch bereits im innern Deutschland eine wichtige Stellung verschafft: Kelten sind es gewesen, deren sich die höchste Weltregierung bediente, um hier die eindringenden rohen Germanen wenigstens mit den Anfängen der Civilisation zu befreunden, und wenn diese später so gross und edel und innerlich reich in die Geschichte eintreten, so hat man anzunehmen dass sie grossentheils mit fremdem Gute wirthschafteten und den unterdrückten Vorgängern den gebührenden Ruhm entzogen haben, den nun die Gerechtigkeit der aufgeklärten Gegenwart ihnen wiederzugeben schuldig ist.

Es soll Patriotismus, ein falscher Patriotismus sein, der sich gegen solche Annahmen sträubt, und gründliche Forschung und wahre Wissenschaft dürfe dem keine Rechnung tragen. Ich bin derselben Meinung: nur dass ich Vermuthungen nicht für Forschungen, und geistreiche oder geschickte Ausführung nicht für die Wissenschaft selber halten kann.

Da die Kelten in der Geschichte, wie wir sie kennen, auftreten, haben sie eine bedeutende Vergangenheit hinter sich; sie haben eine eigenthümliche nicht unbedeutende Cultur unter sich ausgebildet; aber diese trägt nicht die Kraft einer Dauer, am wenigsten die Fähigkeit zu einer Einwirkung auf andere Nationalitäten in sich. Schon den andringenden Deutschen wissen sie nicht zu widerstehen; im Augenblick aber, wo diese die keltische Welt bedrängen und mit Zerstörung bedrohen, treten die Römer auf, und ihnen fällt nun alles keltische Land anheim, und in ihrer Herrschaft und ihrer Bildung geht die Cultur und die Selbstständigkeit des grossen Volkes unter. Nur an den Westrändern Europa's erhalten sich Ueberbleibsel keltischer Nationalität und Sprache und Rechtsverfassung; und mag die neuere Forschung auch zeigen, dass sie bedeutender gewesen sind als man früher anzunehmen geneigt war, niemand kann in Abrede stellen dass die römische Welt in der umfassendsten Weise diese Völker

aufgezehrt und vernichtet hat, ohne dass sie selbst dadurch in ihrer Beschaffenheit eine irgend erhebliche Einwirkung erfahren hätte. Wie ganz anders stehen die Deutschen später da: auch die Stämme, welche sich am leichtesten und schnellsten mit römischer Sitte und Sprache und mit fremdem Recht befreundeten, die Burgundionen, Westgothen und andere, haben doch den Herrschaften, welche sie im romanischen Lande begründeten, ein so bestimmtes Gepräge gegeben, dass auch das blödeste Auge sie von dem was vorher oder nachher römisch war zu unterscheiden genöthigt ist. Ich leugne nicht allen Einfluss der keltischen Völker auf ihre östlichen Nachbarn; ich habe an anderer Stelle, wie ich glaube, ausführlich und eingehend gewürdigt, wie die Deutschen durch die Verbindung mit der alten Welt, den Resten ihrer Bildung, den Ordnungen ihres öffentlichen Lebens, den mächtigsten Impuls erfahren haben, und wie dies in Verbindung mit der Annahme des Christenthums, das ihnen auch zunächst aus dem Römerreiche zukam, in der glücklichsten Weise die in ihnen ruhenden Keime befruchtet und zum Wachsthum getrieben hat. Aber das bildende Element in der späteren Geschichte gewesen zu sein und das welches wahrhaft neues Leben und kräftigen Fortschritt den Verhältnissen Europas gegeben hat, nehme ich für die Germanen in Anspruch: nicht als todte Werkzeuge für die grossen Bewegungen des Mittelalters stehen sie da, sondern in ihnen wohnen die lebendig wirkenden Kräfte und sind von ihnen in die verschiedensten Gegenden hingetragen worden.

Es ist erfreulich, wie dies gerade in Italien, trotz des Gegensatzes und der Abneigung, welche heutzutage, wahrlich nicht ohne Grund, eben hier gegen deutsche Einflüsse obwaltet, in der historischen Wissenschaft des Landes lebendige Anerkennung findet: mit Fleiss und Gelehrsamkeit arbeitet man die germanischen Grundlagen des späteren staatlichen Lebens hervor und lässt sich nicht täuschen durch Namen und Formen, die auf das Alterthum hinzuweisen scheinen. Mögen Troja's Arbeiten bedeutende Mängel haben und bestimmter klarer Anordnung ebenso sehr wie gleich-

mässig sicherer Kritik ermangeln, das Verdienst einer kräftigen Anregung in diesem Sinn haben sie sich unzweifelhaft erworben. Freilich sind auch der entgegengesetzten Stimmen manche laut geworden; auch in Italien hat sich die Meinung geregt, der Kampf des römischen und deutschen Elements bestimme die ganze spätere Geschichte, und wenn es in dem rechten Sinne gefasst wird, scheint mir allerdings eine grosse Wahrheit darin zu liegen. Es hat auch nicht an solchen gefehlt, die in stolzer Liebe zum Alterthum nur hier die Wurzeln des frischen Lebens italienischer Lande in späterer Zeit suchen zu können meinten. Wie kann uns das Wunder nehmen, da im Mittelalter selbst die junge heranwachsende Städtefreiheit eifrig nach einem solchen geheiligten Ursprung suchte oder sich doch mit Erinnerungen einstmaliger Grösse schmückte.

Dass es damit nichts sei, hat nun in neuester Zeit ein deutscher Forscher gründlich und überzeugend dargethan. Carl Hegel's Buch *) wird verdientes Lob auch von andern empfangen, und eine genaue Prüfung der einzelnen Behauptungen und Ausführungen wird, bei dem lebhaften Interesse welches sich gerade dieser Frage zugewandt hat, nicht lange ausbleiben. Ich will darauf wenigstens an dieser Stelle nicht eingehen, sondern ich habe an der Arbeit nur hervorheben wollen, wie sie auf einer lebendigen Ueberzeugung von der Entwicklungskraft der deutschen Elemente und Institutionen beruhe. Mit starken Worten und härteren, als ich bei den grossen Verdiensten Guérards wünschte, straft er **) die freilich unbegreifliche Verblendung des sonst so gewissenhaften und scharfsinnigen französischen Gelehrten, der nichts auch gar nichts Gutes aus der germanischen Eroberung romanischer Lande will entstehen lassen, sondern nur Verfall und Barbarei und wilde Rohheit aus derselben abzuleiten weiss. Es ist in solcher Auffassung freilich eine Consequenz, wenn

*) Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts von C. Hegel. 2 Bände. Leipzig 1846. 1847. 8.

**) Bd. II, S. 343.

man mit seinen Sympathien ganz und ausschliesslich bei der römischen Welt verweilt. Denn es ist gewiss dass diese nur Zerstörung und Auflösung sah, dass sie keine Kraft besass, um durch die einbrechenden Stürme hin fortzudauern, dass sie aber auch eben deshalb nach wiederhergestellter Ruhe nicht im Stande war, nun wieder ihr Haupt zu erheben und in der neuen Welt den Platz für sich in Anspruch zu nehmen, den sie früher nicht behaupten konnte. Dass man dies nicht anerkennt, sondern den Institutionen der alten Zeit doch wieder eine unmittelbare Wirkung und einen bestimmten Platz auch unter der ganz veränderten Umgebung einräumen will, darin liegt ein Widerspruch, dessen sich andere schuldig machen. Will man dem römischen Wesen einen Einfluss auf die späteren Gestaltungen zugestehen, so spreche man wenigstens nicht immer von der Verderbniss und Zerstörung, der alles anheimgefallen sei. Hat man aber Sinn und Gefühl für das was wahrhaft stark und lebensfähig war, so wird man es auch in der Verwirrung der Dinge welche damals herrschte, nicht verkennen; aber man wird es nur auf germanischer Seite finden. Ich darf den starken Ausdruck gebrauchen: die römische Welt musste verfaulen, um den Boden zu düngen, auf dem die neuen, wesentlich germanischen Institutionen erwachsen sollten.

Ich bin gewiss nicht gemeint, die ewige Wahrheit und Bedeutung zu verkennen, welche den Werken und Errungenschaften der antiken Welt beiwohnt. Dass dieselben später in ihrem ursprünglichen und eigensten Wesen wieder erfasst und von der Menschheit geistig verarbeitet worden sind, hat gerade dieser einen neuen Fortschritt aus den engeren und beschlossenen Kreisen des Mittelalters heraus möglich gemacht. Aber das heisst nicht, wie Guérard sagt, dass die Völker des Westens und Südens sich von dem gereinigt haben, was sie Germanisches an sich trugen, sondern es heisst, dass sie nicht bloss auf dem Grunde ihrer letzten Vergangenheit, sondern zugleich im Hinblick auf die glücklichen und freien Erzeugnisse einer früheren Vorzeit und in leben-

diger Aneignung alles dessen was hier eine allgemeine Kraft und dauernde Lebensfähigkeit hat, fortschreiten wollen.

Und der Irrthum ist dann vor allem, dass man nicht sehen kann oder nicht fassen will, wie in den letzten Zeiten des Römerreichs, welches nun die alte Welt darstellte, nichts, eigentlich gar nichts mehr von dem wahrhaft Grossen und Freien übrig war, was die vorangegangenen Jahrhunderte erzeugt hatten; nichts als Formen und Namen, die todt und drückend waren und auf der Menschheit lasteten, dass sie ihre Kraft nicht gebrauchen und selbst der grossen göttlichen Gabe die ihr geworden, des Christenthums, nur in beschränkter Weise sich erfreuen konnte. Man sehe auf Byzanz was es war und was es wurde, und man sage, ob der Untergang dieser Bildung und dieser Staatsformen Klage verdiene.

Es sind grosse Fragen, die ich hier mit kurzem und leichtem Worte berühre, und ich gehe lieber auf den bestimmteren Gegenstand zurück, von dem ich angefangen habe zu sprechen. Das ist das eine was mich in Hegels Buch besonders befriedigt hat: der Nachweis wie gleich dem meisten anderen im Leben und Staate der Römer auch die vielgepriesene Städteverfassung in solcher Weise verfallen und verdorben war, dass es wahrhaft ein Wunder gewesen wäre, wenn sie nicht bloss fortgedauert, sondern zu einem so kräftigen und grossartigen Erzeugnisse wie die Städtefreiheit des Mittelalters war, die Grundlage dargeboten hätte. Einrichtungen, mit welchen der härteste Druck verbunden war und die man auf jede Weise von sich zu werfen suchte, sollten später die Zufluchtsstätte der Freiheit und der Sitz heranwachsender eigenthümlicher Bildungen, Institutionen und Rechte gewesen sein? Würden und Aemter, die bis zur tiefsten Missachtung herabgedrückt waren, meint man, hätten den Anhalt für stolze und zugleich volksthümliche Gewalten gegeben? Es ist nichts mehr wider die Geschichte als das. Nicht aus den verdorrten Stengeln und Blättern der Pflanze erwächst eine junge Blüthe, sondern aus dem Samenkern muss sie neu erzeugt werden, und wo früher Gras und Kräu-

ter gewachsen, erheben sich Blumen und kräftiges Gesträuch nicht ohne frische Einsaat. Was vorangegangen dient eben nur dem Boden Kraft zu geben. Will man vielleicht aus abgefallenen Blättern und Zweigen den Wald herstellen oder neu erzeugen? Die Geschichte ist auch an die Gesetze der Natur gebunden, und es rächt sich, wenn man meint, sie unbeachtet lassen zu können.

Ein anderes, das in Hegels Darstellung hier hervorgehoben zu werden verdient, ist die Art und Weise, wie er überzeugend darthut, dass auch die Theile Italiens, welche nicht der langobardischen Eroberung unterlagen, eine wesentliche Einwirkung der germanischen Entwicklung erfuhren, dass sich auch hier unter dem Einfluss der in Europa herrschend gewordenen Institutionen die Zustände des Volkes, die ständischen Verhältnisse, Heerwesen und Gerichtsverfassung veränderten, und ein neues öffentliches Leben erwuchs, in dem die Zukunft auch dieser Landschaften und Städte in ganz anderer Weise als in den alten Formen des römischen Staatswesens ihre Wurzeln hatte. Der Verfasser bemerkt bei dieser Gelegenheit*): „Das Princip aller dieser Veränderungen war aber kein anderes als der energische Freiheitssinn, den die germanischen Nationen überall in die Verwesung des römischen Reichs als den verheissungsvollen Keim einer neuen Zukunft einpflanzten, und worin sie damals, als sie sich zuerst auf römischem Boden niederliessen — wie hoch man auch den Gewinn anschlagen mag, den eine spätere Zeit aus dem unschätzbaren Vermächtniss des Alterthums geschöpft hat — zu der Völkerehe mit den unterworfenen Römern diesen sicherlich eine edlere Mitgift zubrachten, als sie selbst an deren verdorbener, aller Schönheit und Wahrheit entblössten Cultur empfingen.“ Ich brauche nicht zu sagen, dass diese Worte mir ganz und gar aus dem Herzen geschrieben sind und dass ich glaube, nur diese Betrachtung ist im Stande, die spätere Geschichte Europas,

*) Bd. I, S. 334.

oder wenigstens die des Mittelalters, in ihrem wahren Charakter und Verlauf zu begreifen.

Es sei erlaubt, noch einmal auf Byzanz und die griechische Halbinsel zurückzukommen. Es wird gewöhnlich nicht genug hervorgehoben, von welcher Bedeutung es gewesen ist, dass die deutschen Stämme auf ihren Wanderungen alle von dem Osten ab gegen den Westen gezogen oder geschoben sind, und wie hierdurch das oströmische Reich wohl für den Augenblick der Zerstörung, aber Land und Volk auch zugleich der Verjüngung durch germanisches Blut und germanische Kraft entzogen wurden. Die dann hier wie überall im Osten an die Stelle der Deutschen traten, waren die Slaven: das Ereigniss, welches wir die Völkerwanderung nennen, ist nur in seiner einen Hälfte eine Ausbreitung des deutschen Volkes; die Kehrseite ist der Verlust des bedeutendsten Landgebietes im Osten, und die andere Hälfte der Wanderung muss eine slavische heissen: da waren es Völker dieses grossen Stammes, welche in ähnlicher Weise auch die östliche Halbinsel Europas erfüllten wie die Germanen den Westen und Südwesten. Aber ganz verschieden zeigen sie sich nun an Kraft und Anlage. Sie wissen es weder selber zu reichen und bedeutenden Gründungen zu bringen, noch sind sie im Stande, dem griechischen Reich und Volk neue Lebenskräfte zuzutragen; weder in den allgemeinen Ordnungen des Staates oder in den Einrichtungen der kleinen Gemeinden, noch in dem geistigen Leben oder den Erzeugnissen der Literatur ist irgend welcher Fortschritt zu erkennen. Sondern alles bleibt starr und todt, oder es gestaltet sich zu einer Auflösung und Zersplitterung, die nichts wahrhaft Bedeutendes erwachsen lässt. Man denke sich Griechenlands Boden mit Deutschen bevölkert; sie wären auch zu Neuhellenen geworden, wie die Langobarden und Gothen und zum Theil selbst die Franken und später die Normannen sich in Romanen verwandelt haben; aber ein anderer Geist würde in den Bergen des Peloponnes und an den Küsten des Adriatischen Meeres herrschen. Nicht als bedauerten wir, dass es anders wäre. Die Geschichte will Mannigfaltigkeit und

freut sich derselben; aber sie soll sich auch der Unterschiede und ihrer Ursachen bewusst werden.

Die Slaven haben wohl andere Völker, die auf einer niedrigeren Bildungsstufe standen, sich einverleibt und mit sich verschmolzen. Wie später die herrschenden Bulgaren von dem ihnen unterworfenen Volke slavisirt worden sind, so muss offenbar in älterer Zeit ein bedeutender Theil sarmatischer und anderer Stämme in die Masse der Slaven aufgenommen und mit ihnen zu nationaler Einheit verbunden worden sein. Denn dass die Sarmaten der Alten nicht selber dem slavischen Stamme angehören, wird nach Schaffariks Forschungen festgehalten werden müssen; der Widerspruch, den man dagegen geltend machen kann, verschwindet, wenn man festhält, dass sie ursprünglich von den Slaven verschieden waren, dann aber, als diese sich ausbreiteten, von ihnen unterworfen und gewissermaassen verschlungen worden sind.

In noch höherem Grade aber zeigen die Deutschen diese Fähigkeit fremdartige Bestandtheile in sich aufzunehmen und mit sich zu verschmelzen. Unzweifelhaft sind unter dem Namen und Rechte der Sachsen später auch Völkerschaften verbunden, welche früher in keiner wahren Stammesgenossenschaft mit den alten Sachsen, die da Ingaevonen waren, gestanden haben. Da erhielten sich die unterscheidenden Bezeichnungen des Bardengau, Nordthuringogau, Suevogau u. s. w., doch nur in dem letzteren wusste man von Besonderheiten des Rechtes, welche die Bewohner von den andern Sachsen unterschieden, denen man sie im Allgemeinen zuzuzählen doch kein Bedenken hatte. Auf dieselbe Weise waren mit den Ostgothen des Theodorich Rugen und andere Volksgenossen verbunden. Will man dies nicht gelten lassen, weil es Deutsche waren, die zu Deutschen kamen, so ist in späterer Zeit an die weiten Gebiete zu erinnern, die den Slaven wieder entrissen und regermanisirt worden sind, an die zahlreichen Fremdlinge, welche die Angelsachsen in Britannien in sich aufgenommen haben und wie ihre Nachkommen in Amerika fortwährend die verschiedensten Volksthümlichkeiten absorbiren. Es fehlt aber auch nicht an ei-

nem belehrenden Beispiele älterer Zeit. Den Langobarden hatten sich Angehörige der verschiedensten Stämme angeschlossen: ausser den Sachsen nennt Paulus nicht bloss deutsche Suavi und Gepiden, sondern auch römische Pannonier und Noriker, barbarische Bulgaren und Sarmaten. Mit Recht hebt Hegel *) hervor „die Energie des langobardischen National-Charakters, durch welchen jene fremden Nationalitäten gleichsam aufgelöst und verschmolzen wurden." Er macht geltend, dass sie dasselbe Verfahren gegen die Römer in Italien angewandt haben werden. Und politisch betrachtet ist die Sache wohl zum Theil dieselbe. Doch mit einem zwiefachen Unterschied. Einmal dass sie, wenigstens nach des Verfassers Auffassung, die Römer nicht als gleichberechtigte in den Staat oder die Gemeinde aufnahmen, wie es die Franken thaten, sondern den Aldien gleichstellten (ich sage nicht: zu Aldien machten; denn dagegen habe ich doch erhebliche Bedenken). Auch die Franken schätzten den Römer im Wehrgeld wie den Liten; sie liessen ihm aber freien Grundbesitz und gaben ihm damit politisches Recht. Dann aber verschmolzen Langobarden und Franken in Gallien, so viele ihrer hier unter Römern wohnhaft waren, mit der alten Bevölkerung in der Weise, dass Sprache und Sitte der Besiegten das Uebergewicht erlangten und nur im Recht und im Staate der deutsche Charakter sich erhielt. Dass die Annahme des römischen Christenthums darauf grossen Einfluss gehabt hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Es verbindet sich also in den deutschen Völkern auf eigenthümliche Weise das Vermögen sich fremde Völkertheile einzuverleiben und anzubilden, mit der Leichtigkeit einen Theil des eigenen Besitzes zu Gunsten einer anderen Volksthümlichkeit aufzugeben und dafür verschiedenartiges einzutauschen, das dann mit den angestammten Verhältnissen in solcher Weise verwächst, dass man später kaum noch zwischen beiden zu unterscheiden vermag. Die verschiedenen Bedingungen des Lebens, die Art und Weise der Ansiedelung und des Wohnens sind dar-

*) Bd. I, S. 389.

auf, wie uns neuerdings ausführlich und belehrend von Gaupp gezeigt worden ist, von grossem Einfluss gewesen. Doch in einem gewissen Maasse ist überall dasselbe der Fall.

Darauf beruht dann überhaupt der Zusammenhang und Fortgang der Geschichte: dass Alterthum und Neue Zeit nicht durch eine weite und jähe Kluft von einander geschieden werden und dass dennoch ein neuer Geist und ein neues Leben in der Welt zur Herrschaft gekommen sind, muss hierauf zurückgeführt werden.

Das haben nicht die Kelten und ebenso wenig die Slaven Europa zu geben vermocht. Jene haben die alte Welt nach allen Seiten hin durchzogen und in dem mannigfachsten Verkehr mit den Völkern derselben gestanden, aber sie haben ihnen nichts gegeben, die allgemeine Entwickelung nicht gefördert, und am Ende sind sie selber in der Verbindung mit der römischen Welt zu Grunde gegangen. Die Slaven haben die weitesten Gebiete eingenommen, haben rohere Völker sich einverleibt und zuletzt auch einen Theil der alten Welt für sich in Anspruch genommen. Ihrem Einfluss sind sie hier verfallen, während sie anderswo zähe an der alten Nationalität und Sitte festgehalten haben. Aber weder hier noch dort haben sie eine wahrhaft selbstständige und bedeutsame Entwicklung hervorzurufen, ein befreiendes, fortführendes, erhebendes Element den Geschicken Europas überhaupt und den von ihnen besetzten Landen oder beherrschten Völkern insbesondere zuzuführen und einzupflanzen vermocht. Ganz anders die Germanen: sie zeigen sich aller Orten receptiv und productiv zugleich; die Errungenschaft der abgelaufenen Jahrhunderte ist bei ihnen nicht verloren, das Christenthum findet unter ihnen zuerst eine Stätte zur vollen und freien Entwicklung seiner ewigen Bedeutung. Dazu aber fügen sie aus eigener Kraft, was das Leben besonders in rechtlicher und politischer Beziehung von Grund aus umgestaltet, den besiegten und unterworfenen Völkern eine neue freiere Zukunft bereitet hat und was, bei mancher Ausartung und Verderbniss, die nicht ausbleibt, die Basis aller

historischen Bildungen zunächst im Mittelalter, in gewissem Sinne bis zur Gegenwart geblieben ist.

Ein berühmter Autor hat den Untergang der alten Welt, wie sie hinsank und verfiel, in umfassender Darstellung uns zur Anschauung gebracht. Es wäre eine grössere und schönere Aufgabe, nachzuweisen, wie auf den Trümmern des gefallenen Römerreichs das neue germanische Europa sich auferbaute. Die historische Wissenschaft müsste eine solche Leistung, die überall das Einzelne und Kleine fein und sorgsam erforschte und zugleich die allgemeinen durchgehenden Gesetze und den grossen Zusammenhang der Dinge aufzuzeigen vermöchte, mit wahrhafter Freude begrüssen. Hier hätte der Zwiespalt der Meinungen seine Versöhnung, die jetzt noch schwebenden Fragen ihre Lösung zu suchen. Wir werden aber wohl noch alle lange arbeiten müssen, ehe dies Ziel erreicht wird. G. Waitz.

Ueber die Geschichte der neuesten Zeit.

Von **Dr. K. Hagen,**
Professor der Geschichte in Heidelberg.

Zweiter Artikel (s. Bd. V. S. 297 ff.).

Stimmungen der Völker und Tendenzen der Parteien nach dem Sturze Napoleons.

Am 30sten Mai 1814 wurde der Friede zu Paris geschlossen, welcher den grossen Kampf der Völker gegen Napoleons Herrschaft beendigen sollte: doch waren in demselben nur die Grundzüge der künftigen Gestaltung Europas hingeworfen, selbst diese nicht einmal vollständig: und wie sehr die Paciscenten selber von der Unzulänglichkeit ihrer Beschlüsse überzeugt waren, bewies der Artikel des Pariser Friedens, welcher besagte, dass zur völligen Ausgleichung der noch

schwebenden Punkte ein allgemeiner Congress nach Wien zusammenberufen werden sollte.

Aller Augen waren auf diesen Congress gerichtet, Jedermann war auf seine Resultate begierig. Denn so viele Fragen warteten auf eine Lösung: nicht bloss solche, welche sich auf den Länderbestand, auf den grösseren oder geringeren Umfang der einzelnen Staaten bezogen, sondern solche, welche tief in das innerste Leben der Völker eingriffen, diesem eine ganz neue Richtung zu geben bestimmt waren.

Die Sehnsucht nach politischer Freiheit, wie sie die französische Revolution in den Völkern angefacht, war in der europäischen Menschheit keineswegs erstickt, trotzdem, dass aus jener grossartigen Erscheinung ein Despotismus hervorgegangen, gegen welchen gerade die Völker die Waffen ergriffen. Auch dürfen wir nicht ausser Augen lassen, dass Napoleon mehrere höchst wichtige Errungenschaften der Revolution adoptirte, und dass gerade sein ausserordentlicher politischer Einfluss dazu beigetragen, dieselben weithin zu verbreiten und ihnen entsprechende neue Zustände anzubahnen. Dazu gehörte namentlich der Grundsatz von dem allgemeinen Staatsbürgerthum, welches die Privilegien gewisser Klassen und Stände aufhob und die Bedeutsamkeit im Staatsverbande nur von der persönlichen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit des Einzelnen abhängig machte: ferner die Einführung einer volksthümlichen Rechtspflege, gestützt auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und das Geschwornengericht, überhaupt eine möglichste Vereinfachung der verschiedenen Functionen im Staate. All' diese Grundsätze fanden ihre Verwirklichung in den Ländern, welche Napoleon mit dem französischen Reiche verbunden, mehr oder minder auch in seinen Vasallenstaaten: so in den italienischen, in den deutschen Ländern, in Spanien und Portugal. Es ist nicht zu läugnen: dadurch wurde der Boden des alten feudalen Systems vollkommen unterhöhlt, und Zustände vorbereitet, welche den Bedürfnissen der Menschheit besser entsprachen.

Aber die Napoleonische Verwaltung — und wir meinen damit nicht bloss diejenige, welche von ihm speziell ausging,

sondern auch die, welche von seinen Vasallenstaaten geübt ward, überhaupt die Art und Weise der Staatsauffassung, wie sie gegen Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts gebräuchlich war, und welche Napoleon allerdings bis zur höchsten Spitze gebracht — litt zugleich an einer grossen Einseitigkeit. Sie betrachtete nämlich den Staat als den Mittelpunkt aller Existenz, auf den sich Alles beziehen, von welchem Alles beherrscht und bevormundet werden müsse, so dass für das Belieben des Individuums, selbst oft in indifferenten Dingen, kein Raum mehr übrig war. In Folge dieser ungemessenen Herrschaft des Staats hatten all' die Elemente fallen müssen, welche ehedem noch einer gewissen Selbstständigkeit sich erfreut hatten: die Mannigfaltigkeit politischen Daseins verschwand vor der kalten Staatsgewalt, welche ihre einseitigen Verstandesschemen in alle Sphären des Lebens brachte und Alles unter die Uniformität ihrer Bestimmungen zwang, wodurch es geschah, dass der Staat nicht minder an Leblosigkeit wie an Despotismus krankte. Es war ganz diesem Charakter des Staates angemessen, dass er, welcher das Gegebene so wenig anerkannte, sondern sein eigenes Gebäude nur auf Begriffen aufbaute, sich auch über die Nationalitäten hinwegsetzte, sie sogar mit Füssen trat.

Diese Einseitigkeit des Napoleonischen Staats war nun in dem grossen Kampfe gegen den Repräsentanten desselben den Völkern offenbar geworden. Die Elemente, welche in dem Kampfe am meisten ausgerichtet, sind nationaler Natur gewesen: das erneuerte Bewusstsein der Volksthümlichkeit hat den Streit aufgegriffen und glücklich zu Ende geführt. Dieses Bewusstsein ist geblieben, und durch dieses Element ist die Idee der politischen Freiheit in ein neues Stadium ihrer Entwicklung getreten. Ohne eine nationale Grundlage konnte und wollte man sich dieselbe nicht mehr denken: das Vaterland war unzertrennlich mit der Freiheit verbunden; beide zusammen machen die eigentlichen Factoren eines wahrhaft schönen politischen Zustandes aus.

Hiemit aber war auch bei den Völkern die einseitige Verstandesrichtung der bisherigen Staatsanschauung gefallen:

mit der Anerkennung eines so positiven Elementes wie die Nationalität kamen auch die anderen wieder zur Geltung: die historischen Erinnerungen namentlich werden nicht mehr mit jener vandalischen Wuth über Bord geworfen, wie man seit der Revolution gewohnt gewesen. Nachdem man das Vaterhaus wieder gefunden, freut sich der fromme treue Sinn der Dinge wieder, die an frühere glücklich verlebte Tage erinnern: die Pietät nimmt wieder die ihr gebührende Stelle ein.

Es hängt gewiss mit diesem Gefühle zusammen, dass die alten Dynastien allenthalben mit so grosser Begeisterung von den Völkern wieder empfangen wurden, welche von Napoleon ihrer Throne beraubt gewesen, oder dass diejenigen, welche nur gebeugt, nicht völlig unterdrückt waren, jetzt bei diesem glücklichen Umschwung der Dinge mit frischer Liebe in den Herzen ihrer Unterthanen auflebten.

Diese nationalen und historischen Stimmungen der Völker, lebhaft, wie es die ausserordentlich aufgeregte, durch grosse Ereignisse gespannte Zeit mit sich brachte, mochten wohl auch zu Schwärmereien und Selbsttäusohungen führen; aber es wurde dabei dooh nicht das Nothwendigste vergessen, nämlich die Forderung nach der Herstellung eines schönen befriedigenden politischen Zustandes. Zu tief hatten die letzten schweren Zeiten die Wohlfahrt der Völker verletzt, zu sehr lagen die traurigen Folgen der Willkürherrschaft am Tage, als dass sich nicht allenthalben die Ueberzeugung festgesetzt und laut ausgesprochen hätte, dass nur durch die Einführung freier Institutionen den vielfaohen Uebelständen abgeholfen werden könne. Von den republikanischen Ideen war man wohl zurückgekommen; denn gerade die jüngst vergangene Zeit schien die Unhaltbarkeit dieser Verfassungsform, wenigstens für Europa, ausser allem Zweifel gesetzt zu haben. Desto energischer sprach man sich für die constitutionelle Monarchie aus: sie, meinte man, sei die einzige Verfassungsform, welche ein heilsames Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Elementen im Staate herstelle, welche auf der einen Seite wohl dem Volke seine Freiheit verbürge, aber zugleich doch die alten Dynastien in angemessener Würde und Bedeutsamkeit bestehen

lasse. In ihr glaubte man am Ersten die verschiedenen Forderungen der Zeit gelöst: Herstellung einer starken Staatsgewalt, aber gemässigt durch die Anerkennung der Rechte der Individuen und beschränkt durch Stände, welche auf gleiche Weise die höheren Ordnungen der Gesellschaft, wie das eigentliche Volk repräsentirten. Denn man war weit entfernt, auf der Bahn nivellirender Theorien fortzuschreiten: fussend auf gegebene, geschichtliche Verhältnisse gedachte man die Mannigfaltigkeit des politischen Lebens wiederum zu erwecken, welche durch die Selbstständigkeit der Individuen und corporativen Elemente möglich ward. Und wie das nationale Element überhaupt eine so grosse Rolle spielte, so wandte sich in denjenigen Ländern, die durch ungünstiges Geschick in mehrere Theile zerspalten waren, wie z. B. in Deutschland und Italien, die Bewegung auf die Gewinnung einer politischen Einheit, unter welchen Formen dieselbe auch immer zu Stande kommen würde.

So im Staate und in der Politik. In Religion und Kirche war eine ähnliche Veränderung vor sich gegangen. Das 18te Jahrhundert hatte einen siegreichen Kampf gegen die alten Satzungen der Kirche und gegen diese selber geführt. In Folge dieses Kampfes und anderer Entwicklungen hatte sich im Allgemeinen eine Gemüthlosigkeit, eine Flachheit des religiösen Bewusstseins, überhaupt auf diesem Gebiete dieselbe Richtung eingestellt, wie wir sie im Staate unter der Form des nivellirenden Uniformirungssystems bemerkt haben. Und dabei zeigten sich wohl auch die nämlichen Wirkungen, wie dort. Ein sittlicher Indifferentismus machte sich allenthalben bemerklich, ein solches Sichhinwegsetzen über alle ethischen Momente, dass daraus besonders die traurigen politischen Zustände in den verschiedenen Ländern Europas, namentlich die feigen Unterwerfungen unter die Napoleonischen Machtgebote entstanden sind.

Gegen diesen religiösen und sittlichen Indifferentismus machte sich nun in den Völkern eine Reaction geltend. Der heilige Kampf, den man eben geführt, weckte von Neuem alle edeln und grossen Gefühle auf. Ein jugendlicher Enthu-

siasmus trat an die Stelle engherziger Berechnung, heroische Selbstaufopferung an die Stelle des feigen Egoismus. Wie sollte da die Ueberschwänglichkeit des Gefühls, welche den ganzen Menschen ergriffen, nicht auch der religiösen Ansichten sich bemächtigt haben? War ja ohnedies die grosse Entscheidung, welche endlich erfolgte, so ausser aller menschlichen Berechnung — denn selbst die ersten Staatsmänner zweifelten bis auf den letzten Augenblick an einem glücklichen Ausgang — dass Alles das Werk einer höheren Fügung zu sein schien. Der Glaube an eine Vorsehung, an einen gütigen liebevollen Gott, welcher endlich der leidenden Menschheit sich angenommen, drang sich inmitten der gewaltigen Ereignisse mit unwiderstehlicher Macht den Gemüthern auf. Ein frommer Sinn trat nun an die Stelle sittlicher Frivolität: und wie in den Ansichten über Staat und Politik die historischen Erinnerungen wiederum ihr Recht in Anspruch nahmen, so geschah es auch auf dem Gebiete der Religion und Kirche. Aber so wenig wie man dort geneigt war, über diesen Erinnerungen die politische Freiheit zu opfern, so wenig wünschte die fromme religiöse Richtung die Entwicklung des Geistes zu hemmen. Was sich im ersten Augenblicke aussprach, war die Anerkennung eines Moments, welches mit Unrecht von der jüngsten Zeit in Schatten gestellt und unterdrückt worden war.

Mit Einem Worte: man wollte politische Freiheit mit Anerkennung des nationalen und so weit es möglich und thunlich war auch des historischen Elements: man wollte Erneuerung des religiösen und sittlichen Bewusstseins, aber mit Anerkennung geistiger Freiheit. So kann man im Allgemeinen die Forderungen der Völker bezeichnen.

Aber es fehlte viel, dass diese Forderungen allgemein gewesen oder dass sie auf keinen Widerstand gestossen wären. Vielmehr gab es genug Elemente, welche das Gegentheil wollten oder diese Forderungen vielfach durchkreuzten.

Vor allen Dingen dachte das absolute Fürstenthum, welches bis zur französischen Revolution fast die ausschliessliche Staatsform gewesen, welches erst kürzlich durch das Napoleo-

nische System eine neue Befestigung erhalten zu haben schien, nicht daran, Concessionen weder den Nationalitäten noch der Freiheit zu machen. Die Anerkennung der Forderung, welche der Zeitgeist stellte, dass Volk und Staat eins seien, dass daher verschiedene Glieder eines Volkes, die getrennt seien, unter eine politische Einheit vereinigt werden oder solche Staaten, dio aus heterogenen Volkselementen beständen, auseinander fallen müssten, hätte zu viel Existenzen bedroht, als dass darauf hätte eingegangen werden können. Und die Unumschränktheit des Herrscherwillens war auch aus langer Erfahrung als zu süss erkannt, als dass man sich so leichten Kaufs von ihr hätte trennen mögen. Der Kampf gegen Napoleon, wohl von den Völkern als ein Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit angesehen, wurde doch von den Dynastien keineswegs als ein solcher betrachtot, obschon sie im ersten Augenblicke zum Theil in denselben Ausdrükken geredet hatten. Ueberdies hatten manche, wie z. B. Oestreich sich davon fern gehalten: es grollte darüber, dass Preussens König sich an die Seite seines Volkes stellte, meinend, dass man durch solches Benehmen Elemente hervorrufe, die man später nicht so leicht wieder bewältigen könnte. Kurz: das absolute Fürstenthum war noch vorhanden und hatte sich noch keineswegs aufgegeben.

Unterstützt wurde es durch die Büreaukratie. Unter Napoleon hatte das Beamtenthum sein goldenes Zeitalter gefeiert: natürlich, je grösser die Gewalt des Staates war, um so grösser die Macht und die Bedoutung seiner Organe; die Büreaukratie war daher der erste Stand im Staate geworden: er verdrängte alle anderen, selbst Aristokratie und Geistlichkeit. Diesen Zustand wünschte nun, ausschliesslich in ihrem eigenen Interesse, die Büreaukratie zu erhalten: es konnte aber nur geschehen durch möglichste Niederhaltung volksthümlicher Entwicklungen. Daher eiferte sie gegen die constitutionelle Monarchie, daher vertheidigte sie auf das Entschiedenste das absolute Fürstenthum: indem sie dieses that, kämpfte sie zugleich für den eigenen Heerd, donn die Unumschränktheit des Throns kam im Grundo doch nur den Beamten zu Guto.

In einer eigenthümlichen Stellung zu Fürstenthum und Büreaukratie verhielten sich die Aristokratie und die Kirche. Die Aristokratie, bis zum Schlusse des 18ten Jahrhunderts überall ein sehr bervorzugter Stand, social wie politisch, hatte durch die Umwandlungen der Epoche bedeutend verloren, wohin die Ideen der Revolution und des Kaiserreiches nur immer hatten dringen können. Durch den Grundsatz des allgemeinen Staatsbürgerthums und den der Gleichheit vor dem Gesetz war die Aristokratie den übrigen Ständen im Wesentlichen gleichgestellt worden. Dieser Grundsatz wurde nicht bloss vom Bürgerthume, oder überhaupt von dem eigntlichen Volke vertheidigt und gehandhabt, sondern auch das Fürstenthum ging gern darauf ein, da es hoffte, durch das Princip der Nivellirung eine grössere Gewalt erringen zu können. Wir haben schon erwähnt, dass Napoleon diesen Grundsatz festhielt, aber auch die alten Dynastien, besonders die, welche mit ihm in Berührung gekommen, sich ihm untergeordnet und sein System angenommen hatten, thaten es. Das Princip der Allgewalt des Staats kam ihnen dann trefflich zu Statten, um die Selbstständigkeit dieser Corporation vollends zu vernichten. Aber die Aristokratie vergass natürlich nicht so leicht, was sie ehedem besessen. Jetzt, bei dem Sturze Napoleons, bei der Aussicht auf eine neue Ordnung der Dinge hoffte sie ihre Privilegien wiedererlangen zu können, und sie strengte daher auch alle ihre Kräfte an, um diesen Zweck zu erreichen. Dadurch kam sie aber in eine eigenthümliche Stellung. Auf der einen Seite stand sie dem absoluten Fürstenthum und der Allgewalt des Staates gegenüber, auf der andern dem Geiste der Zeit, welcher ein allgemeines Staatsbürgerthum verlangte. Wiederum aber war sie mit diesem letzteren einigermaassen im Bunde, in so fern als er Vorliebe für historische Einnerungen hegte, und die Allgewalt des Staats und sein Nivellirungssystem ebenfalls bekämpfte. Und nicht minder stand die Aristokratie zu dem Fürstenthume in Beziehung, in so fern als sie sich den demokratischen Bestrebungen feindselig zeigte. Es kam nun Alles darauf an, wie sich die einzelnen Fürsten zu den

Forderungen der Aristokratie verhielten, um dieser ihre Stelle anzuweisen: entweder als Vorkämpfer des Thrones, wenn er nämlich zugleich die Aristokratie begünstigte, oder als Bekämpfer desselben, wenn er mit ihr in Widerspruch trat, wobei diese dann eine mehr oder minder volksthümliche Färbung anzunehmen gezwungen war.

In einem ähnlichen Falle befand sich die Kirche. Die Kirche hatte, wie erwähnt, im 18. und 19. Jahrhundert ausserordentliche Verluste erlitten, und zwar auf gleiche Weise vom Geiste der Zeit, wie von der weltlichen Macht. Jener hatte ihren moralischen Einfluss unterhöhlt: die weltliche Macht hatte ihr die materiellen Güter genommen und sie ihrer Gewalt zu unterwerfen gesucht. Einen Augenblick hatte es sogar das Ansehen, als ob das Papstthum gänzlich verschwinden sollte: es schien nur von Napoleon abzuhangen, ob er das Institut noch bestehen lassen sollte, oder nicht. Und wenn er es auch nicht aufhob, so betrug er sich wenigstens hart und insolent genug gegen den damaligen Repräsentanten desselben. Darin aber besteht das Grossartige der römischen Kirche, dass sie sich zu keiner Zeit aufgiebt, selbst nicht unter den grössten Gefahren: in dem Drange der äussersten Noth hoffte sie noch auf bessere Zeiten: von dieser Hoffnung beseelt trotzte Papst Pius VII. allen Maassnahmen Napoleons und liess sich durch nichts von ihm schrecken. Nun, nach Napoleons Sturze, war es sehr begreiflich, dass die Kirche an eine Regeneration dachte, an eine Wiederherstellung ihres früheren Ansehens und ihrer Macht.

War aber dieses so leicht möglich? hatte man nicht immer noch den Geist der Zeit gegen sich, die öffentliche Meinung? und, was nicht minder gefährlich war, die physische Gewalt, das Fürstenthum, den Staat? Denn der Staat, der in seiner Allgewalt auch die Kirche unterworfen hatte, war nicht gesonnen, den gewonnenen Vortheil so ohne Weiteres wieder aufzugeben. Also, wie die Aristokratie, hatte auch die Kirche mit zwei mächtigen Gegnern zu kämpfen, mit dem Fürstenthum und der Büreaukratie einestheils, anderntheils mit der öffentlichen Meinung.

Aber die öffentliche Meinung befand sich zu der Kirche nicht mehr in dem schroffen Gegensatze, wie ehedem. Wir haben gesehen, wie sie sich modificirte, wie ein frommes Element in die Zeit gekommen, wie man mit einer gewissen Pietät die alten Lehren und Einrichtungen anzusehen gewohnt war, lauter Dinge, welche unter gewissen Umständen, bei gewissen Naturen die Hierarchie und ihre Tendenzen sogar begünstigen mochten. Ueberdies konnte die Kirche schon als eine von Napoleon verfolgte und misshandelte Macht auf das allgemeine Mitleid oder wenigstens auf allgemeine Theilnahme rechnen. Und endlich befand sie sich, indem sie dem Staate gegenüber ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wieder in Anspruch nahm, nicht ebenfalls unter den Vorkämpfern des Geistes der Zeit, welcher das Nivellirungssystem des Staates bestritt und für die Individualitäten und Corporationen grössere Anerkennung verlangte?

Was nun aber den Staat anbetrifft, so ist nicht zu verkennen, dass das Fürstenthum von den liberalen Ideen überflügelt zu werden drohte: dies fühlte es selbst. Da es aber nicht darauf eingehen wollte, musste es, um sich zu halten, nach einem Bundesgenossen greifen, welcher, selber geistiger Natur, wider die aufgeregten Elemente der Zeit ein Gegengewicht zu geben vermochte. Als einen solchen Bundesgenossen bot sich die Kirche an, längst bekannt, wenigstens im südlichen Europa, als Geistesbannerin, als Unterdrückerin freier geistiger Entwicklung. Nun war aber auch bei der Kirche die Frage, welche Stellung ihr gegenüber das Fürstenthum und der Staat einnehmen: ob er sie begünstigen, ihr Concessionen machen wollte, in welchem Falle sie für ihn in die Waffen zu treten bereit war, oder ob er sich entschloss, in der bisherigen Stellung zu ihr zu verbleiben, in welchem Falle dann die Kirche sich auf die Seite der Gegner gestellt hätte.

Das waren die Elemente, welche aus dem allgemeinen Chaos des Napoleonischen Sturzes in bestimmten Umrissen hervortraten und sich bemerklich machten: mit Ansprüchen, wie man sieht, die einander zum Theil diametral entgegengesetzt waren, zum Theil sich vielfach durchkreuzten. Und

doch hatte man das Bedürfniss der Ordnung, des Friedens. Man sah die Nothwendigkeit einer Ausgleichung dieser verschiedenen Ansprüche ein. Und da der Einzelne es nicht konnte, ebensowenig die Masse, so blickte man mit Vertrauen auf den Wiener Congress, den Zusammenfluss der ersten Staatsmänner der Zeit, von dem man die Lösung der schwierigsten Fragen erwartete.

Literaturberichte.

Allgemeine Geschichte.

1. Handbuch der Universalgeschichte für gebildete Leser von W. Zacharias Ressel. Bd. I, 586 S. 8. (Alterthum.) Bd. II, 447 S. Bd. III, 1. Hälfte (die andere wird das Mittelalter beendigen, Bd. IV u. V sollen die neuere und neueste Zeit umfassen). Wien, 1847. Universitätsbuchhandlung.

Wir nahmen neulich (Bd. VIII. S. 366) die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, welches Verdienst sich gerade jetzt ein Oestreichischer Geschichtschreiber um die Hebung des deutschen Nationalbewusstseins in seiner engern Heimath erwerben könne: hier haben wir schon ein umfassendes Werk vor uns, welches recht eigentlich einen nationalen Gesichtspunkt verfolgt. Darum wird auch das Alterthum kürzer behandelt, freilich zugleich ziemlich nachlässig: eine Menge veralteter Ansichten finden wir hier überall; das Mittelalter ist gründlicher behandelt, und wir wünschen, dass sich in den noch folgenden Bänden ein gleicher Fortschritt kund gebe. — Anzuerkennen ist die lebendige Theilnahme, welche der Verf. für alle menschlichen Interessen und Bestrebungen zeigt wo es ohne Anstand geht, preist er auch die Freiheit. Als Aufgabe der Universalgeschichte betrachtet er es, die Erziehung des Menschengeschlechtes durch die göttliche Vorsehung zu schildern; die letztere wird in der specifisch-christlichen, näher in der biblischen Weise aufgefasst, und wir erfahren alsbald, dass die mosaische Schöpfungsgeschichte naturgemäss sei, und ihr die Forschungen neuerer Wissenschaften entsprächen (wobei statt der 6 Tage ohne Weiteres 6 Zeiträume eingeschoben werden), während „die ausschweifende, im Ungeheuren sich gefallende Phantasie der heidnischen Völker mit abenteuerlichen und grotesken Kosmogonien ihr widerliches Spiel trieb" (I, S. 20). Wie schon hieraus

zu sehen, fehlt es dem Verf. häufig an Einsicht in das geistige Leben der Völker, namentlich sieht er Vieles, was nur Produkt der natürlichen Entwicklung ist, als mit Absicht gemacht an. Nicht selten lässt er sich auch, wie es scheint, in seinen Meinungen und Urtheilen von augenblicklichen Empfindungen bestimmen, und er ist weit entfernt von einer einheitlichen Weltansicht; auf der einen Seite spricht er sich öfter entschieden gegen „die materiellen und frivolen Bestrebungen der Jetztzeit" aus, und „träumt sich gern aus der gefühlsleeren, seelenlosen Gegenwart hinaus, welche das edlere Selbst des Menschen gern unter die Dienstbarkeit des niederen, sinnlichen zwingen möchte" (III, S. 145), auf der andern Seite behauptet er, dass sich die schönsten Tage des Alterthums nur wie schwache Schatten zu der gesellschaftlichen und geistigen Entwicklung der Jetztzeit verhalten (II, S. 15). — Mit Recht wird die Gesammtgeschichte bloss in Alterthum und Neuzeit geschieden, doch wird dann das sogenannte Mittelalter unpassend „das Zeitalter der beginnenden Gestaltungen" genannt; als solches sind nur die Jahrhunderte bis etwa zu Karl d. Gr. anzusehen; im Alterthum wird die herkömmliche ethnographische Methode ohne Grund verlassen: eine synchronistische, wie in der Neuzeit ist nun einmal nicht durchzuführen, ohne das, was zusammengehört aus einander zu reissen. Den oft poetischen Schwung des Styles können wir nur billigen, doch wird er nicht selten zu blumenreich, und weitschweifig.

Alterthum.

2. Geschichtstafeln zum Schul- und Privatgebrauch von Dr. W. F. Volger, Director der Realschule zu Lüneburg. I. Abth. Alte Geschichte. 7 Tafeln Fol. Hamburg — Leipzig, Meissner — Richter. 1847.

Der Verf. meint, es sei allgemein zugestanden, dass Tafeln zur Uebersicht der Resultate und des Zusammenhangs in jeder Wissenschaft zweckmässig, ja in manchen unentbehrlich seien; die Geschichte könne ihrer gar nicht entbehren, Lehrer und Schüler bedürften ihrer, sie seien auch dem Geschichtsfreunde, selbst dem Geschichtsforscher nothwendig. Wir sind gerade entgegengesetzter Ansicht; für den Schüler halten wir alle Geschichtstafeln geradezu für nachtheilig; denn sie setzen die Geschichte bei ihm zum blossen Gegenstande des Gedächtnisses herab, und verkümmern ihm so das rein geistige Interesse, welches auch das Kind schon für sie hegen kann und soll, und auf dessen Weckung und Belebung es beim Unterrichte vor Allem ankommt. Und hält denn der Verf. in der That dafür, dass Namen und Zahlen die Resultate der Geschichte darstellen, — sie, die doch nur dazu dienen sollen, die einzelnen Momente der Entwicklung zu fixiren? Leider besteht der Geschichtsunterricht noch so häufig nur darin, dass man dem Schüler bloss jene Fixirpunkte giebt, ohne das, was sie

fixiren sollen. Die Folgen liegen klar zu Tage: wie viele selbst von den sogenannten gebildeten Menschen beschäftigen sich denn, nachdem sie die Schule verlassen, noch mit Geschichte, welche sie doch ganz besonders anziehen müsste! — Der einzige Nutzen, welchen solche Tafeln etwa für den Schüler haben, lässt sich weit besser erreichen, wenn man ihn selbst von Zeit zu Zeit dergleichen anfertigen lässt. Allenfalls dem blossen Geschichtsfreunde mögen Geschichtstafeln willkommen sein, doch von einem Lehrer und Geschichtsforscher muss der Verf. seltsame Ansichten haben, dass er behauptet, auch denen seien sie unentbehrlich. — Abgesehen nun davon, dass wir principiell gegen eine solche Arbeit sind, müssen wir zugestehen, dass des Verfassers Methode vor der gewöhnlichen die Uebersichtlichkeit voraus hat; dennoch muss sein Werk den etwaigen Werth, welchen es dadurch erhielte, auch für den, welcher der oben ausgesprochenen Ansicht nicht beistimmt, durch die zahlreichen Nachlässigkeiten verlieren, von denen uns bei nur flüchtiger Durchsicht gleich folgende aufgestossen sind: dreimal wird der Anfang der Olympiadenrechnung in d. J. 777 gesetzt, ebenso oft die Schlacht bei Zama in 201, zweimal die Schlacht bei Aegospotamos in 406, einmal der Anfang des 3. pun. Krieges in 150, der sogenannte Friede des Nikias in 422, die Schlacht bei Mantinea in 417, der Tod des Demosthenes in 354.

Neuzeit.

3. Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz, 2. Band. 668 S. 8. Kiel, Schwers. 1847.

Nachdem der Verf. in dem ersten Bande die nur allzu dunklen Urzustände der Deutschen, bei deren Erforschung der Willkür vielleicht immer ein grosser Raum bleiben wird, bis zu ihren grossen Wanderungen behandelt hatte, tritt er jetzt in die schon weit lichteren Zeiten des fränkischen Reiches unter den Merovingern. Hier bieten die verhältnissmässig reichen geschichtlichen Denkmäler in der That genug feste Anhaltspunkte für eingehende Untersuchungen, und vermindern bedeutend die Gefahr, welche für die mehr einheitliche Gestaltung derselben leicht daraus erwachsen könnte, dass sich oft jetzt erst die verschiedenen Ansichten über die Urzustände in ihren wesentlichen Consequenzen geltend machen. Auch der Verf. hat keine seiner eigenthümlichen Ansichten über Feldgemeinschaft, Ortsverfassung, Adel u. s. w. bei den alten Deutschen aufgegeben; doch auch der, welcher über diese Punkte anderer Meinung ist, wird anerkennen müssen, dass er uns in diesem Bande ein auf der gründlichsten Forschung beruhendes, klares, in sich abgeschlossenes Bild seines Gegenstandes giebt. Nach einer kurzen Erörterung über die Wanderungen und Eroberungen

der Deutschen überhaupt, geht er im 1. Abschnitt näher auf die Begründung des fränkischen Reiches ein, und verfolgt seine Entwicklung in allgemeinen Umrissen bis zu den Zeiten, wo das Uebergewicht der Grossen über das geschwächte Königthum entschieden hervortrat. Die Verfassung des Reiches während der Blüthe desselben unter den Merovingern darzustellen, ist dann seine eigentliche Aufgabe, und er behandelt sie in den 6 folgenden Abschnitten (2. Königthum. 3. Volk. 4. Gemeinden und Landschaften. 5. Beamte und Hof des Königs. 6. Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen. 7. Leistungen des Volks und Einkünfte des Königs): überall kommt es ihm namentlich darauf an, die wesentlich deutsche Entwicklung der Zustände denen gegenüber darzuthun, welche ein grosses Gewicht auf celtische oder römische Einflüsse legen. Im letzten Abschnitt (Charakter und Umbildung der Verfassung) fasst er endlich die einzelnen Elemente des Staatslebens zu einem Ganzen zusammen, wobei das Königthum durchaus als der Mittelpunkt des Staates sich zeigt. An seinen eigenthümlich privatrechtlichen Charakter aber knüpft sich die allmählige Umgestaltung der Verfassung, die alten ständischen Unterschiede werden immer mehr zersetzt, neue bilden sich, namentlich eine mächtige Aristokratie, und die Königsmacht sinkt immer mehr. In dem Kampfe, welcher sich zwischen beiden Gewalten, und dann zwischen der ersteren und ihrem Haupte, dem major domus erhebt, und der dem Reiche den Untergang droht, gewinnt ein mächtiges Austrasisches Geschlecht die Oberhand: seine Aufgabe ist es, die Einheit des Reiches herzustellen und eine neue Ordnung zu begründen. So ist schon der Uebergang zur Darstellung des folgenden Zeitraumes gebahnt. — Als Beilage verspricht der Verf. eine Abhandlung über den Grundbesitz der Deutschen bis zur Karol. Zeit. — Von Einzelnheiten machen wir nur auf die gründlichen Untersuchungen über die tribuni oder Schultheissen (Vorsteher der Dorfgemeinden), den major domus, die judices, die Immunitäten und die Grundsteuer aufmerksam. Unbefriedigend ist das S. 93—99 über die Theilungen des Reiches Gesagte; um über diesen schwierigen Gegenstand, welcher auch für die fernere Geschichte von Bedeutung ist, zu grösserer Einsicht zu gelangen, muss man, unserer Ansicht nach, davon ausgehen, dass die Franken als herrschendes Volk bis zum Vertrage von Verdun nie getheilt wurden, wozu es auch damals noch nicht vollständig, und erst nach den heftigsten Kämpfen, kam.

4. Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. Von J. E. Kopp. Bd. 1. 1845. 926 S. 8. Bd. 2. 1847. 745 S. (Auch unter dem Titel: König Rudolf und seine Zeit. Abth. I, Buch 1 u. 2. Abth. II, Buch 3.) Leipzig, Weidmann.

Der erste Band dieses weitschichtigen Werkes, welcher die

allgemeinen Zustände des römischen Reichs unter König Rudolf darstellt, ist schon von Klüpfel (Bd. VIII. S. 411 ff. dieser Zeitschr.) besprochen; der zweite behandelt die besonderen Zustände der alemannischen Lande zwischen Rhein und Are, von 1273—1291. Nach nur wenigen Worten über die allgemeine Lage jener Gegenden geht der Verf. sogleich zu den einzelnen bedeutenden Orten und Familien über, ohne irgendwie uns zuvor einen Wink über den Gang seiner Untersuchungen zu geben, selbst auch ohne nur einen Abschnitt in dem starken Bande zu machen (ein Gleiches ist beim ersten Bande der Fall, nur zerfällt er in 2 Bücher); so ist es allein durch die Inhaltsanzeige möglich, sich einigermaassen zu orientiren, zumal da es bei der eigenthümlichen Composition des Buches oft sehr schwer fällt zu bemerken, dass der Verf. zu einem andern Gegenstande übergeht. Urkunde nach Urkunde führt er uns vor, und zieht aus ihnen gleichsam vor unsern Augen die, eine jede für sich genommen fast immer so dürftigen, historischen Resultate; er gönnt uns keinen Augenblick der Ruhe, um das Gewonnene überblicken zu können, wir erliegen unter der Masse des Stoffes, den zu verarbeiten dem Verf. nicht gefallen hat. Ihm dies zum Vorwurf zu machen, könnte als Undankbarkeit gegen seinen wahrhaft Staunen erregenden Fleiss erscheinen. Doch wir müssen es bezweifeln, ob eine solche Trennung (nicht Theilung) der Arbeiten der Wissenschaft sehr erspriesslich ist; denn, wenn es jetzt Jemand unternimmt eine Geschichte jener Zeit — so wenigstens ist das vorliegende Buch nicht zu nennen — zu schreiben, so hat er freilich wohl alles Material zusammen, muss es aber nothwendig selbst wieder mit der gewissenhaftesten Genauigkeit durcharbeiten. Damit sind wir nun keineswegs überhaupt gegen solche Werke, welche bloss den Stoff sammeln, aber wir finden dann die übersichtliche und bequeme Form der Böhmer'schen Regesten weit angemessener, als die, welche der Verf. gewählt hat, da diese nur ein Zwischending zwischen solcher und einer erzählenden Geschichte ist. — Mit seltener Bescheidenheit spricht der Verf. auch nicht einmal von den bedeutendsten Resultaten seiner Forschungen: es gehört ein genaues Studium dazu, sie herauszufinden, weshalb wir es unterlassen, auf Einzelnheiten einzugehen. Der Styl ist leider ziemlich schwerfällig, zuweilen sogar unverständlich. Das ganze Werk soll bis 1336 (bis zum Frieden Oesterreichs mit Luzern und den drei Waldstätten) gehen, und 5 Bände umfassen.

5. Hand-Atlas der Geographie und Geschichte des Mittelalters für den Schul- und Privatgebrauch von J. Valerius Kutscheit. 14 Taf. Fol. Berlin 1844—47, Trautwein.

Auf des Verfassers besondere Ansichten über den geographi-

schen Unterricht einzugehen, ist hier nicht der Ort; wohl aber müssen wir es hervorheben, dass er freilich ganz recht hat, wenn er über Vernachlässigung der mittelalterigen Geographie in den für Schulen bestimmten Werken klagt, dass er indessen doch der bisherigen gelehrten Arbeiten in dieser Hinsicht, namentlich des gründlichen Werkes von Spruner hätte gedenken sollen. Muss es doch dem Unkundigen so erscheinen, als liefere der Verf. etwas ganz Neues, auf eignen Studien Beruhendes! Das wenigstens ist nicht der Fall, eine Bereicherung der Wissenschaft ist dieser Atlas nicht, und des Verf. Aufgabe bestand auch nur darin, die schon bekannten Resultate gelehrter Forschung in passender Auswahl und Zusammenstellung auch dem Schüler und blossen Geschichtsfreunde zugänglich zu machen. Dass er nun die bisherigen Arbeiten wohl benutzt hat, wollen wir ihm gern glauben, ohne im Einzelnen dafür einstehen zu können, doch seiner Auswahl und der technischen Ausführung können wir unsern Beifall nicht schenken. Blatt III (europ. Reiche im 8. Jahrh.), und IX (christl. Reiche in Palästina und Syrien) sind durch IV (christl. und muhammedan. Reiche um 800) und VIII (Südosteuropa und Vorderasien zur Zeit der Kreuzzüge) überflüssig; statt ihrer wäre eine Karte des Karolingischen Reiches mit Angabe der Theilungen, und andere kleinere Uebersichtskarten für einzelne Länder (namentlich Deutschland, Frankreich und Polen) in gewissen sonst nicht berücksichtigten Zeitpunkten zu wünschen gewesen. — Die technische Ausführung der meisten Blätter, namentlich von No. IV u. XI ist bei den grossen Fortschritten in der Chartographie in unseren Tagen um so mehr zu rügen, als es gerade darauf ankommen muss, dem Schüler ein klares, bestimmtes, in die Augen springendes Bild von den ihm nicht schon durch den gewöhnlichen geographischen Unterricht bekannten politischen Verhältnissen zu geben. — Etwas Besonderes hat der Verf. in Bezug auf die zeitliche Eintheilung der Geschichte auszusprechen für nöthig gefunden: nach ihm beginnt das Mittelalter mit der Herrschaft des Christenthums und der Kirche unter Constantin. Zwar kommt darauf wenig an; allein da sich Gründe genug für die hergebrachte Eintheilung anführen lassen, so können wir, gerade weil dieser Punkt so unwichtig ist, eine Neuerung nicht billigen.

6. Germania. Archiv zur Kenntniss des deutschen Elements in allen Ländern der Erde. Im Vereine mit Mehreren herausgegeben von Dr. W. Stricker. I. Bd. 3. u. 4. (letztes) Heft. S. 201—168. 8. Frankfurt a. M., Brönner. 1847. (Vgl. Bd. VIII, S. 284.)

Auch diesmal liefert das Archiv Dankenswerthes. Die Aufsätze handeln von dem deutschen Element im Westen (namentlich im Elsass) und im Norden (Schleswig), von den Deutschen in Sieben-

bürgen und Ungarn, in Russland, auf der Sierra Morena, in Portugal, Nordamerika, Brasilien, Columbien, und in einzelnen europäischen Städten (Rom, Venedig, Paris, und in Moskau vor 200 Jahren), von der Auswanderung im Allgemeinen; endlich ist eine Chronik der deutschen Colonisation und Auswanderung von 1143 bis 1846 zusammengestellt, welche sich ohne Zweifel noch vervollständigen liesse. — Für die Zukunft wird eine grössere Zahl originaler Mittheilungen nothwendig sein; der bei weitem grösste Theil ist bisher aus verschiedenen Zeitschriften und Büchern entnommen, welche doch meist selbst einen grossen Kreis von Lesern haben, denen also das Archiv häufig nichts Neues bringt. Namentlich wünschen wir dem Herausgeber einen guten Erfolg seiner Aufforderung an deutsche Lehrer und Erzieher in auswärtigen Hauptstädten, ihm Beiträge zur Kenntniss des deutschen Lebens daselbst zu liefern. Uebrigens verspricht die Anzeige von dem hauptsächlichen Inhalt des 2. Bandes diesem noch ein grösseres Interesse, als schon der erste bietet. — Betreffs der „literarischen Anzeigen" wäre eine kurze Angabe über den Inhalt und Werth jedes Buches zu wünschen, betreffs der „Notizen" vielleicht eine grössere Ordnung ihrem Inhalte nach.

7. Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Herausgegeben von Joseph Freiherrn von Hormayr. XXXVII. Jahrgang. 1848. Mit Kupfern und Plänen. 393 S. 8. Berlin, Reimer.

Der Titel dieses Taschenbuches, welches sich längst eingebürgert hat, ist wohl nicht so genau zu nehmen; wenigstens steht ein Theil des Inhalts nicht in Beziehung mit Deutschland. Die aus dem Slavischen von Anastasius Grün übersetzten Volkslieder aus Krain sind eine angenehme Zugabe; im Ganzen aber glauben wir ist der Inhalt nicht selten zu anekdotenartig gehalten, wovon zuweilen schon die Titel zeugen; die „Jagden der Vorzeit am Thüringer Wald" gehörten eher in ein Jagdbuch. — Für den folgenden Jahrgang werden „Zeitcaricaturen und Spottbilder aus den Heerfahrten des schmalkaldischen Bundes und Herzogs Moritz wider Carl V. und seinen Bruder Ferdinand" versprochen — gewiss ein höchst dankenswerthes Vorhaben.

8. Russlands älteste Beziehungen zu Scandinavien und Constantinopel. Von Dr. Kurd v. Schloezer. 53 S. 8. Berlin, Besser. 1847.

Der Gegenstand ist von nicht geringem Interesse, und hier auch mit Geschick behandelt; doch Neues von wesentlicher Bedeutung erfahren wir gerade nicht. Was des Verfassers Darstellungsweise angeht, in der er sich augenscheinlich Ranke zum Muster genommen hat, so möchten wir ihn vor dem zu häufig sichtbaren Streben nach pikanten Wendungen warnen; es giebt das seinem

Styl etwas Gesuchtes, Manierirtes, und leicht geräth er dadurch in Widerspruch mit sich selbst und der Geschichte. So sagt er S. 21, dass „nach der Lage der Dinge die Vereinigung der verschiedenen Stammherrschaften zu einem einzigen Ganzen von vorn herein unmöglich zu sein schien“, und gleich darauf ist die Einheit Russlands nicht nur ohne die geringste Schwierigkeit hergestellt, sondern auch gesichert! Jedenfalls ist es erfreulich, den begabten und strebsamen Verf. auf dem Gebiet der russischen Geschichte, dessen Bedeutung für Europa mit jedem Decennium wächst, und in dessen Literatur sein Familienname längst heimisch ist, eine immer regere Thätigkeit entwickeln zu sehen.

9. **Die Geschichte Ungarns von den ältesten Zeiten bis zum Tode Franz I. In umfassender Kürze dargestellt von Joseph Chowanetz. 213 S. 8. Hamburg und Gotha, Perthes. 1847.**

Der Verf. hat zunächst wohl den praktischen Zweck, seinen Landsleuten ihre Geschichte als einen Spiegel vorzuhalten, in dem sie das schauen, was ihnen bisher Unheil gebracht hat, und was ihnen heilsam gewesen. Er ist ein abgesagter Feind des „autokratischen Feudalismus“, aber ebenso des „modernen Constitutionalismus, wie ihn uns die südwestlichen Staaten Europa's zeigen“, er will dass man an der historisch begründeten Constitution festhalte und sie „treu und bedachtsam ausbaue, ihre Wohlthaten auf Alle ausdehne“, denn er ist weit von einem exclusiven Magyarenthum entfernt, und weist stets darauf hin, was sein Volk Deutschland verdankt. Was die Behandlung betrifft, so hält er sich zu sehr auf der Oberfläche der Begebenheiten, und von einer geistigen Entwicklung ist nicht die Rede; dabei ist er selbst im Einzelnen zuweilen ungenau: so nennt er Ludwig das Kind, Konrad I. und Heinrich I. „Kaiser.“ Der Styl ist etwas zerrissen, und erscheint uns Deutschen gesucht; namentlich sind die vielen unnützen Gedankenstriche höchst störend.

W.

10. **Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, recueillis et publiés pour la première fois (à l'exception du Cantatorium Sancti Huberti) par le Baron de Reiffenberg. Tome VII. Bruxelles, Hayez, 1847. CXXVI u. 688 S. 4.**

Die Revolution des Jahres 1830, welche Belgien von Holland trennte, hat trotzdem dass der Freiherr von Gagern die Auflösung des Zustandes um dessen Gründung er sich einst so viele Mühe gegeben aufrichtig bedauert, doch vieles Gute in materieller und intellectueller Beziehung erzeugt, dessen Wirkungen weit über die Grenzen des kleinen Staates hinausreichen. Denn nicht nur schritt seitdem Belgien mächtig in der Beförderung industrieller und commercieller Interessen, wie des Eisenbahnwesens allen Staaten des

europäischen Continents als ein Muster voran, sondern es that sich auch durch die Begünstigung wissenschaftlicher Bestrebungen vom Throne herab rühmlich vor anderen hervor. Diese Begünstigung wurde namentlich der Geschichtsforschung zu Theil; ihr verdankt die gegenwärtige Commission royale d'histoire der Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique ihr Dasein. Diese Commission besteht aus den Herren Baron de Gerlache, Baron de Reiffenberg, Gachard, Bormans, de Ram, de Smet und du Mortier, und leitet bekanntlich eben auf Veranlassung der Regierung die Herausgabe der Collection de documents inédits relatifs à l'histoire de la Belgique. Der vorliegende Band bildet den 7ten dieser Sammlung, den 3ten in der Reihenfolge der Publicationen; er enthält zunächst den zur zweiten Abtheilung „Légendes historico-poétiques" gehörigen versificirten Roman von Gilles de Chin, Herrn von Berlaymont (p. 1—190), dann Beiträge zur dritten Abtheilung „Annales et chroniques" und zwar: I. Petites annales (Annales de Stavelot, Annales de St. Maximin des Trèves Annales d'Epternach, Extrait du nécrologe de l'abbaye d'Epternach). II. Annales d'Anchin (Auctarii Acquicinctini fragmentum). III. Histoire de l'abbaye de Saint-Hubert, depuis sa fondation vers 687 jusqu'à l'année 1106 (Cantatorium Sancti Huberti). IV. Chronique de l'abbaye de Liessies, depuis l'an 750 jusqu'à l'an 1578, par Jacques Lespée (Chronicon Laetiense). V. Chronique de l'abbaye de Saint-Denis en Broqueroie, depuis sa fondation jusqu'en 1645, par Gaspar Vinco (Chronicon Dionysianum). VI. Autre chronique de Saint-Denis, depuis l'année 1081 jusqu'en 1667. Dazu kommen S. 639 ff. Anhänge und Zusätze. Die sehr ausführliche Einleitung des Herausgebers beschäftigt sich mit einer erläuternden Betrachtung des gesammten Inhaltes, jedoch vorzugsweise mit dem Gilles de Chin, dergestalt dass diesem Roman allein 94 Seiten, den Annalen und Chroniken nur 32 gewidmet sind. Die Beurtheilung der einzelnen Stücke, ihres Werthes für die Geschichte, müssen wir denen überlassen, die durch die Art ihrer Studien berufen sind, von ihnen einen tiefer eingehenden Gebrauch zu machen.

Ad. S.

Miscellen.

Zur Zeitschrift für Geschichte 1847, Band 8, S. 210—269.

Zu der an der angegebenen Stelle abgedruckten Abhandlung von Karl Müllenhoff: „Ueber Tuisco und seine Nachkommen" wird es mir erlaubt sein in aller Kürze einige Bemerkungen zu machen, welche sich auf das Verhältniss dieses Aufsatzes zu meinem Buche: Geschichte und System der altdeutschen Religion, Göttingen 1844 beziehen.

S. 243 heisst es bei Erläuterung der Stelle des Widukind (1, 12): „Das Idol (welches die Sachsen nach ihrem Siege über die Thüringer errichteten) war keine Bildsäule nach menschlicher Gestalt geformt, kein simulacrum, wie W. Müller (Syst. S. 69) sicher meint, — sondern weil die Säule selbst einen Gott vorstellte, war sie selbst eine effigies." Die bezüglichen Worte in meinem Buche lauten: „Selbst nicht einmal die viel besprochene und auch in anderer Hinsicht merkwürdige Stelle des Widukind (1, 12) — scheint uns sicher ein wirkliches Götterbild anzudeuten." Ich sage also hier das Gegentheil von dem, was ich nach Herrn M. gesagt haben soll.

Herr Müllenhoff entnimmt nun weiter (S. 245) aus der erwähnten Stelle des Widukind, dass unter dem Gotte Irmin, welchem die Säule errichtet wurde, Tiu (Zio) zu verstehen sei: dagegen giebt er mir (S. 242) Schuld, dass ich, der ich mich sonst über die Dürftigkeit der Quellen unserer Mythologie beklage, dieses Zeugniss, bloss weil es verworren und unklar lautet, zur Seite geschoben hätte. Im Gegentheil! Denn ich habe ja bereits aus dieser Stelle dasselbe Resultat gezogen, welches Herr M. daraus entnimmt, nur kürzer und mit mehr Vorsicht. S. 294 zeige ich, dass Irmin mit Ir (= Tiu, Zio) identisch sein kann, und dass Widukind diese Annahme zu bestätigen scheine: S. 295, welche Herr M. citirt, findet sich die Stelle (natürlich wegen ihrer Wichtigkeit) abgedruckt, und dazu bemerkt: „Hiernach erklärt allerdings der Schriftsteller den Namen Hirmin durch Mars; unter diesem kann aber der Natur des Gottes gemäss Zio (Tiu) verstanden sein." Nachdem nun Herr M. verschwiegen, dass ich schon vor ihm Irmin auf Ir oder Tiu zurückgeführt habe, dagegen aber zwei Unwahrheiten gegen mich vorgebracht hat, erklärt er noch (S. 253) die Zerlegung des Namens Irmin in Ir-min oder Ir-m-in und die Ableitung des Namens Iring von Ir für Verstösse gegen die Grammatik. Ich werde diese Beschuldigung bei einer andern Gelegenheit zurückweisen, wo ich im Allgemeinen die mythologischen Folgerungen prüfen werde, welche Herr Müllenhoff auf die Grundlage meiner Ansichten gebaut hat, und es wird sich dann zeigen, auf wessen Seite die Verstösse gegen die Grammatik sind.

Ausserdem soll ich (S. 211) die Trilogien Odhinn, Hoenir, Loki, oder Odhinn, Vili, Ve mit einer eigens gemachten identificiren. Ich verweise auf mein Buch S. 231 und bemerke nur, dass man unter den Worten „individuelle Ausbildung derselben Götterbegriffe bei verschiedenen Stämmen" nicht eine Identität verstehen kann *).

Eine andere Aeusserung Herrn Müllenhoffs, dass er bei seiner Abhandlung in mehr als einer Hinsicht von den Ansichten J. Grimms glaube abweichen zu müssen, dass ihm aber die Bemerkungen Anderer über Tuisco und seine Nachkommen gänzlich ungenügend schienen, ist um so ungerechter, da ich nicht nur bei meiner Behandlung dieses Gegenstandes denselben Grundsatz zuerst aufgestellt habe, von dem er ausgeht (vgl. S. 221. 223 mit meinem Buche S. 292), da ich ferner nicht nur Ing und Irmin meines Wissens zuerst für Foo und Tiu erklärt habe, sondern da auch sonst meine Ansichten vielfach von ihm benutzt sind, und zwar mehr, als man nach der Art, wie er mich anführt oder nicht anführt, glauben sollte. Wer sich des Nähern darüber belehren will, der möge das was ich über die Söhne des Mannus, ferner über die Götter Zio,

*) Beiläufig noch die Bemerkung, dass es nicht ohne Weiteres angenommen ist, dass die alten Deutschen Altäre hatten, wie Herr M. S. 242 sagt und nach dieser Prämisse unsern Vorfahren Altäre abspricht. Sie werden von Tacitus in den Annalen (1, 61) erwähnt, einer Stelle, welche bereits in meinem Buche S. 42 angeführt ist.

Heimdallr, Niördhr, Nerthus, Freyr und Freyja in meinem Buche und über die letztere auch in meiner Schrift über die Nibelungensage (S. 130. 136 f.) bemerkt habe, ganz mit den betreffenden Stellen in Herrn Müllenhoffs Abhandlung vergleichen. Nun würde ich das kaum hervorgehoben und überhaupt die obigen Bemerkungen unterdrückt haben, wenn nicht Herr Müllenhoff in seiner Abhandlung geflissentlich jede Gelegenheit hervorsuchte, um, ohne Gründe anzuführen, bittere und ungerechte Ausfälle gegen mich zu machen, und wenn er nicht schon früher in seiner Recension über meine Abhandlung über die Nibelungen (Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1846, October), — welche, beiläufig gesagt, fast länger ist, als die Schrift selbst — in gleicher und, wo möglich noch schlimmerer Weise gegen mich verfahren wäre, so dass man den Verdacht einer Absichtlichkeit, die vielfachen Deutungen ausgesetzt wäre, schwerlich zurückweisen kann.

Göttingen. Wilh. Müller.

Ein Brief aus Rom 1613.

„Dem fürtrefflichen sinreichen vnd weitgewesnen Teutschen poeten vnd Barhatweber Hr. Thobia Haidenwanger Burger vnd vorsinger in Augspurg

Hochberüembter, gesangreicher, Weltfarender, scharpffsinnender, vnd ohnmüsiger lieber Herr Haidenwanger, eure geliebte schreiben haben so wol ir. g. Herr Carol Fugger als ich zue recht empfangen, vnd den Inhalt mit freuden verstanden, das ir ench der Christlichen kirchen zne guett, hinden gesetzt eure gantze werckstatt, webestuel, vnd güldenen hand werck, Damit ir eur täglichs brott pflegt zue gewinnen, so vil bemiehet, vnd etliche Dentsche vnd Gaistliche gesanglein lasset in Truck ausgeben, welches dann allen frommen Christen ein gros anlaitung zue der andacht gibt, Der liebe Gott wölle euch inn disem eurem vornemen erhalten. Doch solle ich euch beyneben nit bergen, das ich euch auss gebeiss vnd befelch von Rom aus dises solle vermelden, das ir nemlich nun vil Jar hero mit grossen abgang euers gewerbs vnd hand werks euren ehren ein genüegen gethan habt, vnd euch ein mal zu rhue sollet begeben, euren weberstuel wie vor der Zeit besitzen, vnd nach dem gebott Gottes im schweis euers angesichts euer brott für euch, eure liebe hausfraw, vnd die eurigen erwerben, vnd die ienigen dem Altar lassen dienen, die von dem Alter leben, Das ist München vnd pfaffen die darzue seind beschaffen, schreiben vnd dichten vnd wider die ketzer vechten vnd fechten lassen, weilen ir wenig danckh in diser welt Daruon bekommet, vnd euren lohn für angewente mühe vnd arbeit einmal in dem ewigen suechet, vnd könt ir gleich wol in disem Paulo gleich sein, wann ir euch euers weberstuels haltet, wie dann er anch ein weber gewesen, so fer aber euch einmal Gott solle von eürem lieben ebegemabel erlösen, könt ir dar nach entweder ein Apostell, oder prophet werden, welches ir vermaint euch mechte am besten ansehen. Es were dan sach das ir grösseren lust zum patriarchen stand hettet, vnd euch woltet die Türcken zu bekeren nach Jerusalem begeben weil eure lutherische praedicanten zue Augspurg ohne das euch wenig gehör geben, vnd ir von inen, wie ir mir selbsten schreibet, fast verhasset werdet. Ich erfrewe mich das euer liebes Gregoll sich in ein Closter begeben; sonsten hette er eben dises müheselige leben, als ir müessen füren Die bruederschafft S. Kilian gedenckt däglich an euer guete Vermanung vnd lange Epistel, die ir als ein anderer Paulus zue den Römern habt geschriben, vnd vnderstehet sich anch alberait alles ins werck zu richten;

hat euch vor 8 tagen zue dem fest laden lassen, da sie eures rahts weiter bedürffen wirdt sie euch zueschreiben. hiemit seit Gottlichem schutz befolhen. Rom den 13 Julij 1613."

Böhmen: 1756.

[Vor uns liegt in gleichzeitiger Schrift ein Kirchengebet aus Böhmen vom Jahre 1756, dem Ausbruchsjahre des siebenjährigen Krieges, was nicht so sehr wegen der Verwahrung gegen die „Lutherischen Hunde" merkwürdig ist, als wegen der Art, wie die Sachsen, welche doch den Oesterreichern in Böhmen zu Hülfe kommen wollten und deren polnischer König doch gut katholisch war, mit dem „Brandenburgischen Bluthunde" zusammengeworfen werden. Da aber neben dem letzteren auch der „Erbfeind der Teufel der Schwede" so wie der Däne, der Engländer, der Holländer etc. aufgeführt wird, so fühlt man sich zum Mindesten nach Fehrbellin oder eigentlich noch früher hinauf oder unter die ganze Ketzerei versetzt und sieht, wie beharrlich gewisse Empfindungen alle Zeiten hindurch zu nähren verstanden worden ist.

Wir geben jenen Stossseufzer, der ohne Zweifel in vielen Kirchen gebetet worden ist, hier wörtlich wieder].

„Kirchen Geheth in Böhmen.

Ihr meine lieben last uns hethen, dass uns Gott wolle bey reiner catolischen lehre erhalten, und wieder den löwen beschützen wolle und solbigen stürtzen und verstöhren, Erbarme Dich unser, Du hoch gelobte JungFrau Maria, behüte uns vor den Erbfeind den Teufel den Schweden, auch vor den Branden burger den Bluthundt, und vor denen die da fluchen, vor den polter Geistern den Sachsen, such vor den schetten (sic) und Engeländern, und vor wasser hunden den Holländern, und vor den lutherischen Bettelhunden, derer Fürsten dass sie uns nicht erhaschen, und uns nicht von der reinen catolischen Glauben, wie es Ao. 1555*), alle Teuffel aus der höllen, mit den Ketzerischen Schweden gehalten, dass sie unss nicht ausRotten, O du heylige Mutter Gottes Maria. Mutter Gottes, du wollest Deinen lieben Sohn bitten, und Fürstlich befehlen, vornehmlich alle heyliche Engel im himmel, dass sie uns helffen mögen, O heylige Mutter Gottes, wass magst du dass du so gar stille bist, und uns Keinen Rath-Gibst wass wir machen sollen, dann ob wol der heilige Nepumuk uns versprochen, wir sollen vest bey ihm halten, dass Du Deinen Sohn scharff zuredest, und ihn befehlest dass wir noch mehr glauben, wie wir bissher geglaubt baben, und durch die heilige Messe bitten, die Teuffelische Ketzer und Schweden, und den Denne Märckere auch (sic) achlesien ger aus zu rotten, und unss platz zu lassen, so bitte heyliche Mutter Gottes Maria, und befehle Deinen Sohn, dass er dass Frenden geschrey, der lutherischen Bettel hunde nicht erhören wolle, sondern sie gar zur höllen stossen wolle lassen, O lass Ihnen nicht zu, dass sie unsere Heyligthümer nicht besitzen mögen, sondern mit den verzweiffelten luthero in der höllen schwitzen Kirieoleson. Heylige Mutter Gottes macho jetzt bey ihnen Jubelfest, ein zetter Gesohrey anf Erden, bey den lutherischen hunden, erharme Dich unser, nebst alle Heiligen, wir wollen alle tage mit heiliger Andacht, ein Vater unsor und Fünf hundert. ava Maria hethen Amen 1756."

Die beiden obigen Originale besitzt und steht für ihre Abschrift ein

H. F. Massmann.

*) Dem Jahre des Religionsfriedens und der Abdankung Kaiser Karls V.

Beiträge
zur neuesten Geschichte Hannovers.
Aus Steinackers literarischem Nachlass.

II.
Von dem Anfange der Unruhen bis zu den ständischen einleitenden Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz, 1830—1832.

Schon in den letzten Monaten des Jahres 1830 geben gehäufte Petitionen aus verschiedenen Städten und einige, obgleich nur unbedeutende und vorübergehende Unordnungen Zeugniss von der unzufriedenen Aufregung, in welcher das Land sich befand. Allein die Beschwerden waren meist nur von localem oder doch untergeordnetem Interesse, drangen nicht tief in das eigentliche Wesen der Uebelstände ein, und hatten daher auch nur Palliativmittel, wie Steuerbefeistungen, zur nächsten Folge. Wichtiger war es für das Allgemeine, dass die Regierung, welche bis dahin sich ziemlich gleichgültig gezeigt hatte, durch diese unter andern Umständen wohl kaum beachteten Regungen zu einer ernstlichern Berücksichtigung des Volkswillens gezwungen zu sein wenigstens scheinen musste; eine Erscheinung, welche um so bedeutungsvoller war, als eine gewisse Schwäche bis dahin alle Handlungen der Regierung charakterisirt hatte. Die Partei derjenigen, welche auf einen gewaltsamen Umsturz der Dinge ihre Hoffnung setzten, war in Hannover wohl nur klein, aber es ist mit Gewissheit anzunehmen, dass eben solche Vorgänge ihren Muth um so mehr beleben mussten, als die Regierung auch in diesem wichtigen Augenblicke unterliess, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen, und damit ihren Gegnern die Wahl zu lassen schien, ihr entweder unverantwortliche

Schwäche oder Unkunde oder gar bösen Willen vorzuwerfen. Und in der That, einer dieser drei Vorwürfe musste, wenn auch nicht in dem extravaganten Sinne der entrüsteten Regierungsfeinde, doch der Sache nach als begründet anerkannt werden, da auch schon damals kein Unbefangener der Meinung sein konnte „dass es nur die schlechte Erndte und das von Frankreich herübergekommene Revolutionsfieber sei, was die Aeusserungen der Unzufriedenheit hervorgerufen hatte.“ Kannte die Regierung — wie es aus spätern Umständen allerdings wahrscheinlich geworden ist — wirklich die eigentliche Lage, die Bedürfnisse und die Wünsche der vernünftigen Mehrheit des Volks nicht, so hätte sie zu dem natürlichsten verfassungsmässigen Mittel — der sofortigen Einberufung der Ständeversammlung — in so schwierigen Verhältnissen schreiten müssen, um über das, was man eigentlich wollte, die Wahrheit zu erfahren. Dass die Ständeversammlung durch Verfassungsfehler dem Volke entfremdet sei, konnte wenigstens die Regierung nicht als Entschuldigung für sich anführen, wenn sie nicht ohne Weiteres die ganze Schuld jener Mängel auf sich nehmen wollte, und dann lag die Pflicht zu Fundamentalreformen noch näher und offenbarer vor. Allein selbst eine mangelhafte Volksrepräsentation spricht — wie der Erfolg auch gelehrt hat — in Zeiten politischer Aufregung die Wahrheit vollkommener aus, als dieselbe auf dem Wege der Verwaltung allein zu erhalten steht, und man kann dreist behaupten, dass viel Unheil vom Lande und besonders von Einzelnen abgewandt wäre, wenn man sofort die Stände versammelt hätte.

Die Aufregung war besonders in den südlichen, durch den Solling, den Harz und ausgebreitete Domanialverhältnisse von der Regierung vorzugsweise abhängigen Gegenden bemerkbar, und machte sich durch auffallend düstere Zeitungsartikel Luft*). Doch kam der nunmehr erfolgende gewalt-

*) Eine auffallende Erscheinung dieser bekannten Thatsache gegenüber ist es, dass in neuester Zeit, wo eben die Herstellung des Zustandes vor 1830 anerkannter Zweck der Regierung ist, die

same Ausbruch den Meisten wenigstens höchst unerwartet. Zuerst in dem am Harze liegenden Städtchen Osterode, von wo aus schon früher eine Petition wegen städtischer Beschwerden an das Cabinetsministerium abgegangen aber ohne Erfolg und selbst ohne Antwort geblieben war, begann die Bürgerschaft in den ersten Tagen (7. Januar) des Jahrs 1831 durch Bildung einer bewaffneten Communalgarde zu einem entschiedenern Benehmen überzugehen. Der vorgegebene Zweck dieser Bürgerbewaffnung bestand in der Sicherstellung der Personen und des Eigenthums; ein Zweck, dessen Dringlichkeit sich allerdings wohl regelmässig in aufgeregten Zeiten kund giebt, leicht aber auch nur als der Deckmantel einer kräftigen Unterstützung des Volkswillens betrachtet wird, und dann um so feindseliger erscheint, je mehr die herrschende Gewalt durch die bisherige Ruhe und Sicherheit daran gewöhnt ist, die einmal bestehenden Schutzmittel für ausreichend zu halten. Schnell verbreitete sich die Nachricht von dem, was in Osterode vorgefallen war, und schon am andern Tage (8. Januar) trat in der Universitätsstadt Göttingen eine Anzahl von Bürgern und Studenten mit der offen erklärten Absicht auf, die bestehenden Autoritäten mit Gewalt zum Rücktritte zu bewegen, zur Volksbewaffnung aufzurufen und von der Regierung Abhülfe der Beschwerden zu fordern. Eine gleichzeitig mit diesen Aufruhrscenen erschienene anonyme Flugschrift unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", voll der stärksten und feindseligsten Vorwürfe gegen die Regierung und besonders gegen den Cabinetsmini-

---

meisten Loyalitätsversicherungen gerade aus den nämlichen Landestheilen kommen, welche damals die unzufriedensten waren. Schon dieser Umstand allein reicht hin, um zu beweisen, dass gerade dort die äussern Verhältnisse der Bewohner am wenigsten geeignet sind, eine freie, selbstständige und vor allen Dingen zuverlässige Gesinnung zu gestatten, und dass man daher derjenigen, welche man jetzt zuvorkommend begünstigt, wohl schwerlich die Kraft zutrauen darf, sich auch dann zu bewähren, wenn die Umstände einst anders werden sollten.

ster in London, Grafen von Münster, sprach nach ihrer unverkennbaren Tendenz und den Umständen, unter welchen sie verbreitet wurde, die eigentliche Bedeutung des Aufstandes aus. Ob der Plan, wie man aus einigen während der Unruhen erschienenen Proclamationen vermuthen könnte, seine Fäden auch in andere Städte erstreckt habe, scheint nicht mit Gewissheit aufgeklärt zu sein. Der Umstand allein, dass kurze Zeit darauf auch in andern Städten — wie in Hildesheim — vorübergehende Unordnungen vorfielen, würde wenigstens eine solche Vermuthung nicht bestätigen, weil da, wo wirklich Grund zur Klage vorhanden ist, das erste Beispiel leicht zur Nachfolge verleitet und weil die moralische Wirkung des Göttinger Aufstandes in jedem Falle eine ausserordentliche war. Auch war es in Hildesheim eben die organisirte Bürgergarde, welche die Excesse unterdrückte, während in der Stadt Hannover selbst eine ruhig ermahnende Proclamation des Landdrosten hinreichte, Ausbrüche der Unzufriedenheit daniederzuhalten.

Indess wurde die Regierung durch die Vorfälle in Osterode und Göttingen aus ihrer bisherigen Ruhe aufgeschreckt und glaubte um so mehr Kraft entwickeln zu müssen, je lebendiger noch das, was in Kassel und Braunschweig geschehen war, in der allgemeinen Erinnerung des Volkes lebte. Der Landdrost Nieper in Hildesheim erhielt den Auftrag, die Aufwiegler zum Gehorsam zurückzubringen, zugleich aber rückten bedeutende militärische Streitkräfte gegen Osterode und Göttingen vor, um nöthigenfalls das Ansehen der Regierung mit Gewalt wiederherzustellen. In Osterode geschah dies ohne Schwierigkeit, in Göttingen wenigstens nach einigem Zögern und nachdem die Häupter des Aufstandes die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass ihre Entschlossenheit nicht zugleich die der dortigen Bürgerschaft sei. Man hatte allmälig acht Infanterie-Bataillone, acht Schwadronen Cavallerie und zwei Batterien Artillerie vor und um Göttingen zusammengezogen: eine Truppenmacht, welche hinreichend gewesen wäre, die von einem feindlichen Corps besetzte Stadt mit Gewalt zu nehmen. Am 16. Januar unterwarf sich die

Stadt, die Häupter der Empörung entwichen zum Theil, und die Executionstruppen rückten in die geöffneten Thore. Der commandirende General wies in einem Tagesbefehle die Soldaten an, bei ihrer Heimkehr ihren Angehörigen zu erzählen, dass sie mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen ihren Einzug gehalten hätten.

So weit war nun alles in Ordnung und die Unruhen in Osterode und Göttingen gaben nur noch den Untersuchungsgerichten Stoff zur Beschäftigung. Allein die moralischen Wirkungen des Ereignisses begannen erst jetzt. Vorzüglich der Göttinger Aufstand hatte sich dadurch charakterisirt, dass man allgemeine Landesbeschwerden, wie namentlich die mangelhafte Volksvertretung auf dem Landtage zur Sprache gebracht und dadurch Sympathien in allen Theilen des Landes wenn auch nicht mit dem Mittel, doch mit dem Zwecke erregt hatte. Noch bestimmter, als in den Petitionen und Proclamationen, waren diese Landesbeschwerden in der schon erwähnten Flugschrift: „Anklage des Ministeriums Münster", zugleich noch viel schärfer, bitterer und beleidigender ausgesprochen, und wenn es gleich hinlänglich erwiesen ist, dass dies Pamphlet besonders da, wo einzelne Thatsachen angeführt werden, von Unrichtigkeiten und Halbwahrheiten wimmelt, so liess sich doch nicht leugnen, dass es in vielen Hauptpunkten wirkliche, ernsthafte Gebrechen berührte, und, die Uebertreibungen und Unrichtigkeiten im Einzelnen abgerechnet, so ziemlich dasjenige der Kritik unterwarf und tadelte, worin eigentlich die allgemeine Unzufriedenheit sich vereinigte und ihren Grund hatte. Durch die Aengstlichkeit, womit die Regierung sich bemühte, das schon in Tausenden von Exemplaren verbreitete und bald darauf auch durch die in Leipzig erscheinende Sachsenzeitung veröffentlichte Pamphlet zu unterdrücken, wurde demselben obnehin noch eine grössere Wichtigkeit gegeben, als es ausserdem wohl gehabt haben würde, weil, je mehr eine Regierung wider Meinungsäusserungen mit Gewalt auftritt, desto leichter der gemeine Volksverstand zu der misstrauischen Ansicht kommt, dass die moralische Kraft der Wahrheit und des

Rechts zurückgesetzt werde, und in der Unterdrückung eines freien öffentlichen Urtheils einen Beweis für dessen Richtigkeit findet. — Der allgemeine Eindruck, welchen Erscheinungen der Art machten, wurde nun durch eine Menge von Zeitungsartikeln, Flugschriften, Adressen und Petitionen fortgetragen und gehoben, wobei die eigenthümliche Stimmung der Zeit allerdings wesentlich mitwirkte. Was aber noch bedeutend dazu beitrug, den Muth der Bewegungspartei zu heben, war die ausserordentliche und wohl übertriebene Kraftanstrengung, welche die Regierung geglaubt hatte, anwenden zu müssen, um den Göttinger Aufstand zu unterdrücken. Wenn in einem Lande von der Grösse Hannovers militärische Streitkräfte fast von der Grösse eines Armeecorps entwickelt werden mussten, um die noch nicht einmal zu wirklicher Gewaltthat gekommenen Widersetzlichkeiten in einer einzigen, nicht einmal sehr bedeutenden Stadt zu unterdrücken, wie würde sie im Stande gewesen sein, dem gemeinsamen Auftreten eines grössern Theils der Bevölkerung erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen? Die Folgerung, dass man vor allen Dingen nur in bestimmten gemeinschaftlichen Bestrebungen sich vereinigen müsse, und dass die Regierung ohne Zweifel nachgeben werde, wenn man dieselben überall ernstlich und mit Nachdruck verfolgte, lag zu nahe, als dass sie nicht hätte benutzt werden sollen. — Dazu kam endlich, dass in den offiziellen Erklärungen der Regierung und der Behörden, welche durch den Göttinger Aufstand veranlasst waren, viele natürliche Anknüpfungspunkte für die Untersuchung der Gebrechen des öffentlichen Zustandes und die Begründung der darauf gerichteten Forderungen sich fanden. Man hatte es anerkannt, dass viele Landestheile sich in einem Zustande grosser Noth befänden, man hatte die Bereitwilligkeit ausgesprochen, zur Abhülfe aller gegründeten Beschwerden mitzuwirken, gerechte Petitionen beim Könige zu unterstützen *); nirgend

*) So in der Proclamation des Generalgouverneurs, Herzogs v.

wurde geradehin behauptet, dass das Volk gar keine Ursache zur Klage habe, sondern nur, dass es deshalb den gesetzlichen Weg nicht verlassen dürfe.

So war also eigentlich der Kampf keineswegs beendigt, sondern er begann vielmehr erst jetzt allgemein zu werden, und wurde nur mit andern, edlern Waffen geführt. Der bevorzugten Stellung des Adels gegenüber erhob sich zunächst eine streng demokratische Partei, welche vor Allem die politische Gewalt des Adels brechen und ihn seiner Privilegien berauben wollte, um dann ein neues, den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit huldigendes staatsrechtliches Gebäude aufzuführen. Dieser Angriff rief eine grosse Erbitterung der Adelspartei und der zum grössten Theile mit ihr verbündeten Staatsdienerschaft hervor, und während man von jener Seite eine aus allen Classen der Bevölkerung frei gewählte Ständeversammlung forderte, um durch diese eine neue Verfassung berathen zu lassen, schien der Adel von seinen bisherigen Vorrechten gutwillig nichts aufgeben zu wollen. Die sichtbar im Zustande der Unentschlossenheit sich befindende Regierung nahm nur wenig Antheil an den immer reger werdenden Bewegungen, vielmehr suchte sie auf Beruhigung hinzuwirken, und in dieser Beziehung war ihr Benehmen edel und Vertrauen erregend. Es wurde offen anerkannt, dass manche Ansprüche und Beschwerden des Volkes den obern Behörden bisher gänzlich verborgen geblieben seien *), es wurde den Staatsdienern die red-

---

Cambridge, vom 12. Januar 1831, so in dessen Circularschreiben vom 27. Januar 1831.

*) S. das eben angeführte Circular an sämmtliche Obrigkeiten vom 27. Januar 1831. Wie oft werden bei dem jetzigen Zustande der deutschen Presse, besonders der periodischen, so wie bei der argwöhnischen Beaufsichtigung aller Regungen des öffentlichen Lebens selbst wohlwollende Regierungen noch die traurige Erfahrung machen müssen, dass es gegründete Beschwerden gegeben hat, welche ihnen nicht bekannt geworden sind, wie lange wird es noch dauern, bis auch sie sich überzeugen, dass es Verhältnisse, Bedürfnisse und Gestaltungen der Dinge giebt, für deren Erkenntniss der maschinenmässige Weg des Geschäftsganges nicht

lichste, eifrigste und thätigste Unterstützung der Regierung in dem Bestreben, die Gemüther zu beruhigen und das Vertrauen wiederherzustellen, besonders die gründlichste Berichterstattung über wirklich vorhandene Mängel, leutselige Behandlung der Unterthanen, promte Rechtspflege und strenge Aufsicht über die Geschäftsführung der Unterbedienten dringend anempfohlen. Der volksfreundliche Bruder des Königs, der Herzog von Cambridge, damals Generalgouverneur des Königreichs, bereiste selbst das Land, um sich von der Lage der Dinge an Ort und Stelle zu überzeugen, Beschwerden anzuhören und seine Vermittelung bei dem Könige zuzusagen. Ueberhaupt sprach sich in dem ganzen Benehmen der Regierung der feste Wille aus, gründlich und ernstlich auf eine Heilung der vorhandenen Gebrechen hinzuwirken, und indem eine solche unzweifelhaft kund gegebene Absicht nothwendig der Regierung Vertrauen erwecken musste, so gab dabei das offene Geständniss, dass wirklich Gebrechen zu heilen seien, den Hoffnungen der Freiheitsfreunde einen neuen Stützpunkt.

Damit standen zwei andere Ereignisse in enger Verbindung. Am 12. Februar erhielt der hannoversche Cabinetsminister in London, Graf von Münster, seine Entlassung. Er selbst sagt darüber in einer später erschienenen Brochüre*), dass er die Stelle niedergelegt habe, freilich auf einen vorher unvorbereitet erhaltenen Wink, dass dies gewünscht werde, und mit der Erklärung, dass er nicht freiwillig im

---

ausreicht! Die damalige hannoversche Regierung aber kann es nur ehren, dass sie den Anspruch auf Unfehlbarkeit und Allwissenheit, dessen die Despotie nie entbehren kann, verschmähte, vielmehr offen eingestand, dass ihr manche wichtige Kenntniss bisher gefehlt habe, und nicht, wie man es anderswo wohl gesehen hat, alle Beschwerden, die man im Volke erhob, rund ableugnete, laut ausgesprochene Wünsche nur für das Gelüste einzelner Unruhestifter erklärte und daneben noch versicherte, im wahren Interesse des Volkes regieren zu wollen.

*) Erklärung des Grafen v. Münster über einige in der Schmähschrift: „Anklage u. s. w." ihm gemachte Vorwürfe. Hannover, 1831. S. 24.

Augenblicke der Gefahr von seinem Posten gewichen sei. Gleichzeitig erfolgte die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum Vicekönige von Hannover. Man kann nicht umhin, beide Ereignisse besonders unter den Umständen, unter welchen sie geschahen, für Concessionen zu halten, die man dem Volkswunsche brachte, wenn gleich der Graf v. Münster Recht darin haben mag, dass seine Dienstentlassung nicht allein die Folge der gegen ihn gerichteten Schmähschrift gewesen sei. Wenn auch der Graf Münster nicht durch offenkundige Regierungshandlungen selbst den Beweis geliefert hätte, dass er den auf dem Wiener Congresse vertheidigten staatsrechtlichen Grundsätzen keineswegs treu geblieben sei, so war doch soviel mindestens nicht zu leugnen, dass er, sei es nach Kenntnissen, Ansichten oder Willen, nicht der geeignete Mann war, die grossen Inconvenienzen, welche die Abwesenheit des Königs für das Land hatte, besonders in einer Zeit, in welcher es galt, aus und auf den Trümmern des Alten etwas Neues aufzubauen, unfühlbar oder auch nur erträglich zu machen. Von dieser Seite wurde die Sache auch überall aufgefasst, und es belebten sich damit abermals die Hoffnungen der Freiheitsfreunde.

In welch ungewöhnlicher Lage das Land sich befand, davon zeugte die Regsamkeit, mit welcher nun auf einmal die bis dahin (wohl aus guten Gründen) so träge Presse benutzt wurde, den Zustand der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung in grössern und kleinern Schriften, Zeitungsartikeln u. dergl. zu beleuchten. Selbst der Graf von Münster hielt es für angemessen, in einer kurzen (oben angeführten) Brochüre auf manche ihm gemachte Vorwürfe zu antworten, nachdem schon eine halboffizielle Vertheidigung seiner Verwaltung*) voraufgegangen war. Dadurch wurde allerdings manches falsche Urtheil berichtigt, auf der andern Seite aber auch Veranlassung zu Gegenschriften, neuen Untersuchungen und Veröffentlichungen gegeben, und, was das wichtigste

*) Aktenmässige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel: „Anklage u. s. w." erschienen ist. Hannover, 1831.

war, die öffentliche Meinung als Richterin anerkannt, das Volk über seine Interessen belehrt und der wahre Zustand des Landes immer mehr und mehr in Klarheit gesetzt. Hieraus ging die wichtige Folge hervor, dass aus dem zum Theil noch sehr unklaren Gewirre von Ideen, Meinungen, Ansichten, Vorschlägen und Wünschen allmälig bestimmtere Forderungen sich entwickelten, welche dem bis dahin ziemlich schwankenden Bestreben ein festes Ziel und Haltung gaben. Der Landmann verlangte vor Allem Abstellung der Zehnten, Zinsen und Dienste, und schon in einer Proclamation vom 16. Januar gab die Landdrostei Hannover die Zusicherung, dass diese Forderung im gesetzlichen Wege erledigt werden würde. Doch war der Landmann allmälig auch einsichtsvoll genug geworden, um einzusehen, dass seine Interessen bei der Gesetzgebung nie gehörig berücksichtigt werden würden, so lange ihm selbst eine Mitwirkung dabei vorenthalten sei, und aus vielen Gegenden wurde daher das Verlangen des Bauernstandes nach eigener Vertretung auf dem Landtage laut. In diesem Verlangen begegnete er zugleich den Wünschen des Bürgerstandes, welcher das politische Uebergewicht des Adels vermindern wollte und deshalb in der Ständeversammlung durch die Zahl der ländlichen Abgeordneten sich zu verstärken hoffen durfte. Damit hing dann aber die Vereinigung der Stände in einer Kammer nothwendig zusammen, weil das Uebergewicht des Adels so lange gesichert blieb, als sein Einfluss die erste Kammer allein beherrschte. Ausserdem überzeugte man sich allmälig immer mehr von der Unzweckmässigkeit der bisherigen Trennung der Domanialfinanzen von den Landesfinanzen und forderte Vereinigung beider Kassen. Und bei solchen Aenderungen in den Fundamentalbestimmungen war denn allerdings das Verlangen nach einer neuen Verfassung um so natürlicher, als die Erfahrung aus der Zeit nach der Restauration hinlänglich gezeigt hatte, dass es demjenigen, was man „althergebrachte Rechte der Stände" genannt hatte, bald an der nöthigen Klarheit und Zweifellosigkeit, bald aber auch an den nothdürftigsten Garantien fehlte, und dass die Regierungsgewalt sich immer mehr auf Kosten der Volksrechte erwei-

terte. Dass übrigens die Aufregung nicht sowohl gegen die Rechte und die Macht des Königs, als vielmehr gegen das Uebergewicht des Adels gerichtet war, und dass selbst die zur Sicherstellung der Volksrechte gegenüber der Regierung geforderten Verfassungsbestimmungen zunächst den Zweck hatten, den Anmassungen des Adels Einhalt zu thun, konnte aus dem Zusammenhange dieser Forderungen sehr bald erkannt werden, und schien auch in der Dienstentlassung des Grafen v. Münster eine Bestätigung zu finden. Desto entschiedener vereinigte sich aber nun der Adel zum Widerstande und benutzte die ihm grossen Theils zu Gebote stehende Regierungsgewalt, wo möglich alle Reformbestrebungen zu unterdrücken.

Indess hatte der König durch die Entfernung des Grafen v. Münster ausserordentlich viel gewonnen, weil man dieser Maassregel nun einmal die Deutung gab, welche mit den allgemeinen Wünschen am genauesten übereinstimmte, und das Vertrauen hob sich in demselben Maasse, in welchem der Wille des Königs, dem Lande wirklich zu helfen, noch durch andere Abänderungen — wie namentlich weitere Entlassungen im Civil- und Militärdienste — bestätigt wurde. Und wenn daher auch die Proclamation vom 4. Februar nochmals ernstlich gegen tumultuarische Bewegungen warnte und auf die Nothwendigkeit hinwies, dass Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung nur auf verfassungsmässigem Wege eingeführt werden könnten, so war es doch für die Partei des Fortschritts abermals ein Gewinn, hier die Dringlichkeit solcher Abänderungen selbst nicht undeutlich anerkannt zu sehen. Auch betrat sie nun ernstlich den verfassungsmässigen Weg, auf welchem sich, wenn er von beiden Seiten gewissenhaft inne gehalten wird, bei Ausdauer und kräftigem Willen immer noch sehr viel ausrichten lässt, wenn auch die Verfassung selbst mangelhaft sein sollte. Die Stände waren einberufen, und so wenig Theilnahme man ihnen auch bis dahin gewidmet hatte, so beruhte auf ihnen doch jetzt in bedeutendem Maasse das Schicksal des Landes. Wollte also die liberale Partei wir-

ken, so musste sie dies hauptsächlich durch die Stände thun. So entschlossen sich denn — auf das von Stade zuerst gegebene Beispiel — mehre Städte, ihren bisherigen Deputirten den Auftrag zu kündigen, um deren Stelle durch neue Wahl zu ersetzen, und brachten dadurch eine nicht unbedeutende Anzahl neugewählter Mitglieder in die zweite Kammer. Dazu kam die moralische Wirkung der Eigenthümlichkeit, welche überhaupt jene Zeit charakterisirte und auch denjenigen Theil der Versammlung, dessen politischer Ausdruck, wie überhaupt so vieler Menschen, immer nur ein Wiederschein der Umstände gewesen war, unwillkürlich in eine liberale Richtung zog.

Am 8. März wurde die Ständeversammlung von dem Vicekönige, Herzoge von Cambridge feierlich eröffnet. Nie war sie in früheren Jahren so zahlreich gewesen, und in jeder Hinsicht deutete das Zusammentreten der Kammern auf gewichtigen Ernst von beiden Seiten. Die Eröffnungsrede begann mit strenger Rüge desjenigen, was in Osterode und Göttingen vorgefallen war und erklärte, dass die Bestrafung der Schuldigen den Gerichten des Landes überlassen bleibe. Der Vicekönig gab dann selbst in eigenem Namen die Versicherung, dass er der Absicht des Königs, die vielfache Noth des Landes zu beseitigen, gern seine Kräfte widmen werde und ging dann zu einzelnen Beschwerdepunkten über. Voran stand hier die Verfassungsfrage, worüber man allseitig etwas Bestimmtes erwartete; die Rede beschränkte sich aber darauf zu bemerken, dass diese Sache die grösste Vorsicht und reifliche Erörterung erfordere, und dass zwei Kammern beibehalten werden müssten. Doch wurde die Nothwendigkeit anerkannt, den Bürgerschaften in den Städten einen grössern Antheil an der Wahl ihrer Abgeordneten einzuräumen und den Bauernstand auf dem Landtage repräsentiren zu lassen; das Letzte freilich merkwürdiger Weise nur aus dem einzigen Grunde, weil die Ablösbarkeit der Zehnten, Dienste und Zinsen gesetzlich regulirt werden müsse. Dann wurde ein Criminalgesetzbuch und eine Veränderung der Bestimmung und Vertheilung der Strafanstalten verheissen; zwei Vor-

schläge, zu welchen mindestens der damalige Augenblick wohl nicht zweckmässig gewählt war. Ueber andere Punkte, wie die Gewerbeverhältnisse in den Städten, die Aufhebung des Mahl- und Schlachtlicents, äusserte die Rede sich schwankend, bestimmter schon darüber, dass das Grundsteuergesetz zu Gunsten der mit Reallasten beschwerten Eigenthümer abgeändert und dagegen wenigstens für die nächsten sechs Jahre ein den Ausfall deckender Beitrag zu den Steuern von den Berechtigten erwartet werden müsse. Auch eine Revision der Personensteuer wurde verheissen, zum Schlusse aber des Eimbecker Handelsvertrags und der Staatsdiener-Wittwenkasse erwähnt, auch bei dieser Gelegenheit die königliche Versicherung gegeben, dass die Staatsämter, insofern nicht den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge ein Anderes stattfinden müsse, nicht nach dem Ansehen der Geburt, sondern nach Talent, Geschäftskenntnissen, Erfahrung und Charakter vertheilt werden sollten.

Die Thronrede befriedigte Niemand, und selbst die Gemässigten mussten anerkennen, dass sie mehr erwartet hatten. Aus den vielen Details, welche sie enthielt, aus der schwankenden Zurückhaltung und Unvollständigkeit, mit welcher sie sich über die wichtigste Frage der Gegenwart, über die Verfassungsfrage aussprach, ging ziemlich bestimmt hervor, dass sie die Lage der Dinge noch nicht in ihrem eigentlichen, lebendigen Mittelpunkte aufgefasst hatte, und dass auch sie theilweise in den Fehler verfallen war, dessen sich die öffentliche Meinung so vielfach schuldig gemacht hatte, nämlich die dem Einzelnen am nächsten liegenden Beschwerden auch für die wichtigsten zu halten, und die Heilung bei einzelnen Symptomen, nicht bei der Wurzel des Uebels zu beginnen. Dass über wichtige Verfassungsänderungen, welche durch ein freies öffentliches Urtheil im Publicum schon vorbereitet sind, die Regierung beim Anfange der Kammersitzungen sich mit vorsichtigem Rückhalt ausspricht, ist freilich in England und Frankreich etwas sehr Gewöhnliches, weil dort die Regierung von der in den Kam-

mern lebenden Volksmeinung auch willig den Impuls empfängt und eben deshalb ihre Ansicht in ziemlich allgemeinen Zügen bezeichnen darf. Dass aber die hannoversche Regierung sich zu den Ständen in eine gleiche Stellung versetzen, also von ihnen die Vorschriften für die Umgestaltung der Landesverfassung empfangen wollte, liess sich selbst bei der Schwäche, welche sie unleugbar in frühern Zeiten wohl gezeigt hatte, kaum erwarten. Doch war vorherzusehen, dass eben die Unsicherheit, welche sich in der Thronrede über die Verfassungsfrage aussprach, für die liberale Partei eine Aufforderung enthalten würde, durch die Discussion bestimmte Grundsätze festzustellen und mit um so bestimmtern Forderungen hervorzutreten, je mehr sie sich veranlasst glaubte, jenes Schwanken für Unschlüssigkeit und Schwäche zu halten.

Die Initiative, welche den Kammern auf solche Weise gewissermaassen aufgedrungen war, wurde von diesen eifrig ergriffen, obgleich sie freilich im Ganzen denselben Charakter der Unbestimmtheit trug, welcher auch die Haltung der Regierung bezeichnete. Sogleich in der ersten Sitzung waren den Ständen nicht weniger als achtzehn Regierungspropositionen mitgetheilt, zu denen dann in den nächstfolgenden Sitzungen über zwanzig selbstständige Anträge von Abgeordneten allein in der zweiten Kammer kamen, so dass noch vor Ueberreichung der Adresse die Ständeversammlung von einer wahren Fluth einzelner Berathungsgegenstände überschwemmt war. Wenn die Verfassungssache von der Regierung nur durch den Antrag auf Zulassung des Bauernstandes zur Landesrepräsentation berührt war, so erhoben sich dagegen in der zweiten Kammer Stimmen, welche ein neues Staatsgrundgesetz mit Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und — um unabhängigere Wahlen zu sichern — mit Diäten für die Abgeordneten, endlich dabei auch Pressfreiheit forderten. Damit zusammen hingen dann die Anträge auf Vereinigung der Domänenkasse mit der Landeskasse so wie auf Ersparungen im Staatshaushalte. Das Steuerwesen war von der Regierung durch Vorlagen in Betreff der Grundsteuer, des Licents, des Eimbecker Ver-

trags und des Tarifs der Eingangssteuern zur Sprache gebracht, in der Ständeversammlung wurde noch Aufhebung des in einzelnen Städten bestehenden Landschatzes gefordert. Der allgemeine Nothstand des Landes hatte der Regierung wie einzelnen Abgeordneten Veranlassung zu besondern Anträgen gegeben; dazu kam die neue Criminalgesetzgebung mit der neuen Einrichtung der Strafanstalten, der Chausseebau mit den Chausseediensten und sogar mit einzelnen bestimmten Strassenzügen, das Gewerbewesen in seiner allgemeinen Stellung zum Staate und in einzelnen Zweigen (sogar bis in das Detail der Hausirordnung ging ein eigener Antrag), es kamen die Verhältnisse der Landwirthschaft mit Rücksicht auf Gemeinheitstheilungen, auf Dienst- und Schutzgeld, es kamen endlich das Münzwesen und eine neue Hypothekenordnung zur Verhandlung. Auf das Verhältniss der Städte bezogen sich nicht nur mehre das Gewerbewesen betreffende Anträge, sondern auch eine besondere Motion, welche eine allgemeine Städteordnung verlangte; gegen das politische Uebergewicht des Adels waren theils die allgemeinen Verfassungsforderungen, theils auch besondere Anträge auf Einziehung der Mannsstifter und Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes gerichtet.

Prüft man diese verschiedenen, theils von der Regierung, theils von einzelnen Mitgliedern der zweiten Kammer gestellten Anträge näher, so findet man allerdings, dass sie sämmtlich mit den jüngsten Ereignissen, welche im Lande stattgefunden, und mit den Wünschen und Forderungen, welche sich daraus entwickelt hatten, mehr oder weniger im Zusammenhange standen. Die allgemeine Noth des Landes, der überwiegende Einfluss des Adels, der Mangel einer tüchtigen Verfassung mit den nöthigen Garantien und organischen Umgebungen, Aenderung im Finanzwesen: das waren ja so ziemlich die Loosungsworte, in welchen, wenn auch freilich grossentheils noch ohne klare Einsicht, die allgemeine Unzufriedenheit sich auszusprechen allmälig gewohnt worden war, und diesen Glaubensformeln schlossen sich die meisten jener Propositionen an. Doch war einzusehen, dass, wenn die

dermalige Ständeversammlung alle auf solche Weise in den Kreis ihrer Berathungen gezogenen Gegenstände gründlich hätte erledigen sollen, sie ohne allen Zweifel die beste Zeit zu den Hauptsachen verloren hätte. Die wichtigste Frage und zugleich die, über welche die Ständeversammlung sich sofort aussprechen musste, war offenbar, ob die dermalige Verfassung und besonders die organische Einrichtung der Landesrepräsentation einer Aenderung bedürfe. Wurde diese Frage — wie späterhin auch geschah — bejahet, so war es augenscheinlich inconsequent, dann noch in dieser Ständeversammlung andere Gegenstände vorzunehmen, weil ein offenbarer Widerspruch darin liegt, wichtige Landesinteressen noch von einer Versammlung berathen zu lassen, deren politische Untauglichkeit man durch sein eigenes Votum anerkannt hat. Allein theils fehlte es auch in der zweiten Kammer selbst noch viel an jener staatsrechtlichen Klarheit, welche die Uebel der augenblicklichen Lage sogleich sicher auf die wahren Grundursachen zurückzuführen im Stande ist, theils mochte auch das Bestreben, dem Volke zu zeigen, dass man sich ernstlich mit seinen Beschwerden und Lasten beschäftige, hie und da um so mehr Einfluss auf die Thätigkeit einzelner Abgeordneten haben, je mehr man glaubte, vor allen Dingen das Vertrauen des Volkes zu den Ständen selbst wiederherstellen zu müssen.

Das Nächste, womit die Ständeversammlung nach der Eröffnung sich zu beschäftigen hatte, war die Adresse, zu deren Entwurf eine gemeinschaftliche Commission beider Kammern erwählt wurde. Die liberale Partei der zweiten Kammer wollte die Adresse als ein Programm ihrer Grundsätze, Forderungen und künftigen Wirksamkeit betrachten, und verlangte schon vor dem Entwurfe die Aufstellung liberaler Grundsätze, nach welchen eine neue Grundverfassung, Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Pressfreiheit, Kassenvereinigung mit einer Civilliste und Amnestie für die Göttinger gefordert werden sollten. Die Regierungspartei widerrieth ein so bestimmtes Auftreten in der Adresse, theils weil die Gegenstände zu wichtig seien, um in einer kurzen Berathung gehörig gewürdigt zu werden, theils aber auch ge-

radehin aus dem Grunde, „weil man dazu noch nicht reif geworden sei.“ Ein Beschluss wurde nicht gefasst, war auch nicht beabsichtigt, doch hatte sich die Ansicht der Kammer bestimmt genug ausgesprochen, um der Commission als Leitfaden dienen zu können. Der Entwurf, welchen diese nach einigen Tagen vorlegte, entsprach im Allgemeinen auch den in der zweiten Kammer gehegten Erwartungen, indem derselbe, unter Versicherung der treuesten Ergebenheit, zugleich auf den Ernst der Zeit hinwies, und manche der am lautesten hervortretenden Wünsche, wie bessere Vertretung der Städte auf dem Landtage, Erleichterung der Lasten des Landes, Umänderung der Verfassung, Oeffentlichkeit und freie Presse namentlich andeutete. Nur die Entschiedenheit und Härte, mit welcher die Adresse sich über die Theilnehmer der Unruhen in Osterode und Göttingen aussprach, erregte Widerspruch in der zweiten Kammer, doch wurde, vorzüglich wohl aus dem Grunde, weil man sich nicht von vorn herein mit der ersten in Opposition zu setzen wünschte, der Entwurf unverändert angenommen.

Unter der grossen Masse von Gegenständen, welche nun die Thätigkeit der Kammern in Anspruch nahmen, waren diejenigen, welche sich auf die Verfassung bezogen, sowohl nach ihrem Inhalte als dem Charakter der dadurch herbeigeführten Verhandlungen bei weitem die wichtigsten. Schon der sogleich bei der Eröffnung vorgelegte Antrag der Regierung auf Bewilligung einer Summe von 200,000 Thalern zur Unterstützung der durch die letzten unglücklichen Jahre Verarmten wurde in der zweiten Kammer benutzt, der Verfassungsfrage den Weg zu bahnen, indem die liberale Opposition theils zu zeigen suchte, dass eine solche ausserordentliche Unterstützung bei zweckmässigen Staatseinrichtungen nicht nöthig gewesen sein würde und die Anforderung daher die Mangelhaftigkeit der Verfassung beweise, und indem sie theils hoffte, eine Offenlegung des bis dahin höchst geheim gehaltenen Zustandes der Domänenkasse als Bedingung der Bewilligung durchzusetzen. Auch in der ersten Kammer wurden Schwierigkeiten erhoben, dennoch aber

ward die Bewilligung zuletzt und nach längeren Unterhandlungen ohne Vorbehalt und Modification ertheilt.— Unmittelbar wurde die Verfassungsfrage durch den in der zweiten Kammer gestellten Antrag auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen berührt. Die Unentschiedenheit der Regierung in diesem Punkte sprach sich besonders in den auf Temporisiren gerichteten Einwendungen der Regierungspartei aus. Doch wurde der Antrag in der zweiten Kammer angenommen, in der Hoffnung, dass die Regierung noch während der jetzigen Diät darauf eingehen werde, und auch die erste Kammer hatte, gereizt durch einige scharfe Bemerkungen einzelner Redner in der zweiten, die Frage auf Veranlassung eines eigenen Antrages zur Berathung gezogen und schloss sich nun dem Antrage der zweiten Kammer an. Auch die Hauptfrage selbst schien, gegen alle Erwartung, zu keinen erheblichen Differenzen zwischen beiden Kammern zu führen. Schon in den ersten Tagen war in der zweiten Kammer ein Antrag auf Erlassung eines Staatsgrundgesetzes gestellt und nach dreimaliger Berathung dahin angenommen, dass eine von der Regierung und den Ständen zusammengesetzte gemeinschaftliche Kommission einen Entwurf ausarbeiten und dieser der Ständeversammlung zur Annahme vorgelegt werden solle. Die gemässigte Partei beging hier den unverzeihlichen Fehler, dem viel allgemeiner gefassten Antrage den besondern Zusatz einzuschieben, dass die neue Verfassung auf das Bestehende gegründet werden solle. Dass dies, wenn die Regierung überall auf die ganze Sache einging, ohnehin unzweifelhaft der Fall sein würde, liess sich vorhersehen, und der Zusatz war also im günstigsten Falle unnütz und überflüssig, indem die zweite Kammer den ihr von der aristokratischen und ultraroyalistischen Partei wohl gemachten Vorwurf revolutionärer Tendenzen ruhig ertragen konnte, ohne einer solchen Manifestation ihrer vorherrschend historischen Richtung zu bedürfen. Sie musste aber bedenken, dass dem, was überflüssig ist, von der Böswilligkeit oder dem Eigennutze leicht mehr Bedeutung gegeben wird, als man selbst beabsichtigt haben

mag, und dass es auf jeden Fall gefährlich war, einen Grundsatz aufzustellen, dessen praktische Bedeutung dem Umfange nach von vorn herein ganz und gar nicht gegen Zweifel gesichert werden, der aber hinterher für die stabile und reactionäre Partei gar leicht ein Mittel werden konnte, jede liberale Entwicklung der Verfassungssache zu verhindern und die zweite Kammer mit ihrem eigenen Principe zu schlagen. Den ersten Beweis hievon erhielt diese schon einige Zeit darauf, indem die erste Kammer sich freilich dem Antrage im Allgemeinen anschloss, jedoch, jene Stimmung sorgfältig benutzend, demselben eine noch bestimmtere Richtung auf Festhaltung des Bestehenden gab. Uebrigens wich die erste Kammer noch in einem andern Punkte von der zweiten ab, insofern sie nämlich verlangte, dass der zu erwählenden Commission ein von der Regierung schon ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt werden solle, was nun auch in der zweiten Kammer, wo früher die ministerielle Partei selbst sich gegen die Initiative der Regierung gesträubt hatte, angenommen wurde. Auch über die Anträge der Regierung wegen Theilnahme des Bauernstandes an der Landesvertretung so wie wegen Verbesserung des Wahlsystems in den kleinern Städten kam eine Vereinigung beider Kammern zu Stande.

Desto lauter und gefährlicher brach aber der Sturm bei der in die Verfassung gerade sehr tief eingreifenden Frage über die Vereinigung der Landeskasse mit der Domanialkasse los. Der Antrag auf solche Vereinigung wurde in der zweiten Kammer von einem Mitgliede der gemässigten Partei gestellt und mit dem Zusatze, dass der König dagegen eine Civilliste annehmen möge, zum Beschlusse erhoben. Auf dieser Frage beruhte das ganze Gebäude der bisherigen Staatsverfassung mit allen seinen Mängeln im Finanzwesen so wie mit den vielen Auswüchsen im Verwaltungssysteme, welche der Oligarchie des Adels am meisten Vorschub geleistet hatten. Ohne die Kassenvereinigung hätten sich die lebhaftesten Wünsche des Volkes entweder gar nicht, oder nur sehr unvollständig erreichen lassen und wäre namentlich an wesentliche Ersparungen im Staatshaushalte kaum zu denken ge-

wesen. Es brachte daher eine ausserordentliche Aufregung hervor, als einzelne aus den Verhandlungen der ersten Kammer herübergekommene Gerüchte (denn selbst zu dem bescheidensten Grade der Veröffentlichung ihrer Protokolle hatte diese den Muth noch nicht) verkündeten, dass der Antrag dort durchgefallen sei so wie dass der (damals noch nicht entschiedenen) Verfassungsfrage ein gleiches Schicksal drohe, und man sprach von den ernstlichsten Mitteln, um den Widerstand zu brechen, von einer eigenen Adresse der zweiten Kammer an den König, von faktischer Auflösung durch Resignation ihrer Mitglieder, von Verweigerung der Steuern. Am 11. April erschien die Erwiederung der ersten Kammer; sie war ablehnend, hielt die Vereinigung der Kassen durchaus nicht für nothwendig und eine von der Regierung zu erbittende Vorlegung der Finanzverhältnisse des Domanium den Interessen des Landes für genügend. Jetzt stieg die Aufregung in der zweiten Kammer auf den höchsten Grad, selbst gemässigte Männer wurden zu Aeusserungen des lebhaftesten Unwillens hingerissen, und ein Mitglied der Regierungspartei erklärte: „Der Versuch erster Kammer sei so ohnmächtig, dass er sich gar nicht darüber äussern möge, weil er fürchten müsse, zu warm zu werden." Einmüthig wurde beschlossen, bei dem ersten Beschlusse zu beharren und eine Vereinigungsconferenz mit der ersten Kammer zu fordern. — Zwar trat in den folgenden Tagen wieder einige Ruhe ein, als man hörte, dass die erste Kammer in der Verfassungsfrage selbst sich eines Bessern besonnen habe und bald darauf auch ihre Zustimmung einging; indess war nun einmal der Geist der Zwietracht geweckt und die zweite Kammer glaubte in gleicher Sprache antworten zu müssen. Sogleich am folgenden Tage wurden zwei Anträge der ersten Kammer, von denen der erste auf eine Revision der die Beitragspflicht zum Chausseebaue betreffenden Gesetze und der zweite auf eine temporäre Aufhebung der Chausseedienste gegen die Verpflichtung des bis dahin freien Landfuhrwerks zur Bezahlung des Chausseegeldes gerichtet war, in der zweiten verworfen; der letzte hauptsächlich aus

dem Grunde, weil man darin einen Versuch der privilegirten Klasse zu erblicken glaubte, unter der Maske, dem vielgedrückten Landmanne Erleichterung zu verschaffen, nur eigennützige Zwecke zu verfolgen. — Aber es kamen noch direktere Angriffe. So wurde in der zweiten Kammer der Antrag gestellt: die Regierung um Mittheilung eines Verzeichnisses derjenigen Staatsdienststellen zu ersuchen, zu welchen ein Hannoveraner nur durch die persönlichen Qualitäten seiner Vorfahren verfassungsmässig befähigt sei. Einen scheinbaren Anknüpfungspunkt fand dieser Antrag allerdings in derjenigen Stelle der Thronrede, in welcher verheissen war, dass bei der Besetzung der Staatsämter nicht das Ansehen der Geburt, sondern persönliche Fähigkeit zur Norm dienen solle, insofern nicht verfassungsmässig ein Anderes Statt finden müsse; allein unter den Umständen, welche dem Antrage vorhergingen (derselbe erfolgte wenige Tage nach der ablehnenden Erklärung der ersten Kammer über die Kassenvereinigung) so wie nach der Stimmung, mit welcher die Debatte geführt wurde, liess sich nicht wohl bezweifeln, dass er wesentlich durch das Benehmen der ersten Kammer hervorgerufen war. Einen ähnlichen gereizten Ton zeigten alle Verhandlungen der zweiten Kammer, welche unmittelbar auf jene Abstimmung folgten. — Einige Wochen später gab die erste Kammer in Folge der Conferenzverhandlungen freilich ihren Widerspruch wegen der Domänenfrage auf und auch dieser Antrag gelangte nunmehr an das Ministerium, aber es war durch das Vorgefallene viel böses Blut erzeugt und viel Misstrauen zurückgeblieben.

Der in der zweiten Kammer gestellte und angenommene Antrag auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen unter Zulassung von Zuhörern fand in der ersten Kammer weniger Widerstand, ja diese selbst hatte schon vorher die zweite zu einer gemeinschaftlichen commissarischen Berathung darüber eingeladen: ob und wie den ständischen Verhandlungen grössere Publicität zu geben sei? Hier wurde dessbalb sehr bald eine Einigung erreicht, und auch das Ministerium erklärte seine Geneigtheit. — Schwieriger zeigte

die erste Kammer sich jedoch in der Frage wegen der Pressfreiheit, für welche die zweite sich ebenfalls ausgesprochen hatte. Sie verweigerte jede materielle Prüfung der Frage und wollte Alles bis zu den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz verschoben wissen. In welchem nothwendigen Zusammenhange die Frage damit stehe, liess sich freilich nicht wohl einsehen, und wo ein vernünftiger Grund nicht angegeben werden kann, da liegt die Folgerung auf Mangel an gutem Willen sehr nahe. Unmöglich konnte also durch die bis zum letzten Augenblicke fortgesetzte Weigerung der ersten Kammer, überall auf die Frage einzugehen, das gute Vernehmen befördert werden.

So waren die das Verfassungswesen und dessen organische Umgebungen betreffenden Fragen theils erledigt, theils beseitigt. Ein anderer constitutioneller Antrag in der zweiten Kammer, dass das Ministerium ersucht werden solle, die Vollmacht des Vicekönigs, Herzogs von Cambridge vorzulegen, hatte keinen Erfolg, würde vielmehr von dem Antragsteller selbst zurückgenommen, ohne dass die dadurch herbeigeführten Verhandlungen das Volk über diesen allerdings sehr wichtigen Gegenstand aufgeklärt hätten. Der von der zweiten Kammer beschlossenen Bitte an den König selbst, dass er im Laufe des Sommers das Land mit Seiner Gegenwart erfreuen möge, trat die erste nicht bei, weil der König in der Thronrede erklärt habe, dass er dazu nicht im Stande sei. Entscheidender, als dieser schwerlich haltbare Grund, wirkte wohl bei Vielen die übertriebene Besorgniss, dass in der Bitte ein verletzendes Misstrauen gegen den Vicekönig gefunden werden könne. So sehr hatte man sich in Hannover durch die lange Entfernung des Herrschers ausser dem Lande an den Nimbus einer Regierungs-Repräsentation gewöhnt, dass man die blosse Bitte an den König, dem Lande nur einen Besuch zu gewähren, schon für respectwidrig hielt!

Dass aber bei diesen die allgemeinen Verfassungs- und Regierungsverhältnisse des Landes betreffenden Fragen die materiellen Interessen nicht unberücksichtigt gelassen wer-

den durften, darüber war man auf allen Seiten einverstanden. Die grosse Masse des Volks kümmert sich überhaupt regelmässig mehr um die materiellen Interessen als die ihm näher liegenden, wie um die geistigen, deren Umfang und Bedeutung ihm überhaupt selten und auch dann gewöhnlich nur in ihrer Beziehung zum Praktischen deutlich und einleuchtend werden. Nur darauf allein schien auch die Regierung in der Eile sich vorbereitet zu haben. Wie schon erwähnt hatte sie sogleich bei der Eröffnung von der Ständeversammlung einen ausserordentlichen Credit von 200,000 Thalern zur Unterstützung der Nothleidenden im Lande, wohl in der Meinung, damit die Hauptursachen der Unzufriedenheit beseitigen zu können, gefordert. Von dem Verlaufe dieser Angelegenheit war oben die Rede. Wichtiger, und für dasjenige, was man in der Folge zu erwarten hatte, bezeichnender war der Gang, welchen die Verhandlungen über die Verhältnisse des mit Reallasten beschwerten Grundeigenthums nahmen. In dieser Hinsicht hatte die Regierung zunächst ein Steuergesetz vorgelegt, welches, entsprechend den in der Thronrede enthaltenen Andeutungen, den Zweck hatte, dass die Besitzer solcher Grundstücke einstweilen von einem Theile dieser Lasten befreit und dagegen die Inhaber von Zehnt- oder gutsherrlichen Rechten auf die nächsten sechs Jahre verpflichtet sein sollten, diesen Antheil zu übernehmen. Sie verhiess daneben den Berechtigten für dieselbe Zeit eine entsprechende Befreiung von der ihnen schon bisher obliegenden Einkommensteuer. Das Opfer, welches die Berechtigten als Beitrag zur Grundsteuer bringen sollten, war gewiss sehr mässig zu nennen, denn es betrug im Durchschnitte wohl kaum vier Prozent des reinen Ertrags der Berechtigungen und z. B. beim Zehnten auch nur den zehnten Theil der ganzen Steuer, von welcher also neun Zehntheile auch ferner auf dem Pflichtigen lasten blieben. Es lag darin nur eine Annäherung an die Gerechtigkeit, vor welcher schwerlich eine Besteuerung der Grundrente gerechtfertigt werden kann, die gerade den vortheilhaftesten Antheil an der Bodennutzung, nämlich die Realrechte, unbesteuert lässt.

Dazu war ja die Uebernahme dieses geringen Antheils an der Steuer nur auf sechs Jahre verlangt, man durfte hoffen, dass nach deren Ablauf der Erlass zu Gunsten der Pflichtigen auch ohne fernere Belastung der Berechtigten werde fortdauern können, und endlich waren bis dahin wohl viele der Grundlasten abgelöst, also jede fernere Heranziehung der Berechtigten zur Grundsteuer faktisch unthunlich gemacht. Unter diesen Umständen erschien die Proposition in der zweiten Kammer vielen Mitgliedern noch ungenügend, weil man das Theilungsverhältniss zu Gunsten der Pflichtigen vortheilhafter erwartet hatte; auch wurde sie nur mit einigen in diesem Sinne gemachten, obgleich nicht sehr bedeutenden Modificationen angenommen. Die erste Kammer dagegen verwarf den ganzen Antrag, der Hauptsache nach deswegen, weil sie es für ungerecht hielt, irgend eine Steuerveränderung dadurch vorzunehmen, dass man den schwer gedrückten kleinen Grundbesitzern einen Theil ihrer Steuerlast abnehme und dieselbe den Reichern auferlege. Also antwortete die erste Kammer auf die in der Thronrede ausgesprochene Erwartung, „dass das Opfer, für wenig Jahre gebracht, den patriotischen Gesinnungen der zu solchen Gefällen Berechtigten nicht zu schwer sein werde, wenn es darauf ankomme, den pflichtigen Grundbesitzern den Druck der gegenwärtigen Zeit tragen zu helfen!" — Vergebens blieb die zweite Kammer bei ihrem ersten Beschlusse, vergebens wurde eine Ausgleichung durch eine commissarische Conferenz beider Kammern versucht. Die Regierung aber, welche nun dem Reglement gemäss um Beiordnung von Commissarien ersucht wurde, gab bei dieser gespannten Stellung der Kammern gegen einander einen Beweis ihrer Schwäche dadurch, dass sie, statt entweder unbedingt auf die Seite der zweiten Kammer zu treten oder wenigstens bei ihrer Proposition, welche doch einen Ausgleichungspunkt dargeboten hätte, fest stehen zu bleiben, den ganzen Antrag einstweilen zurückzog und eine andere auf die Erleichterung der pflichtigen Grundbesitzer gerichtete Proposition demnächst vorzulegen versprach. Damit war natürlich der Zweck der

ersten Kammer vollständig erreicht und die unparteiische Stellung der Regierung compromittirt.

Hatte indess diese Proposition nur eine vorübergehende Tendenz gehabt, so war dagegen die Ablösung der Grundlasten von desto grösserer und zugleich von dauernder Wichtigkeit. Schon im Jahre 1830 hatten die Stände sich über die Nothwendigkeit der Ablösung wenigstens einiger Grundlasten ausgesprochen, und die Thronrede den Gegenstand als eine Hauptaufgabe der Ständeversammlung bezeichnet. Noch in den ersten Wochen ihrer Thätigkeit erschien der Entwurf, jedoch noch nicht in der Form eines erschöpfenden Gesetzes, sondern nur die Hauptgrundsätze enthaltend und die weitere Ausführung einem spätern Gesetze vorbehaltend. Das mochte bei der Eile unvermeidlich gewesen sein, allein die Grundsätze selbst entsprachen nur wenig den Erwartungen, welche der grösste Theil der liberalen Partei im Lande davon gehegt hatte. Die Ablösung sollte nach dem Reinertrage der Grundlasten und durch den fünf und zwanzigfachen Betrag desselben geschehen, das Recht, dieselbe zu fordern, regelmässig sowohl dem Berechtigten, als dem Pflichtigen zustehen. Im Ganzen war es daher nur die Differenz zwischen der Leistung selbst und deren Reinertrage, was dem Pflichtigen zu Gute kam. Dass viele dieser Reallasten ursprünglich nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur, dass namentlich der grösste Theil der Dienste, wie dies theilweise historisch nachgewiesen ist, geradehin auf dem Wege der Besteuerung entstanden, als Steuer dem Fürsten von den Ständen ausdrücklich bewilligt, späterhin aber (besonders im sechszehnten Jahrhunderte) von jenen und von den Gerichtsherrn usurpirt waren, dass also, selbst wenn man glaubte, in den Verhältnissen der sogenannten Berechtigten nichts ändern zu dürfen, doch wenigstens für den Staat selbst die Verpflichtung vorlag, die durch den Gang der Geschichte und die fortwährende Unmündigkeitserklärung des Bauernstandes in die Verhältnisse gebrachte Ungerechtigkeit durch einen verhältnissmässigen Beitrag selbst wieder auszugleichen: für eine solche Ansicht

glaubte die Regierung ihren Einfluss nicht verwenden zu können. Zwar setzte die zweite Kammer einige kleine Aenderungen durch, allein ihr Antrag, den Capitalisationsmaassstab auf den zwanzigfachen Betrag herabzusetzen, scheiterte an dem unbeugsamen Widerstande der ersten Kammer und so wurde an den eigentlichen Grundzügen des Entwurfs nichts geändert. Die zweite Kammer nahm das Gesetz am Ende an, nicht weil sie es für zweckmässig hielt, sondern weil sie glaubte, dass bei der Dringlichkeit der Umstände auch ein mangelhaftes Gesetz besser sei, als gar keins.

Vieles minder Wichtige wurde noch neben diesen Hauptgeschäften abgemacht, Anderes verschoben, weil Zeit und Kräfte nicht ausreichten. War auch Manches für die gute Sache erreicht, so konnte doch nach dem Gange, welchen die Verhandlungen genommen und bei den Hindernissen, welche sich gefunden hatten, im Allgemeinen nicht verkannt werden, dass der Widerstand, welchen die erste Kammer leistete, grösser war, als man vorher geglaubt hatte, und dass es der Regierung selbst an Kraft oder an festem Willen fehlte, diesem Widerstande ernstlich entgegenzutreten. Ein unheimliches Gefühl des Argwohns bemächtigte sich der Mehrzahl der zweiten Kammer, welche fürchtete, dass überhaupt nichts Wesentliches durchgesetzt werde und dass von der freiheitsfeindlichen Partei im Lande nur temporisirt werde, um für unverhohlene Reaction die nöthigen Kräfte und den günstigen Augenblick zu gewinnen. Diese Lage der Dinge wurde in der zweiten Kammer sehr ernstlich erwogen, als das einjährige Budget verwilligt werden sollte. Eine Verweigerung desselben, vielleicht auch nur eine Beschränkung auf sechs Monate wäre offene Kriegserklärung gewesen, und die Verantwortlichkeit einer solchen zu übernehmen, dazu schienen die Verhältnisse allerdings noch nicht kritisch genug; auf der andern Seite aber war zu erwägen, dass die ganze, zum grossen Theil durch das Benehmen der zweiten Kammer herbeigeführte Ruhe in allen wesentlichen Punkten bis jetzt nur auf Hoffnungen beruhte, dass die Reaction der privilegirten Klasse sich immer bestimmter entwickelte, dass

sämmtliche Minister — selbst mehre erst kürzlich ernannte — dieser Klasse angehörten, dass die Regierung über die Anträge und Tendenzen der zweiten Kammer fortwährend ein bedenkliches Stillschweigen beobachtete, und dass die Entfernung des Königs theils solches Stillschweigen zu rechtfertigen schien, theils aber auch wirklich die Schwierigkeiten vermehrte. Die frühern Verhandlungen in der zweiten Kammer über die Vollmachten des Vicekönigs waren hauptsächlich durch die Verheissung beseitigt, dass in Kurzem das Land über diese wichtige Frage werde beruhigt werden, eine Bekanntmachung vom 10. Mai hatte jedoch den bestehenden Zweifeln neue hinzugefügt. Dazu kam das schwankende Benehmen der Regierung bei der Ausführung des Paragraphen der Thronrede, welche den pflichtigen Grundbesitzern eine Steuererleichterung zusagte, und ihre unschlüssige Stellung gegen die erste Kammer. Wurde unter diesen Umständen und nach solchen Erfahrungen das Budget bewilligt, so war — das musste Jeder anerkennen — die letzte Bürgschaft für die Gewährung der Wünsche und Hoffnungen des Landes aus den Händen gegeben. In demjenigen, was sonst wohl nur Sache der Form gewesen sein würde, lag daher unter **diesen** Umständen der Ausspruch eines Vertrauens, auf welches das Ministerium sich wenigstens bis dahin noch keinen Anspruch erworben hatte. Diese Rücksichten waren es denn wohl hauptsächlich, welche den geistreichsten Vertreter der Regierung in der zweiten Kammer, den Geheimen Cabinetsrath **Rose**, veranlassten, mit verhältnissmässiger Offenheit über die Ansichten der Regierung herauszugehen, ihren guten Willen und ihre Geneigtheit für Reformen zu bezeugen, und überhaupt Ansichten auszusprechen, welche, wenn man sie für solche der Regierung halten durfte, gewiss geeignet waren, wegen der Ungewissheiten der Zukunft zu beruhigen. Bei dem Stande des deutschen Verfassungswesens, in welchem das persönliche Vertrauen noch immer eine so ausgedehnte — wenn auch der Regel nach nur einseitige — Rolle spielt und spielen muss, würde man auch unter ausgebildetern constitutio-

nellen Formen, als die damaligen hannoverschen waren, schwerlich umhin gekonnt haben, durch Bewilligung der erforderlichen Mittel die Regierung gegen Verlegenheiten zu sichern, und so wurde denn, selbst ohne Widerspruch des liberalen Theils der Kammer, das Budget bewilligt, und daran nur die Bitte geknüpft, dass, da eine Vertagung der Stände eintreten musste, die Regierung deren Wiedereinberufung noch vor dem Ablaufe des Jahres festsetzen möge.

Bald darauf erfolgte die Erklärung des Ministeriums an die Ständeversammlung, dass der König die Abfassung eines Staatsgrundgesetzes genehmigt habe, dass er auch die Vereinigung der Kassen dem Princip nach billige, und dass er endlich wegen der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen sich freilich noch nicht bestimmt ausgesprochen, dass jedoch gegründete Hoffnung vorhanden sei, auch diese Angelegenheit den Wünschen der Stände gemäss geordnet zu sehen. Die letzte Frage war eigentlich diejenige, welche wegen ihrer Einfachheit am leichtesten übersehen werden konnte und deren Lösung zunächst am sehnlichsten erwartet wurde; bei jenen im Allgemeinen günstigen Verheissungen machte es daher in der zweiten Kammer und im Publicum keinen günstigen Eindruck, dass die Regierung gerade hier, wo sie durch offenes Eingehen in die Wünsche der Stände viel Beruhigung gewähren konnte, die grösste Rückhaltung beobachtete.

Nach beinah viermonatigen Geschäften trugen beide Kammern in der Mitte des Jahres bei der Regierung auf Vertagung an. Es war so Vieles eingeleitet und beantragt, dass nothwendig ein Stillstand in den Verhandlungen eintreten musste, um für die Aufarbeitung des Materials Zeit zu gewinnen. Namentlich sollten nun die Vorarbeiten zu dem Staatsgrundgesetze beginnen, zu welchen beide Kammern Commissarien erwählt hatten. So wurde der erste Abschnitt dieses wichtigen Landtags auf unbestimmte Zeit geschlossen und der Regierung Gelegenheit gegeben, das Vertrauen zu rechtfertigen, welches unter allen Bedenklichkeiten die vorwärts schreitende Partei ihr bewiesen hatte. Der Charakter,

welcher den ersten Abschnitt dieser Diät bezeichnet, war von dem Wiederscheine der äussern politischen Ereignisse, welche seinen Gang begleiteten, allerdings einigermaassen gefärbt. Die Aufregung, welche beim Anfange des Jahres im Lande geherrscht hatte und welche zum Theil noch durch andere deutsche Staaten ging, die lebhaften Kammerverhandlungen in Sachsen, Baiern, Kurhessen und Baden und endlich der noch unbeendigte Freiheitskampf in Polen waren ohne Zweifel von dem wesentlichsten Einflusse auf die politische Stimmung besonders der zweiten Kammer gewesen und hatten ihren Verhandlungen eine bis dahin in Hannover noch nie gekannte Lebendigkeit gegeben. Allein ungeachtet des liberalen Aufschwunges, welchen die ganze Zeit und mit ihr die Kammer genommen hatte, waren die Anschuldigungen revolutionärer Tendenzen, mit welchen die reactionäre Partei deren Häupter zu verläumden suchte, so offenkundig und augenfällig grundlos, dass sie vielleicht am zweckmässigsten ganz und gar unbeachtet geblieben wären. Wer das Gute und Rechte gegen Vorurtheile und zum Theil gegen bösen Willen erkämpfen will, darf überhaupt nie vor der Gefahr zurückbeben, von einer oligarchischen Faction als ein Revolutionär bezeichnet zu werden. Der bessere Theil der zweiten Kammer legte vielleicht zu viel Gewicht auf die politischen Verketzerungen, denen er sich durch seinen von Anfang an eingeschlagenen Gang aussetzte, und bemühete sich zu sehr, die Mässigung seiner politischen Ansichten zu manifestiren. Schon während jener viermonatigen Verhandlungen fehlte es nicht an Veranlassungen, die Avancen, welche man dadurch der Partei des Widerstandes gemacht hatte, zu bereuen, und es war schwer, wenn nicht unmöglich, hinterher aus der Defensive wieder in die Offensive überzugehen. Nachdem die zweite Kammer in ihrem Adressentwurfe das Festhalten des Bestehenden zum Grundsatze gemacht hatte, musste sie es bald darauf erleben, dass die erste Kammer ihren Antrag auf Aufhebung mehrer Mannsstifter, welche nur als Sinecuren von Wichtigkeit sein konnten, deshalb verwarf, weil dadurch „das Bestehende" geändert werden würde. Nachdem

ferner die Kammer sofort in der Adresse ihr Verdammungsurtheil über die Urheber des Göttinger Aufruhrs ausgesprochen hatte, war es ihr späterhin nicht möglich, sich für ihr Schicksal zu verwenden, obgleich schon einige Monate darauf selbst die moderirtesten Führer der liberalen Partei durch das Verfahren, welches man bei Einleitung der Untersuchung eingeschlagen und durch welches man die Angeschuldigten ihrem ordentlichen Richter entzogen hatte, bedenklich geworden waren. Es ist eine gar schöne Sache um die Mässigung, aber sie pflegt in der Regel besonders bei den Deutschen nur zu früh von selbst zu kommen, und es ist gefährlich, sie im Kampfe widerstreitender Tendenzen zum Loosungsworte einer politischen Partei zu machen, weil sie, selbst kein Grundsatz, sondern nur eine Eigenschaft, eine Maxime, sogar nur eine ihrer Natur nach unbestimmbare Negation, die Principlosigkeit befördert und am Ende selbst dem Verrathe und der Untreue einen Deckmantel leiht.

Das Land hatte rasche Erledigung seiner Wünsche erwartet, und jetzt waren nur erst wenige Resultate erreicht und auch diese meist nur den tiefer Blickenden erkennbar. Die damalige Stimmung bezeichnet Stüve, welcher gewiss die Verhältnisse genau kannte, in der Vorrede zu seinem schätzbaren Werke: „über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover“ sehr treffend mit folgenden Worten: „Die äussere Ruhe war hergestellt, die Noth des Augenblicks endete durch eine frühe und reichliche Erndte, der Frieden schien erhalten, das, was man so heftig, ja so wild gefordert hatte, erreicht werden zu können. Dennoch war keine Spur heiterer Hoffnung, alles dumpf, missgestimmt, untheilnehmend, die Blicke nach Aussen gerichtet. Nicht dass Gewaltthat beabsichtigt, dass man mit dem Gange der einheimischen Geschäfte unzufrieden gewesen wäre; man hatte keinen klaren Begriff von ihnen, man misstraute ohne sichern Grund und klagte ohne feste Beschwerden; man bereuete, dass die Gewalt nicht weiter getrieben sei, ohne einen Begriff von dem Ziele, das man gern erreicht hätte. Nur, was jenseits des Rheins sich regte, wirkte auf diese trübe Masse

zurück; man feierte die Julitage, trank auf Frankreichs Wohl und glaubte das eigene Heil nicht besser zu fördern, als wenn man mit Jubel alles bewillkommte, mit tiefer Ehrfurcht alle Weisheit anstaunte, die von dort herüber wehte. So lange es gegolten hatte, einen Widerstand zu überwinden, war man zum Aergsten bereit gewesen, nachdem dieser Widerstand verschwunden *), die Gewaltthätigkeit zwecklos geworden war, ohne dass sofort alles sich umgestaltete, hätte man den Widerstand lieber gehabt, um demselben Gewaltsamkeit entgegenzusetzen; und tiefere Blicke in die Gesinnungen der untersten Volksklassen liessen an der Möglichkeit nicht zweifeln. Zum Zerstören wären alle einig gewesen; aber nach der Zerstörung hätte kaum etwas anderes sein können, als wüste Verwirrung; denn es war nicht einzelnes, nicht bestimmte Punkte, gegen die sich der Widerwille richtete, sondern alle Einrichtungen des Staates ohne Ausnahme. Man folgte nicht einzelnen, einsichtsvollen oder ehrgeizigen Führern, sondern jene Unzufriedenheit, jener Widersinn gegen alles Bestehende hatte seit Jahren tief in der Menge Wurzel geschlagen, war von allen Seiten absichtlich und unabsichtlich befördert; aber dass feste Wünsche sich bildeten, hatte man verhindern können und glücklich oder unglücklich gehindert."

So war die Lage der Dinge, unter welcher die Regierung nunmehr die Verfassungsarbeiten beginnen liess. Hatte schon der Gang der Ereignisse im Allgemeinen und der Verhandlungen in der Ständeversammlung insbesondere manche Hoffnung der Freiheitsfreunde getrübt und voreitelt, so musste bei dem tragischen Ende des polnischen Nationalkampfes die Besorgniss, dass von nun an das Uebergewicht der Reaction

*) Hier möchte der geehrte Verf. nun freilich wohl etwas zu weit gegangen sein; die Bewegung im Lande war vom Anfang an auch der Sache nach vorzüglich gegen das Uebergewicht des Adels gerichtet gewesen, und dass der von daher gekommene Widerstand zu jener Zeit verschwunden sei, konnte man nach den Erfahrungen der jüngsten ständischen Verhandlungen wohl schwerlich behaupten.

auch in Deutschland entschieden sein werde, den Blick in die Zukunft noch mehr verdüstern. Der Geist der Völker mochte noch ziemlich der nämliche sein, wie vor einem Jahre, der Geist der Regierungen hatte aber augenscheinlich schon eine einigermaassen conservative Richtung genommen; durfte man erwarten, dass gerade die hannoversche Regierung in diesem Augenblicke sich auf die Höhe der Verhältnisse stellen und die, wenn auch nur scheinbaren Vortheile, welche die jüngsten geschichtlichen Thatsachen und ihre eigene Lage einer stabilen Politik zu gewähren schienen, unbenutzt lassen werde? —

Höchst unangenehm und verstimmend wirkte die Langsamkeit, mit welcher das Verfassungswerk fortschritt. Man hatte allgemein gehofft, dass noch vor Ablauf des Jahres die neue Verfassungsurkunde alle Stadien würde durchgemacht haben und dass sogleich mit dem Beginne des folgenden Jahres die neue, reformirte Ständeversammlung zusammentreten werde, um die grosse Masse der übrigen Geschäfte zu erledigen. Die Sache verzögerte sich aber auf eine sehr nachtheilige Weise, denn erst im Herbste des Jahres 1831 war der Entwurf des neuen Staatsgrundgesetzes vom Ministerium vollendet und zur vorläufigen Genehmigung nach England befördert; erst in der Mitte des November konnte er der nunmehr einberufenen gemeinschaftlichen — d. h. theils von der Regierung, theils von den beiden Kammern ernannten — Commission vorgelegt werden. Mochte die Ueberwindung von Schwierigkeiten und Hindernissen diese Verzögerung herbeigeführt haben, mochte es bei der Gewöhnung an ruhige Zustände und stetige Verwaltungsgrundsätze auch schwer halten, sich in einem höheren, umfassenderen und unversuchten Ideenkreise bald einheimisch zu machen, mochte es auch zum Theil selbst an legislatorischer Technik fehlen: die öffentliche Meinung fing an, misstrauisch zu werden, am guten Willen der Regierung zu zweifeln und an absichtliches Verzögern zu glauben. Dazu blieb der Entwurf hinter den Erwartungen der Volkspartei zurück und erregte im Publicum viele missbilligende Urtheile, obgleich man geste-

hen muss, dass, wenn er nicht alle Hoffnungen befriedigte, auch keineswegs alle Befürchtungen gerechtfertigt wurden und dass im Ganzen doch noch mehr gewährt war, als was wohl Viele von der Regierung erwartet. Der genauere Inhalt wird am zweckmässigsten späterhin angegeben werden; hier beschränken wir uns darauf, nur im Allgemeinen zu bemerken, dass der Entwurf überhaupt sich mehr nach dem Bilde der sächsischen Verfassungsurkunde, als denjenigen der süddeutschen Staaten hinneigte, dass die beiden Kammern und im Wesentlichen auch die bisherigen Repräsentationsverhältnisse — nur mit Ausnahme der auch dem Bauernstande eingeräumten Vertretung in der zweiten Kammer — beibehalten waren, dass die Vereinigung der Kassen in den Plan aufgenommen, der Ständeversammlung nach einer sehr zweifelhaften Unterscheidung bei der Gesetzgebung bald das Recht der Zustimmung, bald aber auch nur das des Gutachtens und endlich die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen eingeräumt war.

Durch den Entwurf wurde die Presse aufs Neue lebhaft angeregt. Gleichzeitig mit ihm — obwohl schon früher geschrieben — erschien das bereits oben angeführte vortreffliche Werk von Stüve: über die gegenwärtige Lage u. s. w. und deckte mit ernstem Anstande, aber auch mit unerbittlicher Genauigkeit die Hauptmängel des Zustandes der Verfassung und der Verwaltung auf. Der Entwurf selbst wurde dann von Pölitz, v. Bodungen, und in mehren anderen selbstständigen Schriften oder Zeitungsartikeln beleuchtet, und selbst der bis dahin in Hannover so träge Journalismus nahm einen unerwarteten Aufschwung. Auf dem Harze übernahm eine in Clausthal erscheinende Zeitung die Vertheidigung des liberalen Princips und in Hannover selbst erschien mit dem Anfange des Jahres eine neue „Hannoversche Zeitung“, freilich vom Anfang an den Grundsätzen der Mässigung, jedoch der Hauptsache nach dem liberalen Geiste huldigend. Unterdess arbeitete die grosse (aus 21 Mitgliedern bestehende) Commission unausgesetzt an der Prüfung des Entwurfs und beendigte ihre Arbeiten erst, nachdem am 22.

Januar 1832 der Auftrag der bisherigen Mitglieder der zweiten Kammer bereits abgelaufen war. Die bisherige Ständeversammlung konnte nun das Werk nicht mehr beendigen, sie wurde daher durch eine königliche Verordnung vom 13. Januar 1832 aufgelöst, zugleich die Wahl der neuen vertagt und in Gemässheit der bereits mit den Ständen getroffenen Uebereinkunft die neue bessere Wahlmethode bei den Abgeordneten der Städte so wie die Vertretung des Bauernstandes bei dem bevorstehenden Landtage angeordnet.

Die Presse theilte Manches von den Resultaten der Commissionsarbeiten mit und noch Mehr davon verschaffte sich auf mündlichen Wegen den Eingang zum Publicum. Die öffentlichen Erwartungen wurden auch davon noch nicht befriedigt, weil die Verbesserungen, welche der Entwurf unter den Händen der Commission erhielt, nicht zu genügen schienen; dennoch war auch das Errungene der Reactionspartei schon zuviel und sie hielt sich jetzt schon wieder für kräftig genug, um sich den Fortschritten offen entgegenzustellen. Die Hauptschutzwehren der stabilen Aristokratie waren von jeher die feudalen Provinzialstände gewesen. Hier hatte sie mit wenigen Ausnahmen das Uebergewicht, durch die Provinzialstände wurde zugleich der Provinzialgeist, der entschiedenste Feind aller wahrhaft volksthümlichen Institutionen, alles höhern, edlern Patriotismus und Gemeinsinns am sichersten erhalten, gepflegt und gefördert. Gewannen die Provinzialstände wieder an Bedeutung, so wurden die im volksthümlichen Sinne wirkenden Kräfte, welche eine gemeinsame, feste Staatsverfassung wollten, in demselben Maasse zersplittert und paralysirt — während das überall gleiche und einige Adelsinteresse selbst bei der grössten Zersplitterung überall dasselbe Ziel verfolgen, durch die nämlichen Mittel wirken konnte. Diese Betrachtungen mochten es hauptsächlich sein, welche den Widerstand der Provinzialstände gegen die neue Staatsorganisation hervorriefen. Zuerst die calenbergschen, dann auch die hoyaschen Provinzialstände erklärten in Adressen an den König, dass das neue Staatsgrundgesetz nur mit ihrer Zustimmung rechtsbeständig und gültig werden könne

und baten, dass dasselbe ihnen zur verfassungsmässigen Erklärung mitgetheilt werden möge. Offenbar würde, wenn eine Vereinigung mit sämmtlichen Provinzialständen und zugleich mit der allgemeinen Ständeversammlung über das Grundgesetz erforderlich gewesen wäre, die Vereitelung des ganzen Verfassungswerkes der unmittelbare Erfolg einer solchen Maassregel gewesen sein, und insofern die Petitionäre sich über diesen Erfolg unmöglich täuschen konnten, muss man annehmen, dass sie denselben auch beabsichtigt haben. Auch sieht man in der That nicht ein, auf welchen Rechtsgrund die Provinzialstände einen solchen Anspruch stützen wollten, nachdem schon seit dem Jahre 1814 eine allgemeine Ständeversammlung für das ganze Königreich bestanden hatte, und nachdem schon im Jahre 1819 das Verfassungswesen des Landes einmal wesentlich umgeändert und in dieser modificirten Form bisher von allen Seiten als rechtlich bestehend anerkannt war.

Je schroffer indess auf solche Weise die Aristokratie sich den Reformen entgegenstellte, desto lebhafter wurde auf Veranlassung der neuen Wahlen die Theilnahme des Volkes angeregt. Viele der frühern Abgeordneten zur zweiten Kammer traten gar nicht wieder als Candidaten auf, andere wurden übergangen und im Ganzen fielen die Wahlen in einem noch entschiedeneren liberalen Sinne aus, als der der letzten Kammer gewesen war. Bei dem Bauernstande wirkten dazu besonders zwei Umstände mit: theils das zum ersten Male bei ihm aufwachende Gefühl der politischen Bedeutung, und theils die Befürchtungen, welche er nach den bisher schon festgestellten und im Anfange dieses Jahres durch eine Verordnung publicirten allgemeinen Grundsätzen für das Ganze des noch bevorstehenden Ablösungsgesetzes hegte. Dazu kam die noch bei Weitem nicht vollständig erledigte Exemtionsfrage, welche den Landmann zum nothwendigen Gegner des auf seine Kosten privilegirten Adels machte.

Die Stände wurden Anfangs auf den 30. April einberufen mit der gleichzeitigen Erklärung der Regierung, dass den Abgeordneten für den bevorstehenden Landtag versuchsweise Diäten aus der Staatskasse gezahlt werden sollten.

Allein nochmals musste ein Aufschub eintreten, weil die Vorarbeiten nicht so zeitig beendigt werden konnten, und die Einberufung wurde deshalb auf den 30. Mai hinausgerückt. Der Vicekönig eröffnete auch diesmal die Versammlung in Person. In der Thronrede, welche sich hauptsächlich nur über das Staatsgrundgesetz — und auch über dieses nur in ziemlich allgemeinen Ausdrücken — so wie daneben über Finanzangelegenheiten aussprach, hatte man mehr, namentlich eine beruhigende Versicherung über Oeffentlichkeit und Pressfreiheit erwartet und das Schweigen über diese wichtigen Punkte wirkte um so unangenehmer, als man wusste, dass das neue Local für die ständischen Sitzungen bereits zur Aufnahme von Zuhörern eingerichtet sei; einen günstigern Eindruck machten dagegen die herzlichen Worte, welche der Vicekönig am Abend desselben Tages bei der Tafel zu den Ständen sprach, und in welchen er versicherte: „Niemand in der Versammlung könne so gut wissen, als er, dass der König selbst in der letzten, durch die bekannten Verhältnisse in England*) für ihn so schweren Zeit, sich mit der grössten Aufmerksamkeit und Anstrengung der Bedürfnisse der Hannoveraner angenommen und Alles, was ihm deswegen vorgelegt werden müssen, selbst gelesen und sorgfältig selbst erwogen habe."

Die allgemeine Physiognomie der zweiten Kammer bot im Anfange jenes charakteristische Bild einer Vermengung von Grundstoffen dar, welche sich noch nicht bestimmt nach ihren unter einander bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen geschieden und verbunden hatten. Der bessere Theil der frühern Versammlung war wohl geblieben, allein zu einem sehr grossen Theile bestand sie doch aus neuen Mitgliedern, unter denen sich weniger Staatsdiener, wie früher, befanden. Die Regierung hatte anerkanntermaassen sich keine Einwirkung auf die Wahlen erlaubt und diese waren wenig-

*) Nämlich die Verhandlungen über die Reformbill und die bedenkliche Lage, in welche England durch den Widerstand der Tories gerathen war.

stens nach der Farbe, welche die Gewählten damals trugen, entschieden im Sinne des freisinnigen Fortschrittes ausgefallen. Allein auch die freisinnige Partei hatte die verschiedensten Schattirungen, vom unüberlegtesten und seichtesten Radicalismus an bis zu jener bedächtig-reformatorischen Richtung, welche nur noch durch eine schmale Grenzlinie von dem conservativen Principe getrennt ist. Gerade in dieser gemässigten Region vereinigte indess die Partei des Fortschrittes ihre grössten Talente, denn hier befand sich noch von der vorigen Ständeversammlung her ein Kern von Männern, welche sich im Besitze des Vorzugs einer längern Erfahrung, einer genauern Sachkunde und einer grössern Vertrautheit besonders mit dem Innern des Staatshaushalts wussten und deren Wort und Einfluss auf dem vorigen Landtage in der Regel entscheidend gewesen war. — Die Regierung selbst war freilich nur durch wenige Männer — hauptsächlich durch Rose und Wedemeyer — aber geistreich und gewandt vertreten.

Es konnte nicht fehlen, dass die allgemeine Verstimmung, welche im Publicum durch die Verzögerung der Verfassungssache hervorgerufen war, sich in hohem Grade auch auf die Ständeversammlung, besonders auf den ungeduldigern Theil derselben übertrug; aufs Neue gereizt und vermehrt wurde dieselbe theils durch die getäuschte Erwartung wegen der Oeffentlichkeit, theils durch die offenbar unvorsichtige Fassung eines sogleich im Anfange an die Stände gerichteten königlichen Schreibens, welches die Zahlung von Diäten genehmigte, sofern sich nicht zeigen sollte, dass die Versammlung zu lange währen würde, und welches in Form und Inhalt verletzen musste, wenn auch die Sache nicht schlimm gemeint sein mochte. Aber auch von den Vertretern der Regierung wurde durch die Schärfe, mit welcher sie im Laufe der Verhandlungen sehr oft verfuhren, nachtheilig auf die Stimmung eingewirkt, und besonders dadurch, dass sie fast regelmässig den Fehler begingen, den Ausführungen und Wünschen der freisinnigen Partei durch Berufung auf den „unabänderlichen Willen des Königs" zu be-

gegnen. War auch wirklich in jener Zeit die ministerielle Verantwortlichkeit noch nicht grundgesetzlich festgestellt und stand daher der königliche Wille auch noch isolirter, unbeschützter, als bei wahrhaft constitutionellen Formen — deren segensreiche Wirkung in dieser Hinsicht gerade darin besteht, eine wirkliche Unverantwortlichkeit, Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Person des Monarchen möglich zu machen und die bei absoluten Formen von der Krone selbst gar nicht zu trennende Verantwortlichkeit auf die Minister zu übertragen — so war es doch mindestens nicht politisch weise, nicht im Geiste des Wohlwollens und der Versöhnung gehandelt, die Person des Königs in die Debatten zu ziehen und seinen angeblich entschieden ausgesprochenen Willen als ein unübersteigliches Hinderniss Demjenigen entgegenzustellen, was im Namen des Vaterlandes und zu dessen Besten gefordert wurde. Hatte man sich einmal vorgenommen, die Ansicht des Königs oder was dafür galt, unter allen Umständen in Schutz zu nehmen, so war man auch verpflichtet, die Vertheidigung auf dem Gebiete vernünftiger Discussion und mit materiellen Gründen zu führen; das Verlassen dieses Feldes und die nackte Berufung auf den königlichen Ausspruch mussten als das Eingeständniss gelten, dass man denselben mit eigenen Vernunftgründen zu vertheidigen nicht im Stande sei und dass der König unvernünftig gehandelt habe. Das sind die Folgen der rücksichtslosen, blinden Loyalität. — Eben so wenig waren die heftigen Ausfälle, welche mehre Mitglieder der Regierungspartei sich gegen die Freiheitsbestrebungen und die Verfassungsgrundsätze in andern Ländern (selbst England fand keine Gnade) und namentlich in den süddeutschen Staaten erlaubten, geeignet, das gute Vernehmen in der Kammer zu erhalten.

Aber auch die Mehrheit der Kammer, obgleich im Allgemeinen den Fortschritt erstrebend, war doch keineswegs unter sich selbst einig, und auch hier war das gegenseitige Benehmen nicht ohne Verschuldung. Die unruhigsten und ungeduldigsten Mitglieder waren mit wenig Hoffnung gekommen und gaben dieselbe schon nach den ersten Erfahrungen

fast gänzlich auf. Ohne ungesetzliche Schritte zu wollen, drangen sie doch auf ungewöhnliche Maassregeln, suchten die Versammlung in ihre Stimmung hineinzuziehen und verletzten damit fast mehr noch die gemässigte Fraction, als die Vertreter der Regierungsansichten. Wahr ist es, dass es unter diesen Ungeduldigen manche politische Sykophanten gab, welche, wie der Erfolg gelehrt hat, nachdem es ihnen gelungen war, sich einige äussere Bedeutung zu verschaffen, die erste günstige Gelegenheit ergriffen, um auf gute Bedingungen ihren Frieden mit dem Ministerialismus zu schliessen; wahr ist es ferner, dass selbst der bessere Theil von ihnen im Ganzen mehr guten Willen als Klarheit hatte, dass die Ansichten deshalb sich oft auf eine kaum übersehbare Weise zersplitterten und durchkreuzten, und dass nicht selten ein selbstgefälliges, inhaltleeres Wortgeklingel, ein Spielen mit parlamentarischen Formen und Wendungen an die Stelle gründlicher Ausführung und wahrer Rhetorik trat. Eben so ist auf der andern Seite nicht der mindeste Zweifel darüber möglich, dass auch die Männer der gemässigt freisinnigen Partei gewiss aus innerstem Herzensgrunde das Beste wollten, dass ihre Hauptrichtung eine entschieden lobenswerthe war und dass ihre früheren Verdienste Anerkennung forderten. Eben deshalb aber mussten sie besonders die jüngeren oder doch neueren Mitglieder, deren Gesinnung eine wirklich gute war, durch Freundlichkeit zu belehren und sich mit ihnen zu verständigen suchen, und selbst durch einigen Ungestüm, dem ja so oft ein wahrhaft edles, nur noch unausgebildetes Gefühl zum Grunde liegt und für den gerade die damaligen Umstände wenigstens manche Entschuldigung darboten, sich nicht zurückstossen und verletzen lassen. Man handelte hier wohl auf beiden Seiten nicht ganz richtig, besonders wenn man erwog, dass bei Disharmonieen in politischen Fragen durch Misstrauen und entfremdende Kälte bei dem Gegner oft erst jene Höhe in der Abweichung der Ansichten hervorgebracht wird, welche man schon als ursprünglich vorausgesetzt hat. Die Hauptverschiedenheit der Richtungen bestand darin, dass, während der lebhaftere Theil

der Kammer im Allgemeinen glaubte, es geschehe nicht genug, um einen gesicherten Rechtszustand herbeizuführen, die Gemässigten das von der Regierung Gebotene wenn auch nicht für vollkommen ausreichend, doch für einstweilen zufriedenstellend hielten und über diese von Aussen her gesetzte Grenze hinaus der Macht der Grundsätze keinen Einfluss gestatten wollten. Dass aber in diesem Punkte die entschieden freisinnige Partei von einem richtigern Gefühle geleitet wurde, hat das spätere Schicksal des Staatsgrundgesetzes gelehrt. So entstand Misstrauen in den eigenen Reihen Derjenigen, welche gemeinschaftlich den Fortschritt wollten; die Gemässigten fürchteten den überwiegenden Einfluss der neu eingetretenen Mitglieder, sie besorgten, dass diese zu ultraliberalen, vielleicht gar zu subversiven Tendenzen übergehen und dann die ganze Kammer mit sich fortreissen möchten, während man auf der andern Seite Unentschiedenheit und einen doctrinären Halbministerialismus zu finden glaubte. Deshalb fing man an, sich gegenseitig mit Vorsicht, mit Argwohn, selbst mit Unfreundlichkeit und Bitterkeit zu behandeln, und selbst im Publicum verbreiteten sich schon in den ersten Wochen Gerüchte von Parteiungen in der zweiten Kammer und besonders unter der freisinnigen Mehrzahl derselben.

Was aber am meisten die herrschende Stimmung charakterisirte, war der fast gänzliche Mangel an Vertrauen auf den guten Willen der ersten Kammer. Dass die Adelspartei sich schon wieder bei weitem kräftiger fühlte, als zur Zeit derjenigen Ereignisse, welche der reformatorischen Richtung in Hannover Bahn gebrochen hatten, dass sie ihre Ansprüche wieder bedeutend steigerte und von dem Bestehenden wo möglich nichts aufgeben wollte, das war nicht nur ein ziemlich allgemein verbreiteter Glaube, sondern fand allerdings auch bald in dem Benehmen der ersten Kammer mannigfache Bestätigung. Da die erste Kammer Alles, was die zweite für wünschenswerth hielt, durch blosses Verneinen unmöglich machen konnte, so war es allerdings nöthig, einen hohen Grad von Festigkeit und moralischer Entschiedenheit ihr ge-

genüber vom Anfang an geltend zu machen, weil der Ausdruck und die Anerkennung der Abhängigkeit diese selbst nur noch gesteigert haben würde.

Die Ständeversammlung sah sich schon in den ersten Augenblicken ihres Beisammenseins so zu sagen mit Geschäften überschüttet. Eine ausführliche königliche Botschaft begleitete das Staatsgrundgesetz, derselben waren aber ausserdem noch dreissig Postscripte angehängt, welche entweder Nachrichten über einzelne, früher in Anregung gekommene Punkte enthielten, oder andere Regierungspropositionen betrafen. Die Verfassungsfrage mit den vielen Nebenfragen, welche sie umfasste, nahm natürlich die wichtigste Stelle ein; sehr dringend war aber ausserdem der Finanzpunkt, da mit dem Anfange des Juli die letzte Steuerbewilligung ablief und bis dahin für die Zukunft aufs Neue Fürsorge getroffen sein musste. Auch war der Entwurf des Staatsgrundgesetzes wenigstens in der nun vorgelegten Form den meisten Mitgliedern neu, viele wünschten sich mit dem Inhalte der sehr umfangreichen Commissionsarbeiten bekannt zu machen und endlich musste man sich zuvor mit der ersten Kammer über einen bei der Berathung zu beobachtenden gemeinschaftlichen Geschäftsgang zu vereinigen suchen, wenn nicht die gegenseitigen Mittheilungen und Anträge sich auf eine verwirrende Weise durchkreuzen sollten. Bei diesen Schwierigkeiten, welche die äussern Verhältnisse darboten, und welche noch durch die reglementarische Vorschrift einer dreimaligen Berathung vermehrt wurden, fehlte es nun aber zum grossen Theile auch noch an Geschäftsgewandtheit, an Takt und Erfahrung, wobei auf der andern Seite auch seichte Beschränktheit und Eitelkeit nicht selten die Gelegenheit ergriff, durch Benutzung und Missbrauch parlamentarischer Formen sich einiges Relief zu geben.

Die erste Gelegenheit, wo die Parteien in der zweiten Kammer sich organisiren konnten, boten die Verhandlungen über die Adresse auf die Thronrede dar. Von vielen Seiten wurde die Besorgniss geäussert, dass der König die eigentliche Lage, die Bedürfnisse und Wünsche des Landes noch

immer nicht vollständig kenne, man klagte, dass die Thronrede sich nicht mit grösserer Wärme über die Noth des Landes ausgesprochen habe, dass die so sehr gewünschte Oeffentlichkeit noch nicht gewährt sei und dass überhaupt die geistigen Interessen wenig Theilnahme bei der Regierung fänden. Darum wurde gefordert, dass die Sprache in der Adresse ernst und nachdrücklich sein müsse. Zum ersten Male wurden jetzt in den vorbereitenden Berathungen der zweiten Kammer die allgemeinen Verhältnisse des Deutschen Bundes angeregt, dessen vollendete, constitutionelle Ausbildung, sei es auch durch eine besondere Vereinigung der kleinern Staaten, verlangt werden sollte. Endlich sprach sich unter den vielen Wünschen auch diesmal wieder die lebhafte Sympathie für die Göttinger und Osteroder Gefangenen aus. — Alles dieses und noch manches Andere wollte die warmblütige Partei in der Adresse zur Sprache bringen, aber freilich in der sichern Voraussicht, dass die erste Kammer so weit auf keinen Fall gehen würde, weshalb denn auch sofort der Antrag gemacht wurde, dass jede Kammer für sich ihre eigene Adresse übergeben möge. Von den erfahrensten Mitgliedern wurde anerkannt, dass ein solches Verfahren nicht gegen das Reglement, sondern nur gegen den bisherigen Gebrauch verstossen würde, allein die Mehrzahl fand es dennoch bedenklich, auf solche Weise der ersten Kammer, deren Mitwirkung bei dem Werke der allgemeinen Staatsreform doch so wünschenswerth sei, von vorn herein den Fehdehandschuh hinzuwerfen, und hielt es für wünschenswerther, wenigstens eine Vereinigung über die Adresse zu versuchen. Betrachtet man die Sache aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, also ohne Rücksicht auf die damals zusammentretenden Umstände, so kann es wohl keinen Zweifel leiden, dass es ungleich heilsamer, vernünftiger und natürlicher ist, wenn die Antwort auf die Thronrede von jeder der beiden Kammern besonders ausgeht, als wenn sich beide Kammern nicht nur über den Inhalt, sondern über die Worte einer solchen Erwiderung vereinigen müssen. Die Adresse enthält keine Willensentschliessungen der beiden Factoren der Volksrepräs-

sentation, sondern nur Ansiohten und Wünsche, und diese in ihrer vollen Reinheit zu erfahren, ist für jede Regierung um so wichtiger, je mehr sie — wie in Deutschland durchgängig — dio gewöhnlichen und natürlichsten Wege dazu durch Censur der Presse sich selbst ungangbar gemacht hat. Und in dieser Hinsicht sollte besonders die Volkskammer jedes constitutionellen Staates frei von aller Beschränkung, namentlich von einer reglementarischen Unterwerfung unter die regelmässig weniger volks- und freiheitsfreundlichen Ansichten einer Kammer der privilegirten Stände sein, weil aus einer Vereinigung der in den meisten Fällen sehr verschiedenartigen Ansichten Beider eigentlich niomals die volle Wahrheit hervorgehen kann. Auch konnte nach den Erfahrungen der frühern Zeiten, besonders des letzten Landtags, kaum erwartet werden, dass ein gefügiges Entgegenkommen auf die erste Kammer einen tiefern und wirksamern Eindruck machen werde, als eine feste, kräftige und würdige Haltung. Freilich aber, ob die zweite Kammer im Stande sein werde, eine solche Haltung nicht nur anzunehmen, sondern auch zu behaupten, davon hing Alles ab, und wenn man darüber Zweifel hegen musste, so war es besser, den Frieden selbst mit Aufopferung eines Theiles seiner Wünsche aufrecht zu erhalten. Und in dieser Hinsicht mochte die Kammer mit Recht sich nicht stark genug fühlen, denn die mildere Ansicht drang durch und die gemeinschaftliche Adresse wurde von beiden Kammern angenommen. Sie war ernst, sprach aber das, was in der zweiten Kammer gefordert war, entweder nur sehr dunkel — wie die Ausbildung der Bundesverhältnisse — oder gar nicht aus — wie die Verwendung für die Göttinger Gefangenen. Am bestimmtesten trat darin die Hindeutung auf die Nothwendigkeit von Ersparungen im Staatshaushalte und von Erleichterung der allgemeinen Lasten hervor, so wie das — also doch auch von der ersten Kammer getheilte — Bedauern, dass nicht schon die volle Oeffentlichkeit gestattet sei.

Sogleich in den ersten Tagen wurde nun die Oeffentlichkeit in der zweiten Kammer zur Sprache gebracht. Das

Princip derselben war in dem Verfassungsentwurfe anerkannt, die königliche Botschaft beschränkte jedoch diese Erweiterung des ständischen Einflusses auf die Zukunft, und eine bald nach dem Anfange der Sitzungen eingegangene Eröffnung des Ministeriums erklärte noch besonders, dass während der Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz — bei dessen Berathung die Oeffentlichkeit eben am nöthigsten gewesen wäre — die Zulassung von Zuhörern noch ausgeschlossen bleiben müsse. Vorläufig vereinigte man sich nun in der zweiten Kammer dahin, dass Privatmittheilungen über die Verhandlungen durch Tagesblätter veröffentlicht werden sollten, zugleich aber wurde auch ein Antrag auf sofortige volle Oeffentlichkeit gestellt. Der Antrag fand bei einem Theile der gemässigten Mitglieder nur laue Unterstützung und wurde von den Vertretern der Regierung entschieden bekämpft, indem sie sich hauptsächlich auf den einmal ausgesprochenen Willen des Königs beriefen. Die Verhandlungen darüber nahmen einen hohen Grad von Heftigkeit an, man sprach von einer eigenen Deputation nach London, weil man dem guten Willen des Ministeriums nicht trauete, und der Friede schien einer unheilbaren Störung ausgesetzt zu sein. Es wurde darauf beschlossen, unter Annahme der in dem revidirten Entwurfe des Reglements wegen der Oeffentlichkeit enthaltenen Beschränkungen, auf die sofortige Zulassung von Zuhörern, so wie auf die Annahme von Schnellschreibern anzutragen. Für diesen Antrag erhob sich jedoch in der ersten Kammer auch nicht eine einzige Stimme, und selbst der daselbst gemachte vermittelnde Vorschlag, jenem Beschlusse in Betreff der Verhandlungen der zweiten Kammer und der dabei zulässigen Oeffentlichkeit beizutreten, wurde abgelehnt. Die in der Debatte der ersten Kammer vorherrschende Ansicht ging dahin, dass die Oeffentlichkeit gleichgültig sei, dass man jedoch dem ausgesprochenen Entschlusse des Königs zuwider sich nicht dafür erklären dürfe. Auch ein sehr gemilderter Antrag auf die Veröffentlichung der Protocolle der ersten Kammer mit den Namen der Redenden wurde nach einer vertraulichen Berathung

wieder zurückgenommen. Bei der Meinungsverschiedenheit beider Kammern traten nun gemeinschaftliche Conferenzdeputirte zusammen, welche sich zu dem ausgleichenden Vorschlage vereinigten, dass die Zulassung von Zuhörern freilich sofort, jedoch nur alsdann, wenn nicht über das Staatsgrundgesetz verhandelt werde, gestattet werden möge. Dieser Conferenzvorschlag wurde in der zweiten Kammer angenommen, in der ersten abgelehnt, wo man sogar das Verlangen aussprach, dass die zweite Kammer ihre Verhandlungen in einer andern und beschränktern Weise, als bisher, veröffentlichen möge. Auch späterhin gelang es nicht, die Ansichten beider Kammern zu vereinigen, und die Sache erhielt erst durch das Staatsgrundgesetz ihre Erledigung.

Noch viele andere Anträge wurden sogleich im Anfange der Geschäfte besonders in der zweiten Kammer gestellt, von deren Gegenständen als die wichtigsten hier nur die Göttinger und Osteroder Gefangenen, die Pressfreiheit, die Cavallerieverpflegung und die Chausseedienste erwähnt werden mögen. Keiner derselben wurde sogleich erledigt, doch gab die Sache der politischen Gefangenen, für welche auch zahlreiche Petitionen eingegangen waren, nochmals Veranlassung zu einer stürmischen Debatte, in welcher die Rechtswidrigkeit des Umstandes, dass die Verhafteten ihrem ordentlichen Richter entzogen waren, selbst von der gemässigten Partei zugegeben und ausserdem schwere Anklagen über die denselben widerfahrene harte Behandlung erhoben wurden. Hauptsächlich aus diesem Grunde überwies man jetzt die Sache einer eigenen Commission und ging einstweilen zu andern Gegenständen über.

Der dringendste derselben war das Budget. Das Postscript, mit welchem dasselbe vorgelegt war, deutete selbst die Nothwendigkeit von Ersparungen an und erweckte dadurch keine günstige Ahnungen von dem Zustande der Finanzen. Die niedergesetzte Prüfungscommission der zweiten Kammer zeigte nach einigen Wochen an, dass sie einen ausführlichen und erschöpfenden Bericht noch nicht erstatten könne, dass indess schon jetzt ein Deficit von 391,000 Tha-

lern sich ergebe und in dem neu beginnenden Rechnungsjahre ein weiteres von 112,000 Thalern bevorstehe. Unter diesen Umständen war ein Provisorium unvermeidlich, die zweite Kammer beschloss gegen den lebhaften Widerspruch der Regierungspartei, das ganze Budget einstweilen nur auf sechs Monate zu bewilligen, die erste dagegen nahm dasselbe auf das ganze Jahr an, nur unter dem Vorbehalte, für die Zeit vom ersten Januar 1833 an noch Ermässigung einzelner Ausgabeposten festsetzen zu können. Auch beschloss die zweite Kammer schon jetzt die sofortige Verminderung der Militärkosten um jährlich 100,000 Thaler, während die erste nur die Höhe derselben im Allgemeinen rügte. Die Differenz zwischen den Beschlüssen beider Kammern konnte durch eine Conferenz nicht beseitigt werden, der letzte Tag des laufenden Finanzjahres rückte heran und am Ende vereinigte man sich wenigstens dahin, die Lage der Sache dem Ministerium anzuzeigen und unter Vorbehalt des Finalbeschlusses zu erklären, dass wenigstens in Ansehung der ersten sechs Monate die beiderseitigen Bewilligungen übereinstimmten. Hier konnte also der Starrsinn der ersten Kammer nicht durchdringen, denn ungeachtet der geänderten Form der Erklärung war doch genau Dasjenige erreicht, was die zweite Kammer wollte, und das Beharren der ersten bei ihrem Beschlusse hatte weiter keine Folge, als die sehr unangenehme, dass der Zwiespalt der Kammern vor der Regierung selbst officiell aufgedeckt war.

Auch in den einleitenden Verhandlungen zum Staatsgrundgesetze trat die Uneinigkeit mehrmals hervor. Es war vorgeschlagen, die Berathungen in gleicher Reihefolge und wo möglich gleichzeitig vorzunehmen, auch dann sofort sich die beiderseitigen Beschlüsse der Kammern mitzutheilen und Divergenzen auszugleichen, in dieser Hinsicht aber mit dem 7. Capitel, welches von den Finanzen handelt, als von der eigentlichen Grundlage des neuen Verfassungssystemes, anzufangen und dann zum 6. Capitel (von den Landständen) überzugehen, demnächst aber die übrigen Abschnitte von vorn nachzuholen. In der zweiten Kammer sprach sich ge-

gen diesen Vorschlag die Besorgniss aus, dass dem Vernehmen nach die erste Kammer beabsichtige, nach Annahme des 7. Capitels auseinanderzugehen und die weitern Verhandlungen bis auf den Herbst zu verschieben, vielleicht gar zu vereiteln, doch wurde er angenommen. Selbst die Frage über die Art, wie die Conferenzmitglieder zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten bei den bevorstehenden Verhandlungen ernannt werden sollten, konnte erst nach längerm Streite beider Kammern erledigt werden. So verging ein voller Monat in Vorbereitungen und Nebengeschäften, ernste Klagen über die Langsamkeit der Verhandlungen wurden im Publicum laut und in der That schien es fast, als ob man für die Hauptsache das Aeusserste fürchten müsse, noch ehe sie einmal angefangen war.

Beiträge zur Geschichte im Zeitalter der Reformation,

aus Spanischen und Portugiesischen Archiven mitgetheilt

von

G. Heine.

II. Die Einführung der Inquisition in Portugal.

Obgleich gediegene Historiker noch in der neusten Zeit, wenn sie die Geschichte der Völker im Zeitalter der Reformation schreiben, es nicht für nöthig erachtet haben, dabei auch jenes merkwürdigen Volkes zu erwähnen, das unter den übrigen zerstreut lebt, so glaube ich doch in diesen meinen Beiträgen für jene Epoche auch auf jene Verachteten den Blick leiten zu dürfen. Denn einmal ist es nie unangemessen, Thatsachen, die unbekannt oder falsch erzählt gewesen, im wahren Lichte darzustellen; und dann scheint es fast eine Pflicht der Gerechtigkeit, die so lange nicht beachtete und doch so einflussreiche jüdische Nation und ihre

Schicksale in der Geschichte zu würdigen. Für das Praktische ist aus solcher Nichtbeachtung schon der missliche Umstand hervorgegangen, dass man für eine Gesetzgebung in Bezug auf die Juden keinen Anknüpfungspunkt hat, und ohne gehörige Kenntniss ihres historischen Rechtes oder Unrechtes Vorschriften erlässt, die, da eben jedes feste Maass fehlt, dem Einen intolerant, dem Andern liberal erscheinen, und fast immer den Fehler haben, dass sie, weil sie geschichtlicher Begründung und Wurzel entbehren, auch unhaltbar und ungenügend sind. In theoretischer Beziehung aber braucht man nur die Augen zu öffnen und zu sehen, wie wichtig die Juden in der neusten Zeit in den Gang der Ereignisse eingreifen, um daraus abnehmen zu können, dass die Erwägung der Rolle, die sie im Zeitalter der Reformation gespielt, vielleicht auch zu einer andern Auffassung mancher Vorfälle der damaligen Zeit führen könnte. Noch freilich ist es, so viel ich weiss, nirgends besprochen worden, wie die Juden sich damals zu der Bewegung stellten, obschon es an Andeutungen nicht fehlt, dass wenigstens das Studium der hebräischen Sprache ein wichtiges Element zum Ausbruch der Reformation war. Ich erinnere nur an Reuchlin, und wie man die ersten Reformatoren des Judenthums beschuldigte! Der nachfolgende Aufsatz wird dazu dienen können, ein Licht auf die politische Bedeutung zu werfen, die das Judenthum in jener Zeit hatte; denn es wird uns durch denselben in Portugal das Umsichgreifen des spanischen Einflusses vorgeführt, und das Judenthum dabei als das, gegen welches die spanische Partei am meisten eifert. Das Verdrängen des Judenthums aus Portugal wird uns als der Sieg Castiliens über jenes Land erscheinen, ähnlich wie gleiche Unterdrückung des Judenthums auch bei der Vereinigung Castiliens mit der Krone von Aragon stattfindet, und nach mancherlei Andeutungen schon lange Hand in Hand mit den Bestrebungen zur Herbeiführung dieser Vereinigung gegangen war. Es wird aber dies nur beiläufig in dem Aufsatz gezeigt, und nicht einmal bis zu Ende dargelegt; es findet darin der endliche Sieg Spaniens über Portugal keine Erwähnung, und die

Schicksale der Juden werden darin nicht bis auf die Zeit der Vereinigung beider Reiche fortgeführt, so interessant auch die Untersuchung jener Epoche wäre, in der das Judenthum mit einer neuen Macht zu thun bekommt — dem Jesuitismus, der von 1540 an in Portugal Wurzel fasst. — Das Judenthum ist das die Reiche Trennende; was sie vereint — ist der Katholicismus, näher: die Inquisition. Um diese zu würdigen, und um diese ihre noch nicht gehörig beachtete Bedeutung ins Licht zu stellen, gebe ich die folgenden Aufzeichnungen. Kundige werden darin erkennen, dass ich mich in meiner Ansicht über dieselbe ebenso wenig der jüngst von Hefele aufgestellten anschliesse, als der von Llorente. Auch Hefele erkennt noch nicht die volle Bedeutung dieses Institutes, und irrt sich, weil ihm die Quellen nicht zu Gebote standen, wie Llorente aus Mangel an Genauigkeit, in vielen Einzelheiten. Nicht um Hass und Leidenschaft gegen Katholicismus, Papstthum und Inquisition zu erregen, oder um das Mitleid für die von ihnen Verfolgten in Anspruch zu nehmen, sondern lediglich im Interesse historischer Gerechtigkeit, biete ich die nachfolgende Darstellung der Einführung der Inquisition in Portugal, und gebe unparteiisch und in ungeschmückter Form, was ich darüber in den Quellen finde.

Die Juden bildeten in Portugal bis zum 15ten Jahrhundert einen Staat im Staat; sie waren nicht nur durch äussere Abzeichen von den Christen geschieden, indem sie nach einer im Jahre 1289 gegebenen Bestimmung des Königs Dom Denys, die Affonso IV. bestätigt, und die João I. auf Beschwerde der Cortes über Vernachlässigung dieses Gesetzes durch eine Verordnung vom Jahre 1391 erneut hatte, zum Tragen besondrer Abzeichen verpflichtet waren; sondern indem sie durch eine vollständige Verfassung und innere Organisation sich auf ähnliche Weise von den übrigen Staatsbürgern schieden. Man findet die Rechte, die ihnen zukamen, und die Verordnungen in Bezug auf sie, im zweiten Buch des Codex Affonsino verzeichnet. Sie hatten danach ein Ober-

haupt, Rabbi Mór, Oberrabbiner, genannt. Dieser führte ein eigenes Siegel mit dem portugiesischen Wappen; er hatte Gerichtsbarkeit, und konnte selbst Strafen dictiren; er hatte vollständig die Macht eines Corregidor, und man findet Rabbi dieser Art, die hohe Staatsposten bekleideten. So war z. B. unter Dom Denys der Oberrabbiner Judas der Handelsminister des Königs. Der Oberrabbiner hatte zur Seite den Ouvidor, mit dem er im Lande umherzureisen pflegte, um die Gemeinden zu beaufsichtigen und ihnen Recht zu sprechen. Ausserdem hatte er einen Kanzler und einen Schreiber, die gesetzlich auch Christen sein konnten, und auch das Gehalt bezogen, das christlichen Kanzlern und Schreibern gegeben zu werden pflegte. Ueberdies stand ihm zum Behuf von Auspfändungen und Executionen ein Porteiro jurado zu Gebote. — Endlich befand sich in jeder der sieben Provinzen des Reiches während seiner Abwesenheit ein ihm untergebener Statthalter, der gleichfalls den Titel Ouvidor führte. Solche residirten, ausser in Lissabon, in Viseu, Covilhan, Porto, Torre de Moncorvo, Evora und Faro. Sie gebrauchten, wie er, das portugiesische Wappen zum Siegeln, worauf aber bei jedem der District angegeben war, den er verwaltete; sie hatten gleichfalls Kanzler und Schreiber, die Christen sein konnten, und besassen überhaupt dieselbe Befugniss in ihrem Districte, die der Oberrabbiner für das ganze Land hatte, nur dass man von ihnen an diesen appelliren konnte. Unter ihnen standen die Rabbi der einzelnen Gemeinden; wo in einer Stadt nämlich sich mehr als zehn Juden befanden, gab es abgetrennte Judiarias, d. h. Strassen oder Viertel innerhalb der Mauern der Stadt, die eigens für die Juden bestimmt und zur Nachtzeit geschlossen und bewacht waren; jede dieser Gemeinden wählte sich alljährlich durch Ballotage ihren Rabbi, der von dem Oberrabbiner bestätigt wurde, und danach in Civilsachen, und nur für seine Gemeinde, Jurisdiction hatte. Grössere Judiarias hatten ausserdem für ökonomische Angelegenheiten ihre besondern Beamten, den Almotacel, die Vereadores, den Thesoureiro und den Procurador; um Contracte anzufertigen, hat-

ten sie ihre eigenen Tabelliaes, denen ein Gesetz von João I. gebot, ferner nicht hebräisch, sondern portugiesisch zu schreiben. Das gerichtliche Verfahren vor ihnen und bei den Appellationen an die Ouvidores und den Rabbi Mór war wie bei den christlichen Tribunalen; wenn aber zwischen Juden und Christen Streit war, so galt das Zeugniss des Juden nicht, wenn nicht ein Christ ein gleiches ablegte, wogegen das Zeugniss des Christen gegen den Juden immer galt, auch wenn sie mit einander in Process waren. Aber auch bei den Streitigkeiten zwischen Christen und Juden konnte der Jude immer nur vor seinem Rabbi belangt werden, es müssten denn grade zufällig besondere königliche Richter nach dem Orte gesandt worden sein, wie das bei gewissen Rechten und Zehnten zu geschehen pflegte. Aber auch diese Richter durften am Sabbath und am jüdischen Feiertage nicht gegen die Juden verfahren, weil, nach dem Ausdruck des Gesetzes, ihre Religion den Juden verbiete, sich an solchen Tagen um weltliche Sachen zu kümmern. Die Vereidigung des Juden fand in der Synagoge, und in Gegenwart des Rabbi und eines dazu beorderten Gerichtsdieners statt; sie schwuren auf die fünf Bücher Moses. Manche Verordnungen beschränkten ihren Verkehr mit den Christen; so war es ihnen verboten, Christen zu Dienern zu haben; auch durften sie nicht in ein Haus gehen, wo ledige Mädchen, oder Frauen wohnten, deren Männer abwesend waren; Frauen durften nicht allein in ihre Läden kommen, und bei Todesstrafe war es ihnen untersagt, jemals die Judiaria zu betreten.

Trotz solcher Beschränkungen, deren sich noch manche angeben liessen, konnte es doch nicht fehlen, dass der Schutz und die verhältnissmässig freie Entwickelung, die man ihnen gewährte, bei der Betriebsamkeit dieses Volkes manche Reichthümer in ihre Hände führte, und sie in mehr als einem Stück den Christen überlegen sein liess. So verdankte ihnen Portugal namentlich die Einführung der Buchdruckerkunst; sie liessen Drucker ihrer Nation aus Italien nach Lissabon und Leyria kommen, und es ward in Lissabon 1489 von R.

Eliezer und R. Tzorba der Pentateuch in hebräischer Sprache gedruckt, und 1494 findet man noch zu Leyria eine hebräische Druckerei, wo hebräisch die kleinen Propheten, und in lateinischer Sprache ein von einem Juden geschriebener astrologischer Almanach in diesem Jahre gedruckt wurden.

Bei diesem verhältnissmässig blühenden Zustande, in dem sich die Juden in Portugal befanden, ist es nicht zu verwundern, dass ihre aus Spanien verdrängten Glaubensgenossen auf sie ihren Blick richteten, und sich beeilten, die Anerbietungen zu benutzen, die man ihnen von dort aus machte. Joao II., der damals auf dem portugiesischen Throne sass, musste auch seinerseits reichen Gewinn darin sehen, wenn er die Flüchtigen mit ihren Schätzen, und besonders mit ihrer Kunstfertigkeit und Industrie, in seinem Lande aufnahm. Von der andern Seite aber, was auch immer die katholischen Könige veranlasst haben mochte, die Juden aus ihrem Lande zu vertreiben — sie konnten nicht glauben ihren Zweck erreicht zu haben, so lange der aus dem Herzen verscheuchte Feind doch an den Grenzen noch Platz und Halt fand. Sollte Joao darum mit der Aufnahme der Juden nicht einen dem Nachbarlande gefährlich und feindlich scheinenden Act begehen, so musste er versuchen, sich auf verdeckte Art die beabsichtigten Vortheile anzueignen. Deshalb schloss er mit den Vertriebenen einen Contract, wonach er sie gegen Erlegung einer Abgabe auf seinen Schiffen nach Afrika führen zu lassen versprach; mehr als 20,000, sagt man, kamen in Folge dessen nach Portugal. Wie auch immer ihre Erwartungen und Hoffnungen gewesen sein mögen, die Aufnahme, die sie fanden, konnte sie nicht befremden; sie mussten es schon gewohnt sein, auf missgünstigen Neid zu treffen, auf Schmähung und schlechte Behandlung, auf wortbrüchiges Betragen. Es war in Portugal, wie sie es in Spanien gekannt hatten; die Einen hassten die Juden, weil sie lüstern waren nach ihren Schätzen, die Andern verfolgten in ihnen die Andersdenkenden, die den Herrn Jesum gekreuzigt, die Dritten wussten es sich selbst nicht zu sagen, weshalb sie ihnen entgegen waren; denn jene von den Vätern ererbte Abneigung

gegen das jüdische Blut, die sich bis auf die neueste Zeit und in alle Länder verpflanzt hat, war sich damals eben so wenig wie jetzt des Grundes bewusst, der überhaupt tiefer liegt, als dass er der Seichtigkeit des gewöhnlichen Denkens zugänglich wäre!

So geschah es denn, dass die, welche mit der Ausführung des Vertrages beauftragt waren, ihrer Pflicht schlecht nachkamen. Der Verabredung nach hatten die Juden für den Kopf, mit Ausnahme der Kinder, die noch an der Brust lagen, acht Crusaden (ungefähr sieben Thaler) in vier Terminen zu bezahlen, wofür der König versprochen hatte, sie einzuschiffen. Aber die Schiffscapitäne und Bootführer forderten mehr Geld von ihnen, und behandelten sie überdies schlecht, und belästigten sie auf alle Art auf der Reise; sie verkauften ihnen die Speisen, deren sie unterwegs bedurften, zu willkürlichen, übertriebenen Preisen, und schändeten ihre Frauen und Töchter; sie benahmen sich in einem Worte nach dem Ausdruck des christlichen Chronisten, dem wir diese Nachrichten verdanken mehr wie Meineidige und Uebelthäter als wie Christen, deren Betragen von solchen Täuschungen und Plackereien gar verschieden sein müsste. So kam es, dass Viele nicht wagten, sich einzuschiffen, und auf die Gefahr hin, als Sclaven verkauft zu werden, es vorzogen, im Lande zu bleiben. Es mochte ihnen das Land zusagen, das ihrer bisherigen Heimath so nahe verwandt war, wenngleich es wohl übertrieben ist was Monteiro in seiner „Geschichte der Inquisition von Portugal" anführt, sie hätten ihren Brüdern geschrieben: „das Land ist gut, die Leute sind dumm, das Wasser ist schon unser; kommt, denn bald wird uns Alles gehören!" Zu solchem Frohlocken lag wenig Grund vor, wenn wir den Bericht des glaubwürdigen Damiao de Goes vergleichen. So viel aber ist gewiss, dass die Beamten des Königs dem Vertrag nicht wie es vorgeschrieben war nachkamen; und dass der König sie nicht strenger dazu anhielt, beweist wohl, dass es ihm nicht recht Ernst gewesen mit der Erfüllung desselben. Zunächst verfügte er über sie wie

über Sclaven, und verschenkte und verkaufte sie an die, welche ihrer begehrten.

Doch wäre das Schicksal der Juden auf eine ihnen nicht ungünstige Art geregelt worden, wenn nicht der Tod den König ereilt hätte, ehe die Sache zu Ende gebracht war. Joao hatte es nicht gewagt, sich seinen einzigen Sohn zum Nachfolger zu setzen, da dieser ausser der Ehe erzeugt war; sein Neffe Dom Manoel bestieg nach ihm den Thron, ein noch unerfahrner, junger Fürst, weniger Geld, als Pracht liebend, mehr Freund und Beschützer der ausschmückenden Künste, als der Nutzen gebenden Handwerke und Gewerbe. Man rechnet nicht mit Unrecht seine Regierung für die glänzendste in Portugal, sei es, dass man in den Chroniken liest, wie Vasco de Gama die Schiffe nach Indien führte, oder wie Cabral Brasilien entdeckte; sei es, dass man auf portugiesischem Boden die Ruinen anstaunt, die von den Bauwerken seiner Zeit geblieben. Glänzend war die Zeit dieses Königs, aber sie hatte ihre Schattenseiten. Während seine Schiffe über die Meere unerhörten Reichthum heimbrachten, achtete er die vielen tausend fleissigen Hände gering, die es ihm allein möglich gemacht hätten, nicht von dem concurrirenden Nachbarstaate erdrückt zu werden.

Die castilischen Könige erkannten wohl, dass, mochten auch ihre Schiffe nicht geringere Schätze herbeibringen, als die portugiesischen, jener Staat ihnen gefährlich blieb, so lange die Juden darin Aufnahme fanden. Daher, als beide Höfe sich durch Heirath verbanden, konnte es nicht fehlen, dass auch dieser Punkt zur Sprache kam, und Manoel willigte ein, die Juden aus seinem Lande zu vertreiben. Man könnte glauben, dass in Erwiderung dieser seiner Willfährigkeit die katholischen Könige ihm nicht nur ihre Tochter gaben, sondern sich auch bereit erklärten, die Schritte, die wir ihn später gegen die Juden thun sehen, in ihrem Lande gegen die Mauren zu thun, gegen welche die portugiesischen Könige nicht so willkürlich zu verfahren wagten, wie gegen die schutzlosen Juden. Wenigstens schreibt Manoel am 12. Juni 1505 dem Papste Julius, der ihm von einer Beschwerde

des Sultans über die in Spanien und Portugal stattfindenden Bedrückungen der Mauren Nachricht gegeben: „Ew. Heiligkeit soll wissen, dass als zwischen uns und der Königin, unserer geliebten Gemahlin, der Heirathscontract geschlossen wurde, wir es waren, die hauptsächlich darauf drangen, und als die beste Mitgift von dem König, unserm Schwiegervater, verlangten, dass nicht nur alle Moscheen der Mauren, die Castilien unterworfen seien, zerstört würden, sondern dass ihnen auch ihre Kinder genommen und getauft und zu Christen gemacht würden.“ Wie es sich damit auch verhalten mag, gleichviel ob der König hier nur in hochfahrendem Uebermuth sich fälschlich einen Eifer zuschreibt, den er nicht gehabt, oder dass er wirklich jene Schritte gegen die Mauren verlangt hat, wir sehen, dass er nicht sogleich bei der Heirath seinem Versprechen nachkommt, und mit der Vertreibung der Juden zaudert. Aber so wichtig war dem castilischen Herrscherpaar diese Angelegenheit, dass, als sie den König sie verschieben sahen, die Braut auch mit ihrer Ankunft zögerte. Er erwartete die Princessin im September 1487 bereits an der Grenze, als statt ihrer ein Brief eintraf, den sie ihm, wie es hiess, auf Betrieb ihrer Eltern geschrieben hatte, worin sie sich die Erlaubniss erbat, ihr Eintreffen zu verzögern, bis das Land von den Juden gereinigt sei. Es mussten erst diplomatische Verhandlungen und ein Notenwechsel stattfinden, ehe die Sache beigelegt werden konnte.

Im Rathe des Königs nämlich war man im Ganzen gegen die Vertreibung. Wohl wiesen Einige auf das Beispiel von Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Flandern und die Bourgogne hin, wo die Juden schon längst vertrieben seien; und das hätte man, meinten sie, in allen diesen Ländern wohl nicht gethan, wenn man nicht seine guten Gründe dazu gehabt, und auch in Castilien hätte man es jetzt wohl unterlassen, wenn die Vertreibung nicht besser und nützlicher gewesen wäre; auch müsse man Rücksicht nehmen auf den Nachbarstaat, den man durch die Duldung der Juden, die er verjagt, beleidigen würde. Aber dieser castilianisch gesinnten Partei widerstanden Andere im

Rathe des Königs: der Papst lasse ja, sagten sie, im Kirchenstaate die Juden nach ihren Gesetzen leben, dasselbe thäten alle Fürsten und Republiken Italiens, ebenso Ungarn, Böhmen, Polen, Deutschland und andere christliche Staaten, wie sollte man es denn hier besser machen wollen, als alle diese Nationen; mit der Vertreibung befördere man nicht ihre Bekehrung, vielmehr verliere man, wenn sie sich in die Länder der Mauren begeben, alle Hoffnung, sie zum rechten Glauben zu bringen, während, so lange sie unter Christen leben und deren Religion mit eigenen Augen schauen könnten, immer noch Besserung von ihnen zu erwarten sei. Ueberdies würde der König den Tribut verlieren, den sie gezahlt hätten; sie würden ihre Habe und Reichthümer mit aus dem Lande nehmen, und, was noch schlimmer sei, auch ihren feinen und gewandten Geist, mit dem sie den Mauren gefährliche Winke geben könnten, und besonders würden sie ihnen ihre mechanischen Fertigkeiten zeigen, in denen sie sehr gefördert seien, namentlich grade in der Bereitung von Waffen, woraus vielerlei Nachtheil für die Christenheit hervorgehen möchte. Auch fanden sich Männer, die nicht sowohl mit solchen staatsklugen Gründen, als von wahrhaft evangelischem Standpunkt aus einer gewaltsamen Bekehrung widersprachen. So konnte sich Ferdinand Coutinho, der Bischof von Algarve, in einem weiterhin zu erwähnenden Briefe darauf berufen, dass er damals im Rathe gesagt und mit vielen Autoritäten und Rechten nachgewiesen habe, dass man die Juden nicht zwingen dürfe, die christliche Religion anzunehmen, die Freiheit, und nicht Zwang wolle und erfordere. Aber eben derselbe berichtet auch, dass der König auf alle diese Einwendungen nicht gehört; und sein Wille, sagt er, war bestimmt und zwingend für alle seine Unterthanen, die freilich dem Körper nach seine Sclaven waren. So ging denn die Meinung der castilianischen Partei in dem Rathe des Königs durch, und es ward im December 1496 der Befehl erlassen, dass alle Juden und Mauren innerhalb einer bestimmten Zeit aus dem Lande sollten, wenn sie sich nicht taufen lassen würden. Dem Körper nach, wie jener Bischof

sagt, waren sie ja seine Sclaven, und so gingen sie zur Taufe, von Todesfurcht getrieben; der Vater, erzählt er uns, führte den Sohn zum Altar, und verhüllte sein Haupt dabei zum Zeichen der Trauer, und betheuerte, und rief Gott zum Zeugen: dass sie im Gesetz Moses sterben wollten. Nichts half ihnen dieses, wollten sie nicht das Land verlassen, mussten sie zur Taufe; der König, ihr Herr, hatte es so befohlen!

Der König aber liess es nicht mit diesem ersten Gesetze sein Bewenden haben; nachdem einmal der erste Schritt gethan, getraute er sich andere zu verrichten, die noch grausamer scheinen. Während sich nämlich die, welche Verbannung der Bekehrung vorzogen, zur Einschiffung anschickten, befahl der König aus Gründen, die ihn dazu bewogen — ich führe die Worte der Chronik des Damiao de Goes wiederum an — dass an einem bestimmten Tage Allen die Söhne und Töchter, die noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht hätten, genommen und in die verschiedenen Städte und Ortschaften des Reiches vertheilt werden sollten, damit sie dort auf seine Kosten erzogen und in dem Glauben unseres Heilandes Jesu Christi unterrichtet würden. Das beschloss der König mit seinem Rathe als er in Estremoz war, von da ging er nach Evora um den Anfang der Quadragesimalzeit des Jahres 1497, wo er bestimmte, dass jenes, das Wegnehmen der Kinder, am Ostertage geschehen solle. Aber in dem Rathe hatte man die Sache nicht geheim gehalten, und so wurde es nöthig, damit die Juden, die Kunde davon bekommen hatten, die Kinder nicht vorher bei Seite schafften und verbargen, dass der König befahl, das Verabredete sogleich auszuführen. Was nun geschah, war — es sind noch immer die Worte der christlichen Chronisten, die ich anführe — war nicht nur entsetzlich für die Juden und mit Thränen und Betrübniss gemischt, sondern flösste auch den Christen Staunen und Verwunderung ein, denn kein Geschöpf giebt zu und duldet, dass seine Kinder von ihm getrennt werden, und geschieht es Anderen, dann fühlen alle aus natürlichem Mitleid fast dasselbe wie sie; und ist das schon bei den unvernünftigen

Thieren der Fall, um wie viel mehr bei den Menschen! So geschah es denn, dass viele Christen von Mitleid und Erbarmen bewegt wurden, wenn sie das Geschrei, Weinen und Klagen hörten, in das die Väter und Mütter ausbrachen, denen man die Kinder mit Gewalt entriss; darum verbargen solche Christen selbst die Verfolgten in ihren Häusern, damit man die Kleinen ihnen nicht aus der Hand reisse, und retteten sie, obschon sie wussten, dass sie damit gegen das Gesetz und die Verordnung ihres Herrn handelten! Ja bei den Juden selbst bewirkte dieses Naturgesetz der Liebe zu den Kindern, dass viele ihre eignen Söhne tödteten, indem sie sie erstickten, sie in Brunnen oder Flüsse warfen, oder sie auf andere Art ums Leben brachten; lieber wollten sie sie auf diese Art enden sehen, als sich von ihnen trennen, ohne Hoffnung zu haben, sie jemals wieder zu sehen. Aus gleichem Grunde tödteten auch viele sich selbst.

Während das geschah, fährt der christliche Chronist fort, von dem ich nicht weiss, dass ihn schon jemand der Parteilichkeit für die Juden verdächtigt hätte, liess der König nicht ab, für das Seelenheil dieser Leute Sorge zu tragen; mitleidig und gnädig hatte er Nachsicht gegen sie; er befahl, nicht weiter sie einzuschiffen, und nachdem er früher drei Hafen bestimmt hatte, in denen sie unter Seegel gehen sollten, verschloss er ihnen jetzt zwei davon, und befahl, dass sie alle nach Lissabon kämen, sich dort einzuschiffen, und sorgte selber für Herbergen, in denen sie bleiben konnten; denn es kamen ihrer mehr als 20,000 dahin zusammen. Auf diese Art verging die Zeit, die der König für ihre Abreise festgesetzt hatte, so dass sie alle jetzt gesetzmässig seine Sclaven waren.

Die Juden hatten inzwischen Schritte gethan, die zur Abhülfe ihrer traurigen Lage förderlich sein sollten. Der Weg, den sie einschlugen, muss beim ersten Anblick auffallen. In ihrer Bedrängniss wenden sie sich an den, von dem man meinen sollte, er müsse ihr grösster Feind sein, an das Oberhaupt der sie verfolgenden Kirche, an den Papst in Rom. Im Namen der Religion wurden sie ja verfolgt,

sollten sie wirklich hoffen können, mit jener Ansicht dort durchzudringen, die freilich von Einigen schon hin und wieder geäussert ward, im Ganzen aber nicht im Charakter jener stürmischen Zeit lag, mit der Ansicht, dass die Religion der Liebe Verfolgung und gewaltsame Maassregeln nicht kenne oder billige? Wenn ein empfindsamer Vertheidiger des römischen Katholicismus ihre Schritte so deuten wollte, dass sie bei dem Papste Hülfe suchten, weil er seiner Würde und seiner Stellung nach Vater und Zuflucht aller Verfolgten sei, so würde er damit nur Unkunde der damaligen Zeit an den Tag legen. Ihre Zeitgenossen deuteten ihre Schritte anders, und sprachen von Bestechungen, die die Abgeordneten der Juden bei dem Papste und seinem Hofe sich erlaubten, um ihn günstig zu stimmen; dieser Ansicht gemäss nahmen die betheiligten Fürsten ihre Maassregeln. Es sass damals Alexander VI. auf dem päpstlichen Throne; das war ein schlechter Mensch — deren giebt es überall, auf dem Thron, wie in der Hütte, in der Kirche, wie ausser ihr. An ihn sandten die Könige von Spanien und Portugal, und liessen ihm alles Ernstes seine Bestechlichkeit und seine schlechte Lebensart verweisen. Um ihre Vorstellungen eindringlicher zu machen, suchten sie den König von England zu bewegen, auch daran Theil zu nehmen. Sie sandten einen Prior von Sta. Cruz ab, und wiesen ihn in schriftlichen Instructionen, die sie ihm mitgaben, an, dem Könige vorzustellen, wie der Papst alle Beneficien verkaufe, die frei ständen, um einen Staat für seinen Sohn zu kaufen; dass er verhindere, dass die Klöster in Spanien reformirt würden und am wenigsten an die Reformation der Kirche von Rom denke, er ergebe sich in Werken, die Allem entgegen seien, was ein Statthalter Christi thun müsse, und anstössig (escandalosas) und von schlechtem Beispiel für alle Christen wären. „Es bekümmert uns sehr, fahren sie fort, und es thut uns in der Seele weh; und wir wünschen aus Liebe zu Gott, und des Wohles und der Ehre der Kirche wegen, und auch weil es Se. Heiligkeit betrifft, dass dem abgeholfen werde, und dass das ohne Schaden und Nachtheil für die Person Sr. Heiligkeit

geschehe. Wir haben schon heimlich bei Sr. Heiligkeit darauf gedrungen, und haben alle Schritte gethan, die wir konnten: aber wir sehen, dass das nicht nur nichts genützt hat, sondern dass vielmehr die Excesse und Unordnungen (excesas y desordenes) Sr. Heiligkeit je länger je mehr zunehmen. Und sie sind so weit gediehen, dass, um den grössten Schaden zu verhüten, der sich daraus für die Kirche ergeben könnte, schleunige Gegenwirkung nöthig ist. Diese kommt aber den christlichen Fürsten zu, denen Gott auf Erden am meisten Macht verliehen. Es durch ein Concil zu bewirken, scheint uns nicht gerathen, einmal wegen des Anstosses und des Schisma, das daraus in der Kirche entstehen könnte, und dann wegen des Schadens, der für die Person Sr. Heiligkeit daraus erfolgen würde. Es scheint uns vielmehr, dass wir es mit Ermahnungen und Bitten versuchen müssen, indem wir A l l e dazu unsere Gesandten an Se. Heiligkeit schicken; denn wenn auch unsere Bitten bis jetzt bei ihm nichts gewirkt haben, so glauben wir doch, dass wenn Se. Heiligkeit sieht, dass sich etliche christliche Fürsten dazu verbinden, er endlich aus Furcht thun wird, was er muss."

In dieser Art fahren sie in der merkwürdigen Instruction fort, aber zugleich, als sollten sie uns an ihrem Beispiel zeigen, wie der Mensch so leicht in des Nachbars Auge den Splitter wahrnimmt und den Balken in dem eignen nicht sieht, wie er die Moral, die er so eben gepredigt hat, alsobald vergisst, wenn es seinen eigenen Vortheil gilt — zugleich also geben sie zu, dass sich ihr Gesandter mit dem Papste in einen schmählichen Handel einlässt, um den Juden den Schutz desselben zu entziehen. Hören wir die Worte des Garcilaso, des Vaters des bekannten Dichters, wie er den katholischen Königen von dem Erfolg seiner Schritte Nachricht giebt:

„In Betreff dessen, was Ew. Hoheit mir geschrieben, die Inquisition anlangend, habe ich nicht nur Sorge getragen, dass hier nichts dagegen erlassen werde, sondern dass der Papst sie begünstige und unterstütze; und Gott hat die

Sachen so geleitet, dass das möglich geworden ist. Ich schrieb Eurer Hoheit schon, wie ich betrieb, dass der Papst einige von den Häuptern, die aus Portugal gekommen sind, gefangen nehme; er aber machte immer Ausflüchte. Nun traf es sich aber, dass Se. Heiligkeit in dieser Zeit üble Nachreden von dem Bischof von Calahorra hörte, und ich glaube, e r f r e u t e s i c h d a r ü b e r, d e n n e r s t a n d s c h l e c h t m i t i h m. Und um Eurer Hoheit die Wahrheit zu sagen, ich glaube, dass, was den Papst dazu bewog, m e h r H a b s u c h t n a c h d e n S c h ä t z e n d e s s e l b e n, a l s E i f e r f ü r d e n G l a u b e n w a r. Es genügte, dass ich, wie gesagt, über den andern Punkt wahrheitsgemäss mit ihm sprach, dass Se. Heiligkeit mich fragte, ob ich von dem Bischof von Calahorra wisse? Ich erwiderte, dass ich Einiges gehört hätte. Was er mir sagte, ist, dass er vor der Messe Speise zu sich genommen, und ein Crucifix und andere Bilder, die in seinem Zimmer gewesen, habe abkratzen lassen, und anderes falsche Zeug; er wolle ihn, zeigte er mir an, auf den Rath einiger Cardinäle festnehmen lassen. Ich sagte ihm, dass es sehr gut wäre, ihn zu strafen, denn, weil er verdächtig sei, wäre jede Sünde bei ihm grösser, als bei andern Menschen; damit es aber nicht scheine, als nähme Se. Heiligkeit ihn mehr um seine Schätze zu haben, als aus Glaubenseifer fest, müsse Se. Heiligkeit befehlen, auch einige dieser Häupter, die aus Portugal gekommen seien, gefangen zu nehmen, da sie offenkundige Ketzer wären. Und da ich das Erste gebilligt hatte, so gewährte Se. Heiligkeit auch Dieses; am 20. April wurde der Bischof in seinem Zimmer verhaftet, und fünf der aus Portugal Gekommenen gefangen gesetzt. Vorzüglich hätten Pedro, der Executor, und der Geschworne aus Deutschland *) verhaftet werden sollen, als die am meisten Schuldigen; aber sie wollten nicht mit den übrigen gehen, und so gelang es Pedro, zu fliehen, und der Andre begab sich in der Nacht nach dem Hause des Cardinal Sta. Anastasia. Der Papst forderte diesen vor allen Cardia

*) Im Spanischen Text steht: Pedro Essecutor y el jurado aleman.

nälen auf, ihn auszuliefern; er aber schwor, nichts von ihm zu wissen. So stehen wir bis jetzt; all mein Trachten war darauf gerichtet, dass der Papst anfange, sich mit diesen Leuten zu verfeinden, damit er, wie gesagt, Die dort nicht nur nicht begünstige, sondern vielmehr der Inquisition helfe."

Dieser Art war der Bericht des Gesandten; der Erfolg aber entsprach, wie es scheint, nicht ganz den Hoffnungen, die er auf seine Bemühungen gebaut hatte. Der Bischof von Calahorra wurde dem Papste geopfert, und am 14. Sept. 1498 in Rom degradirt, und in ein Kloster eingeschlossen, obschon man, wie der Gesandte in eben jenem Briefe weiterhin angiebt, dafür hielt, dass Alles, was ihm da vorgeworfen wurde, nicht Ketzerei genannt werden könne. Aber wenn sich der Papst auch zum Dank dafür zu einigen Zugeständnissen verstand, oder vielmehr versprach, die Juden nicht zu schützen, so war es doch diesen inzwischen gelungen, ihre Lage in Portugal zu bessern. Der König verstand sich nicht nur dazu, dass ihnen die Kinder zurückgegeben wurden, sondern gestattete ihnen auch, wenn sie Christen werden wollten, einen Termin von 20 Jahren, während deren sie ungekränkt, und ohne dass Untersuchung über ihren Glauben stattfände, in seinem Lande bleiben dürften; denen aber, welche sich dazu nicht verstehen wollten, liess er wirklich Schiffe anweisen, um das Land zu verlassen. Die meisten der Juden zogen auf dieses, im Jahre 1497 erlassene Gesetz, es wirklich vor, die Taufe über sich ergehen zu lassen, und den Namen der Christen anzunehmen.

Damit waren ihnen denn auch die Rechte derselben zugefallen, und die äusserliche Scheidung, die bis dahin bestanden, hatte gesetzlich aufgehört. Früher war es den Juden verboten gewesen, die Zehnten der Kirche in Pacht zu nehmen, auch der Kornhandel war, wie es scheint, ihnen nicht gestattet; jetzt konnten sie sich mit allem diesem, wie die Christen abgeben; und man warf ihnen nicht nur vor, dass sie mit ihrem Wuchergeiste den Preis des Getreides

herauftrieben, sondern dass sie auch die Christen darauf brachten, dasselbe zu thun; wenigstens versichert uns der oft erwähnte Chronist, dass diese mit noch weniger Gottesfurcht und Scheu vor dem Recht dabei verfuhren, als die Juden es damals thaten. Vorwürfe und Klagen der Art, ob sie nun gerecht waren oder unbegründet, wurden besonders laut, als zu Anfang des Jahres 1503 eine so grosse Theurung entstand, dass nicht nur die Armen, sondern selbst die Reichen die Steigerung der Preise aufs Empfindlichste wahrnahmen; kaum fand man für Geld Getreide oder Brod oder Gemüse, und vom Hunger getrieben, nahm man Dinge zur Speise, die sonst nicht dazu dienten, wie Wurzeln und Kräuter und Anderes der Art, woraus nachmals mancherlei Krankheiten folgten. Man war nur zu geneigt, die Schuld von allem diesem auf die Juden zu werfen, und die Vorkehrungen, die die Regierung traf, um sie gegen den zunehmenden Hass zu schützen, waren ganz ungenügend. Man beschränkte sich darauf, den Einwanderungen von Castilien ein Ziel zu setzen. Der König erliess 1503 ein Gesetz, dass kein Spanier das Land betreten solle, um darin zu leben, wenn er nicht eine Bescheinigung brächte, dass er nicht der Ketzerei beschuldigt sei. Mehr aber wollte Dom Manoel dem Dringen der katholischen Könige nicht nachgeben. Diese hatten sich auf die bekannte Bulle berufen, die Innocenz VIII. i. J. 1487 erlassen hatte, durch welche die Fürsten zur Auslieferung der Ketzer verpflichtet waren; und darauf sich stützend verlangten nun die katholischen Könige, dass diejenigen, welche vor der Inquisition und deren Verfolgung nach Portugal geflüchtet waren, wieder nach Spanien zurückgeschickt würden. Dom Manoel aber schlug es ab, und verlangte, dass aus Spanien ein Inquisitor nach Portugal käme, um dort als Kläger gegen die Verfolgten aufzutreten — dann würde ihnen in seinem Reiche Recht werden. Die katholischen Könige suchten dies so zu deuten, dass sie nur einige ihrer Beamten nach Lissabon zu schicken hätten, damit diesen die Geflüchteten übergeben würdon; so wenigstens drücken sie sich in

dem Briefe aus, den sie am 13. Aug. 1504 an Dom Manoel schreiben.

Während aber diese Verhandlungen stattfanden, und die spanischen Herrscher, und die, welche ihrer Partei in Portugal gewogen waren, namentlich also die Ordensbrüder des einflussreichen Grossinquisitors, die Dominikaner, ein Interesse hatten, den Hass des Volkes gegen die Juden zu mehren, brach dieser in Lissabon in offene Flammen aus. Es liegen mir über diesen Aufstand verschiedene Berichte vor. Der Eine ist von Monteiro, dem Dominikaner, der mit der Erzählung davon seine Geschichte der Inquisition von Portugal beschliesst; der Andere rührt von den Juden her, und findet sich in einer noch ungedruckten Klageschrift, die die Juden bei einer spätern Gelegenheit dem Papste vorlegten. Diese beiden Erzählungen kann man als parteiisch bei Seite lassen, doch ist zu bemerken, dass sie in der Angabe der Thatsachen übereinstimmen, und nur in der Art, wie sie diese auffassen, von einander abweichen. Daneben aber haben wir noch einen Bericht in Ruy de Pina's Chronik von Affonso V. (Cap. 130.) und bei Osorius (de reb. Emm. I. 4. pg. 150). Endlich erzählt auch Damiao de Goes in der oft erwähnten Chronik (Cap. 102. und 103.) ausführlich die Vorfälle jener Zeit. Seinem Berichte, der in allem Wesentlichen mit den übrigen stimmt, folgen wir hier. Im Anhang lasse ich einen andern beifolgen, der von einem Theilnehmer an dem Aufstand selbst herrührt, und sich in Folge dessen durch Lebendigkeit und Anschaulichkeit auszeichnet. (Vergl. Anhang I.)

In dem Dominikanerkloster von Lissabon befindet sich eine Kapelle, die den Namen Jesus führt, und darin steht ein Crucifix, wo man in jenen Tagen etwas Absonderliches sah, was man für ein Wunder hielt. Es geschah das im Jahre 1506. Es war der 19te April, der Sonntag Quasimodo. Viele Leute waren in der Kirche zusammengeströmt und staunten das Wunder an, als einer jener bekehrten Juden, oder neuen Christen, wie man sie nannte, spöttisch bemerkte: es scheine ihm, dass das Ganze von einer Lampe herrühre, die neben

dem Jesusbilde hänge. Wie das die Leute hörten, brach ihre Wuth los; sie ergriffen den Spötter bei den Haaren, zogen ihn aus der Kirche heraus, und tödteten ihn, und verbrannten seinen Körper auf der Stelle. Das Schauspiel zog eine Menge Menschen dahin, als einer der Mönche auftrat, und die versammelte Menge anredete; er predigte gegen die neuen Christen, und wie das Volk durch seine Worte entflammt war, kamen zwei Mönche aus dem Kloster mit einem Crucifix in der Hand, und schrieen: Ketzerei! Ketzerei! Das wirkte — denn es waren eine Menge Fremder, Matrosen grösstentheils, auf dem Platze versammelt, und diese, verbunden mit ähnlichem Gesindel des Landes selbst, zusammen mehr als 500, begannen alle neuen Christen zu tödten, die sie auf der Strasse fanden. Die todten Körper, ja auch wenn die Leute erst nur zur Hälfte todt waren, brachten sie auf Scheiterhaufen und verbrannten sie dort, denn an dem Ufer und auf dem Platze hatten sie Holzstösse dazu errichtet, und mit grosser Betriebsamkeit holten die Sclaven und Burschen dazu Holz und brennbare Stoffe zusammen. Auf diese Art tödteten sie an jenem Sonntag mehr als 500 Personen. Mit dieser Schaar von Gesindel und den Mönchen, die ohne Gottesfurcht durch die Strassen gingen und das Volk zu so entsetzlicher Grausamkeit aufforderten, verbanden sich dann noch Tausende, die dem Lande selbst angehörten, aber auch nicht besser waren. So vereint setzten sie am Montag ihr scheussliches Beginnen mit vermehrter Grausamkeit fort. Auf den Strassen fand man schon keine der neuen Christen mehr; deshalb griffen sie die Häuser, worin jene lebten oder sich zurückgezogen hatten, mit Mauerbrechern an, stürmten sie mit Leitern, rissen die Bewohner heraus, und schleppten sie durch die Strassen mit ihren Söhnen, Weibern und Töchtern, und warfen sie alle durch einander, lebend oder todt, ohne alles Mitleid, auf die Scheiterhaufen; und so gross war die Grausamkeit, dass sie selbst die kleinen Kinder nicht verschonten, die noch in der Wiege lagen; sie ergriffen sie bei den Beinen, und schlugen damit an den Wänden umher, dass sie in Stücke zersplitterten. Aber sie vergassen bei

dieser Grausamkeit auch das Plündern nicht, und raubten alles Gold, Silber und die Juwelen, die sie fanden. Ja, sie stürzten auch in die Kirchen, und zogen daraus die Männer, Weiber, Jünglinge und Mädchen hervor, die sich in der Todesfurcht in den Schutz des Heiligthums und zu den Bildern des Herrn, der Jungfrau und der übrigen Heiligen geflüchtet hatten; sie rissen sie weg, tödteten und verbrannten sie, ohne alle Gottesfurcht, Männer und Weiber. Es starben an diesem Tage mehr als tausend, und keiner wagte Widerstand zu leisten; denn es waren nur wenig anständige Leute in der Stadt, die meisten hatten sie verlassen wegen der oben erwähnten Krankheiten, die darin herrschten. Und wenn die Obrigkeit und die Gerichtsdiener Ordnung stiften wollten, dann fanden sie so viel Widerstand, dass sie machen mussten, nach einem sichern Ort zu kommen, um nicht selbst das Schicksal der neuen Christen zu theilen. Es ereignete sich auch, dass Portugiesen, die irgend eine Feindschaft gegen einen guten, rechtgläubigen Christen hatten, den Fremden zu verstehen gaben, dass auch er zu den neuen Christen gehöre, so dass diese ihn auch auf der Strasse ergriffen, oder sein Haus erstürmten. So dauerte die Verfolgung diesen ganzen zweiten Tag; und auch am dritten, dem Dienstag, kamen sie wieder zusammen, um in ihrer Grausamkeit fortzufahren. Aber es waren ihrer diesmal nicht so viele, denn man fand schon keine mehr, die man tödten konnte. Die neuen Christen hatten sich so viel als möglich zu anständigen und frommen Leuten begeben, die alle Mühe darauf wandten, sie zu retten, ohne dass sie aber verhindern konnten, dass nicht mehr als 1900 Personen starben; so viele zählte man, dass unter den Händen dieser niederträchtigen Menschen geblieben seien. Erst am Nachmittag dieses Tages, als Alles fast schon zu Ende war, und die Wuth der Leute nachgelassen hatte, weil sie vom Tödten müde waren, und nicht hoffen konnten, noch mehr Raub zu finden, kam Aires da Sylva, der Regedor, und Dom Alvaro de Castro, der Gouverneur, mit Truppen zur Stadt. Der König aber, der in Avis von dem Aufstand hörte, war sehr ungehalten darüber,

und sandte sogleich Mehrere nach Lissabon, um die Schuldigen zu strafen. In der That wurden viele gefangen gesetzt, namentlich von den Eingebornen, denn die Fremden hatten ihren Raub schon auf die Schiffe gebracht, und waren damit unter Segel gegangen. Die beiden Mönche, die den Aufstand mit dem Kreuze in der Hand geleitet hatten, wurden zum Feuertode verurtheilt und verbrannt. Auch gegen die Obrigkeit der Stadt verfuhr man, und viele Beamten verloren ihre Stelle und ihre Habe. Der Chronist giebt das strenge Edict, das der König in Folge dieses Aufstandes gegen die Betheiligten und die Stadt Lissabon überhaupt erliess. Es ist von Setubal (St. Ubes), den 22. Mai 1506 datirt. Ich muss aber bemerken, dass man einige Jahre später, nämlich den 2. Juni 1512, ein Gesetz erlassen findet, worin verboten wird, Anklagen über Theilnahme an diesem Aufstand anzunehmen, und wo die schwebenden Processe niedergeschlagen werden.

Während der König auf diese Art gegen die Theilnehmer an dem Aufstand verfuhr, schützte er, freilich etwas spät, die Juden-Christen, indem er ihnen neue Privilegien und Rechte verlieh. In einem Decret vom 15. März 1507 gestattete er ihnen, nach eignem Gutdünken das Land verlassen zu können, und hob alle frühern beschränkenden Gesetze auf, indem er nicht nur diese neuen Christen den andern alten vollkommen gleichstellte, sondern auch versprach, durch künftige Gesetze sie durch nichts von diesen zu unterscheiden. Wenige Tage darauf, am 3. März desselben Jahres, erliess er noch eine andere Verordnung, durch die er jenen, den Juden-Christen gewährten, Termin zur allgemeinen Beobachtung einschärfte, und befahl, die noch fehlenden zehn Jahre und drei Monate streng einzuhalten. In späteren Jahren sehen wir zwar noch eine oder die andere Beschränkung wieder eintreten, z. B. wird am 6. März 1515 das Privilegium, frei aus dem Lande hinaus und herein zu können, widerrufen; im Ganzen aber schützte der König die Juden-Christen, und in demselben Jahre 1515 wurde ein Christ verhaftet, weil er sich gerühmt hatte, dass, wenn er nur

hundert Leute hätte, er alle diese Juden-Christen tödten würde.

Als aber Dom Manoel im Jahre 1522 starb, und João ihm folgte, hiess es sogleich von diesem, dass er den Juden-Christen nicht gewogen sei. Nichtsdestoweniger bestätigte aber auch er unter dem 16. December 1524 die ihnen von seinem Vorgänger nach jenem Lissaboner Aufstande bewilligten Privilegien, gestattete also, dass sie von den übrigen Christen gesetzlich nicht geschieden sein sollten, und dass sie das Land frei verlassen könnten; ja noch weiter gehend, schaffte er die allgemeinen Untersuchungen ab, die alle Jahr von den Ortsrichtern ausgeübt zu werden pflegten.

Der obenerwähnte Bericht der Juden an den Papst führt an, dass die Dominikaner inzwischen, unterstützt von ihren spanischen Ordensgenossen und von der Königin selber, fortdauernd in den König gedrungen, die in Spanien übliche Inquisition auch in Portugal einzuführen. Wirklich sehen wir in einem Briefe des Inquisitors von Badajoz, den er am 30. März 1528 an den König von Portugal schreibt, wie er diesen zu schärferen Maassregeln aufzumuntern sich bemüht. Er erzählt, dass vor zwei oder drei Jahren ein Jude aus fremden Ländern nach Portugal gekommen, und seinen Glaubensgenossen Muth eingesprochen habe, sagend, sie sollten sich anschicken, den Messias zu empfangen, der bald kommen würde, sie aus allen Ländern zusammenzubringen, und in das Land der Verheissung zu führen. Dieser Mann habe vielen Anhang gefunden, und darum flüchteten alle Ketzer nach Portugal, wo sie Aufnahme fänden; und es seien schon so viele an der Grenze des Reiches versammelt, dass neulich eine ganze Schaar aus der Stadt Campo Mayor mit bewaffneter Hand nach Badajoz zu dringen gewagt, und allerlei Unfug in der Stadt verübt hätte. Auch kam ein Brief, von der Königin von Spanien unterzeichnet, vom 13. Mai 1528 datirt, worin ähnlicher Weise Klagen vorgebracht wurden, dass portugiesische Unterthanen mit bewaffneter Hand in Badajoz eingedrungen, und gewisse Frauen, die in den Gefängnissen der Inquisition sassen, entführt hätten. Es scheint,

dass der König einige Zeit unschlüssig gewesen, welche Schritte er zu thun habe, und dass er deshalb auch die Prälaten seines Reiches zu Rathe gezogen. Im Namen derselben erwiderte der Bischof von Coimbra, ein Graf von Arganil, dass die Gefahr für das Reich gross sei; denn da diese Leute mit gewaltsamen Mitteln zum Glauben gebracht und deshalb schon von vorn herein Hass hätten gegen das Christenthum, den dann noch die Lehre ihrer Väter fördere, so wie die Begier nach weltlichen Gütern, die sie sich im Judenthum versprechen, und das Beispiel so vieler gelehrten Männer, die ihrem Glauben zugethan seien, so fände die jüdische Religion nicht nur unter den Neubekehrten, sondern auch unter den alten Christen immer mehr Anhänger. Die Prälaten schlagen vor, dass man sie der Dringlichkeit des Falles wegen zu einem National-Concil und gemeinschaftlicher Berathung zusammenrufe. So, sieht man, war der Hass gegen die Juden-Christen in den verflossenen Jahren nur gewachsen, und hatten die schützenden Privilegien seinen Ausbruch bis jetzt verhindert, so konnte es nicht fehlen, dass er jetzt, wo der König in Bezug auf das Benehmen, das gegen die Juden-Christen eingehalten werden sollte, schwankend zu werden begann, dass er jetzt um so heftiger losbrach. In verschiedenen Städten des Reiches erhoben sich Tumulte gegen sie, Bischöfe glaubten sich zu Untersuchungen berechtigt, nahmen Verhaftungen vor, und liessen die Eingezogenen verbrennen. Und die Uebrigen feierten den Tag, wo solches geschah, mit Stiergefecht und andern Festlichkeiten! Auch fehlte es nicht an Leuten, die den Volkshass benutzten, um im eignen Interesse Erpressungen zu machen, und sich fälschlich als seien sie vom König oder vom Nuntius beauftragt den Juden-Christen vorstellten, und sie mit untergeschobenen Briefen und Befehlen ängstigten und zu Geschenken an Geld und Waaren veranlassten. Doch ein und der andere missbilligte auch wohl die gewaltsamen Schritte, die man gegen die Juden-Christen sich zu erlauben wagte; so jener Bischof von Algarve, dessen wir schon oben gedachten. Als ihm der königliche Rath einen, der in seiner Diözese als abtrünniger

Christ angeklagt war, und durch Zeugen seiner Schuld überführt worden, zuschickte, weigerte er sich in dieser Sache ein Urtheil zu sprechen, weil er sich der Gewaltsamkeit erinnere, mit der jene Leute bekehrt seien; man müsse sie als Juden, nicht als Christen betrachten, und von Abfall von der christlichen Religion könne nicht bei ihnen die Rede sein, denn sie seien gar nicht Christen, und hätten mit der Taufe, zu der sie gezwungen, nur das Zeichen des Christenthums, nicht das Christenthum selber, empfangen. Und besonders heftig spricht er sich gegen die Zeugen aus, die viel unsittlicher und schlechter lebten, als die von ihnen Angeschuldigten, und eher als diese verdient hätten, auf die Folter gespannt zu werden.

Der König aber hinderte das Umsichgreifen der Volkswuth nicht, und sah gelassen Allem zu, was vorging. Vergebens waren die Vorstellungen der Verfolgten, sie fanden keinen Schutz bei ihm; da begannen sie, das Land zu verlassen. Aber auch das war dem König nicht recht, er wollte nicht, dass sein Reich so vieler Habe, und so vieler fleissigen Hände entbehre. Deshalb erliess er am 14. Mai 1532 ein Gesetz, durch das er den Juden-Christen verbot, aus dem Lande zu gehen, und ihre unbewegliche Habe zu verkaufen, oder zu vertauschen. Zugleich drang er in den Papst die spanische Inquisition auch für Portugal zu gestatten, und wirklich erliess Clemens VII., am 17. Decbr. 1531, die gewünschte Bulle. Der Beichtvater des Königs Diogo da Silva ward darin zum Inquisitor ernannt und mit der nöthigen Vollmacht zur Organisirung des Tribunals versehn; doch wie es scheint, war dieser dem König bald nicht mehr genehm; wenigstens sehe ich João den Papst angehen, ihm das Recht zu gewähren, die Stelle des Silva, der sich aus gewissen Gründen, die nicht weiter angegeben werden, entschuldige, mit einem andern zu besetzen.

Unterdessen hatten aber auch die Juden-Christen Schritte gethan, die Erfolg zu versprechen schienen. Der Papst liess den König angehn, das harte Gesetz zurückzunehmen, durch das er den Juden das Auswandern verboten; dieser aber

erwiderte, dass er nach reiflicher Erwägung der Sache sich zu diesem Gesetze verstanden, und erklärte dass Strenge gegen die Juden-Christen durchaus nöthig sei. Er wies seinen Gesandten an, dem Papst zu sagen, dass er es nicht zugeben werde, dass Se. Heiligkeit der Inquisition die Confiscirung der Güter und das Verschweigen der Namen der Zeugen verbiete — denn dieses waren die Hauptpunkte der Klage gegen die Inquisition. Nichts destoweniger fuhr der Papst fort, auf die Klagen der Juden zu hören, die ihm einestheils das willkürliche, grausame Verfahren der portugiesischen Inquisitoren vorhielten, anderntheils behaupteten, dass die Bulle, die er erlassen, erschlichen sei und deshalb nicht gelten könne. Man habe ihn, den Papst, zu derselben veranlasst, indem man ihm den Thatbestand falsch vorgetragen. Und so suspendirte Clemens VII. wirklich jene Bulle, widerrief die dem Silva gestatteten Rechte, und erliess am 7. April 1533 einen allgemeinen Pardon. Der König versuchte dem entgegen zu wirken, konnte es aber nicht durchsetzen, dass jene Bulle des Pardons nicht abgeschickt wurde; man beeilte sie vielmehr so, dass sie schon im Juli 1533 in den Händen des Nuntius war. Der König aber, in der Meinung, dass der Papst schlecht unterrichtet gewesen, und nur des Geldes wegen jenen Erlass gegeben, protestirte gegen den Nuntius. Von Marseille aus, wohin sich der Papst um jene Zeit begeben, ermahnte er den König wiederholt, die Bulle auszuführen. João schickte einen neuen Gesandten nach Rom, mit einer in Bezug auf die Sache aufgesetzten Schrift; in Folge dessen berief Clemens eine Commission von Cardinälen, der er die Untersuchung übergab. Die Sache zog sich damit in die Länge, als der Papst krank wurde; und auf seinem Todtenbette im Juli 1534 erliess er ein Breve, worin er jene Bulle bestätigte, so dass sie der Nuntius nun zu publiciren begann. Als nun Paul III. den päpstlichen Stuhl bestieg, betrieb Dom Martinho de Portugal, der in des Königs Namen diese Unterhandlung leitete, dass der Papst zunächst jene Bulle, die Clemens auf dem Sterbebette erlassen, vor allen Dingen suspendire. Paul übertrug die Un-

tersuchung zweien Cardinälen, die dahin entschieden, dass die Sache allerdings zunächst ihr Bewenden haben solle, doch so, dass auch die inzwischen Eingezogenen in Freiheit gesetzt werden sollten. Es ist interessant zu sehen, was über die Einzelheiten der Verhandlung in dem Berichte des portugiesischen Gesandten, der vom 14. März 1534 datirt, mitgetheilt wird. Auf die Untersuchungsrichter, sieht man, machten die Privilegien, auf die sich die Juden-Christen beriefen, vielen Eindruck, und die Gesandten des Königs wussten sich nicht anders zu helfen, als dass sie sie für verfälscht ausgaben, wofür nun freilich die Richter Beweise sehen wollten, die man ihnen nicht beizubringen wusste. So erliess Paul am 26. November 1534 eine Bulle des Inhalts, dass sein Vorgänger Clemens VII. einen allgemeinen Pardon für die neuen Christen beabsichtigt, diesen aber nicht publicirt habe, weil er Nachricht bekommen, dass der König dem entgegen sei; Clemens habe gewartet, dass ihm der König die Gründe auseinandersetze, die ihn zu seinem Widerspruche veranlassten, und João habe auch wirklich seinen Gesandten beauftragt, sie dem Papste vorzustellen; dieser aber sei durch das Unwohlsein des Clemens davon abgehalten worden, weshalb der Papst geglaubt, dass keine Antwort vom König gekommen und seinem Nuntius die Weisung ertheilt habe, den Pardon zu publiciren. Er aber, Paul, halte es, nachdem er durch die Gesandten von dem wahren Sachbestand unterrichtet worden, für angemessen, die von dem König vorgelegten Gründe erst weiterer Prüfung zu unterziehen, und ordne deshalb an, dass die Bulle des Clemens nicht publicirt werde, oder, wo sie es bereits wäre, dass sie nicht zur Ausführung komme.

Nun erzählt der ofterwähnte Bericht der Juden-Christen weiter, dass als der Nuntius an den Papst zurückgeschrieben, wie der Pardon des Clemens bereits überall publicirt gewesen, der König ihn aber nicht nur nicht zur Ausführung gebracht, sondern vielmehr noch neue Verhaftungen danach vorgenommen habe. Deshalb hätte der Papst den Nuntius angewiesen, den Pardon nun in allen Stücken und

überall zur Ausführung zu bringen, und habe zugleich dem König und seinem Bruder dem Cardinal Henrique in einem Breve seinen Schmerz über ihren Ungehorsam zu erkennen gegeben. In der That findet sich ein Brief Paul's III. an den König, vom 7. März 1535, worin er ihm sagt, dass er die Privilegien gesehen, die Dom Manuel den Juden-Christen verliehen, und die er, João, bestätigt habe; auf diese gestützt hätten die Juden-Christen bis jetzt frei in Portugal gelebt, und obschon sie, in so weit sie sich von den kirchlichen Canones entfernten, keine Gültigkeit haben könnten, so müssten sie ihn doch binden, da er sein königliches Wort dafür verpfändet, das fester sein müsse, als alles Uebrige auf Erden. So ermahnte er den König, sich bei dem zu begnügen, was er mit Erwägung der Rechte, die jene hätten, und der Forderung, die der Glaube und sein Gewissen stellten, entschieden habe.

Der König achtete das aber so wenig, dass er den Pardon nicht nur nicht ausführte, sondern das Verbot der Auswanderung sogar auf andere drei Jahr erneute, und die Abberufung des Nuntius verlangte. Paul III. blieb fest und publicirte am 12. October 1535 eine Bulle, worin er für den Augenblick unumwunden jede Untersuchung um den Glauben der neu bekehrten Christen verbot und sie für frei erklärte. Diese Bulle, die man unter den Constitutionen Paul's III. im Bullarium von 1586 als die siebente findet, ward nicht nur in Rom erlassen, sondern der König konnte auch in Portugal ihre Publikation nicht hindern. Dafür suchte er desto eifriger in Rom durch neue Schritte ein günstigeres Resultat zu gewinnen.

Unbekannte Hände hatten dem portugiesischen Gesandten ein Papier zugeschickt, des Inhalts, dass der Papst nahe daran sei, den Juden noch weitre Zugeständnisse zu machen, dass ihnen selbst einer der mit der Untersuchung Beauftragten geneigt sei, der Auditeur der Kammer; es sollte ihnen namentlich gewährt werden, dass die Güter der Ketzer nicht ferner dem königlichen Fiscus, sondern den Erben des Verurtheilten zufallen; auch sollten von der definitiven Sen-

tenz der Inquisitoren Appellationen stattfinden können, und andres der Art. Der Prokurator der Juden-Christen, Duarte de Paz, ging ferner vor den Augen des Gesandten öffentlich in Rom umher, und vertheidigte mit Papieren und Dokumenten die Sache derselben; er sprach darüber mit dem Gesandten des Kaisers, der ihm in vielen Stücken Recht gab, und namentlich auch das Privilegium für bindend anerkannte, das João, wie oben angeführt, den Juden im Jahre 1524 ausgestellt hatte. Von dem Prinzen Henrique darüber zur Rede gestellt, dass er den Duarte empfange, hatte der kaiserliche Gesandte nur geantwortet, er sei eine öffentliche Person, und könne Niemanden Audienz verweigern; sein Haus stehe für Jedermann offen. So schien also Alles für die Juden-Christen günstig zu stehn.

Da ereignete es sich dass Duarte de Paz, als er eines Abends allein über die Strasse in Rom ging, von unbekannten Männern angefallen wurde, die ihm 14 Stiche versetzten, so dass er für todt liegen blieb. Ihn hatte aber eine Rüstung geschützt, die er unter seinen Kleidern trug; und so ward er wieder hergestellt, und sprach davon, den Mordanfall in einer Klagschrift dem König von Portugal zur Last zu legen.

Ferner kam der Kaiser selbst nach Rom. Aus einem Briefe, den der portugiesische Gesandte Alvaro Mendoz de Vasconcellos am 22. April 1536 von Rom aus an den König schrieb, ergiebt sich, dass er Karl V. angegangen, ihm gegen die Erfolge der Juden-Christen hülfreiche Hand zu bieten, und dass der Kaiser auch wirklich offen mit dem Papste zu Gunsten der portugiesischen Inquisition geredet. Es ist bemerkenswerth, dass es Karl V. so Ernst damit war, die Inquisition auch in Portugal einzuführen, dass er, als Vasconcellos im folgenden Jahre 1537 nach Lissabon ging, ihm unter dem 9. Februar unter andern Aufträgen auch den mitgab, dem König die Sache der Inquisition recht an's Herz zu legen.

Der Papst konnte dem vereinigten Dringen der portugiesischen Agenten und des mächtigen Kaisers nicht wider-

stehen; unter dem 26. Juli 1536 gewährte er die Inquisition, wie man sie in Portugal verlangte.

Sogleich, wie diese Bulle erlassen war, nämlich schon im October des Jahres 1536, protestirten die Juden-Christen dagegen, indem sie mit der üblichen Formel von dem schlecht unterrichteten Papst an den besser zu belehrenden appellirten. In der That entschloss sich der Papst wirklich dazu, zur Untersuchung einen Nuntius nach Portugal zu senden, den er mit den nöthigen Vollmachten ausrüstete, um die Inquisition zu suspendiren. Als dieser in Portugal erschien, wandten sich die Juden-Christen mit ihren Klagen an ihn. Auch hatten sie nach Rom eine Klageschrift gesendet, die dort bald nach der Abreise des Nuntius eintraf. Dem Papst war es so Ernst mit der Untersuchung, dass er dem Nuntius auch dieses Memoriale nachschickte. In Folge der Berichte, die der Nuntius abstattete, fand dann in Rom eine neue Untersuchung statt; aber der Cardinal Ginuchi, eben jener Auditeur, der den Juden-Christen günstig gewesen sein sollte, trat aus dem mit derselben beauftragten Collegium, mit dessen Grundsätzen er sich schon früher nicht hatte befreundet erklären mögen, und Simoneta nahm seinen Platz ein. Das Resultat der Untersuchung war, dass der Papst im October 1539 eine neue Bulle erliess, in der er einige den Juden-Christen günstige Aenderungen in der portugiesischen Inquisition festsetzte; unter andern verlangte er auch mündlich, dass der Prinz Henrique nicht der Inquisition vorstehe. In Lissabon war man natürlich dieser Bulle entgegen, man wandte die Unklarheit einiger Punkte in ihr ein, über die man Erklärung haben müsse, ehe die Bulle publicirt werden könne. So musste der Nuntius 1540 mit ihr nach Rom zurückkehren, und neue Verhandlungen begannen, die von beiden Seiten mit dem grössten Eifer betrieben wurden. Der König stellte dem Papst vor, dass er sich von den Juden-Christen täuschen lasse, er berief sich auf die Berichte die er ihm durch Francisco Batelho gesandt, diese hätten ihm zeigen müssen, wie nöthig die Inquisition sei. Er, der König, habe deshalb mit Verwunderung gehört, dass die

Juden-Christen von ihren nach Rom gesandten Procuratoren Nachricht erhalten hätten, dass der Papst wiederum einen allgemeinen Pardon und Suspendirung der Inquisition im Sinne habe, und dass er dazu einen Nuntius nach Portugal schicken wolle, dem die Juden-Christen das Reisegeld zu zahlen sich anheischig gemacht. Der König stellte dem Papste vor, dass das sehr unangemessen sein würde, ohne sich aber über die Gründe zu verbreiten, denen zufolge die Sendung eines Nuntius so unpassend wäre; er sagt nur, dass der Papst fern vom Schauplatze nicht so gut wie er, der in der Nähe sei, wahrnehmen könne, wie nothwendig der ungestörte Fortgang der Inquisition sei. Der Prinz Henrique schrieb am 10. Februar 1542 an Pedro Domenech, um ihm einige der abscheulichen Fälle vorzutragen, die Zeugniss von der bösen Ketzerei ablegen sollten, die in Portugal herrsche. Was er erzählt, ist, dass ein Schuhmacher in Setubal sich für den Messias ausgegeben, und mit Wundern, die er durch Zauberkünste gemacht, viele Juden-Christen bestimmt habe, ihn wirklich als Heiland anzusehen und anzubeten, ihm die Hand zu küssen und andere Excesse der Art zu begehen; unter denen, die solches thäten, befänden sich Aerzte und Gelehrte, die für rechtliche Leute gälten; andere, erzählt er weiter, geben sich für Propheten aus, und ein Arzt in Lissabon ging von Haus zu Haus, und predigte das Gesetz Mosis, und beschnitt Viele und richtete grossen Schaden an; ein andrer, der zu Coimbra war, schaffte sich dort grossen Anhang, er las seinen Schülern hebräisch vor, und bekehrte sie zum Gesetz Mosis; in Lissabon veranlasste man eine Frau von altem christlichem Blut sich zum Judenthum zu bekehren und schnitt ihr feierlichst, wie das bei solcher Gelegenheit Sitte ist, die Nägel ab, und machte alle die übrigen abergläubischen Ceremonien mit ihr; auch giebt es in Lissabon ein Haus, wo sie heimlich zusammen kommen und das ihnen als Synagoge dient. Alle diese Dinge, schreibt der Prinz, seien nicht verdächtige Aussagen falscher Zeugen, sondern von den Betheiligten selber eingestanden.

Dieser Brief war offenbar berechnet, weiter in Rom ver-

breitet zu werden. Domenech legte ihn, wie man aus einem seiner Briefe von 23. März 1542 sieht, dem Papste vor. Dieser hörte aufmerksam zu, liess sich ein und die andere Stelle wiederholen, um sie besser zu verstehen, und zeigte, wie der Gesandtschafts-Secretair angiebt, sein Erstaunen über dergleichen Vorfälle; er bat endlich, ihm den Brief, der portugiesisch geschrieben war, ins Italienische zu übersetzen, damit er ihn besser lesen, und mit dem Bischof von Bergamo, den er als Nuntius abzusenden im Sinne habe, berathen könne. Auch dem kaiserlichen Gesandten, dem Marquis von Aguilar, wurde der Brief mitgetheilt. Aus einem Schreiben, das der König an ihn richtete, sieht man dass João direct die Vermittlung des Kaisers in Anspruch genommen, worauf dieser schon seinem Gesandten Anweisung gegeben. Den Eifer dieses Mannes noch zu spornen, war der Grund, weshalb ihm der König noch ausdrücklich schrieb, und weshalb Domenech auch ihm den Bericht des Infanten zeigte. Der Marquis erzählt in einem Brief vom 24. März 1542 von dem Resultate seiner Bemühungen. Er giebt an, dass er, als er eines Tages bei dem Papste gewesen, wie beiläufig mit ihm von dem Nuntius gesprochen habe, der nach Portugal gehen solle. Darauf habe ihm der Papst den ganzen Hergang der Sache erzählt und gesagt, dass es gegen sein Gewissen sein würde, wenn er den Nuntius nicht hinschicke; denn so sei es verabredet worden, und es lägen überdies Klagen über das Verfahren der Inquisition vor. Würde sein Nuntius nicht empfangen werden, so könne er nicht umhin, die ganze Inquisition zu suspendiren. Aus einem andern, späteren Briefe des Domenech sieht man, dass der Prinz Henrique ein Hauptanstoss für den Papst war; der Papst wollte den Bruder des Königs nicht zum Grossinquisitor haben.

Von der andern Seite liessen auch die Juden-Christen es sich angelegen sein, den vereinten Kräften des Königs und des Kaisers entgegen zu arbeiten. Das Mittel, das sie dazu brauchten, war das einzige was in ihren Händen lag — Geld; in der That war der König nicht falsch berichtet, dass sie das Geld für die Reise des Nuntius hergaben.

Es liegt mir der Bericht vor, den der Procurator der Juden-Christen im Mai 1542 nach Portugal schrieb; man sieht aus ihm deutlich, dass nicht nur viele Exceptionen und Begnadigungen von ihm in Rom für Geld gewonnen wurden, sondern, dass er auch dem Nuntius die nöthigen Gelder zur Reise giebt. Mit diesen ausgerüstet reiste der Nuntius endlich ab, fand aber noch manche Schwierigkeit, ehe ihm erlaubt wurde Portugal zu betreten. Erst am 28. November 1544 wurde ihm gestattet in das Land zu kommen, nachdem er vorher erklärt hatte, dass er nicht beabsichtige, etwas in Betreff der Inquisition zu thun. So blieb denn die Lage der Juden-Christen unverändert; sie wandten sich wiederum an den Papst und legten ihm eine weitläufige mit Dokumenten ausgestattete Beschwerdeschrift vor. Von dieser findet sich bei Lissabon in der Bibliothek von Ajuda eine Copie in drei Bänden, und eine andere Abschrift besitze ich selber. Sie hat mir nur zum Theil für die Abfassung dieses Berichtes gedient, da es mir vergönnt war, in dem Staatsarchive selbst die Originale oder authentische Abschriften von allen wichtigen Dokumenten einzusehen. Was aber auf diese Klageschrift erfolgt sei, und wie das Schicksal der Juden-Christen in Portugal gewesen, gehört nicht hierher, wo es nur meine Absicht war, die Einführung der Inquisition in Portugal zu schildern, über die so mancherlei hin und her gefabelt ist. Namentlich giebt es eine Erzählung, die nicht nur der unkritische Paramo in seiner Schrift über den Anfang und Fortschritt der Inquisition als wahr anführt, sondern die auch Llorente, der doch sonst sich als Kritiker gebärdet, in seiner kritischen Geschichte der Inquisition, die mir freilich nicht nur hier, sondern in vielen andern Punkten sehr unkritisch scheint, sich nicht abzuweisen getraut. Danach soll ein Betrüger, Saavedra, die Inquisition in Portugal eingeführt haben, indem er sich für einen Cardinal und Legaten des Papstes ausgegeben und Glauben und Anhang gefunden habe. Allerdings, wie wir gesehen haben, kommen Fälle vor, wo Leute sich fälschlich Aufträge vom König oder vom Nuntius zuschreiben, um Gelderpressungen

möglich zu machen; von einem so grossartig ausgeführten Betrug aber, und von so ungeheuren Erpressungen, wie sie Saavedra sich zuschreibt, findet sich weder in jener Beschwerdeschrift der Juden, noch in sonst einem Dokumente aus jener Zeit auch nur die geringste Spur. Dazu das Unwahrscheinliche der Sache, dass man über etwas so Wichtiges, wie das Ankommen eines Nuntius, weder unter den Juden-Christen, noch bei Hofe unterrichtet gewesen, so dass dem Betrüger es so lange Zeit möglich gewesen, die falsche Rolle zu spielen; ferner das offenbar falsche und verwirrte Einmischen der Jesuiten als Theilnehmer an dem Betruge — Alles das sind Gründe, die mehr als genügend sind, um die ganze Geschichte als eine Erdichtung zu streichen.

Anhang I.

Es ist im Texte der verschiedenen Berichte Erwähnung gethan, die wir über den im Jahr 1506 in Lissabon stattgefundenen Aufstand haben. Der von mir gegebene empfiehlt sich durch die gewichtige Person seines Verfassers; ich glaube aber, es wird nicht ungern gesehen werden, wenn ich hier einen andern abdrucke, der von einem Augenzeugen und Theilnehmer herrührt, und demnach voll Leben und Anschaulichkeit ist. Der Bericht hat ausserdem das Eigene, dass er von einem Deutschen herrührt, und deutsch geschrieben und gedruckt ist. Das Büchelchen, von dem ich spreche, besteht aus nur 6 Blättern, und ist ohne Angabe des Ortes und des Jahres des Druckes; es ist betitelt: „Von dem christenlichen Stryt, kürtzlich geschehen zu Lissbona, ein Haubtstatt in Portigall, zwüschen den Christen und Neüwen Christen oder Jüden, von wegen des Gekreutzigten Gottes." Was darin über den Vorfall erzählt wird, lautet folgender Art:

„In Lissabon in einer Kirche, die St. Dominikus heisst, und mit Mönchen dieses Ordens besetzt ist, steht zur Rechten ein grosser Altar, und in der Tafel desselben ein Kreuz, und davor ein Gitter, und vorn bei dem Herzen war ein Spiegel in das Kreuz gemacht. Da ging nun ein Gerücht in der Kirche und in der ganzen Stadt: es hiess, dass man in dem Spiegel die Jungfrau vor unserm Herrn habe knieen und weinen sehen; auch waren über dem Altar viel goldene Sterne, deren etliche geleuchtet haben, auch grösser und kleiner wurden, und Licht und andern Schein zu Zeiten geschienen haben, und dann gleich wieder erloschen sein sollen. Auch sollen in demselben Spiegel mehrmals zwei

Lichter gesehen worden sein, die hell brannten, und solches hat gewährt vom Charfreitag an bis am Mittwoch nach dem Sonntag Quasimodogeniti, und alle Tage ging viel Volkes dahin, und wallfahrtete mit besonderer Procession, um das Wunderzeichen zu sehen. An dem Sonntag Quasimodogeniti nun, ungefähr um 3 Uhr Nachmittags, vor Vesperzeit am 19. April, da war viel Volks, Männer und Weiber, in der vorgemeldeten Kirche, das Wunderzeichen zu sehen. Da waren etliche neue Christen auch in der Kirche, und sahen zu und hörten, was die Männer und Weiber von diesem Wunderzeichen sagten. Da war einer von den neuen Christen, der sagte zu den Männern und Weibern öffentlich: Was möchte ein dürres Holz für Wunderzeichen thun, nehmt Wasser und netzt es, so soll es alsbald erlöschen. Da waren die Weiber zornig auf ihn, und griffen zu, dass sie ihn vor die Kirchenthür brachten, und vor der Thür huben die Weiber an, ihn zu schlagen und zu raufen und sprachen: Sollst du wider ein solch grosses Wunderzeichen und Crucifix reden? Und sie schlugen den Mann schier zu Tode. Da kamen etliche Männer und Buben, die den Weibern halfen, dass sie ihn ganz tödteten, und brachten ihn auf einen grossen Platz vor der Kirche. Da kam ein anderer neuer Christ oder Jude dazu, der gesehen hatte, dass man den andern umgebracht; der sagte: warum tödtet ihr diesen Mann? Sagt das Volk: Du bist freilich auch der Schalke einer; und huben an, ihn zu raufen und schlugen, bis sie ihn auch tödteten, und wollten sie danach alle Beide auf dem Platz verbrennen. Indem kam der Richter einer von der Stadt mit vielen Schergen, vermeinend, die fest zu nehmen, die solche That begangen hätten. Dagegen war aber die ganze Versammlung, und sagten, sie hätten Recht gethan, da der König die Juden oder neuen Christen nicht strafen wolle, so müsste sie Gott strafen; und sie erzählten ihm, was die Juden gesagt hätten. Der Richter aber wollte sich daran nicht kehren, sondern sie gefangen nehmen; da sagten sie ihm, er solle sich bedenken, und sie ihr Ding schaffen lassen, oder sie wollten auch über ihn, wenn sie merkten, dass er den Juden beistehe. Der Richter aber wollte sich daran nicht kehren, sondern liess sie festnehmen; da schrieen alle: Schlagt sie todt, denn diese wollen den Juden Beistand leisten; und alle liefen über den Richter und die Schergen, so dass der Richter in sein Haus flüchten musste, aber die Gemeinde wollte ihn todt haben, also floh er zum Dach oben heraus, womit er entkam. Da war die Gemeinde willens, das Haus zu verbrennen, und das Geschrei kam durch die ganze Stadt, und jedermann legte seinen Harnisch und seine Waffen an, und sie schrieen unter einander: wir wollen heut Gott zu Hülfe nehmen, und dem Christenglauben beistehen, und ihn beschirmen,

und die Juden alle todt schlagen und verbrennen. Und sie theilten sich aus, da vierzig auf einen Ort, und auf andere Orte mehr oder weniger, zusammen zehntausend, Männer, Weiber und Kinder, die alle in der Stadt umliefen, den ganzen Sonntag und die ganze Nacht, und tödteten all die neuen Christen oder Juden, Weiber und Männer, wen sie antrafen, auf der Strasse, in den Häusern oder wo es sonst geschehen mochte; etliche nahmen sie auch gefangen, und brachten sie auf den Platz St. Dominikus, wo sie ein Feuer hatten; da warf man sie lebendig hinein, und was todt war in den Häusern und auf der Strasse nahmen die jungen Buben und banden einen Strick um Arm und Füsse, und schleiften es auf der Erde bis auf den Dominikusplatz in das Feuer. Wollen etliche sagen, dass von Sonntag 3 Uhr Nachmittags an bis am Montag um Mittag über 600 Personen getödtet worden sind. Und auf dem Dominikus-Platz waren zwei grosse Haufen von Todten, die dalagen und brannten, obschon auch sonst viel Feuer in der Stadt war, wo man Todte und Lebende verbrannte. Am Montag bekam ich in Lissabon Dinge zu sehen, die fürwahr unglaublich zu sagen oder zu schreiben sind, wenn man es nicht selber gesehen hat, von so grosser Grausamkeit sind sie. Ich sah drei Mönche in der Stadt umlaufen, zwei von St. Dominikus, und ein anderer; jeder mit einem Kreuz, und sie schrieen: Misericordia! Misericordia! wer dem Christenglauben und dem Kreuz will beistehen, der komme zu uns, wir wollen fechten gegen die Juden, und alle zu Tode schlagen, und lief ein Jeglicher an einen besondern Ort in der Stadt mit einer grossen Menge Volks, das dem Kreuz nachfolgte, und was sie unterwegs von Juden antrafen, Mann und Weib, jung und alt, reich und arm, das musste alles sterben, und liefen in alle Häuser, wo die Juden wohnten und sich verborgen hatten; da brachen sie die Thüren, Fenster und Dächer mit Gewalt auf, und wo sie einen Juden oder Jüdin, wie vorsteht, fanden, die ergriffen sie und führten sie todt oder lebendig in das Feuer. Auch liefen etliche Christenweiber um, und halfen die Juden fangen, tödten und verbrennen, und späheten sie auch aus, wo sie verborgen lagen, denn Jedermann wollte die Juden todt haben. — An dem vorbeschriebenen Sonntage lief der meiste Theil des Volkes in eine grosse Gasse, wo der grösste Theil der Kaufleute wohnet; sie begaben sich vor das Haus eines Juden, der Johann Roderich Mastarenus hiess; er war das Haupt aller Juden, voll Büberei, und falsch, und böswillig, so dass nicht zu schreiben ist, was er in seinen Tagen für Bosheit und Büberei erdacht und getrieben hat; nichts war ihm zu viel gewesen, dass alle Menschen von ihm sprachen, und doch that er noch vielmehr, denn man sagen oder schreiben mag. Und da sie nun vor sein

Haus kamen, da hat er sein Haus geschlossen und alle Thüren verrammelt, und alles aufs Beste zugemacht, so dass niemand hinein kommen konnte; und er stand oben an dem Fenster und sagte zu dem gemeinen Volk: ihr Buben, ihr Verräther, ihr Hunde! wen sucht ihr, oder was wollt ihr, meint ihr mich oder andere neue Christen zu fangen und zu tödten? ich will noch machen, dass man eurer zehntausend hänge. Und er höhnete die Christen, und begann ihrer zu spotten und zu fluchen; da huben aber die Leute an, sein Haus zu stürmen. Wie er das sah, machte er sich zum Dache hinaus davon, ehe die Leute die Thüren aufbrechen konnten, und so war er fort, dass niemand wusste wohin, bis auf den Montag 2 Uhr Nachmittags; da kam er hervor an einem Ort, der die kleine Judeney heisst, aus einem Stall, meinet man, wo er Pferde hatte, hinter der Kirche Sanct Juliana, unweit des Stadtthores. Er dachte wohl, er würde davon kommen, wenn er nur erst zu Pferde wäre; da kamen aber unterwegs vier Mann zu ihm und sagten: weisst du nicht, dass alle Welt dich sucht, dich zu fangen und zu tödten? Sagte er zu ihnen: lieben Freunde, helft mir davon, ich will euch geben tausend Dukaten, oder was ihr haben wollt; helft mir nur mit dem Leben davon, und begleitet mich bis Sancta Maria de Paradiso. Das ist eine Kirche gleich vor der Stadt, da war des Königs Gouverneur, der der Oberste ist nach dem König, und die Stadt regieret; dieser hatte 400 Mann bei sich, und wenn Mastarenus dahin gekommen wäre, so wäre er mit dem Leben davon gekommen. Doch Gott wollte solches nicht geschehen lassen. Er war nicht weit von den vier Männern geführt, da schrie ihn bei der Kirche Sanct Juliana ein junges, kleines Mädchen an, und rief überlaut zu den Vieren: Da geht der Mastarenus! Nun hatte er sich verkleidet, dass man ihn nicht wohl kennen konnte; da kam ein Weib, und riss ihm seine Decke und Tuch vom Kopf, das man hier zu tragen gewohnt ist, und schrie mehrmals überlaut: das ist der Mastarenus! und machte ein Geschrei, dass alle Welt zulief. Da setzte ihm Einer von den Vier eine Blechhaube auf, und rückte sie ihm recht in das Gesicht, dass man ihn nicht kennen sollte, und er hatte sich ganz verkleidet. Aber es half alles nichts, das Volk wollte ihn todt haben. Die Vier sprachen: ihr solltet ihm Pein anthun! wenn ihr ihn so niederstechet, so wird ein grosses Murmeln unter dem Volk entstehen! wir wollen ihn gefangen zu dem Gouverneur führen. Da wollten unter dem gemeinen Volke etliche ihn gefangen haben, etliche todt; einer aber sprang hervor und sprach: ich glaube bei Gott nicht, dass dieser Jude, wenn er weiter geführt wird, sterben muss; wird er weiter geführt, so kommt er auch mit dem Leben davon, und das wolle Gott nicht geschehen lassen! und damit hieb

er ihm alsbald eine grosse Wunde in das Angesicht, danach schlug je Einer nach dem Andern gleichfalls in ihn ein; die Vier hätten ihn gern beschützt, es war aber kein Schutz möglich, sondern Jedermann lief zu, Mann und Weib, Jung und Alt, ihn zu sehen und todt zu schlagen; das geschah in einer Gasse, Differia genannt, hinter einer Kirche, die Sancta Maria de Conception heisst; und schleiften ihn also todt hin auf die Rua Nova (Neu-Strasse); und alle Welt lief zu, als ob es das wunderbarste Ding wäre, das man je gesehen; und alle Welt hieb und stach nach seinem Leib; und wer ihm nicht einen besondern Hieb oder Stich versetzte, der meinte, er könne nicht selig werden, und alle Welt rief: hier ist der Mastarenus! und schleiften ihn vor sein Haus, und Alle folgten ihm nach, mit grossen Freuden; Einer nahm ein Stück von seiner Hausthür, die Andern ein Stück von seinem Sessel, Stuhl, Bank oder Bette, was er nur greifen oder finden mochte, ihn damit zu verbrennen, und schleiften ihn auf den Dominicus-Platz; und unterwegs mehrte sich das Volk; sie hieben und stachen nach seinem Leibe, und es frohlockten und jubilirten alle, die es sahen oder hörten. — Ehe man ihn fing, da waren unserer etliche Deutsche vor der Kirche Sanct Dominicus, und sahen so viel todter Körper daliegen, die alle über einander verschmachteten, denn sie hatten nicht Holz; da sagten wir Deutsche zu einander: es soll ein Jeglicher 100 Pfennige geben, um Holz zu kaufen, um die Juden damit zu verbrennen; und das geschah; und gleich wie man das Holz auf den Platz brachte, kam man auch mit Johann Roderich Mastarenus, und warf ihn in das Holz oder Feuer, das wir Deutsche gekauft hatten; da musste er mit unserm Holz verbrannt werden, so dass wir Alle von Herzen froh waren, und wir hätten nicht viel Geld dafür genommen, denn wir Deutsche haben ihm das Feuer und den Tod wohl oft gewünscht, bis es, Gott sei gelobt! wahr geworden ist. — Am Dienstag kam der Gouverneur und Resator an die Stadt, und liess ausrufen, Alle die dem König treu wären und beistehen wollten, sollten zu ihm kommen; so dass er ungefähr 4000 Mann vor der Stadt zusammen brachte. Und er hub an zu sagen und sprach: wir wollen in die Stadt, und Alle die bei diesem Spiel mit den Juden betheiligt sind, wollen wir fangen und strafen, wie sie es verdient haben. So gab er den Leuten trotzig das Wort, dass er sie Alle tödten lassen wolle; die Leute aber, die zu ihm gekommen waren, antworteten: Herr, wir wollen dem König getreu sein, und ihm mit allem beistehen, was ihm Noth thut, und Recht ist; wir wollen aber, dass die Ungläubigen und Juden nicht wider unsern Herrn Jesum Christum und wider das Kreuz, das in der Stadt umgeht, thun dürfen; wir wollen dem König getreu sein, und für das Kreuz sterben, und wider

die Ungläubigen streiten und fechten und sie tödten, denn das ist der Befehl Gottes, der die Ungläubigen strafen will. Darum, Herr wollen wir Alles thun, was Ihr uns von des Königswegen heisst, und dem König beistehen; allein wider das Crucifix wollen wir nicht fechten, auf keine Art, sondern wer dem Kreuz Widerstand will thun, muss auch wider uns thun; wir wollen dem Kreuze beistehen, so lange wir leben. Aber wenn Ihr nicht gegen das Kreuz sein und handeln wollt, dann werden wir Euch in Allem, was Ihr uns heisst oder gebietet, Beistand gewähren; darum sehet zu, was Ihr uns heisst oder thun wollt. Als der Gouverneur das vernahm, da ward er zornig und fuhr sie mit noch heftigeren Worten an, und sagte: so höre Ich wohl, dass ihr dem König nicht wollt beistehen, sondern nur morden, rauben und stehlen; ich sage euch aber, man wird euch, die solches thun, alle hart an Leib und Gut strafen. Die Leute antworteten: wir wollen nicht stehlen und rauben, sondern dem Kreuz Beistand leisten, und die Juden umbringen helfen, und wenn Ihr oder ein Anderer wider das Kreuz thut, wollen wir Euch und Alle, die wider das Kreuz thun, und die Wenigen, die gegen uns sind, fangen und todtschlagen, und uns wehren, so gut als uns möglich ist. Da der Gouverneur das sah und hörte, und vielleicht auch besorgte, sie möchten über ihn herfallen und ihn todt schlagen, da sagte er zu den Leuten: ich bitte euch, ihr wollt doch aufhören, und euern Zorn nachlassen; und so ihr nicht aufhören wollt, so gehet hin, und tödtet die Juden, aber stehlet und raubet nicht, denn das Gold und Gut gehöret dem König. Auf diese Art gab er den Leuten gute Worte, da er sah, dass nichts weiter helfen wollte. Während der Gouverneur aber so mit den Leuten redete, schickte er einen Boten nach dem andern zu den Mönchen, und liess sie bitten, dass sie das Kreuz kurzweg in die Kirche thäten, und nicht mehr mit ihm in der Stadt umliefen, oder das Volk damit versammelten, und in der Stadt Aufruhr machten wider den König und die Juden; und das sollten sie sogleich thun, und den Leuten sagen und predigen, dass sie nun aufhörten, und es genug sei, und dass man Friede halte. Wollten die Mönche das nicht thun, und fortfahren in ihrem Beginnen, so hätte er viele Leute versammelt; und es wären binnen Kurzem noch andere vom König zu erwarten; mit diesen wolle er in die Stadt ziehen und sie alle greifen und hängen lassen. Als die Mönche das vernahmen, theilten sie es sogleich den Leuten mit, und riefen die Leute zusammen und sprachen: Alle, die gute Christen sind, stehen heut und alle Zeit dem Kreuze bei; wir wollen uns mit dem Gouverneur schlagen, wenn er uns etwas thun will, und machten sich alle zu dem Kreuze, und schrieen, und fielen auf die Knie, Alle überlaut

sprechend, und riefen: Misericordia! wir wollen heut dem Christenglauben beistehen, und wider die Ungläubigen streiten und fechten, auch wider alle die, die den Ungläubigen beistehen wollen. Und sie gingen wieder aus, die Juden zu suchen und zu tödten; und verbrannten sie wie vorher, und wollten auf den Gouverneur nichts geben; sondern blieben fest auf ihrer Meinung und gingen dem Tagwerk nach. Wie nun dem Gouverneur die Botschaft kam, dass sich die Mönche nicht daran kehren wollten: da sprach er zu den Leuten, die er vor der Stadt bei sich hatte: fahret hin, lieben Kinder! so ihr doch meinem Rath nicht folgen wollt, so thuet den wenigsten Schaden, den ihr mögt. So gingen die Leute von ihm, er aber ritt allein heimlich in die Stadt, in das Kloster zu Sanct Dominicus, und bat die Mönche, sie sollten nachlassen. Ich weiss nicht, was sie zur Antwort gaben; er aber machte sich bald aus dem Kloster, und man merkte und hörte eben nicht, dass er viel Gutes geschafft hätte; denn die Mönche und übrigen Leute gingen ihrem Tagewerk nach wie vor. Solches währte, bis man Meister Johann Roderich Mastarenus verbrannt hatte. Da liessen sie nach, und die Mönche gingen mit dem Kreuz von Sanct Dominicus in ihr Kloster; doch tödtete und verbrannte man noch etliche an jenem Tage; und etliche ihrer schlugen sich zusammen, und liefen vor die Stadt auf die Dörfer, wo Juden waren, und schlugen denselben Abend noch einen guten Theil todt, und griffen ihrer auch viele; die brachten sie denselben Abend in die Stadt. Etliche blieben aber auch vor der Stadt; und die Bauern schlugen sich zu ihnen, und liefen mit einander weiter, um Juden zu suchen, und zu tödten, und auch um zu rauben. Und da der Gouverneur vernahm, dass sie raubten, zog er mit etlichem Volk auf die Dörfer hin und her; und wo er die griff, die das Volk tödteten, hing er sie an die Bäume auf, und man rief, dass er das thue, damit er dem Bauernvolk Furcht und Schrecken einjage, und dies ihn fürchten sollte, und nicht weiter Schaden thue oder raube, tödte und stehle. Und er hängte nicht über acht zusammen; aber auf mehr Plätzen, den Einen hier, den Andern dort und auf anderen Orten und Plätzen zwei oder drei. Damit ging um ganz Lissabon ein Rufen und Schreien unter dem Volke, und sie sprachen: der Gouvernator Corifator zieht im ganzen Land umher, alle zu greifen, zu tödten und zu hängen, die Hand angelegt haben, um zu stehlen und zu tödten. Damit jagte er, wie gesagt, den Leuten auf dem Lande, und auch in der Stadt Furcht ein. Ueberdies hat er und auch ein anderer Richter an 50, etliche sagen 100, Gefangene, die darin schuldig sind. Man weiss nicht, was der König mit ihnen schaffen wird, oder wie man sie verurtheilen wird; denn es steht noch ganz wild in und um Lissabon mit den Städtern

und dem Bauernvolk. Was weiter geschehen wird, werdet ihr zu seiner Zeit wohl vernehmen. — Man sagt auch, dass in Lissabon, und seiner nächsten Umgebung, von den Juden und neuen Christen 1930 fehlen sollen, Jung und Alt, Weib und Kind."

Damit schliesst dieser merkwürdige Bericht unsres Landsmannes, der sich darin eben nicht sehr erhaben über den schmählichen Fanatismus des Portugiesischen Pöbels zeigt, gerade dadurch aber besonders glaubwürdig ist, wo er von dem wahnsinnigen Wüthen desselben, und von dem Aufhetzen spricht, dessen sich die Dominikaner schuldig machten.

Anhang II.

Man wird nicht ohne Interesse die folgenden im Text erwähnten Briefe des Ferdinand Coutinho, des Bischofs von Algarve, lesen, und in ihnen einen muthigen Vertheidiger der Verfolgten, und einen wahrhaft evangelischen Mann kennen lernen.

1. Domini rotae seu consilii mihi remiserunt hunc processum tanquam crimen haereseos, viso libello querelarum justitiae et accusatione officialis Justitiae, in quo processu ego non possum esse judex secundum conscientiam, quia tempore Joannis Regis, cujus anima in pace requiescat, et bonae memoriae Regis Emmanuelis omnibus consiliis interfui, in quibus tractatum fuit de faciendo Judaeos Christianos novos exquisitis modis. Ego omnium literarum insapientior, et omnes alii scientiae et doctrinae viri magni unanimiter determinarunt, quod non poterant nec debebant Christiani effici cum modis violentis, prout multos vidi per capillos ductos ad pilam; et patrem filium adducentem cooperto capite cum capuchis in signum maximae tristitiae et doloris ad pillam baptismatis, protestando et deum in testem accipiendo, quod volebant mori in lege Moysi, et alia magna exorbitantia. Sed Rex Emmanuel hoc voluit dicendo, quod hoc in devotionem habebat; et sua voluntas satis fuit praecisa et violenta ad subditos suos aut servos corporales, quia in spiritualitate, scilicet in baptismo, solum Deum habebant in dominum, ut character imprimeretur et res sacramentalis et sic liberatio a peccato originali. Et ideo aliqui, qui coram me adducti fuere, tanquam inculpati a crimine haeresis, doctor Joannes Petrus, et Episcopus Funchalen: et doctor Ferdinandus Rodericus cum aliis clericis eos pronunciabant liberandos, quia eos Judaeos reputabant, et non haereticos. Et nunc qui coram me comparent tanquam Christianos habeo; sed quando ad aures meas

devenit aliquid hebraicae sectae, Judaeos et non Haereticos reputo. Et quia sunt facti Christiani, bene possunt habere characterem, sed non rem sacramenti; et cum fructum baptismi non receperunt, non convenit ut penitentiam recipiant. Et quod pejus est, filii qui baptizati fuerunt in fide parentum talium, ita sunt sicut eorum patres, licet huousque adulti sunt, prout determinat Summa Silvestrina in verbo baptismus. Et licet essent Christiani, quia sunt Neophyti, non sunt integri testes in causis Christianorum, neo tabelliones nec judices esse possunt; et hoc specialiter prohibitum est per quoddam Romanum concilium cuidam Regi Neapolitano, et cuidam Archiepiscopo, et de jure Regi Portugalliae, nec dubitarem in concilio, quod nunc speratur fieri, ponl hoc diffamatorium edictum adversus eos, specialiter per praelatos regni Castellae. Quare sequendo doctrinam doctorum in cap. 2 de off. ord. lavo manus ab isto processu, licet non sim Pilatus. Judicent alteri litterati moderni. Et quando hoc judicarem, prius officiales seu barricellum torturae subjicerem, et aliquos testes, quia aliqui sunt falsi; sed ipse aufugit; alias ego jam carceribus vinculatum haberem; quia non sunt ista talis qualitatis, in quibus leviter rcoipienda est querela. Nec debet disputari inter ebrios, quamvis reus dicat, quod vino captus seu ebrius dixit, quia in miraculo nostrae Dominae, nec Crucifixi, quem adoramus, non debet in publico disputari sub pena mortis, ut in L. nemo C. de sacrosanctae ecclesiae. Et quia haec pronunciatio aliqualiter scandalum praebet, infamiamque portat, moneo Praesidentem seu Rectorem et Regem, Dominum meum; et ego conscientiam meam depono, et Sua Serenitas videat, quid ad snum atque regni honorem expediat. Et quia tanta multitudo istorum est apud Turchas, et in partibus Africae, et sicut Judaei vivunt, et, quod pejus est, contra aliquos fuit in Papae consistorio temporibus meis propositum, et fuit determinatum, quod viverent sicut Judaei, et aliqui Venetiis et Florentiae ita vixerunt. Deus, qui est pater legum et animarum provideat omnibus cum salvatione! Et bonum esset, ut iste ebrius verberibus fustigaretur auresque ei abscinderentur, et in insulam perpetuo relegaretur absque praeconio vel alio actu judiciali. Et haec mea pronuntiatio rumpat, quia multi novi Christiani accipient ex hoc fidem ad exonerandas conscientias et legem, et alios taedet qui regunt oppida atque provincias regni. —

2. Ad Cardinalem Portugalliae. Ego non sum nec possum esse judex in isto casu, quoniam tempore Regis Joannis, quem Deus habet, et postea tempore Regis Emmanuelis semper fui in consiliis, ubi tractatum fuit praecipue, an possent isti fieri Christiani mediante ista violentia amissionis bonorum et etiam personae; et omnes litterati fuerunt quod non, et ego insapientior omnibus

monstravi plurimas auctoritates et jura, quod non poterant cogi ad suscipiendum Christianitatem, quae vult et petit libertatem et non violentiam; et licet ista non fuerit praecisa sic, cum pugionibus in pectora satis tum violenta fuit, quoniam Rex voluit, dicendo, quod pro sua devotione hoc faciebat, et non curabat de juribus. Qua de causa Episcopus Funchalen: et doctor Joannes Petrus et ego illos, qui ad nostras manus veniebant, propter similes causas haereseos dimitti mandamus; sed fundamentum in quodam concilio facto Neapoli, quod sic hoc determinat, et etiam minatur Regem Neapolitanum, ne alia vice faciat istam violentiam, nisi recipiet correptionem a sancta sede Apostolica; et quoniam Reges Portugalliae, qui postea successerunt, illos pro Christianis habent, et in commercio Christianorum recipiunt, dantes eisdem dignitates et officia ac honores super Christianos veteres ipsi judicent, et quando Sua Majestas a me personaliter petierit hujus rei causam, ego eam dabo. Propterea remitto haec acta ad auditores Jllmi Dni Cardlis, ut illa judicent secundum justitiam temporis. Quia ego, si septuagenarius non essem, et fueram hujus modernae aetatis, hanc probationem pro falsa habueram, quia est tam clara et tam aperta, quod jus illam pro falsa habet; et barricellus, qui querelavit, et testes omnes debuerant venire ad torturam, quoniam non est de consuetudine querelam proponere de haeresi, et testes omnes esse de auro et simili colore. Propterea faciant domini examen, quod sibi visum fuerit, et judicent, ut tibi juris esse videbitur, quia ego lavo manus ab omnibus, absque eo quod sim Pilatus.

G. Heine.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Protokolle der vorberathenden Versammlung des Vereins der deutschen Geschichtsforscher oder der historischen Section der Germanistenversammlung, betreffend die Frage über das Verhältniss des Vereins der deutschen Geschichtsforscher zu den Specialvereinen.

Lübeck, den 26. Sept. 1847.

Nachdem die Mitglieder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher, namentlich auch die bevollmächtigten Deputirten der verschiedenen Specialvereine, so wie andere Mitglieder des Gelehrtencongresses, sich am Vormittage des 26. Septembers zum Zweck einer Vorberathung über die Angelegenheiten der historischen Ver-

eine und ihre Stellung zum erwähnten Hauptverein sehr zahlreich versammelt hatten, eröffnete Herr Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Pauli die Sitzung mit einigen einleitenden Worten, in denen er auf die bestimmte Tendenz dieser Zusammenkunft hinwies und die Wichtigkeit der vorliegenden Frage hervorhob. Er lud darauf den Geheimen Regierungsrath Pertz ein, sich der Leitung der Verhandlungen unterziehen zu wollen.

Herr Pertz übernahm den Vorsitz und ersuchte Herrn Advocaten Biernatzki aus Altona das Secretariat zu übernehmen.

Es bemerkte zuerst

Der Vorsitzende: Indem ich mit Vergnügen den Vorsitz in dieser Versammlung übernehme, erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass, bekanntlich der Vorschlag gemacht worden ist, es möchten sich möglichst viele Deputirte von Specialvereinen in dieser Versammlung zusammenfinden. Ich ersuche daher zunächst diejenigen anwesenden Herren, welche als Deputirte von Specialvereinen unserer Versammlung beizuwohnen beauftragt sind, sich zu erheben.

Es erhoben sich darauf die Herren Pauli, Lappenberg, Waitz, Lisch, Schubert, Mooyer als Abgeordnete der Vereine für Lübeckische, Hamburgische, Schleswig Holsteinische und Mecklenburgische Geschichte, und der Vereine für deutsche Geschichte in Königsberg, in Münster und in Minden. Ferner legitimirte sich der Freiherr von Aufsess durch 6 Vollmachten als Vertreter der historischen Vereine zu Bamberg, zu Baireuth und zu Wetzlar, und der Vereine für Alterthumskunde zu Meiningen, Dresden und Baden-Baden. Im weiteren Verlauf der Sitzung ging noch eine Vollmacht für Herrn Bürgermeister Wippermann aus Cassel als Vertreter des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde ein; so wie Herr Professor Contzen späterhin seine Vollmacht als Vertreter des Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg abgab*).

v. Aufsess machte die Bemerkung, dass in den einzelnen Vollmachten übrigens eine nicht unbedeutende Verschiedenheit herrsche.

Der Vorsitzende: Es wird der verehrlichen Versammlung klar sein, dass wir hier nicht im Stande sind, bindende Beschlüsse zu fassen, denen die hier vertretenen Vereine sich jedenfalls zu unterwerfen haben würden. Unsere Zusammenkunft ist der ganzen Sachlage nach eine vorberathende, und bezweckt nur unter uns eine möglichste Einigung hervorzurufen. Wir beschliessen hier überhaupt nur, was uns für uns hier am zweckmässigsten erscheint, welche Beschlüsse dann den einzelnen Vereinen vorzu-

---

*) Den wesentlichen Inhalt der Vollmachten s. im Anhang.

legen sein werden, damit dieselben sie in Erwägung ziehen und ihre Entscheidung wieder an den Verein der deutschen Geschichtsforscher zurückgelangen lassen. Unsere Aufgabe ist hier jetzt, zu erwägen, wie die Kräfte, welche die Specialvereine darbieten, so vereinigt werden können, dass das dem Hauptverein vorschwebende Ziel gefördert und doch die Selbstständigkeit der einzelnen Vereine dabei gewahrt werde. Ich erwarte, ob Jemand der Herren Vorschläge zu machen hat, wie dies zu bewerkstelligen sei.

Herr v. Aufsess: Ein Bund der Vereine, wie er beabsichtigt wird, kann nur durch guten Willen und gegenseitiges Handbieten bewirkt werden, und es ist darum erfreulich, dass bereits so manche Vereine sich willig erklärt haben, unsern Zwecken sich anzuschliessen. Es scheint mir aber nothwendig, dass der Verein der deutschen Geschichtsforscher vor Allem eine unbezweifelt feste Stellung gegenüber der Germanistenversammlung, sei es neben, in oder mit ihr einnehme, bevor die historischen Vereine sich anschliessen können. Ist diese Stellung so, dass sie die Unabhängigkeit der Gesellschaft von der Germanistenversammlung bewahrt, so können die historischen Vereine hier sich mit der Gesellschaft zur Vermittelung eines Bundes aller historischen Vereine in der Art einigen:

1) dass die hier Anwesenden eine Commission zur näheren Würdigung und Ausführung der Sache erwählen, und zwar aus nicht über 3 Personen bestehend, 1 in Nord-, 1 in Mittel- und 1 in Süddeutschland;

2) dass diese Commission im Laufe des Jahres mit den historischen Vereinen in Correspondenz tritt, diese mit ihren Entwürfen zu einer gemeinsamen Vereinsbundesacte bekannt macht und deren Ansichten hierüber vernimmt und so vorbereitet zur mündlichen Berathung bringt;

3) dass für die nächste Germanistenversammlung, die wo möglich in Mitteldeutschland zu halten wäre, die sich dem Bunde willfährig bezeigenden Vereine zur Beschickung der Versammlung durch die Commission eingeladen würden;

4) dass auf der nächsten Germanistenversammlung, folgeweise auf der des Vereins für deutsche Geschichtsforscher, ein förmliches Bündniss zwischen sämmtlichen hierzu geneigten Vereinen geschlossen und ein bleibender Ausschuss zur steten Vertretung der Interessen dieses Bundes erwählt werde.

Hieraus würde sich dann von selbst das Weitere ergeben, was uns ferner als Endzweck unsers Vereins vorschwebt, nämlich:

1) völliger Anschluss der übrigen noch nicht geneigten Vereine;
2) eine gemeinsame Zeitschrift;
3) die Herausgabe grösserer Werke, welche nur mit Beihülfe

der einzelnen Vereine möglich sind, z. B. historische Topographie Deutschlands, deutsche Alterthumskunde, Münzkunde, Sagenkunde, Sittenkunde u. s. w.;

4) die Grossartigkeit der Anstalt würde gewiss die Regierungen bestimmen, etwas zur Ausführung unserer nützlichen Pläne zu thun;

5) es könnte namentlich ein in meinem Sendschreiben an die erste Germanistenversammlung bereits vorgeschlagenes Hauptmuseum oder eine Centralüberschau für alle in Deutschland befindlichen Geschichtsquellen jeder Art errichtet werden.

Die Aussichten für die Zukunft unseres Strebens, wenn ein solcher Bund gelänge, dürften gewiss die erfreulichsten sein.

Herr Adolf Schmidt: Ich darf wohl voraussetzen, dass die in meiner Zeitschrift enthaltenen „Erwägungen und Vorschläge" über die Angelegenheiten der historischen Vereine allen denen zu Händen gekommen sind, die sich für diese Sache lebhaft interessiren. Indess will ich mir erlauben, hier Einiges zur Motivirung meines Antrages, den ich dieser Versammlung zu stellen beabsichtige, zu wiederholen. In Frankfurt musste gleich bei der Begründung unseres Vereines sich die Frage aufdrängen, wie das Verhältniss der vielen Gruppen der Specialvereine zu dem allgemeinen Vereine zu denken sei, und es wurde bei dieser Gelegenheit der Wunsch nach einem grösseren inneren Zusammenhange der Specialvereine laut. Ueber die Art und Weise, wie ein geistiger Zusammenhang der Vereine unter sich durch den Hauptverein zu bewerkstelligen sei, wurde man sich nicht klar, eben so wenig darüber, wie eine formelle Verbindung dieser Art am Besten getroffen werde; nur ganz allgemein wurde ein solcher formeller Zusammenhang eingeleitet durch den §. 12 unseres Statuts, welcher dahin lautet: „Der Verein tritt in Verbindung mit den verschiedenen deutschen Geschichtsvereinen." Meine Absicht ging nun dahin, zunächst ein Mittel zur Erwirkung des inneren Zusammenhangs der Specialvereine mit unserer Gesellschaft aufzufinden, sodann aber auch eine Erweiterung des formellen Zusammenhangs durch genauere Fixirung des im §. 12 enthaltenen Gedankens hervorzurufen. Es soll hier heute in unserer Mitte auch wohl nicht über die wissenschaftliche Aufgabe unseres Vereins den Specialvereinen gegenüber discutirt werden, sondern unser Zweck ist nur, eine Einrichtung hervorzurufen, wodurch wir uns künftig über das wissenschaftliche Verhältniss des Hauptvereins und der einzelnen Vereine werden klarer werden können. Dies kann aber nur durch einen Ausschuss geschehen, welcher die nöthigen Maassregeln ergreift und wieder über Jahr und Tag an uns über die Sache be-

richtet. Deshalb habe ich in meiner Zeitschrift den Vorschlag gemacht, den ich hier wiederhole, nämlich, dass den obenerwähnten Worten des §. 12 am Schlusse folgende Erweiterung hinzugefügt werde: „und bewirkt, um diese Verbindung aufrecht zu erhalten und zu befruchten, alljährlich die Ernennung eines bleibenden Ausschusses von zwölf Mitgliedern, welche sämmtlich Vorstände oder Mitglieder von Specialvereinen sein müssen und zur einen Hälfte durch die Generalversammlung der deutschen Geschichtsforscher, zur andern durch die anwesenden bevollmächtigten Deputirten der Specialvereine erwählt werden. Dieser Ausschuss hat die doppelte Aufgabe, die Interessen der Specialvereine bei dem allgemeinen Vereine und die des allgemeinen Vereins bei den Specialvereinen zu vertreten. Er hat zugleich die Pflicht, die sämmtlichen Geschichtsvereine alljährlich zur Beschickung der Versammlung des allgemeinen Vereins einzuladen, und die Befugniss, Behufs näherer Verständigung ausserordentliche Zusammenkünfte von Vereinsdeputirten zu veranlassen."

Ein solcher Ausschuss, dessen Erwählung ich hiermit beantrage, würde also:

1) eine unmittelbare Instanz zwischen dem Körper des allgemeinen Vereins und denen der Specialvereine bilden;

2) sich über die Aufgabe klar zu werden suchen müssen, wie und in welcher Weise eine Verbindung der Specialvereine mit dem allgemeinen Vereine Statt finden kann.

Ich will nur hinzusetzen, dass wir bei letzterem Punkte immer davon ausgehen müssen, dass allerdings jeder Verein von seinen besonderen Wünschen Etwas aufopfern muss, wenn es möglich sein soll, zu einem Resultate übereinzukommen, das Allen in gleicher Weise zusage, Allen gerecht sei. Hält man zur Ordnung dieser Sache es auch nicht für rathsam, jetzt schon einen bleibenden Ausschuss zu erwählen, so glaube ich doch, dass die Versammlung hier in Lübeck die provisorische Ernennung eines solchen mit Recht veranlassen kann.

Der Vorsitzende: Es ist also der Antrag gestellt, dass ein Ausschuss von zwölf Personen ernannt werde, der sich mit unserer Aufgabe beschäftigen soll.

Herr Adolf Schmidt: Ich würde, wenn ich auf die inzwischen gemachten Erfahrungen, auf die vielen einander widersprechenden Meinungen Rücksicht nehme, jetzt meinen Antrag doch dahin modificiren, dass:

1) der Ausschuss für jetzt nur auf 1 Jahr gewählt werde, nach dessen Ablauf man in Erwägung ziehen könnte, ob überhaupt seine Wirksamkeit zu bestimmten Resultaten je führen werde;

2) dass er lieber aus nicht zu vielen Mitgliedern, etwa aus sechs bestehen möge, und

3) dass er sich unverzüglich mit den Specialvereinen selber in Verbindung setze.

Ja ich würde jetzt, wenn es nothwendig erscheinen sollte, auch von dem früher von mir vorgeschlagenen Wahlmodus abstehen, da ja nicht alle Vereine Deputirte hieher gesandt haben, und ich möchte dann einfach vorschlagen, dass wir uns dahin verabreden, dass in der nächsten Sitzung der historischen Section oder des historischen Vereins ein Ausschuss mit der von mir beantragten Befugniss gewählt werde.

Herr Schubert: Es sind hier verschiedene Vorschläge gemacht, um eine Concentrirung der Specialvereine herbeizuführen. Ehe wir aber in dieser Beziehung über einen bestimmten Antrag uns einigen können, scheint es mir nothwendig, die Sache noch etwas schärfer in's Auge zu fassen. Allerdings mag es wünschenswerth sein, dass die verschiedenen Unternehmungen der Specialvereine eine gewisse Concentration erlangen, aber vergessen wir nicht, dass die Bestrebungen der Specialvereine beständig doppelter Art sind, nämlich:

1) Förderung der nächsten Specialgeschichte auf der Basis der sie umgebenden concreten und localen Verhältnisse und Förderung der speciellen Landeskunde, selbst der Specialissima in derselben; deren Bedeutung oft ausserordentlich gross, selbst für eine weitere Sphäre, sein kann; aber

2) ist dieses nicht allein der Zweck der Specialvereine, sondern ihre höhere Bestimmung ist die, dass jeder derselben auch sein Scherflein zur Kenntniss des grossen deutschen Vaterlandes beitrage, dass er auch in seinem Kreise für die Ausbildung der gemeinsamen deutschen Nationalgeschichte wirke, sei es für die Culturgeschichte, für die politische Geschichte oder die Alterthumskunde.

Auf jene erstere Richtung der Specialvereine darf aber in keiner Weise nivellirend eingewirkt werden, sie ist im höchsten Grade nützlich und nothwendig, dagegen fragt es sich hier jetzt, ob nicht in Bezug auf die zweite Tendenz eine grössere Concentration der Vereinsthätigkeit eintreten solle. Nun besteht ja aber unter uns schon ein grosser Verein für allgemeine deutsche Geschichtsforschung, der sich, meiner Ansicht nach, am richtigsten zu einem Centralverein jener Vereine nach der angegebenen Richtung hin selber ausbilden mag. Der Vorschlag des Herrn Professor Schmidt ist damit wohl zu vereinigen, es mag ein Ausschuss ermitteln, wie wir am besten zu einem solchen Centralverein heranreifen. Wir lassen, denke ich, den grossen historischen Verein ruhig und un-

abhängig seine Gestaltung annehmen; er wird nicht einer einzelnen bestimmten Beziehung angehören, sondern der allgemeinen deutschen Geschichtswissenschaft; ich will hoffen, dass er immer grösser und blühender werde: seinem Geiste aber entspricht es nur, den Bestrebungen für gesammte deutsche Geschichte erhöhte Geltung zu verschaffen. Die höhere Seite der Thätigkeit der Specialvereine ist also schon von selbst in ihm eingeschlossen, daher ist seine Aufgabe, sich nur nach dieser Richtung hin als ein Centralverein der einzelnen Vereine zu entwickeln und geltend zu machen, und wie dies am passendsten geschehen kann, dies scheint auch mir am richtigsten durch die Art und Weise ermittelt werden zu können, wie Herr Professor Schmidt es vorgeschlagen hat.

Herr v. Aufsess: Auch ich bin ganz der Meinung, wie Herr Professor Schubert, in Betreff der Tendenzen, welche die Specialvereine verfolgen müssen; allein es soll durch die Verbindung bewirkt werden, dass die einzelnen Vereine sich auch gegenseitig kräftigen und stärken und einander wechselseitig belehren. Ein blosser Ausschuss des Hauptvereins, wie er zuletzt vom Herrn Professor Schmidt vorgeschlagen ist, würde aber dergleichen nicht erreichen, schon deshalb nicht, weil die Vereine ihm ungeneigt sein und eine Unterordnung in ihrer Stellung zu ihm erblicken würden. Daher ist es besser, dass, wie ich vorgeschlagen habe, ein Bund gestiftet werde, nicht ein neuer Verein, der eine usurpirende Stellung annehmen würde, sondern ein Allen genügendes Bündniss.

Herr Lisch: Die Vorschläge des Herrn v. Aufsess scheinen mir zu weit zu gehen; es wird eben die Aufgabe des grossen historischen Vereins sein, erst zu ermitteln, in welcher Form die Centralisirung am Besten Statt findet.

Herr Waitz: Allerdings ist ein lebendiger Zusammenhang der Specialvereine mit dem allgemeinen Verein nöthig, aber die Selbstständigkeit der ersteren darf nicht darunter leiden; es muss vielmehr mit der grössten Zartheit gegen sie verfahren werden. Ich habe jetzt gegen die vom Herrn Professor Schmidt gemachten Vorschläge Nichts einzuwenden, ein Ausschuss kann sich am Besten über die Frage instruiren, wenn auch nicht sie erledigen; übrigens trete ich nur dem Vorschlage, wie er in dieser Versammlung modificirt ist, bei, wogegen ich der stabilen Einrichtung, die er früher bezweckte, würde widersprochen haben. Wie übrigens jetzt die Sache steht, so kann nur der historische Verein oder die historische Section der Germanistenversammlung, wenn dieselben gleichbedeutend sind, den Ausschuss selber ernennen; hier sind noch nicht alle Mitglieder versammelt, folglich kann hier

auch noch keine gültige Wahl Statt finden. In der ersten förmlichen Versammlung des Vereins wird erst eine solche Wahl vorzunehmen sein, wobei es wünschenswerth wäre, dass man bei derselben vorzugsweise auf Mitglieder der Vorstände der Specialvereine Rücksicht nähme. Was nun die Folgezeit betrifft, so scheint man der Ansicht zu sein, dass die Specialvereine Abgeordnete senden müssten; unser schleswig-holstein-lauenburgischer Verein war dieser Meinung nicht und ich theile seine Ansicht auch jetzt noch; solche Sendung von Deputirten würde hier nur eine Erschwerung des Geschäftsganges zur Folge haben. Die Vereine müssen sich damit begnügen, dass sie mit im Ausschusse berücksichtigt, dass sie eingeladen werden und dass sie recht viele ihrer Mitglieder zu unsrer Versammlung hersenden können, aber sie müssen nicht ein Recht auf Annahme von Abgeordneten und ein Recht auf eine besondere Stimme haben. Deshalb ist für jetzt nur ein Ausschuss zu erwählen und zwar über die Frage, wie in Zukunft die Vereine zur Theilnahme an dem allgemeinen Verein aufzufordern sind und wie die Angelegenheiten des letztern mit denen der ersteren am fruchtbringendsten in Einklang zu bringen sind. Man kann das Verhältniss, das wir auf diese Weise zu begründen beabsichtigen, einen Bund nennen, aber als ein eigentliches Bündniss darf es nicht angesehen werden, vielmehr muss die grösstmöglichste formelle Freiheit seine Grundlage bilden. Lassen Sie uns hier lieber nicht die Thätigkeit der Vereine discutiren und selbst von ihren uns vielleicht mitunter missliebigen Richtungen absehn; wir haben nur es anzuerkennen, wann und wenn sie Etwas leisten, was auch unsern Zwecken dient. Es ist ja überhaupt für Leben und Wirksamkeit von Vereinen und Zusammenkünften, wie die unsrigen, ein freier geistiger Austausch die Hauptsache und erspriesslicher, als allerlei genaue formelle Anordnungen und Festsetzungen, welche die Aufstellung eines weitläuftigen Apparats erfordern, der am Ende nachher unsern Erwartungen nicht entspricht. Ich trete also dem einfachen Antrage bei, dass der allgemeine Verein ganz unabhängig einen Ausschuss zur möglichsten Erledigung der Sache erwählt.

Herr Schubert: Ich erkläre mich ganz mit dem von Herrn Professor Waitz Ausgesprochnen einverstanden. Auch ich will nicht, dass Deputationen oder dgl. errichtet werden; Alles das nützt Nichts und führt nur zu Weitläuftigkeiten und Unebenheiten; ein grosses Land wird oft Einen, ein kleines viele Abgeordnete schicken, Klagen über Ungleichheiten werden entstehen u.s.w. Ich wiederhole es, der allgemeine historische Verein soll nur ein für sich bestehender Centralverein sein.

Herr v. Aufsess: Ich will mit meinen Anträgen durchaus nicht dem zu erwählenden Ausschusse vorgreifen; auch ich habe vorgeschlagen, dass zur Erledigung der Sache eine Commission niedergesetzt werden möge. Uebrigens würden durch das Dasein von Deputirten doch auch die wissenschaftlichen Verhandlungen nicht gestört werden; diese haben ja bloss auf bestimmte Fragen Rede und Antwort, Einwilligung u. dergl. zu geben; solche Bevollmächtigte aber dürften für die Erledigung mancher Sache sehr wünschenswerth sein, und die Anwesenheit zufälliger einzelner Mitglieder sie nicht immer ersetzen können. Indess will auch ich nur die Vertretung durch Deputirte, vindicire denselben aber nicht ein besonderes Stimmrecht.

Herr Stenzel: Die Ansicht, dass wir besondere Deputirte der Specialvereine in den allgemeinen Verein aufnehmen, scheint mir nicht zweckmässig. Allerdings sind die Provincialvereine theils mit durch ihre Localität bedingten Einzelheiten beschäftigt, theils halten sie allgemeinere Beziehungen fest; letzteres aber thun ja auch wir und es ist grade unser Beruf; eben daher haben wir keine Repräsentanten der einzelnen Vereine und ihrer Specialrichtungen unter uns aufzunehmen. Wir müssen vielmehr dies ganze Verhältniss sich selber überlassen; entweder wiegt in den Specialvereinen ein allgemeinerer Gesichtspunkt vor, dann werden sie uns schon von selbst unterstützen, oder sie folgen einer beschränkteren Richtung, dann fehlt doch der gute Wille für uns, auf den es allein ankommt. Ich bin deshalb gar nicht einmal dafür, dass ein eigner Ausschuss zur Feststellung dieser Angelegenheit erwählt werde, sondern ich glaube, es ist besser und reicht vollkommen hin, dazu für jetzt und für immer unser Präsidium als bevollmächtigt anzusehen. Wie gesagt, die geistige Richtung und der gute Wille der Specialvereine wird für die Feststellung der Frage doch stets die Grundlage sein und bleiben; ein formelleres Influiren würde um so gefährlicher sein, da die Beschäftigung mit Specialitäten oft bei den Vereinen den Gesichtspunkt schon etwas verschoben hat und die einzelnen daher sehr oft eifersüchtig werden würden, wenn wir hier nicht mit ihren Ansichten übereinstimmen; die Folge würde sein, dass sie uns noch ein geringeres Maass moralischer Beihülfe bringen würden, als sonst geschehen wäre. Dagegen aber, wenn wir uns unabhängig von ihnen selbst auf einen höheren Standpunkt hinstellen, so wird es uns auch nicht ungerechnet werden, wenn wir auf ihre specielleren Gesichtspunkte keine Rücksicht nehmen.

Herr v. Aufsess: Ich fürchte nur, wenn wir die Vereine ganz sich selbst überlassen, so würden wir und sie zu wenig thun. Eine Einigung wenigstens in manchen Beziehungen scheint

mir doch sehr wünschenswerth; man könnte sich doch auch sonst vereinigen, ohne sich gerade die Abneigung der Vereine zuzuziehen. Kümmern wir uns gar nicht um sie, so verlieren wir das Heft aus der Hand, das gerade in unserer Hand sehr einflussreich werden könnte. Ich halte es daher doch für zuträglicher, jetzt eine Commission zur Ventilirung der Frage zu erwählen; sagen uns ihre Beschlüsse später nicht zu, so können wir ja noch immer davon abgehen.

Herr Stenzel: Ich meine nicht, dass unser Verein sich gänzlich von den Specialvereinen isoliren soll, sondern er soll sich nur nicht in directe partielle Verbindung mit ihnen setzen. Die Vereine können zwar ihre Abgeordneten hierher schicken, das kann ganz nützlich sein; aber unser Verein soll sich darum selbstständig stets auf der Höhe des Allgemeinen halten und nur durch das Präsidium, wenn es nothwendig ist, den guten Willen der Specialvereine in Anspruch nehmen. Die Unzuträglichkeiten, die aus localer Eifersucht entstehen würden, wären dadurch beseitigt; sind die Vereine einmal zu provinciell gesinnt, so werden sie entweder das Allgemeinere gar nicht fördern, oder es doch nur thun, wenn am leisesten auf sie eingewirkt wird. Das Hersenden von Abgeordneten würde gar nichts in solchen Fällen nützen, es beruht in den Vereinen selbst zu Vieles auf freier Thätigkeit. So ist es z. B. mit Bezug auf unsern Verein in Schlesien der Fall. Ich könnte hier allerlei bestimmt zusagen, aber damit geschieht es nachher doch nicht.

Herr Adolf Schmidt: Der Herr Professor Stenzel hat sich gegen die Wahl eines Ausschusses erklärt, weil das Präsidium bereits einen solchen ersetze. Allein das Präsidium ist ja etwas Transitorisches, es ist etwas Zufälliges und für eine ganz andere Thätigkeit bestimmt; man kann nicht wissen, ob dieses zufällige Präsidium sich grade gehörig für die Frage interessirt, wie eine Verbindung der Specialvereine mit dem Verein der deutschen Geschichtsforscher in's Werk zu setzen sei. Dazu ist es nicht gewählt. Ein Ausschuss bietet eine viel grössere Bürgschaft, dass die Sache wirklich zu Etwas kommen werde. Ich glaube gar nicht, dass Schritte des Präsidiums in dieser Rücksicht von grossem Erfolg begleitet sein würden. Ich habe selbst schon einige in dieses Gebiet einschlagende Erfahrungen gemacht; auf die Anschreiben des allgemeinen Vereins an die Specialvereine sind bis jetzt verhältnissmässig wenig Antworten eingegangen. Der Grund davon liegt in einem Mangel an Vertrauen, man traut der ganzen Sache noch nicht recht. Ein solches Vertrauen aber herstellen, die Mittel dazu auffinden, das soll eben ein Ausschuss, — eine Aufgabe, die über die amtliche Sphäre eines Präsidiums offenbar

ganz hinaus liegt. — Es ist hier ausserdem noch die Frage über die Sendung von Abgeordneten discutirt worden, und ich gestehe, dass ich im Allgemeinen ebenfalls dagegen bin. Aber ich glaube, über diesen Anstoss können wir sehr leicht hinwegkommen. Mag man doch, wenn wir nur erst einen Ausschuss zur Erledigung der Sache haben, es der Erwägung desselben überlassen, ob er es für nothwendig hält, dass später ein Organismus der Art hergestellt werde, und wie dies etwa ohne Beeinträchtigung der Specialvereine und unsrer eignen Freiheit geschehen könne.

Herr Wurm: Meine Herren! Es scheint mir, als wenn wir noch etwas im Dunkeln tappen über die Sache, es scheint, als wenn man sich zweierlei Arten von Ausschüssen vorstellt; Einige wollen einen bloss berathenden Ausschuss, Andere einen dirigirenden, der bestimmte Einrichtungen ohne Weiteres soll festsetzen können. Das Erstere, nämlich dass die Versammlung hier eine berathende Commission niedersetzt, geht an; aber einen dirigirenden Ausschuss kann sie nicht niedersetzen. Wir haben ja, meine Herren, selbst gar kein Recht zu dirigiren, können also einem Ausschuss auch nicht ein solches Recht ertheilen. Allein ich muss mich auch aus andern Gründen gegen einen solchen dirigirenden Ausschuss erklären, weil ich nämlich auf einen solchen Apparat überall gar keinen Werth legen kann; wenn die Vereine guten Willen haben, so kommt von selbst ein Zusammenwirken mit ihnen zu Stande; wollen sie nicht, so sind Apparate und Formen nutzlos. Was wollen wir denn eigentlich, meine Herren! wir wollen einestheils die Specialvereine zu einer höheren wissenschaftlichen Thätigkeit ermuntern, und sie gleichsam zu Einem Gewerbe vereinigen: ja dazu ist, was wir ihnen nicht geben können, Vorliebe, Neigung, ja selbst eine gewisse Laune nöthig; — und wir wollen anderntheils von ihnen Geldbeiträge. Geld! meine Herren! Warum wollen wir so schüchtern sein und es nicht aussprechen; ich sehe nicht ein, warum wir uns länger so scheu um den Brei herum bewegen sollen! Ich bin der Meinung, dass die Specialvereine nicht bloss arbeiten sollen, sondern auch Geld hergeben; ich bin selbst dafür, meine Herren, dass sie bestimmte Procente ihrer Einkünfte zu allgemeineren Zwecken abliefern sollten, dass die historische Section der Germanistenversammlung entscheiden soll, zu welchen, und dass sogar sie ohne Ratification der betreffenden Specialvereine hierüber muss entscheiden können. Das ist meine Meinung, meine Herren! Alle Specialvereine werden zwar nicht gleich darauf eingehen wollen, aber, wie es denn in derlei Dingen immer zu geschehen pflegt, allmählig, nach und nach würden wir beständig an Einfluss gewinnen.

Herr Stenzel: Wenn wir uns die Geldfrage in den Weg

rücken, so stehen wir vor einem Felsen, an dem Alles scheitert. In Hamburg mag dies vielleicht anders sein, bei uns in Schlesien haben wir selber genug damit zu kämpfen. Wir sind so sparsam wie möglich, können aber doch Nichts für allgemeinere Tendenzen ausgeben. Es sollte mich sehr freuen, wenn es an den meisten Orten nicht so wäre, ich habe aber keine Hoffnung dazu. Die Einkünfte werden regelmässig völlig verschlungen durch die nächstliegenden Interessen und die nothwendigsten Druckschriften.

Herr v. Aufsess: Die Geldfrage müsste jedenfalls durch die Commission erledigt werden; was sollen wir hier damit anfangen? Die Specialvereine werden uns ohnedies kein Geld liefern können, das muss der allgemeine Verein sich selber liefern. Ich erkläre mich auch gegen die eben laut gewordenen Vorschläge.

Herr Waitz: Man geht hier offenbar viel zu übertrieben von der Idee der Stiftung einer Einheit aus; man darf die Specialvereine nicht zu Gunsten des allgemeinen in ihrer Wirksamkeit stören. In dieser Hinsicht muss ich dem Provinziellen das Wort reden; die Specialvereine sollen die provinzielle Geschichte möglichst bis in's genaueste Detail aufklären, sie sollen der Wissenschaft dienen, die in ihren provinziellen Kreisen die Specialgeschichte bis in's Einzelnste lehren muss. Dazu bedarf man der Specialvereine dringend und das ist eine andere Aufgabe, als der allgemeine Verein sie hat, eine Aufgabe, die ihnen nicht entzogen werden darf. Es mag wahr sein, dass sie sich oft in antiquarischen Dilettantismus und übertriebene Specialitäten verlieren, aber es giebt auch in ihren Kreisen wieder höhere Zwecke genug für sie, die man sie erreichen lassen muss. Der allgemeine Verein soll ihnen Nichts von ihren Arbeitskräften und Nichts von ihren Mitteln nehmen: er mag sich selber seine Personen finden. Es scheint mir eine ganz unvernünftige Forderung zu sein, die hier ausgesprochen worden ist, dass sie sogar ihre geringen Geldkräfte unserm Vereine opfern sollen. Ich wiederhole es, die Verbindung, in die wir zu ihnen treten, kann nicht eine formelle sein, sondern bloss eine geistige, sie kann sich bloss auf Gedankenaustausch, wissenschaftlichen Verkehr, Mittheilungen und Wünsche beschränken; alles Sonstige, namentlich alle Ausführungen, müssen unserm Vereine und seinen einzelnen Mitgliedern überlassen bleiben, weshalb eben auch ein Aufnehmen von Deputationen in unsere Mitte mir in jeder Hinsicht unzweckmässig erscheint. Unser Vorstand könnte dann auch gar nicht selbstständig über die Geldmittel verfügen, die Delegirten würden immer erst an ihre Mandanten referiren müssen, und wir würden so in unendliche Weitläuftigkeiten verwickelt werden, die unsere Bestrebungen nur hemmen

könnten. Einzig und allein moralisch darf von unserer Seite auf die Provinzialvereine gewirkt werden.

Herr Wurm: Meine Herren! ich will mir nur erlauben, einige nähere Erläuterungen zu dem, was ich vorhin gesagt, zu geben, da ich so sehr deshalb angegriffen bin. Läugnen will ich gar nicht, dass wir mit der Geldfrage auf grosse Schwierigkeiten stossen würden, wenn ich auch nicht mich überwinden kann, so ganz an den Specialvereinen zu verzweifeln, selbst an dem schlesischen nicht. Was die Erfahrung anlangt, meine Herren, so glaube ich wohl, dass Vieles wider mich spricht, aber mein Freund Waitz ist so weit gegangen, zu behaupten — es ist indess wohl so schlimm nicht gemeint — dass ich gegen die Vernunft gesprochen habe. Es liegt aber denn doch, dünkt mich, nicht so fern, dass es gewisse Dinge giebt, die einzelne Vereine nicht fördern können, wohl aber alle; liegt es dann so fern, dass man sagt, der Verein solle möglichst kräftig darauf hinstreben zu erwirken, dass wirklich alle sie zu fördern bereit sind? Zum Beispiel, meine Herren! ein Freund von mir hier in Lübeck hat eine sehr hübsche, ja eine ausgezeichnete Sammlung von Zeichnungen von Siegeln und Wappen, worin ein aus der halben Welt zusammengesammeltes Material enthalten ist, veranstaltet; gewiss wäre es sehr wünschenswerth, ein solches Werk an's Tageslicht treten zu lassen, und es wäre gar nicht unvernünftig, wenn unser Verein sich dafür interessirt und sagt: wir wollen es den einzelnen Vereinen empfehlen, oder wenn er weiter zu gehen die Macht hätte und mit Bestimmtheit erwirken könnte, dass durch die einzelnen Vereine wirklich die Herausgabe geschähe. Aber hiezu muss es keines formellen Apparats bedürfen, damit bin ich vollkommen einverstanden.

Herr Waitz: Ich wollte nur auf die Art und Weise der Ausführung, an welche Herr Professor Wurm zu denken schien, das Wort unvernünftig angewandt wissen; ich meine aber nicht, dass unser Verein nicht bei den Specialvereinen auf Realisirung eines besonderen nützlichen Unternehmens hinwirken solle, was ich im Gegentheil auch für sehr gut halte. Nur muss es dazu nicht der Abgabe einer Quote der Einkünfte von den Specialvereinen an unsern Verein bedürfen, wie etwa im Gustav-Adolphs-Verein, wo durch dieses System allmählig ein so künstliches Verfahren hervorgebracht ist, dass die Vereinszwecke darunter leiden.

Herr v. Aufsess: Es handelt sich hier noch gar nicht darum, ob ein Apparat aufzustellen ist, oder nicht. Ich glaube, dass wir jetzt allein den Vorschlag ins Auge zu fassen haben, ob eine Commission von uns niedergesetzt werden solle. Der Commission

bleibt es dann anheimgestellt, welche Vorschläge sie in Betreff eines etwa aufzustellenden Apparates machen will. Die Hauptfrage ist jetzt: soll eine Commission die Sache in Erwägung ziehen oder nicht? mit einer Discussion über ihre Aufgabe selbst, scheint mir, verlieren wir in diesem Augenblicke nur Zeit.

Herr Stenzel: Herr Professor Schmidt hat mich von der Nothwendigkeit eines Ausschusses noch nicht überzeugt. Allenfalls habe ich darüber einen Zweifel, ob wir dem Präsidium auch eine noch grössere Last auferlegen dürfen; sonst aber ist das Präsidium ja auch nicht wechselnder wie der Ausschuss, von dem Herr Professor Schmidt selbst beantragt hat, dass er nur provisorisch sein solle. Die Versammlung darf ja auch nur solche Männer in's Präsidium wählen, von denen sie überzeugt ist, dass sie den Angelegenheiten der Specialvereine grosses Interesse schenken. Wir bleiben dann doch immer weit mehr centralisirt, als wenn wir die Gewalt und die Thätigkeit zersplittern, und dem Präsidium einen für sich handelnden Ausschuss coordiniren.

Herr Adolf Schmidt: Es ist durchaus keine Zersplitterung unserer Vereinsthätigkeit, die ich vorgeschlagen habe, sondern vielmehr eine Theilung der Arbeit, die immer gute Früchte trägt. Der Ausschuss soll nur für eine besondere Thätigkeit, nach einer genau bestimmten Richtung hin, ernannt werden.

Herr v. Aufsess: Die Specialvereine würden sich auch nicht immer gern unter die Ansichten des Präsidiums eines Hauptvereins beugen wollen; eine blosse Commission würde mit ihren Vorschlägen bei ihnen wohl bereitwilligen Anklang finden.

Herr Schubert: Im Ganzen, denke ich, sind wir uns darüber einig, dass eine bestimmte Commission mit Erledigung der Frage beauftragt werden muss. Aus der Zeitschrift des Herrn Professor Schmidt ersehen wir, dass unser Verein bereits 2 Commissionen für bestimmte Arbeiten ernannt hat, die eine für die Sammlung der Reichstagsacten, die andere für die der Ortsnamen; warum sollen wir denn heute nicht auch eine Commission ernennen können für die Frage, über die wir hier verhandelt haben? Es können ja immerhin Mitglieder des Präsidiums in dieselbe erwählt werden, da diese selbst ja nur für 1 Jahr zu ernennen ist, also keineswegs ein dauerndes Geschäft hat.

Herr Lisch: Meine Herren! Wir müssen uns aber, ehe wir einen Beschluss fassen, noch klarer darüber sein, was wir eigentlich wollen. Der allgemeine Verein deutscher Geschichtsforscher kann seine Zwecke gar nicht alle durchsetzen, wenn nicht die 50 bis 60 Specialvereine hinzutreten und erklären: wir übernehmen etwas von der Arbeit auf unsre Schultern. So sind z. B. alle umfassenderen Unternehmungen im Gebiet der Sphragistik nicht durch-

zusetzen ohne die Beihülfe der kleineren Vereine. Es ist also nothwendig, mit ihnen in Verbindung zu treten, es ist ein System der Vermittlung nöthig zur Vereinfachung unsrer eignen Angelegenheiten und unsrer eignen Stellung, eine Einrichtung um Rath zu geben und zu nehmen und Hülfe und Beförderung in Aussicht zu stellen. Es liegen z. B. wichtige Urkunden für unsere Geschichte in Rom und in Stockholm, viele von ihnen können indess für unsere allgemeinen Regesten grade nicht von Wichtigkeit sein, allein in den Händen der Specialvereine können sie die grösste Bedeutung erlangen nicht bloss für die Specialgeschichte, sondern auch für die allgemeine deutsche Geschichte. Würde es nun für das Zu-Tage-Bringen solcher Urkunden, würde es für die Zwecke unsres Hauptvereins selbst genügen, wenn der allgemeine Verein bloss einen Abgeordneten nach Rom sendet und keine Beihülfe der Specialvereine, die hier auf die verschiedenste Weise eintreten könnte, Statt findet? Eben so wäre es von der grössten Wichtigkeit, Jemanden nach Wisby zu senden und die dortigen Archive untersuchen zu lassen, allein auch um diese Untersuchung fruchtbringend anstellen zu können, bedarf es einer thätigen Mithülfe der betheiligten Specialvereine. Dadurch dass die Germanistenversammlung oder ihre Section sich einmal der Sache annimmt, oder wir abwarten, ob sich nicht die Specialvereine für sie interessiren werden — dadurch geschieht in einer solchen Angelegenheit lange nicht das Genügende. Indess bin auch ich dafür, dass wir jetzt nur eine Commission niedersetzen, die über die besten Mittel und Wege am einfachsten zu einer Entscheidung kommen kann.

Herr Wurm: Mit diesen Ansichten des Herrn Vorredners erkläre ich mich vollkommen einverstanden.

Herr Lisch: Es wird sich also darum handeln, einen Ausschuss zu erwählen, der nicht den Verein zu vertreten hat, wie etwa das Präsidium, sondern der eine Vermittelung zwischen den verschiedenen Körpern der Specialvereine und dem des allgemeinen Vereins der deutschen Geschichtsforscher hervorzurufen hat; wir sollen also einen Ausschuss der Mittel und Wege, einen Vermittelungsausschuss wählen. Ich setze voraus, dass der allgemeine Verein jedenfalls in der von mir angegebenen Richtung auf alle mögliche Weise wirken wird; es ist grade seine Aufgabe, durch die Specialvereine und mit ihnen zu wirken; ihre Hülfe ist auf dem ihm zufallenden Gebiet der Forschung unerlässlich. Wir haben hier ja überhaupt nicht mit der Geschichte, sondern mit der Geschichtsforschung zu thun; wir sind ein Verein deutscher Geschichtsforscher; der Geschichtschreiber hat das Organ und den Trost eines Verlegers, aber der Geschichtsforscher nicht, daher bedarf er unserer Hülfe.

Herr Wurm: Ich erinnere in dieser Hinsicht nur an den Briefwechsel Karls des Fünften, meine Herren. Einzelnen Vereinen wird seine Herausgabe zu schwer fallen, aber alle können sie wohl in's Werk setzen.

Herr Waitz: Dergleichen müsste grade unser allgemeiner Verein unternehmen. Ueberhaupt wird zu solchen Unternehmungen nicht ein formelles Zusammentreten sämmtlicher Vereine, sondern ein von uns ausgehender Vermittlungseinfluss auf sie das Nothwendige sein.

Der Vorsitzende: Ich möchte mir erlauben, der Versammlung vorzuschlagen, dass wir zur Abstimmung übergehn. Man ist hier von verschiedenen Ansichten ausgegangen; einige der Herren meinen, dass der allgemeine Verein an sich schon genug eine Verbindung mit den Specialvereinen begründen werde, wenn er sich durch sein Präsidium mit ihnen in ein vermittelndes Verhältniss setze; Andere sind der Meinung, dass Ausschüsse zur Erledigung der Sache gewählt werden müssen. Diese Ausschüsse sollen entweder einen permanenten Charakter an sich tragen und wenigstens theilweise aus Deputirten der Specialvereine zusammengesetzt sein, oder sie sollen bloss von uns hier, sei es nun von der historischen Section der Germanistenversammlung oder von der Versammlung des Vereins deutscher Geschichtsforscher, gewählt werden, und zwar nur zu dem Zweck allein, die Frage in Erwägung zu ziehn und ihre Lösung einzuleiten. Die erstere Art der Ausschüsse würde also jedenfalls erst eine Folge der Thätigkeit der letzteren sein, und über diese Frage zu entscheiden, muss also einer späteren Versammlung vorbehalten bleiben. Folglich handelt es sich jetzt nur um die Frage:

> Meint die Versammlung, dass es zweckmässig ist, dass ein Ausschuss niedergesetzt werde, welcher die Frage erwägt, wie am besten eine Verbindung des allgemeinen Vereins mit den Specialvereinen einzuleiten sei, und welcher darüber wieder an den allgemeinen Verein berichtet?

Ueber diese Frage sollen wir nun abstimmen. Man könnte zwar einwenden, dass eine förmliche Versammlung morgen erst den Ausschuss selber ernennen kann; allein ich habe doch kein Bedenken dabei, wenn wir, die wir hier versammelt sind, unter uns schon vorläufig über die Frage uns möglichst vereinigen.

Herr Jacob Grimm: Ein Beschluss kann hier überall nicht gefasst werden, dass und welche Commission niedergesetzt werden soll, da dies der Section der Germanistenversammlung zukommt. Wir bilden hier bloss eine vorberathende Versammlung.

Herr Waitz: Wir sollen uns hier bloss vorläufig berathen und uns vereinigen, dass in der Sitzung des historischen Vereins ein

Antrag auf Wahl eines Ausschusses gestellt werde. Die Wahl selbst können wir hier in keiner Weise vornehmen.

Herr Lappenberg: Aber mir scheint doch, wir können hier jede beliebige Commission ernennen; wir versammeln uns hier allerdings nur als reine Privatpersonen, aber ich sehe nicht ein, warum wir nicht die Freiheit haben sollen, einen Ausschuss zu erwählen, wenn es uns beliebt, und es uns, um eine bessere Vereinbarung herbeizuführen, dienlich erscheint.

Herr Adolf Schmidt: Unsere heutige Versammlung, als eine bloss vorberathende, ist sicher nicht Allen bekannt geworden, welche sich in Lübeck einfinden und an den ordentlichen Sitzungen Theil nehmen werden; es sind namentlich nicht alle Mitglieder der historischen Section hier zugegen. Es muss daher, wenn wir uns den nothwendigen Gang der Sache vergegenwärtigen, über unsere Sitzung erst wieder an die historische Section referirt werden. Wir können dieser nichts aufdringen, sondern ihr nur mittheilen, worüber wir uns heut geeinigt haben oder auf dem Wege der Abstimmung einigen werden, und ihr die Annahme des Ergebnisses, also voraussichtlich die Ernennung eines Ausschusses, empfehlen; diesen Ausschuss selbst aber können und dürfen wir hier nicht erwählen.

Herr v. Aufsess: Auch ich bin der Meinung, dass die Wahl nur von der historischen Section oder dem Verein der deutschen Geschichtsforscher vorgenommen werden kann.

Der Vorsitzende: Wir sind hier allerdings eine freiwillig zusammengetretene Vereinigung, aber wir können uns doch wohl über bestimmte Maassregeln entscheiden. Wir sind eine Fraction eines grössern Vereines, die zusammengekommen ist, um auf eine grössere Hauptversammlung sich vorzubereiten und derselben Zeit zu ersparen; wir können hier also wohl zu bestimmten Ergebnissen kommen und durch Beschlüsse uns über eine bestimmte Handlungsweise vereinbaren. Ich richte also die Frage an die Versammlung,

> ob sie der Meinung ist, dass am füglichsten ein Ausschuss mit Untersuchung der Frage beauftragt werde, wie eine Verbindung der Specialvereine mit dem Vereine deutscher Geschichtsforscher zu vermitteln sei?

Auf diese Frage erfolgte eine allgemeine Bejahung, und der Vorsitzende richtete dann die weitere Frage an die Versammlung,

> aus wie vielen Personen ihrer Ansicht nach der Ausschuss bestehen solle?

Die Herren Schubert und Schmidt erklärten sich für eine Zahl von 7 Mitgliedern, die Herren Waitz und v. Aufsess für eine Zahl von 3. Herr Lisch war der Ansicht, dass unter 7 je-

denfalls die Verhandlung zu weitläuftig werden würde, und mehrere Mitglieder stimmten ihm bei.

Der Vorsitzende stellte darauf einen Vermittlungsvorschlag, nämlich dahin:

> dass nur 3 Mitglieder ernannt werden sollten, dass ihnen aber die Verpflichtung auferlegt werde, sich möglichst über die Sache mit andern Mitgliedern in Verbindung zu setzen.

Dies fand allgemeinen Beifall und die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wurde demnach durch einstimmigen Beschluss auf 3 festgesetzt.

Der Vorsitzende: Wir hätten uns also jetzt wohl noch vorläufig über die zu erwählenden Mitglieder selbst zu vereinigen.

Herr Waitz: Hierüber scheint mir aber erst eine Privatbesprechung Statt finden zu müssen.

Der Vorsitzende: Diese allein würde Ihren Zweck doch auch nicht erreichen; es ist doch besser, dass wir auch darüber hier eine möglichste Vereinbarung vorher hervorzurufen suchen. Den Zeitverlust und langwierige Erörterungen in unseren ordentlichen Sitzungen möglichst zu vermeiden, ist ja unser Hauptzweck.

Herr v. Aufsess: Ich möchte einen Abwesenden zum Mitgliede des Ausschusses vorschlagen, nämlich Mone; es ist in Süddeutschland Niemand, der sich so eifrig, wie er, der Angelegenheiten der Vereine annimmt.

Nachdem noch Herr Blume bemerkt hatte, ob es nicht rathsam sei, die Frage der Germanistenversammlung zu überweisen, da die Specialvereine zum grossen Theil aus Mitgliedern der juristischen Section beständen, und mehrere Mitglieder, insonderheit Herr Wilda, dieser Ansicht beizutreten geneigt waren, der Vorsitzende indess darauf hinwies, dass mit dieser allein zwischen dem historischen Verein und den Specialvereinen obschwebenden Frage die Germanistenversammlung doch eigentlich Nichts zu thun habe, auch Herr Blume seine Meinung zurückgenommen hatte: kam man dahin überein, dass es nothwendig sei, baldigst sich über drei für den Ausschuss qualificirte Männer zu vereinigen. Der Vorsitzende ersuchte die Anwesenden, diese Vereinbarung so zu treffen, dass bereits am folgenden Tage in der ersten Sitzung der historischen Section ein bestimmtes Resultat erreicht werde, und erklärte darauf die Versammlung für geschlossen.

Anhang.

Vollmachten des Herrn Freiherrn von Aufsess.

1. Dresden 8. Sept. 1847. Der königlich Sächsische Verein zu Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. „Wie bereits in der letzten diesseitigen Mittheilung an Ew. Hochwohlgeboren ausgesprochen wurde, erkennt der Verein die ganze Wichtigkeit und den hohen Nutzen einer engen Verbindung der einzelnen in Deutschland bestehenden historischen Vereine an und man muss daher innig beklagen, dass die von Ew. Hochwohlgeboren in Anregung gebrachte Generalversammlung derselben nicht zu Stande gekommen ist. Mit Freuden ergreift man aber auch deshalb die durch Ew. Hochwohlgeboren oberwähntes geehrtes Schreiben in Aussicht gestellte Gelegenheit, die gewünschte nähere Verbindung auf eine andere Weise, und zwar in Uebereinstimmung mit dem von Herrn Professor Schmidt in Berlin gethanen Vorschlag, durch Anschluss an die historische Section der Germanistenversammlung herbeizuführen, und da, soviel dem Vereins-Directorio bis jetzt bekannt worden, alle hiesigen Mitglieder an dem persönlichen Besuche der Zusammenkunft der Germanisten in Lübeck behindert sind, die Kürze der Zeit aber zu einer schnellen Entschliessung auffordert, so hat die letzte, am 6. dieses Monats abgehaltene Hauptversammlung des Alterthumsvereins beschlossen, die von Ew. Hochwohlgeboren so bereitwillig gethane Zusage, den hiesigen Verein bei der bevorstehenden Germanistenversammlung vertreten zu wollen, mit herzlichem Dank anzunehmen. Zu diesem Behuf legt man die auf Ew. Hochwohlgeboren ausgestellte Vollmacht ergebenst bei und erlaubt sich, die Wünsche des Vereins hierbei kürzlich dadurch auszusprechen, dass man Ew. Hochwohlgeboren ersucht, den Anschluss des hiesigen Vereins an die historische Section der Germanistenversammlung unbedingt zu genehmigen, übrigens aber die Vorschläge, welche nach den in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte, Bd. 8, S. 196, geschehenen Andeutungen hinsichtlich des neu zu bildenden bleibenden Ausschusses der historischen Specialvereine gethan werden könnten, ohne eine verbindliche Erklärung abzugeben, vor der Hand ad referendum anzunehmen, da sich zur Zeit noch nicht genau übersehen lässt, auf welche Weise ein derartiger Ausschuss zusammengesetzt und in bleibende Wirksamkeit gesetzt werden könnte."

2. Baden-Baden 7. Sept. 1847. Die Direction des Alterthums-Vereins für das Grossh. Baden. „Auf die gefällige Zuschrift vom 14. v. Mts. sind wir von dem leitenden Ausschusse unseres Vereines beauftragt, Ew. Hochwohlgeboren für die Einladung, die Generalversammlung der sämmtlichen historischen Vereine in Deutschland, welche in Lübeck stattfinden soll, zu besuchen, zu danken, und die Versicherung auszusprechen, dass wir den grossen Nutzen nicht verkennen, welcher durch die Vereinigung und das Zusammentreten der deutschen Geschichtsvereine hervorgehen könnte. Unser Vereinsmitglied, Herr Archivdirector Mone, welcher im verflossenen Jahre die Germanistenversammlung zu Frankfurt besucht hatte, setzte uns bereits von einer solchen Vereinigung in Kenntniss, welche von unserer Generalversammlung beifällig aufgenommen worden ist. Doch ist die Entfernung von hier nach Lübeck zu gross, als dass wir einem unserer Mitglieder zumuthen möchten, sich dahin zur Vertretung des badischen Alterthumsvereins zu begeben, und nehmen deshalb gern das Anerbieten Ew. Hochwohlgeboren an, als Bevollmächtigter in unserm Namen zum Besten und im Sinne eines möglichen Zustandebringens

der Vereinigung der Geschichtsvereine Deutschlands zu wirken, und ihre Stimme in diesem Sinne für uns abzugeben. Gegenwärtiges Schreiben möge Ihnen zugleich als Vollmacht dienen."

3. Meiningen 7. Sept. 1847. Der hennebergische alterthumsforschende Verein. „Der unterzeichnete Verein dankt Ew. Hochwohlgeboren verbindlichst für die Zumittlung vom 14. des vorigen Monats. Wir haben jenen Separat-Abdruck aus Schmidts Zeitschrift auch vom Herrn Professor Dr. Schmidt direkt erhalten, und seinen Inhalt wohl verstanden. Da unsere Zeitverhältnisse durchaus nicht der Art sind, aus Vereinsmitteln Abgeordnete zu irgend welchen Verhandlungen in uns fern gelegene Städte Norddeutschlands zu senden, und den Mitgliedern, aus eignen Mitteln solche Reise zu unternehmen, ebenfalls versagt ist, so erscheint Ew. Hochwohlgeboren sehr geneigtes Anerbieten, auch unsere Interessen bei der bevorstehenden Versammlung in Lübeck mit vertreten zu wollen, uns äusserst dankenswerth und annehmbar. Wir haben daher in gestriger Monatsversammlung den einhelligen Beschluss gefasst: Der hennebergische alterthumsforschende Verein ertheilt seinem Ehrenmitgliede, dem Königl. Bayerschen Kammerherrn, Dr. Hans Freiherrn von und zu Aufsess zu Aufsess Vollmacht bei der Germanistenversammlung zu Lübeck auch das Interesse des hennebergischen Vereins in solcher Weise zu vertreten, dass der Wille des Vereins, zu gemeinsamer Förderung der vaterländischen Geschichtsforschung nach seinen intellectuellen Kräften gern mitzuwirken, kund gegeben, im Uebrigen seine Selbsständigkeit gewahrt, und die vielleicht geforderte Darbringung pekuniärer Opfer, als nicht in seinen Verhältnissen liegend — vorläufig abgelehnt werde. Sollten durch gemeinschaftliche Theilnahme aller Vereine Druckschriften in das Leben gerufen werden, was wohl bezüglich der Kosten und des Verkaufs in der Weise, wie der literarische Verein in Stuttgart verfährt, am wohlfeilsten zu erzielen sein dürfte, so wird der hennebergische Verein die Betheiligung nicht weigern, jedoch dabei voraussetzen, dass auch ihm verstattet werde, Materialien zu jenen Werken zu liefern, und nicht bloss einen Käufer derselben abzugeben. In Hoffnung auf recht viel Erspriessliches sieht der Verein seiner Zeit vom Erfolg der erwähnten Versammlung für die vaterländischen Vereine durch seinen Herrn Bevollmächtigten einem geneigten Bericht entgegen. So hoffen wir die Wahrung unsrer Interessen in die besten Hände niedergelegt zu haben, und werden nach wie vor fortfahren, nach Maassgabe unsrer Mittel und Kräfte, die Bahn nach dem vorgesteckten Ziele zu verfolgen."

4. Wetzlar 11. Sept. 1847. Schreiben des Herrn Dr. Paul Wigand. „Ew. Hochwohlgeboren wertbestes Schreiben vom 14. Aug. d. J. ist richtig in meine, als des ersten Vorstandes des hiesigen Geschichtsvereines, Hände gekommen und ich habe sogleich eine Versammlung ausgeschrieben, um mit der Gesellschaft das Nähere wegen der Tage zu Lübeck zu verabreden. Es kamen aber zu Wenige, um etwas zu beschliessen, und die Zeit ist nun zu kurz, das Interesse unter den hiesigen Mitgliedern des Vereins auch zu gering, um noch eine neue Tagefahrt anzuberaumen. Ich habe daher in eigenem Namen die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren zu erörtern, dass ich meinen Plan, nach Lübeck zu reisen, aus mehreren Gründen habe aufgeben müssen, und dass sich auch unter den hiesigen Mitgliedern Niemand findet, der diese Reise unternehmen wird. Meine Erwartungen von den Maassregeln der Germanistenversammlung und von einer einflussreichen Wirksamkeit für die deutschen Geschichtsvereine sind zwar nicht gross; doch wird sich Niemand mehr über einen glücklichen Erfolg und über wünschenswerthe Resultate freuen, als ich. Nicht nur ich selbst, sondern auch alle Mitglieder unsers Vereins sind mit den von

Ew. Hochwohlgeboren ausgesprochenen Ansichten überall einverstanden und wenn ich Ihnen zwar in diesem Augenblick keine Vollmacht zur Vertretung derselben übersenden kann, so darf ich doch dafür einstehen, dass unsere Gesellschaft alles das genehmigen und billigen wird, was Sie im Interesse der deutschen Geschichtsvereine reden und thun werden. Haben Sie daher die Güte, auf das Wort des Gründers und ersten Vorstandes, sich auch auf uns zu berufen, indem ich bereit bin, die formelle Bevollmächtigung noch nachträglich in Ihre Hände zu liefern."

5. Bayreuth 20. Sept. 1847. Der Ausschuss des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth „ertheilt hierdurch dem Herrn Kammerherrn, Dr. Hans Freiherrn von und zu Aufsess den Auftrag: der im Monat September dieses Jahres zu Lübeck stattfindenden Germanistenversammlung beizuwohnen, bei derselben den historischen Verein von Oberfranken zu vertreten und zum nächsten Versammlungsort die Stadt Nürnberg in Vorschlag zu bringen."

6. Bamberg 13. Sept. 1847. Der Ausschuss des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken. „In Erwiederung Ihres verehrlichen Schreibens vom 14. v. Mts. eröffnen wir Ihnen, dass wir mit den von Ihnen gemachten Vorschlägen in Betreff einer Generalversammlung der sämmtlichen histor. Vereine vollkommen einverstanden sind, worüber wir uns schon in unserem diesjährigen Berichte Seite III. ausgesprochen haben, und mit Vergnügen werden wir zur Verwirklichung mitwirken. Da keines unserer Mitglieder nach Lübeck zur heurigen Germanistenversammlung reiset, so ist uns Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Anerbieten, unseren Verein dort zu vertreten, sehr willkommen; wir stellen demnach unsere Vollmacht für Sie dahin aus, für uns dahin zu wirken, dass die histor. Vereine vorläufig sich der Germanistenversammlung anschliessen, und dass die nächstjährige allgemeine Versammlung zu Nürnberg gehalten werden möge."

Vollmacht des Herrn Bürgermeisters Wippermann.

Kassel 10. Sept. 1847. Der Ausschuss des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. „In Folge Ihres gütigen Erbietens, unsern historischen Verein auf der gegen Ende d. M. zu Lübeck stattfindenden Germanistenversammlung vertreten zu wollen, ermangeln wir nicht, Ihnen in dem Nachfolgenden, unter Beziehung auf die vom Prof. Schmidt in der Zeitschrift für Geschichte VIII. S. 486 etc. bekannt gemachten Vorschläge und Erwägungen, unsere Meinung mitzutheilen, und Ihnen dadurch einen Anhaltepunkt für Ihre Vertretung zu geben. So ist 1) unsere Ansicht, dass der Verein deutscher Geschichtsforscher, wenn gleich ursprünglich als identisch mit der historischen Section der allgemeinen Versammlung, doch im Einverständnisse mit der Germanistenversammlung sich das Recht einer selbstständigen Bildung erwerben und in Anspruch nehmen muss. 2) Wenn der allgemeine Verein deutscher Geschichtsforscher sich auf den Grund des §. 12 seiner Statuten zu einem Centralvereine der zahlreichen deutschen Specialvereine bilden würde, so ersuchen wir Sie, hierzu sowohl, als zu der vom Professor Schmidt vorgeschlagenen Erweiterung jenes §. die Zustimmung unseres Vereins auszusprechen. Was übrigens das Speciellere der eben berührten beiden Punkte betrifft, so glauben wir nichts Besseres thun zu können, als einfach auf die Bemerkungen des Herrn Professors Schmidt zu verweisen, indem wir mit denselben durchaus einverstanden sind. 3) Halten wir es um so mehr für wünschenswerth, dass die allgemeine Versammlung eine statistische Section zu-

halte, als auch unser Verein die Statistik unter die Felder seiner Thätigkeit zählt. 4) Was das Projekt der Ausarbeitung eines Verzeichnisses sämmtlicher deutschen Orte betrifft, so haben wir schon früher in einem Schreiben an Herrn Professor Schmidt im Allgemeinen die Betheiligung von Seiten unseres Vereins zugesagt. Diese Zusage ersuchen wir Sie zu wiederholen und dabei zugleich auf die Bemerkungen und Vorschläge aufmerksam zu machen, welche Dr. Landau in der Augsburger Zeitung veröffentlicht hat. Unmöglich lassen sich alle die Fragen schon im Voraus bestimmen, welche in Lübeck zur Sprache kommen werden; wir dürfen uns aber hierin mit vollem Vertrauen auf Ihre bekannte Einsicht verlassen und sind überzeugt, dass Sie die Ehre und die Interessen unseres Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und nach bestem Ermessen zu vertreten suchen werden."

Vollmacht des Herrn Professor Contzen.

Würzburg 16. Sept. 1847. Der Ausschuss des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg „beauftragt Herrn Professor und Vereinsconservator Dr. Contzen, seinem gütigen Erbieten gemäss, bei der Versammlung der Germanisten zu Lübeck, den dortigen Verhandlungen über die Verhältnisse einer allgemeinen historischen Gesellschaft für Deutschland zu den übrigen einzelnen historischen Vereinen im Interesse des Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg beizuwohnen und diejenigen Erhebungen zu machen, welche den Verein bestimmen können, den in Bezug auf jene Verhältnisse gefassten Beschlüssen seiner Zeit beizutreten."

Literaturberichte.

Allgemeine Geschichte.

11. Lehrbuch der Universalgeschichte für die obern Classen gelehrter Unterrichtsanstalten, und zum Selbststudium bearbeitet von H. Ruckgaber, Rector am Gymnasium zu Rottweil. Bd. I. Einleitung in das Geschichtestudium und Geschichte des Alterthums. Abth. 1. Geschichte der ältesten asiatischen und afrikanischen Staaten. 315 S. 8. Rottweil a. N., Setzer. 1847.

Trotz der Ausführlichkeit des Titels wissen wir nicht, für wen das Buch bestimmt ist, für den Lehrer oder den Schüler? für den, welcher sich dem gelehrten Studium der Geschichte widmet, oder für den Laien? Dem Einen giebt es zu wenig, dem Andern zu viel; jedenfalls aber ist der Stoff bei weitem nicht genug durchgearbeitet, — gewiss ein Hauptvorwurf, den man einem Lehrbuch der Universalgeschichte machen kann. Zwar zeigt der Verf. aller Orten Bekanntschaft mit der neuesten Literatur, aber sie scheint bei ihm oft nur dazu gedient zu haben, seine Gesammtanschauung der Dinge zu zerreissen, daher denn bei vielen wichtigen Punkten ohne irgend ein entscheidendes Urtheil die entgegengesetztesten Ansichten nebeneinandergestellt werden, während doch der

Verfasser eines Lehrbuches darüber mit sich im Klaren sein muss — sonst unterlasse er lieber das Schreiben. — Die Einleitung ist in vielen Dingen äusserst dürftig, in andern geht sie wieder zu sehr ins Einzelne. Als leitendes Princip wird das christlich-religiöse aufgestellt, von dem uns versichert wird, dass es auch gewiss der Jugend am meisten zusage, — als ob es darauf ankäme, oder sich das bei einem in sich wahren Principe nicht von selbst verstände! Die Behandlung der einzelnen Völker ist die, dass nach einer kurzen Aufzählung der Quellen und Hülfsmittel (welche aber, weil sie bloss aus Titeln besteht, dem Schüler ziemlich unnütz ist), zunächst eine Chorographie des Landes gegeben wird — gewiss ein sehr guter Gedanke, doch auch hier finden wir zu viele Einzelnheiten und wenig allgemeine Anschauungen. Dann folgt eine Darstellung der verschiedenen Seiten des geistigen Lebens und der Zustände in angemessener Ausführlichkeit, endlich die politische Geschichte.

Neuzeit.

12. Otto von Freising, sein Charakter, seine Weltanschauung, sein Verhältniss zu seiner Zeit und seinen Zeitgenossen als ihr Geschichtschreiber, aus ihm selber dargestellt von Bonifacius Huber, Benedictiner der Abtei St. Stephan in Augsburg und Diacon. Eine von der phil. Facultät der Universität zu München gekrönte Preisschrift. 199 S. 8. München 1847, Kaiser.

In frühern Zeiten pflegte man die Werke eines Historikers nur als Quelle oder Hülfsmittel zur Feststellung des objektiven Thatbestandes und des subjektiven Urtheils darüber zu benutzen, oder auch als literarische Kunstwerke zu behandeln; neuerdings hat man mit Recht begonnen, sie auch als besondre Produkte der geistigen Bildung zur Zeit ihrer Abfassung, als Thatsachen auf dem Gebiete des geistigen Lebens zu betrachten. Die Resultate, welche sich daraus für unsre Kenntniss des letztern ergeben, werden immer von grosser Bedeutung sein, mögen jene Werke diesem oder jenem Jahrhundert, diesem oder jenem Volke angehören; aber das Bild, welches sie uns von und aus der Zeit ihrer Entstehung bieten, wird eine um so allgemeinere Geltung in Anspruch nehmen dürfen, ohne dass wir uns vor einseitiger Uebertreibung sehr zu scheuen hätten, je mehr sie das Produkt eines noch mehr naturwüchsigen, nicht, wie das unsrige, nach allen Seiten hin zerrissenen Lebens sind: vor allen gehören also hieher die ältern griechischen Historiker und die des sogenannten Mittelalters. Ueber die letztern haben wir noch kein Werk, wie das Roscher's über Thukydides; auch das vorliegende kann sich durchaus nicht mit ihm messen: immerhin sind seine Leistungen anzuerkennen, und der Hauptsache nach hat der Verfasser seine Aufgabe wohl gelöst. Allerdings war sie der Mühe werth: Otto v. Freising (— so

schreibt der Verf., denn „in Altbaiern giebt es keine Ortsendungen auf „ingen", in Schwaben keine auf „ing""), der Enkel Heinrich's IV., Bruder Konrad's III., Oheim Friedrich's I., der Schüler Abailard's und Anhänger Gilbert's, bei aller Gläubigkeit durchaus verständig, bei allem Scholasticismus von den Verwicklungen des Lebens tief ergriffen, Bischof, Staatsmann, Gelehrter — muss er nicht, den damaligen Verhältnissen nach, wenn irgend Einer, durch Geburt, geistige Anlagen, und Bildung zum Geschichtschreiber seiner Zeit bestimmt erscheinen?! Ungern versagen wir es uns, manche Einzelnheiten hervorzuheben. — Nicht wenig ist zu rühmen, dass der Verf. in der That, wie er in der Vorrede versichert, nicht bloss im Kleide, sondern auch in einer Gesinnung des Friedens und der Liebe die Geschichte jener Zeit betrachtet hat, dass er in Liebe den Personen beider sich damals voll Hass und Bitterkeit bekämpfenden Parteien zugethan ist, in ihren Leidenschaften und Verirrungen keiner. Eben so ist er keineswegs ein übertriebener Verehrer Otto's: man wird sein Urtheil in allen Hauptsachen unterschreiben können. Ueberhaupt finden wir bei ihm eine Unbefangenheit des Urtheils, wie wir sie, wir gestehen es offen, nicht erwartet hätten! — Unbefriedigend ist allein der erste Abschnitt: Otto's Leben. Hier werden uns nur Einzelnheiten gegeben, und zwar Unbedeutendes und Wichtiges so unterschiedslos nebeneinander gestellt, dass es schwer hält, sich ein klares Bild zu verschaffen. Dazu kommt noch eine grade dort vorzüglich hervortretende Ungelenkigkeit in der Darstellung, welche das Werk als Erstling erkennen lässt. — In den Citaten wird zu oft auf neuere Werke, statt auf die Quellen selbst verwiesen, sogar auf solche, welche schwerlich Anspruch darauf machen, in den fraglichen Punkten eine Autorität zu sein, z. B. Zschokke's bayr. Geschichte.

W.

Miscellen.

I. Zur Geschichte Otto's I.

Ich finde nicht, dass für den in der Ueberschrift bezeichneten Abschnitt der deutschen Geschichte auf den überaus inhaltreichen Brief Erzbischof Wilhelms von Mainz an Papst Agapet II (Epistolae S. Bonifacii ed. Würdtwein p. 377) bisher eingegangen worden wäre. Das Schreiben, dessen Abfassung in's Jahr 956 fällt, da es nach der voraufgeschickten Erwiederung Johann des XII. in Rom einlief, als Agapet († November 956) bereits gestorben war, gewährt folgende Aufschlüsse:

1. Dass bereits Papst Agapet II Otto dem I in Betreff der Bisthümer freie Verfügung anheimgegeben hat. Wilhelm sagt nämlich: „siquidem quis a falsis prophetis Romam veniens — inde rediens jactatur, se domi (domum) ferre — tot pallia, quot velit —; quod absonum mihi a vestra apostolica majestate posse fieri videtur, ferens apostolicas epistolas habentes: apostolica majestate licitum fore regi, episcopia ita ordinare, quo sibi placeat."

2. Dass Otto sich zu Anfang mit dem Plane getragen hat, das Bisthum Halberstadt nach Magdeburg zu verlegen; sieh 3.

3. Dass Ottos eigener Sohn, Erzbischof Wilhelm, weit entfernt, zur Errichtung des neuen Erzstifts seinen Arm zu leihen, ihr vielmehr, als

einem Eingriff in die verbrieften Gerechtsame sowohl seiner Kirche, wie der Magdeburger Abtei, auf's Entschiedenste in den Weg getreten ist, ja in der Opposition gegen des Königs Lieblingsplan leicht die vernehmste Rolle gespielt hat. Er schreibt: „nostram (ecclesiam) — laedere molluntur, — ajunt, id fieri causa propagandae christianitatis. Sed miror, quae conventio Christi sit ad Belial; quid praedae ad elemosinam. — Huc accedit vestrae auctoritatis subscriptio, quae s. Moguntinae ecclesiae mihique tale privilegium instituit, ut, si quis eam aliquo honore huc habito vellt depraedari, ipse depraedetur. (Vrgl. die Bulle Agapets, ep. S. Bonif. p. 375), — tum quod monachi Magadaeburgensis coenobii eodem privilegio a vobis vestrisque antecessoribus sunt adminiculati, tum quod minorationem nostrae sedis translationemque Halberstatensis ecclesiae me vivo non consentiam". — Wilhelm stellt den Antrag, dass, wenn Agapet auf die Verkürzung seines Machtbesitzes bestände, zunächst dem König, ihm und den Erzbischöfen Bruno von Cöln und Ruodbert von Trier aufgegeben würde, ein Concil, am gelegensten nach Mainz zu berufen, damit hier über die Angelegenheiten des geblendeten Erzbischofs Herold von Salzburg (sieh 4) und des ungerechter Massen vertriebenen Bischofs Ratharius von Lüttich Beschlüsse gefasst werden könnten. Dann wolle er an den päpstlichen Stuhl appellirend nach Rom kommen und, fügt er mit aller Bitterkeit hinzu: „mittar ad exteras nationes causa praedicationis, si nostris non sim necessarius, et id malo, quam videre mala nostrae ecclesiae et sanctorum, sin alioquin plus valeat intercessio pecuniae Hadamari, quam pia constitutio s. Bonifacii — vestrorumque praedecessorum — et sint tot pallia, quot episcopi, sed id non me praesule".

4. Der Brief liefert ferner den Beweis für die von Dönniges (Jahrb. p. 184) zurückgewiesene Nachricht, dass Herold von Salzburg im Jahre 956 geblendet worden ist: „ille s. Juvavensis ecclesiae archiepiscopus Heroldus, qui Kal. ma. (Würdtwein setzt in der Note hinzu: indagatio huius abbreviaturae commendatur Bojis; es ist zu verwundern, dass er auf die nahe liegende Lösung: Kalendis martiis oder majis nicht gekommen ist) captus a patruo nostro, Heinrico duce Bajoriorum, sine aliquo accusatore canonico exoculatus et in exilium apud Soponam urbem religatus est."

Es wird dies genügen, die Aufmerksamkeit auf dieses wichtige Schriftstück hinzulenken, welches auch sonst noch des Interessanten genug enthält. Jaffé.

2. Edmund Burke und Ireland.

(Zu Band VIII d. Ztschr. S. 521 ff.)

Aus einer Anzeige von Addingtons Leben und Briefwechsel, Quarterly Review vol. 79 bemerke ich, da das Buch selbst mir bis jetzt nicht zu Gebote steht, dass Addingtons Papiere in allem Wesentlichen die Aufzeichnungen Malmesbury's über die Katastrophe von 1801 bestätigen. Einige Einzelnheiten weichen ab, doch vermag ich aus dem vorliegenden Material über die Richtigkeit oder den Zusammenhang der beiderseitigen Angaben nicht zu entscheiden. Der Recensent im Qu. R. ist offenbar zu eilfertig in den Versuchen, die von Malmesbury erzählten Details zu beseitigen.

S. 531 meines Aufsatzes steht:

Schlossers Gründlichkeit (literarische), Ehrenhaftigkeit etc.

Es ist aber zu lesen: Schlossers Gründlichkeit, (literarische) Ehrenhaftigkeit etc. v. Sybel.

Beiträge
zur neuesten Geschichte Hannovers.
Aus Steinackers literarischem Nachlass.

III.
Regierung des Königs Ernst August bis zur Erstattung des zweiten Gutachtens über das Staatsgrundgesetz.

Seit langer Zeit konnte in der Geschichte Hannovers kein so entscheidender Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden, als derjenige, wo durch den Tod Wilhelms IV. die hannoversche Krone wieder von der englischen getrennt werden würde. Hundert dreizehn Jahre lang war die Residenz des Monarchen jenseits des Meeres gewesen und das Land hatte die ausschliessliche, in unmittelbarer Nähe waltende Sorgfalt seines Oberhaupts um so schmerzlicher vermisst, je mehr, ungeachtet aller formellen Trennung, die hannoverschen Interessen durch die Verbindung mit den englischen diesen untergeordnet zu sein schienen. Während Hannover in alle Continentalkriege Englands verwickelt wurde, blieb es bei seinen offenen Grenzen auch regelmässig allen unmittelbaren Drangsalen der Occupation und der Eroberung ausgesetzt, gegen welche Grossbrittanien durch seine insularische Lage gesichert war. Und während in allen andern deutschen Staaten die Idee einer patriarchalischen Regierung, welche so lange für die angemessenste, ja für die allein mögliche galt, durch die unmittelbare Anwesenheit des Fürsten in der Mitte seiner Unterthanen eine sinnliche Begründung, eine äusserlich wahrnehmbare Erscheinung hatte, musste dieselbe in Hannover sich an die Vermittelung durch die Oli-

garchie der im Besitze der wichtigsten Aemter sich befindenden Adelsfamilien gewöhnen. Besonders hatten ja aber die letzten Jahre die Ueberzeugung noch allgemeiner verbreitet, dass die meisten derjenigen Gebrechen, an welchen der Staatsorganismus litt, so wie die wichtigsten Hindernisse, welche einer aufrichtigen Reform entgegenstanden, hauptsächlich in der Abwesenheit des Königs ausserhalb des Landes ihren Grund hatten. Wie hoffnungsvoll durften also die Hannoveraner den Tag begrüssen, wo der König wieder nur ihnen ausschliesslich angehören, wieder in ihrer Mitte weilen, ihre Verhältnisse, ihre Bedürfnisse, ihre Wünsche kennen lernen und ihrem Wohlergehen seine ganze Sorgfalt widmen würde!

Neben diesem unverkennbaren und jedenfalls bleibenden Gewinne bot die bevorstehende Veränderung freilich auch eine trübere Seite dar. Man kannte die hochtorystischen Ansichten des Herzogs von Cumberland, seine enge Verbindung mit den Orangemännern, deren Grundsätzen er auch noch nach Auflösung ihres Bundes Treue und Anhänglichkeit öffentlich gelobt hatte, man kannte seinen unbeugsamen, festen Willen und durfte daher, wenn auch das Schlimmste nicht gefürchtet werden musste, doch auf solche Aenderungen im Gange und Geiste der Regierung gefasst sein, welche mit demjenigen, was man in Hannover gern wollte, wonach man mit jahrelanger Anstrengung gestrebt hatte, im bestimmten Widerspruche standen. Dazu hatten ja die Zeichen, welche Unheil weissagten, in der letzten Zeit sich gehäuft, und in die Hoffnung, mit welcher die Bessern und Aufgeklärtern der Zukunft entgegensahen, mischte sich ein ungewisses Gefühl ahnungsvollen Zweifels.

Allein dennoch konnte nicht leicht ein König die ihm angestammte Regierung unter günstigern äussern Umständen antreten, als Ernst August. Jene Hoffnung beruhte auf Thatsachen und Verhältnissen, welche Jedermann kannte, und war daher allgemein im Volke verbreitet, diese Zweifel aber waren noch nicht bestätigt, noch nicht zur Gewissheit geworden, und konnten schon deshalb keine allgemeinere Bedeu-

tung erhalten, weil der König bisher wenig in das Land gekommen war und nur als Privatmann gelebt hatte. Auch giebt ja der Mensch überhaupt so leicht sich der Hoffnung hin und sucht so gern sich über schlimme Möglichkeiten zu beruhigen, wenn er nur die Gewissheit hat, dass das bisherige mangelhafte Verhältniss in wesentlichen Punkten eine Veränderung erleiden werde. — Dazu waren nach so langen, fast unheilbar scheinenden Wirren die Finanzen des Landes durch die vereinten Anstrengungen der Stände und der Regierung endlich geregelt, die Aussicht auf eine Erleichterung des Steuerdrucks gesichert, den lautesten Beschwerden des Landmanns durch die allmälig eintretende Wirksamkeit der Ablösungen abgeholfen und im Ganzen ein verhältnissmässig hoher Grad von Zufriedenheit wieder im Lande verbreitet. Der König hätte nur auf dem bequem angebahnten Wege fortregieren dürfen, und das Volk würde gern einen grossen Theil des Segens, welcher die Frucht der vergangenen Jahre war, auf seine Rechnung geschrieben haben. Unbedingt hätte er die Sympathie des Landes für sich gehabt, und schwerlich würde sich irgend eine ernstliche Opposition erhoben haben, wenn Abänderungen des Bestehenden seiner Ansicht nach wünschenswerth gewesen wären *).

*) Man erblickte in dem Regierungswechsel ein nicht nur für Hannover, sondern auch für ganz Deutschland wichtiges Ereigniss. Kannte man die enge Verbindung, welche zwischen dem Herzoge von Cumberland und den englischen Tories bestanden hatte, und welche allerdings wohl befürchten liess, dass es ihm schwer werden würde, in seinen weit vorgerückten Jahren Neigungen aufzugeben, die mit den Gewohnheiten eines langen Lebens und mit der entschiedenen Richtung seines bekannten festen Sinnes eng zusammenzuhängen schienen, so glaubte man auf der andern Seite aus seiner nahen Verbindung mit dem preussischen Hofe und aus seiner vielfach bewiesenen Vorliebe für preussische Einrichtungen darauf schliessen zu dürfen, dass der König auf einem deutschen Throne auch als ein echt deutscher Fürst die Macht handhaben werde, welche ihm noch am Abende seines Lebens ein glänzender, aber auch mit schwerer Verantwortlichkeit verbundener Beruf in die Hände gab. Und wohl hatte der deutsche Vaterlandsfreund Ursache, sich in dieser Beziehung eines so tief eingreifenden Wech-

Es ist schwer, sich von solchen Betrachtungen zu trennen, wenn man den Griffel der Geschichte führt und Thatsachen zu berichten hat, welche zu einer entgegengesetzten Richtung führen. Am 28. Juni hielt der König, welcher bis dahin in England gewesen war, seinen Einzug in Hannover und wurde mit grossen Festlichkeiten und gewiss ungeheuchelter Freude empfangen. Gern glaubte man auch der auf die Bewillkommnungsanrede des Stadtdirectors Rumann ausgesprochenen Versicherung: „dass er den Hannoveranern ein gerechter und gnädiger König sein wolle", denn man glaubt ja selbst unter bangen Zweifeln so gern, was man hofft und wünscht. Allein schon bald tauchten beunruhigende Gerüchte von beabsichtigten Gewaltschritten aus der Freude auf, man hörte, dass die Annahme der von den noch versammelten Ständen beschlossenen Adresse Hindernisse finde, und schon am folgenden Tage wurden diese durch ein ihre Vertagung aussprechendes königliches Rescript überrascht. Das Benehmen der Ständeversammlung auf Veranlassung dieser Maassregel war in jedem Falle von der höchsten Bedeutung. Der §. 13. des Staatsgrundgesetzes bestimmt, dass der König in dem Patente, durch welches er den Antritt seiner Regierung zur öffentlichen Kunde bringe, und dessen Urschrift unter des Königs Hand und Siegel im ständischen Archive niederzulegen sei, bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versichere (d. h. versichern müsse) und dass darauf die Huldigung erfolge. Jenes Patent mit den staatsgrundgesetzlichen Reversalen war aber noch nicht erlassen und überhaupt von demjenigen,

sels der Dinge zu freuen, denn selbst in diesem Augenblicke tragen ja noch vier deutsche Bundesfürsten zugleich die Kronen europäischer Reiche, und wenn dieser Umstand je der Besorgniss Raum geben konnte, dass die Sicherheit Deutschlands bei solcher Lage der Dinge nur von dem ungetrübten Fortbestehen der europäischen Ruhe abhängen müsse, dass aber jeder Konflikt der europäischen Interessen fast unvermeidlich zersetzend und zerstörend auf Deutschland einwirken werde, so musste diese Besorgniss in eben dem Maasse geringer werden, als die Zahl jener Doppelverhältnisse sich verminderte.

was beim Regierungsantritte zur Anerkennung und Feststellung der beiderseitigen Rechte durch Förmlichkeiten ausgesprochen werden sollte, noch nichts geschehen. Doch griff der König schon durch eine hochwichtige Maassregel in die Verwaltung des Landes, sogar in dessen Repräsentationsrechte ein, und der Zweifel drängte sich auf: hat der König schon in diesem Augenblicke das Recht dazu? Und wenn er es nicht hat, ist es dann so gar gleichgültig, wenn man den Verstoss gegen die Form unbeachtet lässt? Der Regierungsantritt, d. h. der factische Uebergang der Regierungsrechte auf den Thronfolger, war im Grundgesetze mit der Verpflichtung auf die Verfassung in eine so enge und unzertrennliche Verbindung gebracht, dass von dieser erst die Huldigung, d. h. die förmliche und feierliche Anerkennung des Thronfolgers als rechtmässiges Staatsoberhaupt, ausdrücklich abhängig gemacht war. Etwas Anderes steht in dem angeführten Paragraphen der Verfassungsurkunde nicht, trotz aller sophistischen Deuteleien, welche man späterhin wohl versucht hat. Denn wollte man auch annehmen, dass die Huldigung in der That nur eine an sich unbedeutende Form ohne rechtliche Folgen sei, weil der Thronfolger schon nach den Grundsätzen der Legitimität vollgültigen Anspruch auf die Anerkennung und den Gehorsam der Staatsbürger habe, dass also das Unterwerfungsverhältniss auch schon vor der eigentlichen Huldigung bestehe (eine Ansicht, welcher übrigens auch das Cabinet des Königs nicht zu sein schien, weil man ausserdem die Huldigung der Staatsdiener wohl nicht so eifrig betrieben haben würde), so würde man doch aus der Natur des Verhältnisses mit völlig gleichem Grunde ein entsprechendes Recht des Volkes ableiten müssen, nämlich das Recht, zu verlangen, dass der neue Monarch die vorgefundenen Verfassungsverhältnisse anerkenne, und dass diese Anerkennung zugleich die Bedingung seiner eigenen Herrscherqualität ist. So tief ist dieser Grundsatz in der deutschen Geschichte und der deutschen Rechtsansicht begründet, dass in ältern Zeiten, bevor es eigentliche Verfassungsurkunden gab, die landesfürstliche Bestätigung der

vorhandenen Recesse und Privilegien immer und in allen Fällen der Huldigung voranging, und dass also, auch wenn man Beides als Förmlichkeiten, als symbolische Handlungen betrachten wollte, doch die für diese symbolischen Handlungen durchgängig festgehaltene Reihefolge sehr bestimmt und unzweideutig dafür spricht, dass die Regierungsgewalt erst wirksam und der staatsbürgerliche Gehorsam erst verbindlich sein sollte, wenn zuvor das bestehende Verfassungsrecht ausser Zweifel gestellt sein würde. Dieselbe Reihefolge hatte auch das Staatsgrundgesetz bestimmt, und wenn daher der König Regierungsrechte ausübte, bevor er die Bedingungen erfüllte, von denen dieselben verfassungsmässig abhängig sein sollten, so lag schon darin die Beiseitsetzung einer für den ganzen Rechtszustand des Landes und dessen Sicherstellung hochwichtigen Grundbestimmung, ja eine solche, welche über die Anerkennung dieses Rechtszustandes selbst von Seiten des Königs die erheblichsten Zweifel hervorrufen musste. Was aber auf diese Weise schon die reine Thatsache Bedenkliches enthielt, das gewann noch mehr an Wichtigkeit durch die Erinnerung an des Königs bekannte politische Ansichten, an so manches bedeutungsvolle Vorzeichen aus den frühern Jahren, selbst durch unheildrohende Gerüchte, welche sich sofort nach dem Tode Wilhelms IV. über die dem Verfassungszustande drohenden Gefahren verbreitet hatten.

Diese Erwägungen waren es wohl hauptsächlich, durch welche Stüve veranlasst wurde, nach Vorlesung des Vertagungsschreibens in der zweiten Kammer wenigstens im Allgemeinen auf Bedenklichkeiten hinzuweisen, deren Erörterung nöthig sein möchte. Allein die Kammer schien die Fassung verloren zu haben, mindestens die Wichtigkeit dessen, was durch augenblicklichen Widerspruch gewonnen werden konnte, nicht zu begreifen, und endlich mochten Manche es bedenklich finden, so zu sagen in den ersten Stunden der Anwesenheit des Königs im Lande seinen Anordnungen Widerstand entgegenzusetzen. Auch der Präsident, dessen Pflicht es vor allen Dingen gewesen wäre, die Rechte der Kammer

gegen Eingriffe zu vertheidigen nnd mit dem Beispiele der Festigkeit voraufzugehen, hatte die Bedeutung des Augenblicks nicht begriffen und schloss, mindestens zu eilig, die Versammlung, bevor der intelligentere Theil Zeit gewonnen hatte, sich zu fassen und ein bestimmtes Verfahren einzuschlagen. So trennte die Versammlung sich, ohne dass überhaupt irgend Etwas geschah, zur grossen Betrübniss aller Freunde des Rechts. Zwar hatte die erste Kammer schon ebenfalls ein ähnliches königliches Schreiben erhalten und demselben Folge geleistet, so dass also ein gemeinschaftliches Handeln ohnehin nicht mehr möglich war, allein abgesehen davon, dass man dies in der zweiten Kammer zu jener Zeit noch nicht wusste, war auch ein unerschrockenes, festes Benehmen der Volkskammer allein für die öffentliche Meinung im Lande von unendlicher Wichtigkeit und konnte für alle folgenden Anstrengungen der grundgesetzlich-conservativen Partei einen unersetzlichen Anhaltspunkt darbieten*).

*) Durch die Hülflosigkeit, in welche die Ständeversammlung durch das königliche Wort gerieth, wurde es klar, wie wenig die in der Verfassung ausgesprochenen Garantien ausreichten, diese selbst zu schützen. Freilich bestimmt der §. 118 derselben, dass jährlich ein Landtag gehalten werden soll, allein der Anfang der Sitzung wird nach §. 120 vom König bestimmt und tritt also nicht ein, wenn solche Bestimmung nicht erfolgt. Wollten also die Stände sich auch zu einer Ministeranklage oder zu einer Beschwerde bei der Bundesversammlung entschliessen, so waren sie doch schon insofern wiederum gebunden, als sie gesetzlich ohne den Willen des Königs gar keine Versammlungen halten, also auch keine Beschlüsse fassen durften. Wäre durch grundgesetzliche Bildung eines ständischen Ausschusses dafür gesorgt gewesen, dass die konstitutionellen Rechte des Landes durch einen ständischen Ausschuss — wie in mehren deutschen Staaten — auch während der Vertagungen oder in der Zeit nach einer Auflösung der Wahlkammer bewacht würden, oder wäre den Ständen — wie im Braunschweigischen — unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich zum Schutze der angegriffenen Verfassung, das Recht der Selbstversammlung eingeräumt, so hätte jene Verlegenheit nicht eintreten können. Freilich blieb noch zu einigem Troste die Erwägung übrig,

Die Nachricht von der Vertagung der Ständeversammlung erregte Aufsehen und diejenige Spannung, welche die Folge der Ungewissheit über halb enthüllte Absichten ist. Das Ungewöhnliche, welches in der ganzen Maassregel besonders unter den gegenwärtigen Umständen lag, die unverhehlte Kälte, welche den Vertretern des Landes durch Nichtannahme einer Bewillkommnungsadresse zu erkennen gegeben war, die unzweideutige Hinwegsetzung über eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes liessen kaum eine andere, als eine den bestehenden Zuständen höchst ungünstige Deutung des königlichen Willens zu. Die Zeichen mehrten sich, als einige Tage darauf der Cabinetsrath von Schele, der entschiedenste Gegner des Staatsgrundgesetzes in der ersten Kammer, zum Staats- und Cabinetsminister ernannt und damit zu einem Amte befördert wurde, dessen grundgesetzliche Stellung zum Ministerium, zum Könige und zum Lande ohne die Voraussetzung beabsichtigter Fundamentaländerungen schwer zu begreifen war. Auch deutete es wenigstens nicht auf grosse Vorliebe für Das, wovon damals die Hoffnungen wie die Besorgnisse der Wohlmeinenden im Lande abhingen, wenn noch in den ersten Tagen nach der Ankunft des Königs und vor formeller Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes die Insignien des Guelphenordens für eine so wichtige und eilige Sache gehalten wurden, dass man eine

dass nach Ablauf des Finanzjahrs die Steuern neu bewilligt werden mussten, und die alsdann unvermeidliche Einberufung der Stände zugleich die Gelegenheit dargeboten haben würde, die Verfassungsfrage selbst zu prüfen und die nöthigen Schritte einzuleiten; allein auch hier blieben manche Bedenken übrig. Wie z. B. wenn der König nach Ablauf des Jahrs nicht die Stände nach der neuen Verfassung, sondern die Stände von 1819 einberiefe und von ihnen die Steuerbewilligung erhielte? Alsdann wäre die ganze Existenz der Verfassung allein von der misslichen Frage abhängig geworden, ob im einzelnen Falle Steuerverweigerungen von den hannoverschen Gerichten als rechtmässig anerkannt und in Schutz genommen werden würden; und selbst im günstigsten Falle wäre dann vielleicht Jahrelang die Verfassungsfrage schwebend geblieben.

deren Aeusserlichkeiten modificirende Bestimmung für nöthig hielt. Dazu kamen Gerüchte von dem beabsichtigten oder gar schon erfolgten Rücktritte einiger bisherigen Minister, welche man mit Zweifeln über die Zukunft der Verfassung in Verbindung zu setzen suchte. — Auf der andern Seite suchten einzelne vorsichtige Stimmen in den öffentlichen Blättern wegen der noch sehr unbestimmten Befürchtungen zu beruhigen; der König, hiess es, habe sich mit den Verfassungsverhältnissen des Landes noch nicht genau bekannt gemacht, er wolle die Frage über den nach dem Grundgesetze ihm gebührenden Antheil an den Domäneneinkünften mit den Ständen reguliren, müsse jedoch seiner Gesundheit wegen ein Bad besuchen und wolle deshalb Alles bis zu seiner Rückkehr verschieben.

Allein der König war ganz gesund und zerstreuete durch ein um wenige Tage späteres (5. Juli) Patent einen grossen Theil der bis dahin gehegten Zweifel. In diesem den Regierungsantritt feierlich und unter Bezugnahme auf das göttliche Recht bekundenden Patente erklärte er (ohne schon damals die Gründe hinzuzufügen), dass er sich durch das Staatsgrundgesetz nicht für gebunden erachte, dass ihm dasselbe auch der Volkswohlfahrt nicht förderlich zu sein scheine, dass er jedoch einstweilen seine Entschliessung darüber noch vorbehalten und für jetzt nur die vorläufige Fortführung der Staatsverwaltung in dem bisherigen Gange anordnen wolle. Es solle vielmehr der Frage, ob und in wiefern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, die bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sei, die sorgfältigste Erwägung gewidmet und demnächst den allgemeinen Ständen der königliche Willen eröffnet werden. Der feste Entschluss, das Staatsgrundgesetz aufzuheben, bestand also scheinbar damals noch nicht, denn es würde kein Grund vorhanden gewesen sein, denselben nicht sogleich auszusprechen, wenn man alle Zweifel beseitigt hätte. Auch sollte ja noch eine besondere Prüfung der Frage vorgenommen werden und einstweilen Alles beim Al-

ten bleiben. Indess liess sich diesem Verfahren auch recht wohl eine andere Seite abgewinnen. Es konnte für gerathen, für zweckmässig gehalten werden, auf Dasjenige, was man im Stillen schon fest beschlossen hatte (und was in der That später auch ausgeführt wurde) die öffentliche Meinung allmälig vorzubereiten; die angeordnete Prüfung rettete den Schein der Unparteilichkeit, wenn etwa die damit zu beauftragende Commission sich im Sinne des Cabinets aussprach, und man gewann auf solche Weise für Das, was man eigentlich wollte und zu thun fest entschlossen war, eine der äussern Form nach scheinbar rechtfertigende und deshalb immer recht nützliche Grundlage. Und dafür, dass wenigstens in der Ansicht des Königs kein Schwanken mehr bestehe, sprachen die bestimmtesten Stellen des Patents. Er hatte ja offen ausgesprochen, dass das Grundgesetz ihn weder in formeller noch in materieller Hinsicht binde, er hatte erklärt, dass er die Contrasignatur des Patents von den auf das Staatsgrundgesetz verpflichteten Ministern (welchen doch der Angriff auf die Verfassung wohl kaum noch zweifelhaft geblieben sein mochte) nicht verlangt, dass er vielmehr den Staats- und Cabinetsminister v. Schele mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz in Eid und Pflicht genommen und demselben die Contrasignatur befohlen habe. Der Herr v. Schele hatte nun freilich in seiner bisherigen Eigenschaft als Mitglied der ersten Kammer und Präsident des Obersteuercollegiums die Verfassung bereits beschworen, indess sollte er wenigstens nach der Ansicht des Königs als ein Solcher betrachtet werden, bei dem eine solche Verpflichtung noch nicht Statt fand, und damit war die Verbindlichkeit des Grundgesetzes factisch beseitigt. Ueber die Rechtsfrage also war der König mit sich selbst schon einig, er hatte dieselbe entschieden und es kam nur noch darauf an, welches Resultat in Ansehung der Zweckmässigkeit die verheissene Prüfung ergeben werde.

Nicht ohne Bedeutung musste unter diesen Umständen die Auszeichnung erscheinen, deren das Militär sogleich in den ersten Tagen des Regierungsantritts sich zu erfreuen

hatte. Das Officiercorps der Garnison wurde vom Könige in den huldvollsten Ausdrücken empfangen, er ernannte sich selbst zum Chef der Garden und übernahm darauf auch selbst das Obercommando der Armee, welche zuerst im Königreiche (13. Juli) dem Könige den Huldigungseid ableistete.

Um so grösser war die allgemeine Bestürzung, welche durch das Patent hervorgerufen wurde. Seit der Julirevolution hatte kein Ereigniss die Gemüther in Deutschland so sehr aufgeregt und die deutschen Zustände so tief berührt, als diese Nachricht. Hatte auch das öffentliche Interesse sich schon seit längerer Zeit von den oft sehr gedehnten und langweiligen Verhandlungen der hannoverschen Kammern abgewandt, waren auch die Aufgeklärten längst darüber einig, dass dort die Formen des politischen Lebens eben so unvollkommen seien, als in andern deutschen Staaten, dass es aber fast in noch höherm Maasse an dem Geiste fehlte, durch dessen belebende Kraft allein die ausserdem todte Form zum wachsenden und fruchttragenden Organismus werden kann, so war doch ein offener Schritt gegen das bestehende Recht fortwährend und namentlich von Oben her zu sehr als ein Verbrechen bezeichnet, als dass nicht ausser den politischen auch die sittlichen Richtungen des deutschen Volkes bis zu den höchsten Kreisen hinauf dadurch hätten erschüttert werden müssen. Und wie wichtig, wie bedenklich waren die Betrachtungen, welche in Hannover, in Deutschland, in Europa sich an dieses Ereigniss knüpfen mussten! In Hannover war der ganze öffentliche Rechtszustand in Frage gestellt, die Früchte siebenjähriger Anstrengungen, welche erst allmälig sich zu entwickeln anfingen, sollten dem Gutbefinden eines Monarchen verfallen sein, dessen Abneigung gegen freiere Staatsformen aus seinem frühern politischen Leben nur allzu bekannt war. In Deutschland war dem enthusiastischen Aufschwunge der Jahre 1830 und 1831 ein geistiger Stillstand und dann eine Erschlaffung gefolgt, welche der seit dem Falle Polens täglich bestimmter hervortretenden Reaction ein immer grösseres Gebiet einräumte, und in welcher das auf eine immer kleinere Zahl zusammenschwindende Häuflein

der charakterfesten, gesinnungstreuen Vertheidiger einer freien, vernunftmässigen Entwickelung noch entschiedenere Angriffe auf die Errungenschaft einer bessern Zeit befürchten musste. Und wenn es wahr ist, dass die Welt durch den Geist regiert wird, welcher in den Menschen wohnt — möge es ein guter oder ein böser sein — wenn die in einem Zeitalter herrschenden Ansichten immer das Resultat vieler einzelnen Erscheinungen und der daraus hervorgehenden geistigen Gewöhnungen sind; mussten dann die Freiheitsfreunde nicht besorgen, dass der in Hannover vom Throne herab ausgesprochene Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer Verfassung, gegen deren Legitimität in Deutschland bis dahin auch nicht der leiseste Einwurf laut geworden war, nur ein neues, aber stärkeres Glied in jener verhängnissvollen Kette von Erscheinungen sei, an deren letztem Ende die Unterdrückung der Freiheit und die Gewöhnung der Volksansicht an solche Unterdrückung liege? Beispiele wirken in den meisten Fällen mehr, als Grundsätze und Ueberzeugungen; was in Hannover geschehen war, mochte — in früherer oder späterer Zeit — leicht auch anderswo Nachahmung finden, wenn man nicht schon im ersten Augenblicke mit der ganzen geistigen Kraft sich dagegen anstemmte. So war es denn auch eine eben so natürliche, als den Rechtssinn des deutschen Volkes ehrende Erscheinung, dass unmittelbar nach dem Patente die ganze unabhängige deutsche Presse (wohin wir freilich weder das Journal de Francfort, noch das Berliner politische Wochenblatt rechnen) dagegen mit einer Würde, einer einmüthigen Bestimmtheit und Männlichkeit sich erhob, welche den schlagendsten Beweis lieferten, dass da, wo Wahrheit, Rechts- und Sittlichkeitsgefühl so laut reden, wo ihre Forderungen so gerecht sind, doch selbst die Censur nicht umhin kann, dem Drange einer alle Rücksichten bewältigenden Ueberzeugung mehr nachzugeben, als im Alltagsleben für zulässig gehalten zu werden pflegt. In langer Zeit hatte die deutsche Presse nicht so verhältnissmässig frei sich bewegt, in langer Zeit nicht oder vielmehr noch nie so ungetheilt und unverhalten die erste Regentenhandlung eines kaum auf den

Thron gelangten, schon dem Greisenalter nahen Fürsten verurtheilt; im scharfen Gegensatze gegen das Lieblingsthema der Lichtscheuen, dass in „aufgeregten Zeiten" die Presse um der Ruhe und Ordnung willen in engern Schranken gehalten werden müsse, obgleich die Erfahrung lehrt, dass grade unter solchen Umständen die Presse sich jedesmal eine ausgedehntere, wenn auch nur vorübergehende Freiheit erobert hat.

Nicht minderes Aufsehen erregte das Patent in den benachbarten grössern Staaten, welche freier Verfassungsformen sich erfreuen. Die gereiftere politische Einsicht erkennt überhaupt leicht, dass die Sache der Freiheit und des Rechts überall eine und dieselbe ist, dass der Schlag, den sie im Osten erhält, auch im entfernten Westen empfunden wird, wie umgekehrt ihr Sieg am einen Orte die Hoffnungen und den Muth auch am andern wieder aufrichtet. Das Band, welches Europa zu einer grossen Staatenfamilie zusammenhält, ist ein geistiges; es wird aber nicht allein von den Fürsten und Königen getragen, sondern durchdringt auch die Herzen der Völker, in deren auf Gleichheit der Ideen und Bestrebungen beruhenden und mit der Civilisation fortwährend wachsenden Sympathieen der einzige, aber auch gewiss zureichende Schutz gegen diejenige Gefahr liegt, welche besorgliche Freunde der Menschenfreiheit und Menschenwürde in der Möglichkeit einer Vereinigung aller europäischen Fürsten zu einer Gesammtfamilie, zu einer Weltherrschaft zu erblikken glaubten. — So warnten die französischen Journale, so forderten sie zur Wachsamkeit auf bei einem Ereignisse, welches ihnen in dem Ganzen der europäischen Entwickelung mit Recht als ein eben so bedeutendes, wie bedenkliches Moment erschien; und wenn von ihnen allein die Gazette de France den Schritt des Königs von Hannover vertheidigte, weil der König Veränderungen im radicalen Sinne beabsichtige, und wenn sie dabei offenherzig gestand, dass sie übrigens die hannoversche Verfassung gar nicht kenne, so musste dieser vereinzelte Jubel in Deutschland als die bitterste Verhöhnung wirken. — Viel derber aber und bestimm-

ter noch sprach man sich in England aus, wo die Sache allerdings nähere und directere Seiten der Betrachtung darbot. Der Herzog von Cumberland war hier als das Haupt der eifrigsten Torypartei und zugleich als Grossmeister der erst vor wenig Jahren durch die bekannten Verhandlungen im Unterhause aufgehobenen Orangelogen bekannt. Wenn aber das zum Throne berufene Haupt jener Partei — also urtheilten die englischen Blätter — seine Regierung damit anfängt, den eigenen absoluten Willen an die Stelle des bestehenden Grundgesetzes des Staates zu setzen, müssen wir dann nicht annehmen, dass die Tories überhaupt, oder doch mindestens die Ultra's derselben gegen jede freie Volksverfassung Feindschaft auf den Tod im Herzen tragen und dass sie es auch in England eben so machen würden, wenn sie zur Gewalt gelangten? Deckt nicht jene Handlung besser als irgend ein anderer Commentar geheime Pläne einer längst bekannten Partei auf, welche man bisher abzuleugnen sich vergebens bemüht hatte? „Dieser Act des Königs von Hannover", sagte das ministerielle Morning-Chronicle, „enthüllt mit einem Male die wahren Neigungen der Tories und liefert zu der sich conformirenden Ansicht dieser Partei einen bewundernswürdigen Commentar. Er hat in Hannover nur gethan, was die Tories in England thun möchten, wenn sie die Macht besässen und die Gelegenheit günstig wäre." Noch viel deutlicher drückte sich der True Sun aus: „the entire document exhibits the naked wantonness of despotism, and it would be a libel on the present Sultan to say, that it is adapted for the meridian of Constantinople." Die Toryblätter geriethen in nicht geringe Verlegenheit; ihr Hauptstreben bestand darin, ihre Partei gegen den Verdacht der Mitwissenschaft bei einem Plane zum Umsturze der hannoverschen Verfassung in Schutz zu nehmen und die — freilich wie eine Warnung klingende — Erwartung auszusprechen, dass der König nicht etwa deswegen Widerwillen gegen die hannoversche gefasst haben werde, weil dieselbe ihm zu freisinnig gewesen sei. „Soviel wissen wir", sagte der Standard, „wenn der König von Hannover irgend Hinneigung zum Absolutismus zei-

gen sollte, so würde er diejenigen, die sich am meisten im Besitze des Vertrauens Sr. Maj. glauben, sehr in Erstaunen setzen und schmerzlich in ihrer Erwartung täuschen." Eine andere, für England wichtige Seite der Sache bestand in der Möglichkeit, dass auf den Fall des kinderlosen Absterbens der (damals noch unvermählten) Königin der König Ernst August auf den englischen Thron berufen werden möchte; eine Möglichkeit, über welche die Untersuchungen wegen der Orangelogen ein merkwürdiges Licht verbreitet hatten. „Wir zittern fast", bemerkte in dieser Hinsicht das Morning-Chronicle, „bei dem Gedanken an die Folgen, wenn dieser kühne Mann (der englische Ausdruck ist noch etwas kräftiger) den Thron von England bestiegen hätte. Wäre dies Gottes Wille gewesen, so würde er ohne Zweifel, ohne sich auch nur einen Augenblick lang zu bedenken, die Reformacte für null und nichtig erklärt haben und daran gegangen sein, Englands Verfassung nach seinen Lieblingsmustern zuzuschneiden. Nimmt man diesen Coup d'état in Hannover in Zusammenhang mit den Enthüllungen im Berichte des Unterhauscommittee über die Orangelogen, die nicht undeutlich darauf hinwiesen, dass eine Partei den Wunsch hegte, unsere jetzige Königin von der Erbfolge auszuschliessen, so unterliegen die wahren Absichten des Königs von Hannover gegen England keinem Zweifel mehr. Ob ihm mit Hülfe der Tories und der Armee die Zertrümmerung unserer Verfassung gelungen sein würde, dies ist eine Frage, welche verschiedene Personen verschieden beantworten werden; darin aber werden alle Vaterlandsfreunde übereinstimmen, dass wir uns nicht genug Glück wünschen können, dass ein solcher Versuch nicht gemacht worden ist." — Bei der Sprache dieser Blätter ist freilich zu erwägen, dass die Parteizwecke einen wesentlichen Einfluss darauf ausübten, allein das galt dann doch eben so sehr auf der einen Seite, wie auf der andern, und aus diesem Gesichtspunkte durfte selbst die von den Tories gewährte Beschönigung als ein halber Tadel gelten. So weit ging die Aufregung der liberalen Partei, dass im Unterhause sogar ein Antrag auf Aus-

schliessung der neuen hannoverschen Dynastie von der englischen Thronfolge gestellt wurde, welcher zwar ohne Erfolg blieb, aber bedeutungsvoll genug die öffentliche Stimmung bezeichnete. —

Um nun aber die dermalige Lage der Dinge in Hannover richtig auffassen und beurtheilen und namentlich um den Widerstreit der Ansichten von dem richtigen Standpunkte aus übersehen zu können, ist es nöthig, hier einige Rückblicke in die Vergangenheit zu thun und Verhältnisse zu erörtern, deren Keime freilich in einer frühern Zeit lagen und zum Theil oben schon angedeutet sind, deren Entwickelung und offene Wirksamkeit jedoch erst jetzt begann. — Mit dem Sturze des Grafen Münster hatte zugleich jenes bis dahin in Hannover herrschend gewesene System des Nepotismus, der Privilegien des Adels, des Zurückgehens auf alte und veraltete Zustände zum grössten Theile sein Ende erreicht. Man war allerdings gewohnt, den Grafen Münster als den Träger dieses Systems zu betrachten; ob mit Recht oder mit Unrecht, wird vielleicht erst eine spätere Zeit ins Klare bringen. Gewiss ist aber, dass viele dem Adel angehörende Familien die neue Wendung der Dinge sehr schmerzlich empfanden, und dass aus ihnen hauptsächlich die aristokratische Opposition gegen das Staatsgrundgesetz hervorging. Der Graf Münster selbst hatte sich seit seiner 1831 erfolgten Quiescirung auf sein im Hannoverschen belegenes Landgut Derenburg zurückgezogen und, wie zum wenigsten versichert wurde, alle Verbindung mit dem englischen Hofe aufgegeben. Er nahm äusserlich keinen Theil an der weitern Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, entfernte sich aber zugleich immer weiter von den Grundsätzen, welche grade er auf dem Wiener Congresse entschiedener als Alle vertheidigt und als die unabweislichen Forderungen der Zeit aufgestellt hatte. Dass er die neue, vor den Augen der Welt nur durch seinen Sturz möglich gewordene Gestaltung der Dinge nicht mit freundlichen Augen ansah, war natürlich *). Die von

*) Es hatte sich bald nach dem Erscheinen des Patentes das

Haller zuerst auch in der neuern Zeit aufgestellte und von dessen Lehnsgefolge im Berliner politischen Wochenblatt vertheidigte Ansicht von der Erbfolge der Fürsten ex pacto et providentia majorum, nach welcher eiu deutscher Thron wie das geringste Bauerlehn vererbt werden soll, bildete von jetzt an den Mittelpunkt seines politischen Glaubensbekenntnisses. Mit dieser Wandelung seiner frühern politischen Ansichten war scheinbar der Verbindungspunkt zwischen ihm und dem Herzoge von Cumberland, als dem muthmasslichen Thronerben von Hannover, gegeben, allein durch tiefer liegende Rücksichten wurden beide Charaktere von einander fern gehalten. Der Graf Münster hatte schon bei der Restauration im Jahre 1814 eine unmittelbare Berührung mit dem Herzoge von Cumberland, welcher damals zum Generalgouverneur des Königreichs Hannover empfohlen war, zu vermeiden gewusst, und schien eine solche auch jetzt nicht zu wünschen. Auf der andern Seite war der Herzog von Cumberland, obgleich Hochtory und anerkanntes Haupt der englischen Partei dieser Farbe, dennoch dem hannoverschen Adel als solchem keineswegs günstig, indem er auch bei diesem das Streben nach Beeinträchtigung seiner künftigen königlichen Macht voraussetzte, und grade der Chef der hannover-

Gerücht verbreitet, dass die Idee desselben hauptsächlich von dem Grafen Münster ausgegangen sei, und man benutzte zur Unterstützung dieser Vermuthung den Umstand, dass der Graf bei der Ankunft der königlichen Familie mit besonderer Gnade und Auszeichnung empfangen wurde, so wie, dass er ein naher Verwandter des neuen Ministers v. Schele war. Vielleicht hätte man mehr Ursache gehabt, die Vermuthung darauf zu stützen, dass die Hannoversche Verfassung von 1819, wie auch die Braunschweigische von 1820, seine Schöpfung war, und dass es ihm unmöglich gleichgültig sein konnte, zu sehen, wie beide Verfassungen, in welchen er seine politischen Lieblingsideen niedergelegt zu haben scheint, vor den Volksbewegungen der Jahre 1830 und 1831 weichen mussten. In beiden Ländern wurde nämlich durch jene Verfassungen das Zweikammersystem eingeführt, in beiden die ehemalige Prälatencurie auf gleiche Weise getheilt, in beiden der Antheil der Stände an der Gesetzgebung ziemlich auf gleiche Weise bestimmt und eingeschränkt u. s. f.

schen Aristokratie, der Graf Münster, stand keineswegs bei ihm in besonderer Gunst; ja der Herzog schien ihn fast absichtlich von sich fern zu halten, damit nicht die Meinung aufkomme, als ob der Thronerbe von Hannover sich der einflussreichen Obhut eines hannoverschen Grafen anvertrauen wolle. Der Widerwille des Königs gegen die neue Verfassung bestand auch keineswegs etwa darin, dass er die ultraaristokratischen Tendenzen zu sehr dadurch beeinträchtigt glaubte, vielmehr meinte er, als König eine freiere Verfügung über die Einkünfte des Landes, über die Gesetzgebung und über die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen zu können. Wenn daher der König vom absolutistischen, die missvergnügte hannoversche Adelspartei aber vom hocharistokratischen Standpunkte ausging, so trafen beide nur in dem gemeinschaftlichen Zwecke, d. h. in dem Umsturze der Beiden, obwohl aus sehr verschiedenen Gründen widerwärtigen Verfassung zusammen. Wie es indess bei einseitigen und eigennützigen Parteizwecken zu gehen pflegt, dass man nämlich nur den nächsten Erfolg im Auge hat, einstweilen unbekümmert darum, ob derselbe auf dem einmal eingeschlagenen Wege nicht weiterhin zu einem ganz andern, als dem erwarteten Ziele führen werde, so hatte auch jene — im Ganzen übrigens immer nur kleine — Adelspartei wohl niemals erwogen, dass im Absolutismus die Aristokratie ebensowohl aufgeht, wie die Demokratie, und sich deshalb bei Lebzeiten des Königs Wilhelm während ihrer Opposition in der ersten Kammer darauf beschränkt, im rein destructiven Sinne nur die Grundlage des Staatsgrundgesetzes zu untergraben. In diesem Sinne waren die Berichte und die Schilderungen hannoverscher Zustände abgefasst, welche in den letzten Lebensjahren Wilhelms IV. an den Herzog von Cumberland aus Hannover abgingen; damals sowohl als nach seiner Thronbesteigung suchte man bei ihm die Ansicht geltend zu machen, dass das Staatsgrundgesetz gegen ihn persönlich gerichtet sei, und dass sein Regierungsvorgänger in Uebereinstimmung mit dem Ministerium und dem Lande dasselbe

nur deshalb erlassen habe, um **ihn** zu binden und **seiner** Machtvollkommenheit Schranken zu setzen.

Der Graf Münster hatte sich in seiner Zurückgezogenheit von jeder öffentlichen Opposition gegen die neue politische Gestaltung in Hannover fern gehalten; desto entschiedener war in den letzten Jahren der Herr von **Schele**, ein naher Verwandter von ihm, sowohl in der ersten Kammer, als ausserhalb derselben, aufgetreten. Man wusste von ihm nur, dass er zu den ältesten Familien des Landes gehörte, dass er einer der ersten hannoverschen Edelleute gewesen war, welche bei dem Könige Jerôme von Westfalen freiwillig in Dienste getreten, dass er in solchem Verhältnisse die Richtungen dieses Hofes und der französischen Dynastie sehr eifrig unterstützt hatte, dass er aber nach der Restauration eben so, wie die meisten westfälischen Staatsdiener, in Ungnade gefallen und dass es ihm nicht gelungen war, sich aus seiner wenig bemerkten Stellung wieder bis in die unmittelbare Nähe der Staatsgewalt zu erheben. Seine Erhebung zum Staatsminister unmittelbar nach dem Regierungsantritte des Königs Ernst August durfte man daher als den ersten Sieg der bis dahin auf die Opposition beschränkt gewesenen aristokratischen Partei und zugleich als einen seinen Ansichten und seinen Anstrengungen bewilligten Lohn betrachten; als einen Lohn freilich, der für ihn zugleich mit der harten Aufgabe verbunden war, das Staatsgrundgesetz, welches er nicht nur anerkannt, sondern welches er selbst zu halten und zu befolgen eidlich gelobt hatte, unter der für jeden Ehrenmann nur höchst dürftig schützenden Autorität des königlichen Namens über den Haufen zu werfen.

In Hannover hatte man die Parthie schon durch das erste Patent so bestimmt genommen, dass an dem zum Grunde liegenden Willen im Ganzen nicht zu zweifeln war. Dennoch scheint man in der moralischen Wirkung, welche dieses Patent in der öffentlichen Meinung hervorbringen würde, sich einigermaassen getäuscht zu haben. In der That hatten, wie man später erfuhr, sämmtliche Minister ihre Entlassung angeboten, sie waren jedoch durch die Hinweisung darauf, dass

ja die Verfassung in der That noch nicht aufgehoben sei, zum Verbleiben in ihrer Stellung veranlasst worden. Und obgleich die zum Theil erst spätern Manifestationen der öffentlichen Meinung in Deutschland und andern Staaten damals ihren Einfluss noch nicht geltend machen konnten, so hatte doch auch selbst in Hannover und namentlich in den höhern, zu der Regierung in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnisse stehenden Kreisen das Patent bei weitem mehr Erstaunen und Entrüstung hervorgerufen, als Beifall gefunden. Auch im weitern Kreise des Staatsdienstes war schon die Publication des Patentes auf Schwierigkeiten gestossen, welche, obgleich sie nur vorübergehender Art waren und hauptsächlich nur hinter Formmängel sich versteckten, dennoch grade von dieser Seite her ein sehr bedenkliches Zeugniss über die Stimmung der Gebildetern im Volke ablegten *). Unter solchen Umständen mochte der schon im Patente angedeutete Weg, nämlich der einer nochmaligen Prüfung der Frage, sich als ganz besonders zweckmässig empfehlen. Freilich hatte über den Rechtspunkt das Patent schon im Voraus entschieden und nach so feierlicher Verkündigung der Ansicht liess sich wohl kaum erwarten, dass eine Aenderung des Entschlusses folgen würde, wenn das Resultat der Prüfung im entgegengesetzten Sinne ausfallen sollte; allein man hatte doch die

*) Aus dem Ministerium ergingen Kundgebungen an die Landdrosteien, wonach „einige, selbst höhere Staatsdiener sich soweit hätten vergessen können, ohne Rückhalt Tadel über die von Sr. Majestät ergriffenen Maassregeln auszusprechen". Die Landdrosteien schärften darauf noch 1837 den erhaltenen Weisungen zufolge in den Kreisen der ihnen Untergebenen ein, den Staatsdienern werde durch ihre Stellung Vollziehung der königlichen Befehle ohne alle Kritik über deren Zulässigkeit und Zweckmässigkeit auferlegt, und eröffneten, der König erwarte bestimmt, Dero gesammte Dienerschaft werde sich bei Vermeidung der allerhöchsten Ungnade alles ihr nicht zustehenden Urtheils über die Regierungsmaassregeln, sei es in oder ausser dem Dienste, gänzlich enthalten, und ihrer Pflicht eingedenk Alles sorgfältig vermeiden, was dazu dienen könnte, diese Maassregeln in einem falschen Lichte bei Sr. Majestät Unterthanen erscheinen zu lassen.

Chance für sich, auf diese Weise vielleicht eine — wenn auch nur scheinbare — Autorität für jene Ansicht nachträglich zu erhalten. So wurde zur Prüfung der Frage eine Commission niedergesetzt, und dieser die Aufgabe gestellt, nicht nur über die Zweckmässigkeit (wie es nach dem Patente allein noch zu erwarten gewesen wäre) sondern auch über die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes sich gutachtlich zu äussern; auch war es in der That kaum möglich, die Frage über die Angemessenheit von der Rechtsfrage ganz zu trennen, weil es auch dem Befangensten einleuchten musste, dass es unmöglich das Volkswohl fördernd, also zweckmässig sein könne, die Willkür ohne alle Rechtfertigung an die Stelle des Rechts zu setzen.

Jene Commission bestand nun unter dem Vorsitze des Ministers v. Schele — also des entschiedensten Gegners der Verfassung — aus dem Präsidenten der Justizcanzlei in Osnabrück, Grafen v. Wedel, dem Oberjustizrath Jacobi und dem frühern Justizrath v. Bothmer. Nicht allein, weil die Commission überhaupt nur vier Mitglieder zählte, also bei einer einfachen Theilung der Stimmen überhaupt keine Majorität herausgekommen wäre, sondern auch wegen der in collegialischen Dienstgeschäften durchgängig eingeführten Praxis ist es anzunehmen, dass dem Votum des Vorsitzenden im Falle der Stimmengleichheit der Ausschlag (also gewissermaassen eine doppelte Stimme) beigelegt ist, und dies muss nach den damaligen übereinstimmenden, von keiner Seite her bezweifelten Nachrichten auch als das richtige angenommen werden; wenn man nun aber eben so gewiss erfahren hat, dass das Gutachten dieser Commission gegen das Patent ausgefallen ist, so würde — in der Voraussezzung der Richtigkeit jener Annahme — daraus folgen, dass Herr v. Schele in der Commission mit seiner Ansicht ganz allein gestanden hat, weil er mit dem Uebergewichte seiner Stimme schon durch das Hinzutreten eines einzigen andern Mitgliedes die formelle Mehrheit erlangt haben würde.

Diese Ansicht findet auch eine äussere Unterstützung darin, dass das Gutachten der Commission keineswegs öf-

fentlich bekannt gemacht wurde, was man doch gewiss nicht unterlassen haben würde, wenn dasselbe günstig gewesen wäre, dass man vielmehr für nöthig hielt, dasselbe nochmals einer weitern Begutachtung zu unterwerfen. Hiermit trat ein anderer Mann auf den Schauplatz. Zu den durch ihre frühere dienstliche Stellung im Königreiche Westfalen in der öffentlichen Meinung decreditirten Notabilitäten gehörte auch Herr Leist, Verfasser eines Werkes über Staatsrecht und unter dem Könige Jerome von Westfalen Generaldirector des öffentlichen Unterrichts. Längere Zeit wegen der ihm vorgeworfenen „Abtrünnigkeit" vom hannoverschen Staatsdienste ausgeschlossen erlangte er jedoch späterhin eine Anstellung als Director der Justiz-Canzlei in Stade und wurde nach dem Regierungsantritte des Königs Ernst August demselben als ein Mann empfohlen, welcher zur Unterstützung und Durchführung des angenommenen neuen Systemes alle erforderlichen Eigenschaften besitze. Eine ihm gestattete zweistündige Unterredung mit dem Könige endigte zur beiderseitigen Zufriedenheit und hatte die Folge, dass er den Auftrag erhielt, das von der Commission entworfene Gutachten einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, zugleich aber auch damit die Vorschläge zu der im Sinne des Königs nothwendigen Verfassungsreform zu verbinden.

Bei diesem anscheinend bedächtigen Vorwärtsschreiten nahm die öffentliche Stimme allmälig einen etwas ruhigern Charakter an. Man rühmte die unermüdliche Thätigkeit des hochbejahrten, aber noch rüstigen Königs, man freuete sich auch wohl über die Strenge, mit welcher er oft selbstthätig in herkömmliche Ungebührlichkeiten des Schlendrians eingriff, wie er anfing, Dienstleistungen, Pünktlichkeit und Anstrengungen von Solchen zu fordern, welche bis dahin ihre Hof- oder Staatsämter nur als einträgliche Sinecuren betrachtet hatten, wie er endlich die hohle Aufgeblasenheit und den Dünkel zwang, sich an die Unannehmlichkeiten einer untergeordneten Stellung zu gewöhnen. Ueber manche augenblickliche Bedenklichkeiten schien die Gewissheit zu erhe-

ben, dass Hannover doch nun endlich wieder den Monarchen im eigenen Lande hatte, so wie die darauf gestützte Hoffnung, dass derselbe, wie strenge und hochgehend auch in mancher Beziehung seine Ansichten sein mochten, doch sein vermeintliches Interesse nicht absichtlich von dem des Volkes trennen würde, wann er nur erst die wahre Gesinnung, die Bedürfnisse und Wünsche des letztern kennen gelernt habe. Das Patent selbst liess in wesentlichen Punkten eine verschiedenartige Deutung zu, und man suchte Beruhigung darin, dass man die vortheilhafteste wählte. Der König hatte freilich seine Ansicht über den Rechtspunkt bereits ausgesprochen, aber in den bestehenden Formen selbst noch nichts geändert; ja er hatte sogar eine nochmalige Prüfung verheissen und es war bekannt, dass dieselbe ebenfalls sich auf die Rechtsfrage erstrecken sollte. Dazu kam, dass das Benehmen der neuen Regierung in mancher Beziehung selbst den Glauben zu rechtfertigen schien, es sei ein Schwanken in den Ansichten des Cabinets eingetreten. Alle neuen Dienstanstellungen — welche den bestehenden Vorschriften zufolge eine eidliche Verpflichtung der Anzustellenden auf das Staatsgrundgesetz nöthig machten — wurden suspendirt, und überhaupt hütete man sich sorgfältig vor jeder directen und völligen Verletzung der Verfassung. Auf die umständlichen und wiederholten Erörterungen der Presse erfolgte keine officielle Rechtfertigung der königlichen Ansicht (was wohl kaum als Selbstvertrauen gelten konnte, da man weiss, wie späterhin die Presse zu solchem Zwecke gebraucht ist) vielmehr schienen einzelne Journalartikel, selbst in der halbamtlichen hannoverschen Zeitung offenbar zu beruhigen und einzulenken, indem sie darauf hinwiesen, dass ja noch nichts entschieden, dass kein Staatsstreich beabsichtigt sei und dass der König seine Wünsche keineswegs einseitig, sondern nur in Uebereinstimmung mit den Ständen ausführen wolle. Man versicherte, das Cabinet habe bei seinen ersten Schritten auf eine grössere Indolenz der Bevölkerung gerechnet und sei durch den unerwarteten Widerstand, welcher sich so ungetheilt in der öffentlichen Meinung

aussprach, bedenklich geworden. Endlich aber wollte man auch wissen, dass der Schritt des Königs in Berlin, wohin die Augen der frühern Opposition von jeher gerichtet gewesen waren, nichts weniger als Beifall gefunden habe, dass vielmehr eben von dorther die dringendsten Mahnungen zur Umkehr erfolgt seien.

Während so die Hoffnung sich Mühe gab — — *)

Serbien und Ranke.

Leopold Ranke's Darstellung der serbischen Revolution ist ein glänzendes Musterstück deutscher Geschichtserzählung. Anschaulich und fesselnd erschliesst sie uns eine Welt, die weit abweicht von der, in welcher wir uns bewegen, aus der unsere Vorstellungen stammen, eine Welt, die von einem poetischen Hauche durchwehet ist. Ein Gemälde von wundersamer Farbenpracht wird da vor uns ausgebreitet; lebensvolle, frische Gestalten schreiten über die Bühne, lichtvoll entwickeln sich grosse verhängnissschwere Ereignisse und mit jugendlicher Lebendigkeit reisst Ranke uns mitten in sie hinein — je mehr ich das Buch lieb gewann, desto weher thut es mir seinen Werth anzutasten.

Auf Ranke's Darstellung stützt sich die Ansicht, welche der deutsche Gelehrte von den Zuständen Serbiens und der Entwicklung der Serbier gefasst hat und ausser den Reisebeschreibern standen fast alle Schriftsteller unseres Volkes, die seit 1830 über Serbien sich ausliessen, in Abhängigkeit von Ranke. In's Französische, in's Englische wurde sie übertragen. Ranke's Auffassung widerlegen ist also ebensoviel als die über Serbien geltende Meinung umstossen. Als Zweifel in mir an ihrer Richtigkeit aufstiegen und durch die Mittheilungen zweier Serbier, denen Vertrauen zu schenken ich Grund hatte, genährt wurden, glaubte ich im Interesse der geschicht-

*) Hier bricht das Manuscript ab. Red.

lichen Wahrheit ihr eine andere entgegenstellen zu können und zu müssen, versuchte demzufolge mit Hinblick auf die Verwicklung der grossen orientalischen Frage durch eine Betrachtung des serbischen Verfassungskampfes, welche in Weil's geschätzten „constitutionellen Jahrbüchern, im ersten Bande des Jahrgangs 1844, S. 26—71" zum Abdruck gelangte, den Angelpunkt der dortigen Vorgänge nach den politischen Begriffen unserer Zeit auseinander zu setzen. Trotz der Verunstaltung der meisten Namen durch Druckfehler erhielt dieser Versuch den Beifall verschiedener Publicisten. Die triersche wie die schlesische Zeitung wies auf ihn hin und alles was seitdem über Serbien kund wurde, konnte nur zu seiner Befestigung beitragen. Ein Franzose, der selbst in Serbien die Zustände geschauet hatte, Cyprian Robert, jetzt des Mitzkiewitsch Nachfolger auf dem Katheder der slawischen Literatur in Paris, trug in einer umfassenden Schrift über die Slawen der Türkei eine Erzählung der Hergänge in Serbien vor, welche gleich wie die „von einem Augenzeugen" 1845 gegebene „gedrängte Uebersicht der Ereignisse in Serbien von 1839 bis 1844" im Wesentlichen mit meinem Berichte und meiner Auffassung übereinkam. Inmittelst folgte aber der ersten im Jahre 1829 erschienenen Ausgabe des Ranke'schen Werkes, noch 1844 eine zweite die den früheren Standpunkt keinesweges aufgab, vielmehr die abweichende Darstellung unberücksichtigt liess. Das hohe Ansehen, in welchem Ranke's serbische Geschichte steht, nöthigt mich demzufolge, nun mit einer Kritik seiner Auffassung meine entgegengesetzte zu unterstützen — nicht etwa um Herrn Ranke anzugreifen, sondern um der Sache zu dienen — der wir beide, der alle Geschichtsschreiber, grosse und kleine, dienen.

Ranke's „serbische Revolution" ist, um es kurz zu sagen, eine Lobschrift auf den Fürsten Milosch; und enthält den Ruhm eines Despoten.

Auf welchen Quellen fusst Ranke? Das Titelblatt besagt: „auf serbischen Papieren und Mittheilungen" und die Vorrede der ersten Ausgabe stattet nähere Auskunft ab. „Die

Nachrichten (heisst es daselbst), aus denen unser serbisches Memoire erwachsen, sind aus dem Munde der Theilnehmer geschöpft. Ueber die Zustände und Ereignisse vor den Bewegungen haben bejahrte, wohlbewanderte Leute, wie Johann Protitsch von Poscharewaz, Peter Sohujowitsch von Waljewo, Knes Sima ihre Erfahrungen mitgetheilt. Ueber die Verwicklungen der Revolution haben sich ehrenwerthe Männer, die zugleich zu den angesehnsten und gemässigtsten gehören, wie Prota Nenadowitsch, Luka Lasarewitsch, Stephan Schiwkowitsch vernehmen lassen. Die ersten Häupter der Nation Mladen, Peter Dobrinjatz, Jacob Nenadowitsch haben von einigen Vorgängen Auskunft gegeben. Ueber den Aufstand des Milosch sind Blagoje, Dimitri und der Archimandrit Melenty, die vielen Antheil an demselben hatten, zu Rathe gezogen worden." In der That wenn der Forscher, der in der schweren Kunst Geschichte zu schreiben Meister ist, aus dem Munde von zwölf so hervorragenden Männern die serbischen Geschichten vernahm, wenn sie auf seine Fragen Antwort und Auskunft gaben, er sie zu Rathe zog bei Zweifelhaftem und Dunklem, so war die Unterlage seines Gebäudes fest und sicher und vor der Harmonie so vieler Gewährsmänner müsste der Widerspruch scheu verstummen.

Allein Herr Ranke hat nicht selbst diese Männer vernommen. Nur aus dritter Hand empfing er, was er wieder gab; denn er gesteht selbst: „Alle diese und andere Zeugnisse, erläuternde Briefe und Urkunden hat der getreue Sammler serbischer Lieder, Wuk Stephanowitsch Karadschitsch zusammengebracht." Wir haben es also blos, blos und allein mit Wuk Stephanowitsch zu thun. Nicht auf dem Worte der zwölf Genannten sondern auf dem, was Wuk ihren Berichten entnahm ruht die Glaubwürdigkeit der Ranke'schen Erzählung.

Dieser Wuk nun ist der Verfasser des Buches: Milos Obrenowic Knjas Serbsi ili gradja Srpska Istorya nasega vrembna, „d. h. Milosch Obrenowitsch serbischer Fürst oder Bausteine zur Geschichte Serbiens," nach welchem ausser

Ranke auch Possart (ein Mensch, welchem der Kanzleidirektor Schiwanowitsch Arbeit und Geld gab) „das Leben des Fürsten Milosch und seine Kriege nach serbischen Originalquellen" (1838) bearbeitete. Dieser Wuk stand aber in Milosch's Solde und schrieb für des Milosch Zwecke.

Nach der Mitte der zwanziger Jahre hatte sich nämlich Milosch mit seiner Schlauheit und Hinterlist, durch Mord und Vertreibung aller im Lande entledigt, die seinem Schalten im Wege standen, besass des Diwans Gunst durch sein Gold und durch die vielen Beweise von Verrath und Untreue an seinem Volke, und hatte auch schon den Zaren sich geneigt gemacht, indem er bei dem russischen Feldzuge gehorsam auf dessen Befehle die Gelegenheit zur endlichen Befreiung seines Vaterlandes vorüberstreichen liess, im Sinne der russischen Politik sich des kriegerischen Aufbruchs gegen die Türken enthaltend, — also, dass er nun glücklich an dem Ziele seines Strebens stand, erblicher Beherrscher von Serbien zu werden. Es galt nunmehr die öffentliche Meinung in Europa zu gewinnen und die Kabinette für ihn günstig zu stimmen. Das konnte geschehen, wenn er als ein Held erschien, als Retter der Serbier, als der weise Gründer von Serbiens bürgerlicher Wohlfahrt und der Freund der europäischen Gesittung. Diese Glorie gab ihm Wuk's „Milosch Obrenowitsch serbischer Fürst." Das zu Petersburg veröffentlichte Buch wurde in Ofen zum zweiten Male gedruckt. Doch serbische Bücher liest die gebildete Welt nicht, so wurde denn eine deutsche Uebersetzung dem geistvollen Professor in Berlin zur Bearbeitung übergeben. Bemerken wir, mit welchen Ermahnungen und Betrachtungen der deutsche Bearbeiter seine schöne Schrift schloss. Der Zeitpunkt sei jetzt gekommen, an dem es den christlichen Mächten obliege durch ihre Vermittlung eine letzte Entscheidung herbeizuführen und den thatsächlichen Zustand, den das Schwert aufrecht erhielt, in einen rechtlichen, gesetzlichen und sicheren umzuwandeln (sagt Ranke). Danach erst sei eine glücklichere Entwicklung zu erwarten. Die Berechnungen waren richtig: Milosch wurde erblicher Fürst,

und fand die Anerkennung und Gewähr der Mächte und die Berichterstattungen aus seiner Kanzlei in der Allgemeinen Zeitung fuhren fort, die Welt mit seinem Lobe zu erfüllen.

So ist also des Wuk Stephanowitsch Arbeit unter dem Scepter und unter den Auspicien des Milosch verfasst, und verfasst zu seiner Verherrlichung. Georg Petrowitsch, der Held und Freiheitskämpfer, er, der mit allen Tugenden seines Volkes geschmückt war, musste dazu den dunklen Hintergrund abgeben, um des Tyrannen Glanz leuchtender strahlen zu machen. Georg rühmen, an ihn erinnern „war zu Milosch's Zeiten in Serbien Verbrechen." Das beachtete Wuk und der Standpunkt für die Anschauung der Verhältnisse war hiermit Herrn Ranke vorgezeichnet.

Allein Wuk bezog sich doch (könnte man einwenden) auf namhafte Gewährsmänner. Aber dieselben lebten ja auch unter dem Tyrannen, müssen wir darauf erwiedern. Der Tyrann begehrte, forderte Schmeichelei. Sollten sie mit einem lauten Widerspruch und Vorwurf seinen Zorn auf ihre Häupter laden? Schweigen musste, wem sein Leben lieb war. Der eine Nenadowitsch, den Wuk ja auch unter seinen Berichterstattern aufzählt, sprach zu Milutinowitsch, als dieser seine serbische Geschichte der Jahre 1813—15 in Druck geben wollte: „Simo, es wäre besser, Du liessest die Sache; denn mit dieser Geschichte musst Du eins verlieren, entweder das Leben oder die Ehre. Beides ist werthvoll. Schreibst Du die Wahrheit, so verlierst Du das Leben, schreibst Du aber Lüge, so wirst Du das Leben retten, aber die Ehre verlieren vor der gelehrten und verständigen Welt." So steht in Utuk, d. h. „Vernichtung", einer Schrift, welche der einsichtsvolle Hadschitsch gegen Wuk richtete. Aber, gesetzt auch, alle die Genannten hätten dem Wuk auch Alles und Jegliches offen gesagt, was sie wussten und kannten, so war Wuk (wir werden gleich hören, wie er sich selbst gerichtet hat) gewiss am wenigsten der Mann, der zum Märtyrer der Wahrheit sich gemacht hätte. Doch mag ein Beispiel des Widerspruches hier Platz finden. Wuk erzählt, damit er den

Georg als einen Verächter gesetzlicher Ordnung charakterisire, und Ranke erzählt ihm nach: „Man weiss wohl, wie Kara Georg gleich im Anfange, als man einige Verordnungen (im Senate) gemacht hatte, die ihm missfielen, hinausging, seine Momken versammelte und sie mit den Flinten gegen den Senat anlegen liess.“ „Nur dann erkannten die Kriegsleute den Senat mit Freuden an, wenn sie etwa selber Förderung von ihm erwarteten.“ (1. Aufl. S. 112, 2. Aufl. S. 170.) Nenadowitsch wird, wir erinnern uns daran, von Wuk unter seinen Quellen aufgeführt. Nenadowitsch aber sprach einst in Gegenwart vieler Serbier zu Wuk: „Warum, o Wuk, dichtest und schreibst Du so allerhand zusammen, wie auch jenes, dass Kara Georg den Senat von seinen Momken habe umzingeln und gegen die Senatoren anschlagen lassen, da dies doch nicht wahr ist und auch niemals geschah, denn ich war Präsident des Senates und müsste doch etwas davon wissen.“ Utuk II. p. 17. In seinem Vaterlande fand Wuk wenig Glauben und stand in schlechtem Ansehn. In solchem Grade fühlte Wuk die Schwäche seiner Erzählung, dass er einmal wider Vorwürfe, die ihm bezüglich ihrer Zuverlässigkeit gemacht wurden, sich, um sie zu vertheidigen, auf Herrn Ranke's gleichlautende Angaben bezogen haben soll.

Aus der Drehung und Wendung, welche Wuk seiner Geschichte gab, folgt natürlicherweise die greuliche Verzerrung des Wichtigsten. Der schwarze Georg, der von Vaterlandsliebe glühende Serbe, der zu jedem Opfer bereit ist, der an der Kirche vor das Volk tritt und es aufruft, seine Unterdrücker zu tödten, von dem abscheulichen Joche sich zu befreien, dieser Georg wurde von dem Geschichtsverfälscher geschildert als ein in der Nothwehr zum verzweifelnden Gegenkampfe hingestossener gewöhnlicher Mann. Georg's von Rechtsgefühl erfüllte Seele, sein Ordnung und Gesetz schützender Sinn, seine Empfänglichkeit für Bildung, seine emsige Sorgfalt für die Rüstung des Landes, für die Zucht der Krieger, für die Zurückdrängung der Türken, das und noch vieles Andere bildete allerdings einen schroffen Gegensatz mit

der Rohheit des Milosch, der von seinen Launen, seiner Willkür, seinen Gelüsten sich unaufhaltsam treiben liess, seinem Vortheile nur fröhnte und blos nach dem Scheine trachtete. Jedoch die Schmeichler des Milosch kehren dies um. Georg wird, weil er vor der Rache der Türken, so wie Gustav Wasa, geflüchtet war, zum Heiducken gestempelt und als Wegelagerer geschildert.

Die hämische Absicht muss Wuk's Feder geleitet haben, gleich von vorn herein Alles zu beseitigen, was als rechtliche Stütze der Gewalt des Georg erscheinen konnte, und ihm die Achtung zu schmälern, die er durch seinen Heldenkampf sich errungen hatte. Auf einer grossen Versammlung rief das dankbare Volk seinen Befreier zum Oberhaupte feierlich aus. Diesen unleugbaren Vorgang verdreht Wuk dahin, dass die Serbier blos aus purer Noth, weil es am vortheilhaftesten gewesen sei, Niemanden anders als einen Heiducken an die Spitze zu stellen, den Georg zu ihrem Oberhaupt gemacht hätten, aber dass eigentlich nur in der Schumadia das Volk ihn anerkannt habe. „So ward Kara Georg Kommandant der Serben, zwar weder mit einer fürstlichen Gewalt über das Land, noch auch nur mit einer feldherrlichen über das Heer.“ (Ranke, erste Aufl. S. 65, zweite Aufl. S. 111.) Wuk geht noch weiter, indem er 1828 aus Gefälligkeit gegen den Mörder des Kara Georg schreibt: „Die Knesen und übrigen Hauptleute wählten und stellten auf den Czerni Georg, dass er ihnen so zu sagen Knecht sei.“ Das Wahre ist: Georg wurde durch den freien Willen des Volkes auf eine rechtmässige Weise Oberhaupt der Serbier: nicht durch einen Hattischerif des Padischah, noch durch die königlichen Kabinette Europa's, sondern durch die Wahl seiner Landsleute. Mit diesem trefflichen Rechtsgrunde unterzeichnete sich Georg vom Juli 1806 bis 1813 nicht anders als „oberster Befehlshaber (Vrhovni Komendant), oberster Anführer des serbischen Volkes (Vrhovni Voschd Naroda Srbskoga, Vrhovni Narodnji Voschd, Vrhovni Vost Srbskji, später Vrhovni Vost Naroda Srbskogi Kavaler). Er führte diese Bezeichnung in seinem Siegel. Es ist daher unrichtig, was Ranke in einer

Anmerkung zufügt: „erst später nannte er sich oberster Anführer", womit er darauf hindeutet, wie Georg ein Mann gewesen sei, „seine Gewalt zu erweitern", die sich in den Drangsalen schwerer Zeiten, ohne staatsrechtliche Begründung von der Schumadia aus über ganz Serbien ausgedehnt habe. (Ranke, 1. Aufl. S. 65, 109. 2. Aufl. S. 163.) Deutlicher noch giebt die erste Bearbeitung Ranke's den im Hintergrunde ruhenden Gedanken zu erkennen, mit den Worten: „Im Auslande erschien er als das Haupt der Nation" (S. 115), d. h. er war es eigentlich nicht, man stellt in Europa Georg höher, als er in Serbien stand. Die zweite mildert dies wohl dahin (S. 175): „er ward mit Recht als das Haupt der Nation angesehen", lässt aber damit den Zweifel an der Rechtmässigkeit seiner Stellung noch immer zurück. Die Anerkennung der Fürstenschaft des Georg war, beiläufig bemerkt, eine der Hauptbedingungen der Serbier bei ihren Friedensverhandlungen mit den Türken (vgl. Golubica, ein literarisches Taschenbuch, welches der kundige Gelehrte Hadschitsch in Belgrad herausgab, V. p. 234). Vor Allem war das Ende seiner öffentlichen Laufbahn, wenn man es umschleierte — und dies war leicht, weil man nur verschweigen durfte, was ein Geheimniss Weniger war — der günstige Punkt, an dem der Diener des Milosch den Glanz der Heldenkühnheit wieder trüben, Kara Georg sittlich vernichten, seinen Ruhm auslöschen konnte. Es sank der leuchtende Stern von Serbiens Himmel mit Schmach. Schande verknüpfte sich mit der letzten Erinnerung an den schwarzen Georg. Denn sein ganzes Glück hatte das Volk in dieses Mannes Hände gelegt, Alles seiner Treue anvertraut, und im Augenblicke der höchsten Gefahr, der äussersten Noth verliess dieser Mann das Volk heimlich, um seine Schätze sicher zu vergraben und um sein Leben zu bergen und verschwand. Welcher Ausgang! „Wir sind nicht im Stande", sagt Ranke, „sein Betragen zu erklären." Und in Wahrheit, diese That, so erzählt, ist und bleibt mit dem ganzen übrigen Leben Georg's, welches offen vor uns ausgebreitet liegt, in keinen Zusammenhang zu bringen. Wohl versucht der deutsche Geschichtschreiber einige

Erklärungsgründe aufzustellen, aber Erklärungsgründe, die eben so viele Verunglimpfungen Georg's sind und die Einheit seines innern Menschen zerstören. Aus Kopflosigkeit, aus Angst und Verzweiflung will er diesen Entschluss, der seiner unwürdig gewesen, herleiten. „Er vergass die Lehren, die er den Serben selbst gegeben." Der kühne Kämpfer, der niemals Furcht hatte blicken lassen, nicht in dem höchsten Drangsal, der des Bruders geliebtes Leben dem Recht geopfert und den Vater mit eigener Hand getödtet hat, um den theuren Mann der Rache der Türken nicht zu lassen, er zittert auf einmal aus Feigheit, verkriecht sich, trennt sich von allen Gefährten seiner Schlachten und Siege und entweicht heimlich wie ein elender Wicht, wie ein Dieb, wie ein scheuer Verräther. Unmöglich! Dennoch beharrt die zweite Bearbeitung bei dieser Erzählung. Die Sache verhielt sich jedoch anders. Wir hören nicht von Herrn Ranke, wie der arglose Georg, von diplomatischen Schurken umgarnt, das Opfer diplomatischer Ränke wurde, wir erfahren nicht, dass er in dem Glauben handelte, seine Person sei es, welche der Annäherung Russlands im Wege stehe, in dem Wahn, wenn er sich aus Serbien entferne, so würden die Russen seinen bedrängten Landsleuten Hülfe und Rettung bringen. In wie ganz anderem Lichte steht vor Denen, die dies wissen, Georg! Der Irrthum seines Verstandes verschwindet da vor der Güte seines Herzens. Umständlicher hat der Unterzeichnete den Hergang in dem Eingangs erwähnten Aufsatze S. 35 und 36 berichtet *). Serbien fiel durch die russische Politik. Herr Ranke scheint nicht ganz ohne Kenntniss dieses Zusammenhanges, denn in der zweiten Bearbeitung macht er an der betreffenden Stelle die Bemerkung, dass in diesem Augenblicke der russische Konsul Einfluss auf Georg ausgeübt habe. Wie die Russen damals den serbischen Anführer mit ungünstigen Augen betrachteten, zeigt unter andern die Schilderung des Georg, welche die 1810 zu Moskau erschienene Reisebeschreibung des Kollegienassessors Bantisch-

*) Lies dort Leonti statt Levatie.

kamensky giebt, ein Bild, zu dem die Farben wahrscheinlich der russische Staatsrath Rodophinikin, der Konsul in Belgrad, mischte. Theils ist diese Abneigung aus allgemeinen Gründen der russischen Politik sehr wohl zu erklären, theils kommt in Anschlag, dass Obradowitsch ein Protektorat Frankreichs im Oriente wünschte, dass Napoleon dem Czerni Georg einen Ehrensäbel zugeschickt hatte und dass Czerni Georg die Forderung des Zaren, ihn als seinen Oberherrn anzuerkennen, früher rund abgewiesen hatte. Minder ausführlich, auch in Manchem abweichend, doch in vielem Wesentlichen übereinstimmend mit meiner Angabe berichten die Ursache der Flucht des Georg sowohl der Franzose Cyprian Robert „die Slaven der Türkei", übersetzt von Marko Fedorowitsch, I. 169, als der Pole Bystrzonowski, der, irren wir nicht, ebenfalls in Serbien war, „sur la Serbie dans ses rapports européens avec la question d'Orient", Paris 1845 S. 52 u. ff.

Dem Georg fiel nach Wuk's Darstellung das Unglück Serbiens zur Last: dem Milosch konnte das Heil des Landes zugeschrieben werden.

Des Milosch Macht datirt sich von seiner Unterwerfung unter die Türken. Dass er ihnen diente, das machte ihn zum Herrn. Er war es, der dem Pascha den Haradsch und die Poresa überlieferte, der ihm die Hand mit Gold bedeckte, der ihm mit gebeugtem Nacken den Hof machte, ihm seiner Landsleute neue Aufstände bei Zeiten ankündigte, zu ihren blutigen Unterdrückungen eifrigst half und die abgehauenen Heiduckenköpfe, die blutigen Häupter seiner Waffengenossen, an den Vezier schickte. Mag es Uebertreibung des Hasses sein, dass Milosch selbst es gewesen, der Unruhen angestiftet habe, um die noch übrigen Führer der Serbier aus dem Wege zu räumen, gewiss ist jedoch, dass so viele Proben seiner Dienstbeflissenheit das Vertrauen der Türken erweckten, so dass sie ihn nicht blos schonten, sondern sogar erhöhten, indem sie ihn als eine Art Mittelbehörde benutzten. Seine Lobredner wissen diese, gelind angesehen, zweideutige Stellung fein zu beschönigen, wohl gar als Verdienst auszulegen, und preisen in Milosch dann den Mann, der die neue Erhebung ge-

wagt und, nachdem Georgs Aufstand mit schrecklicher Unterdrückung geendet hatte, sie glücklich zur letzten Befreiung hinführte. Auch darin rechneten sie auf die Macht der Lüge. Klar war zu erkennen, dass die Serbier, nachdem sie einmal die Freiheit gekostet, das schreckliche Joch nicht mehr geduldig ertragen würden und dass die hinfällige Schwäche der Pforte das edle Ross nicht würde bändigen. Milosch mochte dies eben so wenig verkennen, wie die Gefahr, in der, bei aller Gunst des Pascha's, seine Person schwebte; dass, wenn es erst gelungen, Serbien vollständig zu unterdrücken, er als das letzte Opfer der türkischen Rache und Furcht fallen müsse, obschon er sich zum Wahlbruder des Pascha's gemacht hatte. Dies vorauszusehen, war er wohl klug und gewitzt genug. Angesehene Serbier beredeten sich indess zu einer neuen Empörung. Im Kloster Morawtsche versammelten sich Nikolo Katitsch, Milutin Garaschanin, Tanasie Dukitsch, Arsenie Lomo und Andere zu einer letzten Besprechung. Sie sagten sich, dass kein günstiger Ausgang zu hoffen sei, so lange der Milosch nicht auf ihre Seite trete, dass, wenn sie ohne ihn losschlügen, ihn gewiss sein beleidigter Stolz zu ihrem gefährlichen Feinde machen würde; an seiner Tapferkeit, an seiner Geschicklichkeit zweifelten sie nicht, sie erwogen, dass sein Name beim Volke am meisten bekannt war und beschlossen deshalb die Oberanführung ihm anzubieten. Also ordneten sie Mehrere an ihn ab, denen sie den Auftrag gaben, ihn in das Geheimniss einzuweihen, aber ihn sofort zu erschlagen sammt Weib und Kind, wenn er sich weigere Theil zu nehmen. Milosch nahm den Befehl an. Auf diese Weise bereitete sich der neue Aufruhr vor. Eine lange Zeit durch liess der Argwohn der Führer den Milosch nicht aus den Augen, und Milosch war anfangs so wenig entschieden, dass er Aufschub wollte und (nach Milutinowitschens Angabe) ihnen zweimal zu entfliehen suchte. Dies ist der Hergang. Welch andern Schein verbreiten jedoch über ihn die gangbaren Bearbeitungen. Ueber Alles, was dem Ausbruche der Empörung voranging, schweigen sie klüglich. Milosch zeigt sich als der Held, dessen muthiger Sinn noch

den Kampf der Verzweiflung für das Vaterland wagt. „Im flimmernden Waffenschmuck, die Woiwodenfahne in der Hand, trat Milosch unter sie: hier bin ich, sprach er, und jetzt habt ihr Krieg mit den Türken.“ Das Uebrige sollte in die Nacht der Vergessenheit fallen. Unglücklicherweise hat Herr Wuk sich in einem Worte gehen lassen, da, wo er erzählt: „Einstimmig bat man den Milosch, dass er Oberanführer werden und das Volk nicht verrathen solle“ (da ji ne izda). Herr Possart hat das Versehen wieder gut gemacht, indem er statt „verrathen“ übersetzte „verlassen“.

Die Erhebung beginnt durch jenen Arsenie Lomo, während Milosch noch den ihm befreundeten Pascha in Sicherheit bringt. Dieser Anfang des Krieges geschah nach Ranke von „Anhängern des Milosch“. Anders als wir erzählt Cyprian Robert, aber auch in seinen Berichten schliesst Milosch nur einem schon ausgebrochenen Aufstande sich an. Meisterhaft wird nun von Ranke der Krieg dergestalt beschrieben, dass des Milosch Heldengrösse hell leuchtet, wie in hoffnungsloser Lage er der übermächtigen Feinde Besieger wird. Fortwährend erscheint Milosch im Vordergrunde. Wir gestehen indess, dass die Erzählung Ranke's S. 268—271, die uns den Milosch erst zehntausend Türken im Lager mit schwacher Macht gegenüber zeigt, ihm aber dabei noch Musse lässt, an einem anderen Orte 300 Spahi zu vertreiben und „grössere“ Unternehmungen auszuführen, indess die zehntausend still liegen, uns nicht deutlich und wahrscheinlich genug lautet, haben aber freilich keine anderen Nachrichten. Es geschieht ein Wunder, die zehntausend Türken ziehen ab und ihre Weiber preisen das Christenthum! Erzählt wird wohl, doch mögen wir nicht darauf Gewicht legen, Milosch habe den Rückweg sich offen halten wollen und insgeheim den Türken angezeigt, er würde nicht gegen sie kämpfen und sie möchten ein Zusammentreffen einstweilen verhüten. Allein das rege Misstrauen der Serbier bewachte ihn gut und die Gewalt der Umstände stiess ihn fort zu einem kräftigen, tapferen, trotzigen Kampfe. Dieser Krieg liegt mit seinen Einzelheiten noch im Dunkel, sicher ist jedoch, dass die gün-

stige Wendung des grossen europäischen Krieges der serbischen Empörung sehr zu statten kam. Vertragsverhandlungen brachen den Schlachtenlärm ab. Wie viel grösser waren die Kämpfe des Georg!

Wir lesen bei Ranke, dass „Milosch einen Feldzug geführt hat, der sich mit Allem messen konnte, was jemals in Serbien geschehen war, und dass er seiner Siege sich mit grosser Mässigung bediente." „Von Milosch (sagt die erste Bearbeitung S. 213) war die Empörung fast allein ausgegangen; nur durch ihn war sie gelungen." Milosch befand sich darum „ohne Zweifel in einer ganz anderen Stellung zu den Serben, als Kara Georg." Alles war sein persönliches Verdienst: das ist's eben, worauf es ankam, aber so wenig ist diese Behauptung richtig, dass vielmehr die Wahl des Volkes erst auf Milosch fiel, nachdem ein paar andere Häupter sie vorher abgelehnt hatten (mein Aufsatz S. 39).

Noch lange sehen wir Milosch in einem guten Einvernehmen mit den Osmanen, zu dem es Georg nie brachte. Ranke erzählt uns, dass er fliehende Türkenschwärme ohne Verfolgung ziehen liess (S. 272) und dass er sich anfänglich bei einem Vertrage beruhigt, nach welchem die Serbier nicht blos die alte Unterthänigkeit unter die Pforte anerkannten, sondern sogar einwilligten, dass die Türken sich in den Festungen Serbiens einlagerten und sich in ihnen besser verschanzten. Ein türkisches Regiment führt derweilen Milosch im Lande, haust wie ein Pascha. Nach den Zeiten der osmanischen Knechtschaft kam die eiserne Nachherrschaft der Obrenowitsche. Das gefiel in Stambul. Der Berat des Sultans, der dem Milosch die erbliche Fürstenschaft über Serbien verlieh, preist ihn als das wahre Muster eines christlichen Edlen, beruft sich auf das Zeugniss des Pascha's von Belgrad und erklärt vor aller Welt, dass „besonders seine Redlichkeit und Treue gegen unsere höchste kaiserliche Person bekannt sind." Die Berichte, welche des Milosch Beamte an die „allgemeine Zeitung" schickten, können nicht oft genug versichern, wie dienstbar und ergeben sich der türkische Beamte Milosch gegen den Padischah erwies und wie

unablässig er bemühet blieb, die aufständischen Bosnier und andere Rebellen durch Ueberredung und den Schrecken seiner Waffen zum Gehorsam gegen den Muselmann zurückzutreiben, wie er die Serbier bestrafte, die ihnen halfen, wie er den Zwetko dieses Verbrechens halber geschwind erschiessen liess (1836) und seinen Körper auf's Rad flocht. (Man bemühe sich nachzulesen z. B. die allgemeine Zeitung vom 27. Juli 1831. Die Zeitung nennt die Quelle solcher Posaunenstösse: die Kanzlei von Kragujewatz, in der ausserordentlichen Beilage vom 5. Juni 1834.) Für seine Ergebenheit schickte ihm der Sultan 1834 seinen grossen Orden, in Demanten gefasst, und beschenkte ihn reich im August des Jahres 1835, als er in Stambul erschien und ihm den Fuss küsste, „wobei sein Herz im Gefühle unbeschreiblicher Wonne schwomm." Das ist der, nach Ranke's Urtheil (S. 287 und 312), „vom Principe der Nationalität durchdrungene Milosch."

Was wird aber aus dem alten Georg, den die Lieder feiern? Das Glück lächelt dem Edlen nicht, es buhlt, wie unser Dichter sagt, gern mit dem schlechten Manne, der sich den falschen Mächten ergiebt, die schlimmgeartet unterm Tage hausen. Nachdem Georg in österreichischen Banden geschmachtet, dann in Sankt Petersburg sich abgemühet hat, die Moskowiter seinem Vaterlande geneigt zu machen, kehrt er heimlich nach Serbien zurück. Da erfasst den Milosch Angst. Noch steht seine Gewalt nicht sicher, noch konnte Georg vor ihn treten. Durch niederträchtigen Meuchelmord eilt er darum den Helden sich aus dem Wege zu schaffen, und spurlos bleibt Georg von der Bühne verschwunden (vgl. meinen Aufsatz S. 42, 43, wo man statt Wutza lesen wolle Wuitza). In Ranke's erster Ausgabe erfahren wir von Georgs Ende nichts; die zweite lässt die schändliche That, zuwider den Angaben der Serbier, auf den Befehl des Pascha's vollbracht werden, denn der wahre Hergang „ist ohne Zweifel unrichtig" sagt Seite 292. Georg (tröstet Ranke seine Leser) „fiel als eines der ersten Opfer der neueren Bewegungen, die sich in Europa erheben sollten." Wir verstehen diese Phrase nicht und vermissen hier die sittliche Entrüstung des

Geschichtschreibers. Milosch soll, wie Serbier behaupten, um sein Verdienst zu erhöhen, dem Pascha von des Georg's Ankunft erst dann Nachricht gegeben haben, nachdem er den Mord bereits befohlen hatte. Das abgehauene Haupt des serbischen Helden schickte Milosch an die Türken, die der lebende so bitter gehasst, so oft überwunden, so sehr gedemüthigt hatte, schickte es, damit es in Stambul den höhnischen Blicken gezeigt werde. Und Herr Ranke behauptet, Milosch sei von nationellem Gefühl beseelt gewesen? Die Leser werden hoffentlich besser wissen, welche Handlungen Nationalgefühl eingiebt und welche es verwirft. Ist irgend etwas, was jeden Zweifel zerstreute, ob die erhobene Anklage gegen den ganzen Charakter des Milosch guten Grund hat, so ist es die heimliche Ermordung des Georg. Diese einzige That richtet ihn. Doch für welche Despoten fänden sich in Deutschland nicht Lobredner, seitdem die Sophistik das natürliche Gefühl verdunkelt hat! Die preussische Staatszeitung pries die Regierung des Milosch und Professor Possart vergleicht ihn mit Joseph II. Possart ruft entzückt: „Heil dem Lande, welchem der Himmel einen solchen Fürsten geschenkt!"

Ueberlege man ein wenig, welche Wirkung es auf Miloschens Seele hervorbringen musste, wenn er bei allen Gräueln, die er beging, in den Geschichten der deutschen Professoren sich mit Weihrauchdünsten lieblich angeräuchert und als einen der grössten Herrscher abgemalt der Bewunderung Europa's anempfohlen fand. Er müsste kein Mensch gewesen sein, wenn es ihn nicht verschlimmert, nicht verstockt hätte! Wie ganz anders, wenn Ranke ernst mit seiner kräftig-gewaltigen Sprache dem serbischen Volke einen Spiegel vorhielt und dem Milosch die Lehre gab, dass ein Despot zwar befehlen, aber keine Achtung erzwingen kann. Noch horchen die Serbier, im Gefühl ihres Abstandes von der grossen Bildung, mit jugendlicher Lernbegierde auf das Urtheil Europa's, noch empfinden sie lebhaft Lob und Tadel.

Indess verliess Wuk Serbien, getäuscht in seinen Hoffnungen, aufgebracht wegen unerfüllter Versprechungen und,

wie er nun aus dem Bereiche seines früheren Gebieters war, richtet er aus Semlin am 18. April 1832 an Milosch einen bitterbösen Brief, in welchem er zugleich über sich selbst den Stab brach. Zu lang und breit, um in seinem ganzen Wortlaute gehört zu werden, möge aus ihm nur das Wesentlichste wörtlich folgen. Wir verdanken ihn der Güte des Dr. Gerber, der selbst sich in Serbien aufhielt, vollkommen meine Meinung bestätigt und unterstützt und von diesem Aufsatze erklärt, dass er ganz seine Ansicht von der Sache enthalte. Dieser Brief lautet:

Durchlauchtigster,
Gnädigster Herr,

„Jedermann wünscht zu wissen, was Andere von ihm denken und reden; für Völkerbeherrscher ist es aber besonders nöthig; deshalb verwenden sie auch grosse Summen (auf Spionage), wie ich mich denn recht wohl erinnere, dass Ew. Durchlaucht während meiner Präsidentschaft dem Polizeidirector von Belgrad zur besonderen Pflicht gemacht haben: Alle namhaft zu machen, welche als unzufrieden mit der Regierung bekannt wären. Alles dies berechtigt (?) mich, Ew. Durchl. die dortigen Hauptmalcontenten unterthänigst zu bezeichnen; zugleich aber auch meine Ansicht offen darüber auszusprechen, in der Erwartung, dass dies der sicherste Beweis meiner Dankbarkeit und Ergebenheit gegen Ew. Durchl. ist.“

„Wahr ist, wie unsere Vorfahren zu sagen pflegten, dass Niemand in Stande die ganze Welt satt zu füttern, doch kann behauptet werden, dass Niemand der Dortigen (in Serbien) mit der jetzigen Regierung Ew. Durchl. zufrieden ist; geht man dieser Behauptung weiter nach, so wird man finden, dass die Beamten, welche in der nächsten und häufigsten Berührung mit Ew. Durchl. stehen, die unzufriedensten, diejenigen aber die glücklichsten sind, welche Ew. Durchl. gänzlich unbekannt sind.“

„Die Ursachen dieser Unzufriedenheit sind doppelter Art; entweder sind die Leute unzufrieden, weil sie ein ihren Ver-

hältnissen nach berechtigtes Leben nicht führen können, ja nicht einmal keines Menschen Leben und Ehre sicher, und Niemand Herr seines von Gott bescheerten und rechtlich im Schweisse des Angesichts erworbenen Vermögens ist; oder es wird für das allgemeine Wohl nicht so gesorgt, wie es (jener Meinung nach) geschehen sollte und konnte."

„Es ist nicht nöthig, alle Unzufriedene namentlich anzuführen, auch bin ich dies zu thun schon deshalb nicht Willens, damit man nicht sagen könne, ich wollte Jemand aus Bosheit anschwärzen; deswegen nur ein Beispiel. Ew. Durchl. wird sich dessen erinnern, was Stojan Simitsch in Poscharewez 1830 sagte, als Ew. Durchl. erzürnt darüber war, dass, nach dem von der Pforte erlassenen Ferman künftig ein Senat im Lande bestehen und der Fürst nur im Einverständniss mit diesem über Land und Volk regieren solle: „erzürne darüber nicht, o Herr! was Ferman?! so lange Du lebst, wird es doch nicht anders sein; nach Deinem Tode wird man mit Deinen Nachfolgern schon eine andere Convention treffen." Denselben Simitsch hörte ich öffentlich sprechen: „ich wünsche mit dem Herrn nie in einem und demselben Orte zu leben; ist er in Poscharewez, so möchte ich in Kragugewaz sein etc., auch nicht einmal auf der Strasse möchte ich ihm begegnen."

„Als Ew. Durchl. von Kayurez nach Jakodina gingen, um über Knes Mileta abzuurtheilen, sagte ein angesehener Beamte hinter Ew. Durchl. Rücken zu mir: „Weisst du denn, warum dieses geschieht? es geschieht um die Verdienste Mileta's zu verkleinern und zu verdunkeln, denn der Herr will nicht, dass ausser ihm noch Jemand in Serbien anerkannt, geachtet und geehrt werde." Die Worte, welche die Vertreibung des Schiwan Powsloma verursachten, liegen allen Belgradern, Samendrianern etc. in den Ohren; ja hier (in Semlin) erzählten Kaufleute uns letzteres, „dass die Einwohner dieser Stadt unter keiner türkischen Regierung grösserer Willkür ausgesetzt gewesen als sie es jetzt sind etc." Ebenso beklagen sich die Schweinhändler, dass Ew. Durchl.

mit den Compagnons den ganzen Schweinhandel an sich gerissen und dadurch alle übrigen Händler zu Grunde gerichtet habe u. s. w. Kurz mit Ew. Durchlaucht Regierung ist Niemand, ja gar Niemand zufrieden, die zwei Söhne etwa ausgenommen; und auch diese würden, wenn sie älter wären, gleich allen andern, unzufrieden sein. Je zufriedener sich Jemand stellt und schreit: „Gott erhalte den Herrn!" desto unzufriedener ist er; man verstellt sich, um die Unzufriedenheit zu bemänteln. Die aber mit Ew. Durchl. Regierung unzufrieden sind, sind nicht deswegen Ew. Durchl. Feinde. Ew. Durchl. ist wohl bekannt, dass mit Dero Lebenswandel Niemand unzufriedener ist als Dero Gemahlin, und dennoch hat Ew. Durchl. keinen treueren Freund in Serbien als höchst dieselbe. Ebenso zweifle ich, das Ew. Durchl. Bruder Jephrem zufriedener ist mit der Regierungsart als jeder andere Beamte, und dennoch würde er für Ew. Durchl. sein Leben opfern. Daher dürfte meiner Meinung nach, und nach Recht und Vernunft urtheilend, Niemandes Unzufriedenheit übel zu deuten sein, denn: „Die Regierung des Kara Georg war, um Ew. Durchl. die Wahrheit zu sagen, für Beamte sowohl als alle besseren Klassen, weit besser als die Eurige, und dennoch habt Ihr (Milosch) Euch gegen ihn aufgelehnt; Ihr selbst würdet an der Stelle jedes Beamten Eurer Regierung unzufrieden sein etc. (Wuk Stephanowitsch ertheilt hierauf dem Fürsten verschiedene Rathschläge, die ebenso viel Anschuldigungen seines Regimentes sind, als: dem Volke müssten Gesetze gegeben werden; Jedermann müsse in Sicherheit seines Lebens, Vermögens und seiner Ehre leben, seine Geschäfte besorgen können und auch wissen was er zu leisten habe; Niemanden dürfte Furcht eingejagt werden; man müsse wissen, welcher Beamte der Vorgesetzte, welcher der Untergeordnete sei; ohne rechtlichen Grund dürfe kein Beamter entsetzt oder erniedrigt, noch weniger wider Willen mit Gewalt festgehalten werden etc.; so lange dies nicht geschehen, könne von einer Gesetzgebung gar nicht die Rede sein; dem Volke müssten Gesetze nicht blos versprochen, sondern auch

gegeben werden — und führte dem Fürsten dann zu Gemüth, dass er sich fernerhin anstatt mit Momken, Panduren und Henkern, vielmehr mit der Liebe und dem Vertrauen des Volkes umgeben möge.) „Heutzutage giebt es, fährt Wuk fort, in Serbien gar keine Regierung, Ihr (Milosch) seid sie allein; seid Ihr in Kragujewaz, so ist auch die Regierung dort; geht Ihr aber nach Poscharewaz, so geht auch die Regierung mit etc.; seid Ihr auf der Reise, so reist auch die Regierung!" Den Beamten müsse man Besoldung nicht blos versprechen sondern geben. Von Aussen komme Niemand ins Land, der Unsicherheit halber; und aus Serbien würden die Wohlhabenden fliehen, wenn sie ihren Besitz mitnehmen könnten."

„Igel dürfe man nicht zu Depeschen-Trägern machen, Schaafe nicht der Obhut des Wolfes anvertrauen; den Esel nicht zum Schiedsrichter über den Gesang der Nachtigall machen etc. Die Beamten Sr. Durchl. in Serbien seien gegen die der Moldau und Walachei (!) wahre Bettler und Sklaven. — Lassen wir die Moldau und Walachei, fährt er fort, und betrachten wir die Türken, die doch in Europa für Barbaren gelten; so sehen wir im Vergleich mit Serbien nur Ordnung und erfreulichen Zustand. Nach dem Kapitel über die Beamten spricht Wuk von den Leiden des Volkes. „Wie die Geschichte erzählt, dass die Serbier von Nisch und Semendria nach Adrianopel und Constantinopel gehen mussten, um die kaiserlichen Wiesen zu mähen, so wird auch in späterer Zeit erzählt werden, dass die Serbier aus dem Uschizer- und Sokoler-Distrikte nach Kragujewatz und Belgrad aus derselben Ursache ziehen mussten, und dass Belgrader Kaufleute und Handwerker ihre Gewölbe und Werkstätten schliessen und mit Gesellen, Lehrjungen und übrigen Hausgenossen zum Heumachen Ew. Durchl. gehen mussten; dass die Momken Ew. Durchl., wenn ihre Pferde ermüdet sind, die ersten besten aus dem Dorfe nehmen und davon reiten etc., dass Ew. Durchl. Fuhrleute den Bauern die Ochsen vom Pfluge abspannen und diese noch froh sein müssen, wenn sie dieselben nach vielen Tagen wieder abholen dürfen etc." Schu-

len müssten errichtet werden; die Unwissenheit sei jetzt grösser als unter den Türken. Nachdem Wuk seine Meinung über die nothwendige Beschaffenheit ausgesprochen, bestreitet er, dass Schulen zur Revolution führten, und rückt ihm nochmals die Maassregeln vor, welche er genommen, um den gesammten Handel an sich zu reissen. Er schliesst mit dem Vorwurfe, dass Se. Durchl. jedenfalls so viele Güter in der Walachei erkaufe, so vieles Geld in auswärtige Banken schicke, um bei etwaigem Losbruch des Volkszornes zu fliehen und gedeckt zu sein."

Ist dieser Fürst, fragen wir erstaunt, der weise Gesetzgeber, der sanfte wohlwollende fromme Vater des Volkes, den noch vor ein paar Jahren derselbe Wuk mit so warmer Begeisterung erhoben hatte? In der Zwischenzeit von 1829 bis 1832 kann doch Milosch nicht erst zu einem solchen schlimmen Wüthrich entartet sein! Hätte er wirklich erst nach der Ausposaunung seines Lobes sich verschlechtert, gewiss und sicher würde Wuk Stephanowitsch ihm das Gegenbild seiner früheren Waltung vorgehalten haben. Wuk spricht deutlich in diesem Briefe über die ganze Herrschaft des Milosch ab. Er soll später sich in der Weise aller höfischen Geschichtschreiber (Geschichtslügner) damit ausgeredet haben, dass er in seiner Lebensbeschreibung des Milosch Obrenowitsch das Gute, was er von ihm gewusst, aufgezeichnet, das Böse aber und seine Laster weggelassen habe! Ob er den Machthaber seines Volkes habe beschimpfen und beschämen sollen? Nun höre man mit welchen Worten des Preises Wuk seine Geschichte den Brüdern des Milosch widmet.

„Hochwohlgeborne Herren!

„Nachdem dieses Buch ohnehin schon mit den Namen Eures Durchlauchtigsten und Geehrten Bruders geziert ist, dürfte ich es Ihm nicht erst noch besonders widmen. Ich widme es daher Euch, die Ihr seine Flügel seid.

Nehmet gnädigst dieses Buch auf; es enthält keine Kränze Eures Durchlauchtigsten und Ehrengeschmückten Bru-

ders würdig, sondern nur Blumen, aus denen die dankbare Nachwelt würdige Kränze flechten kann."

Ach, unsere Zeit geht rasch, schon die Mitwelt hat gerichtet! Wir denken, es ist klar und zur Genüge bewiesen, dass Wuk Stephanowitsch nicht die Thatsachen, sondern die Rücksichten befragte und dass der schöne Kranz, den Ranke geflochten, nur aus künstlichen Blumen gewunden ist.

Das mitgetheilte Sendschreiben des serbischen Lobredners blieb übrigens dem spürenden Geiste Ranke's nicht unbekannt, denn eine Anmerkung der 341. Seite sagt: „Das wichtigste Document, das über die Verwaltung Miloschs und die dadurch erzeugte Stimmung bekannt geworden, ist ein ausführlicher Brief des Wuk Karadschitsch an Milosch, serbisch und deutsch abgedruckt im serbischen Courier 1843. 25. April und folgende Stücke"; auch hat der Text einige Einzelnheiten aus ihm aufgenommen. Das wichtigste Aktenstück ist es nun wohl nicht, sondern nur ein interessantes Zeugniss für den Unbestand der Lüge, aber es hätte hinreichen können, den deutschen Gelehrten von der Doppelzüngigkeit des Wuk, von der Unzuverlässigkeit aller seiner Angaben und von der Nothwendigkeit einer Umschmelzung seines Werkes zu überzeugen.

Deutlicher sprach für Ranke der Unbestand des Glücks. Milosch stürzte, auch sein Sohn ward von der Höhe geworfen und des Georg Nachkomme bestieg den Thron.

Damit fiel auch Milosch in der Geschichte Ranke's. Der Hauptinhalt der ersten Erzählung ward zwar wiederholt*), aber

*) An einigen Stellen machten wir schon bemerklich, dass die zweite Bearbeitung Ausdrücke der ersten mildert. Hier noch einige Beispiele:

I. B. S. 188. Ebendarum vielleicht hatte Milosch im Jahr 1813 den Muth wie alles floh zurückzubleiben.

II. B. S. 265. Hatte er weniger Versuchung mit in's Oesterreichische überzutreten.

I. B. S. 191. „Weit kühner war dies Unternehmen (des Milosch), als da man (Georg) die Dahi angegriffen hatte."

II. B. S. 268. „Vielleicht noch gewagter war dies Unternehmen, als da man die Dahi angegriffen hatte" u. a. m. — Kleine

in den Zusätzen wurde Georg (z. B. S. 179) mehr hervorgehoben und Milosch etwas ungünstiger angesehen. Des Milosch strenges Gebieten ward jetzt eine harte Zucht genannt und manche Willkürhandlung erzählt, jedoch immer noch nicht seiner Gräuel ganze Grösse enthüllt; der Widerstand, den er fand, nicht mehr wie früher als die Unbesonnenheit junger thörichter Leute, doch aber auch nicht als das Anstreben nach Ordnung und Bildung, als der Kampf gegen Selbstsucht, Eigenwillen und Schlechtigkeit geschildert. Noch immer wird von des Milosch Kenntniss europäischer Verfassungen, seiner Liebe zur Bildung, seiner Politik gesprochen und was Dosithei Obradowitsch, was Nikolajewitsch, was Petroniewitsch, was Hadschitsch, was Demeter Davidowitsch für Wohlfahrt, Unterricht und Recht thaten, dem Milosch zum Ruhm angeschrieben. Im Ganzen gewann die Darstellung den Anschein, als sei eine Aenderung in des Milosch Sinnesart nach dem Erscheinen des Ranke'schen Buches (1829) eingetreten, als sei sein böses Wesen erst in späterer Zeit hervorgebrochen; er war von Anfang an nicht der ruhmwürdige Mann, nur dass er nicht Raum genug zur Schlechtigkeit hatte. In seinen Gegnern aber, die ihn und seinen Sohn vertrieben, in Petroniewitsch (von dem Ranke sagt: „er spielte bald eine gewisse Figur") fand das Kulturinteresse seine Vertreter. Milosch trieb diplomatisches Spiel; seine Besieger sorgen für Schulen und Gesetze, für die Aufnahme der europäischen Ideen. „Wutschitsch und Petroniewitsch, sagt der Augenzeuge, werden in den Annalen der Geschichte, wenigstens ihres Vaterlandes, einen unsterblichen Namen behalten und unvergesslich in den Herzen jedes wahren Serbiers bleiben, denn sie haben unveränderlich des Volkes heilige Sache verfochten und die Freiheit des Vaterlandes auf den festen Grundlagen eines Ustaws aufgerichtet."

Heinrich Wuttke.

Abänderungen oder dergleichen Abschwächungen, zum öfteren gemacht, verfehlen nicht, den Gesammteindruck herabzustimmen.

Wo ist Mirmidona zu suchen?

Der bekannte Chronist des Mittelalters Herrmann der Kontrakte, Graf v. Veringen (geb. 18. Juli 1013, † 24. Sept. 1054), hat uns in seinem Chronicon zum Jahre 949 folgende Nachricht aufbewahrt: Mirmidona igne consumitur [1]). Welcher Ort hierunter gemeint sei, lässt sich aus dieser kurzen Notiz, wie auch sonst aus der gedachten Chronik, nicht entnehmen. Dass Minden darunter zu verstehen sei, wie angenommen und vermuthet worden ist [2]), hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, da im Jahre 952 eine Einweihung der neu erbaueten dortigen Domkirche stattgefunden hat, die möglicherweise kurze Zeit vorher durch Feuer zerstört sein könnte. In Bezug hierauf glaube ich das Nachstehende bemerken zu müssen.

Die am häufigsten vorkommenden Formen des Namens Minden sind in den ältesten Urkunden, Chroniken und Annalen Minda (wofür in einer Handschrift Munda steht), einmal Mimthum, und etwas später Mindo (Mindon, Mindun). Da auch für Bischöfe Mindens die Bezeichnungen episcopi Mimidonenses, Mimidomenses, Mimidenses, Mimendenses, angetroffen werden, so lassen sich auch die Formen Mimido, Mimida, Mimenda (Mimidon, Mimidona, Mimidun) vermuthen [3]). Wenn sich übrigens ähnlich lautende Namen in älteren Zeiten finden, so ist dabei nicht immer an unser Minden zu denken. So kommen Mimida, Mimende für Nieme (dem heutigen Bursfelde an der Weser) vor [4]). Ein Ort Mindonia, bei welchem im Jahre 919 eine blutige Schlacht

---

[1]) Pertz, Monum. German. hist. VII, 114.

[2]) Erhard, Regesta historiae Westfaliae I, 127. No. 563; vgl. Pertz Mon. V, 142. not. 6.

[3]) Vgl. S. 27 u. 29 der Einleitung zu der von mir in den Westphälischen Provinzial-Blättern Bd. IV. Hf. I. S. 25—54 gelieferten Chronologischen Reihefolge der Bischöfe von Minden.

[4]) das. S. 27.

zwischen Christen und Mauren geliefert wurde, soll, nach Einigen, das heutige Mondoñedo in der spanischen Provinz Galizien sein [5]). Auch ein Ort Munda, von welchem Münzen aus älterer Zeit vorhanden sind, kommt in der alten Provinz Bätica in Spanien vor, und soll nicht weit von dem Dorfe Monda bei Granada gelegen haben [6]). Milden (französ. Mouldon, Moudon, Meuduns, lat. Meldunum, wie der Ort, nach Zapf's Anecdota I, 108, noch 1166 genannt wird), ein alter fester Ort, 5 Lieues nördlich von Lausanne, am Zusammenflusse der Merine und der Broye, im Kanton Waadt am Jura-Gebirge in der Schweiz, hiess schon in den Römerzeiten Minnodunum und der Umkreis desselben später die praefectura Minnidunensis [7]). Auch Flüsse in Galizien, Murzien

[5]) Eigentlich ist die Lage von Mindonia wohl unbekannt (Aschbach Geschichte der Ommaijaden in Spanien II, 23; vergl. Ferrera Geschichte von Spanien III, 67; Schäfer Geschichte von Portugal II, 179). — Im Chronicon Sampiri (bei Florez in der España sagrada XIV, 449) heisst der Ort Mindonia; Sandoval in seiner Historia de cinco obispos (fol. Pampelona 1634.) nennt ihn Mudonia; der Mönch von Silos in seinem Chronicon (in Berganza Antiguedades de España II, oder Florez XVII.) setzt dafür Mitonia; der Bischof Lukas von Tuy (Lucas Tudensis † 1250) in seinem Chronicon Mundi (in der Hispania illustrata T. IV.) aber Britonia, und der toledische Erzbischof Rodrigo oder Ruy Ximenez († 1245) in seinem Werke de rebus Hispanicis Libri IX (in der Hisp. illustr. T. IV.) Roindonia (statt Mindonia), und endlich Mariana im siebenten Buche seines Werkes de rebus Hispaniae libri XXX (das. T. II.) Rondonia. Vgl. auch Mooyer die Einfälle der Normannen in die pyrenäische Halbinsel 32, 33.

[6]) Plinius 139, 7; v. Humboldt Prüfung der Untersuchung über die Urbewohner Hispaniens vermittelst der Vaskischen Sprache 49, 124; Carter Reise von Gibraltar nach Malaga (aus dem Engl. übers. 2 Bde. gr. 8. Leipzig 1779.) II, 190—199; Villanueva Viage a las Iglesias de España. III. 270; vgl. Mannert Geographie der Griechen und Römer I, 300, bes. 307; Bustamente Examen de las medallas antiguas atribuidas a la ciudad de Munda en la Betica (fol. Madrid 1799.); Allgem. Welthistorie XI, 491, 493, 498; vgl. XV, 687. — Auch eine keltiberische Stadt hiess so, vgl. das. XI, 32. — Ein Ort Mindon lag in Persien, das. XIV, 618.

[7]) Zapf Anecdota I, 18, 108; Müller Geschichte der Schweiz I, 58; Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire et

und Lusitanien trugen den Namen Mundo [8]. Der Ort Myndus in Carien (Myndos, *Μύνδος*, *Μύνδιος*) kommt als Münzort häufig vor.

Der wichtigste Chronist Minden's ist der bekannte mindensche Predigermönch Hermann von Lerbeck, welcher im funfzehnten Jahrhundert lebte und in seinem Chronicon Episcoporum Mindensium vom zehnten mindenschen Bischof Helmward (950, † 14. Febr. 958) berichtet: Hic praesul duobus aliis sibi associatis, scilicet Drogone episcopo Osnabrugensi (949, † 7. Novbr. 969) et Dudone Paderbornensi (935, † 25. Jul. 960) majorem ecclesiam (die Domkirche) in Minda dudum fundatam (si consecrata dubitatur) in honore Sanctorum Gorgonii, Laurentii et Alexandri martirum anno Domini DCCCLII (fälschlich statt DCCCCLII), Indictione XIII post hujus sedis per Karolum (K. Karl der Grosse † 28. Jan. 814) fundationem anno Domini CLXXXII consecravit [9]. Dasselbe wiederholt fast wörtlich eine andere mindensche Chronik [10]; der hamelnsche Domherr Busso Watensted

d'Archéologie de Genève T. IV. P. II, 77, 105. — Sollte hier nicht die Burg Mirmand in den Alpen, welche von Wilhelm von Jumièges (Libr. V. cap. 16.) Milinandum s. Milbiandum, von Heinrich von Huntingdon (Lib. VI. p. 764.), im Roman de Rou und in den Zusätzen zur Chronik des Siegbert von Gemblours (in dem Recueil des historiens des Gaules et de la France X, 270) aber Mirmand und Milmandum genannt wird, zu suchen sein (Dr. Lappenberg Geschichte von England II, 39; Schlosser Weltgeschichte Bd. II. Abth. II, 133)? Mit Milidunum, dem heutigen Melun, ist sie eben so wenig zu verwechseln (das. II. 223; Pertz Mon. I, 471; II, 326; V, 168, 648; VIII, 313), wie mit Milidon, dem heutigen Meulan (Pertz Mon. II, 664).

[8]) Hoffmann Beschreibung der Erde Bd. II. Th. I, 571; Wolf Neuestes Gemälde von Spanien u. Portugal 152, 240; vgl. Allgem. Geographische Ephemeriden Bd. XLI. St. IV. (1813.) S. 392; Plinius 228, 18; v. Humboldt 49, 124. Der portugiesische Fluss Munda wird von Strabo Muliades genannt und ist derselbe, der jetzt Mondego heisst (D. N. do Leao Descripçao do Reino de Portugal. Ed. 2da. p. 80).

[9]) Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. II, 165.

[10]) Chronicon Episcoporum Mindensium in Struve's Ausgabe von Pistor's Scr. rer. German. III, 809.

aber, welcher zu Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts lebte, sagt in seinem Chronicon Mindense von demselben Bischof Helmward: dubitans de consecratione majoris templi anno DCCCCLII Dudonem Paderbornensem et Drogonem I. Ossenbrugensem Mindam evocavit ad dedicationem basilicae hujus in honorem Sanctorum Gorgonii, Laurentii et Alexandri Martyrum [11]), und in einem handschriftlichen Nekrologium des mindenschen Hochstifts (Cod. mbr. fol. No. 133 oder Necrol. II. im Staatsarchive zu Hannover) findet sich (fol. 28b. col. 2.) Folgendes: Sanctificatum est templum hoc primum a uenerabilibus episcopis Helmwardo. mindonensis ecclesie episcopo. et Dudone patherburnensis ecclesie episcopo. necnon et Drogone. Osenbruggensis ecclesie episcopo. in honore domini nostri ihesu christi et sancte Marie uirginis. et sanctorum martirorum Gorgonij. Laurentij. Alexandri. Anno ab incarnatione domini christi ihesu. D. CCCC. L. II. indictione XIII. — Es weist zwar die Indiktion XIII. auf das Jahr 955, wogegen 952 die X. lief, da indessen die Domkirche, welche, früher wahrscheinlich von Holz, noch bei Lebzeiten K. Karl's des Grossen erbaut sein soll [12]), anfänglich blos dem h. Peter geweiht war, das Fest der Stuhlfeier desselben (Cathedra Petri = 22. Febr.) in dem Jahre 952 aber auf einen Sonntag fiel, ein solcher Tag auch vorzugsweise zu Einweihungsfesten von Kirchen und Klöstern ausgewählt zu werden pflegte, so dürfte das Jahr 952 das richtigere sein, überdies da sich in einem alten, im Jahre 1516 durch Johann Schöffer in Mainz gedruckten, Brevier der Mindenschen Kirche bei jenem Tage die Bemerkung findet: festum celebre, auch aus dem Grunde, weil im Jahre 952 das Fest der Kettenfeier Petri (Vincula Petri = 1. Aug.) ebenfalls mit einem Sonntage zusammenfiel. Möchte aber das Jahr 952 grössere Zweifel erwecken, dann würde das Jahr 955 die meiste Beachtung verdienen, weil in diesem das Fest des h. Gorgonius (9. Septb.)

---

[11]) Paullini Rerum et Antiquitatum Germanicarum Syntagma (4. Francof. 1698) p. 5.

[12]) Pistor III, 808.

auf einen Sonntag fiel. Unterstützung fände diese Annahme in dem Umstande, dass sich in dem obengedachten Brevier beim 9. Septb. die Worte finden: Gorgonij mar(tiris) festum celebre. ix l' (lectiones). dedicatio ecclesie myndensis. Im Jahr 952 traf dieses Fest mit einem Donnerstag zusammen.

Dass übrigens Reliquien des h. Gorgonius nach Minden gebracht worden sind, geht aus einem Briefe des Bischofs Milo (969, † 18. April 996), der den Vorfahren der 1398 erloschenen Dynasten von dem Berge (de Monte) beigezählt werden dürfte, hervor [13]), doch müssten diese bereits vor 952 hierher geschafft sein. Woher diese gekommen, wird zwar nicht vermerkt, sie müssen aber aus dem lothringischen Benediktinerkloster Gorze unweit Metz (wohin solche von Rom aus durch den Bischof Chrodegang von Metz (744, † 6. März 766) im achten Jahrhundert, genauer im Jahre 765, geschafft waren [14]), herübergebracht worden sein. Es scheint dies auch in den vom gorzeschen Abte Johann (960, † 23. Febr. 974) verfassten Miraculis S. Gorgonii angedeutet zu sein, wenn darin gesagt wird, es verlaute, dass der ganze Körper des h. Gorgonius sich nicht in Gorze finde, die eine Hälfte sei vermuthlich ultra Rhenum in episcopio suo nomine [15]), worunter ohne Zweifel das Bisthum Minden zu verstehen ist, da ein anderes Bisthum, welches den h. Gorgonius als Schutzpatron verehrt, in Deutschland nicht bekannt ist. Bestätigung findet die obige Vermuthung in den Schlussworten einer Lebensbeschreibung des h. Gorgonius, welche sich in einer am Anfange und am Ende defekten, dem hiesigen Dompastor Brotzmann zugehörigen, Pergamenthandschrift in Oktav aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts findet, wenn es darin heisst: Post hec iterum longo interuallo

---

[13]) Vgl. Acta Sanctorum III, 337 u. P. II, 204; Pertz Mon. VI. 242; Erhard Regesta I, 134 No. 615.

[14]) Vgl. Miracula S. Gorgonii in Pertz Mon. VI, 239.

[15]) Pertz Mon. VI. 242. — Herzog Heinrich der Löwe schenkte dem Domstifte in Minden, als ihm in der hiesigen Kathedrale am 1. Febr. 1168 Mathilde von England angetraut wurde, ausser seinem Hofe im Dorfe Lahde, auch einen Arm des h. Gorgonius.

temporum reliquie sancti gorgonij per rodegandum (Chrodegang) mettensem episcopum transferantur ad gorziense cenobium. Item postea crescente in saxonie partibus christiana religione pars earundem reliquiarum in saxoniam attribuitur. ubi idem sanctus gorgonius genti saxonum et ecclesie mindonensi prontinatur [14]). Aus jener Translation mag sich der Ruf des Klosters Gorze in Minden herschreiben, in Folge dessen der Bischof Anno (1170, † 15. Febr. 1185) auf seiner Pilgerreise nach dem Grabe des h. Apostels Jakob in Santiago de Compostella in Spanien sich auch im Kloster Gorze aufhielt, und dadurch eine Fraternität ins Werk richtete, wie aus der nachstehenden, noch ungedruckten, Urkunde erhellt, die sich in dem obenangeführten mindenschen Nekrolegium (auf fol. 29 b. col. 1.) findet, und so lautet: A (Anno). mindensis episcopus. Quoniam per sanctarum precum suffragia catholica suffulta consistit ecclesia. decet omnes in christo fideles. inuicem se fraterne karitatis amore preuenire. et debita oracionum subsequi deuocione. Vnde et nos ecclesie cuius non electione meriti. sed heu indigni pastoris uicem gessimus. fraternum ecclesiarum querere studuimus subsidium. quatinus mutuum in orationibus ceterisque nostris necessitatibus. semper inter nos haberemus refugium. Anno igitur incarnationis domini. M. c. lxx. v. indictione octaua. cum pro peccatis nostris redimendis. peregre beati Jacobi apo-

[14]) In dem alten, schon erwähnten, mindenschen Brevier liest man (Pars estiualis f. 85 b): Beati vero gorgonij apud saxones mynde et reliquie venerantur et beneficia sua fidelium deuotione percipiuntur; ferner (f. 84 a): ad magnam christi gloriam meritis perornat myndam et saxonum populis non deest patrocinijs. O felix dei munere mynda de tanto martyre cuius iustis obsequijs et muniris suffragijs; dann (f. 94 a): Extra ecclesiam myndensem in die Gorgonij ad matutinas agendum est de sancto gorgonio; aber (f. 96 a): Sacrosanctam solennitatem huius diei gloriosissimum sancti gorgonij martiris meritum dedicauit vnde dies iste salutifero eius aduentu et pignorum susceptione rome et mynde valde est solennis, und: In ecclesia vero myndensi in secundis vesperis diei Gorgonij agendum est per omnia de dedicatione; anderer Stellen zu geschweigen.

stoli[17]) limina uisitaremus. ad gorziensem eeclesiam[18]). Cluniacum[19]). ad sanctum Egidium[20]). Turonis ad ecclesiam beati Martini[21]) et reliquas infra positas[22]) uenimus ecclesias. et fraternitatis societatem. simulque orationum mutuam uicissitudinem. nobis et ecclesie nostre mindonensi donari postulauimus. quam et cum omni alacritate et omnium coniuentia acceptam. uersa uice ecclesie fraternitatem ipsis contradidimus. Qua propter fideles tam nostri quam fratrum successores. studij nostri attendant deuotionem et anime sue perpetuam tenentes consolacionem. ad utriusque uite prosperitate. fidelissime et inconuulsam salutarem conseruare studeant confederationem.

Eine andere entsprechende Stelle in Bezug auf Mirmidona findet sich in den Annalen des Klosters Einsidlen (Annales Einsidlenses), und zwar als Notiz aus zwei Handschriften des 10ten oder Anfang des 11ten Jahrhunderts, welche zum Jahre 949 so lautet: Mirmidona vulcano consumitur[23]). Da Hermann der Kontrakte die ebengenannten Annalen bei Abfassung seines obenangeführten Werkes benutzt hat, so dürfte derselbe jene Nachricht den erwähnten Annalen entnommen haben. Hiernach kann aber unter Mirmidona unser Minden nicht gemeint sein, da sich in dieser Gegend durchaus keine Vulkane finden, wenn wir

---

[17]) Santiago de Compostella in Galizien.

[18]) Dem Kloster Gorze stand damals Peter I. als Abt vor.

[19]) Die Benediktiner-Abtei Cluny ist den hh. Peter und Paul geweiht und hatte damals einen Walter zum Vorstande.

[20]) Ich weiss nicht, welches Kloster den h. Aegidius als Schutzpatron verehrte, doch hiess dessen Abt damals Raimund. Sollte etwa das bei Nismes (in valle Flaviana) gelegene St. Aegidienkloster, dessen 817 gedacht wird (Pertz Mon. III, 224), zu verstehen sein? Oder ist das monasterium S. Egidii, dessen Abt im Jahre 1132 Peter hiess, etwa in der Diözese von Auxerre zu suchen (Hoffmann Nova Scriptor. ac Monum. Coll. I, 355)? Die bändereiche Gallia christiana dürfte hierüber weiteren Aufschluss geben.

[21]) Das Martinskloster in Tours.

[22]) Die übrigen Klöster sind nicht angegeben.

[23]) Pertz Mon. V, 142.

nämlich die bezeichnete Stelle so übersetzen, dass der Ort in Folge eines Erdbebens verheert, und nicht, wie Plautus und Virgil das Wort vulcanus sonst wohl gebrauchen, durch Feuer oder durch eine Feuersbrunst zerstört sei [24]).

Eine Anleitung zur Bestimmung des fraglichen Ortes Mirmidona könnte man gefunden zu haben glauben, wenn in einer Chronik des Klosters Eihsidlen berichtet wird, es sei Occo [25]) episcopus Mirmidoniae im Jahre 964 nach Italien gezogen [26]). Dieser Ocko war aber kein anderer

[24]) Auch Robert Guérin v. Thorigny, Abt des Klosters Mont-Saint-Michel in der Normandie (27. Mai 1154, † 25. Mai 1186), bekannter unter dem Namen Robertus de Monte, zu dessen Vorfahren wohl Heron v. Thorigny, der um 1047 lebte (Lappenberg Gesch. von England II, 51) gehörte, sagt in seiner Chronik zum Jahre 1168: Vimacensem pagum (le Vimeu) Vulcano tradens, quadraginta et eo amplius comburens villas etc. (Pertz Mon. VIII, 517).

[25]) Sonst steht Occo für Otto (vgl. Suhm Historie af Danmark V, 582). Der Name findet sich auch sonst noch; so soll ein Okko im Jahre 1148 Bischof von Schleswig geworden sein (das. V, 558, mit 1140), welcher nicht am 23. Jul. 1167 starb (das. VII, 239), sondern noch zwischen 1181 und 1183 am Leben war (Lappenberg Hamburg. Urkundenbuch I.). Dänisch heisst er Aage (spr. ôge). — Ebenso kommt Occardus, Okardus für Eckehard vor (Mencken Scr. rer. Germ. II, 2025; Scr. rer. Bohem. I, 120; Scheltz Gesammt-Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz I, 65).

[26]) Hartmann Annales Heremi (fol. Friburgi 1612) p. 69; vgl. Neugart Episcopatus Constantiensis I, 290, wo jedoch Mirmidona irrig für Münster genommen wird, welches unzulässig ist, da dort von etwa 942 bis 969 ein Hildebold, wie in Minden von 958 bis 969 ein Landwart, als Bischof vorkommt. — Obiger Otger war schon am 13. Febr. 962 in Rom (Lünig Cod. dipl. Ital. II, 698; Baron Annal. Ecclesiast. X, 657); ebenso im Septb. 963 (Baron X, 661, 662; vgl. Pistor I, 110; Pertz Mon. I, 626; V, 342; v. Eckhart Corp. hist. medii aevi I, 305). Papst Johann XII. (956—963), der ihn gefangen hatte, liess ihn in der ersten Hälfte des Jahres 964 geisseln (Pistor I, 110; Pertz I, 627; vgl. Jahrbücher des Deutschen Reichs, herausgeg. von Ranke, I. Abth. III, 99; v. Eckhart Corp. I, 306). In einer Bulle des Papstes Leo VIII. (erwählt 22 Novb. 963, † Aug. 965) vom 10. Novb.

als Otger, Bischof von Speyer (961, † 13. Aug. 969 oder 970). Nun wird zwar dieser Ort in ältester Zeit und im Mittelalter gewöhnlich Nemetum oder Spira genannt, doch soll sich, nach Büsching, dafür auch die Form Nemidona finden. Dieses oder jenes Wort könnte aber auch verlesen sein, da aus Mirmidona sehr wohl Nemidona, wie umgekehrt aus Nemidona der Name Mirmidona entstehen konnte. Wenn dies nun aber auch der Fall sein sollte, so bleibt es gleichwohl sehr zweifelhaft, ob Speyer gemeint sei, so sehr der Zusatz beim Bischof Otger auch dafür sprechen möchte, da in der Gegend von Speyer, soviel mir bekannt ist, ebenfalls keine feuerspeiende Berge vorhanden sind, in den Chroniken auch einer 949 dort stattgehabten Feuersbrunst nicht gedacht wird.

Nun findet sich, meines Erachtens, nur noch ein Ausweg zur näheren Bestimmung von Mirmidona, welcher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat: Myrmidonia ist nämlich auch der Name der alten, durch seine Seemacht, seinen Handel, seine Reichthümer und traurigen Schicksale bekannten Insel Aegina am Meerbusen von Engia im ägäischen Meere, von den Türken Adalat Denghisi genannt [27]. Dort finden sich bekanntlich viele Vulkane, und vermuthlich ist nun Mirmidona diejenige Insel, von der ein Theil bei einer etwa im Jahre 949 stattgehabten Eruption eines Vulkans zerstört worden ist. Das den Alterthumsforschern hinlänglich bekannte Volk der Myrmidonen lebte zuerst auf Aegina und hernach in Thessalien [28]. Auffallend ist es übrigens,

964 wird er Okko Mirmidonensis Ecclesiae Episcopus genannt (Bzovius Contin. Annal. Baronii XVI, 76; Rader Bavaria sacra III, 106; Scheidt Origg. Guelf. II, 250; vgl. Neugart Episc. Const. I, 291). Auch 965 war er in Rom anwesend (Baron X, 677; Pistor I, 111; Pertz I, 628; Ranke Jahrb. I. Abth. III, 115), reiste von dort aber Ende des Jahres nach Deutschland (v. Eckhart Corp. I, 308; Ranke I. Abth. III, 105).

[27]) Werlauff Symbolae ad Geographiam medii aevi ex monumentis islandicis p. 50; Allgem. Welthistorie VII, 85.

[28]) Ihr Name steht auch für Griechen allgemeinhin. Vgl. Allg. Welthistorie VII, 86.

dass **Liutprand**, Bischof von **Cremona** (962, † wohl 972), welcher früher als Gesandter von Venedig aus am 25. Aug. 949 nach Konstantinopel, woselbst er am 17. Septbr. anlangte, reiste, und dort sicherlich Kunde von dem Erdbeben erhalten haben dürfte, doch in seinem Geschichtswerke (Antapodosis Lib. VI.) mit keiner Sylbe dieses Ereignisses gedenkt[25]).

Es finden sich übrigens noch zwei Stellen, worin **Mirmidona** vorkommt; es berichten nämlich die Emendationes et Supplementa Otiorum imperialium des **Gervais** v. **Tilbery**: **Mirmidona**, quae est Armenia, und: post Iconium **Mirmidona**, post quam Cappadocia, quae est caput Syriae[26]).

Minden.

E. F. **Mooyer**.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Das Museum Francisco-Carolinum in Linz.

Im Jahre 1833 bildete sich in Linz ein Verein zur Gründung eines Museums von Gegenständen vaterländischer Geschichte, Kunst-, Naturproduction und Industrie für Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg; zwei Jahre darauf erlangte er die Bestätigung seiner Statuten. Im Jahre 1839 übernahm der Erzherzog Franz Karl das Protektorat, wonach das Museum benannt wurde, und es zeigte sich überall das regste Interesse. Ausser den Beiträgen der zahlreichen Mitglieder — noch im J. 1847: 470 — und manchen Geschenken an Gegenständen „von wissenschaftlichem, künstlerischem, vaterländischem Interesse" von einzelnen derselben, erhielt der Verein selbst wichtige und kostbare Werke „durch die Gewogenheit der höchsten Hofstellen" und die Stände der Provinz überliessen ihm nicht nur unentgeltlich ein Gebäude und einen grossen Theil der ständischen Büchersammlung, sondern gewährten sogar jährliche Geldbeiträge. „Bei so gün-

[25]) **Pertz** Mon. V, 338—339; vgl. **Köpke** de vita et scriptis Liudprandi episcopi Cremonensis Commentatio historica p. 11.

[26]) **Leibnitz** Scr. rer. Brunsv. II, 760, 763.

stigen Verhältnissen", sagt der neueste Jahresbericht (vom 1. April 1847), „lässt sich wohl voraussetzen, dass unser Verein seinem Berufe und den Erwartungen aller Freunde des Vaterlandes, der Kunst und Wissenschaft entsprochen haben werde." Zwar wurde durch die Gründung eines städtischen Museums zu Salzburg der grösste Theil der dortigen Mitglieder dem Linzer Vereine entzogen, zwar verminderte sich die Zahl der Mitglieder von Jahr zu Jahr, und es erhoben sich sogar „manche Stimmen, welche über Mangel an durchgreifender Wirksamkeit klagten, und keinen Forschritt, keine Früchte der Anstalt erkennen wollten." Dennoch glaubt der Verwaltungsausschuss, mit Genugthuung auf die bisherigen Leistungen und Erfolge zurückblicken zu dürfen. Betrachten wir kurz dieselben, natürlich mit Uebergehung der naturwissenschaftlichen (die Technologie wurde 1842 aus dem Wirkungskreise des Vereins ausgeschieden, weil sich die Provinz dem innerösterreichischen Industrie-Vereine anschloss).

Der Verein hat seit seinem Bestehen alle celtischen, germanischen und römischen Alterthümer gesammelt, deren er habhaft werden konnte, bei vorkommenden Erdarbeiten möglichst für Einlieferung und Erhaltung etwaiger Funde gesorgt, und selbst Nachgrabungen veranlasst; „überraschende Erfolge krönten seine Bemühungen." Doch scheint eben nichts von grosser Bedeutung aufgefunden zu sein, und wir halten für weit wichtiger was für die Geschichte des Mittelalters durch Sammlung von Urkunden und Regesten geschehen ist — ein für jene Provinz (mit Ausnahme Salzburgs) ganz neues Unternehmen. Ausser den geistlichen Stiftern, Städten, Märkten und Dominien holen namentlich das geheime k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das k. bairische Reichsarchiv eine reiche Ausbeute; gegen 1000 Original-Urkunden besitzt der Verein als Eigenthum, gegen 7000 in Abschriften, ausserdem Tausende von Regesten. Die Vorarbeiten für das Erscheinen des 1. Bandes eines Diplomatarium's, welcher die Urkunden bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts, sowie eines abgesonderten Theiles, welcher die ältesten Codices des Landes enthalten wird, sind beendet. Auch die Sammlung aller übrigen Geschichtsquellen im weiteren Sinne, wie Chroniken, Briefe, Lebensbeschreibungen, Rechtsbücher u. dergl. ward „mit lohnendem Erfolge" betrieben, und die Sammlung von Münzen und Siegeln „übertrifft weit die kühnsten Hoffnungen"; in wenigen Jahren hofft der Verein im Besitz aller Siegel der Landesfürsten, der geistlichen und weltlichen Corporationen, Familien und Ortschaften zu sein. Geringen Erfolg hatten die Bemühungen, mittelalterliche Waffen und Geräthschaften zu sammeln, zum Theil weil diese schon zu sehr ein förmlicher Handelsartikel geworden sind. Dagegen wurde von den wenigen Resten von Gegenstän-

den der Kunst, welche einst auch in jener Gegend geblüht hat, wo sie jetzt fast ganz darniederliegt, manches zusammengebracht, namentlich auch Darstellungen aus der Geschichte des Landes und Bildnisse von bedeutenden Männern desselben. Auch fing man an, sich Abbildungen der verschiedenen Volkstrachten zu verschaffen; von wenig Erfolg war das um Mittheilung „echter und ursprünglicher" Volksdichtungen gestellte Ansuchen, während die Sammlung von originellen Volksmelodien einen erfreulichen Fortgang hatte. Einen höchst merkwürdigen Beitrag zu den letzteren erhielt der Verein durch das Geschenk einer im Jahre 1613 beendeten handschriftlichen Sammlung von Liedern und Tänzen, welche zu jener Zeit dort üblich waren; der Professor am Conservatorium zu Wien L. Fischhof entzifferte die Notenschrift.

Nach dem Allem ist nicht zu leugnen, dass der Verein eine ganz anerkennungswerthe Thätigkeit entfaltet hat, wenngleich wir manche der oben angeführten lobenden Ausdrücke, mit denen ihn der Ausschuss überschüttet, für nicht wenig übertrieben halten. Gewiss zu billigen ist es, dass man seiner Thätigkeit keine zu engen Grenzen gesteckt hat, doch können wir aus den uns vorliegenden Berichten nicht ersehen, ob von vornherein ein klares Bewusstsein über die zu lösende Aufgabe vorhanden war, und demgemäss sogleich bestimmte Ziele für die gemeinsame Thätigkeit gesteckt waren, ob die so verschiedenartigen Richtungen derselben etwa durch besondere Abtheilungen des Vereins fest bestimmt würden, in welcher Weise überhaupt der Verkehr zwischen den einzelnen Theilnehmern hergestellt wurde. Dass gerade in allen diesen Punkten vieles zu wünschen übrig geblieben, glauben wir aus den oben erwähnten Klagen schliessen zu dürfen, zumal in den Berichten immer nur von den Generalversammlungen mit den pomphaften in ihnen gehaltenen Reden, von der Vermehrung des Museums und der literarischen Thätigkeit die Rede ist.

Zuerst erschienen die einfachen Jahresberichte, denen bald kleinere wissenschaftliche Aufsätze beigegeben wurden, dann periodische Nachrichten im österreichischen Volksblatte; im Jahre 1839 gründete aber der Verwaltungsausschuss ein perodisches Blatt, welches, in einzelnen Nummern erscheinend, ausser einer kurzen Chronik des Vereins kleinere Aufsätze über vaterländische Geschichte, Kunst u. s. w. „in einfacher fasslicher Sprache" enthalten, eine lebendige Verbindung der Anstalt mit dem Publikum herstellen, wissenschaftliche Thätigkeit wecken, das Gesammelte zu allgemeiner Kenntniss bringen, und so „den eigentlichen Zweck" des Vereins fördern sollte; unter wechselnden Redactionen erschien es bis zum Jahre 1844. Umfassendere Abhandlungen mitzutheilen war es aber nicht geeignet, und so wurden neben ihm seit

dem J. 1840 mit den Jahresberichten die „Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns und Salzburg" herausgegeben — also in der That eine nicht geringe literarische Thätigkeit! Doch ohne den einzelnen in der Zeitschrift, wie in den Beiträgen enthaltenen Abhandlungen ihren Werth absprechen zu wollen, glauben wir doch, dass eine grössere Beschränkung nicht nur den Geldmitteln, sondern auch den geistigen Kräften des Vereins angemessener gewesen wäre, ihn seinem Ziele weit schneller genähert und ihm selbst auf das übrige Publikum einen dauernderen Einfluss verschafft hätte. Das scheint er denn auch selbst gefühlt zu haben — musste ihn doch die immer kältere Theilnahme nothwendig darauf hinführen. So hörte die Zeitschrift auf, zu erscheinen, und selbst von den Beiträgen erschien in den Jahren 1844 und 45 keine Lieferung, und es schien Gefahr vorhanden, dass die literarischen Mittheilungen ganz ins Stocken geriethen. So fasste man den Entschluss, vom Jahre 1846 an durch jährliche Herausgabe eines Bandes die „Beiträge" fortzusetzen, indem sich die Herren Marian Koller (Director der Sternwarte zu Kremsmünster), Franz Xaver Pritz (Professor des Bibelstudiums des a. B. und der orientalischen Sprachen zu Linz) und Anton Ritter v. Spaun (ständ. Syndicus) der Redaction unterzogen. Doch schon der Jahresbericht von 1847 macht das weitere Erscheinen wieder von der Theilnahme des Publikums abhängig, und, soviel wir wissen, ist seit 1846 noch kein Band weiter herausgegeben. Ueber diesen letzten, die fünfte Lieferung der Beiträge, noch einige Worte. Er wird eröffnet mit einer Abhandlung des Professors Gaisberger über „Lauriacum und seine römischen Alterthümer"; die wenigen Nachrichten seit der Römerzeit bis zur Zerstörung des Ortes durch die Avaren im J. 737 werden kurz zusammengestellt, und seine Bedeutung als Grenzfeste gegen den barbarischen Norden nachgewiesen; seine Entstehung wird in die Zeit Marc Aurel's gesetzt, doch beruht diese Annahme hauptsächlich auf der andern, dass die peutingersche Tafel wirklich den ersten Decennien des 3ten Jahrhunderts angehört. Die zu Lauriacum aufgefundenen Alterthümer sind sämmtlich römischen Ursprungs; unter ihnen ist zwar nichts von Bedeutung, immerhin ihre Zusammenstellung ganz verdienstlich. — Ungefähr die Hälfte des (484 S. 8. starken) Bandes nimmt eine äusserst gelehrte Abhandlung über die Geschichte der Ottokare von Steier an der Enns und ihrer Vorfahren bis zum Aussterben dieses Stammes im J. 1192 von F. X. Pritz ein: er leitet ihr Geschlecht von Ernst I., dem Schwiegervater Hartmann's (Sohnes Ludwigs des Deutschen) ab, und lässt sich dabei ausführlich auf die schon oft untersuchten Familienverhältnisse desselben ein, was wir nicht grade billigen können, da sich zu einer einigermaassen genauen Bestimmung

darüber nicht gelangen lässt; solche genealogischen Untersuchungen aber, welche nicht einmal ein zuverlässiges Resultat haben, sind keineswegs geeignet, ein allgemeineres Interesse zu erregen. — Ritter von Spaun, welcher schon in mehreren Jahrgängen der Zeitschrift in einer Abhandlung über die österreichischen Heldensagen, und in einer besondern Schrift: „Heinrich von Ofterdingen und das Nibelungenlied" das letztere Epos und die damit in Zusammenhang stehenden deutschen Heldengedichte, wie die Klage, Piterolf, Laurin, Dietrich's Flucht, für Oesterreich zu vindiciren gesucht hatte, vertheidigt jetzt ebenso die „vaterländische" Heimath des Dichters und des Liedes der „Rabenschlacht". Bei allen diesen Untersuchungen stützte er seine Ansicht hauptsächlich darauf, dass es ihm gelang, eine nicht geringe Zahl von Oertlichkeiten und Geschlechtern, welche in der deutschen Heldensage von Bedeutung sind, in seiner engern Heimath nachzuweisen. In der neusten Abhandlung über die Rabenschlacht beklagt er sich, dass seine Bemühungen bis jetzt so wenig Beachtung und noch weniger Anklang gefunden haben; doch, können wir ihm auch nicht das Verdienst absprechen, dass er auf den österreichischen Einfluss auf die Gestaltung der deutschen Heldensage aufmerksam gemacht hat, so sind wir doch der Meinung, dass eine Ansicht, welche so durchaus von der Grimm's und Lachmann's abweicht, nur vom rechten Wege abführen kann, und können es keineswegs mit dem Jahresberichte von 1847 als ein „sicheres Ergebniss" betrachten, „dass das vollendetste deutsche Epos, so wie die genannten, damit im Zusammenhange stehenden Heldengedichte Blüthen aus einem Stamme sind, der in unserer nächsten Umgebung (Oesterreich) in der Geschichte derselben wurzelt". — Derselbe Verfasser beginnt eine „Bilderschau des Francisco-Carolinum"; zunächst beschreibt er ein Oelgemälde, welches ein Volksfest aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts darstellt, dann die Federzeichnungen im Ritualbuch des Klosters Lambach an der Traun vom Anfange des 13ten Jahrhunderts. Diese führen ihn zu „Betrachtungen über die in jenen Gegenden üblich gewesenen Gottesurtheile". — Mitten zwischen diesen, im Allgemeinen durchaus historischen Abhandlungen finden wir aber zu unserer Verwunderung auch eine „über die Kometen im Allgemeinen und die in den Jahren 1843, 44, 45 erschienenen insbesondere"; wenngleich die Beiträge, wie es scheint, auch jetzt zum Theil naturwissenschaftlichen Inhalts sein sollen, so ist doch dadurch die Mittheilung jener Abhandlung nicht im Mindesten gerechtfertigt. Ueberhaupt wäre eine Trennung der historischen Aufsätze (im weiteren Sinne) von den übrigen in besondern Heften durchaus anzurathen. Ferner halten wir es für unsere Pflicht, den Verein auf die bestimmte Gliederung und geregelte Thätigkeit so

mancher anderen, wie des Hamburgischen, aufmerksam zu machen: nur so kann wirklich in jeder Beziehung etwas Tüchtiges geleistet werden. Endlich, und das ist die Hauptsache, möge sich der Verein nicht nur der häufigen, höchst überflüssigen, Loyalitätsbezeugungen in seinen Arbeiten, sondern auch der gegenseitigen Loberei enthalten: sie wird am allerwenigsten dazu führen, dass jene Vollendung erreicht wird, welche allein auch die Theilnahme des nicht gerade gelehrten Publikums erhalten kann. — Schliesslich erlauben wir uns noch die Anfrage, ob die Verbindung mit den historischen Vereinen Nordamerika's, welche nach dem Jahresbericht von 1845 durch den Prof. Rally zu Richmond in Virginien in Aussicht stand, wirklich hergestellt ist.

Der Hessen-Darmstädtische Verein.

Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossherzogthums Hessen. Gesammelt und bearbeitet von Dr. Heinr. Ed. Scriba, evangel. Pfarrer zu Messel, O. Mitgl. des hist. Vereins für d. Grossherzogthum Hessen. Erste Abtheilung: Die Regesten der Provinz Starkenburg enthaltend. Darmstadt, 1847. Verlag des hist. Vereins. 248 S. 4.

Mit Freuden begrüssen wir dieses Werk, welches ein neuer Beweis ist, dass immer mehr die historischen Vereine sich über ihre Hauptaufgaben klar werden. Die schon früher (Bd. VII. S. 555) besprochene Sammlung ungedruckter hess. Urkunden von Baur wird in Verbindung mit diesen Regesten die sicherste Grundlage eines dereinstigen hessischen Urkundenbuches bilden, und schon bis dahin werden auch die Letzteren einem jeden Forscher der hess. Geschichte vom grössten Nutzen sein; denn wir fürchten nicht, dass sich das Werk bei näherem Gebrauche als das eines Dilettanten ergeben wird, für den allein sich der bescheidne Verfasser gehalten wissen will. — Die Anlage finden wir durchaus befriedigend. Die Abtheilung der Regesten nach Provinzen beruht zwar zunächst nur auf den persönlichen Verhältnissen des Herausgebers, ist aber auch bei der in älteren Zeiten ziemlich von einander unabhängigen Geschichte derselben ganz angemessen; ebenso, dass alle Urkunden ausgeschlossen sind, welche nur rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Geschlechter betreffen, welche einer besondern Bearbeitung bedürfen, der sich zum Theil der Hofrath Wagner zu Rossdorf unterzogen hat (von ihm haben wir nächstens die Regesten der Grafen von Katzenellenbogen zu erwarten). Was die äussere Einrichtung betrifft, so ist es sehr zweckmässig, dass immer die vollständigen Data angegeben sind, wie sie in den Urkunden selbst stehen; bei den am Rande stehenden Jahreszahlen vermissen wir dagegen die Angabe der Indiction, deren Kenntniss nicht Jedem gleich zu Gebote steht, und doch zur Controlle oft

nöthig ist. — Der reiche Schatz schon gedruckter Urkunden beträgt für ganz Hessen wahrscheinlich mehr als 8000; davon kommen auf den vorliegenden Band 2585, welche vom J. 628 bis 1798 reichen. Die zweite Abtheilung soll die Provinz Oberhessen, die dritte Rheinhessen, die vierte das Grossherzogliche Haus nebst den allgemeinen Landesangelegenheiten, die fünfte ein ausführliches Generalregister u. s. w. enthalten. Wir wünschen dem Verfasser die nöthige Ausdauer und Rüstigkeit, damit wir bald das Werk vollendet vor uns sehen.

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Ludwig Baur. Fünfter Band, zweites Heft. Darmstadt 1847, Leske.

Bei weitem den grössten Theil des vorliegenden Heftes nimmt die Fortsetzung des antiquarischen Reiseberichtes von Ph. Dieffenbach ein, welche den südlichen und westlichen Theil der Provinz Oberhessen behandelt, wobei wir nur darauf aufmerksam machen, dass auch hier eine grosse Anzahl (80) ausgegangene Oerter nachgewiesen werden. Von den übrigen Abhandlungen heben wir die von Dr. Künzel in Darmstadt über ein zu Bingen gefundenes Crucifix (jedoch ohne das Kreuz) hervor Unter den Alterthumsforschern ist die Frage, seit welcher Zeit Crucifixe vorkommen, streitig: Münter (Sinnbilder und Vorstellungen der alten Christen, Heft I. S. 77) behauptet, die Kirche habe sie vor dem Ende des 7. Jahrhunderts nicht gekannt; dem entgegen wird nun das aufgefundene Christusbild von Dr. Künzel in die Mitte des vierten Jahrhunderts gesetzt, und, wie wir glauben, nicht ohne Wahrscheinlichkeit. — Im Allgemeinen müssen wir auch hier den Wunsch aussprechen, dass der so thätige Verein recht bald den im vorhergehenden Hefte ausgesprochenen Anforderungen nachkommen, und namentlich statt der bis jetzt noch immer vorherrschenden Behandlung ganz vereinzelter, oft für sich genommen höchst unwichtiger Gegenstände, sich einer allgemeineren und einheitlichen Thätigkeit zuwenden möge.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Zweiten Bandes Viertes Heft. S. 501—664. 8. Hamburg, Meissner. 1847. (Vgl. Bd. VII. S. 161 ff.)

Der Hamburgische Verein hat vor einem Jahre nach allen Richtungen seiner Thätigkeit eine so gründliche Würdigung von Waitz erfahren, dass wenige Worte über dieses neueste Zeichen seines rüstigen Strebens genügen werden. — Auch der Inhalt dieses Heftes ist vorzugsweise literar- und allgemein cultur-historisch, aber dabei, oder auch vielleicht dadurch, fast durchgängig weit mehr von allgemeinerem Interesse, als die Schriften der meisten übrigen

Vereine. Vor allen heben wir die Abhandlung über „die Teutsch-übende Gesellschaft in Hamburg" (1715—1717) von Prof. Chr. Petersen hervor, in der wir auf eine anschauliche Weise in die trostlosen Zeiten des Anfangs des vorigen Jahrhunderts geführt werden, in denen, bei gänzlichem Mangel an allem geistigen Inhalt des Lebens, doch die Bestrebungen Beachtung verdienen, wenigstens die künstlerische Form zu bilden. — Dr. J. Geffken setzt die Angelegenheit des Probstes Reinbeck zu Berlin aus einander, welcher im J. 1735 einen Ruf nach Hamburg erhalten hatte, aber von Friedrich Wilhelm I. die Erlaubniss nicht erhielt, ihm zu folgen; wir wissen für diese Darstellung dem Verf. um so mehr Dank, als die neuste obligate Geschichtschreibung uns gern glauben machen möchte, dass es in jenen patriarchalischen Zeiten gar so schlimm nicht gewesen, als die übrige, in die Geheimnisse des Staatslebens nicht eingeweihte Welt meint. — Unter den wieder sehr zahlreichen Mittheilungen Lappenberg's befindet sich ein drittes Gedicht (neben den früher mitgetheilten) „vom Klaus Kniphof", und zwar von demselben Dichter Hans von Göttingen, der uns durch sein Lied „vom Martin Pechlin" überhaupt erst bekannt geworden ist. — Zwölf Briefe Schiebeler's, des Dichters „der geliehenen Million", an Eschenburg lassen uns jenen liebenswürdigen Mann näher kennen lernen. — Aus dem Berichte über die 12. allgem Versammlung vom 14. Mai 1847 ersehen wir, dass der Druck der älteren Hamburgischen Chroniken hat aufgeschoben werden müssen, dagegen der baldige Druck des Hamburgischen Schriftstellerlexicons zu erwarten steht.

Westphälische Provinzial-Blätter. Verhandlungen der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur. Vierter Band. Erstes Heft. 147 S. 8. Minden, 1847. Bruns. (Vgl. Bd. VII. S. 560 ff.)

Wir erhalten hier seit 4 Jahren das erste neue Lebenszeichen der historischen Sektion der im Titel genannten Gesellschaft: dass dieser Band für diese lange Zeit nicht eben umfangreich ist, bedauern wir weniger, als dass der Inhalt zum Theil noch immer weder den wahren Aufgaben eines historischen Vereines überhaupt, noch denen, welche sich grade die westphälische Gesellschaft gesetzt hat, entspricht. Die Untersuchungen Mooyer's über verschiedene Bischöfe von Minden sind zwar sehr gelehrt, aber ziemlich resultatlos und ermüdend: scheint es doch fast, als sei hier die Gelehrsamkeit nur zum Prunk ausgestellt! Nicht anders ist es mit einer „orographischen und geschichtlichen Mittheilung über den Widegenberg und dessen nächste Umgebung, im Kreise Minden", vom Archivar Haarland zu Minden: bei solchen Gegenständen, über welche nun einmal wenig Neues und Interessantes zu ermitteln ist,

sollte man sich wenigstens möglichst kurz fassen. Ungleich mehr befriedigen die Abhandlungen des Bürgermeisters Rose „zur Geschichte der Stadt Herford“ (Fortsetzung aus Bd. III. Heft IV.), namentlich die zweite und dritte, welche von der Einführung der Reformation (1520) bis zum Untergange der Selbständigkeit der Stadt (1652, durch Besetzung von Seiten des grossen Kurfürsten) gehen. Vor Allem aber können die „aufklärenden Mittheilungen über die Schlacht bei Minden am 1. Aug. 1759“, vom Hauptmann Schindeler, als Muster dafür dienen, wie Arbeiten historischer Gesellschaften zugleich die Wissenschaft bereichern und auch für den Laien von Interesse sein können.

Archiv für Schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Fünfter Band. 398 S. 8. Zürich, Meyer u. Zeller und Höhr. 1847.

Indem wir zum ersten Male Gelegenheit haben, einen Theil der Arbeiten der allgemeinen geschicbtforscbenden Gesellschaft der Schweiz zu besprechen, bedauern wir es um so mebr, dass wir weder von den Zwecken, welche sie verfolgt, noch von ihren bisherigen Erfolgen etwas zu berichten im Stande sind, als sich der Inhalt des vorliegenden Bandes in jeder Hinsicht vor dem der Werke so vieler anderen historischen Vereine auszeichnet. Er zerfällt in: Abbandlungen, Urkunden und Denkwürdigkeiten — wie es scheint, die stehenden Abtheilungen. Die erste entbält einen „Versucb, die wahren Gründe des burgundischen Krieges aus den Quellen darzustellen und die darüber verbreiteten irrigen Ansichten zu berichtigen“ von J. C. Zellweger; während alle Früberen die Scbweizer als selbständige Hauptpartei in jenem Kriege betrachten, geht des Verfs. Ansicbt dahin, dass sie nur der Spielball der drei Mächte von Oesterreich, Burgund und Frankreich waren, und nur in Folge des Verratbes von Diessbacb, Schultheiss von Bern, den Louis XI. bestochen, für sich selbst den Krieg begannen, und bei den Schlachten von Grandson und Murten als selbsthandelnd betracbtet werden können: die Abbandlung ist gelehrt und doch interessant gescbrieben. Ausser 31 urkundlichen Belegen zu derselben enthält die zweite Abtbeilung den „Richtebrief der Burger von Züricb v. J. 1304“, welcher bisher zwar schon öfter benutzt, aber noch nicht herausgegeben war, — und 2 Urkunden des Grafen Herm. v. Kyburg von 1230 und 1244, welche im zweiten Bande der Geschichte der eidgenössischen Bünde von Kopp besprochen werden: ihre Mittheilung ist es, welche wir allein nicht billigen können; denn Urkunden sollte man nie vereinzelt, sondern immer nur nach irgend welchen Gesicbtspunkten in grösseren Massen gesammelt und geordnet veröffentlichen. — Die dritte Abth. bringt

ausser dem Schlusse von „Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg v. J. K. Escber, Landvogt v. Kyburg v. 1717 bis 1723“, deren Anfang scbon früher mitgetheilt war, eine Reihe von 36 diplomatischen Aktenstücken aus den Papieren Jean de la Barde's, des französischen Gesandten in der Scbweiz von 1648—1660, welcher aucb durch eine Geschichte Frankreichs von 1643—1652 bekannt ist (Labardaeus de rebus Gallicis). In den Tagen der Fronde wurden die französiscben Finanzen vollständig zerrüttet, und der franz. Hof vermochte nicht, seinen bedeutenden Geldverpflichtungen gegen die Schweizer nachzukommen: des Gesandten schwierige Aufgabe war es nun, trotzdem ein gutes Einvernehmen mit ihnen aufrecht zu erhalten. In der Folgezeit kam es hinwieder darauf an, bei den Kämpfen gegen das spaniscbe Haus, namentlich bei den Absichten auf Eroberung der Franche-Comté, das alte Bündniss mit der Schweiz aufrecht zu erhalten. So ergiebt sich schon das Interesse jener Aktenstücke, welche theils aus französiscben Archiven und der bibliothèque royale, theils aus einer Sammlung in der kaiserlicben Bibliothek zu St. Petersburg entnommen sind. Der Herausgeber Vulliemin, Prof. zu Lausanne, verspricht, künftig die diplomatischen Verhältnisse der Schweiz zum französischen Hofe zunächst während der übrigen Regierungszeit Ludwigs XIV., später auch die während des 15. und 16. Jahrhunderts zu behandeln.

Stadt- und Dorf-Jahrbücher (Orts-Chroniken) zur Förderung der Vaterlands-Geschichte und eines regen Sinnes für des Ortes Gedeihen; nach Nutzen und Einrichtung geschildert von Karl Preusker, Königl. Sächs. Rentamtmann zu Grossenhayn. Leipzig, Friedlein u. Hirsch. 1846. 8° S. 8.

Die zahlreichen historischen Vereine sind eben so viele Zeugnisse von der immer allgemeiner werdenden Einsicht, dass der fast überall verloren gegangene historische Sinn in allen Ständen des Volkes einer Belebung bedarf, und dass erst auf der Grundlage von ins Einzelnste und Oertlichste gehenden Forschungen eine klare Anschauung von dem allgemeinen Entwicklungsgange des Staates und der Nation gewonnen werden kann. Doch der Natur der Sache nach ist die Thätigkeit jener Vereine nur auf die Vergangenheit, nicht auch auf die Gegenwart und Zukunft gerichtet; mit andern Worten: sie sorgen wohl dafür, eine möglichst genaue Kenntniss der Vergangenheit zu erlangen und zu verbreiten, aber die Begebenheiten, die Zustände und Entwicklungen der Gegenwart bleiben ausser ihrem Gesichtskreise, und es ist Gefahr vorhanden, dass vielleicht schon nach dem Verlaufe eines Jahrhunderts wieder eben so mühsame Studien nöthig sind, um die Geschichte unsrer Zeit in den einzelnen kleinen Kreisen des Lebens

kennen zu lernen. Dem liesse sich nun am besten durch allgemeine Anlegung von Ortschroniken vorbeugen, ganz abgesehen von dem sonstigen mannigfachen Nutzen und Interesse, welches sie schon kurze Zeit nach ihrer ersten Einrichtung haben würden. Auf dies Alles hingewiesen und zugleich Rathschläge zur möglichst einfachen und zweckdienlichen Ausführung jenes Vorschlages gegeben zu haben, ist ein unleugbares Verdienst des Verfassers, welcher sich schon durch eine gedeihliche praktische Thätigkeit für Förderung der allgemeinen Bildung des Volkes und dahin einschlagende Schriften einen guten Namen erworben hat. Doch glauben wir, dass er im Allgemeinen die Schwierigkeiten, welche sich der allgemeinen Durchführung eines solchen Vorhabens entgegenstellen, zu wenig beachtet, weshalb er denn auch ein förmliches System aufstellt, welches er, wenn auch nur beispielsweise, als allgemeine Norm geltend machen möchte: während wir im Gegentheil meinen, dass hier Alles auf die besondern Verhältnisse und Persönlichkeiten ankommt. Demnach lässt sich im Grunde weiter nichts in der Sache thun, als durch allgemeine Hebung des historischen Sinnes und durch persönlichen Verkehr an möglichst vielen Orten zur Führung solcher Chroniken geeignete Personen dazu anzuregen, — eine Aufgabe, welche sich vorzüglich für die historischen Vereine eignet, denen wir deshalb den Gegenstand zu näherer Beherzigung empfehlen zu müssen glauben. Im Uebrigen enthält das, was der Verf. über die Einrichtung der Chroniken sagt, Vieles, was denen, welche sich der Führung derselben widmen wollen, manche verfehlte Versuche ersparen wird.

W.

Literaturberichte.

Alterthum.

13. Quaestionum de fontibus ad Agesilai historiam pertinentibus pars prior. Scripsit Eduardus Cauer. 93 S. 8. Vratislaviae, Trewendt. 1847.

Eine fleissige Schrift, und nicht ohne manche neue Resultate, wie in Einzelnheiten, so in allgemeinen Gesichtspunkten. Zunächst sind die Hellenica Xenophon's und der unter seinem Namen gehende λόγος εἰς Ἀγησίλαον behandelt, dann Diodor und Ephorus, indem nachgewiesen wird, dass Diodor im 11—16. Buche bei der Behandlung der griechischen Angelegenheiten ausschliesslich dem Ephorus folge. Untersuchungen über Justin, Cornelius, Nepos, Plutarch, Pausanias und Andre sollen nachfolgen. W.

14. Gust. Doellen: de quaestoribus Romanis commentationis capita posteriora (Promotionsschrift). Berolini, typis Gust. Schade. 1847. 46 S. 8.

15. Ueber den Census und die Steuerverfassung der frühern Römischen Kaiserzeit. Ein Beitrag zur Römischen Staatswissenschaft von Ph. Eduard Huschke. Berlin 1847. 208 S. 8.

Hr. Prof. Huschke zu Breslau ist durch seinen Erklärungsversuch der bekannten Stelle im Evang. Lucae cap. 2 über die Zeit der Geburt Christi, als Joseph mit der schwangeren Maria nach Bethlehem gereist war in Folge der von Augustus erlassenen Verordnung über eine allgemeine Reichsschätzung: αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου zu einer umfassenden Untersuchung über die allgemeine Reichsschätzung unter den Römischen Kaisern veranlasst worden, deren Ergebnisse er nicht sowohl den Theologen und Chronologen der heiligen Geschichte, als dem gelehrten Publicum, welches sich für staatswissenschaftliche Untersuchung interessirt, in gegenwärtiger Schrift mittheilt. Es ist nur zu bedauern, dass wir so wenig genaue Angaben über die Vertheilung und den Belauf der Steuern, zu deren Behuf vornehmlich der Census gehalten wurde, haben. Nur über die Grundsätze, welche bei der Abschätzung des Vermögens befolgt wurden, können wir nach den von dem Hrn. Verf. zusammengebrachten und verarbeiteten Angaben genauer urtheilen. Ueber die Folgen der Römischen Steuerverfassung unter den Kaisern giebt Hr. Huschke nicht diejenige Auskunft, die er wohl hätte geben können und geben sollen. Die Geschichte bezeugt den unerträglichen Druck der Abgaben und die fortschreitende Verarmung des Reichs unter den Kaisern und nothwendiger Weise fällt ein Theil der Schuld auch auf die fehlerhaften Finanzeinrichtungen dieser Zeit. Der Hr. Verf. hätte also den Gebrechen der kaiserlichen Einrichtungen oder den anderweitigen mehr oder weniger einwirkenden Ursachen des trostlosen Verfalls nachforschen sollen. Dann würde seine Schrift mehr als es jetzt bei der farblosen Auseinandersetzung der Rechtsinstitute möglich ist, die Theilnahme derer, die sich für die Lehren der Staatswirthschaft interessiren, in Anspruch nehmen. Dagegen ist der Verf. sehr ausführlich in der Aufsuchung und Darlegung gewisser symbolischer Bezüge, die zwischen der Römischen Geschichte und der Staatsentwickelung im Allgemeinen und zwischen der späteren und früheren Römischen Geschichte im Einzelnen bestehen sollen, mit welchen Deductionen wohl wenige seiner Leser, wie er selbst S. 126 fürchtet, sich einverstanden erklären möchten.

Im ersten Kapitel will Hr. Huschke zeigen, dass auch schon zur Zeit der Römischen Republik die Provinzen zum Behuf der

Steuern von Rom einem Census unterworfen waren, was allerdings von Sicilien, jedoch nur zum Behuf der inneren städtischen Verwaltung, bezeugt wird. Für die übrigen Provinzen sind die versuchten Beweise schwach und zum Theil erkünstelt, wie z. B. Hr. Huschke ohne Beweis behauptet, dass das vectigal stipendiarium der Provinzen Gallien und Spanien nicht den Aeckern inhärirte, sondern ex censu den Provincialen auferlegt war. Nur von den Provinzen Cilicien und Syrien bemerkt Appian, Syriac. cp. 50, dass sie die *ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος*, ein Prozent von der Schätzung jährlich zahlten, was allerdings einen römischen Census voraussetzt, doch spricht Appian nicht von den Zeiten der Römischen Republik, sondern von seiner Zeit unter dem Kaiser Hadrian. Dass der Römische Senat den zwölf Latinischen Colonien, welche im zweiten Punischen Kriege fernere Truppenstellung weigerten, eine Kriegssteuer von 1 Promille ex censu, wie es bei römischen Bürgern geschah, auflegte, war vorübergehend, und wir sind nicht berechtigt, das einigen Provinzen auferlegte jährliche tributum auf dieselbe Weise auf das Vermögen vertheilt zu denken. Wenn der Verf. bei dieser Gelegenheit stipendium ableitet als stips unius diei, so möchte diese Ableitung wohl schwerlich den Beifall der Etymologen haben, welche sich nicht werden verführen lassen, stipendium anders als compendium und impendium zu behandeln. Stipendium ist für stipipendium „Geldzahlung, Löhnung," und der Begriff einer täglichen Auszahlung ist dem Worte so fremd, wie der römischen Sitte.

In dem zweiten Kapitel, welches überschrieben ist: „Der Reichscensus, dessen allgemeine Natur, Censoren, Zeit, Gegenstand", parallelisirt der Hr. Verf. den früheren römischen Census mit dem von Augustus eingeführten und nachher fortgesetzten allgemeinen Reichscensus. Was der Hr. Verf. ausführt, ist dass dieser Reichscensus seine religiöse Bedeutung abgelegt habe, dass er nicht mehr alle 5 Jahre, sondern wahrscheinlich von 10 zu 10 Jahren, ferner dass er länderweise und in Italien nach den neuen von Augustus zu diesem Zweck eingeführten Regionen gehalten sei, dass die Abtheilung des Volkes in Stände nur noch zum Theil Gegenstand desselben gewesen sei, dass sich dagegen die Hauptsache auf die Aufnahme und Schätzung der Vermögenskräfte sowohl des Römischen Volkes als der Provinzialen und der abhängigen Reiche bezogen habe. Die Deductionen, kraft welcher Gewalt der Kaiser den Census veranstaltet habe, erscheinen uns hiebei ziemlich überflüssig; auch erleidet die Behauptung, dass der neue Census seine religiöse Bedeutung verloren und sich ganz verweltlicht habe, obgleich wir auch dies für sehr unerheblich achten, noch Ausnahmen genug. Die Annahme einer zehnjährigen regel-

mässigen Wiederkehr des Census beruht allein auf der Vorschrift des Ulpian, dass die Qualität des Bodens, ob Saatfeld oder Weideland, aus der Benutzung desselben während eines zehnjährigen Zeitraums beurtheilt werden sollte. Gegen die zehnjährige Vornahme des Census spricht aber das Amt der Quinquennales in den Municipien. Wir halten für das Wichtigste, was den Unterschied des Reichscensus in der Kaiserzeit von dem früheren des Römischen Volkes ausmacht, nur den Umstand, dass bei dem Reichscensus der Kaiserzeit die Personen und ihr Vermögen, in allen einzelnen Städten oder städtischen Verbänden durch eigends dazu bestellte Censitoren aufgeschrieben und abgeschätzt wurden, aus welchen einzelnen Verzeichnissen alsdann die Summa und Uebersicht des Ganzen angefertigt wurden.

Das dritte Kapitel behandelt die neue kaiserliche Steuerverfassung und die Einrichtung des Census in Bezug auf die Steuer. Der Verfasser sucht zuvörderst darzuthun, dass auch in Italien unter den Kaisern eine Vermögensschätzung fortbestand, obgleich es ausgemacht ist, dass die römischen Bürger keine Vermögenssteuer bezahlten, sondern statt derselben indirecte oder zufällige Abgaben, wie die vigesima hereditatum. Die Behauptung, dass auch diese Abgabe eine Vermögenssteuer und zu ihrer Erhebung ein Census erforderlich war, scheint uns wenig begründet zu sein. Alles was wir sonst von dem Census der Kaiserzeit erfahren, bezieht sich auf die Provinzen, namentlich auf die ländlichen Grundstücke der Provinzen. Hiebei begegnet uns der Römische Sprachgebrauch, dass die Aecker in den Volksprovinzen agri stipendiarii, die in den kaiserlichen Provinzen agri tributarii heissen. Der Hr. Verf. wird durch diese Unterscheidung zu einer weitläuftigen Betrachtung über die Bedeutung von tributum und stipendium veranlasst, obgleich er selbst gesteht, dass der Unterschied nur im Namen liege. Wir glauben, dass stipendium im Sinne von Kriegssteuer oder Contribution die alte Bezeichnung der den Provinzen auferlegten Geldabgabe ist zu einer Zeit, wo noch die Römischen Bürger tributa zahlten, und dass man dieses Wort in den alten Provinzen mit den alten Einrichtungen beibehielt, wogegen den neuen, nachher kaiserlichen, Provinzen von Anfang an ihre Geldsteuer unter dem Namen tributum auferlegt wurde, weil in der Zwischenzeit das tributum der Römischen Bürger aufgehört hatte. So ist also stipendiarius die alte, wie tributarius die neue Bezeichnung für dieselbe Sache. Der Verf. handelt weiter vornehmlich von den jugis oder den seit Savigny sogenannten Steuerhufen; er bestimmt dieselben als einen Complex von 100 Morgen (jugera) angebauten Landes oder als Geldwerthe von 1000 solidi oder 100,000 Sesterzen. In der christlichen Zeit soll jedoch das jugum

bedeutend kleiner gewesen und nur aus 25 jugera, die zu denselben alten Geldwerth gerechnet wurden, bestanden haben. Der Verf. erklärt diese Verkleinerung der Steuerhufen durch die höhere Bodenkultur in den Provinzen zur Zeit der christlichen Kaiser und findet nach seiner Art die Reduction der Steuerhufen auf ein Viertheil des alten Belanges in merkwürdiger Uebereinstimmung mit der Zerspaltung des Einen Reiches in vier Präfecturen. Wir halten dies Alles für sehr problematisch und würden eher geneigt sein, die Verkleinerung der Steuerhufen als eine Maassregel zur Erhöhung der Steuern bei immer grösser werdendem Geldbedürfniss anzusehen. Der Boden wurde nach fünf Klassen bonitirt 1) vineae und olivcta, 2) arva, 3) prata, 4) silvae pascuae, 5) silvae caeduae. Dass aber diese fünf Klassen des Bodens in irgend einer Beziehung mit den alten fünf Vermögensklassen der Römischen Bürger stehen, wird der Verf. schwerlich Jemandem glaublich machen können. Den Betrag der Steuer vom Boden in den Provinzen bestimmt Hr. Huschke auf 1 Prozent der Schätzung, zehnfach höber als das Simplum des Tributum der alten Römischen Bürger war. Diese Steuer wurde aber öfter noch viel höher getrieben bis auf 25 Promille, aber auch herabgesetzt in Folge der Noth in den Provinzen bis auf 7 Promille, welchen Satz Hr. Huschke S. 134 als das bleibende Minimum annimmt. Merkwürdig ist hiebei, dass nach Cic. de republ. 3, 9 in den älteren Zeiten der Römischen Republik die Anlegung von Weinbergen und Oelgärten in den Ländern (gewiss doch nur den westlichen) ausser Italien verboten wurde, und dass noch Domitian dies Verbot wenigstens in Bezug auf Weinpflanzungen erneuerte. Es ist jedoch gewiss, dass diese Maassregeln nur vorübergehend waren und keinen Erfolg hatten. S. 118.

Das vierte Kapitel handelt von den Colonen und dem übrigen lebendigen Gutsinventarium, welches ebenfalls genau nach dem Schema der Vermögensschätzung verzeichnet wurde. Hiebei giebt dem Verf. der in der Römischen Kaiserzeit eigenthümliche Stand der coloni Veranlassung zu einer gründlichen Auseinandersetzung. Die Colonen sind bekanntlich in den Römischen Rechtsbüchern zwar persönlich freie, doch leibeigene und von dem Gute untrennbare Bauern. Hr. Huschke bemüht sich, die Entstehung dieses eigenthümlichen Zwischenstandes zwischen Freien und Sklaven schon aus den Zeiten der Republik aus den auf Römischen Boden verpflanzten dediticii abzuleiten, und führt die schon unter Augustus geschehenen Verpflanzungen germanischer Stämme in die gallischen Rheinländer zur Begründung des Colonats an. Es ist wahr, dass diese dediticii Colonen der respublica Romana waren, aber dennoch besteht zwischen ihnen und den Colonen der Guts-

eigenthümer oder possessores ein grosser wesentlicher Unterschied. Wir glauben nicht anders, als dass diese letzteren in den letzten Zeiten der Republik, wo wir namentlich von den zahlreichen Colonen des Domitius lesen und in den ersten Zeiten der Kaiserherrschaft freie Pächter kleiner ländlichen, zur Villa des Herrn gehörigen Grundstücke waren, dass diese Leute aber allmälig bei zunehmender Arrondirung der Römischen latifundia und Verarmung der kleinen Landbauer in den Stand der adscripti, der Gutszugehörigen, herabgedrückt wurden, wo dann die Gesetzgebung hinzukam und die Hörigkeit dieser Leute förmlich aussprach, weil anders die Cultur und Abgabenfähigkeit der grossen Güter nicht erhalten werden konnte. Erst als sich dies festgestellt hatte, dienten die barbarischen dediticii dazu, diesen Stand der leibeigenen coloni zu vergrössern, indem sie zuerst auf kaiserliche Güter, alsdann auch auf Privatbesitzungen zur Ergänzung des erschöpften Standes der coloni vertheilt wurden; aber den Stand der coloni überhaupt von diesen dediticii abzuleiten, scheint uns eine Umkehrung des wahren Sachverhältnisses.

Das fünfte Kapitel handelt vom Personalcensus oder dem tributum capitis. Schon in dieser Ueberschrift ist die dem Verf. eigenthümliche Behauptung ausgedrückt, dass es ausser der bekannten gleichmässigen, von allen erwachsenen Personen unter 60 Jahren zu entrichtenden und nur nach dem Geschlecht verschiedenen Kopfsteuer noch eine nach dem beweglichen Vermögen der Personen verschiedene Kopfsteuer gab, und dass wegen dieser letzteren Steuer ein Personalcensus eingerichtet war. Allerdings muss es auffallen, dass der Vermögenscensus bloss auf Liegenschaften und zwar auch hiebei wieder nur auf ländliche Grundstücke mit Ausschluss der Häuser gerichtet gewesen, dass also ein reicher Mann, der ohne Besitz eines Ackers oder ländlichen Grundstücks von seinem Gelde lebte, nichts weiter an den Staat zu zahlen hatte, als die Kopfsteuer, welche von dem besitzlosen Tagelöhner und selbst von dem Sklaven durch seinen Herrn entrichtet wurde. Indess ist dem allerdings wohl so gewesen, und jener Reiche wurde nur durch die indirecten Steuern und, insofern er Geldgeschäfte trieb, durch die Abgabe des aurum negotiatorium zum Abgabensystem herangezogen. Hr. Huschke will dagegen eine Stufenleiter der Kopfsteuer nach dem beweglichen Besitz angenommen wissen, aber seine Gründe dafür sind bedenklich und er selbst gesteht S. 182 zu, dass im Fortgange der Zeit diese von ihm angenommene bewegliche Kopfsteuer auf das Gewerbe gelegt wurde und nur die unbewegliche gleiche Kopfsteuer aller nicht Angesessenen übrig blieb.

Das sechste und letzte Kapitel enthält das Allgemeine über die

Censusaufnahme, insbesondere, dass die Schätzung unter Controle besonderer Beamten und mit Strafen wegen unrichtiger Angaben von den Besitzern selbst geschah, dass Nachlass und Immunitäten einzelner Personen und Beschäftigungen stattfanden (worüber jedoch sehr allgemein gesprochen wird), und dass die Abgabe von einem Census zum andern unveränderlich bezahlt werden musste. Ueber das Letztere wären entschiedenere Beweisstellen zu wünschen, da es zwar ersichtlich ist, dass nicht jede Veränderung in dem Vermögensstande und in den Personalverhältnissen zu jeder Zeit bei der Steuer berücksichtigt werden konnte, anderer Seits aber ein Zeitraum von 10 Jahren viel zu lang ist, als dass z. B. für einen verstorbenen Sklaven 9 Jahre lang bis zum nächsten Census die Kopfsteuer von seinem Herrn hätte bezahlt werden können. Oder sollten die Quinquennalen in den Municipien nicht im Stande gewesen sein, Veränderung im Besitze und im Personalstande einzutragen und darnach die Steuer zu modificiren? Wir schliessen diese Anzeige mit dem Wunsche, dass der schwierige und interessante Stoff der vorliegenden Schrift in Verbindung mit dem System der indirecten Abgaben im Römischen Reiche bald wieder von einem gelehrten Freunde der Staatswissenschaft zu neuer Erwägung gebracht und dabei auch auf die Resultate der Römischen Steuerverfassung Rücksicht genommen werden möge.

Z.

16. Joseph Krebs: de Alexandri Severi bello contra Persas gesto. Dissertatio historica. (Promotionsschrift.) Dusseldorpii, formis Laurent. Stahl. 1847. 38 S. 8.

Neuzeit.

17. Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Im Auftrage der Regierung herausgegeben von F. J. Mone. Erster Band. Erste Lieferung. 240 S. 4. Karlsruhe, Macklot. 1845.

Ueber die Verdienstlichkeit des Unternehmens, die Quellen für die Geschichte einer einzelnen Landschaft, soweit sie nicht schon in den Sammlungen für die allgemeine Geschichte unseres Vaterlandes enthalten sind, zusammenzustellen, kann kein Zweifel sein, doch wird allerdings für die älteren Zeiten die Ausbeute meist nur eine geringe sein können. So ist es auch bei der vorliegenden Sammlung der Fall; sie enthält selbst für die specielle Geschichte Badens wenig von Bedeutung. — Wie sich aus der Anlage des Ganzen ergiebt — denn eine Angabe über den Plan des Werkes liegt nicht vor — soll nur Neues, und von bisher schon Gedrucktem nur solches gegeben werden, wobei dem Herausgeber noch unbenutzte Hülfsmittel zu Gebote standen. Fast die ganze erste Hälfte wird von einer Reihe Heiligenleben eingenommen, von Fridolin, dem Stifter des Klosters zu Säckingen (zw. 500—540), bis

Graf Eberhart III. von Nellenburg, Stifter des Klosters zu Schaffhausen (1052). Zum ersten Male erscheinen hier: 1. Leben des Pirminius (724—754), Stifters von Reichenau, gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts wahrscheinlich in Reichenau selbst geschrieben. 2. Miracula S. Pirminii, 1012 im Kloster Neu-Hornbach verfasst. 3. Leben Konrad's, Bischofs von Würzburg (935—976), aus dem 13. Jahrhundert: ganz ohne Werth. 4. Leben des Grafen Eberhard v. Nellenburg, eine deutsche Uebersetzung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, auch nur als historisches Werk in deutscher Sprache, nicht um seines Inhalts willen von Bedeutung. — Einige Stücke, welche schon bei Pertz und Andern gedruckt waren, sind vervollständigt herausgegeben; bei andern nur neue Lesarten gesammelt. — Unter den 8 Chroniken, welche dann folgen, ist die von Petershausen bei Weitem die umfangreichste (60 S.), von 976 bis 1249, früher von Ussermann im Prodromus Germaniae sacrae I. mangelhaft mitgetheilt. Dem grössten Theile nach ist sie gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts abgefasst, nicht aus zufälligem Anlass entstanden, sondern mit Absicht und Plan entworfen; von besondrer Wichtigkeit ist auch sie nicht. Die übrigen Chroniken sind: die von Salmannsweiler 1134—1210, die der Bischöfe von Speyer 486—1272 (von einigem Werth für die sagenhafte Auffassung der Geschichte), die von Lichtenthal 1245—1372 (nebst Anhängen aus den lichtenthaler Nekrologien), von Oberried 1235 bis 1523 (nur Bruchstücke), Erzählung von der Aufhebung des Klosters Reichenau (1508—1563) von Columban Ochsner (wahrscheinlich Mönch in Reichenau, der sich dann nach Einsiedeln zurückzog, als er sein Kloster zu Grunde richten sah), und eine Chronik von Sinsheim 1090—1653, von verschiedenen Verfassern zusammengesetzt. — Endlich hat der Herausgeber verschiedene zerstreute handschriftliche Notizen und einzelne kurze Auszüge aus andern Chroniken und Annalen theils in Bezug auf die Geschichte des Landes im Allgemeinen, theils des Klosters Reichenau im Besondern annalistisch zusammengestellt. Die ersteren reichen von 495—1573, die anderen von 830—1561 (mit 1485 bricht die Lieferung ab). — Ueberall hat der Herausgeber seine erläuternden Notizen hinzugefügt, und in den Einleitungen meist sehr schätzenswerthe Untersuchungen kritischer Art niedergelegt; doch vermissen wir dabei oft ein schliessliches Urtheil über das Verhältniss der verschiedenen Handschriften zu einander.

18. Geschichte des Landes Stargard bis zum Jahre 1471 von F. Boll. Mit Urkunden und Regesten. Erster Theil 1846. 402 S. 8. Zweiter Theil 1847. 458 S. Neustrelitz, Barnewitz.

Das Land Stargard hat keine bedeutende Rolle in der Geschichte des deutschen Nordostens gespielt — schon sein geringer Umfang

hinderte es daran; doch hatte es als Grenzland zwischen Pommern, Brandenburg und Mecklenburg, denen es der Reihe nach angehört hat, eine grössere Bedeutung. An einer Geschichte desselben fehlte es bisher ganz; die vorliegende erste Bearbeitung gehört in jeder Hinsicht zu den bessern Specialgeschichten deutscher Lande. Sie beruht auf den gründlichsten Forschungen, ist aber nicht, wie leider noch so viele solcher Geschichtswerke, eine blos gelehrte Zusammenstellung von Einzelnheiten, sondern diese sind möglichst zu einer auch für den Laien lesbaren und interessanten Darstellung verarbeitet, was um so mehr anzuerkennen ist, als die Hauptquellen in Urkunden bestehen: denn eigne Chronisten hat das Land nie besessen. Die mitgetheilten 400 Urkunden und Urkunden-Auszüge können die gute Grundlage eines allgemeinen Urkundenbuches für Mecklenburg-Strelitz bilden. Auch in den Text sind zuweilen ganze Urkunden in einer wörtlichen Uebersetzung aufgenommen, wodurch oft ein anschaulicheres Bild der Zeit und der Verhältnisse gegeben wird, als durch weitläufige Beschreibungen.

19. Geschichte des vormaligen Fürstlichen Cisterzienser-Stiftes Heinrichau bei Münsterberg in Schlesien. Mit einer Karte. 391 S. 8. Breslau, Trewendt. 1846.

Das Stift Heinrichau (gegründet 1222, aufgehoben 1810) ist nicht von allgemeinerer Bedeutung, etwa für die Geschichte Schlesiens, gewesen; immerhin mag eine Geschichte desselben verdienstlich erscheinen. Das Werk, welches wir vor uns haben, — der Verf., welcher während des Druckes gestorben, ist nicht genannt, der Herausgeber ist der Oberlehrer Stenzel zu Breslau — ist allerdings eine fleissige Zusammenstellung der „merkwürdigen Ereignisse", welche das Kloster im Laufe von fast 600 Jahren betroffen haben, aber auch weiter nichts, und selbst als solcher fehlt ihr Alles, was ihr irgend welches Interesse geben könnte. Mühsam schleppt sich die Erzählung von einem Abt zum andern hin, und es ist kaum zu merken, ob man sich im 13. oder 18 Jahrhundert befindet. Und dabei hat der Verf. „weniger den eigentlichen Gelehrten, als einen mehr erweiterten Leserkreis vor Augen gehabt"!

W.

20. Geschichte des Geschlechts von Schönaich. Erstes Heft, die Geschichte der Stadt Beuthen und der dazu gehörigen Castellanei bis 1591 enthaltend, von C. D. Klopsch. Glogau 1847 bei Reisner.

Unter dem genannten Titel liefert uns der Gymnasialdirektor Herr Dr. Klopsch zu Glogau eine Schrift, die von nicht geringem historischen Interesse ist, indem sie nicht nur das Dunkel, das über

die Stadt Beuthen von ihrer Entstehung bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts hin verbreitet war, erhellet, sondern auch über die Geschichte noch anderer Städte Schlesiens vielfaches Licht verbreitet. Veranlasst wurde der Verfasser zu dieser Arbeit durch einen vom regierenden Fürsten zu Carolath-Beuthen erhaltenen Auftrag, die Geschichte seines Hauses, nämlich des Geschlechts von Schönaich, zu schreiben, welchem Auftrage Herr Kl. bis jetzt so weit genügte, dass er in den Programmen des evangelischen Gymnasiums zu Glogau „eine Darstellung des ersten Zeitraums der Geschichte des Geschlechts von Schönaich bis 1591" lieferte, bei welcher er das Familien-Archiv zu Carolath benutzte. Später machte Herr K., nachdem die in den erwähnten Programmen von ihm ausgesprochene Bitte um Berichtigung und Vervollständigung seines Versuches ohne Erfolg geblieben war, von dem Fürsten unterstützt, zwei Reisen nach Prag, „wo in dem K. K. Gubernial-Archiv viele Nachrichten über eine Familie erwartet werden durften, deren Glieder den Königen von Böhmen im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert grosse Dienste in den obersten Staatsämtern geleistet haben". Mit bisher nicht gekannten Urkunden und Briefen aus jener archivalischen Quelle bereichert, dachte unser Autor daran, „den bereits öffentlich bekannt gemachten Theil seiner Geschichte des Hauses Schönaich zu erweitern und fortzusetzen, ward aber bald inne, dass dies unmöglich war, ohne die Geschichte der Stadt Beuthen und des von uralter Zeit her zu ihrer Burg gehörigen Gebietes, aus welchem die gegenwärtige freie Standesherrschaft Carolath-Beuthen hauptsächlich gebildet worden ist, zu erforschen". Das Ergebniss dieser Forschung hat Herr K. in vorliegender Schrift niedergelegt, in welcher, da der Verf. die Mühe nicht gescheut hat, vier Stadtbücher Beuthens zwischen 1470—1591 und ein Schöppenregister von 1501—1537 sorgfältig durchzulesen und auszuziehen, das Wenige, welches bisher über die Stadt Beuthen in den von Zimmermann nach der um das Jahr 1600 von Peter Tietz verfassten Chronik gelieferten Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien, Band X. und in der derselben Chronik folgenden Presbyterologie des evangelischen Schlesiens von Ehrhardt sich findet, kritisch gesichtet und wesentlich berichtigt wird und auch manche Nachricht aus Menzels Geschichte von Schlesien und Stenzels Urkundenbuch eine Ergänzung und Erweiterung erhält. Wir erlauben uns, hier Einzelnes aus dem von Herrn K. Ermittelten mitzutheilen. Die älteste Nachricht über Beuthen rührt aus dem Jahre 1109, in welcher Zeit es als eine Burg, Namens Bytan, angeführt wird, und muss jene Gegend schon in vorchristlicher Zeit bewohnt gewesen sein, da man noch im 16ten Jahrhundert daselbst Heidengräber gefunden hat. Gewiss ist, „dass die Burg zu Beuthen der Sitz eines

Castellans und der Hauptort des ihm untergebenen Bezirks war". Zur Stadt wurde Beuthen zwischen 1222 und 1296 erhoben, wahrscheinlich von dem Herzoge Heinrich III. von Schlesien, dem Getreuen, der von 1281—1309 regierte. 1331 kam Beuthen wie Glogau an den König Johan von Böhmen, nachdem dieser die Hälften beider Städte von dem Herzoge Johan v. Steinau käuflich an sich gebracht, die andern Hälften aber, die im Besitze Heinrichs IV., des Letzteren Bruders, waren, der in einen Verkauf nicht willigen wollte, durch Verrätherei und Gewalt sich zu eigen gemacht hatte. Die Bürger beider Städte hatten den Wechsel der Herrschaft nicht zu beklagen, da der König ihnen nicht geringe Vortheile gewährte und namentlich das bis dahin unbedeutende Beuthen manche Freiheiten erhielt, über welche die Urkunden in deutscher Sprache abgefasst waren. Doch schon 1344 wusste Heinrich V., der Sohn des seiner Länder beraubten Herzogs Heinrich IV., es dahin zu bringen, dass er vom Könige Johan mit allen seinen Landen und mit den von seinem Vater besessenen Hälften von Glogau und Beuthen belehnt wurde. Von nun an haben wir demnach in der Stadt Beuthen zwei Herrschaften zu unterscheiden: die königliche oder böhmische und die herzogliche. Den königlichen Theil verlieh Kaiser Karl IV. dem Ritter Nicolaus v. Rechenberg, dessen Ahnen bereits seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts oder noch früher in Schlesien, wahrscheinlich aus Böhmen, eingewandert waren, im Jahre 1361 pfandweise, und schon 1381 fiel diesem durch König Wenzel die genannte böhmische Hälfte von Beuthen und Tarnau als ein Mannlehn zu. Einen Theil hiervon behielten die Rechenberge bis 1561, ein Theil aber wurde 1478 von dem Könige Wladislaus einem reichen Beuthner Bürger, Andreas Neumann, als Lehn verabreicht, der sich um Beuthen sehr verdient machte und dem Rathe ein noch heute vorhandenes Buch schenkte, um darin wichtige Urkunden und Verhandlungen zu verzeichnen. Es ist dieses Buch historisch wichtig, da es die Beuthner Ereignisse zwischen 1470 und 1549 treulich schildert, und hat es unserem Verf. bei seiner Arbeit wesentliche Dienste geleistet. Sprache und Sitten waren schon in damaliger Zeit in Beuthen und dessen Umgegend deutsch, so dass beim Gerichte in deutscher Sprache verhandelt und in der Kirche deutsch gepredigt wurde, und hielt man es überhaupt für eine Ehre, deutschen Blutes zu sein. Interessant ist es, aus dem Buche zu ersehen, dass die Mundart, deren damals die Gelehrten auch als Schriftsprache sich bedienten, ganz dieselbe ist, wie sie heute noch aus dem Munde der Bauern um Beuthen vernommen wird. Ebenso ertheilt uns das genannte Stadtbuch, wie ein folgendes, welches der bald zu nennende Franz v. Rechenberg gewidmet hat, Aufschluss über die damalige Gerichtsbarkeit, über Strafen, über

Rechte der Erbherren und der Geistlichkeit, über Stammbäume vieler adligen Geschlechter u. s. w., was man am besten bei unserem Autor selbst nachliest.

Auch der herzogliche Theil von Beuthen ging bald theils ganz, theils getheilt in fremde Hände über, und von 1469—1475 hatte Beuthen drei Herren, nämlich an dem böhmischen Theile einen Rechenberg und an dem herzoglichen den Andreas Neumann und Georg v. Glaubitz, aus dessen Hause bis 1518 beuthnische Herren waren, in welchem Jahre die Brüder Johannes und Nicolaus von Rechenberg die Stadt wieder zurückkauften. Als dieser 1532 starb, wurde der 1534 in den Freiherrnstand erhobene Johannes Alleinherrscher. Ihm verdankt Beuthen viel, und vor seinem 1537 erfolgten Tode vermachte er Melchior II. und Franz v. Rechenberg Beuthen und Tarnau, welcher letztere im Jahre 1540 die vereinigten Güter der alten Castellanei Beuthen unter seine Herrschaft brachte. Nach vielen Fährlichkeiten, zu denen besonders der 1556 von dem Kaiser Ferdinand I. an ihn ergangene Befehl gehört, sein Recht an seinen Gütern nachzuweisen, wobei er derselben bald verlustig gegangen wäre, verkaufte er seine Herrschaft 1561 dem Ritter Fabian v. Schoenaich, von welchem das noch jetzt in Beuthen regierende Fürstengeschlecht abstammt. Seine Verdienste um Beuthen überragen die seiner Vorgänger bei Weitem und zeichnete er sich namentlich durch Güte und Milde aus, weshalb ihn auch seine Unterthanen stets ihren lieben, grossgünstigen Erbherrn nannten. Auch gegen die Juden, welche schon sehr früh bei Beuthen auf der Aufhöhe, dem sogenannten Judenberge, wohnten und, wie aus einer Urkunde aus dem Jahre 1227 hervorgeht, daselbst Ackerbau trieben, die aber später, gleich sämmtlichen Juden in Schlesien, harte Verfolgungen zu ertragen hatten, zeigte er sich gnädig, und gestattete einzelnen, Häuser anzukaufen und Gewerbe zu treiben. In Folge dieser Gnade mehrten sich die Juden bald so, dass sie eine Synagoge brauchten, die sie auch 1575 errichten durften, gegen welche aber schon wenige Jahre nachher der fanatische Pastor Tietz eiferte, indem er sie verschlossen und abgeschafft wissen wollte. Fabian v. Schoenaich starb 1591, über dessen Geschlecht, Geist und Charakter Herr Kl. uns im 2ten Hefte Auskunft geben will. Auf die Correctur des uns vorliegenden ersten Heftes, welchem als Anhang noch mehrere aus dem 14ten Jahrhundert herrührende Urkunden beigefügt sind, hat der Verf. die nöthige Sorgfalt verwendet, und finden sich im Ganzen nur wenig Druckfehler, zu denen wir auch Tartaren statt Tataren, wie es nach Schott heissen muss, rechnen. Nicht recht klar jedoch ist uns, warum Herr Kl. die Ehrfurcht vor Gott eine ausschliesslich christliche nennt und es auf Rechnung der christlichen Gottesfurcht

gesetzt haben will, wenn 1475 ein Bürger Beuthens in Haft genommen wurde, „weil er einen Hirnschädel aus dem Beinhause getragen und auf eine Weise damit gethan hatte, „„die do nicht billig noch mogelich ist““, da doch, wenn wir es gleich dem christlichen Theologen nachsehen wollen, dass er nicht weiss, dass die jüdischen Rabbinen in weit früherer Zeit die Pietät gegen die Leichen so weit ausdehnten, dass sie die Gebeine der Verstorbenen selbst zu berühren verboten (cf. Tract. Simchoth §. 13), dem Gymnasialdirektor die vielen Stellen in den alten Klassikern nicht entgehen durften, aus denen hervorgeht, dass auch bei den Heiden die Scheu und Ehrerbietung gegen die Körper der Dahingeschiedenen nicht selten war, und sei hier nur an den Inhalt der Antigone erinnert. Doch abgesehen hiervon wird der Geschichtsfreund die Schrift des Herrn Kl. sicher nicht unbefriedigt aus der Hand legen und mit Vergnügen sehen wir dem zweiten Hefte entgegen, das die eigentliche Geschichte des Hauses Schönaich vom Ursprunge desselben an bis auf den Tod des Ritters Fabian enthalten soll.

Dr. M. Wiener.

21. Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568 — 1582. Nach den Synodalakten zum ersten Male bearbeitet und mit einer Urkundensammlung herausgegeben von Dr. Heinrich Heppe, Licent. der Theologie. Zweiter Band, 1578—1582. Kassel, 1847. Fischer. 300. 64 S. 8. (Vgl. Bd. VIII. S. 283.)

Die fünfzehn Marburger Artikel vom 3. October 1529 nach dem wieder aufgefundenen Autographon der Reformatoren als Facsimile veröffentlicht und nach ihrer historischen Bedeutung bevorwortet von Dr. H. Heppe, Licent. der Theol. Kassel, 1847. Fischer. 4 Blätter und 18 S. Text. 8.

Die Bedeutung des Religionsgespräches zu Marburg ist bekannt; die beabsichtigte Union der sächsischen und schweizerischen Reformatoren erfolgte nicht. Indessen wurden die Lehrpunkte, über welche eine Verständigung gewonnen oder versucht war, aufgezeichnet und von den 10 Theilnehmern des Gespräches unterschrieben, am 4. Oct. Noch in Marburg aber, wie Heppe gegen Ranke nachweist, arbeitete Luther jene 15 Artikel im eigentlichen Sinne seiner strengeren Lehre um und erweiterte sie; so wurden sie am 16. Oct. von den zu Schwabach versammelten protestirenden Ständen, mit Ausnahme von Ulm und Strassburg, als gemeinsame Bekenntnissformel angenommen; damit war der Bruch zwischen den lutherischen und den protestantischen Oberländern entschieden. Die Schwabacher Artikel wurden dann zur Augsburgischen Confession ausgearbeitet, deren eigentliche Grundlage demnach — allerdings mehr im Sinne einer Annäherung an den reformirten Lehrbegriff — in den Marburger Artikeln zu suchen ist. Diese nun erhalten wir hier in ihrer originalen, von vielen im Laufe

der Zeiten in den Text eingeschlichenen Fehlern befreiten Gestalt. Zugleich wird durch eine vergleichende Zusammenstellung der Marburger und Schwabacher Artikel der Unterschied jener beiden Stadien des lutherischen Glaubensbewusstseins klar hervorgehoben, deren eines uns das Lutherthum auf dem Boden der Union, das andre im polemischen Gegensatz gegen den reformirten Lehrbegriff zeigt. — Das eifrige Streben des Herausgebers, unsrer kirchlich so bewegten Zeit bedeutende Momente aus der ersten, lebendigen Zeit des Protestantismus klarer vor die Augen zu führen, verdient alle Anerkennung.

22. Deutschland und die Hugenotten. Geschichte des Einflusses der Deutschen auf Frankreichs kirchliche und bürgerliche Verhältnisse von der Zeit des Schmalkaldischen Bundes bis zum Gesetze von Nantes. 1531 bis 1598. Von F. W. Barthold. Erster Band, 532 S. 8. Bremen, Schlodtmann, 1848.

Bei den Specialgeschichten, ja auch bei den allgemeinen Geschichten ganzer Zeiträume und den sogenannten Universalgeschichten werden gewöhnlich die Beziehungen der verschiedenen Völker zu einander, die Einflüsse, welche sie auf einander ausgeübt, wenn überhaupt, so nur nebenbei beachtet; und doch, welche Fülle von Resultaten wie für die Geschichte der Sitten und des äussern Lebens, so für die des geistigen müssen sich aus einer aufmerksamen Betrachtung jener Verhältnisse in dem Verlaufe ihrer Entwicklung ergeben! Es wird darum nothwendig sein, diesem vernachlässigten Gegenstande besondre Schriften zu widmen, und wir begrüssen das neuste Werk des thätigen Barthold als einen erfreulichen Anfang dazu. Der von ihm behandelte Stoff ist aber um so interessanter, weil wir, wo von den Verhältnissen Deutschlands und Frankreichs im Zeitalter der Reformation die Rede ist, meist ohne Weiteres nur an die dem Reiche so verderblich gewordenen Einflüsse des letztern denken. Hier wird uns nun, auf Grund der umfassendsten Studien, die Kehrseite des Verhältnisses bis in seine Einzelnheiten hinein vorgeführt — freilich für den warmen Vaterlandsfreund auch eben kein erfreuliches Bild, zu sehen, wie die kosmopolitischen Deutschen schon damals ihre Kräfte, wenn auch meist zunächst um des eignen Nutzens willen, doch im Grunde nur im Dienste des Auslandes verschwendeten! — Ein Weiteres behalten wir uns bis zum Erscheinen des zweiten Bandes vor.

23. Der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Von C. F. von Malortie, Dr. phil., Königl. Hannov. Hof-Marschall. 241 S. 8. Hannover, Hahn. 1847.

Zur Zeit Ludwigs XIV. war in den meisten monarchischen Staaten Europa's der Hof mehr denn je nicht nur der äussern Gel-

tung nach, sondern auch in der That der Mittelpunkt, die Seele des Staatslebens, ja zum Theil auch des Lebens der Kunst und der Wissenschaft. Wenn daher überhaupt in allen Zeiten eine Kenntniss des äussern Lebens von Wichtigkeit ist, so vor Allem für jene eine Kenntniss des Hoflebens. Hier erhalten wir nun eine nicht geringe Zahl interessanter Aktenstücke über einen der glänzendsten von den damaligen zahlreichen Höfen Deutschlands; für ihre Auswahl ist es schwerlich von Eintrag gewesen, dass nicht ein Historiker sie besorgt hat, sondern ein Hof-Marschall, zumal Dr. von Malortie schon früher durch sein Buch: „der Hofmarschall im 19. Jahrhundert" gezeigt hat, dass er nicht blos Praktiker ist, sondern auch auf der Höhe des Begriffes steht. Indessen hat er sich doch jetzt seine Arbeit etwas leicht gemacht: was er Eignes giebt, will nicht viel besagen, und dazu ist doch der Gegenstand nicht von genug Bedeutung, um auch hier eine Theilung der Arbeit in Sammlung des Stoffes und Bearbeitung desselben billigen zu können. Eine Darstellung von dem Hofleben jener Zeit wäre allerdings eine nicht unwichtige Aufgabe.

24. Der Fürst Karl Lieven und die Kaiserliche Universität Dorpat unter seiner Oberleitung. Denkschrift von Dr. Friedrich Busch, o. Prof. der Theol. zu Dorpat. Dorpat u. Leipzig, Karow. 1846. 178 S. 4.

Nichts weiter, als eine Lobschrift! Der Fürst Lieven (geb. 1767, gest. 1844) ward vom General der Infanterie zum Curator der Universität Dorpat (1817—1828), dann zum Minister des öffentlichen Unterrichts (1828—1833) befördert; er machte es sich zur Lebensaufgabe, eine politisch wie kirchlich loyale, Gott und dem Kaiser, den Symbolen, wie dem Despotismus ergebene Jugend zu bilden. Eigentliche Thatsachen werden uns eben nicht berichtet; um so detaillirter sind seine Privatverhältnisse auseinandergesetzt. — Von den Bedrückungen, welche die protestantische Kirche in den letzten Jahren in den russischen Ostseeprovinzen zu erdulden gehabt hat, findet sich hier keine Spur: Alles ist Ruhe, Friede, Einigkeit; man sollte glauben, jene Länder hätten wirklich unter dem Scepter der Czaren eine sichere Stätte gefunden, und genössen eines beneidenswerthen Glückes! Hoffen wir, dass das Leben des deutschen Geistes in ihnen noch kräftig genug ist, um nicht solche Erzeugnisse des servilen Gelehrtenthums als wirklichen Ausdruck seiner selbst anerkennen zu müssen!

W.

M i s c e l l e.

Eine Bemerkung über die gereimte Vorrede zur lex Salica.

(Vgl. oben S. 49.)

In Bezug auf die Frage, wie die Form jener Vorrede eigentlich gemeint ist, dürfte es nicht überflüssig sein, zu erinnern, dass der Reim nicht nothwendig einen Vers voraussetzt. Das Mittelalter kennt auch gereimte lateinische Prosa, in welcher der Reim nicht von irgend einer Art von Metrum abhängig ist, sondern vor den Absätzen eintritt, welche man beim Lesen längerer Sätze macht. So zeigt sich in den Comödien der Hrosvita der Reim regelmässig, wenn ein längerer Satz in mehrere Glieder zerfällt oder kleinere Sätze sich an vorhergehende als Antwort, Zusatz oder Widerspruch anreihen; während alle ungegliederten Sätze und einzelne Worte im Dialog, oder zu Anfange einer Periode (z. B. Ausrufungen) ungereimt bleiben. Geht man nämlich mit der Kenntniss dieses sonderbaren Verfahrens an die von Herrn von Bethmann-Hollweg in Verse abgetheilten Stellen, so überzeugt man sich, dass auch hier Verse in Wahrheit nicht vorhanden, sondern die Hauptreime nur nach der Satzgliederung und den unwillkürlich beim Lesen eintretenden Pausen vertheilt sind. Doch ist unsere Vorrede ausserdem noch mit einer grossen Zahl von Nebenreimen, Assonanzen und selbst Alliterationen ausgeschmückt, wodurch jenes eigenthümliche Klingen entsteht, welches dem ungewohnten Ohre wie die Melodie eines Verses vorkommt. Wir wollen den Text noch einmal hierher setzen und daran durch den Druck Haupt- und Nebenanklänge hervorheben. Der Emendationen, durch welche zwei Reime erst geschaffen worden sind, bedürfen wir genau genommen nicht. Doch muss zugegeben werden, dass die Grenze zwischen beiden Arten der Reime im Anfange unsicher bleibt und durch die vorgeschlagene Umänderung von consilio in consiliis und die Umstellung von corpore zwei gute Hauptreime gewonnen würden, welche hier Bedürfniss scheinen.

Gens Francorum inclyt**a**, auctore deo condit**a**, fortis in armis, profunda in consilio, firma in pacis foedere, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregi**a**, audax velox et asper**a**, ad catholicam fidem nuper convers**a**, emunis quidem ab omni heres**a**; dum adhuc ritu teneretur bar-bari**co**, inspirante de**o**, inquirens scientiae clav**em**, juxta morum suorum qualitat**em**, desiderans justiti**am** et custodiens pietat**em**, dictavit Salicam legem per ipsius gentis proc**eres**, qui tunc temporis ejusdem aderant rect**ores**.

Viv**at**, qui Francos dilig**it**, Christus i eorum regnum custodi**at**, rectores eorundem lumine gratiae suae reple**at**, exercitum proteg**at**, fidei munimina tribu**at**, pacis gaudia et felicitatis tempora dominantium domin**us**, Jesus Christ**us**, propitiante pietate conced**at**.

Breslau.

Theodor Jacobi.



Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen.

Vom Professor Roscher in Göttingen.

Zweiter Abschnitt: Aristokratie.

I.

Aristokratisch nennen wir diejenigen Verfassungen, wo die Souveränetät einer bestimmten Klasse der Einwohner angehört, und der Eintritt in diese Klasse noch durch andere Eigenschaften, als das politische Verdienst, bedingt wird. — Es ist daher unpassend, von einer Aristokratie des Geistes, des Verdienstes etc. zu sprechen: eine solche wird auch, wenigstens näherungsweise, in jeder guten Monarchie, vollkommen in jeder guten Demokratie erstrebt.

Jede Aristokratie beruhet in letzter Instanz auf folgenden zwei Grundlagen. Zuerst auf der natürlichen Ungleichheit der Menschen, von denen keine Zwei gefunden werden, die an Fähigkeit und Ausbildung vollkommen übereinstimmten. Sodann auf dem Streben der Meisten, die selbstgewonnenen Vorzüge, Reichthümer, Kenntnisse, Ehren auf ihre Nachkommenschaft fortzupflanzen*). Diese Grundlagen können nie ganz vertilgt werden. Die gegenwärtigen Aristokraten mag man entsetzen: bald genug werden andere an die Stelle treten. Mitten unter den hef-

*) Der Adel, wie schon Aristoteles sagt, ist eine Folge der seit längerer Zeit in einem Geschlechte fortgeerbten Reichthümer und Tugenden. (Polit. IV, 8.)

tigsten Angriffen der französischen Revolution gegen den Adel, unter den leidenschaftlichsten Declamationen gegen die Vernunftmässigkeit erblicher Privilegien, wurde der zehnjährige Sohn des M. d. l. F. zum Offizier der Nationalgarde erwählt *). Tausende von Adeligen emigrirten damals: die kühnsten und geistvollsten blieben zurück und wurden Anführer. Ich erinnere an Mirabeau, Talleyrand, Barras, selbst Bonaparte. Daher sagte Danton in seiner Weise ganz consequent: Chez un peuple, qui devient vraiment grand, il ne doit plus être question de ces égards pour de prétendus grands hommes. Jede gemässigte Verfassung, selbst die Demokratie nicht ausgeschlossen, hat den Grundsatz, dass in der Regel nur Derjenige für das Vaterland wahrhaft interessirt ist, welcher etwas dabei zuzusetzen hat. Der grösste Demagoge des alten Athens, Perikles, erklärte Familienväter für bessere Patrioten, als Kinderlose **). Auch haben die Alten immer gern darauf hingewiesen, dass die Helden von Thermopylä, die berühmten Dreihundert, sämmtlich Familienväter waren ***).

Je nach dem Grunde, welcher die Verschiedenheit der herrschenden Klasse und der Beherrschten bildet, zerfallen die Aristokratien in Ritteraristokratien, Priesteraristokratien und Geldoligarchien.

II.

Die ritterliche Aristokratie ist in der Regel Landaristokratie, d. h. sie beruhet auf dem Uebergewichte des grossen Landbesitzers über Diejenigen, welche von seinem Grunde und Boden leben wollen. Um dies Verhältniss recht zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass auf allen niederen Kulturstufen, also im Mittelalter jedes Volkes, der Reichthum fast ausschliesslich in Grundstücken besteht. Kapitalien giebt es hier noch beinahe gar nicht; eben deshalb

*) v. Gagern Resultate der Sittengeschichte: II, 5.

**) Thucyd. II, 44.

***) Herod. VII, 205.

kann auch die Arbeit nur in sofern ernähren, als sie unmittelbar auf den Boden gewendet wird. Hat Jemand selber kein Grundstück, kann auch keins geliehen bekommen, so muss er entweder Knecht eines Grundbesitzers werden, oder verhungern. — Ein grosser Theil der Controversen, ob unsere deutschen Vorfahren schon in ältester Zeit einen Adel gehabt haben, würde unterblieben sein, wenn die Gelehrten immer recht im Auge behalten hätten, dass solche Urzeiten überhaupt viel mehr factische Gewohnheiten, als juristisch genau formulirte Rechte kennen. Nicht genug, dass der grosse Landbesitzer eine ungleich bedeutendere Zahl von Leibeigenen halten konnte, als seine kleineren Nachbaren: so war er auch allein im Stande, ein s. g. Dienstgefolge um sich zu versammeln. Im Kriege freilich, wenigstens im glücklichen Kriege, mochte sich das Gefolge durch Beute und Eroberungen selbst ernähren; während des Friedens aber, wo sich die Abenteuerlust nur in Jagden und Zweikämpfen austoben konnte, war es unvermeidlich, die Getreuen für ihre strenge Subordination durch Unterhalt aus Küche und Keller des Herrn zu entschädigen. Ein kleiner Grundbesitzer hätte dazu keine Mittel gehabt. Wer nun irgend die unermessliche Bedeutung der Gefolge für alle niederen Kulturstufen *) zu würdigen versteht, der wird keinen Zweifel hegen, dass die Klasse der Gefolgsherren auch im Staate ein beträchtliches Uebergewicht besitzen musste. Wenn der Adel in ältester Zeit den Vorsitz im Gerichte und in der Volksversammlung, so wie die heidnischen Priesterthümer inne hatte, so waren das ziemlich alle Staatsämter, welche man damals überhaupt besass. Indessen ist dies immer nur von einem factisch abgeschlossenen Stande, von einer factisch ausgebildeten Gewohnheit zu verstehen **).

*) Bojarensöhne im alten Russland, Momken in Serbien, Hauskerle Kanuts d. Gr. in Dänemark etc.

**) Wir haben früher gesehen, wie sich der ursprüngliche Geschlechterstaat durch die Völkerwanderung, die Eroberungen, das patriarchalisch-volksfreie Königthum allmählig umwandelte. Die wechselseitige Garantie der Geschlechtsgenossen, auf welcher ehe-

Das Uebergewicht des Grundeigenthums, welches die ritterliche Aristokratie voraussetzt, ist insgemein die Folge einer Eroberung, indem nämlich frische, jugendliche Völker über alte, abgelebte, oder reifgewordene Völker über noch gänzlich unreife, keimartige den Sieg davontragen *). Jenes erstere war der Fall bei den Eroberungen der Germanen im römischen Reiche; dieses letztere bei den Siegen der Deutschen über die slavischen Stämme. So haben die Normannen sowohl in Unteritalien, wie in England eine gewaltige Adelsmacht begründet. — In dieser Rücksicht lässt sich ein höchst merkwürdiger Unterschied durch die Geschichte der meisten Kolonien hindurch verfolgen. Als die Spanier in Süd- und Mittelamerika einwanderten, da fanden sie eine zahlreiche, verhältnissmässig kultivirte Urbevölkerung vor, mit Ackerbau, Städteleben und mancherlei politischen

---

dem alles Staatsbürgerrecht beruhete, war hiermit aufgelöst. An die Stelle derselben trat der Landbesitz. Wer soviel oder mehr Land besass, als das Wergeld betrug, brauchte keinen Bürgen zu stellen; der Landlose dagegen musste sich durch einen Landbesitzer vertreten lassen. Jede solche Vertretung begründete natürlich ein Abhängigkeitsverhältniss. Da die Wehrhaftesten bei der Eroberung am meisten Land empfangen hatten, so stufte sich bald auch die Waffenehre nach dem Grundbesitze ab. Vormals hatte der Angesehenste am meisten Land gehabt; jetzt war der grösste Landbesitzer der Angesehenste. Also Entstehung des Grundadels. (v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 212 ff.) Ich zweifle nicht, dass auch in Griechenland und Rom ein ähnlicher Unterschied stattfindet, nachdem der Geschlechterstaat durch die älteste Monarchie concentrirt, und diese alsdann von aristokratischen Elementen zersprengt worden war.

*) Durch allmähligen Auskauf der kleineren Grundbesitzer von Seiten der grösseren ist diese Aristokratie nur in äusserst seltenen Fällen zu erklären, weil ein starker Verkehr mit Grundstücken auf den niederen Kulturstufen überhaupt nicht vorkommt. Ausnahmsweise finden wir im alten Norwegen diejenigen Bauern besonders geachtet, selbst mit einem höhern Wergelde beschützt, welche nachweisen konnten, dass ihr Grundbesitz von väterlicher und mütterlicher Seite her immer in gerader Linie vererbt worden, niemals bei Seitenverwandten oder gar verkauft gewesen. Solche Bauern hiessen Haulde. Vgl. Dahlmann Dänische Geschichte: II, 85, 303.

Institutionen. Hier war es natürlich, dass die Sieger, soviel es anging, alles Bestehende fortdauern liessen, nur von ihnen beherrscht, zu ihrem Nutzen. Wie eine Herrscherkaste lagerten sich die Spanier über die indianischen Unterthanen, um so schärfer gesondert, je sichtlicher der Racenunterschied bereits in der Hautfarbe hervortrat. Todo blanco es caballero. Ohnehin war die ganze Entdeckung und Eroberung aus ritterlichen Motiven unternommen worden: Abenteuersinn, Bekehrungseifer, Beutelust; eine unmittelbare Fortsetzung der Kreuzzüge. Völlig anders in Nordamerika. Hier waren die Eingebornen viel zu dürftig an Zahl und Bildung, als dass ihre Unterjochung vortheilhaft oder selbst möglich gewesen wäre. Die ganze Kolonisation erfolgte in bäuerlicher Weise. Es kam darauf an, Wälder urbar zu machen, Sümpfe auszutrocknen, die Thiere der Wildniss zu verjagen. Wer in solcher Arbeit Schritt für Schritt erkämpfen muss, der wird schwerlich geneigt sein, die mühselige Frucht seines Schweisses mit einem Edelmanne zu theilen. Also demokratische Standesverhältnisse! — Ganz diesem Unterschiede entsprechend ist der zwischen der preussischen und liefländischen Kolonisation. In Preussen galt es, einen Vertilgungskrieg zu führen. Die ritterlichen Eroberer des Landes hatten eine bäuerliche Einwanderung handgreiflich nöthig. Grosse Naturreize besass die Gegend nicht. Es mussten deshalb besonders anlockende persönliche Vortheile geboten werden. So wurde den freien Einwanderern aus Friesland ein gänzlich freies, in ähnlichen Niederungen gelegenes Besitzthum eröffnet, mit Ueberfluss an gutem Boden; der hörige Einwanderer wurde ein freier Mann durch Annahme des Kreuzes, und erhielt ein freies oder doch nur sehr mild abhängiges Grundstück. In Liefland dagegen brauchten die Ordensritter einen Vertilgungskrieg nur mit den Kuren und Esthen zu führen, finnischen Stämmen, welche den Hauptstock der Bevölkerung, die friedlichen Letten, seit langer Zeit unterjocht hatten. Diese Letten vertauschten gern die heidnischen Oberherren mit christlichen. Hier wurden daher als Kolonisten fast nur Ritter, allenfalls Bürger aufgenommen; es mussten sich des-

halb natürlich grosse adelige Güter bilden mit leibeigenen Bauern. — Auch die hellenischen Niederlassungen in Sicilien, Unteritalien etc. haben grösstentheils eine aristokratische Ständeverfassung begründet. Die ältesten Kolonisten, körperlich und geistig den Eingebornen überlegen, versetzten diese in einen Zustand von Leibeigenschaft, ähnlich den spartanischen Heloten; sie selbst nahmen die Stellung ein, welche in Lakedämon die spartiatischen Rittergeschlechter inne hatten. Allmählig rückten aber neue Ansiedler aus der Heimath nach: diese bildeten nun die ersten Anfänge *einer* Plebs, eines Mittelstandes.

Der Uebergang aus den gemeinfreiheitlichen Standesverhältnissen der ältesten Germanen, wie sie Tacitus schildert, zu den aristokratischen des spätern Mittelalters ist bekanntlich durch folgende drei Hauptmomente vermittelt worden.

1) Die immer steigende Bedeutung der Dienstgefolge, welche den Kern, nicht bloss der Völkerwanderung, sondern auch der aus ihr hervorgegangenen, neugermanischen Monarchien gebildet hatten. Je glänzender mittelst s. g. Beneficien die Herrscher jetzt ihre Dienstmannen belohnen konnten, desto ehrenvoller natürlich wurde der Dienst selber: zumal schon im 7. Jahrhundert die grösseren Beliehenen ihrer Lehengüter nicht mehr willkürlich beraubt werden durften. Wie musste es die Gefolge im Allgemeinen heben, als mit den Karolingern die Befehlshaber des königlichen Dienstgefolges den Thron selbst erlangten! Hatte früher also der Unterschied zwischen Adel und Gemeinfreien hauptsächlich darauf beruhet, dass jener allein im Stande war, ein Dienstgefolge um sich zu versammeln, so musste er hierdurch natürlich ungemein viel schärfer werden.

2) Die allmählig, besonders nach Karl dem Gr., eingeführte Erblichkeit und Unabhängigkeit der hohen Reichsämter. Wir haben schon im vorigen Abschnitte gesehen, wie unendlich schwer sich für solche Zeiten die Centralisation der Staatsverwaltung bewahren lässt. Man pflegte die Grafenämter vorzugsweise mit solchen Männern zu be-

setzen, welche ohnehin schon in ihrem Sprengel angesehen und begütert waren. Alle Besoldung erfolgte damals in Grundstücken. Wie leicht, wie unmerklich mussten so Privat- und Amtsgüter mit einander vermischt werden! Da die Grafen alle Zweige der Staatsgewalt in ihrer Person vereinigten, den Oberbefehl des Heerbannes und Dienstgefolges, den Vorsitz im Gerichte, die Leitung der Finanzen, so musste es ihnen offenbar leicht fallen, wenn kein sehr energischer König sie beaufsichtigte, die Eingesessenen ihres Sprengels tausendfach zu bevorzugen oder zu benachtheiligen. Insbesondere während der zahlreichen Feldzüge, wo die Aushebung der Soldaten fast allein von ihnen abhing. Daher es so häufig vorkommt, dass die grösseren Eingesessenen, um sich den Grafen günstig zu stimmen, in sein Gefolge übertraten, die kleineren wohl gar in seine Schutzhörigkeit. So verlor allmählig die überwiegende Mehrzahl der Freien ihre alte Reichsunmittelbarkeit. Ohnehin machte die Ausdehnung des Reiches eigentliche Volksversammlungen immer unthunlicher; es traten also Versammlungen der hohen Staats- und Kirchenbeamten an ihre Stelle, die allmählig zu einer förmlichen Repräsentation, d. h., da keine Wahl der Vertreter stattfand, zu einer Beherrschung des Volkes wurden.

3) Hierzu kam endlich noch eine grosse Veränderung im Kriegswesen. Schon unter Karl dem Gr. waren die vielen Heerbannszüge, bald an die spanische, bald an die dänische oder ungarische Grenze, der Mehrzahl der Gemeinfreien äusserst lästig gewesen. Auf jedem Dorfe aber giebt es Leute, welchen der Krieg Vergnügen macht, welche die, mit wildem Genuss unterbrochenen, Strapazen des Krieges dem ruhigen Tagewerke des Friedens vorziehen. Was war natürlicher, nach dem Gesetze der Arbeitstheilung, als dass nun die Friedlichen zusammentraten, den Kriegslustigen zu ihrem Stellvertreter wählten, und ihn durch Beköstigung, Ausrüstung, Bearbeitung seines Hofes zu entschädigen suchten *)? Jede Bequemlichkeit aber macht abhängig. Die Mei-

*) Der erste Keim zahlreicher späteren Frohnden und Naturallieferungen.

sten verlernten hierdurch das Waffenhandwerk, und wenn ihr Stellvertreter nun in das Gefolge des Grafen überging, so standen sie diesem ganz schutzlos entgegen.

Seit dem 10. Jahrhundert, wo man die Ungarn mit ihren flüchtigen Rossen, die Normannen mit ihren eben so leichten Schiffen zu bekämpfen hatte, ward in allen Kriegen die Reiterei Hauptsache. Die nachfolgenden Sarazenen- und Slavenkämpfe mussten dies Verhältniss noch mehr entwickeln. Ein gutes Pferd aber war damals ein ziemlich seltenes Besitzthum. In einer kapital- und kunstarmen Zeit musste dasselbe in noch höherm Grade von den schweren Ritterrüstungen gelten. Wer die heutigen Rüstkammern aus dem Mittelalter durchmustert, der wird selten eine Rüstung unter 90 Pfund Gewicht finden; die meisten wiegen 100 bis 200 Pfund. Um mit einer solchen Last fechten zu können, muss man offenbar von Jugend auf in ritterlicher Musse geübt sein; daher z. B. die vielen Kinderrüstungen aus jener Zeit. Auch die Ritterburgen sind während des 10. Jahrhunderts im Kriege wider die Land- und Seenomaden üblich geworden. Freilich wurde das platte Land in hohem Grade durch sie beschützt, aber in noch höherm Grade beherrscht. Beide Elemente des damaligen Kriegswesens, Burgenbau und Ritterdienst, waren begreiflicher Weise nur von den grösseren Grundbesitzern durchzuführen. Ueberall aber wird diejenige Macht, welche das Reich allein vertheidigt, dasselbe auch beherrschen wollen. Schon Aristoteles bemerkt, dass die meisten Staaten, in welchen die Reiterei überwiegt, oligarchisch regiert werden *).

In Folge dieser Entwickelung mussten sich nun die alten Standesverhältnisse mächtig umgestalten. Während auf der einen Seite die vormals Adeligen zu Landesherren emporgestiegen waren, sah sich auf der andern die grosse Mehrzahl der kleineren Gemeinfreien, da sie nach den Erfordernissen jener Zeit nicht mehr vollkommen waffenfähig waren, zu einer ähnlichen Lage herabgedrückt, wie die Leibeigenen.

*) Polit. IV, 3.

Die grösseren Gemeinfreien, welche Ritterdienst leisten konnten, sammt den angeseheneren Hörigen, die von jeher im Gefolge des Landesherrn oder Königs gestanden hatten, schlossen sich alsbald nach Unten zu kastenmässig ab. Durch das Institut des Ritterthums, woran selbst die Könige Theil zu nehmen nicht verschmäheten, wurden sie mit den Landesherren ideal verbunden; sie beschränkten überhaupt diese letzteren im Innern des Territoriums fast ebenso sehr, wie die Landesherren ihrerseits die Krone auf den Reichstagen. Zwar suchten sich die deutschen Kaiser dem Aufkommen dieser aristokratischen Mittelmächte in verschiedener Weise zu widersetzen: unter den Ottonen durch Beförderung der geistlichen Herren, welche nicht erblich, und deshalb von der Krone abhängiger waren; unter den Saliern durch Einziehung der grossen Herzogthümer; unter den Hohenstaufen durch Gegeneinandersetzung der grösseren und kleineren Vasallen; aber das einzige, dauernd wirksame Mittel, sich auf die Städte mit ihrem Gewerbfleisse und Handel zu stützen, verschmäheten die Hohenstaufen geflissentlich. — Nur an wenigen Stellen des germanischen Europa's gelang es den Bauern, sich in uralter Gemeinfreiheit zu behaupten: wo die Natur des Landes dem Burgenbau und Ritterdienste, sowie der grossen Gutswirthschaft unübersteigliche Hindernisse entgegenstellte. So in den Küstenmarschen des nördlichen und den Alpenthälern des südlichen Deutschlands; nicht weniger in der skandinavischen Schweiz, Norwegen. Auch in England ist die Lage der Gemeinfreien nie so drückend geworden, wie auf dem Continente. Hier gab es in unmittelbarer Nähe keine Reitervölker zu bekämpfen, sondern Bergstämme, in Wales, Schottland etc., gegen welche man vor Allem des Fussvolkes bedurfte. Schon im 14. Jahrhundert trugen die englischen Bogenschützen über die französischen Gensdarmen den Sieg davon. Ein Umstand, welcher natürlich den Uebermuth der Ritter gar sehr zu dämpfen geeignet war.

Im ältesten Dänemark gab es einen gesetzlichen Adel gar nicht: kein höheres Wergeld gewisser Klassen (das der s. g. Hauskerle galt nur unter einander), keine Uebertragung

von Gerichtsbarkeit und Gerichtsgeldern, keine Aemter, die eine höhere Abkunft erheischten, als die bäuerliche. Aber seit Waldemar I. übten nur die Grossen das Wahlrecht des Königs aus, nicht mehr das Volk. In der glänzenden Zeit der Waldemare überhaupt wurden die Schlachten vornehmlich durch schwere Reiterei entschieden; man war früher den Wenden etc. um deswillen so oft unterlegen, weil man keine Ritter zu den Landungsheeren mitgenommen hatte. Der dänische Adel ist nach Dahlmann nicht aus den mit Lehnhufen begabten Steuermannsstellen hervorgegangen, sondern aus einzelnen Bauern, die Rossdienst leisteten und dafür von Steuern befreit wurden. Späterhin entschied vornehmlich die adelige oder bäuerliche Lebensweise im Allgemeinen. Zur Zeit der Union, welche in jeder Rücksicht dem Adel günstig war, verfiel man darauf, diesen Unterschied gesetzlich zu fixiren. In Schweden z. B. ward 1397 verordnet, wer adelig sein wollte, müsste binnen 6 Wochen seine Ansprüche begründen. Das dänische Adelswesen hat sich besonders durch Nachahmung deutscher Einrichtungen fortgebildet. — Solche Ritterdienstpflichtige wurden nun vom Könige über gewisse Landbezirke gesetzt, als dessen Beamte, und mit steuerfreien königlichen Höfen besoldet. Schon Waldemar II. hatte ihnen die kleineren Gerichtssporteln und Geldstrafen der Bauern, bis zu 3 Mark, übertragen. Um 1320 erhielt der Adel auch die 9 Marks-Brüche zugesprochen, um 1326 bis zu 40 Mark. Erblich waren diese Stellen an und für sich nicht. Sie wurden es aber factisch vielfach dadurch, dass dem Adel Domänen verpfändet waren, die man ihm also nicht leicht nehmen konnte. Seine Militärpflicht dagegen wurde immer mehr beschränkt: jeder Dienst ausserhalb der Grenze ward als eine Gunst des Adels angesehen und Entschädigung dafür geleistet. Nichtsdestoweniger suchte man alle finanziellen Hülfsmittel der Wahlkrone aufs Aeusserste zu beschneiden. Die nordische Margaretha konnte um 1384 nur zwei Schiffe in See stellen, während mehrere von ihren Reichsräthen, z. B. Pudbus und Moltke, mit 3 Schiffen auftraten. Schon seit dem 13. Jahrhundert suchte man die

Bauern ungemessenen Frohndiensten zu unterwerfen. Der Bauernkrieg von 1255 bis 1258, welcher diese Last abzuschütteln begehrte, wurde gewaltsam unterdrückt. Ein Jahrhundert später waren die ungemessenen Dienste der Hintersassen schon allgemein; Waldemar III. legte sie auch solchen Bauern auf, welche ihren eigenen Hof bewirthschafteten. Schon unter Margaretha kommen Beispiele der glebae adscriptio immer häufiger vor. Seit dem 16. Jahrhundert ward es üblich, dass der König seine Staatsrechte über freie Bauern an Adelige vertauschte, verpfändete etc. Zugleich hatten diese seit Anfang des 14. Jahrhunderts eine Menge bäuerlichen Landes zu ihren Gütern hinzugekauft: schon um 1500 besass der Adel mehr als die Hälfte aller Grundstücke.

Mehrfach haben wir gesehen, dass der grösste Theil der Adelsmacht im spätern Mittelalter auf einer Usurpation königlicher Rechte von Seiten der Grossen beruhet. Also d i e S p l i t t e r g l e i c h s a m d e r M o n a r c h i e h a b e n d a m a l s d i e A r i s t o k r a t i e g e b i l d e t. In manchen Ländern kann dies noch buchstäblicher verstanden werden. So waren z. B. unter den russischen Theilfürsten einige zwar von den angeseheneren Gefährten Rurik's, den alten Warägern, ausgegangen; aber die bedeutendsten doch von jüngeren Söhnen des Herrscherhauses selbst. So war der schwedische hohe Adel, Männer, die ihr eigenes Dienstgefolge hatten, und zum Theil noch unter Gustav Wasa mit 8 bis 10 Rittern und 100 Pferden einherstolzirten, vornehmlich aus den Verwandten der früheren Könige hervorgegangen, und hatte dies um so mehr im Gedächtniss behalten, je weniger hier das Lehnswesen Eingang gefunden. Auch in Frankreich war der grösste und gefährlichste Vasall, der Herzog von Burgund, ein Nebenzweig des königlichen Stammes; und als in der letzten Hälfte des 16., in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine neue Aristokratie den Thron bedrohete, da waren fast immer Prinzen von Geblüt die Häupter der missvergnügten Parteien. Nebenlinien des Herrscherhauses mit selbständiger Bedeutung sind in der Regel aristokratisch.

Die aristokratische Periode, welche bei den alten Griechen auf das patriarchalisch-volksfreie Königthum folgt, lässt sich in allen wichtigeren Punkten genau unserer Ritterzeit vergleichen. Nur die Ritter, mit ihren Streitwagen, ihren schweren, oft von den Göttern geschenkten Rüstungen, ihren festen Burgen, entscheiden den Krieg, dessen ganze Führung reichen Landbesitz und langjährige Uebung in ritterlicher Musse voraussetzt. Sie allein stimmen im Rathe. Das gemeine Volk ist wehrlos und unterdrückt, vielfach zinshörig. Alle bürgerliche und militärische Tugend wird als erblich gedacht. In der Literatur herrschen die Rittergedichte vor, im Innern des Staates Fehderecht und Faustrecht, in der auswärtigen Politik abenteuerliche Seezüge wider die Barbaren, die selbst in ihrer idealen Farbe (Helena, goldenes Vliess nach der Müllerschen Auffassung) unseren Kreuzzügen verwandt sind. Eine ähnliche Rolle, wie neuerdings die Normannen, haben damals die Dorier oder Herakliden gespielt *).

Was diese Aristokratie nun aufrecht erhält, ist ausser ihrer Ueberlegenheit an wirthschaftlichen und militärischen Hülfsmitteln noch das strenge Zusammenhalten der herrschenden Klasse über weite Länderräume. Während die Regierungen des 12. und 13. Jahrhunderts eine Menge von Kämpfen und Eifersüchteleien gegen einander zu bestehen hatten, war die Ritterschaft, wie die Kirche, im ganzen Abendlande eigentlich nur Eine. Eine Lieblingsidee jenes Zeitalters fasste die ganze Christenheit als ein grosses ideales Reich auf, an dessen Spitze Papst und Kaiser ständen. So verschieden damals Charakter und Bildungsstufe der Hauptmasse der europäischen Nationen sind: ihre Ritterschaften zeigen sich doch im höchsten Grade übereinstimmend, an

*) Beim Homer sind zwei verschiedene Elemente wohl zu sondern: die Hauptumrisse der Zeichnung, welche sich natürlich an eine frühere Zeit, die agamemnonische selbst, anschliessen; und die Ausmalung im Einzelnen, wozu er die Farben von seiner eigenen Zeit entlehnen musste. Ganz ähnlich, als wenn Dichter aus der Ritterzeit von Karl dem Gr. oder Artus handeln.

Sitten und Gewohnheiten, an Interessen und Ansichten, an Literatur und Kunst. Wer wird in Palästina das Thun und Treiben des französischen Ritters und des ungarischen so wesentlich verschieden finden? Ist nicht jedes englische oder wallisische Ritterepos von irgend welcher Bedeutung damals auch in Frankreich und Deutschland bearbeitet und genossen worden? Wie ganz anders war dies schon im 15. Jahrhundert nach dem Erwachen der eigentlichen Volksliteraturen!

Die allmählige Unterwühlung dieser Grundlagen musste zuletzt natürlich die Ritteraristokratie umstürzen. Das Kapital des Volkes mehrte sich; der Grundbesitz also hörte auf, allein Vermögen zu sein. Zwischen Landeigenthümern und Arbeitern bildete sich ein Mittelstand, vornehmlich durch das Aufblühen der Städte, ihres Handels und Gewerbfleisses *). In demselben Verhältnisse emancipirte sich auch der Arbeitslohn: man konnte von seiner Hände Arbeit leben, ohne Sklav eines Grundbesitzers zu sein. Sehr lucrativ war die Lebensweise eines Ritters nie, am wenigsten, seitdem die Bedürfnisse der neuern Zeit Abschaffung des Fehderechts und Einführung des Landfriedens durchgesetzt hatten. Der Luxus der Grossen hatte vormals in massenhafter Gastfreiheit, Ernährung einer zahllosen Dienerschaft bestanden; jetzt dagegen in einer bequemen, eleganten, genussreichen Einrichtung des ganzen Lebens, wie sie Industrie und Handel vermitteln. Ernährt werden durch die letztere Art des Luxus wohl noch eben so viele Menschen, wie durch die erstere; aber sie sind dem Ernährer keinen Dank mehr schuldig. Auch ist eine das Vermögen zerrüttende Verschwendung erst durch die neuere Geldwirthschaft recht möglich geworden. Diese Geldwirthschaft hat zugleich mehr, als alles Uebrige, dazu beigetragen, das frühere patriarchalische Verhältniss des Gutsherrn zu seinen Hintersassen in ein rein materielles, streng berechnendes, also leicht unerträgliches zu verwandeln.

*) Wenn in Sparta der Gebrauch des edlen Metallgeldes, das Ein- und Ausreisen, endlich jede Art des feinern Luxus und Gewerbfleisses untersagt war, so musste dies zur längern Fortdauer der aristokratischen Grundlagen auf das Wirksamste beitragen.

Im Kriege waren die Lehnsheere kaum mehr zu brauchen. Der Vasall hatte ganz vergessen, dass sein Lehn eigentlich ein Sold für Kriegsdienste sein sollte. Nur mit Mühe konnte er auf wenige Monate zum Dienen gebracht werden, daher sich die Staaten mehr und mehr zur Anwendung von Söldnern genöthigt sahen. Ohnehin musste sich das Kriegswesen durch die Erfindung des Schiesspulvers wesentlich umgestalten. Alle persönliche Stärke und Gewandtheit, alle schwere Rüstung konnte den Ritter jetzt vor der Kugel des schwächsten Buschkleppers nicht mehr schützen. Diese Kugel flog schneller, als sein Ross. Dem groben Geschütze waren die Burgen nicht mehr unüberwindlich; jedenfalls konnten die Städte für wichtigere Festungen gelten. Alles dies musste die Bedeutung der unadeligen Waffengattungen, Fussvolk und Artillerie, steigern. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatten die Schweizer das österreichische Ritterthum besiegt. Die unwiderstehliche Macht der Türken beruhete vornehmlich auf ihren Janitscharen und ihrem Geschütze. Zu Ende des 15. Jahrhunderts galten die deutschen Landsknechte, die schweizerischen Hellebardiere und die spanischen Fusstruppen des Gonsal von Cordova mit ihren langen Stossdegen für die ersten Krieger der Welt. Das Leben Bayard's konnte nur beweisen, dass die eigentliche Ritterzeit unwiederbringlich verloren war. Bei den Alten, wie bei den Neueren, wiederholt sich derselbe Entwicklungsgang, dass von der Ritterzeit an die Heere immer zahlreicher, die Rüstung immer leichter wird, und die technische Fertigkeit des einzelnen Soldaten immer geringer zu sein braucht.

Endlich verloren seit Ludwig IX. die Ideen vom Zusammenhange der ganzen Christenheit unter Papst und Kaiser, vom Kampfe gegen die Ungläubigen, demnach von dem grossen Gesammtinteresse der europäischen Ritterschaft ihre frühere Gewalt. Die Ritterorden sanken allmählig zu blossen Sinecuren herab; der vornehmste von ihnen, der Tempelorden, wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts durch einen klugen König und einen unklugen Papst ausgerottet. Kurz vorher waren die letzten Reste von Palästina verloren gegan-

gen, dieser grossen Pfründe und Turnierscene der europäischen Ritterschaft. — Statt der Kreuzzüge, drehet sich die auswärtige Politik des 14. und 15. Jahrhunderts um eine Menge hartnäckiger Kämpfe zwischen Nation und Nation, von denen ich nur die englisch-französischen namhaft mache. Statt eines einzigen, allgemein christlichen Staatensystems spaltet sich Europa damals in eine Menge kleiner Systeme: Italien, Deutschland, Skandinavien, England-Frankreich bilden jedes fast eine kleine Welt für sich; daher so viele Neuere glauben konnten, das europäische Staatensystem beginne erst am Ende des 15. Jahrhunderts. So mächtig wirkte damals der Nationalismus! Dass die bedeutendsten französischen Vasallen zugleich auswärtige Fürsten waren, England, Burgund, mochte für den Augenblick freilich dem Könige von Frankreich besonders grosse Schwierigkeiten verursachen. Für die Dauer jedoch erleichterte es ihm den Kampf, indem er nun das Nationalgefühl, das in Frankreich immer sehr stark gewesen ist, gegen sie aufbieten konnte. — Auch hierzu sehen wir in Griechenland die lehrreichste Analogie. An die Stelle der gesammthellenischen Barbarenkriege tritt im 8. und 7. Jahrhundert gleichfalls eine Menge hartnäckiger Stammeskämpfe, z. B. der Lakedämonier gegen Argos, Messene und Arkadien, und der Athener gegen Salamis u. dgl. m.

III.

Die Priesteraristokratie pflegt, wie die vorige, auf das Mittelalter der Nationen beschränkt zu sein. Sie liebt es, den Schein der Monarchie anzunehmen, — Theokratie — wo denn freilich, da der unsichtbare Monarch seinen Willen nur durch die Priesterschaft kund thut, das Wesen der Aristokratie bestehen bleibt. Das religiöse Bedürfniss gehört zu den ältesten und mächtigsten, welche der Geist des Menschen kennt: wer es daher zuerst und mit einiger Nachhaltigkeit befriedigt, der wird gar leicht eine gewisse Herrschaft erringen können. Junge, unerfahrene Schüler geben sich überhaupt gern blind und in allen Stücken dem Lehrer hin.

Auch sind die Samenkörner fast einer jeden Art der Kultur zuerst von Geistlichen gestreut worden.

So ist z. B. fast aller gebildetere Ackerbau des Mittelalters von den Klöstern ausgegangen; wie sie Pflanzschulen geistiger Bekehrung waren, so auch ländlicher Kultur. Die britischen Missionarien, die unseren Ahnen das Kreuz brachten, sind auch die Apostel eines bessern Landbaues geworden. In den Klöstern stellte sich die erste feinere Arbeitstheilung ein. Die Geistlichen führten keine Fehden, wie der Adel, forderten nicht so viele Kriegsdienste von ihren Hintersassen. Man blicke noch jetzt in die Umgegend der orientalischen Klöster! Aehnliches lassen bei den alten Völkern die Sagen von Triptolem, Demeter und Dionysos vermuthen. So finden wir im Mittelalter fast überall, dass die zuerst emporgeblüheten Städte geistlichen Immunitäten angehören: noch der Name Weichbild scheint darauf hinzuweisen. Die meisten Märkte knüpfen sich ursprünglich an kirchliche Feste an, welche in der Nähe eines bedeutenden Tempels, Orakels etc. ohnehin einen ansehnlichen Zusammenfluss von Menschen hervorriefen: man erinnere sich des Wortes Messe, Dult u. dgl. m. Die geistlichen Missionsreisen der christlichen Zeit, die vom Orakel gebotenen Kolonisationen des Alterthums haben in der Regel neben ihren religiösen Zwecken auch mercantile verfolgt. Selbst die Kreuzzüge sind gleicherweise von den Handelsstädten Italiens, wie von den Häuptern der Kirche geleitet worden. Im Oriente ist der Mittelpunkt aller Wallfahrten, Mekka, zugleich der Mittelpunkt aller Kaufmannskarawanen. Wie auf den höheren Wirthschaftsstufen die Bankiers, so besorgen im Mittelalter grossentheils die Klöster den Kapitalverkehr; bei den Alten haben ihrerzeit die Tempel eine ähnliche Rolle gespielt. Die vielen Weihgeschenke, die sie bereicherten, die Heiligkeit des Ortes, welche jedes Depositum sicherte, endlich die tausend Beziehungen aller Art, worin sie ohnedies schon standen, musste sie für solche Zwecke vordem sehr geeignet machen.

Soviel von materiellen Leistungen. Dass die Künste und Wissenschaften zuerst, und lange Zeit ausschliesslich, auf geistlichem Boden angebaut sind, bedarf nur der Erwähnung. Die Kirche, wie Schulz sagt, war bei den neueren Völkern die Arche Noäh, worin sich aus der Sündfluth der Völkerwanderung von jeder Kunst und Wissenschaft so viel rettete, dass sie fortgepflanzt werden konnten. Aber wohl bei jedem Volke sind die Anfänge der Geschichtschreibung, Philosophie etc. von Priestern gemacht worden. Wie lange ist es her, dass die Theologie aufgehört hat, als die gemeinsame Mutter aller Wissenschaften zu gelten? Poesie, bildende Kunst, Architektur, Musik: sie haben sich aller Orten vom Gottesdienste, zu welchem sie zuerst verwendet wurden, erst allmählig losgelöset.

Und dasselbe finden wir auf dem eigentlich politischen Gebiete. So liegt z. B. unter den alten Griechen der erste Keim eines Völkerrechtes in den Amphiktyonien, welche sich, ohne Zweifel unter priesterlicher Leitung, um die angesehensten Tempel bildeten, den delischen, delphischen etc. In ähnlicher Weise haben auch bei den Slaven Tempelamphiktyonien das erste Band der verschiedenen Stämme ausgemacht, z. B. um den berühmten Tempel zu Rhetra. Unter den Neueren ist der wichtigste Fortschritt des Volkes in politischer Gesittung, der Landfriede, von der Kirche eingeleitet worden. „Friede allen Wittwen und Waisen, allen wehrlosen Leuten, Weibern, Unmündigen, Pilgern, Romfahrern, Solchen, die 40tägige Fasten halten, die um Gottes willen Kampf und Waffen verschworen haben, allen Gotteshäusern, Gottesmännern u. s. w.“ *) Späterhin wurde der s. g. Gottesfriede, treuga Dei, zuerst von den französischen Bischöfen 1031 „auf göttliche Eingebung“ verkündigt: dass in den Wochentagen, welche durch das Leiden und die Auferstehung des Herrn geweihet worden, vom Mittwoch Abend bis Montag früh alle Fehde, selbst die Pfändung, bei Strafe des Bannes verboten sein sollte. So knüpft sich auch im altheidnischen Schwe-

*) Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 14.

den der erste Landfrieden an Ort und Zeit der grossen Opfer zu Upsala an. Das neuere Strafsystem, wonach bei jedem Verbrechen der Staat selber sich verletzt findet: gewiss ein bedeutender Fortschritt aus dem mittelalterlichen Busssysteme, welches die Mehrzahl der Rechtsstörungen mit Gelde abkäuflich macht; wer anders hat es vorbereitet, als wiederum, die Kirche, die bei jedem Verbrechen das Sündliche, Gottlose darin besonders hervorheben lehrte. Im altfränkischen Staate sind die Synoden das Vorbild der Reichstage, die bischöflichen Visitationen das Vorbild der Sendgrafschaften gewesen. Man würde sehr irren, wollte man die vielfältigen Gräuel der mittelalterlichen Kreuzzüge der Kirche zur Last rechnen. Wiederholt z. B. haben die Päpste, Honorius III. Gregor IX. und Innocenz IV., den Befehl ergehen lassen, die neubekehrten Preussen sollten nur Christus und Rom unterthan sein, es jedenfalls nicht schlechter haben, als früher im heidnischen Zustande. Gregor IX. gebot den polnischen Bischöfen, selbst mit Kirchenstrafen gegen die Herzoge darauf zu halten, dass gewisse, besonders harte Frohnden abgestellt würden. Wie gut es für rohe Völker ist, wenn sie nun einmal ihre volle Selbstständigkeit nicht behaupten können, wenigstens von einer starken Kirche unterjocht zu werden, lehrt das verhältnissmässig günstige Schicksal der Indianer Südamerika's gegenüber den nordamerikanischen. Jene haben sich erhalten, dürfen sogar auf Emancipation hoffen, während diese einem zwar langsamen, aber sichern Untergange entgegenreifen. Ich brauche schliesslich nur noch an die Einführung des römischen Rechts, der Inquisitionsprozesse und der Büchercensur zu erinnern, um den Satz aussprechen zu dürfen, dass beinahe alle wichtigeren Entwicklungen des Staates, sofern sie auf den mittleren Kulturstufen möglich sind, von der Kirche gleichsam vorgemacht werden. — Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Staaten des frühern Mittelalters fast alle rein civilen Aemter durch Geistliche versehen liessen, bis der gelehrte Bürgerstand mit seinen Universitäten an die Stelle trat. Durch den grossartigen Zusammenhang der katholischen Kirche musste der Priester-

stand jedes einzelnen Volkes der weltlichen Staatsgewalt gegenüber in derselben Weise und in noch ungleich höherem Grade gehoben werden, wie wir es oben von der ritterlichen Aristokratie gesehen haben.

Die Priesteraristokratie, auf geistiger, insbesondere religiöser Ueberlegenheit beruhend, pflegt so lange ungestört fortzudauern, wie die geistige Bildung wirklich noch auf den Priesterstand beschränkt ist. Daher z. B. im spätern Mittelalter jeder Fortschritt der Nationalsprachen anstatt des früher herrschenden Lateins ihre Macht untergraben musste. Hatte vorher in der Literatur das ritterliche Epos und das höfisch-conventionelle Minnelied aller Orten vorgewaltet, die nach der Natur der Sache allein für die höheren Stände zugänglich waren: so kamen nun ganz andere Dichtungsarten, Ballade, Novelle, Fabel, Schwank und Schauspiel empor, die für das Volk Interesse hatten, und die allgemeine Bildung steigern mussten *). Die Satire, welche in jeder Literatur das Sinken der Epopöe begleitet, konnte die Grundlagen der Priestermacht noch viel unmittelbarer corrodiren. Endlich macht schon das Wachsen der Wissenschaft und Kunst überhaupt eine stärkere Theilung der geistigen Arbeit nothwendig, wodurch der Klerus seinen Alleinbesitz verlieren muss. — Diese Staatsform begünstigt die Bildung, aber nur bis auf einen gewissen Punkt; derselbe Punkt soll hernach, wenn's möglich ist, unwandelbar festgehalten werden. Täuschungen, oft der absichtlichsten Art, werden dabei nicht verschmähet; sie erscheinen wohl gar als nothwendig, weil es darauf ankommt, menschliche Zwecke in göttliche Vorschriften einzuhüllen. Während despotische Laienstaaten, oft wenigstens, den Naturwissenschaften gewogen sind, hält die Theokratie diese unter eben so strenger Vormundschaft, wie die ethischen.

Unter allen Aristokratien ist die priesterliche in ruhiger Zeit die mildeste, halb aus Theilnahme für ihre Heerde, halb

---

*) Aehnlich bei den alten Griechen auf der entsprechenden Entwicklungsstufe.

aus dem Bewusstsein ihrer materiellen Schwäche. Was sonst bei keiner Aristokratie möglich ist, dass sich die Unterthanen für ihre Herrscher begeistern, hier kann es vorkommen. Sie opfern die Erde auf, um den Himmel zu verdienen. „Unterm Krummstabe ist gut wohnen.“ — Wird sie aber angegriffen, so vertheidigt sie sich mit ganz besonderer Rücksichtslosigkeit und Härte. Sehr natürlich! Einer jeden am Staatsruder sitzenden Partei scheint der Angriff auf ihre Macht nicht bloss ihr eigenes Interesse, sondern zugleich das allgemeine Interesse des Rechtes, der Sitte, des Vaterlandes zu bedrohen. Viele Härten lassen sich damit entschuldigen. Hingegen die Priesteraristokratie glaubt den Herrgott selber vertheidigen und rächen zu müssen; und da gilt leicht Alles für erlaubt. Je höher und heiliger ein Gut, desto furchtbarer, wenn es gemissbraucht wird! „Und die Bonzen reize Keiner, weil sie unversöhnlich sind.“

IV.

Die eben besprochenen zwei mittelalterlichen Arten der Aristokratie treten in der Regel vereinigt auf. Jede Kirche, die zugleich eine politische Macht sein will, hat mit der weltlichen Aristokratie ein gemeinsames Interesse.

Solange in Griechenland das aristokratische Lakedämon vorherrschte, hat auch immer das delphische Orakel, dieser Hauptsitz der hellenischen Priestermacht, in Blüthe gestanden. Auf das Geheiss des delphischen Gottes haben die Lakedämonier den meisten Tyranneien, diesen Vorläufern der Volksfreiheit, ein Ende gemacht; aber auch umgekehrt, als die Messenier, gleichsam die Polen des hellenischen Staatensystems, sich von Sparta losreissen wollen, da verweigert ihnen die Pythia förmlich das Orakelsprechen *). Noch während des peloponnesischen Krieges, der zwischen der aristokratischen und demokratischen Partei von ganz Griechenland geführt wurde, sehen wir die Tempel von Delphi und Olym-

*) Isocrates Archid. 11.

pia, mit ihren Schätzen und Darlehen, beharrlich auf Seiten der Lakedämonier. — Bei den Römern ist die Befugniss der Pontifen und Auguren, das Observiren am Himmel, der Unterschied der dies fasti und nefasti eine besonders wirksame und langwährende Schutz- und Trutzwaffe der Patrizier gewesen. — So herrschte bei den Galliern, eng mit dem Druidenthume verbunden, eine Ritteraristokratie, die wir jedoch unter Cäsar allenthalben schon in der Auflösung, im Kampfe mit Plebs und Tyrannei erblicken. Das Volk war gänzlich darniedergedrückt, fast wie Sklaven. Jeder Ritter besass nach der Grösse seines Namens und Vermögens ein Gefolge von Dienstmannen. Die Druiden hatten Gottesdienst, Gerichte und Schulen unter sich; sie sprachen eine Art von Bann aus, und besassen im Carnutenlande ein Centrum mit einem gewählten, lebenslänglichen Oberhaupte.

Den zweihundertjährigen Kampf, welcher von Heinrich IV. an bis auf Konrad IV. ganz Deutschland, ja halb Europa in zwei grosse Heerlager spaltet, würde man sehr einseitig auffassen, wenn man ihn bloss einen Kampf zwischen Papst und Kaiser nennen wollte. Es war völlig eben so sehr ein Kampf zwischen Reich und Landesherren, zwischen Monarchie und Aristokratie. Die Fürsten ohne den Papst hätten kein Haupt, aber der Papst ohne Fürsten keine Hände gehabt. So haben die Normannen, diese Blüthe des Ritterthums, ihre bedeutsamsten Eroberungen, in Neapel, Palästina, England, gutentheils auf Befehl des römischen Stuhles unternommen. Am vollkommensten hat sich die Vereinigung der ritterlichen und priesterlichen Aristokratie in den geistlichen Ritterorden vollzogen, wie diese auch am stärksten dazu beigetragen haben, alle europäischen Ritterschaften zu einem grossen Stande zu verschmelzen. Nicht mit Unrecht hat z. B. Kelch Liefland den Himmel des Adels genannt, das Paradies der Geistlichkeit, die Goldgrube der Ausländer, die Hölle der Bauern *). Fast überall sind im Mittelalter die Feinde des Ritterthums auch von der Kirche mitbekämpft worden; ich

*) Kelch Geschichte von Liefland: 115.



erinnere z. B. an den Kreuzzug wider die armen Stedinger, die man als Krötenanbeter verketzerte, weil sie keine Gerichtsbarkeit des Klerus und keine Burgen des Adels dulden wollten. — Auch in Dänemark ist das Aufkommen der Adelsmacht gegen Ende des 13. Jahrhunderts besonders durch den Kampf zwischen Kirche und Staat befördert worden. 1274 ward das Land von einem Banne gelöst, der volle 17 Jahre gedauert hatte. Ein Erzbischof hat 1256 zuerst den Satz aufgestellt, dass über einen auswärtigen Krieg, statt des Reichstages, nur König und Grosse zu entscheiden hätten. Wie in Deutschland, so finden wir auch hier, dass die ersten Exemtionen und Privilegien, welche nachmals die Aristokratie herbeiführen sollten, dem geistlichen Stande ertheilt worden sind. — Die menschliche Seite einer jeden Religion pflegt eine Menge Berührungspunkte mit den Orts- und Zeitverhältnissen darzubieten. So springt es in die Augen, wie sehr der Heiligenstaat im Himmel nach den Vorstellungen der Kreuzfahrer dem Ritter- und Priesterstaate auf Erden parallel läuft *).

Noch auf eine andere, mehr versteckt liegende, aber höchst einflussreiche Weise hat die geistliche Aristokratie des Mittelalters den Bestand der weltlichen aufrecht gehalten. Als sich die Standesverhältnisse des spätern Mittelalters consolidirt hatten, da waren die Herren und Ritter, der s. g. Wehrstand, von den Bürgern und Bauern, dem s. g. Nährstande, durch eine unübersteigliche Kluft gesondert. Hätten sich nun unter den letzteren politische Talente höherer Art gefunden, so wären sie entweder zu ewigem Brachliegen verurtheilt gewesen, oder sie hätten sich nur in der Opposition gegen das Bestehende ausarbeiten können. Gewiss die grösste Gefahr für dies Bestehende selber! Da trat nun der Lehrstand ins Mittel, der selbst den Niedrigsten, wofern sie Talent und Eifer besassen, offen lag, und der auch ohne

*) Wenn die römische Kirche in Oesterreich und manchen anderen Ländern zur Zeit der Religionskriege mit dem Absolutismus zusammengehalten hat, so ist dies eine durch die Zeitumstände sehr leicht erklärbare Ausnahme.

Umsturz der öffentlichen Verhältnisse einen Handwerkersohn auf den päpstlichen Stuhl erheben konnte.

Kein Wunder also, dass die Grundlagen der abendländischen Ritter- und Priesteraristokratie zu gleicher Zeit durch zwei verwandte Erfindungen erschüttert werden mussten: jene durch das Schiesspulver, diese durch die Buchdruckerei. — So ist bekanntlich in Russland während des 17. Jahrhunderts wieder eine halb-aristokratische Verfassung herrschend gewesen: den Mittelpunkt derselben finden wir im Patriarchen von Moskau. Noch in unseren Tagen ist der innige Zusammenhang der englischen Staatskirche mit dem englischen Adel deutlich genug; ebenso in Frankreich, bis die Revolution alle beide Arten der Aristokratie beseitigte. Jede reich bepfründete Kirche wird in demselben Falle sein. Was hat nicht der deutsche Adel durch die neueren Secularisationen eingebüsst! Abgesehen von der standesmässigen Versorgung, welche die Stifter und Domkapitel seinen ehelosen Töchtern, seinen jüngeren Söhnen darboten; hatte nicht jeder Stiftsfähige, so arm und niedrig er übrigens sein mochte, hier die Möglichkeit vor sich, zur Stellung eines Reichsfürsten emporzusteigen? — Es wird nach diesen Erörterungen nicht mehr befremden können, dass auch gegenwärtig die hierarchische und aristokratische Reaction noch immer gemeine Sache haben; sie streben demselben Ziele entgegen, Wiederherstellung des Mittelalters.

Am stärksten entwickelt hat sich die Verbindung der Priester- und Ritteraristokratie in dem K a s t e n w e s e n der Aegyptier und Indier. Doch auch hier vornehmlich nur auf den früheren Kulturstufen der beiden Völker. Sowie in Aegypten die Periode der absoluten Monarchie beginnt, welche aller Orten das Mittelalter abschliesst, also im Zeitalter der Psammetiche, wird die Kriegerkaste vertrieben, die Priesterkaste unterdrückt. In Meroe, wo die Priesterkaste früher den König sogar beliebig hatte entsetzen können, wurde sie zur Zeit Ptolemäos II. durch den König Ergamenes gestürzt und grossentheils ermordet. Auch in Indien, dessen Kastenblüthe vornehmlich in die Zeiten nach Alexander dem Gr.

fällt, entspricht die mahomedanische Eroberung der absolut-monarchischen Periode. — Das ganze Kastenwesen muss für sehr niedrige Kulturstufen als eine heilsame Art von Arbeitstheilung betrachtet werden, auf welcher bekanntlich aller Fortschritt der menschlichen Bildung beruhet. Wo man den Segen dieser Arbeitstheilung erkennt, aber noch sehr unvollkommene Werkzeuge besitzt, deren Gebrauch schwer zu lernen ist, da muss sogar die Erblichkeit für wohlthätig gelten; jedenfalls macht sie sich im Mittelalter, mit der gewaltigen Stärke seiner Familienverhältnisse, so gut wie von selbst. So lange die Schrift noch wenig verbreitet ist, scheint das mündliche, also kastenartige, erbliche Fortpflanzen der Kenntnisse, d. h. eines Hauptelementes der Macht, fast unentbehrlich zu sein. Haben sich alsdann die geistigen Producenten, Staatsmänner, Krieger, Kleriker, einmal von den materiellen geschieden, so werden jene durch ein sehr begreifliches Interesse veranlasst, das bestehende, ihnen so zusagende Verhältniss gesetzlich zu fixiren *). Uebrigens liegt das eigentliche Kastenwesen den neueren Völkern viel weniger fern, als man auf den ersten Blick glauben sollte. Die Braminen entsprechen dem mittelalterlichen Klerus, die Tschetris den Rittern, die Vaisgas einigermaassen unsern Bürgern und freien Bauern, die Sudras der grossen Masse unsers Landvolkes, die Parias den Juden. Die drei ersten Stände erschienen auf den mittelalterlichen Landtagen in der Regel allein; der Klerus nahm formell die erste Stelle ein. „Es ist nichts Neues unter der Sonne!“

V.

Die Geldoligarchie beruhet auf dem Uebergewichte des reichen Kapitalisten über den armen Arbeiter. — Auf den niederen Kulturstufen, wo es noch wenig Kapitalien giebt, wo beim Mangel der Arbeitstheilung jedes Haus nur unmit-

*) Es gelingt ihnen am besten, wo das Land durch die Natur selbst, durch grosse ökonomische Selbstständigkeit etc. sehr isolirt ist. (W. Schulz.)

telbar für seine eigenen Bedürfnisse producirt, findet sich dieser Gegensatz noch nicht. Dagegen hat es leider den Anschein, als wenn auf den höchsten Kulturstufen eine Spaltung des Volkes in wenige Geldoligarchen und zahllose Proletarier kaum vermeidlich wäre. Wenn die Volkswirthschaft ihren Gipfel erreicht hat, so gehen alle späteren Entwicklungen wesentlich darauf aus, die Grossen immer noch grösser, die Kleinen immer noch kleiner zu machen und auf solche Art den Mittelstand von beiden Seiten her zu schmälern.

So z. B. im Landbau. Es ist bekannt, dass bei dichter, namentlich viel consumirender Bevölkerung, wo also der Boden mit Kapital und Arbeit sehr stark geschwängert werden muss, die intensiv gewordene Landwirthschaft einen geringen, wohl arrondirten Umfang der Güter und freie Disposition darüber fordert. Dies unläugbare Bedürfniss hat nun in vielen Ländern zu einer völligen Mobilisirung des Bodens geführt: zumal in derselben Zeit, bei der sinkenden politischen Bedeutung des Familienbandes, das Miteigenthum der Familie am Grundvermögen, und, bei der steigenden Macht der Gleichheitsideen, die Bevorzugung, das Anerben, immer unerträglicher wurde. Bei wirklich unbeschränkter Parcellirung aber wird es sich auf die Dauer schwer vermeiden lassen, dass sie einen Punkt erreicht, wo sie der Arbeitstheilung hinderlich ist, und somit nicht länger gehalten werden kann. So wie z. B. die Güter zu klein sind, um fernerhin den erforderlichen Viehstand zu tragen, so müssen sie in Arbeit und Düngung zurückkommen. Der Eigenthümer wird immer weniger über die Bedürfnisse der nacktesten Nothdurft hinaus übrig behalten: immer weniger, woraus er Meliorationen machen, Steuern zahlen, Unglücksfälle tragen kann; er wird die Dienste des Viehes verrichten, ohne dessen reichliche Nahrung, den grössten Theil seiner Zeit nicht einmal anwenden können, und sich am Endo glücklich schätzen, von einem reichen Nachbarn ausgekauft, als Tagelöhner sein Leben zu fristen. Könnte man selbst, durch gesetzliches Verbot der Theilungen und Verschuldungen, das Eigenthum

consolidirt erhalten; wie will man der Zersplitterung unter zwergartigen Pächtern wehren, die am Ende noch übler sind, als zwergartige Eigenthümer? — Das Pachtwesen hat auf den höchsten Kulturstufen nicht minder die Tendenz, immer mehr auf die für den Pächter ungünstigsten Bedingungen zu kommen. Während die Anzahl der Grundstücke ewig dieselbe bleibt, muss die Anzahl der Pachtlustigen beständig zunehmen; ganz besonders, weil die Pächter kaum umhin können, sich zu verheirathen, und nun wegen der Gesundheit ihres Berufes zahlreiche Familien aufziehen, die wieder dem Pächtergewerbe zueilen. Ueberdies sind die Grundherren bei dichter Bevölkerung stark versucht, ihre Pachtungen in noch höherem Grade zu verkleinern, als die intensiv gewordene Landwirthschaft es an sich schon erforderte, weil nämlich bei jedem kleinern Umfange die Anzahl der Pachtcandidaten, selbst verhältnissmässig, grösser wird. — Aus jeder Art der Zwergwirthschaft müssen zuletzt immer Latifundien hervorgehen: es sind dies eigentlich nur verschiedene Seiten desselben Zustandes. Das Beispiel von Judäa, Griechenland, Alt- und Neuitalien spricht leider genug dafür.

Aehnlich im Gewerbfleisse. Das mittelalterliche Zunftwesen hatte eine Menge von Einrichtungen getroffen, um jede allzugrosse Vermögensungleichheit der Gewerbetreibenden zu hindern. Die Aufnahme der Lehrlinge, das Avancement der Gesellen, die Ausbildung derselben, das Meisterwerden: Alles war gesetzlich festgestellt; häufig sogar die Anzahl der Meister, die Gehülfenzahl, die ein Jeder halten, der Preis, wozu er verkaufen durfte. Die wechselseitige Assecuranz der Zunftgenossen war im höchsten Grade ausgebildet, bedingte aber auch eine eben so grosse wechselseitige Beschränkung. Jeder grossartigern Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung ward durch Zunftmonopol und städtisches Bannrecht ein unübersteigliches Hinderniss in den Weg gelegt; neue Erfindungen, z. B. von Maschinen, nicht selten obrigkeitlich unterdrückt. Die Handwerkerzahl war nicht sehr gross, die Ehen wurden meistens nicht sehr früh

geschlossen; aber die ganze Zunft glich einer Brüderschaft, das Haus des Meisters mit seinen Arbeitern, die alle hoffen konnten, wieder Meister zu werden, einer Familie. — Durch den politischen und sittlichen Verfall der Zünfte mussten alle dergleichen Institute ihren Halt verlieren. Die Gewerbefreiheit, welche die höhere wirthschaftliche Kultur überall mehr oder weniger mit sich bringt, steigert zwar die Masse, und in der Regel auch die Güte der gewerblichen Production sehr bedeutend, allein sie macht in noch viel höherem Grade die Vertheilung des Productes ungleicher. Die Anzahl der Gewerbetreibenden, namentlich durch das frühe Besetzen und Heirathen der Arbeiter, wächst sehr rasch; der Geschickte kann jetzt viel schneller und glänzender sein Glück machen, aber der Ungeschickte oder Unglückliche geht auch viel schneller zu Grunde. — Und es erwächst überhaupt dem Handwerke auf den höheren Kulturstufen, wo sich ein weiter Absatz, grosse Kapitalien und eine ausgedehnte Arbeiterauswahl gebildet haben, ein immer gefährlicherer Nebenbuhler in der Fabrik. Jenes Brüderschaftliche und Gleichheitliche des Handwerkerlebens ist hier ganz zu Ende; der Fabrikherr steht hoch über seinen Arbeitern: er ist fast niemals ihres Gleichen gewesen, und sie haben fast niemals Aussicht, seines Gleichen zu werden. Und wie wenige Fabrikherren giebt es verhältnissmässig! Je grösser die Arbeitstheilung, desto weniger selbsständig ist der einzelne Arbeiter, desto mehr beraubt der moralisch so unendlich heilsamen Aussicht, mit der Zeit ein eignes Geschäft zu begründen. Der Handwerker ist doch nur von seiner eigenen Kraft, Thätigkeit etc. abhängig; der Fabrikarbeiter kann auch durch die von ihm ganz unverschuldete Untüchtigkeit seines Herrn ins Elend gerathen. Wo nun Fabrik und Handwerk mit einander concurriren können, da muss die erstere nothwendig den Sieg davon tragen: sie kann die Arbeitstheilung sehr viel höher treiben, auch kann sich das grössere Kapital schon von selbst mit einem geringern Gewinne begnügen; hauptsächlich aber ist sie dadurch im Vortheil, dass der Fabrikherr meist den höheren Ständen angehört, also

mehr Bildung und Connexionen hat. Und zwar muss diese Ueberlegenheit des grossen Betriebes über den kleinen mit der zunehmenden Grösse des erstern immer noch wachsen, bis zu dem Punkte, wo er allzu ausgedehnt ist, um vom Centrum aus gehörig übersehen zu werden. Nichts insbesondere ist mehr geeignet, dem Fabrikanten zum Siege über das Handwerk zu verhelfen, als die Einführung der Maschinenarbeit. Durch die Maschinen wird der Fabrikarbeiter von seinem Herrn noch ungleich abhängiger, als zuvor, weil er jetzt gar kein eignes Kapital mehr in die Production einschiesst. Eben deshalb kann er auch ungleich früher, als sonst, heirathen; zumal ihm ja Weib und Kind einen Theil der Haushaltskosten verdienen helfen, und die Aufzucht einer grossen Kinderzahl daher nicht bedeutend schwieriger ist, als die einer kleinen. Je weniger ein Stand zur Gründung eines eigenen Heerdes Kapital nöthig hat, desto rascher muss er sich vermehren. So hat denn das Vorherrschen der Maschinenarbeit überall eine ausserordentliche Zunahme der eigenthumslosen niederen Klassen bewirkt; hat das Angebot der Fabrikarbeiter um so mehr gesteigert, als Kinder, die einmal in die Fabrikcarriere eingetreten sind, dieselbe fast niemals wieder verlassen. Es ist z. B. bekannt, wie in England die Erfindung der Baumwollspinnmaschine eine grosse Menge von Landleuten dazu vermocht hat, das anfangs sehr einträgliche Nebengewerbe des Baumwollwebens zu ergreifen. Kaum aber waren diese in den grossen Strom der Industrie eingetreten, als sie von demselben fortgerissen wurden. Sie mussten bald das Nebengewerbe, um es überall nur zu behalten, zum Hauptgewerbe erheben, mussten die neuerfundenen Webemaschinen ankaufen, jede neue Verbesserung derselben mitmachen, Haus und Hof zu diesem Zwecke versilbern, — und am Ende doch, mit wenigen glänzenden Ausnahmen, froh sein, wenn sie als Arbeiter in einer grossen Fabrik ihr Unterkommen fanden. Auf diese Art hat der durch Maschinen bewirkte Aufschwung der englischen Baumwollindustrie sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten zur Con-

centrirung des Vermögens in wenige Hände und zur Untergrabung des wahren Mittelstandes wesentlich beigetragen.

Auch der Handel hat auf seinen höhern Entwicklungsstufen dieselbe geldoligarchische Tendenz Je weiter sich der Verkehr ausdehnt, desto mächtiger wirkt der Umstand ein, dass der Arme, weil er den günstigen Moment nicht abwarten kann, immer am theuersten kaufen, am wohlfeilsten verkaufen muss. Man denke ferner daran, dass der Hausirhandel dann immer mehr abnimmt, der Grosshandel zunimmt. Der indirecte Handel geht in den directen, der passive in den activen über. Durch alle diese Vorgänge müssen die Handelsoperationen in immer weitere Ferne geführt werden, was natürlich nur sehr bedeutenden Kapitalisten möglich ist. Die neueren Creditinstitute, Wechsel, Banken etc. müssen dem grossen Kaufmanne ungleich mehr zu Gute kommen, als dem kleinen, weil jener viel weiter bekannt ist. Alle grossen Geldanstalten gewähren factisch eine Art von Aufsicht und Unterstützung, und können damit, der Sache selbst nach, den Unscheinbaren wenig berücksichtigen. Auf den Wechselcours vermögen mit dauerndem Erfolge natürlich nur diejenigen zu speculiren, die ihn bestimmen können, d. h. wieder die grossen Kaufleute. So ist es auch im Verkehre mit Staatspapieren, Actien etc., der auf den höheren Wirthschaftsstufen immer bedeutender wird, notorisch, dass die Kleinen fast unvermeidlich den Grossen dabei als Opfer fallen. Aber auch sonst wird durch eine ansehnliche Staatsschuld die Bedeutung der Plutokratie gesteigert. Jede öffentliche Noth wird dadurch ein Gegenstand der Speculation. Ohne Staatsschuld würde gerade ein ganz kolossales Kapital nicht gut productiv angelegt werden können, wegen der die Aufsicht erschwerenden Zersplitterung. Eine bedeutende Staatsschuld vermehrt in hohem Grade die Anzahl und Wichtigkeit der müssigen Renteniere, wodurch wieder die Hauptstädte anschwellen; sie steigert die Masse desjenigen Eigenthums, dessen Werth bedeutenden, oft sogar von Seite der Grossen und des Staates willkürlichen, Schwankungen ausgesetzt ist; alle Krisen, die eine Preis-

veränderung der Circulationsmittel herbeiführt, werden durch sie ungleich gefährlicher. Jede Productionskrise überhaupt, welche aus einem zeitweiligen Uebergewichte des Angebots über die Nachfrage entsteht, diese vornehmste Schattenseite der grossen Arbeitstheilung, schadet den Reichen wenig, desto mehr den mittleren und arbeitenden Klassen. In der Regel wird auch dadurch die Concentration des Vermögens nur noch befördert.

Diese Beispiele, die ich leicht vermehren könnte, werden zum Beweise genügen, dass auch in wirthschaftlichen Dingen der hier freilich oft harte und schneidende Satz gilt: Wer hat, dem wird gegeben, dass er die Fülle habe; wer aber nicht hat, dem wird auch das genommen, was er hat. Das Hinschwinden des Mittelstandes, die Spaltung des Volkes in wenige Ueberreiche und zahllose Proletarier ist der vornehmste Weg, auf dem die freien und in Blüthe stehenden Nationen ihrem Grabe entgegeneilen. Wie entnervend ein solcher Zustand für das ganze Volksleben sein muss, wie selbst die rein materielle Grösse des Volkseinkommens dadurch wieder abnimmt, die Gewerbe durch die immer kleinere Anzahl der Consumenten abzehren: das ist in der neuern socialistischen Literatur mit grellen, aber nur allzu wahren Farben geschildert worden. Schon der alte Platon redet davon. Aristoteles erklärt einen guten Staat nur da für möglich, wo ein starker Mittelstand vorhanden. Und wirklich sind die ersten Grundbedingungen des öffentlichen Glückes, Selbstständigkeit der Einzelnen unter einander, und doch Abhängigkeit vom Ganzen, Liebe zum Vaterlande und achtungsvoller Gehorsam gegen das Gesetz, für den Ueberreichen ebenso schwer zu erfüllen, wie für den Ueberarmen. — Je freier ein Volk ist, um so schwerer entgeht es zuletzt dieser Ausartung. Ganz ungestört können die oben geschilderten Entwicklungen nur da vollzogen werden, wo in allen Zweigen der Volkswirthschaft die freie Concurrenz herrscht. Wollte und könnte ein Volk in jeder Hinsicht dio gebundenen Zustände des Mittelalters festhal-

ten; könnte es dem Fortschreiten der Population und der Bildung wehren, die sonst ja weitere Bedürfnisse erwecken und für deren Befriedigung sorgen würde; könnte es jeder Centralisirung des Staates, jeder Nationalität entsagen: so würde man freilich mit der höhern Kultur selbst auch ihre Schattenseiten vermieden haben. *) Eine Politik jedoch, deren letzte Consequenz dahin gehen würde, den Säugling in seinen Windeln zu ersticken, damit er nicht dermaleinst kränklich, arm oder Verbrecher werde!

Das grossartigste Beispiel einer solchen geldoligarchisch-proletarischen Spaltung bietet die Republik Rom in ihren letzten anderthalb Jahrhunderten dar. Maschinen und Fabriken, wie in neuerer Zeit, waren damals nicht die Ursache gewesen; denn der Gewerbfleiss hat im Alterthume wegen der immer herrschenden Sklaverei, die weder sehr geschickte Producenten, noch sehr zahlreiche Consumenten aufkommen lässt, niemals eine so grosse Rolle gespielt. Eher schon der Handel. Während des hannibalischen Krieges finden wir bereits ein Gesetz, dass kein Senator ein Schiff besitzen dürfe von mehr als 300 Amphoren Gehalt. Am allermeisten aber die auswärtigen Eroberungen, daher schon im punischen Kriege die Volkspartei dawider geeifert hatte. Der erste Statthalter war der erste gefährliche Bürger. Die königlichen Reichthümer, die sie in der Provinz erwarben, mussten nicht bloss relativ den Armen noch ärmer machen, ihr königlicher Luxus die Begehrlichkeit des Volkes steigern; sondern namentlich die grosse Anzahl von Sklaven, die sie hielten, verbunden mit der Weidewirthschaft, die sich seit den Kornlieferungen der Provinzen immer rascher über Italien verbreitete, machten es durch Herabdrückung des Tagelohns immer weniger möglich, dass der Proletarier von seiner Hände Arbeit subsistiren konnte. **)

---

*) Ganz analog dem Rathe, welchen Mephistopheles dem Faust in der Hexenküche ertheilt.

**) Ich habe die ganze Lehre von der Geldoligarchie ausführlicher entwickelt in meinen „Betrachtungen über Socialismus und

VI.

Als eine Mittelgattung zwischen den beiden mittelalterlichen Arten der Aristokratie und der Vermögensoligarchie der späteren Kulturstufen verdient noch die Städtearistokratie eine nähere Betrachtung, d. h. die corporative Herrschaft einer Stadt über ihr Territorium; wovon die letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte besonders lehrreiche Beispiele liefern.

Die regierenden Städte in der Schweiz, z. B. Solothurn, Zürich, Luzern, vor Allen Bern, haben ihre Unterthanen fast sämmtlich deren früheren Herrschern, Prälaten oder Rittern, abgezwungen oder abgekauft, häufig mit der grössten Anstrengung des Privatvermögens. Diese Provinzen wurden nun bald milder, bald härter behandelt, immer jedoch ganz im Interesse der Hauptstadt. Ein beträchtlicher Theil der Unterthanen war sogar leibeigen. In einem besondern, ganz eigenthümlichen Verhältnisse standen die s. g. gemeinen Herrschaften, welche mehreren der eidgenössischen Republiken insgesammt untergeben waren, und nun abwechselnd durch Landvögte derselben regiert wurden. Diese Landvögte, wie sie in ganz ähnlicher Weise auch die Graubündtner für ihre italienischen Districte hatten, lassen sich im Kleinen den römischen Proconsuln vergleichen. Sie wurden geradesweges mit der Absicht eingesetzt, während ihrer Amtsdauer sich zu bereichern. Daher insbesondere die Bauerncantone ihre Landvogteien förmlich versteigerten: der Meistbietende mochte sich hintennach durch Geldstrafen, Sporteln, Verkauf von Begnadigungen u. s. w. schadlos halten.

Auswärtige Statthalter, zumal wenn sie eine despotische Gewalt besitzen, sind für jede Demokratie gefährlich. Es haben daher auch in der Schweiz diese Landvogteien ganz besonders dazu beigetragen, das Zunftregiment, d. h. also

---

Communismus": Schmidts Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, Bd. III. S. 418 ff. (Berlin 1845.)

die Volksfreiheit, wie sie in den regierenden Städten selbst während des spätern Mittelalters bestand, durch ein neues Patriziat zu verdrängen. Sie konnten natürlich, zumal wo Bestechung damit verbunden war, nur den ohnehin schon Angesehenen zufallen, und das Ansehen derselben musste durch sie wiederum mächtig gefördert werden. — In einer verwandten Richtung musste das Institut des Reislaufens einwirken, der Söldnerschaaren, welche vornehmlich seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts aus der Schweiz in die Dienste Frankreichs, Spaniens, des Papstes etc. übergingen. Kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution schätzte man die Gesammtzahl der europäischen Schweizergarden auf etwa 30,000 Mann. Auch hier konnten die auswärtigen Mächte natürlich nur mit den Regierungen, weiterhin den Oberoffizieren verhandeln; diese allein bildeten das Band, welches die ganze Soldateska zusammenhielt. Nach dem französisch-schweizerischen Vertrage von 1715 empfingen die Hauptleute den Sold, und mussten die Gemeinen davon bezahlen; sie stellten die Subalternen an; erledigte Compagnien sollten, wo möglich, an Verwandte des verstorbenen Hauptmanns gegeben werden. Rechnet man hierzu noch die strenge Subordination, woran sich der Gemeine während seiner Dienstzeit gewöhnen musste, die innige Verschmelzung des Officiercorps mit dem auswärtigen Adel, die volksfeindliche Stellung, welche die Schweizergarden bei jeder Revolution nothwendig einnahmen, die grossen Pensionen und Geschenke, welche die fremde Diplomatie vertheilte, und die auch natürlich nur den Machthabern zuflossen: so wird der aristokratische Charakter dieses Reisläuferwesens hinreichend aufgedeckt scheinen. Die Reformation des 16ten Jahrhunderts, die in der Schweiz überall, gerade wie in unsern Reichsstädten, mit der Volksfreiheit verbunden geht, hat desshalb auch das Reislaufen so viel wie möglich zu verbannen gesucht; nicht weniger der Liberalismus unserer Tage in den s. g. regenerirten Cantonen *).

*) Auch in den Bauerncantonen beruhet die hervorragende Stellung einzelner Familien auf denselben zwei Grundlagen:

Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts blüheten in den bedeutenderen Schweizerstädten die Fabrikthätigkeit und der Grosshandel empor; es entstanden beträchtliche Reichthümer, wodurch die juristische Gleichheit des Zunftregimentes, wie sich von selbst versteht, thatsächlich untergraben wurde. Die Reichen vertheilten sich über alle Zünfte, und beherrschten dadurch alle. Der mittelalterliche Adel war in vielen Orten, z. B. Solothurn, gänzlich ausgestorben. Jetzt aber bildete sich, aus 'einzelnen Connexionen und Protectionen bei der Aemterbesetzung, eine neue Familienaristokratie. Anfangs werden nur Einzelne, die unter sich verwandt und verschwägert sind, ihrer besondern Verdienste halber in den kleinen Rath gewählt, mit Umgehung des Gesetzes. So in Basel seit 1662. Dieser kleine Rath verletzt dann auch wohl in andern Punkten die Grundverfassung, beruft den grossen Rath immer seltener, lässt nur Familienglieder und ganz abhängige Personen, Weibel etc. hineinwählen. Nach einiger Zeit werden endlich diejenigen Personen und Familien, die länger factisch nicht gewählt waren, auch juristisch ausgeschlossen. So in Freiburg 1684. In Solothurn beschloss man 1681, keine Neubürger zum Staatsdienste zuzulassen, bis die Zahl der regierungsfähigen Geschlechter auf 25 geschmolzen wäre. Wo eine volksvertretende Körperschaft erst die lebenslängliche Dauer ihrer Befugnisse erlangt hat, da pflegt die Cooptation zur Wiederbesetzung erledigter Stellen, wenigstens in Republiken, nicht lange auszubleiben.

Bei weitem grossartiger und typischer ist dieselbe Entwicklung in Venedig vor sich gegangen. Die einzelnen Lagunen, aus welchen dieses wunderbare Gemeinwesen bestand, waren ursprünglich von grosser Selbstständigkeit, und wurden, obschon auf einer demokratischen Grundlage, von isolirten Tribunen verwaltet. Allmählig trieben die äusseren Gefahren, welche die Völkerwanderung mit sich führte, zugleich aber gewiss auch ein inneres Bedürfniss, zu stär-

---

Landvogteien und Reislaufen; ich erinnere an die Salis, von der Flüe, Reding.

kerer Vereinigung an: ein Collegium der wichtigsten Tribunen wurde die gemeinschaftliche Centralbehörde. Diese Richtung, consequent weitergeführt, langte 697 bei einer lebenslänglichen Wahlmonarchie, dem Dogate, an. Es ging nun mit dieser Würde ähnlich, wie es fast mit allen Kronen in ihrer ersten Zeit gegangen ist. Sie war in ihrer eigenen Sphäre durch Gesetze etc. wenig beschränkt; aber diese Sphäre überhaupt reichte nicht weit. Bis zum Anfange des 11ten Jahrhunderts war der Doge im Besitze der höchsten richterlichen Gewalt; er konnte über Krieg und Frieden verfügen; er befehligte das Heer; ja man darf sogar von einer factischen Erblichkeit seiner Würde sprechen, indem es erlaubt und üblich war, sich bei lebendigem Leibe durch Adjungirung eines Sohnes, Eidams u. s. w. seinen Nachfolger selbst zu setzen. Auf der andern Seite war der Thron so wenig fest, dass von den 46 ersten Dogen nicht weniger als 19 gewaltsam sind herabgestürzt worden. — Eine solche Verfassung konnte einer aufstrebenden Handelsmacht, die vor allen Dingen nach Ruhe und Sicherheit verlangt, auf die Dauer nicht genügen. Der Staat war für eigentliche Volksversammlungen bereits zu gross geworden; es hatte sich ein begüterter Kaufmannsstand gebildet. Dieser Stand suchte jetzt zwischen zügelloser Monarchie und Demokratie die Mittelstrasse einzuschlagen. Die Gelegenheit dazu bot sich im J. 1171 dar, als eine furchtbare Niederlage zur See, eine verheerende Pest in der Stadt und die Ermordung des Dogen alle Welt in die tiefste Bestürzung versetzt hatten. Es wurde jetzt, anstatt der früheren Volksversammlungen, ein grosser Rath von 470 Personen errichtet, sehr indirect erwählt, indem aus jedem der 6 Stadttheile 2 Wähler dafür ernannt wurden. Natürlich konnten zu diesen Wählern nur sehr angesehene Personen genommen werden. Die Mitglieder sassen ein Jahr lang im Rathe. Doch wurden Volksversammlungen noch längere Zeit hindurch berufen, wenn es eine Dogenwahl, oder Krieg und Frieden galt.

Was nun diesen Uebergang zu einem mehr und mehr aristokratischen machte, das waren vornehmlich zwei Um-

stände, deren Wirksamkeit ich schon früher berührt habe. Zuerst die grossartigen auswärtigen Verbindungen, in welche Venedig durch die Kreuzzüge versetzt wurde, der intime Verkehr, welchen seine Staatsmänner und Schiffshauptleute mit den Angesebensten des Abendlandes anknüpften. Kein Wunder, wenn sie sich jetzt auch ihren Mitbürgern gegenüber als Theile der grossen europäischen Ritterschaft fühlen lernten! Sodann die bedeutenden Eroberungen, welche Venedig erst in Dalmatien, nachmals im byzantinischen Reiche, endlich noch auf dem gegenüber liegenden lombardischen Festlande machte. Hier mussten sich Statthalter bilden, mit all den politischen Folgen, welche das Statthalterthum entfernter, schwer zu beherrschender Provinzen nach sich zu ziehen pflegt. Eine Menge grosser Familien gelangte selbst privatim in den Besitz der Landeshoheit: die Sanudo von Naxos, Paros, Melos, die Ghisi von Skyros und Mykone, die Navagaro von Lemnos, die Dandolo von Andros etc. Man erkennt auf der Stelle, wie diese Beförderungsmomente der venetianischen Aristokratie den obenerwähnten schweizerischen Instituten des Reislaufens und der Landvogteien parallel gehen.

VII.

Das Princip der Aristokratie ist die Ausschliessung. Sie entsteht durch Ausschliessung aller Derer, welche in der Zeit ihres Ursprunges zum vollen, activen Bürgerrechte unfähig waren. Hernach kann sie entweder diejenigen, welche später zur Aufnahme reif werden, eintreten lassen, wie es in vielen mittelalterlichen Städten die Geschlechter thaten, die jeden reich oder gefährlich gewordenen Plebejer sich einverleibten: hier verläuft sich die Aristokratie allmählig; oder aber sie zieht sich durch fortgesetzte Ausschliessung immer enger zusammen. Ein blosser Stillestand ist aus mancherlei Gründen nicht möglich. Je älter und scheinbar sicherer die Vorrechte eines Standes werden, desto stolzer auch und intoleranter die Standesgesinnung, welche die Mehrzahl seiner Glieder beseelt. Dies

führt an sich schon eine immer schroffere Absonderung vom Volke herbei. Immer schärfer werden Missheirathen gebrandmarkt; wer eine solche eingeht, wird thatsächlich ausgeschlossen. Nun lehrt die Erfahrung, je älter der Adel wird, desto weniger Häuser giebt es z. B., die 16 oder mehr Ahnen aufzuweisen haben. Wollte umgekehrt der herrschende Stand nur unter sich heirathen, so hat gerade dies bei kleinen Kreisen fast unausbleiblich eine verminderte Mitgliederzahl in den späteren Generationen zur Folge. Was dieses Aussterben noch begünstigt, ist der Umstand, dass jeder höhere Rang zwar in der Regel auch grösseres Auskommen, in noch stärkerem Grade jedoch grössere Bedürfnisse mit sich führt. Dies erschwert die standesmässigen Ehen gerade in den höchsten Klassen am meisten. Die Zahl der spartiatischen Ritter, welche Lykurg auf 9000 bestimmt hatte, war um 418 auf 6000, zur Zeit der leuktrischen Schlacht auf 1000, um 240 auf 700 herabgesunken, von welchen 100 alles Grundeigenthum in Händen hatten. Von der Geldaristokratie haben wir oben schon erkannt, wie fast alle Richtungen derselben darauf ausgehen, den Reichthum in immer wenigere, kolossale Hände zusammenzuhäufen. Jede Aristokratie, die sich als solche erhalten will, hat das Streben, Oligarchie zu werden.

Das sprechendste, zugleich aber warnendste, Beispiel dieses Satzes gewährt die Geschichte von Venedig. Schon oben ist erzählt worden, wie im J. 1171 die Macht der Volksversammlung auf einen grossen Rath der Angesehensten übertragen wurde. Es lag darin noch ein anderes Moment der Ausschliessung. Die Bewohner nämlich aller kleineren Stadtgemeinden hatten nur insofern Aussicht einzutreten, als in der Hauptstadt nicht genug wahlfähige Personen vorhanden wären. Dieser grosse Rath wusste nun in den folgenden Menschenaltern seine Mittelstellung zwischen Doge und Volk immer breiter und aristokratischer zu machen. Der Doge wurde beschränkt, indem man ihm sechs, vom grossen Rathe erwählte, Gehülfen zur Seite gab, die alle wichtigeren Aeusserungen seiner Prärogative theilen

mussten. Bald kam es dahin, dass der Senat der s. g. Pregadi, welche früher vom Dogen ernannt worden waren, vom grossen Rathe besetzt wurde. Eine eigene Behörde ward errichtet, um bei jedem Dogenwechsel die neue Wahlcapitulation immer enger und bindender zu machen. Rex est in purpura, senator in curia, in urbe captivus, extra urbem privatus. Es mussten strenge Maassregeln getroffen werden damit kein Doge sein Amt niederlegte, kein Gewählter die Wahl zurückwiese. — Dem Volke gegenüber wurde 1297 unter dem streng aristokratischen Dogen Gradenigo der grosse Rath geschlossen: es sollte fortan keine Wahl mehr dazu stattfinden, sondern nur die Mitglieder solcher Familien, welche um 1297 am grossen Rathe Theil hatten, diese aber insgesammt, lebenslänglich und erblich dazu berechtigt sein.

Jede neue Gefahr, welche im Innern des Staates dieser neugeschaffenen Aristokratie drohete, rief eine neue Concentration ihrer politischen Mittel hervor. Unter demselben Gradenigo, welcher den grossen Rath geschlossen hatte, wurde eine furchtbare Verschwörung der Excludirten entdeckt, und nun, um für die Zukunft dergleichen vorzubeugen, der berühmte Rath der Zehn errichtet: anfänglich nur auf 2 Monate, dann fünfmal prolongirt, dann auf 5 Jahre, auf 10 Jahre, endlich seit 1335 für immer. Dieser Rath konnte in Wahrheit für die höchste Gewalt des Staates gelten. — Doch selbst hiermit noch nicht genug! Es kamen Fälle vor, wo die Zehner eine ausserordentliche Untersuchungscommission aus ihrer Mitte glaubten niedersetzen zu müssen. Diese Commission, aus drei hohen Beamten gebildet, wurde seit 1454 (?) eine ständige, die berühmte Staatsinquisition, die nun sofort mit aller Machtvollkommenheit der Zehn bekleidet wurde, d. h. also eine völlig schrankenlose Gewalt erhielt. Dies war der Schlussstein des venetianischen Staatsgebäudes! Die thatsächliche Souveränetät war von den Gemeinden insgesammt auf die Volksversammlung der Hauptstadt unter dem Dogen, sodann auf den gewählten grossen Rath, weiterhin auf die geschlossene Kaste der Patricier, auf zehn,

endlich auf drei hohe Beamte übergegangen. Man beachte wohl, dass eine Dreizahl das kleinste mögliche Collegium bildet. Geht die Ausschliessung noch weiter, so wird sie Monarchie, und nimmt damit einen völlig andern Charakter an. — So sehr auch dem Rechte nach alle venetianischen Nobili einander gleich standen, so war doch factisch der grösste Theil derselben blutarm, und jeder von diesen, welcher dem Staate etwas schuldig geblieben, z. B. Steuern etc. konnte so lange kein Amt bekleiden. Der verarmte grosse Haufe der Adeligen lebte gutentheils vom Stimmenhandel. Die Senatorstellen waren factisch auf eine ziemlich geringe Zahl angesehener Familien beschränkt. Aehnlich ging es mit dem Dogat. Die Badouri haben 7 Dogen gehabt, die Contarini 8, die Candiani 5, die Dandolo 4, ebensoviel die Gradenigo, Memmo, Cornaro, Morosini etc. Jeder venetianische Unterthan hatte unter den Nobili seinen Patron, selbst die Adeligen der Terrafirma; am liebsten natürlich einen angesehenen, was wiederum die Oligarchie sehr förderte *).

In unzähligen Rücksichten liefert die Geschichte des alten Sparta die schönsten Parallelen zu der von Venedig. Ganz ähnlich hat auch in Sparta der Senat die Könige und die Volksversammlung mehr und mehr beschränkt; ist auch hier die Staatsmacht von den 28 Senatoren auf die 5 Ephoren übertragen worden; in der Hand dieser letztern, ganz der Staatsinquisition vergleichbar, immer despotischer und einem immer kleinern Kreise von Adelsfamilien zugänglich geworden **).

Alle Aristokratien von irgend längerer Dauer haben, wie gesagt, dieselbe Tendenz, sich immer enger abzuschliessen;

---

*) Mit dem Principe der Ausschliessung hängt es zusammen, dass Venedig seine Kolonisten ihrer heimischen Rechte beraubte, daher sie bald entfremdeten, ja verwilderten; wogegen Rom sie zu ihren heimischen noch mit neuen Rechten versah. (P. Sarpi.)

**) Man erkennt leicht, dass in der katholischen Priesteraristokratie der Jesuitenorden mit seiner ungeheuren Concentration eine ähnliche Stellung einnimmt, wie die Ephoren und die Staatsinquisition.

nur gelingt es den wenigsten, diese so lange durchzuführen. In der Regel werden sie, beim Uebermaasse der Ausschliessung, von den Ausgeschlossenen umgestürzt. Eine Aristokratie, die nicht dies Bestreben hätte, und die gleichwohl nicht zur Demokratie hinneigte, würde Gefahr laufen, zwar nicht durch Uebertreibung ihres Princips, aber durch Principlosigkeit ihren Untergang zu finden.

Jeder Leser denkt hierbei unwillkürlich an das Schicksal Polens. Seit dem Ende des 30jährigen Krieges hat sich dies unglückliche Volk in einem Zustande befunden, der kaum einen bessern Namen, als Anarchie, verdient. Alle Schlechtigkeiten der äussersten Aristokratie und der äussersten Demokratie waren hier vereinigt; statt der Freiheit bloss Willkür, statt der Ordnung bloss Zwang. Wie es Menschen giebt, die ewig Kind bleiben, so hat sich Polen niemals über das Mittelalter erheben können. Alle guten, mehr aber noch alle bösen Seiten der mittelalterlichen Aristokratie sind hier unvertilgbarer Charakter geworden. Schon Voltaire sagte von Polen, es sei ganz wie das alte Gothen- oder Frankenreich: ein Wahlkönig, Adel mit souveräner Macht, ein sklavisches Volk, schwache Infanterie, Cavallerie aus lauter Edelleuten bestehend, keine Festungen und beinahe kein Handel. Jedes Element, das in anderen Staaten höhere Einigung bewirkte, das Aufkommen eines dritten Standes (hier statt der nationalen Bürger die Juden), einer Beamtenschaft, die Reformation und Gegenreformation der Kirche: hier konnten sie nur die aristokratische Zersplitterung noch mehr zersplittern. Johannes Müller sagt, bei der Theilung Polens wollte Gott die Moralität der Grossen zeigen; ich glaube eher noch, Er hat das schreckliche Ende zeigen wollen, das die politische Immoralität ganzer Völker herbeiführen muss. Schon Karl X. von Schweden hat an Theilung Polens gedacht; nachher wäre der eigene König des Landes, August der Starke, von Herzen gern dazu bereit gewesen. So haben die wirklichen Theilungen des Landes nur ein Todesurtheil vollzogen, das seit einem Jahrhunderte Polen selbst über sich gefällt hatte.

Niemand hat das Princip der Aristokratie gründlicher verstanden, als der Geschichtschreiber des Tridentinums, Paolo Sarpi. Ein ganzer Aristokrat! Es ist bekannt, wie er lange Zeit hindurch als venetianischer Staatspublicist die Ansprüche des römischen Stuhles bekämpfte. Er ist in den Bann gethan, 23 Mordversuche sollen sein Leben bedroht haben, ohne seinen Muth zu erschüttern. Ich wüsste Keinen, welcher in das Wesen grosser aristokratischer Körperschaften tiefere Blicke gethan hätte. Von diesem Manne existirt ein Gutachten an die venetianischen Staatsinquisitoren, unter dem Titel: Memoria intorno al modo da tenersi dalla republica per il buono e durevol governo del suo stato *), welches für die Kenntniss der Aristokratie eine ähnliche Bedeutung hat, wie Macchiavells Principe für die absolute Monarchie. — Es ist der Grundgedanke dieses Aufsatzes, dass der Staat suchen müsse, noch weit oligarchischer zu werden. Die Zehner und der Senat müssen den grossen Rath unmerklich, aber beharrlich, immer mehr seines Einflusses berauben. Bei Vertheilung der Aemter soll man, abgesehen von ganz hervorragenden Verdiensten, möglichst nach dem Principe der Erblichkeit verfahren. Die Gerichte so viel wie möglich geschwächt, weil sie immer etwas Populares, Oppositionelles haben: die höchste Gerechtigkeit eines Souveräns besteht darin, sich selbst aufrecht zu halten. In Civilsachen muss man völlig unparteiisch handeln; bei Zwistigkeiten anderer Art jedoch zwischen einem Adeligen und Bürgerlichen immer jenen begünstigen, zwischen Edelleuten selbst, immer den mächtigern. Kein Nobile darf öffentlich hingerichtet werden; lieber insgeheim, oder statt dessen ewig eingekerkert. Die Unterthanen, räth der Verfasser, auf eine sehr verschiedene Weise zu behandeln: unter dem Volke der Hauptstadt soll auf jede Art Zwietracht gesäet und gepflegt werden; die Bewohner der Terrafirma soll man durch friedlichen Auskauf ihrer Ländereien so viel wie möglich um ihre Selbstständigkeit bringen, jedes hervorragende Haupt

*) Mir liegt eine Cölner Ausgabe von 1760 in Quarto vor.

entweder gewinnen oder vernichten, am liebsten durch das heimlich wirkende Gift; für die griechischen Unterthanen ist die Regel, Brot und ein tüchtiger Stock! — Eine schreckliche Theorie, wird Jeder sagen; und doch weiter Nichts, als eine rückhaltlose Darlegung der venetianischen Praxis.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie.

Plötzliche oder allmählige Umwandlungen einer Staatsform in eine andere, gegensätzliche, verdienen — wie sie jederzeit die Augen der Mitwelt am meisten auf sich ziehen — so auch von Seiten des Forschers jederzeit die meiste Aufmerksamkeit und das gründlichste Nachdenken. Denn in ihnen spiegelt sich am schärfsten das Naturgesetz der Geschichte.

Das römische Kaiserreich ist die letzte Phase einer grossartigen Entwicklung, eines Weltprincipes. Rom erstand, weil es die Welt beherrschen und durch Verbreitung der antiken Bildung zu neuer Empfängniss befähigen sollte, und die Bedingung seiner Herrschaft war die Republik; Rom ging unter, weil die Welt ihm unterthan, der Zweck seines Daseins erfüllt war, und die Bedingung seines Unterganges war die Monarchie. Doch diese beschleunigte den Untergang nicht, sondern hielt zum Heile keimender Entwicklungen ihn auf.

Es wäre eine würdige Aufgabe, bis ins Einzelne zu zeigen, auf welche Weise der Freistaat der Römer einem Einzigen unterthan ward. Nicht das Werk eines Augenblicks war diese Umwandlung; ehe die letzte Spur der Freiheit erlosch, vergingen Jahrhunderte. Erst unter Constantin steht die unumschränkte Alleinherrschaft als ein vollendeter Bau da. Doch die Grundmauern richteten die Julier auf, mit solcher Meisterschaft, dass, als sie abstarben, das Wesentliche vollbracht und das Ganze gesichert war. Die Gerüste der

Herrschaft waren die Formen der Freiheit; sie wurden in eben dem Maasse abgetragen, als der Ausbau vorschritt und die neue Schöpfung Halt genug gewann, sich selbst zu tragen.

Alle staatsrechtlichen Verhältnisse, Formen und Begriffe sind nur einer relativen Schätzung fähig, haben in der Wirklichkeit bei verschiedenen Bedingungen auch verschiedenen Werth. Wie man daher auch die monarchische Regierungsform als solche beurtheilen mag, ihre damalige Begründung war zeitgemäss, weil weltgeschichtlich nothwendig.

Denn das geschichtlich Nothwendige ist immer auch das Zeitgemässe. Darum ist gross nur in der Geschichte, wer das Zeitgemässe erkennt und vollführt.

Der Weg, auf dem das Nothwendige sich verwirklicht, ist entweder die friedliche Reform, wenn die Ausführung des Zeitgemässen mit der Erkenntniss desselben gleichen Schritt hält; oder eine gewaltsame Revolution, wenn jene hinter dieser zurückbleibt. Revolutionen sind die Geburtswehen der Geschichte; das Barometer des Zeitgemässen ist die öffentliche Meinung, und das Mittel, um jederzeit dessen Stand zu erkunden, ist die Freiheit des Wortes und der Schrift.

Zuerst lebte das Menschengeschlecht in roher Naturfreiheit; mit ihrem Verfall hebt die geschichtliche Entwicklung an. Die Geschichte ist der Kampf zwischen Freiheit und Herrschaft, durch den die erstere sich läutert und zu einer vernunftmässigen umbildet; ihr Sieg ist das Ziel der Geschichte. Denn aller Dinge Maass ist ihr Ursprung; jede Frucht entspricht ihrem Keim. Also ist auch die Freiheit wie der Anfang so das Ende.

Jede Vergegenwärtigung der Vergangenheit ist eine Förderung der Zukunft (facta facienda docent). Denn die Geschichte ist die Erfahrung des Menschengeschlechts, gleichwie das Leben für den Einzelnen; und die Erfahrung lehrt was zu thun oder zu lassen ist. Darum muss die Erinnerung stets lebendig, und mithin die Forschung immer rege bleiben. Denn was dem Einzelnen das Gedächtniss, das ist dem Ganzen die Wissenschaft.

Jener Kampf aber um Freiheit und Herrschaft, als Inbegriff der Geschichte, bietet zwar keinen regellosen, doch einen wechselvollen Anblick dar. Er umfasst das ganze Gebiet des Geistes und der That; er durchdringt das Denken und das Handeln, die Wissenschaft und die Kunst, die Religion und den Staat, die Verhältnisse der Völker und der Einzelnen. Ueberall neigt der Sieg bald auf die eine oder die andere Seite; nirgend und nie **ist ein** Stillstand, und der Rückschritt im Grossen nur scheinbar. Denn der Untergang einer mangelhaften Freiheit, wie es die römische war, ist oft nur der Uebergang zu einer vollkommneren. Alle Wechselfälle dieses Kampfes in ihrer ursprünglichen Wahrheit zu erfassen, reicht Einer nicht hin; Viele müssen die Arbeit theilen.

Schon vor Julius Cäsar und seit der Gracchenzeit hatte sich die Schwungkraft in dem Organismus der Republik abgenutzt; Rom war in Sitte und Denkweise gesunken durch die Ueberschwänglichkeit äusserer Erfolge, durch die Verlokkungen wuchernden Reichthums und wuchernder Armuth, durch den steten und raschen Wechsel der Bevölkerung, des Kernes der Nation, im leitenden Mittelpunkt des Reiches. Während dergestalt die spannende Energie aller allgemeinen, nationalen und patriotischen Bestrebungen allgemach erlosch: gewann andrerseits der Egoismus des Einzelnen mehr und mehr seine volle Bedeutung und die Oberhand in Stadt und Staat. Und so geschah es, dass, nachdem des Staates Herrschbegier sich übersättigt in der Unterwerfung des maasslosen Erdkreises, nunmehr des Bürgers Ehrgeiz Sättigung suchte in der Unterwerfung des maasslosen Staates. So ward das Reich ein Spielball der Intriguen des Egoismus *).

Alle Parteien im Staate sind entweder politische oder persönliche; wo jene ersterben, fällt der Staat diesen anheim, und dann ist dessen Loos nie beneidenswerth; denn politische Parteien sind die Hebel, persönliche das Verderben des Staats. Das Absterben der politischen Gegensätze wird be-

*) cf. Tac. Hist. 2, 38.

dingt, nicht durch die gemeinsame Schlichtung der Streitpunkte, oder durch die gleiche Berechtigung dazu — denn das Gleichgewicht der Parteien bezeichnet vielmehr das Ebenmaass des Staatslebens —, sondern durch den vollständigen Sieg der einen Partei; denn ihr Uebergewicht hebt die andere auf, und wo nur eine Partei bleibt, da giebt es keine mehr. An die Stelle der allgemeinen Interessen, die bis dahin den Staat beseelt, treten dann eben die bloss persönlichen, die ihn zerfleischen und — wenn Eine Persönlichkeit die anderen überwältigt — ihn der Auflösung preisgeben; denn der Staat, der nur Eine Person ist, hört auf ein Staat zu sein.

Diese Entwicklung stellt sich nun auch in Roms Geschichte dar. In den Anfängen ward die Republik durch den Kampf der Patricier und der Plebejer belebt und bewegt: es galt die Gleichstellung beider in der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt. Allmählig errangen die Plebejer die gleichen Rechte: den Curiatcomitien traten die Centuriat- und die Tributcomitien gegenüber, und die Magistraturen wurden zwischen Patriciern und Plebejern getheilt. Die Licinische Gesetzgebung bezeichnet das beginnende Gleichgewicht beider Stände, und mit ihr beginnt daher die schönste Zeit der römischen Republik. Allein den Plebejern genügte bald auch die Gleichstellung nicht mehr: sie drangen stürmisch vorwärts zum Uebergewicht; die Tributcomitien wurden allmächtig, die Curiatcomitien verschwanden ganz; aus den Magistraturen und aus dem Senate wurden die Patricier verdrängt. Da verschwand auch der politische Gegensatz der beiden Stände.

Aber aus ihm heraus entwickelte sich ein neuer, der der Optimaten und der Popularen, bedingt durch den Sieg der Plebejer in Rom, und der Römer über Italien. Nunmehr galt es die Ausgleichung einmal des Besitzstandes zwischen den armen und den reichen Römern, und andrerseits der Rechte zwischen den Römern und den italischen Bundesgenossen. Die Popularen drangen auf Vertheilung der Staatsdomänen, so wie auf Erleichterung des Schuldwesens, und

auf Ausbreitung des römischen Bürgerrechts über Italien. Die Optimaten widerstanden, eifersüchtig auf Besitz und Rechte. Den Anfang des Kampfes bezeichnen die Gracchen, das Ende Cäsar. Die Optimaten, am kräftigsten durch Sulla vertreten, wurden vollständig besiegt, und seitdem erlosch auch dieser zweite Gegensatz, der das mittlere Stadium der Republik bezeichnet.

Allein dieser Sieg ward durch Bürgerkriege errungen; in ihnen erprobte die Herrschsucht die Gewalt der Waffen, und jemehr der politische Gegensatz der Optimaten und Popularen, in Folge des Uebergewichts und Sieges der letztern, verschwand, um so unumwundener suchte die blosse Persönlichkeit sich Geltung zu verschaffen. Schon im Kampfe zwischen Cäsar und Pompejus handelt es sich wesentlich nicht mehr um allgemeine Interessen des Staats. Octavian und Antonius, die beide aus der popularen Partei hervorwuchsen, sind vollends rein persönliche Nebenbuhler. Jetzt galt es also keinen Kampf mehr um patricische und plebejische, oder um optimatische und populare Zwecke. Octavian und Antonius waren nur persönliche Parteien; ihr Kampf, der das letzte Stadium der Republik bezeichnet, galt der Herrschaft, und der Sieg der einen Persönlichkeit über die andere führte deshalb zur Monarchie.

Aber freilich mussten auch zu der neuen Entwicklung der Dinge Principien den ersten Anlass und Vorwand geben; denn nur hinter der Vertheidigung von Principien konnten anfangs die Persönlichkeiten ihre egoistischen Absichten verbergen. Der Moment, wo die Selbstsucht wagen durfte, sich zu demaskiren und so dem politischen Larvenspiel ein Ende zu machen, musste die neue Entwicklung auch zur äussern Reife bringen. Zwischen diesem Ende aber und jenen Anfängen liegt eine Kette von Steigerungen in den Verstellungskünsten des nach Geltung ringenden Individuums gegenüber den allgemeinen Interessen des Staates und denen der Parteien. Die Kämpfe der Optimaten und Popularen zu den Zeiten des Sempronius, dann des Cajus Gracchus, die Bürgerkriege zwischen Marius und Sulla, zwischen Cäsar und Pom-

pejus bilden nur die markirtesten Glieder dieser Kette; das Ringen zwischen Antonius und Octavian aber, mit seinen meist unverholenen persönlichen Motiven, das Schlussmoment. Der wirkliche und der scheinbare Kampf um Principien hörte mit der Schlacht bei Philippi auf: Brutus und Cassius waren die letzten Häupter der Optimaten wie der Republikaner; in ihnen gingen beide Parteien zu Grabe. Und wie es fortan nur noch Eine politische Partei gab, die Alles verschlang, Alles regierte, die Partei der verbündeten Popularen und Absolutisten: so konnte es auch fortan keinen Kampf mehr um Principien geben, sondern nur noch einen Wettstreit der Personen um die Alleingewalt.

Die verbrauchten Formen waren dem kühnen Trachten günstig, aller herrschsüchtigen Entwürfe Ursprung und Wiege. In dem widernatürlichen Gegensatz des berechtigten Römerthums und der nicht berechtigten Provinzen barg sich eine Fülle von Uebeln: Jenes, in seiner höchsten Spitze sich zu einer blossen Stadtgemeinde zusammenschrumpfend, war der bei Weitem kleinere Bestandtheil; diese, ein ungeheurer Stoff von Kräften, fähig, die ganze römische Bürgerschaft zu erdrücken: der herrschende Centralkörper, Rom selbst, republikanisch organisirt; aber die Organe seiner Herrschaft über die gehorchenden Glieder, die Statthalter, mit fast monarchischer Gewalt bekleidet; denn, indem Rom gegen die Provinzen, das Centrum gegen die Glieder sich abschloss, nach aussen hin ein conservativ-aristokratisches Princip geltend machte, war es genöthigt, in sich das demokratische der Gleichheit aufzugeben, und indem es Gleiche (Pares) als Diener des Ganzen zu Herren der Theile erhob, erzog es sich selbst ein revolutionär-monarchisches Element. Jede Provinz war das Conterfei einer Alleinherrschaft und ungeachtet ihrer Abhängigkeit die Schule des Absolutismus. Denn grossen Rechten sind grosse Verpflichtungen ein weit geringeres Hinderniss der Usurpation, als kleine Pflichten den kleinen Berechtigungen; je enger das Maass, um so schärfer die Grenzen; weite Maasse der Macht. weit schwerer zu überschauen,

lassen eben deshalb leichter ein Uebermaass, eine Maasslosigkeit, eine Anmassung zu.

Es waren zwei Möglichkeiten der Entwicklung vorhanden: Entweder konnte sich die Verfassung oder das Wesen des monarchisch organisirten Theiles der Provinz auf den ganzen Körper übertragen und somit auch den centralen Republikanismus in Rom zerstören; oder es konnten sich die Glieder, die Provinzen ablösen und als selbstständige Mächte auftreten. Dass nicht Dies, sondern Jenes eintrat, bewirkten die Verhältnisse. Denn nur der Organismus, nicht das Ansehn des Centrums nutzte sich zunächst ab; die Träger des provinziellen Monarchismus concentrirten sich fortwährend in Rom selbst. Von hier aus brach sich daher das neue revolutionäre Element, der Absolutismus, seine Bahn, von hier aus triumphirte es. Die centralen Zustände näherten sich dergestalt allmählig dem Niveau der extremen: Rom hörte auf zu gebieten und die Provinzen fuhren fort zu gehorchen.

Octavian ist nun der Schöpfer der neuen Gestalt, nicht eines neuen Wesens. Als er die weltgeschichtliche Laufbahn betrat, lagen die Elemente nur noch in äusserlicher Gährung; die schon überwältigte Vergangenheit wollte Gegenwart, Zukunft sein und rang vergeblich noch einmal einen widernatürlichen Kampf gegen die Tendenz der neuen Zeit. Hatten die Ereignisse sich selbst die Richtung gebahnt, so kam es nur darauf an, wer Glück und Geschick genug besässe, sich an ihre Spitze zu stellen, um auch als Urheber ihrer Richtung zu erscheinen. Und Beides vereinigte sich in Octavian.

Denn unter allen Parteien, deren Kampf die Republik zerrüttet, liess das Schicksal der Bürgerkriege nur Eine bestehen — die Cäsarische, und unter allen Häuptern dieser einzigen Partei verschonte es nur Eines — des vergötterten Julius Sohn. Hierin liegt sein Glück. Die Ereignisse trugen ihn an das Ruder des Staates; der Umstand, dass er es behauptete, und die Art, wie er es handhabte, offenbaren sein Geschick.

Octavian und Augustus sind, wie Eine Person, so auch Ein Charakter. Der Anschein einer räthselhaften, heuchlerischen Zwitternatur entsteht nur dadurch, dass in ihm sich zwei gegensätzliche Principien am sichtbarsten berühren, weil ihre Vermittlung in seinem Dasein gleichsam culminirt. Als Octavian ist er der Schluss eines alten, als Augustus der Anfang eines neuen Zeitalters. Er hatte nur Einen Zweck: das Principat; zu seiner Erreichung aber bedurfte er der Lösung zweier Aufgaben. Er musste einerseits die alten Grundsätze bekämpfen, schwächen, ertödten; die neuen dagegen schirmen, stärken und beseelen. Hierzu waren ihm zwei ganz verschiedene Mittel vonnöthen: auf der einen Seite die Gewalt, auf der andern die Milde. Daher die Vereinigung des rohesten Terrorismus und der geglättetsten Urbanität. Weder seine Laster also, noch seine Tugenden waren erheuchelt; eben die innere Consequenz seines Zwekkes war es, welche die äusserliche Inconsequenz seiner Mittel bedingte: er musste zerstören, um aufzubauen, er musste Verfolgung üben, um Segnungen zu bereiten, er musste lasterhaft sein, um tugendhaft zu werden. So fällt das Räthsel und mit ihm der Vorwurf der Heuchelei hinweg.

Octavian ist nie gepriesen, häufig aber schonungslos verurtheilt worden — eine Verirrung des Urtheils, die nur aus der Verwirrung der Begriffe stammt. Es giebt in der Geschichte keinen bedenklicheren Massstab, als den bloss moralischen, weil die Grundbedingungen des Privatlebens sich nicht ohne Weiteres auf das öffentliche übertragen lassen. Für politische Massnahmen darf die Moral fast eben so wenig ein ausschliessliches Kriterium sein, wie für das Walten der Gottheit oder für die Manifestationen des göttlichen Begriffes. Denn zu der Gottesidee, der die Idee der Menschheit inhärirt, steht das historische Individuum in einem viel näheren Verhältnisse, als das alltägliche, weil es tiefer und thätiger in deren Entwicklung eingreift. Was daher im Privatleben als verdammungswerthes Verbrechen erscheint, ist wie in der höhern Leitung oder der durch den Gottesbegriff bedingten Gestaltung der Dinge oft ein nothwendiges

Mittel zum Guten, so in der Politik oft wenigstens ein zulässiges Uebel. Darum also ist diese so häufig im Conflicte mit der Moral; darum ist keine einzige historische Grösse ein wahrhaftes Tugendmuster; und darum kann sogar der ärgste Uebelthäter politisch gross sein. In der That, wer alle Handlungen und Wesen unterschiedslos nur moralisch würdigen wollte, dem müsste die Schöpfung selbst das grösste Verbrechen und der Schöpfer der erste Verbrecher sein. Das Ziel, welchem Octavian's Zeit entgegeneilte, war unvermeidlich, und dennoch unerreichbar ohne Bürgerfehden *und* Erpressungen, ohne Proscriptionen und blutige Opfer. Wer also, wie Octavian, herrschsüchtig genug war, um jenes Ziel zu wollen, der durfte auch nicht gut oder nicht schwach genug sein, um vor diesem Mittel zurückzubeben.

Alle grossen Charaktere spiegeln sich in der Entwicklung ihrer Zeit, und diese sich in ihnen ab. Auch Octavian ist die Verkörperung seiner Zeit, sein Charakter ein Reflex des ihrigen, sein Leben ihre Geschichte. Der Uebergang vom Krieg zum Frieden, vom Terrorismus zur Humanität, von der Republik zur Monarchie stellt sich in ihm dar; er ist die Erregung und die Beruhigung, der Schrecken und die Wohlfahrt, der letzte Befreier der Römer und doch ihr erster Herr. Die Schlacht bei Actium bildet in dem Gemälde seines Lebens wie seiner Zeit den Wendepunkt. Sie ist der Freiheit Ende und der Alleinherrschaft Anfang; sie eben beschliesst für Octavian die Periode des Glückspiels, wodurch die erstere vernichtet —, und eröffnet das Stadium der Geschicklichkeit, wodurch die letztere behauptet und befestigt ward.

Zwar war auch vor jenem Wendepunkte, den Parteien der Republikaner, der Pompejaner, und den beiden Collegen im Triumvirat gegenüber, Octavian's Gewandtheit wirksam; aber es kam jederzeit in letzter Entscheidung nicht auf Schlauheit, sondern auf die Waffen an; und Octavian, der weder Hitze noch Kälte ertragen konnte, der vor Mutina feig aus dem Kampfe wich, der niemals eine bedeutende Schlacht selbst gewann, war weder als Krieger noch als Feldherr

gross; er verstand Knoten zu schürzen und auch zu lösen, aber nicht sie zu zerhauen. So würde ihm das feine Gewebe seiner Politik nichts genutzt haben, hätten nicht Andere für ihn geschlagen, nicht Antonius bei Philippi, nicht Agrippa bei Naulochus und Actium für ihn gesiegt. Durch diese drei Schlachten ward er von allen seinen Nebenbuhlern befreit: durch die erste von Brutus und Cassius, durch die zweite von Sextus Pompejus und mittelbar auch von Lepidus, durch die dritte endlich von Antonius selbst. Den Ausschlag also gab in Wahrheit nicht er, sondern sein Glück.

Sobald aber einmal die Entscheidung der Waffen vorüber, kein Gegner mehr vorhanden war, ihm die oberste Gewalt streitig zu machen: da kam es, um dieser Dauer zu geben, nur allein noch auf sein persönliches Verhalten an, auf die Art und Weise, wie er die Erinnerungen an die Vergangenheit und die Zustände der Gegenwart erfassen und behandeln würde, um danach die Forderungen für die Zukunft zu gestalten. Und hierbei entfaltete er nun eine Politik, die in der That Bewunderung abnöthigt und in der seine Grösse besteht.

Vor Allem ist zu beachten, dass rechtlich das Principat niemals eine so ausgedehnte Macht besass, wie sie factisch Octavian als Triumvir inne hatte. Mit dem Sturze des Antonius war Octavian de facto Monarch; die Heere, die Provinzen, die Staatsämter, die Kassen waren in seiner Gewalt. Sollte und konnte er diese Macht ohne Weiteres beibehalten? Der Stand der Dinge war jetzt ein ganz anderer. So lange der Staat Mehrere zu fürchten hatte, durfte Jeder als Gegengewicht des Andern für unentbehrlich gelten; sobald man aber keines Kampfes, keines Gegengewichtes mehr bedurfte, d. h. sobald nur noch Einer übrig blieb, konnte auch dieser Eine als überflüssig erscheinen. Eine eigenmächtige Beibehaltung der unumschränkten Gewalt wäre die offenbarste Usurpation, und wenn auch nicht für den Augenblick, doch vielleicht auf die Dauer gefährlich gewesen. Es kam also darauf an, die Gewalt möglichst zu bergen und

23*

doch den Schein der Usurpation zu meiden oder, was dasselbe sagt, diese mit dem Scheine der Gesetzlichkeit zu umgeben. Octavian musste, um nicht das Andenken der Vergangenheit zu beleidigen, nicht nur de facto, sondern auch de jure Monarch sein oder zu sein scheinen; das Principat musste sich als eine auf uraltes Herkommen begründete Uebertragung der Volkssouveränetät geltend zu machen suchen. Hierfür war nur ein Mittel: Octavian musste die Gewalt feierlich aus den Händen des Staates empfangen. Um dies zu bewirken, war er genöthigt, sich das Ansehen zu geben, *als* wolle er sie niederlegen. Es war also kein leeres Possenspiel, sondern der Drang jeder Usurpation, auch in staatsrechtlicher Beziehung als berechtigt zu erscheinen, was sie in geschichtlicher, wie alles Gewordene, an sich schon ist. Doch konnte leicht geschehen, dass die zurückzuempfangende gesetzliche Gewalt der niederzulegenden usurpirten nicht gleichkäme. Daher heischte die Klugheit, lieber von vorn herein einen Theil der Macht freiwillig preiszugeben, um den andern desto fester zu begründen; war doch von ihm aus allmählig auch der preisgegebene wohl wieder zu erwerben!

Für den, der eine Macht in Händen hat, die ihm Niemand mehr nehmen, also auch Niemand mehr geben kann, sind Titel, Würden und Aemter gleichgültige Dinge. Octavian besass deren vor der Alleinherrschaft weit weniger als nachher, und doch war sein Handeln bei Weitem schrankenloser, seine Macht lag in seinem Willen und in seinem Schalten vollkommene Willkür. Das Opfer nun, wozu er jetzt bereit war, bestand darin, sich der Willkür zu begeben, sich an bestimmte gesetzliche Normen zu binden. Hierin liegt die scheinbare Umwandlung seiner Natur. Er entsagte dem Despotismus, weil er fortan für seine Zwecke nicht mehr nothwendig, vielmehr ihnen hinderlich und gefährlich werden konnte. Zwar verliess ihn allerdings auch während der Alleinherrschaft die Härte nicht ganz, weil sie ihm angeboren oder zur Gewohnheit geworden war; doch wurde sie gemässigt einmal schon durch den herabstimmenden Charakter der friedlicheren Zeiten, dann durch den Einfluss

freimüthiger Freunde *) und endlich durch die eigenste Kraft, nicht der Verstellung, wie man sagt, sondern der Selbstbeherrschung.

Das Jahr 27 vor Chr. (727 d. St.) war sonach unläugbar das wichtigste für die Constituirung der neuen monarchischen Regierungsform; denn in demselben wurde eben, indem Augustus sich scheinbar zwingen liess, die Aufsicht über den gesammten Staatskörper zu übernehmen, die factische Alleinherrschaft eben so scheinbar rechtlich begründet **). Damals, wie er zum erstenmal im Senate sich die Miene gab, die oberste Gewalt niederlegen zu wollen, wurde sie ihm auf zehn Jahre verlängert. Noch viermal wiederholte er später dasselbe kluge Gaukelspiel und liess sich jedesmal bewegen, bald auf fünf, bald auf zehn Jahre der angeblichen Bürde, die ihm eine Lust war, sich von Neuem zu unterziehen. Auf diese Weise vermied er die Klippe, an der Cäsar's Macht zerschellt war, weil dieser sie auf Lebenszeit übernommen hatte; denn, indem er mit dem Ablauf eines jeden Termines die weitere Verfügung gleichsam der Stimme des Volkes wiederum anheimzustellen schien, liess er die Wiederherstellung der Republik wenigstens als eine Möglichkeit durchblicken, und schonte dergestalt ihr Andenken in derselben Zeit, da er sie zu einer Monarchie umschuf.

Absichten und Bestrebungen des Principates ***).

Thatkraft war das Wesen und Eroberung der Zweck der Republik; die Monarchie liebte die Gemächlichkeit und wollte den Genuss. Rom, auf dieser Stufe der Entwickelung, gleicht dem ermüdeten Heldengreise, der von seinen Anstrengungen auf den erworbenen Lorbeeren ausruht und in dieser Ruhe

*) Dio Cass. 55, 7.

**) Dio 53, 2 sqq.

***) Vgl. Löbell: Ueber das Principat des Augustus, in Raumer's histor. Taschenbuch, 5ter Jahrg. 1834. Hanow: de Augusti principatu, Sorau 1837.

allmählig an dem Ruhme und dem Besitze zehrt, den er in rüstigeren Jahren errang. In diesem Sinne geschah es, dass Augustus den Janustempel schloss, dass er das Reich nur zu sichern, nicht zu vergrössern trachtete, dass er seinen Nachfolgern nur die Erhaltung, nicht die Erweiterung der Grenzen empfahl *). Nur selten noch und ausnahmsweise entschloss sich die Monarchie zu Eroberungszügen, und wirklich ward das Neueroberte entweder nur mühsam behauptet, wie Britannien, oder zaghaft wieder aufgegeben, wie Dacien und die Erwerbungen im Orient. In der That konnte die Natur dem Römerreiche keine passenderen Grenzen anweisen, als den Rhein und die Donau im Norden; die Wüsten Arabiens und Afrika's im Süden, den Euphrat im Osten, und im Westen das Atlantische Meer. Unter den Juliern ward nur auf Einem Punkte die Herrschaft erweitert, durch die Eroberung Britanniens unter Claudius **). Wandte sich nun dergestalt die Monarchie von der Aussenseite ab, so kehrte sie um so eifriger sich dem Innern zu.

Die Grundtendenz des Principates war die Centralisation; sie lag namentlich schon in der Absicht des Augustus. Als er sich der Widerstandslosigkeit versichert, sagt Tacitus, da begann er allmählig sich zu erheben und um sich zu greifen, indem er den Wirkungskreis des Senates, der Staatsbehörden, der Gesetze beschränkte und ihre Functionen an sich zog ***). Der Ausführbarkeit dieser Tendenz stand die bisherige Getheiltheit der Staatsgewalten entgegen; und doch waren die Erinnerungen der Republik noch zu frisch, um jählings und gewaltsam die geheiligten Institutionen zu stürzen. Sollte also das Ziel erreicht, das Principat wahrhaft und dauernd begründet werden, so blieb nichts übrig, als statt des geraden Weges einen gekrümmten zu wählen und allmählig das Wesen der Gewalten sich anzueignen, ohne die Form zu zerdrücken, auf dass in der er-

*) Dio 54, 9. 56, 33.

**) cf. Jos. b. j. 2, 16, 4.

***) Tac. Ann. 1, 2.

haltenen Schale der getäuschte Unterthan auch den Kern erhalten wähne. Um also die innere Centralisation durchzuführen, bedurfte es einer formellen Mystification; und auch diese übte Augustus in vollem Maasse; denn nur in der Einheit und dem Zusammenwirken beider Mittel lag die Voraussicht des Bestandes. Ihm genügte das Wesen, den Römern der Schein.

Octavian's Muster in der Politik und Regierungskunst war Cäsar *); nur an Behutsamkeit übertraf er ihn, weil des Lehrers Ausgang den Schüler witzigte. Cäsar hatte sich zum lebenslänglichen Dictator gemacht und dadurch die Rückkehr zur Republik als unter ihm unmöglich dargestellt; Octavian wies jene gefährliche Würde zurück und indem er von Zeit zu Zeit seine ausserordentliche Gewalt sich von Neuem übertragen liess **), gestand er gleichsam, wie gesagt, die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Volksherrschaft zu. Cäsar hatte die Besetzung aller Aemter, den alleinigen Befehl der Truppen, die ausschliessliche Verwaltung der öffentlichen Gelder an sich gezogen; Octavian scheute die Wiederholung eines so durchgreifenden Absolutismus, und indem er nur den militärischen Oberbefehl in Anspruch nahm, liess er wenigstens scheinbar die Aemterbesetzung in den Händen des Volkes und die Finanzverwaltung in denen des Senates. Durch diesen Schein von Selbstständigkeit schmeichelte er ihrer Eigenliebe, und um so eher waren sie ihm zu Willen.

Gleich nach der Schlacht bei Actium legte Octavian den Namen Triumvir ab; er wollte als Consul gelten mit tribunicischer Gewalt. Er köderte die Krieger mit Geschenken, das Volk mit Getreide ***), Alle durch die Gemächlichkeit der Ruhe; denn man war der Bürgerzwiste müde und um des Friedens willen bereit, sich die Allmacht eines Einzigen

---

*) Dio 45, 2.

**) Dio 53, 16. 54, 1. 12. 55, 6. 12. 56, 28. Zur Vergleichung zwischen Cäsar's und Octavian's Gewalt Dio 43, 45.

***) Im J. 28 v. Chr. liess er sogar der Menge viermal mehr vertheilen, als gewöhnlich. Dio 53, 2.

gefallen zu lassen [1]). Während Acht und Schlacht die Starrsinnigsten des Adels aus dem Wege geräumt, wurden die Uebriggebliebenen je nach dem Maasse knechtischer Bereitwilligkeit zu Reichthümern und Ehren erhoben, so dass sie in der neuen Ordnung der Dinge ihren Vortheil findend, die sichere Gegenwart der gefährlichen Vergangenheit vorzogen [2]).

Seinerseits wiederholte der Senat die Manöver, an die er aus Cäsar's Zeit her schon gewöhnt war [3]); er räumte aus eigenem Antriebe dem Octavian alles das ein, was *auch* wider seinen Willen dieser hätte erlangen oder *behalten* können. Gleich nach dem Tode des Antonius wurde ihm die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zuerkannt [4]); bei allen Rechtsfällen sollte seine Stimme den Ausschlag geben [5]); dann wurden ihm die Priesterwahlen übertragen [6]). Im J. 24 v. Chr. ward er von allem Zwange der Gesetze freigesprochen [7]); im Jahre 23 beschloss der Senat, dass Augustus auf Lebenszeit Volkstribun sein sollte, in jeder Sitzung, auch wenn er nicht Consul wäre, über einen beliebigen Gegenstand einen Antrag zur Berathung vorbringen könne (jus primae relationis), und die proconsularische Gewalt ununterbrochen beibehalte, ohne sie also bei seinem Eintritt in die Ringmauern niederlegen oder jemals wiederum erneuern lassen zu müssen; auch solle ihm in den Provinzen eine höhere Macht zustehen, als den jedesmaligen Statthaltern [8]). Im Jahre 22 ward ihm die Aufsicht über die Lebensmittel übertragen [9]), und ihm gestattet, den Senat so oft er wolle zu berufen [10]). Im Jahre 19 wurde er zum Sittenrichter

---

[1]) Tac. Ann. 1, 1. Hist. 1, 1. cf. Ann. 1, 9. 10.
[2]) Tac. Ann. 1, 2.
[3]) Dio 42, 20.
[4]) vgl. Suet. Oct. 27.
[5]) Dio 51, 19.
[6]) ibid. 20.
[7]) ibid. 53, 28.
[8]) ibid. 53, 32
[9]) ibid. 54, 1.
[10]) ibid. 3.

erwählt [1]), und auf Lebenszeit mit der consularischen Gewalt bekleidet, so dass er immer die zwölf Fasces sich vortragen lassen und zwischen den beiden Consuln auf dem curulischen Sessel Platz nehmen sollte [2]). Wohl das bedeutendste Zugeständniss aber war, dass er beliebig Gesetze erlassen könne; diese wurden die Augustischen genannt [3]). Nach dem Tode des Lepidus ward er Oberpriester [4]).

Worauf kam es nun aber bei der Centralisation vor Allem an?

Jede wirkliche Souveränetät besteht darin, des Staates Basis und Spitze zu sein, die legislative Gewalt und die executive zu vereinigen. Deshalb giebt es keine vollkommene Volkssouveränetät, da das Volk höchstens zu constituiren, niemals aber zu administriren im Stande ist; diese letztere Rolle muss es jederzeit einer besondern Obrigkeit übertragen. Also verhielt es sich auch in der römischen Republik, nur dass diese bei ihrem ursprünglichen Doppelcharakter, dem aristokratischen und demokratischen, einer zwiefachen Repräsentation und eines zwiefachen Hauptorganes bedurfte: das Volk stellte die Basis und daher die Majestät des Staates, Senat und Comitien dessen Verkörperungen, Consulat und Tribunat die höchsten Spitzen dar. Mithin kam es darauf an, dass das Principat, um souverän zu sein, dem Wesen nach zugleich an die Stelle des Volkes und an die Stelle der Magistraturen trete, um dergestalt die republikanischen Zwischengewalten ringartig zu umspannen. Den Schluss der einen Operation bezeichnen erst die Aufhebung der Comitien und die Majestätsgesetze, den Triumph der andern zuvor schon die Erwerbung der consularischen und der tribunicischen Gewalt. Die Entkräftung der obern oder der Magistratsgewalt ward schon durch Augustus, die der untern oder der Volksgewalt erst durch Tiberius voll-

[1]) Dio 54, 10. Suet. Oct. 27, und zwar auf 5 Jahre, was im Jahre 12 wiederholt wurde; s. Dio 54, 30.

[2]) Dio 54, 10.

[3]) ibid. cf. Lex de imp. Vesp.

[4]) Dio 54, 27.

endet; darum ist jener der erste Princeps, dieser dem Wesen nach der erste Souverän. Erst unter Constantin brachen auch die letzten Ueberreste der republikanischen Formen zusammen: die Monarchie entledigte sich auch des Senates; die Vollendung der formellen Monarchie trat also allerdings erst unter ihm ein.

Neben der Tendenz der Centralisation ging nothwendig eine andere einher, nämlich das Principat erblich zu machen. Daher nahm Augustus den Tiber zum Genossen der Regierung und der tribunicischen Gewalt an; daher überhaupt die vielen Adoptionen [1]. Die Erbmonarchie drang aber im römischen Reiche nie vollständig durch, sondern schlug meist, und so auch gleich nach dem Absterben der Julier, in die Wahlmonarchie um. Die Gründe liegen in der zwiefachen Eigenthümlichkeit des julischen Principates: einmal war die Monarchie keine reine, persönliche, sondern basirte auf einem patriarchalischen Familienverhältniss; andrerseits war auch die Erblichkeit keine reine, naturrechtliche, sondern beruhte auf willkürlicher Adoption. Der Julier war nur Haupt des Staates, insofern er Haupt seiner Familie war, und konnte nur dadurch der Erste der Familie werden, dass er neben seinem Vorgänger und durch dessen Willen der Zweite war. Die patriarchalische Familienherrschaft erlosch mit den Juliern und wurde fortan erst eine rein persönliche [2]. Das Adoptionsprincip überdauerte zwar jene, blieb jedoch nicht ausschliesslich geltend, indem vielmehr die Thronfolge hin und her schwankte zwischen den Principien der reinen Erblichkeit, der Adoption und der organischen Wahl.

---

[1]) Tac. Ann. 1, 3: Germanicum adsciri per adoptionem a Tiberio jussit, quanquam esset in domo Tiberii filius juvenis: sed quo pluribus munimentis insisteret.

[2]) Tac. Hist. 1, 16: sub Tiberio et Cajo et Claudio unius familiae quasi hereditas fuimus: loco libertatis erit, quod eligi coepimus, et finita Juliorum Claudiorumque domo optimum quemque adoptio inveniet (Worte des Galba).

Zwei Dinge, pflegte schon Cäsar zu sagen, erwerben, erhalten und vergrössern die Macht: Soldaten und Geld; das Eine bestehe durch das Andere [1]. Wirklich bilden sie die Doppelstütze derjenigen Monarchie, die keine edlere Aufgabe kennt, als die Unumschränktheit ihres Willens. Ueber Beides volle Gewalt zu erlangen, musste daher das Bestreben des Principates sein. Das Ziel ward erreicht. Gleich Augustus richtete, des Meisters Ansicht theilend, ein Hauptaugenmerk auf Militär und Finanzen [2]; und weil er es dahin zu bringen wusste, dass Beides ihm zu Gebote stand, so hatte er die Macht, über Alles zu verfügen [3].

Wie gleich Anfangs Augustus sich den Oberbefehl über das Heer vorbehielt, ward schon bemerkt. Das erste Mittel, um die Centralisation auch in der Finanzverwaltung durchzuführen, war die Bildung des kaiserlichen Fiscus, dem vom Senate verwalteten Aerar gegenüber, und die Verkürzung des Letztern. Allmählig wurden dann die Grenzen zwischen beiden dergestalt verwischt, dass alle Geldverwaltung in der That unter die Hand des Kaisers kam. Formell blieben zwar beide gesondert, und noch unter Trajan erscheinen sie im Gegensatz [4]; allein dem Wesen nach wurden Fiscus und Aerar mit der Zeit Synonyme. So lange noch eine bestimmte Trennung stattfand, konnte der Einfluss des Kaisers auf das Aerar nur mittelbar in Folge der Schwäche und Augendienerei des Senates sich geltend machen. Diesen Einfluss besass aber schon Augustus, da Dio Cassius ausdrücklich sagt, dem Scheine nach wären zwar die Staatsgelder von den seinigen geschieden gewesen, im Grunde aber auch jene nach seinem Willen verwendet worden [5]. Zur Verwaltung des Staatsschatzes liess Augustus im Jahre 28 v. Chr. je zwei der vom

[1] Dio 42, 49.

[2] Suet. Oct. 28. Dio a. a. O.

[3] Dio 53, 16.

[4] Plin. Paneg. 36. 42. Dio 53, 22. Trajan de aerario, Francke z. Gesch. Trajan's, S. 469 ff.

[5] Dio 53, 16.

Amt abtretenden Prätoren erwählen [1]). — Verschieden vom Fiscus ist das Militärärar, welches erst im Jahre 6 nach Chr. gestiftet wurde [2]), während jener schon im Jahre 27 v. Chr. gebildet worden sein muss, da eben zu dieser Zeit die Procuratoren als Beamte des Fiscus eingesetzt wurden. Cäsar hatte die Römer gezwungen, ihm alle im Schatz befindlichen Gelder zum Unterhalt seiner Armee auszuliefern [3]); der Senat aber musste es natürlich vorziehen, lieber ein- für allemal eine bestimmte Quelle für das Heer ausgemerzt zu sehen, als fortwährend so gewaltthätigen Proceduren ausgesetzt zu sein. So wurde es dem Augustus leicht, mit der Stiftung des Militärärars durchzudringen.

Die Centralisirung der Staatsgewalt bedingte auch das Bestreben des Principates, die strenge Privatgerichtsbarkeit, die Gewalt über Leben und Tod, wie sie bisher dem Vater über seine Kinder, dem Manne über seine Frau, dem Herrn über seine Sklaven zustand, möglichst zu beschränken oder aufzuheben. Dies konnte indessen nicht mit Einem Male, sondern nur nach und nach geschehen. Schon Augustus, unter dem noch der Fall vorkam, dass ein römischer Ritter seine Söhne tödtete [4]), modificirte dies strenge Recht wesentlich und gestattete insbesondere durch die Lex Julia dem Vater nur dann die Tödtung der des Ehebruchs schuldigen Tochter, wenn diese in freier Ehe lebte [5]). Am willkürlichsten war noch zu August's Zeit die Gewalt über die Sklaven, wie vor Allem das Beispiel des Vedius Pollio zeigt, der ungehindert die seinigen den Muränen vorwarf [6]); erst Antoninus Pius steuerte dieser Willkür durch Gesetze, und indem er so auf der einen Seite die Lage der Sklaven erleichterte, legte er auf der andern der Privatgerichtsbarkeit enge Fesseln an [7]).

[1]) Dio 53, 2.
[2]) ibid. 55, 24. 25. 31 fin. 32. 56, 28. Suet. Oct. 49.
[3]) Dio 41, 17.
[4]) Senec. de clem. 1, 14, 15.
[5]) Fragm. 20. 21. 23. D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5.
[6]) Dio 54, 23.
[7]) Gaj. I, 53.

Die Gewalt des Princeps war doppelter Art: eine ordentliche Amtsgewalt und eine ausserordentliche persönliche Gewalt, vermöge deren er die oberste Sorge und Aufsicht über das Ganze halte *), und welche ihre eigentliche Bezeichnung in dem Imperatortitel fand. Jene bestand in der Vereinigung der vornehmsten Magistraturen, diese im Oberbefehl über die sämmtlichen Heere, in der Alleingewalt über die wichtigsten Provinzen, und in allen den Rechten, welche dem Fürsten nach und nach durch den Senat als Privilegien ertheilt wurden. In dieser ausserordentlichen Gewalt bestand allerdings die eigentliche Kraft des Principates, durch sie machte es sich am meisten den Staat unterthan, indem es vermöge derselben in alle Triebräder der Maschinerie bestimmend eingriff. Doch darf auch keineswegs die Vereinigung der Magistraturen als eine blosse Aemtercumulation verstanden werden; denn nicht sowohl die Aemter selbst hat Augustus sich angeeignet oder anzueignen gestrebt, sondern den Inhalt derselben, so dass er das Wesen herausnahm und die leeren Namen und Titel Anderen überliess. Von dieser Seite aufgefasst, kann man allerdings behaupten, dass die Vereinigung der Magistraturen eine der Grundlagen der Macht des Principates bildete; es erlangte dadurch einmal eben die Macht und zweitens den Schein, als ob mit den Namen der von Anderen bekleideten Magistraturen die Republik noch fortbestände; drittens aber, dass viele Römer, mit diesen eitlen Namen ausstaffirt, noch dem Wahne sich hingeben konnten, als verwalteten sie wirklich ein gemeines Wesen. Die Doppelmacht des Principates, stets durch Zugeständnisse und Usurpationen erweitert, brachte der That und dem Wesen nach sowohl die gesetzgebende als die vollziehende Gewalt ganz in die Hände des Fürsten.

Von grosser Bedeutung wurde, indem sie mit dem Principat zusammenschmolz, die tribunicische Gewalt; denn dadurch machte sich der Princeps zum Organ und Vertreter des Volkes, und konnte als solcher ungescheut das Recht

*) Dio 53, 12.

üben, sich den Vorschlägen des Senates, die ihm nicht genehm waren, durch das Veto zu widersetzen; bekleidet mit der vollen Majestät des Volkes, war er bei der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Tribunenwürde vor jeder Beleidigung sicher gestellt [1]). Die tribunicische Gewalt, als die Spitze der Volksherrschaft, war in der That eben so hinreichend als unentbehrlich, um die Monarchie zu begründen [2]). Auch die censorische Gewalt verschmolz mit dem Principate, und dadurch wuchs diesem die Macht zu, unter dem Vorwande der Reinigung des Senates [3]), diesen willkürlich nach monarchischen Principien zu constituiren. Uebrigens liessen sich die Kaiser diese beiden Gewalten übertragen, ohne sich gerade Tribunen und Censoren zu nennen. Das lebenslängliche Censoramt wies sogar Augustus ausdrücklich zurück [4]); das gewöhnliche nahm er zuweilen an [5]).

Wie die Verwaltung, so lag die Gesetzgebung in den Händen des Princeps; was Augustus davon dem Senate und dem Volke etwa noch übrig liess, war nur Form und Schein. Für seine eigene Person von der Befolgung der Gesetze entbunden, hatte er die Macht, nach Gutdünken Gesetze zu geben oder aufzuheben. Thatsachen sind die besten Beweise. Dahin gehört einerseits das Edict, kraft dessen er im Jahre 28 v. Chr. Alles, was vor seinem 6ten Consulate verordnet worden, für null und nichtig erklärte, angeblich aus dem Grunde weil während der Bürgerkriege, namentlich während des Triumvirates, unter Antonius und Lepidus in den Einrichtungen viele Widersprüche gegen Gesetz und Ordnung sich ergeben hätten [6]); andrerseits die Reihefolge der von ihm erlassenen neuen Gesetze. Wie er dabei verfuhr, deutet Dio an. Augustus, sagt er, gab viele Gesetze, jedoch folgte er nicht in allen seiner eignen Ansicht, son-

[1]) Dio 53, 17.
[2]) Niebuhr R. G. I. S. 680.
[3]) Dio 52, 42. 54, 13 sq. 26. 55, 13.
[4]) ibid. 54, 2.
[5]) z. B. im Jahre 19 v. Chr. Dio 54, 10.
[6]) Dio 53, 2.

dern brachte Einiges selbst vor das Volk, um zu erfahren, was etwa nicht Beifall fände und um es dann abzuändern; er forderte Gutachten, gestattete Freimüthigkeit und nahm auch Manches zurück [1]). Hiermit steht auch die Bildung eines Ausschusses einsichtiger Männer, des sogenannten Staatsrathes in Verbindung, mit dem Augustus auch zuweilen zu Gericht sass [2]), der aber in keiner Beziehung eine entscheidende, sondern immer nur eine berathende Stimme hatte.

Die Monarchie suchte auch in den positiven Mitteln des moralischen Zwanges Bürgschaften ihres Bestandes. Daher die Forderung des Treuschwurs. Die Triumvirn hatten am Neujahrstage 42 v. Chr. die Verordnungen Cäsar's beschworen und beschwören lassen [3]); seitdem blieb diese Sitte. Am 1sten Januar 29 v. Chr. wurden alle Verfügungen Octavian's feierlich durch Eide bestätigt [4]); am Neujahrstage 24 schwur der Senat dem Augustus den Eid der Treue und bestätigte wiederum dessen Verordnungen. Das Wichtigste aber war, dass auch die Heere dem Princeps als ihrem beständigen Imperator den Treuschwur leisten und ihn alljährlich am 1sten Januar erneuern mussten. — Ein negatives Mittel zur Verwirklichung der monarchischen Absichten war dagegen das Exil; es diente dazu, Freimüthige und Freigesinnte zu entfernen und so die Opposition, wenn nicht zu ertödten, so doch zu schwächen und zum Schweigen zu bringen [5]). Höchst bedeutungsvoll war in dieser Beziehung für das Principat die Bestimmung Octavian's über die Sklaven bei Processen gegen ihre Herren [6]). Bisher nämlich war es Brauch, dass keiner zu peinlicher Untersuchung gezogen werden durfte, um wider den eigenen Herrn auszusagen; Octavian verordnete daher, um das Werkzeug der Anklage zu erlangen ohne den Brauch zu verletzen, dass,

[1]) Dio 53, 21.
[2]) ibid. 53, 21. 56, 28.
[3]) ibid. 47, 18.
[4]) ibid. 51, 20.
[5]) ibid. 55, 18. 20.
[6]) ibid. 5.

so oft eine solche Untersuchung erforderlich, d. h. mit andern Worten, so oft die Aussage des Sklaven gegen den Herrn wünschenswerth sei, jener zuvor an den Staat oder an den Fürsten selbst verkauft werden solle, damit er bei der Folterung nicht mehr Eigenthum des Beklagten wäre; natürlich ward hierdurch das alte Gesetz völlig entkräftet, da es in jedem einzelnen Falle dadurch umgangen werden konnte.

Nichtsdestoweniger vereinigt sich im Allgemeinen in Octavian's Charakter während seiner Herrschaft Mässigung mit Festigkeit. Der Stütze der Soldaten bedürftig, buhlte er doch keineswegs um deren Zuneigung auf Kosten der Mannszucht; vielmehr kräftigte er diese, indem er jene weder stolz zurückwies, noch kriechend erschlich; denn der Soldat war zwar das Werkzeug seiner Macht, aber er sollte auch der Unterthan seines Willens sein. Was Augustus einmal als dem Staate erspriesslich erkannt, das war er bereit selbst wider den Willen der Menge durchzusetzen; denn die Volkswohlfahrt lag ihm mehr noch als die Volksgunst am Herzen [1]. Augustus wollte die Alleinherrschaft nicht sowohl aus Herrschsucht, als aus Ehrgeiz; er erkannte die Einführung der Monarchie als die Aufgabe seiner Zeit, und diese Aufgabe zu lösen, sollte sein Werk sein; es schmeichelte seiner Eitelkeit, der Urheber einer zeitgemässen und dauernden Verfassung genannt zu werden [2]. Augustus war daher weder ein reiner Patriot, noch ein blosser Egoist, sondern beides zugleich; er wollte die Monarchie einmal um des Staates und andrerseits um seiner selbst willen. Die Alleinherrschaft an sich war eine Nothwendigkeit, die seinige eine Möglichkeit; sein Verstand begriff das Nothwendige und sein Ehrgeiz erstrebte das Mögliche. So bahnte er sich den Weg

---

[1]) Suet. Oct. 42: Salubер magis quam ambitiosus princeps.

[2]) In einem Edicte sagte er (Suet. 28): Ita mihi salvam ac sospitem rempublicam sistere in sua sede liceat, atque ejus rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar: et moriens ut feram mecum spem, mansura in vestigio suo fundamenta rei publicae, quae jecero.

zum Principate, und Männer wie Agrippa, weil sie ähnliche Ansichten und Wünsche hatten, machten seine Interessen zu den ihrigen. Denn in der That, auch Agrippa war zu aufgeklärt, um damals noch an eine Herstellung der Republik in ihrer frühern Reinheit zu denken; sein angeblicher Republikanismus ist ihm nur untergeschoben, von Redekünstlern angedichtet worden; Agrippa war durchaus Anhänger der Monarchie und so lange er lebte die Seele der Regierung des Augustus.

Morsch und locker war der Staat, als Augustus sich emporschwang, festgefügt als er starb, und mit Recht durfte er auf dem Todbette im höhern Sinne die Worte sagen: ich überkam ein irdenes Rom und hinterlasse nun ein steinernes [1]).

Die formelle Mystification war dem Augustus vollkommen gelungen; daher war im Innern Alles ruhig, als er verschied. Denn der Name der Staatsämter war geblieben, und nur wenige Greise noch kannten die Republik; die Meisten waren während der Bürgerkriege geboren, die Jüngern erst nach der Schlacht bei Actium [2]). So konnte keine bedeutsame Freiheitsregung mehr aufkommen. Zwar zuerst, als Alter und Kränklichkeit das nahe Ende des Augustus verkündeten: da äusserten sich wohl noch Einige, wie Tacitus andeutet, in neuer Hoffnung mit eitlen Worten über die Segnungen der Freiheit; bei Weitem der grösste Theil aber besprach nur in mannigfachem Gerede die zu erwartenden Herrscher. Und so sehr waren schon die Römer an den Gehorsam gewöhnt, dass, als nun wirklich sein Tod erfolgte, Alles sich beeilte, dem Erbfolger zu huldigen [3]).

Wie Augustus des Principates, so ist, wie schon bemerkt, Tiberius der Monarchie Begründer; mit den Comitien hob er den Rest der Volksmacht, und durch die Majestätsgesetze den Rest der Volkssouveränetät auf. Jetzt stellte das Volk we-

---

[1]) Dio 56, 30. vgl. oben Suet. 28. Jener fasst den Ausspruch richtig, dieser materiell.

[2]) Tac. Ann. 1, 3.

[3]) ibid. 4, 7.

der mehr den Staat, noch die Majestät dar; der Fürst selbst trat an die Stelle des Volkes, er war fortan der Staat und seine Person die Majestät. Mit Tiberius beginnt daher auch gleichsam die Geschichte der Angebereien; er verwickelte die ihm Verhassten in Anklagen über Majestätsverbrechen und schaffte sie so über die Seite [1]). Indessen hatte Augustus dieser Doppeltendenz des Tiberius zu Gunsten der Majestät des Princeps und in Betreff der Auflösung der Comitialgewalt des Volkes, in den letzten Jahren seiner Regierung doch gewissermaassen schon vorgearbeitet, indem er einerseits um's Jahr 6 nach Chr. zum erstenmal, wie es scheint, Belohnungen für Angeber ausgesetzt [2]), und andrerseits seit dem Jahre 7 nach Chr. dem Bürgerstande und dem Gesammtvolke die Wahlfreiheit wesentlich verkümmert hatte, dadurch, dass er durchweg die von ihm begünstigten Candidaten ausdrücklich empfahl, die demzufolge gewählt werden mussten [3]).

Ausbildung der tyrannischen Gewalt.

Gab dem Principate die geschichtliche Nothwendigkeit das Dasein und die Eigenthümlichkeit des ersten Princeps die Gestalt, so hing es nun von den Nachfolgern ab, welcher Art dessen Entwicklung sein, ob sie zum Ebenmaass oder zur Verkrüppelung führen sollte. Wirklich folgten die Julier mit Consequenz der Richtung, welche Augustus vorgezeichnet, und hoben sich, indem sie immer mehr und mehr aus den alten Formen das Wesen heraus und in den Umkreis ihrer Machtfülle herein zogen, factisch auf den Standpunkt des Absolutismus, der die republikanischen Hüllen, die Ruinen seiner ehemaligen Schranken, nur deshalb über der Oberfläche duldete, weil sie, fern davon ihm zu schaden, vielmehr der Alterthümelei zum Zeitvertreib und daher

---

[1]) Tac. Ann. 1, 7. 11. 13. Hist. 2, 76. cf. Philostr. 1, 15.
[2]) Dio 55, 27.
[3]) ibid. 34. cf. Suet. 56.

am sichersten zum Ableiter liberaler Theorien dienten. Aber nur die Richtung im Allgemeinen war dieselbe, nicht der Weg. Augustus hatte den gekrümmten eingeschlagen, seine Nachfolger bogen mehr oder minder keck in den geraden ab; jener hatte zum Führer die vorsichtige Politik, diese — weil alles Neue nur zu leicht ins Extrem überschlägt — den rücksichtslosen Despotismus.

Zwar Tiberius, wie er in der Zeit das Mittelglied zwischen Augustus und Caligula bildete, hielt auch in den Principien zwischen beiden noch den Mittelweg; zu despotisch, um so vorsichtig wie der Eine, und zu politisch, um so rücksichtslos wie der Andere zu sein, trug seine Verfahrungsweise das zu bewunderungswürdiger Einheit verschlungene Doppelgepräge eines schlauen Despotismus oder einer despotischen Schlauheit. Denn das nicht zu verbannende Gespenst des Absolutismus war die öffentliche Meinung; um diese wenigstens in Fesseln zu schlagen, musste die Kunst der Natur, Herrscherschlauheit den Einwirkungen der Zeit nachhelfen; von ihrer Ueberwältigung hing ja die völlige Ertödtung der veralteten Formen ab. Daher also die Intriguen des Tiberius; Imperator, Despot in allen Kreisen, spielte er in der Curie nur den Ersten unter Seinesgleichen, nirgend — sagt Tacitus — bedächtig an sich haltend, als wenn er im Senate redete [1]). Die Aufgeklärtesten des Volkes liessen sich freilich durch diese Verstellung nicht täuschen; mit ihrer Erkenntniss, dass die Monarchie unabweisbar sei, war nur zu wohl die Einsicht verknüpft, dass Republik, Senat und Volk im Grunde nicht mehr als blosse Namen seien [2]).

Mit Caligula aber bildete sich die tyrannische Gewalt der Julier vollständig aus; er und Nero sind die Heroen dieser Richtung. Denn jede Revolution übertreibt sich bis zum Aeussersten, die absolutistische so gut wie die demokratische, und daher musste Rom eben so gut einen Terrorismus der Monarchie erleben, wie etwa Frankreich seiner Zeit einen Terrorismus der Republik.

[1]) Ann. 1, 7.

[2]) Tac. Hist. 1, 30. 55. Dio 56, 39.

Der Tyrann ist entweder der leidenschaftlichste Mensch oder der leidenschaftsloseste Unmensch, ein Zögling der Sinnlichkeit oder des Menschenhasses. Jener ist Despot um selbst zu geniessen, dieser um fremden Genuss zu zerstören. Die erste Grausamkeit ist ein Act des Wahnsinns oder der Verzweiflung, die zweite geschieht mit Gleichmuth, und die dritte schon mit Lust. So kam es, dass die Julier allmählig zum Theil schon in Tiberius, vornehmlich aber in Caligula und Nero eine nie übertroffene terroristische Virtuosität entfalteten, und dass auch von diesen Zeiten in vollem Maasse gilt, was Tacitus zunächst mit Bezug auf Domitian sagt [1]): Adel, Reichthümer, Ablehnung und Uebernahme von Ehrenstellen galt für Verbrechen; tugendhaft hiess todeswürdig sein; die Belohnungen der Angeber waren nicht minder empörend wie ihre Sünden; Einige erbeuteten Priesterthümer und Consulate, Andere Verwaltungen und Kabinetseinfluss; unter Hass und Schrecken stürzten sie alle Verhältnisse um, erkauften Sklaven gegen ihren Herrn, Freigelassene gegen ihren Patron, und wer keinen Feind hatte, den stürzten Freunde. Nun ward das Exil für den Fürsten auch ein Mittel der Privatleidenschaft, um nicht sowohl politisch Andersgesinnte als persönlich Verhasste und Gefürchtete zu entfernen. Denn jederzeit ist Furcht mit Tyrannei verbunden. Daher entstand auch, unter Claudius, die Sitte der Militärbedeckung des Fürsten bei allen Gastmälern in und ausser dem Palaste, eigenen und fremden [2]).

Also ward der Beruf des Fürsten verkannt und aus den Augen verloren. Er soll der erste Diener, die Stütze des Staates, nicht der Staat selber sein; er soll als der Mächtigste erscheinen, um fremde Leidenschaften zu hemmen, nicht um eigenen zu fröhnen. Aber selten war es Vaterlandsliebe, meist nur Sucht zu herrschen oder zu geniessen,

---

[1]) Hist. 1, 2.

[2]) Excubiae inter epulas. S. Dio 60, 3. Suet Claud. 35. vgl. Tac. Hist. 1, 24.

welche damals den Erben auf den Thron begleitete oder nachmals den Privatmann ihn zu usurpiren stachelte *).

Adolf Schmidt.

(Schluss im nächsten Heft.)

*) Tac. Hist. 1, 22. 30. Suet. Cal. 25. Ner. 27 sq.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Verhandlungen der deutschen Geschichtsforscher zu Lübeck, am 27. und 30. Septbr. 1847.

Sitzung am 27. Septbr., Nachmittags 3 Uhr, im Saale der Loge zur Weltkugel.

Nachdem die Sitzung von dem bisherigen Präsidenten Herrn **Pertz** eröffnet, und durch dessen Wiederwahl zum Vorsitzenden, so wie durch die Ernennung des Herrn **Hegel** zum Sekretär, die Geschäftsführung geordnet war, erstattete

der Präsident folgenden

Bericht über die Geschäftsführung seit der Frankfurter Versammlung.

„Die Geschäfte, welche das Vertrauen des Vereins im vorigen Jahre in unsere Hand gelegt hat, beziehen sich theils auf

die innere Bildung und Einrichtung des Vereins,

theils auf

dessen Beziehungen zu dem deutschen Bundestage und zu den übrigen Geschichtsvereinen,

theils endlich auf

die einzelnen von dem Vereine beschlossenen Arbeiten.

Hinsichtlich der innern Bildung und Einrichtung des Vereins

war die in Frankfurt übrige Zeit zu beschränkt, um die im §. 2 der Statuten vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen; es erklärten sich jedoch auf mein Ersuchen nach §. 4 der Statuten die Herren Lappenberg und Schmidt zu Uebernahme des Vicepräsidiums und des Sekretariats gern bereit, und der dadurch hergestellte Vorstand hat die Geschäfte besorgt.

Von der im §. 13 dem Vorstande ertheilten Ermächtigung zu Ernennung von Geschäftsführern in verschiedenen Theilen Deutschlands ist noch kein Gebrauch gemacht worden, da ein bestimmtes Bedürfniss nicht vorlag, und der richtige Zeitpunkt dafür erst nach

erfolgter Verständigung mit den verschiedenen Vereinen gekommen sein wird.

Nach dem Beschlusse des Vereins in der Sitzung vom 25sten September war nun zunächst der hohen deutschen Bundesversammlung die Bildung des Vereins anzuzeigen und für die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen der Schutz und die Unterstützung der deutschen Regierungen zu erbitten. Dieses geschah in einer Denkschrift, welche von den am 28. Septbr. in Frankfurt noch anwesenden Herren unterzeichnet und am folgenden Tage dem Herrn Präsidialgesandten übergeben ward.

Diese Eingabe und die darin gestellte ehrerbietigste Bitte:

1) der Herausgabe einer Sammlung der Verhandlungen der deutschen Reichstage, soweit dieselben nicht wesentlich zur Aufgabe der Monumenta Germaniae gehören, in ähnlicher Weise wie diesen selbst, ihren hohen Schutz zu gewähren;
2) die Ausführung des Unternehmens durch die Herren Chmel, Stälin und Stenzel zu genehmigen;
3) denselben den Zutritt und die Benutzung der einzelnen Archive, soweit dieses der Zweck erfordert, zu gestatten;
4) denselben ferner die erforderlichen Geldmittel, welche für die ersten drei Jahre jährlich auf beiläufig 3- bis 5000 Gulden zu veranschlagen sein möchten, gegen Verpflichtung zu einer etwa alle drei Jahre stattfindenden Rechnungsablage zu gewähren,

sind von der hohen Bundesversammlung einer Commission zur Begutachtung überwiesen, von derselben im Julius d. J. mit lebhafter Anerkennung der nationalen Wichtigkeit des Gegenstandes empfohlen und darauf von dem Bundestage an die einzelnen deutschen Regierungen mitgetheilt worden.

In Folge davon haben S. M. der König von Preussen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. September d. J. durch den K. Bundestagsgesandten die Erklärung abgeben lassen, dass S. M. nicht nur den ersten Antrag genehmigen und die Ausführung des Werks durch die genannten Gelehrten billigen, sondern auch den Unterzeichnern der Eingabe die Benutzung sämmtlicher preussischen Archive für den bezeichneten Zweck, wie solche für die Monumenta Germaniae Statt findet, gestatten und sich zur Uebernahme der Kosten auf die Bundesmatrikularkasse bereit erklären.

Nach dieser Erklärung, welche alle Wünsche des Vereins gewährt, dürfen wir uns der Hoffnung überlassen, dass auch die übrigen Fürsten und freien Städte Deutschlands in den nunmehr zu erwartenden Erklärungen, dem auf Förderung vaterländischer ernster Wissenschaft gerichteten Streben des Vereins diejenige An-

erkennung gewähren werden, welche für Erreichung seiner Zwecke unentbehrlich ist.

Als weitere Thatsache in dieser Richtung darf wohl angeführt werden, dass dem Vernehmen nach durch die Senate der freien Städte Bremen, Frankfurt und Hamburg bereits eine Geldbeihülfe bewilligt, und die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Nassauische Regierung nach Inhalt der hier angeschlossenen Schreiben der HH. Archivare Oberappellationsrath Hettling und Obersobulrath Friedemann ihre Archive dem Vereine geöffnet haben.

Der für die Veröffentlichung bestimmte Geschäftsbericht ist nach Maassgabe der Protokolle und der Aufzeichnungen und Bemerkungen einiger Mitglieder entworfen, und bereits im November vor. J. zum Abdruck fertig gewesen und an den Präsidenten der vereinigten Versammlung abgegeben worden. Da der Druck der Verhandlungen sich indessen verzögerte, so ward die in Frankfurt beschlossene Verbindung mit den deutschen Geschichtsvereinen durch ein an dieselben gerichtetes Rundschreiben vom 13. Februar d. J. eröffnet. Dieses Schreiben nebst den Statuten und dem Rundschreiben des Ausschusses zur Herstellung eines Ortsverzeichnisses ist jedem Vereine zugesandt, und zugleich in der Zeitschrift für Geschichte veröffentlicht worden. Als Erwiederung darauf sind eine Anzahl Schreiben eingelaufen, worin die Mitwirkung der betreffenden Vereine zugesagt wird. Anfangs April zuerst von dem Geschichtsverein für Kärnten, dem Hennebergischen Verein, sodann im Mai von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde und andern. Durch die Art, wie diese Verbindung eingeleitet worden, und wie die Mithülfe der Vereine erbeten ist, wird hoffentlich die einzige Grundlage einer solchen Verbindung, das volle Vertrauen und die Ueberzeugung gegenseitiger Achtung befestigt sein; es liegt darin zugleich die beste Widerlegung der in einer Vereinsversammlung vorgetragenen Ansicht, als habe der Verein der deutschen Geschichtsforscher eine Verbindung der verschiedenen Vereine abgelehnt.

Eine am gestrigen Tage zu näherer Erörterung der Frage, wie die Verbindung des Vereins mit den Special-Vereinen belebt und gekräftigt werden könne, angestellte Vorberathung hat zu der Ueberzeugung geführt, dass die Mittel und Wege dazu von einem besondern Ausschusse des Vereins besonders zu erwägen und im Laufe des nächsten Jahres mit den Vereinen zu behandeln seien; als Mitglieder dieses Ausschusses hat man späterhin die Herren

Lisch für Norddeutschland,
Landau für Mitteldeutschland,
v. Aufsess für Süddeutschland

bezeichnet, und der Versammlung ist anheimgestellt worden, sich

über diese Wahl zu entscheiden, worauf ich hiermit den Antrag stelle.

Was den Geschäftsbetrieb im Einzelnen betrifft, so sind die an uns gelangten Mittheilungen einzelner Gelehrten jedesmal an die betreffenden Ausschüsse abgegeben, welche über den Erfolg ihrer Wirksamkeit besonders berichten werden. Als vorzüglich beachtungs- und dankenswerth wird das von Hrn. Dr. Stricker in Frankfurt herausgegebene Beilageheft zu Maltens Weltkunde anerkannt werden, worin ganz im Sinne des Vereins ein Organ für die Besprechung der Angelegenheiten unserer über alle Theile der Erde verbreiteten deutschen Mitbrüder geschaffen ist.

Für die allgemeinen Zwecke unseres Vereins ist vorläufig und bis auf weitern Beschluss des Vorstandes die von Hrn. Schmidt herausgegebene Zeitschrift für Geschichte benutzt worden, welche allgemein verbreitet ist und in bestimmten kurzen Zeitabschnitten erscheint.

Die Zahl der Mitglieder, welche ihren Beitritt erklärt haben, beläuft sich nach dem angeschlossenen Verzeichniss bis zum 24. d. M. auf 61.

Die von Hrn. Prof. Schmidt und Prof. Bernhardy auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Statuten gerichteten Anträge übergebe ich hiermit der Versammlung; ein Antrag des Hrn. Landau in Cassel auf Herausgabe eines Verzeichnisses der deutschen Bischöfe und Aebte erledigt sich durch eine seit Jahren vorbereitete Arbeit des Hrn. Mooyer in Minden, welche nächstens zum Drucke gelangen wird.

Zuletzt glaube ich die nachträgliche Billigung der Versammlung für zwei Schritte ansprechen zu dürfen, welche ich ohne Vollmacht, aber in der Ueberzeugung ihrer Zuträglichkeit im Sinne des Vereins und mit Vorbehalt seiner Rechte gethan habe, nämlich:

1) für den in der Sitzung vom 26. Sept. v. J. eingeschlagenen Ausweg, um die Gefahr, welche der Versammlung durch eine unzeitige Berathung über das Verhältniss des Vereins zu der Versammlung der Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher drohte, zu beseitigen;
2) für die Annahme des 27. Septembers, als Anfangspunktes unserer diesmaligen Versammlung, statt des in der allgemeinen Versammlung am 26. Sept. v. J. und demzufolge in den Statuten des Vereins festgesetzten 20 Septembers.

Die Gründe für das Letztere liegen auf der Hand, die für das Erstere sind in dem gedruckten Protokolle angegeben."

Lübeck den 27. Sept. 1847. G. H. Pertz.

Der Präsident befragte hierauf die Versammlung über die beiden letzten Punkte, und da sie sich damit einverstanden erklärte, so ward nunmehr die Frage gestellt:

Ob die Versammlung die in Vorschlag gebrachten Herren Lisch, Landau und v. Aufsess mit den Verhandlungen beauftragen wolle, welche zu Herstellung einer nähern Verbindung der verschiedenen Special-Vereine für deutsche Geschichte mit dem allgemeinen historischen Vereine eingeleitet werden sollen?

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, indem sie zugleich Herrn Blume aus Bonn als Stellvertreter des abwesenden Herrn Landau bezeichnete, falls dieser Letztere den Auftrag ablehnen würde.

Verhältniss des Vereins der deutschen Geschichtforscher zu der historischen Section des Vereins der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher.

Herr Lisch vermisst in den Statuten des Vereins einen nach seiner Meinung bereits in der vorigjährigen Versammlung angenommenen Paragraphen des Inhalts: „dass die Wahl und Bestimmung der Arbeiten, sowie die Verwendung der Geldmittel zu diesen Arbeiten nur der Generalversammlung des historischen Vereins zustehe“, und da sich aus dem einstimmigen Zeugniss der vorigjährigen Geschäftsführer und der Protokolle ergiebt, dass ein solcher Antrag weder zur Abstimmung gestellt, noch angenommen worden, so beantragt Herr Lisch, denselben nachträglich in die Statuten aufzunehmen.

Die Versammlung beschliesst hierauf, den Antrag statutenmässig an eine Abtheilung von zwölf Mitgliedern des Vereins zur Begutachtung zu überweisen, zu welchem Behuf die Herren Lappenberg, Waitz, Masch, Schubert, A. Schmidt, v. Aufsess, Dahlmann, Hegel, Wachsmuth, Haller, v. Estorff ernannt werden.

Sitzungen.

Herr Schubert beantragt, „dass die Sitzungen der einzelnen Sectionen der Versammlung der deutschen Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher zu verschiedenen Zeiten stattfinden möchten, damit für Jeden die Möglichkeit gegeben sei, alle Sitzungen zu besuchen.“

Die Versammlung erklärt sich einstimmig dafür, dass dieser Antrag als Antrag der historischen Section an die allgemeine Versammlung zur Beschlussnahme gebracht werde.

Herr Stenzel beantragte,

besondere Sitzungen für den Verein der deutschen Geschichtsforscher und für die historische Section anzuberaumen, um die Trennung beider auch äusserlich darzustellen.

Man verbindet hiermit den schriftlichen Vorschlag des Herrn Bernhardy, wonach sämmtliche Mitglieder der historischen Section in ordentliche und ausserordentliche zu unterscheiden wären, so dass zu den erstern nur die Mitglieder des Vereins gezählt würden.

Auf Grund der hierüber stattfindenden Berathung trägt der Präsident darauf an:

den § 8 der Statuten des Vereins dahin zu erläutern, dass der historische Verein als ein geschlossener und als Theil der Section zu betrachten sei, der für seine besondern Zwecke in besondern Sitzungen zusammentrete,

und stellt diesen Antrag zur Abstimmung.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, mit Ausnahme der HH. Lisch und v. Aufsess. Ersterer protestirt für seine Person gegen Bildung eines historischen Vereins ohne Genehmigung der Generalversammlung.

Verzeichniss der deutschen Bischöfe.

Der Präsident bringt den schriftlichen Antrag des Herrn Landau in Cassel zur Sprache. Derselbe hatte den Wunsch ausgedrückt, dass durch Einwirkung des Vereins Verzeichnisse der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe entworfen werden möchten; dieser Antrag erledigt sich durch die bereits weit vorgerückte Arbeit des Herrn Mooyer.

Hierauf forderte der Präsident die Herren Lappenberg und Stenzel zu Abstattung der Berichte über die von ihnen übernommenen Arbeiten auf; die Mehrheit der Versammlung war jedoch der Meinung, dass in Folge des so eben gefassten Beschlusses wegen Trennung der Sitzungen eine besondere Sitzung erforderlich sei. Da nun keine andern Vorträge angemeldet waren und Niemand weiter das Wort begehrte, so ward die Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

Nachträglich ist zu bemerken, dass ausführlichere Mittheilungen über diese und die folgende Sitzung nicht gegeben werden können, da der anwesende Schnellschreiber seine Arbeit, ungeachtet mehrfach wiederholter Erinnerungen des Präsidenten, weder an Letztern, noch an den Präsidenten der allgemeinen Versammlung abgeliefert hat.

Sitzung des Vereins der deutschen Geschichtsforscher Mittwoch den 30. September 1847 *) unter Vorsitz des Herrn Pertz.

Der Präsident ersuchte Herrn Dr. v. Schlözer, die Protokollführung zu übernehmen, und forderte sodann die Herren Stenzel und Lappenberg auf, ihren Bericht über die von ihnen übernommenen Arbeiten vorzulegen.

Herausgabe der Reichstagsacten.

Herr Stenzel: Meine Herren! Es würde mir sehr grosse Freude verursachen, wenn ich im Stande wäre, Ihnen recht viel über den Fortgang des von dem Vereine der deutschen Geschichtsforscher beschlossenen Unternehmens, der Herausgabe der Reichstagsacten seit dem funfzehnten Jahrhunderte zu berichten. Leider ist mir das aber nicht möglich. Herr Oberbibliothekar Stälin zeigt mir an, dass er, durch viele Arbeiten und Geschäfte abgehalten, der Versammlung in Lübeck nicht beiwohnen könne. Herr Archivar Chmel ist auch nicht erschienen. Ich meinerseits bin nun der Meinung, dass zur Begründung und wirksamen Förderung des grossen Unternehmens dreierlei unumgänglich nöthig ist: erstens die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für die Vorbereitungen des Werks; zweitens der Zutritt zu den Archiven, in welchen das Material (die Reichstagsacten) befindlich ist; drittens Männer, welche sich der Arbeit selbst unterziehen. Was den dritten Punkt angeht, so habe ich, nachdem ich dazu gewählt worden war, meine Kräfte gern und freudig zur Verfügung gestellt und ich zweifele nicht, dass sich auch Mitarbeiter werden auffinden lassen; allein in meinen Jahren kann ich bei meinen übrigen Arbeiten, wie jeder billig Denkende einsehen wird, mich unmöglich selbstthätig auf eine grosse Unternehmung einlassen, welche rücksichtlich der beiden ersten Gegenstände noch durchaus nicht gesichert ist. Ich bin nicht im Stande, bei meinen Verhältnissen ausser meiner Arbeit noch Geldopfer zu bringen, und selbst wenn das möglich wäre und anderweitige Unterstützungen stattfänden, so würden damit uns die Archive noch nicht geöffnet sein, so lange der hohe Bundestag auf das Gesuch, welches der Verein der deutschen Geschichtsforscher im vergangenen Jahre in Frankfurt an denselben gerichtet hat, nicht eingegangen sein wird. Ueber den Erfolg dieser Eingabe ist mir bis jetzt nichts bekannt und er muss, meiner Ansicht nach, durchaus erst abgewartet werden, weil er für das gesammte Unternehmen entscheidend sein

*) Anwesend die Herren Abel, v. Aufsess, Bethmann, Blume, Conizen, v. Estorff, Hegel, Köpke, Lappenberg, Lisch, Masch, Mooyer, Pertz, v. Schlözer, A. Schmidt, Stenzel, Waitz.

wird, wenn es in dem grossartigen Umfange ausgeführt werden soll, welcher uns vorschwebt.

Rücksichtlich des Zeitabschnittes, welcher vorläufig in das Auge zu fassen wäre, scheint es mir ziemlich gleichgültig, ob man bis zum Jahre 1500, oder 1517, oder 1530, oder 1618, oder 1648 geben wolle, denn, wenn nur erst nach sicherer Begründung des Unternehmens ein wirklicher Anfang der Ausführung vorläge, so würden sich dann für dessen Fortsetzung wohl Kräfte und überhaupt Mittel finden.

Sehr erfreulich ist nun allerdings, dass die herzoglich braunschweigische Regierung, wie mir der Herr Apellationsrath Hettler bei seiner Anwesenheit in Breslau angezeigt, das Archiv in Wolfenbüttel für die Zwecke des Vereins der deutschen Geschichtsforscher zur Herausgabe der Reichstagsacten höchst freisinnig zur Verfügung gestellt hat. Ich äusserte ihm und bin auch noch der Meinung, dass als erste Vorarbeit zur Herausgabe der Reichstagsacten in allen Archiven, wo sich deren befinden, ein chronologisches Verzeichniss der einzelnen Stücke angefertigt werden müsste, mit genauer Angabe des Jahrs und Tags der Ausstellung, des Ausstellers und des Hauptinhalts, sowie ob es Original oder Copie sei. Vorläufig könnte das bis zum Jahre 1500 oder 1517 geschehen. Daraus würde sich dann übersehen lassen, was überhaupt vorhanden und was im Originale, was in Abschriften, die dann unter einander verglichen werden könnten, um das Exemplar, welches am vollständigsten oder genauesten, dem künftigen Drucke zum Grunde zu legen.

Rücksichtlich der übrigen Archive und insgesammt der Kosten für diese Vorarbeiten wird nun vor allen Dingen der Beschluss der hohen Bundesversammlung abgewartet werden müssen.

Durch den Hrn. Präsidenten unsers Vereins habe ich ein vom Herrn Archivar Dr. Lappenberg angefertigtes allgemeines Verzeichniss der in der Hamburger Stadtbibliothek vorhandenen Reichstagsacten erhalten, welche grösstentheils aus der ehemaligen Uffenbachschen Bibliothek herrühren. Sie beginnen erst mit dem Jahre 1541, gehören übrigens bei weitem zum grössesten Theile dem siebzehnten Jahrhunderte an, weshalb sie für den Anfang des Unternehmens nicht wesentlich in Betracht kommen dürften. Sehr dankbar müssten wir es erkennen, wenn diejenigen, welchen Archive und Handschriftensammlungen zugänglich sind, wenn auch vorläufig nur eine allgemeine übersichtliche Angabe dessen, was sie von Reichstagsacten enthalten, dem Vereine mittheilen wollten.

Ich meinerseits werde, sobald das grosse und wahrhaft nationale Unternehmen nur erst wird auf die angegebene Weise fest begründet sein, gern alle mir übrigen Kräfte demselben widmen.

Der **Präsident** lenkte die Aufmerksamkeit der Versammlung auf folgende Punkte, welche einer Beschlussnahme am heutigen Tage bedürften:

1) Ob es nicht rathsam sei, die Vorarbeiten bis zum Jahre 1530 zu führen?

2) in Betreff der Geldmittel erwarte er noch eine specielle Verfügung von Seiten des Bundestages, beantrage aber einstweilen, dass die Gelder in Händen der Bundeskasse verbleiben, und die Disposition über dieselben drei dazu zu erwählenden Mitgliedern des Vereins, und zwar denjenigen übertragen werde, welchen die daraus zu bestreitende Arbeit anvertraut sei.

3) in Betreff der Ausführung wünsche er vor Allem eine genaue Nachweisung der Hülfsmittel, die sich in den für diesen Zweck wichtigsten Archiven, namentlich in Aschaffenburg, Frankfurt, Wien und Berlin befinden; nachdem vorläufig Erkundigung eingezogen sei, solle man die arbeitenden Mitglieder zu jenen Archiven senden, um an Ort und Stelle die Arbeiten zu beginnen.

Der erste Vorschlag wurde einstimmig von der Versammlung angenommen. In Bezug auf die Verwendung und Verwaltung der Geldmittel meinte v. **Aufsess**, dass es wohl rathsam sei, aus der Mitte der Versammlung einen bestimmten Cassirer zu erwählen, der am Schlusse des Jahres Abrechnung ablegen müsse, dass aber die Gesellschaft im Allgemeinen selbst über die Gelder zu disponiren habe.

Herr **Stenzel** hielt den zuerst gemachten Vorschlag für einfacher, wünschte aber, dass ein jeder der drei Mitglieder befugt sein könne, über die Gelder zu disponiren, ohne sich deshalb jedesmal mit den beiden übrigen in Verbindung zu setzen.

Herr **Lappenberg** wünschte, dass die Abrechnung nur von einem Mitgliede geführt werde, um die Rechnungsführung zu vereinfachen.

Herr **Waitz** meinte, dass die Verwendung der Geldmittel dem Vereine, nicht dem Bundestage anheimgestellt werden müsse.

Herr **Bethmann** sprach den Wunsch aus, dass in der Zwischenzeit der Versammlungen die deutsche Gelehrtenwelt recht häufig von den Arbeiten des Vereins durch das Organ des Vereins (die histor. Zeitschrift des Professor Schmidt) in Kenntniss gesetzt werden möchte, womit Herr **Schmidt** sich völlig einverstanden erklärte.

In Bezug auf den dritten Vorschlag des Präsidenten bemerkte Herr **Waitz**, dass es wünschenswerth sei, vorerst für ein Verzeichniss der in den verschiedenen Archiven befindlichen Acten

zu sorgen. Der Präsident machte auf die Kosten aufmerksam, die auf diese Art herbeigeführt würden, worauf Herr Stenzel den Vorschlag des Herrn Waitz in so weit modificirte, dass man sich mit einer einfachen Angabe der Datums der Acten, ohne ein Verzeichniss des Inhalts, begnügen könne. — Es ward dann von der Versammlung genehmigt, dass, sobald die erforderlichen Geldmittel vorhanden seien, die Arbeiten unter Leitung der Herren Stenzel, Chmel und Stälin durch Absendung geeigneter Gelehrten nach den Hauptarchiven begonnen würden.

Verzeichniss deutscher Ortsnamen.

Herr Lappenberg berichtete Namens der niedergesetzten Commission:

„Der Antrag auf ein Verzeichniss sämmtlicher deutschen Ortsnamen bis zum Jahre 1500 ward im verwichenen Jahre bei unserer Versammlung zu Frankfurt a. M. sehr günstig aufgenommen; und ist dem dort gefassten Beschlusse gemäss ein Rundschreiben an die deutschen Geschichtsvereine unter dem 13. Febr. d. J. erlassen. Schriftliche Erwiederungen sind mir auf dasselbe bisher nicht viele, gleich zu nennende, zugekommen; den mit mir für die Annahme derselben bezeichneten Herrn Lisch, von Rommel, Schubert und Stenzel meines Wissens keine. Doch sind uns einige fernere Erwiederungen durch die Correspondenz unseres Vorstandes zugekommen; und haben an die früheren mündlichen Erklärungen der zu Frankfurt gegenwärtigen Geschichtsforscher jene Arbeit zu unterstützen sich mehrere damals nicht Anwesende schriftlich angeschlossen.

Zu den erfreulichsten mir gewordenen Mittheilungen gehörten, dass die germanischen Nachbarländer Deutschlands zur unmittelbaren Theilnahme oder doch zu gleichzeitigem Ausführen einer ähnlichen Arbeit für ihre Länder sich rüsten wollen. Dieses gilt von mehrern Orten der deutschen Schweiz, so wie von Holland, von der Utrechter literarischen Gesellschaft, die die Anfertigung eines Verzeichnisses dortiger Ortsnamen beschlossen hat. Auch aus Belgien ist Aehnliches zu hoffen.

Bis zum Beginne unserer Lübecker Versammlung war unsere Arbeit vorbereitet, wie folgt:

Für Preussen bieten uns die Theilnahme von Pertz, Schubert, Stenzel, welcher schon eine desfallsige Arbeit durch . . . Knie für Schlesien veranlasst hat, Gewähr für die Ausführung. Für Westphalen sollen Arbeiten von Schulz zu Hamm handschriftlich vorhanden sein.

Sachsen. Der Oberbibliothekar Hr. v. Gersdorf widmet sich

hier unserer Aufgabe und hat bereits Karten für die Vorarbeiten anfertigen lassen.

Hannover. Hier dürfen wir auf Lüntzel zu Hildesheim und Dr. Volger zu Lüneburg rechnen.

Würtemberg. Der dortige Verein für Vaterlandskunde hat seine Bereitwilligkeit zur Förderung unseres Unternehmens durch ein unter dem 29. April d. J. an den Verein der deutschen Geschichtsforscher gerichtetes Schreiben zu erkennen gegeben. Er verweiset zugleich auf die Beschreibung der dortigen Oberämter, welche für 22 derselben in eben so viel Bänden erschienen ist, 42 fehlten noch. Das Geschichtswerk Stälins liefert überdem die Ortsnamen bis 1268; derselbe so wie A. Schott, dem wir schon eine vortreffliche Monographie über die Ortsnamen bei Stuttgardt verdanken, haben uns ihre Mitwirkung ausdrücklich zugesagt.

Kurhessen. Dieselbe Versicherung ist uns durch die Herren von Rommel und Landau geworden; dort sind gleichfalls Karten angefertigt.

Hessen-Darmstadt. Herr Oberstudienrath Dilthey hat bereits zu Frankfurt a. M. erklärt, dass er ein solches Werk unter der Feder hätte.

Braunschweig. Das herzogliche Staatsministerium hat durch ein Schreiben vom 25. Mai d. J. unserm Vorstande mittheilen lassen, dass die Landesarchive für unsere Arbeiten über die Reichstagsakten, Ortsnamen und Nekrologien geöffnet werden. Für die Bearbeitung unserer geschichtlich-topographischen Aufgabe ist der Kreisrichter Herr Bage namhaft gemacht.

Holstein. Herr Dr. Biernatzki zu Altona wird die Hauptarbeit übernehmen.

Anhalt. Herr Professor Stenzel, der Historiograph dieses seines Vaterlandes, übernimmt die desfallsige Arbeit.

Nassau. Hier hat Herr Archivar Friedemann zu Idstein sich bereitwillig erklärt.

Lippe-Detmold und Schauenburg-Lippe. Herr Stadtsekretär C. W. Wippermann soll ein desfallsiges Werk unter der Feder haben.

Birkenfeld. Herr Physicus Dr. Upmann ist geneigt zu der dortigen Arbeit.

Für die Hansestädte wird leicht gesorgt werden, wie auch für die freie Stadt Frankfurt.

Es fehlen allerdings noch viele Zusagen, welche abzugeben sind, ehe wir auf die Vollständigkeit unseres Unternehmens rechnen dürfen. Es fehlt uns Oesterreich, Baiern (wo die Akademie der Wissenschaften zu München Materialien gesammelt haben soll), die Herzogthümer Sachsen, Baden u. a. Doch dürfen wir nicht

zweifeln, dass in den meisten dieser Länder Männer bereit sind, denen nur der Anlass gemangelt hat, sich auszusprechen. Einige erwarten eine nähere Detaillirung des Planes, wobei sie nicht genug zu berücksichtigen scheinen, dass wir erst eine genauere Kenntniss der Materialien und der Willfährigkeit der historischen Vereine oder geeigneter Männer, anstatt derselben, bedürfen, um das ganze Unternehmen zu ordnen. Am wenigsten konnte vorher über Geldmittel verfügt werden. Auch ein Directorium für das ganze Unternehmen kann noch nicht definitiv festgesetzt werden, und ebenso wenig eine Gliederung der Arbeit.

Vielleicht ist es zunächst erforderlich, sich über letztere zu verständigen, da von ihr die Modification des Plans und seine Ausführung zunächst abhängt.

Es dürfte wohl nicht daran zu denken sein, das gesammte Material der Arbeit in eines Einzigen Hand zu bringen und von dieser es redigiren zu lassen. Es liegt in der Natur unserer Arbeit dazu kein Grund vor, da die Hauptzüge feststehen. Einzelne Verschiedenheiten in der Ausführung, wie schon der grössere oder mindere Vorrath der Quellen sie mit sich führen wird, schaden dem Ganzen nicht. Dagegen wird durch Vollendung der Arbeit gleichzeitig durch Einzelne ein Wetteifer rege werden und möglichst rasche Vollendung erreichbar. Selbst der Druck einzelner Abtheilungen kann, wenn gleich in derselben äussern Form und Ausstattung gleichzeitig, und jedenfalls ohne hinderliche Rücksichtsnahme auf einander beschafft werden.

Es sind mir vier verschiedene Ansichten über die Vertheilung unserer Arbeit bekannt geworden. Die erste hat sich für die Vertheilung nach den Gauen ausgesprochen, welche ihren Vertreter vorzüglich in dem Herrn Archivar Dr. G. Landau zu Kassel gefunden hat. *) Das Rundschreiben hat sich schon darüber ausgesprochen, dass eine Nachweisung der Gauen mit dem Werke zu verbinden sei, und wird daher jede thunliche Berücksichtigung im Einzelnen sehr wünschenswerth sein. Doch sie zur Grundlage der Arbeiten zu machen, möchte nur in wenigen Fällen möglich, für einen sehr grossen Theil Deutschlands, die ehemals slavischen Districte ganz unthunlich erscheinen. Selbst in den niedersächsischen Landen jenseits der Elbe herrscht die grösste Unsicherheit über die Lage der einzelnen Gauen, sogar ihre Anzahl. Die Gaugeographie möge den Schlussstein unseres Werkes bilden; zum Grundstein ist sie zu sehr verwittert und unkenntlich.

Eine zweite Ansicht hat Herr Dr. Victor Jacobi zu Berlin vernehmen lassen. **) Derselbe schlägt vor als Haupt-Eintheilungs-

*) Beilage zur allgemeinen Zeitung. 1847, Nro. 196.
**) Allgem. Preuss. Zeitung, 1847, Juli 31. Nro. 210.

Netz die alten oder noch bestehenden Aemter. Es scheint mir dieser Vorschlag noch weniger ausführbar, als der frühere. Es müsste doch jedenfalls eine gleiche Zeit für ganz Deutschland zu diesem Behufe angenommen werden, und wo einen solchen Zeitpunkt finden? Könnte man einen solchen allgemein anwendbaren Zeitabschnitt auch ermitteln, etwa im J. 1500, oder zur Zeit des Westphälischen Friedens, so würde doch bei der wenig verbreiteten Kenntniss dieser Eintheilungen der Gebrauch des Werkes sehr erschwert werden. Es ist als Grund dafür, die erleichterte Benutzung der Amtsarchive angegeben. Doch pflegen die ältern Urkunden, deren unsere Forschungen bedürfen, selten bei den Aemtern zu liegen; sodann sind die Vorgesetzten der Aemter bei ihrer vorwaltend praktischen Tendenz wohl nur selten geneigt, Documente für wissenschaftliche Forschungen auszutheilen. Diese Geneigtheit dürfen wir nur bei den Landes-Regierungen und in ihren Archiven in Anspruch nehmen.

Vorzüglicher scheint mir der Gedanke, dies Werk nach den Kreisen zu vertheilen. Bei dieser Vertheilung liegen die alten Volksstämme zum Grunde, was auch in sprachlicher Hinsicht von Interesse ist. Wir erhielten dadurch eine Vertheilung in leicht übersehbare Districte, deren jeder einzelne nicht zu gross ist, um die Arbeit in einigen Jahren zu bewältigen. Doch hätten wir dann die grosse Zahl von zehn Dirigenten, die Kreise gehören oft zu verschiedenen Staaten, fallen mit keinen andern politischen, noch weniger mit kirchlichen Abtheilungen zusammen, haben als solche keine alten Archive und sind nur in geographischen Werken der letzten Jahrhunderte gemeinschaftlich berücksichtigt, so dass keinerlei Vorarbeit uns zu Hülfe kommen würde.

Eine vierte Modalität bietet sich uns dar, wenn man die Arbeit nach den Erzbisthümern und Bisthümern vertheilen wollte. Dieser Plan scheint mir die meisten Vortheile der übrigen zu besitzen und die wenigsten Nachtheile. Er führt auf die ältesten Grundlagen der Geschichte Deutschlands zurück, namentlich auf die Gaueintheilungen, ohne durch deren Dunkelheit gestört zu werden; er bietet bequeme Unterabtheilungen für die Bearbeiter dar. Die meisten Materialien sind in den geistlichen Archiven zu finden und aus diesen bekannt geworden. Diese Eintheilung ist ferner während der ganzen Zeit, für welche wir unsere Notizen sammeln, wenigstens seitdem die Urkunden beginnen bis zu unserm Endtermine, dem Jahre 1500, gültig und im Wesentlichen unverändert geblieben.

Die sieben Erzbisthümer, nämlich Mainz, Cöln, Trier, Hamburg, Bremen, Magdeburg, Salzburg und das von Deutschland nicht zu trennende Posen, würden eben so viele Dirigenten erfordern. Die

weitere Vertheilung, welche allerdings zuweilen einige Schwierigkeit darbieten könnte, wie namentlich bei dem grossen, Deutschland von den Alpen bis zur Elbe mitten durchschneidenden Mainzer Sprengel, würde den Dirigenten zu überlassen sein. Es scheint, dass die einzelnen Geschichtsvereine in dieser Weise sich dürften wohl bestimmen lassen, die Arbeit und die Kosten für den sie zunächst angehenden District zu übernehmen.

Es ist nicht übersehen, dass bei diesem Plane einige Bisthümer an den äussersten Grenzen Deutschlands zu berücksichtigen bleiben, welche keinem der deutschen Erzbisthümer im Jahre 1500 angehören oder auch nur angehört haben; wie z. B. das Bisthum Schleswig, welches nur in den früheren Jahrhunderten dem Hamburgischen Sprengel angehörte. Chur gehört zu Mainz, Basel zu Besançon, Sitten zu Tarantaise, Trient zu Aquileja, Kammerich zu Rheims, Olmütz zu Prag. Solche Bisthümer hätten die Bearbeiter der benachbarten Erzbisthümer zu berücksichtigen.

In Betreff des Planes für das Werk würde, besonders aus dem letztgedachten, folgen, dass die alphabetische Ordnung zu sehr stören würde, und vielmehr, was bei den mancherlei gewünschten Notizen über einzelne Orte ohnehin zweckmässiger erscheint, eine systematische Vertheilung des Stoffes, nach den Unterabtheilungen geordnet, zu befolgen ist. Zu jeder Beschreibung eines Erzbisthumes würde ein alphabetisches Register zu geben sein. Nach der Vollendung des ganzen Werkes würde vielleicht ein Generalregister, zugleich mit allgemeinen Bemerkungen über den Gegenstand, in historischen, geographischen und sprachlichen Beziehungen folgen.

Sollte der Verein die letzte vorgeschlagene Modification und Weiterführung unseres Planes genehmigen, so würde es sich fragen, ob wir schon jetzt für jedes der sieben Erzbisthümer eines unserer Mitglieder beauftragen wollen und können, die behufigen Einleitungen mit den betreffenden Geschichtsvereinen zu übernehmen. Diese Herren würden sich zunächst über den Plan näher zu berathen und, falls thunlich, sofort ein Rundschreiben an die historischen Vereine vorzuschlagen haben, oder auch, falls hier die Zeit und Ruhe fehlen sollte, vor Ende des laufenden Jahres dem Vorstande unseres Vereines zur Unterschrift und demnächstigen Versendung vorlegen.

Meine Herren Mitcommissarien, von denen Herr Lisch aus einem formellen Bedenken ausgetreten war, für welchen Hr. Ober-Appellationsrath Hettling einzutreten die Güte hatte, empfehlen jedoch einen andern Plan; nämlich dass die Vertheilung nach den Ländern, ihren gegenwärtigen Grenzen gemäss, geschehe. Es ist anzunehmen, dass sodann 1) sich eher Arbeiter finden, seien

es die Vereine oder andere; 2) der Absatz der betreffenden Abtheilungen leichter sein wird. Hr. O.A.Rath Hettling hat auch bereits ein Schema zu solcher Arbeit begonnen, welches er uns mitgebracht, und welches als zweckmässig zu empfehlen ist, sofern nur noch jedesmal das Kirchspiel beigefügt wird *). Es würde bei diesem Plane eine kurze historisch-geographische Beschreibung der der weltlichen und geistlichen Territorien in demselben vorangehen müssen. Für gleichmässige Bearbeitung, Druck, Format etc. könnte Sorge getragen werden. Das Ganze würde dereinst durch General-Register vereint. Mit dieser Modalität, welche, wenn gleich nicht so wissenschaftlich, doch durch leichtere Ausführbarkeit sich empfiehlt, ist ein anderer Vorschlag verknüpft; nämlich sich behufs der Ausführung unmittelbar an die Landesregierungen zu wenden, welche einigen Nutzen aus solchen Arbeiten ziehen können. Sollten diese solchem Antrage Gehör geben, so hätten wir der Benutzung der besten archivalischen Quellen uns zu erfreuen. Doch habe ich einigen Zweifel, dass alle Regierungen auf unser Ansuchen sich willfährig erweisen werden, ob sie ihren Archivaren solche Arbeiten aufbürden wollen, ob diese stets, ohne Honorar-Vergütung wenigstens, sie übernehmen. Können wir uns an den König von Frankreich wenden, des Elsasses wegen? wegen der Ostsee-Länder an den Kaiser von Russland? Wie wird die Revision, die Gleichförmigkeit der äusseren Ausstattung anzuempfehlen sein? und wie lästig würde die Revision über Arbeiten von Archivaren und Beamten, welche uns nicht angehören, und der Regierungen, denen wir ein lebhaftes Interesse für literarische Gegenstände selten zumuthen dürfen.

Ich schlage daher zunächst vor, sieben unserer Mitglieder, eines für jedes Erzbisthum, zu ernennen, um sich über die näheren Modalitäten zu berathen, in welchen einer der beiden letzt gedachten Vorschläge auszuführen ist; auch sie zu bevollmächtigen, falls sie einen gleichförmigen Beschluss fassen, durch den Vorstand des Vereins die Einleitungen zur Weiterführung der Arbeit zu treffen."

Bei der Besprechung hierüber machte Hr. v. Aufsess aufmerksam, dass Hr. Lisch es abgelehnt habe, Mitglied derjenigen Commission zu werden, die sich mit den einzelnen Vereinen in Verbindung setzen solle, worauf der **Präsident** Herrn Waitz ersuchte, diese Stelle zu übernehmen, wozu dieser sich auch bereit erklärte.

---

*) Die grössern geistlichen Abtheilungen sind vielleicht durch die Nachweisung derselben in der Einleitung zu entbehren.

Schliesslich ersuchte Herr **Lappenberg** die Gesellschaft, sich bis zum nächsten Jahre darüber erklären zu wollen, welcher der von Landau, Jacobi u. s. w. in Betreff der topographischen Arbeiten für die ältere Geschichte Deutschlands gemachten Vorschläge anzunehmen sei; worauf Hr. v. Aufsess anzeigte, dass der Geschichtsverein von Oberbaiern bereits ein Verzeichniss der Ortsnamen angefangen habe. Aehnliche Arbeiten, bemerkte **Professor Conzen**, seien bereits in Würzburg unternommen.

Die Versammlung überliess es Herrn Lappenberg, sich über die Ausführbarkeit der beiden zuletzt vorgeschlagenen Pläne, deren Vereinigung in mancher Hinsicht als möglich erscheine, mit Sachkennern, besonders den in Lübeck zu spärlich erschienenen Gelehrten des südlichen Deutschlands, in Verbindung zu setzen. Nachdem so die diesjährigen Geschäfte vollendet waren, so lud der **Präsident** die Versammlung zu Fortsetzung ihrer Arbeiten auf nächstes Jahr nach Nürnberg ein, und schloss die Sitzung.

Mittelst Schreiben vom 30. October hat Herr Landau die auf ihn gefallene Wahl angenommen, und sind demnach die Herren Waitz, Landau und v. Aufsess mit den Verhandlungen behufs Verbindung der verschiedenen deutschen Geschichts-Vereine beschäftigt.

Berlin den 15. März 1848.

G. H. **Pertz.**

Literaturberichte.

Neuzeit.

25. Die Entdeckung und Eroberung von Mexiko, nach des Bernal Diaz del Castillo gleichzeitiger Erzählung bearbeitet von der Uebersetzerin des Vasari. Mit einem Vorwort von Karl Ritter. Hamburg und Gotha, Friedrich und Andreas Perthes 1848. 580 S. 2 Bde.

Als Bartholomäus de las Casas in seinem Berichte über die Verwüstung Indiens ein Grauen erregendes Bild von den Gewaltthaten der Spanier in der neuen Welt entworfen hatte, wie es ihnen gelungen sei, binnen weniger Jahrzehende die blühendsten Länder in Einöden zu verwandeln und ganze Völkerschaften unter den unerhörtesten Grausamkeiten von dem Erdboden zu vertilgen, hatte er damit nicht nur vor dem Kaiser und vor ganz Europa eine schwerlastende Anklage gegen seine Landsleute erhoben, sondern er hatte zugleich der Nachwelt diese Anklage überwiesen und die

Grundzüge der Geschichte der Entdeckung und Eroberung des vierten Erdtheiles im Voraus bestimmt; es sind Züge, die bis auf den heutigen Tag nicht verwischt sind. Die Thaten der Spanier wurden eingereiht in jene Gallerie der Greuel und Unmenschlichkeiten, an denen die Geschichte reich genug ist; man erinnerte sich daran, als die Bluttribunale in den Niederlanden errichtet wurden, man übersetzte Las Casas Buch in das Lateinische, Englische, Holländische, Deutsche, begleitete es mit entsetzlichen Bildern und bearbeitete später diese Geschichte der Entdeckung Amerika's für die weitesten Kreise von Lesern, für Laien und Kinder. Las Casas hat erreicht was er bezweckte: er war zum Rächer der schwergekränkten Menschheit geworden, und hatte den Namen der Spanier dem allgemeinen Abscheu Preis gegeben. Vor seinem krassen Bilde mussten die übrigen rein historischen Schilderungen erbleichen, man hat den Namen des Las Casas unendlich oft wiederholt und gepriesen, obgleich sein humaner Eifer an die Stelle des grossen Uebels vielleicht nur ein grösseres setzte, und das Ausland mindestens hat die Namen der übrigen Geschichtschreiber entweder bald vergessen, oder überhaupt nicht gekannt. Und doch hat die Sache ihre Kehrseite, auf deren volle Berechtigung in der Geschichte erst durch die neusten Forscher hingewiesen worden ist; den Nachtstücken des Las Casas lässt sich eine Reihe der glänzendsten Thaten entgegensetzen, die uns daran erinnern, dass Spaniens Heldenzeitalter damals noch kein vergangenes war. Niemand wird sich zum Anwalt der grausamen und verkehrten Politik der Spanier in Amerika aufwerfen, oder die auri sacra fames, die zu solchen Ausschweifungen führte, gutheissen wollen: möge man darüber staunen, nicht minder staunenswerth ist es, dass eine Hand voll Abentheurer, die nichts besassen als ihren Degen und einen entschlossenen, ja verzweifelten Muth, die mit Lebensgefahr immer neue Lebensgefahren aufsuchten und nie gesehene Welten durchzogen, zehnfach grössere Heere besiegen und Staaten erobern konnten, die sich auf einer überraschenden Höhe der politischen und künstlerischen Bildung befanden. Ein solches Bild entwirft der Verfasser der vorliegenden Geschichte. Als Bernal Diaz del Castillo, der mit Cortes nach Mexiko gezogen und in einhundert und neunzehn Schlachten rühmlich gefochten hatte, erkannte, die Ueberlieferung jener wunderbaren Thaten fange an in schwankenden und unsichern Umrissen zu verschwimmen, griff der alte Kriegsmann zur Feder und schrieb seine historia verdadera, die aber erst nach seinem Tode zu Madrid 1632 erschien. Also zum Theil in kritischer Absicht setzte er seine schlichte Erzählung dessen auf, was er gesehen und erlebt hatte. Unter den Quellen der Geschichte der Eroberung Mexiko's nehmen Cortes Berichte an den Kaiser die

erste Stelle ein, der früheste erschien bereits 1522 zu Sevilla im Druck, auch Diaz kannte sie zum Theil: aber Cortes schrieb sie nicht in historischem, sondern in rein persönlichem Interesse, der Kaiser sollte erfahren, welche Dienste er ihm geleistet habe; daher geht er über Manches leicht hinweg und manche wichtige Thatsache verschweigt er gänzlich. In den Jahren 1525 und 1535 verfasste Oviedo seine Berichte, 1542 schrieb Las Casas den seinen nicht ohne augenscheinliche Uebertreibung, und 1553 erschien Gomara's Chronik, ein aus den ersten Quellen geschöpftes, gelehrt abgefasstes Werk. Gomara's Held war Cortes; zu diesem hatte er in nahen persönlichen Beziehungen gestanden, nach dessen Rückkehr aus Mexiko war er sein Hauscapellan gewesen. Las Casas hatte den Namen des Cortes nicht einmal genannt, er spricht nur im Allgemeinen von Tyrannen und Wütherichen; Bernal Diaz, der in Reih' und Glied gestanden hatte, wollte von jenen unverzagten Männern erzählen, die unter unsäglichen Leiden für Cortes gekämpft hatten, die in den Schlachten oder vor den Altären der Indianer gefallen waren, und deren Namen selbst jetzt im allgemeinen Preise des Feldherrn verhallten. Von 550 Soldaten, die zuerst mit Cortes ausgezogen waren, lebten im J. 1568, als Diaz sein Buch beendete, nur noch fünf, und während sie dem Kaiser ungeheure Schätze zugeführt hatten, fand man sie mit mittelmässigen Belohnungen und Stellungen ab: Diaz war, als er sein Buch schrieb, Regidor der Stadt Guatimala. Es bleibe ihnen nichts als das Bewusstsein ihrer Thaten, und da Vögel und Wolken, die über ihren Häuptern hingezogen, nichts davon berichten können, so wünsche er seinen Nachkommen den Ruhm zu hinterlassen, dass Bernal Diaz del Castillo einer der Eroberer der neuen Welt gewesen sei. Um 1545 hatte er nach seinen Tagebüchern und Concepten sein Werk begonnen, und noch gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts lernte ihn Torquemada als hochbetagten Greis und den letzten der alten Eroberer kennen. Von seinem Standpunkte aus kritisirt Diaz mitunter sehr glücklich Gomara und Las Casas. Wenn Gomara erzählt, in einem der ersten Treffen mit den Indianern habe St. Jago hoch zu Ross an der Spitze der Spanier gekämpft, so bemerkt Diaz dagegen einfach, er als sündiger Mensch möge nicht gewürdigt worden sein, den heiligen Apostel zu erkennen; soviel er gesehen habe Francisko de Merla jenen Grauschimmel geritten. Wenn Las Casas das Blutbad von Cholulla rein als einen Ausbruch der thierischen Grausamkeit der Spanier schildert, und dabei den spanischen Hauptmann (Cortes) die Worte recitiren lässt: „Vom Tarpejischen Felsen herab Schaut Nero Roms Paläste brennen. Kinder, Greise heulen zum Himmel. Aber Nero's Herz bleibt ungerührt“: so erfahren wir hier, wie Cortes in Cholulla nur die Wahl hatte,

vernichtet zu werden oder zu vernichten, wie jene Worte nicht hier, sondern 1521 vor Mexiko gesprochen seien, wie sie nicht Cortes, sondern zu ihm der Baccalaureus Perez gesprochen habe, als Cortes bewegt auf die angegriffene Stadt herniederschaute, wie Perez gesagt habe: „Man wird von Euch nicht wie von Nero singen: Vom Tarpejischen Felsen herab u. s. w." Also gerade das Gegentheil von dem ergiebt sich, was Las Casas in seinem Eifer niederschrieb. Ueberall trägt Diaz Erzählung das Gepräge der Anschaulichkeit, wie sie nur ein Augenzeuge zu geben vermag; schon auf den ersten Reisen nach den Mexikanischen Küsten, deren Ergebniss die Entdeckung von Yukatan war, hatte er 1517 und 1518 Hernandez von Cordova und Grijalva begleitet, später war er Cortes in den gefahrlichsten Unternehmungen immer zur Seite gewesen und hatte in allen Parteiungen treulich zu ihm gehalten. Aber bei aller Anerkennung seiner Feldherrngrösse beurtheilt er ihn vorurtheilsfrei und verschweigt seinen Tadel bei einzelnen Zügen von grausamer Gewaltsamkeit, Hinterlist und Habgier keineswegs. Wie lebendig steht dieser geniale Führer da, dieser Mann von Stahl und Eisen, der kühn zu den Idealen der alten Welt aufblickt und mit Alexander dem Grossen sich glaubt messen zu können. Oft nimmt die Erzählung in ihrer einfachen chronistischen Ausführlichkeit eine epische Farbe an, wenn Diaz die Pferde, die hier entscheidend den glücklichen Ausgang der Schlachten herbeiführen, den Grauschimmel, den Rappen charakterisirt und sie, wie die Rosse der Helden in den Ritterromanen, an den Thaten ihrer Herren verständig Theil nehmen lässt, wenn er jene Gegenden schildert, in denen die Spanier das Fabelland des Amadis zu finden meinten, wenn sie selbst im Augenblicke die Geschichte in Dichtung umsetzen und Cortes in einer improvisirten Romanze besingen: „Auf Ilacupas Höhe steht Cortes Mit seinen tapfern Genossen u. s. w." Und dies Alles getragen von dem Geiste jener reinen altritterlichen Frömmigkeit: sie glauben Apostel mit dem Schwerte zu sein und setzen die Kämpfe der Spanier gegen die Ungläubigen in der neuen Welt fort. In dieser Beziehung könnte man sagen, Bernal Diaz schliesse sich an Villehardouin und Joinville an. In der vorliegenden Bearbeitung erscheint dies eigenthümliche Buch zum zweiten Male in der deutschen historischen Literatur; bereits vor zehn Jahren gab Rehfuos eine wortgetreue Uebersetzung heraus mit einer Untersuchung über das Leben des Diaz und einigen erläuternden kritischen Excursen. Diese neue Bearbeitung des spanischen Originals verdanken wir der Verfasserin der als trefflich anerkannten Uebersetzung des Vasari. Die Bearbeitung verfolgt natürlich andere Zwecke als die Uebersetzung: in einen grössern Kreis von Lesern soll Bernal Diaz eingeführt

werden, namentlich sollen jüngere Freunde der Geschichte mit seinen und der Seinen Thaten bekannt gemacht werden; daher ist das Ganze mehr zusammengezogen, von den ermüdenden und oft wiederkehrenden weitschweifigen Einzelheiten besonders in der zweiten Hälfte Manches ausgelassen, die charakteristischen Grundzüge sind mehr in einem Brennpunkte gesammelt, unter dem Gesichtspunkte einer mehr künstlerischen Einheit. Dagegen sind entschiedene Aenderungen nicht vorgenommen worden, vielmehr schliesst sich die Bearbeitung in ihrer ganzen Haltung eng an das Original an, dessen eigenthümlich naiver Ton in jener geistvollen Weise wiedergegeben ist, die eben so sehr für das feine Verständniss des Originals als für die künstlerisch gebildete Behandlung der deutschen Sprache zeugt. Und somit sind wir versichert, dass sich dieses Buch, in dem wir eine wesentliche Bereicherung unserer popularen historischen Literatur begrüssen, sich nicht allein auf jenen engen Kreis von Lesern beschränken werde, der vielleicht mit zu grosser Bescheidenheit zunächst ins Auge gefasst worden ist.

26. Geschichte der Eroberung von Mexico, mit einer einleitenden Uebersicht des frühern mexicanischen Bildungszustandes und dem Leben des Eroberers Hernando Cortez von William Prescott. Aus dem Englischen übersetzt. Leipzig, Brockhaus. 1845. Bd. 1, 645 S. Bd. 2, 545 S.

Wir können an dieser Stelle nicht von der Geschichte Mexico's reden, ohne auf das genannte, allerdings bereits etwas ältere Werk hinzuweisen, das alle die einzelnen Fragen, welche Schwierigkeiten darbieten konnten auf diesem Gebiete der historischen Kritik, umfassend bespricht, und zugleich ein Totalbild giebt, wo Bernal Diaz Bericht nur einen bestimmten, immer wiederkehrenden Durchblick in jenes Gewühl von Kämpfen und Schlachten gewährte; mit einem Worte, jene Erzählung ist einseitige Quelle, Prescott's Buch enthält allseitige Quellenforschung. Ausgerüstet mit allen Erfordernissen, die im Allgemeinen eine glückliche Lösung der Aufgabe eben so sehr bedingen, als erwarten lassen, ist der Verf., der sich durch seine Geschichte Ferdinand's des Katholischen und Isabella's bereits einen Namen gemacht hat, an sein Werk gegangen. Ein reiches Material, das in den Archiven und Bibliotheken diesseits und jenseits des Oceans mit grosser Sorgfalt gesammelt ist, eine ausgebreitete Kenntniss der europäischen und transatlantischen Literatur, ein eindringendes Studium der Quellen, kritische Unbefangenheit in ihrer Schätzung und Behandlung, einen klaren und sichern Blick für die Auffassung der historischen Verhältnisse bringt er mit. Er ist im Besitze einer bedeutenden allgemeinen Gelehrsamkeit, die mit der-

selben Leichtigkeit aus der Geschichte und Literatur der alten Welt wie der Gegenwart erläuternde Parallelen und Beziehungen in überraschender Weise geltend zu machen weiss. Gestützt auf eine Reihe zum Theil in Mexico erschienener Bücher, auf das der Eroberung gleichzeitige Werk dos Franziskaners Bernardino de Sahague, auf die Forschungen Veytia's, Clavigero's, Gama's, Humboldt's, auf die nur handschriftlich vorhandenen Sammlungen Boturinis, und vor Allem auf Lord Kingsboroughs für die Kenntniss des mexikanischen Alterthums so wichtige Sammlung Aztekischer Originalwerke, entwirft der Verfasser ein anschauliches Bild jenes mächtigen Aztekischen Reiches, das die Eroberer in Mexico vorfanden. Nach allen Richtungen hin schildert er jenes eigenthümliche Volk in den Thälern von Anahuac, dessen Geschichte sich freilich nur in unsichern Umrissen bis in das 7te Jahrhundert unserer Zeitrechnung verfolgen lässt, das im Besitze einer Urkultur war, die mit ihren Riesenbauten und ihrer Bilderschrift, ihren überraschenden mechanischen Fertigkeiten und ihren fest ausgeprägten bürgerlichen Verhältnissen an jene räthselvollen Welten am Indus und am Nil erinnert. Die wunderbarsten Widersprüche stehen ungelöst in der Bildung jenes Volkes da; es finden sich die tiefsten Ahnungen Gottes neben einem wahrhaft kindischen Götzendienste, eine bewundernswerthe Hoheit sittlicher Ideen, die zu einzelnen Aussprüchen der christlichen Moral hinauf reichen, neben blutigen Menschenopfern und noch grässlichern Mahlzeiten von Menschenfleisch. Auf die Anfänge alles historischen Daseins werden wir durch die Geschichte dieses Volkes hingeleitet, das losgerissen von den tausendfachen Verschlingungen einer uralten Bildung, wie sie die alte Welt besitzt, sich wie aus sich selbst in der Mitte viel roherer Völkerstämme entwickelte. In der Geschichte der Eroberer standen dem Verfasser natürlich unendlich viel reichere Hülfsmittel zu Gebote; die ganze Reihe der spanischen Geschichtschreiber von Petrus Martyr bis auf Antonio da Solis, daneben die mehr oder minder gleichzeitigen noch ungedruckten Werke von Las Casas, seines Gegners des Franziskaners Toribio de Benavente, von Calvet de Estrella, des tlascalanischen Mestizen Camargo, und des Mexicaners Ixtlilxochitl, der aus der Familie der Könige von Tezcuco abstammte, konnte er in den Kreis seiner Untersuchungen hineinziehen; er hat sie alle an ihrer Stelle in eigenen Excursen kritisch gewürdigt. Obgleich also die gediegene Forschung überall die Grundlage bildet, wie schon die reichhaltigen Anmerkungen erkennen lassen, hat sich der Verf. doch keineswegs von den Anforderungen einer künstlerischen Gestaltung des Stoffes entbunden erachtet, vielmehr hat er sich in voller Klarheit die Aufgabe gestellt, ein abgerundetes Ganze zu

liefern, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Stoffes geschehen konnte. Dies Bestreben giebt der Darstellung auch im Einzelnen eine Anschaulichkeit und eine Frische der Farbe, und mitunter einen in der That ergreifenden Charakter, wie er in unsern deutschen Geschichtswerken durchaus zu den seltenen Erscheinungen gehört. Auch in der Beziehung, wie diese beiden Seiten, Strenge der Forschung und Reiz der Darstellung, sich mit einander vereinen lassen, kann das Buch als lehrreich betrachtet werden. Wir pflegen unsere historischen Stoffe in einzelnen mikroskopischen Untersuchungen zu zerstückeln und zu zerpflücken, statt des geistigen Ganzen zusammenhangslose Theile zu geben, wenn wir sie nicht in allgemeinen philosophirenden Raisonnements verflüchtigen und sie so um jeden eigenthümlichen Gehalt bringen. Wir wissen es, in wie wenigen unserer historischen Werke jene Kunst zu finden ist, die mit der Schärfe der Forschung im Einzelnen ideale Auffassung des Ganzen zu paaren, und beides in einer charaktervollen plastischen Darstellung zu geben vermag. Freilich werden wir auch bei dem Verf. das, was er hin und wieder als Philosophie bezeichnet, nicht als solche können gelten lassen, in der Regel ist es nur eine Betrachtung der Dinge unter gewissen allgemeinen moralischen oder politischen Gesichtspunkten: dagegen aber trägt sein Buch ganz den Stempel jener Schule, nach der er sich, seinen eigenen Andeutungen zufolge, gebildet hat, und würdig reiht er sich jenen bedeutenden englischen Geschichtschreibern an, die in der Plastik der Darstellung mit unleugbarem Erfolge von den Historikern der alten Welt gelernt haben. Wir können es also in jeder Hinsicht dem Uebersetzer nur Dank wissen, dass er durch seine gewandte und fliessende Verdeutschung auch dieses Werk in unserer historischen Literatur einheimisch gemacht hat.

R K.

27. Das Zeitalter der Revolution. Geschichte der Fürsten und Völker Europa's seit dem Ausgange der Zeit Friedrichs des Grossen. Von Dr. Wilhelm Wachsmuth. Leipzig, Renger. Bd. I. 520 S. 8. 1846. Bd. II. 506 S. Bd. III. 538 S. 1847.

Die bis jetzt erschienene erste Hälfte des vorliegenden Werkes ist wohl geeignet, dem baldigen Nachfolgen der zweiten mit Sehnsucht entgegensehen zu lassen; denn der Verfasser, welcher seinen Beruf zum Geschichtschreiber der Revolution bereits in einem frühern Werke dargethan hat, giebt hier eine Erweiterung und Vervollkommnung desselben in erfreulicher Weise. „Die Geschichte Frankreichs im Revolutions-Zeitalter“ hat ihres schwer-

fälligen Apparates wegen ihr eigentliches Publikum unter Gelehrten und Geschichtsforschern, und ist für diese gewiss eine höchst dankenswerthe Arbeit; „das Zeitalter der Revolution“ aber sucht seinen Platz in den Händen des Volkes, ein Platz, der ihm vollkommen gebührt und auch von Herzen zu wünschen ist. Die einfache und höchst ansprechende Darstellung ist nicht von der grossen Menge langer Citate unterbrochen, die Sprache ist allgemein verständlich, die Anordnung übersichtlich, die Eintheilung gut gewählt. Auf diese Weise können wir mit Vergnügen dem deutschen Volke ein Buch empfehlen, welches hoffentlich zu einer richtigen Kenntniss der so wichtigen Zeit ebenso viel beitragen wird, als zur Läuterung der Ansichten über dieselbe. — Die Tendenz des Verfassers geht schon aus dem Titel hervor; er sieht die Revolution als noch nicht vollendet an, sie wirkt fort und fort in den heutigen Staatsentwickelungen, darum soll uns der Schluss des Buches auch bis zur Geschichte des Tages führen. Wir haben wohl manche Werke, die sich mit der Geschichte der europäischen Staaten in ihrer neuesten Gestaltung beschäftigen; allein wie soll man das Verständniss dieser Geschichte ohne die Revolution haben? Deshalb sind auch stets längere Einleitungen nöthig, die doch noch Vieles in einer Zeit als bekannt voraussetzen müssen, wo gewiss nicht wenige Zweifel zu lösen übrig bleiben; da also hiedurch schon der organische Zusammenhang der heutigen Zeit mit der vor 1815 ausgesprochen ist, so können wir es Wachsmuth nur sehr Dank wissen, dass er sich der grossen Mühe unterzieht, uns in einem Flusse eine Geschichte zu geben, die keineswegs durch einen Wiener Kongress oder die Juli-Revolution abgeschlossen ist. Um wie viel klarer dadurch die Erkenntniss so vieler, sonst unbegreiflicher Vorgänge der neuesten Zeit werden muss, leuchtet ein. Dass der Verfasser dazu die nöthigen Kenntnisse mitbringt, ist bekannt; er zeigt vertraute Bekanntschaft mit dem ungeheuren Materiale, die Gründlichkeit des deutschen Fleisses bewährt sich an ihm. Wichtiger ist die Art, wie dieses Material benutzt ist; eine genaue Kritik derselben kann hier weder gesucht noch gegeben werden; der beschränkte Raum steht zu der umfassenden Arbeit in keinem Verhältnisse, es ist nur zu sagen, dass wir neben einem richtigen Takte überall eine gute Auswahl wahrgenommen haben. Irren wir nicht ganz, so ist das Werk bestimmt, in Deutschland die Grundlage für die nächste Geschichtschreibung der Revolution zu werden, wobei es denn nicht ausbleiben kann, dass manche Einzelnheiten ihre Bestätigung oder Widerlegung finden werden, am meisten dürfte sich aber doch nur von der Veröffentlichung neuer Dokumente erwarten lassen. Höchst erfreulich sieht man durch das ganze Werk (so weit es

nämlich bis jetzt vorliegt) Humanität und Urbanität des Verfassers mit Unbefangenheit und Freisinnigkeit Hand in Hand gehen, von Extremen des Hasses ist er eben so entfernt, als vom Götzendienste der Personen, er sieht durchgängig zu tief auf den Grund, um sich von politischen Grössen im Guten oder im Bösen blenden zu lassen; bei seinem Sinne für moralische Güte hält er sich von Vorurtheilen fern, und geht er nach einer Seite hin zu weit, so ist es die der Anerkennung. Wo dieses nicht bis zu bewusster Entstellung der Wahrheit geht, ist es dem Verf. gewiss nicht zu verübeln, denn gern kann man sich mit ihm einverstanden erklären, dass es erst dann recht schlecht um die Menschheit stehen wird, wenn kein Mensch mehr an das Gute glauben will, und dass der Geschichtschreiber sich kein Gran des Guten entreissen lassen darf, so lange ihn nicht offenbare Beweise zum Gegentheile zwingen. Darum kann der Verfasser auch mit Recht den von Dohm angeführten Ausspruch am Ende der Vorrede für sich geltend machen. Für und gegen die Ansicht des Verf. von Geschichte und Revolution lässt sich Manches sagen, wer will ihm z. B. zugeben, dass die Menschheit da ist um des Kampfes des Guten gegen das Böse willen? Wer bekennt sich zu folgendem Satze? „Nicht die vermeintliche, jedenfalls zu hoch angeschlagene Schuld jener Philosophie“ (an einem andern Orte auch Doktrin der Aufklärung genannt) „die Revolution veranlasst zu haben, sondern die Leidenschaftlichkeit unserer Zeit gegen dieselbe giebt uns den Fingerzeig zur Festsetzung der Grenze, von welcher ausgehend der Verlauf unserer Geschichte ein zusammenhängendes, in die Gegenwart sich herabgliederndes Ganzes bildet.“ Welche Maximen uns aber auch noch an verschiedenen Stellen des Buches begegnen, sie haben der Geschichtschreibung keinen Eintrag gethan, der treue Berichterstatter der Thatsachen, der sorgfältige Zeichner der Charaktere begründet sein Urtheil stets nur durch das Gegebene. — Der erste Band enthält „Die Aufklärung der Zeit Friedrichs des Grossen, die Revolution und ihre Widersacher bis zur Entthronung Ludwigs XVI.“ In dem ersten Buche „Europa's Fürsten und Völker unter dem Einflusse der Aufklärung vor dem Ausbruche der Revolution“ sind Literatur, Sitten, Gebräuche, Kunst, politisches Leben zu einem interessanten Gemälde vereinigt, um den Leser in nuce mit dem status quo des damaligen Europa bekannt zu machen. Die Völker paradiren nicht bloss auf dem Titel, ihr Leben und Treiben ist beachtet, wo es beachtenswerth ist. Bezeichnend für des Verfassers Art, die Thatsachen selbst sprechen zu lassen, so weit dies thunlich, ist das Verzeichniss der Edicte Josephs II.; ähnlich ist ein Register von den Fehlern der Regierung Friedrichs II., wobei noch zu bemerken, dass

der Verfasser im Ganzen keine Sympathieen für Preussen zeigt, und allerdings kann es solche in der hier behandelten Epoche kaum beanspruchen. — Die Revolution in Frankreich bis zur Constitution des Jahres 1791 ist im 2ten Buche behandelt. Was ist nicht schon als Ursache der Revolution genannt worden?! Der Verf. sieht das anders an: „Als ob nicht in der Verkettung der Ursachen bei grossen Weltbegebenheiten den äussern Anlässen die Ideen, wenn die Zeit ihrer Reife da ist, sich wie von selbst verbinden und das Materiellste zum Eckstein werden könne, woran sich feindselige Principien begegnen!" S. 239 tritt Mirabeau auf, dem Staatsmanne widerfährt Gerechtigkeit, im Uebrigen konnte das über ihn schon ziemlich feststehende Urtheil nicht sehr modificirt werden. Kap. 4 sind Anarchie und Intoleranz der Revolution hervorgehoben. — Das 3. Buch beschäftigt sich mit dem autokratischen und aristokratischen Europa und mit der Revolution bis zum Umsturz des Thrones. Das letztere Ereigniss haben mit den Jacobinern Emigranten und Ausland herbeiführen helfen, sie, die Stützen und Schützer des Königthums! Interessant ist die Parallele zwischen den Königsmördern in Frankreich und in Schweden; zum Nachdenken fordert auch auf der Vergleich zwischen dem Rechte der Revolution und dem Rechte der Theilung Polens. — Bd. II. „Die Zeit der ersten Coalition, vom Feldzuge des Jahres 1792 bis zum Frieden von Campo Formio." Wir sind im thatenreichsten Abschnitte der thatenreichen Zeit; es war keine kleine Aufgabe, weder zu verwirren, noch langweilig zu sein, sich nicht vom Strudel fortreissen zu lassen, und doch auch nicht kalter Zuschauer zu sein. Sie ist glücklich gelöst. Die Perioden sind nicht zu abgerissen, jedes Ereigniss hat seinen richtigen Platz gefunden, die zahlreichen Namen bekommen alle ihren Antheil an dem Drama. In diesem Theile der Geschichte hat oft die vorgefasste Meinung eines Autors der ruhigen Erfassung der Wahrheit weichen müssen, zu oft haben Parteischriften das richtige Urtheil getrübt; unser Geschichtschreiber weiss dem Berge wie der Gironde Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, der Convent ist ihm mehr, als eine blosse Bande von Königsmördern, und wo die Revolution in Gräueln oder in Tugenden gross ist, sie selbst ist nicht Schuld daran. Auch ohne Revolutionen sind Fürsten gemordet, Marie Antoinette fiel als erste Königin durch eine Volksbewegung, das souveräne Volk bestrafte Hochverrath nicht schlimmer, als Monarchen, und dem Terrorismus in Frankreich steht der Macchiavellismus im Osten Europa's nicht unwürdig zur Seite. Gut zusammengestellt sind im 3 Kap. des 5 Buches „Terrorismus und Religionsschändung in den Departements"; wir werden darin zuerst mit Fouché bekannt, eine widerwärtige

Figur! Die Stufenleiter der Terroristen stellt sich nach dem Verfasser so: Danton — Robespierre — Marat (um Fouquier-Tainville, Hebert u. A. unerwähnt zu lassen). Danton befriedigt mit dem Septembermorde, als einem Akte politischer Nothwendigkeit, hernach nur noch wider Willen mit Robespierre verbunden; bezeichnend ist folgender Ausspruch des Verfassers über Danton: „Wenn Menschen von so gigantischer Schuld, wie ihn drückte, der Menschlichkeit huldigen, aber das Leben liebgewinnen, weil dies anfängt, sie zu befriedigen, da ist nicht das rechte Ende der Dinge: Consequenz ist in Karl Moors Ausgange." Robespierre, geistig unter Danton stehend, verdankt seinen Einfluss seinem systematischen Geiste, seiner Redekunst, und der Philosophie Rousseau's; zwar uneigennützig, aber unversöhnlich in seiner Rache und seinem Argwohn; daher lässt er die Köpfe nicht bloss aus Politik, aber auch nicht aus reiner Lust am Blute fallen; seine Agentien sind Schrecken und Tugend, aber eine besondre Art republikanischer Tugend, über die der Verfasser vergleichende Reflexionen mit der mönchischen Tugend Gregors VII. anstellt. Marat endlich ist der Gipfel dieser Richtung. „Die Naturkunde darf es nicht verschmähen, bei Ungeheuern ihren Abscheu zu bezwingen und sie genau zu betrachten; die Geschichte hat leider zu oft dieses traurige Geschäft, und so muss sie auch bei diesem Scheusal sich's nicht verdriessen lassen." Das ist des Verfassers Meinung über ihn. — Der republikanische Kalender wird eine in Ehren zu haltende Frucht aus der Lossagung vom Christenthume genannt. — Bd. III. „Vom rastadter Friedenscongress bis zum presburger Frieden." Der Sturm legt sich, es tritt der Erbe der Revolution in den Vordergrund; wir sehen Bonaparte Schritt für Schritt sich seinem Ziele nähern; diesen Titanen in Beziehung zu den verschiedenen Staatsgewalten zu schildern, sehen wir den Verfasser an vielen Stellen in diesem Bande bemüht; immer begegnen wir dem überlegenen Geiste, der alle andern zu seinen Werkzeugen zu machen wusste, der auch keine Mittel zum Ziele scheute, den aber die Zeit nicht mehr in extreme Verhältnisse drängte; mit der Hinrichtung Enghien's ist der Tyrann fertig. Zwischen dem Despoten Bonaparte und dem Despoten Paul sind die Analogieen des Despotismus geschickt hervorgehoben, doch geht der Verf. wohl zu weit, wenn er von den guten Naturanlagen Pauls spricht; wer möchte die noch erkennen? Dass die Sünden seiner Mutter gegen ihn den wunderlichen Despoten aus ihm machten, ist freilich weniger zu bezweifeln. Ueber Pauls Tod berichtet der Verf. so gut er kann, und ist geneigt, sich der Darstellung desselben durch Thiers zuzuwenden. Alexander, Friedrich Wilhelm III. und Andere sehen wir, so zu sagen, sich die Sporen in

der Weltgeschichte verdienen. Nelson und seine Geliebte werden mit gerechter Verachtung für ihre Unthaten in Neapel bestraft. — Auch für Berichtigung der Data sorgt der Verfasser, wir sehen daraus seine Genauigkeit nach allen Seiten; wie er den Sturz der Gironde vom 2. Juni und nicht vom 31. Mai 1793 datirt wissen will, so ist statt des 18. der 19. Brumaire zu setzen. — Nach dem Prospect wird Bd. IV. enthalten: Die Zeit der Kämpfe gegen Napoleon und dessen System bis 1815. Bd. V: Die Geschichte der Welthändel ausserhalb Europa's und der Restauration und Revolution bis 1830. Bd. VI: Die Zeit nach der Juli-Revolution.

H.

28. Die Geschichte der deutschen Staaten von der Auflösung des Reiches bis auf unsere Tage, von Johann Georg August Wirth. Bd. 1. 928 S. 8. Bd. 2. Lieferung 1 und 2. 320 S. Carlsruhe, Kunstverlag, 1847. (Das ganze Werk wird 4 Bände umfassen.)

In wie unzureichendem Grade unsere neueste Geschichte bearbeitet ist, ist bekannt; eine neue Bearbeitung derselben bedarf keiner Rechtfertigung. Ebenso kann es nicht bezweifelt werden, dass Wirth's echt vaterländischer, mit einer gesunden, sich ihrer selbst klar bewussten Freiheitsliebe gepaarter Sinn, den er, wie Wenige, bewährt hat, ihn zu seinem Unternehmen wohl befähigen und berechtigen. Er hat sich unsere politische Entwickelung seit der Auflösung des Reiches zur Aufgabe gemacht; demnach sind seine eigenen Ansichten über das Ziel derselben, über den Gang, welchen sie zu nehmen hat, von Wichtigkeit. Diese setzt er gleich in der Einleitung und in dem ersten Hauptstück des achten Buches: „Verfassungsfragen in Deutschland" (Bd. II. S. 113 ff.), ausführlich auseinander, und kommt auch sonst oft darauf zurück. Eine Kritik derselben gehört in eine publicistische Beurtheilung seines Werkes: nur so viel sei hier gesagt, dass wir allerdings glauben, Wirth stehe mit manchen von seinen Ansichten allein; doch thut dies dem Ganzen seiner Arbeit schwerlich Eintrag, und es ist zu hoffen, dass sich dadurch Niemand von ihr abstossen lasse, zumal wir überall im Grossen und Ganzen eine richtige Einsicht in das, was uns Noth thut, finden. Mit stets gleicher Offenheit und Rückhaltlosigkeit weist er überall auf die Verderblichkeit des unnationalen Sinnes bei Volk und Fürsten, so wie des Zurückdrängens der Bestrebungen nach freier, selbstständiger Entwickelung von Seiten der Kabinette hin. Indem er gegen den Partikularismus der einzelnen Stämme und Landschaften eifert, geht er uns in einem Punkte selbst zu weit; denn dem Widerwillen, mit welchem sich die durch den Wiener Congress ihren alten Herrschern Entrissenen diesen Anordnungen fügten, lag doch, wenn auch dun-

kel, das ganz gerechte Gefühl der Entrüstung darüber zu Grunde, dass man über sie ganz willkürlich, wie über leb- und willenloses Eigenthum verfügte. — In dem vorliegenden Anfange des Werkes haben wir gerade nichts Neues von Bedeutung gefunden, doch ist das schon Bekannte in angemessener Weise verarbeitet; nur hätten wir eine kürzere Behandlung der einzelnen Kriege und dagegen grössere Ausführlichkeit bei der Betrachtung der inneren Zustände der einzelnen Staaten gewünscht. Für die Zeit vom Wiener Congress an wird es dann überhaupt, um den Titel des Buches zu rechtfertigen, nöthig sein, wirklich die Geschichte jedes einzelnen Staates zu behandeln. In der Darstellung unserer Geschichte seit dem Jahre 1815 sehen wir denn auch die recht eigentliche Aufgabe des Verfassers; welche Gesichtspunkte er dabei verfolgen wird, spricht er am Schlusse des ersten Bandes, welcher bis zum Congress von Chatillon reicht, in folgenden Worten aus: „Fortan steht es geschichtlich fest, dass 1) die angestammten Grenzen Deutschlands, die Vogesischen Gebirge und der Ardenner Wald mit einer Linie bis zur Ausmündung der Schelde in das Meer, 2) eine freie einheitliche Verfassung nach grossartigen Gesichtspunkten wieder hergestellt werden müssen. Alle weitere geistige Auffassung der neuesten deutschen Geschichte wird sich deshalb darauf zurückführen, die Wege und Windungen nachzuweisen, auf denen der organische Drang der Natur und der Weltordnung jene beiden Aufgaben auch gegen den geheimen und offenen Widerstand jeder Macht ruhig und unaufhaltsam durchzusetzen und dadurch den Normalzustand des Vaterlandes, als Grundlage der künftigen dauerhaften Bildung der Nation, herbeizuführen wissen wird."

Wolff.

Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen.

Vom Professor Roscher in Göttingen.

Zweiter Abschnitt: Aristokratie. *)

VIII.

Es bleiben uns jetzt noch die einzelnen Institute übrig, welche das Princip der Ausschliessung im wirklichen Leben geltend machen sollen. Hier kommt es immer darauf an, die eigentliche Grundlage, welche die Macht der aristokratischen Herrscher trägt, möglichst exclusiv für diese vorzubehalten. Nach der Verschiedenheit also der Grundlage werden auch die weitern Einrichtungen verschieden sein müssen. Wir betrachten zunächst die mittelalterlichen Aristokratien.

Beiden Arten der mittelalterlichen Aristokratie entsprechen diejenigen Institute, welche das Volk in kleine, streng abgeschlossene Kreise auflösen. Der Horizont jedes Einzelnen wird dadurch verengert, jede Aenderung des Bestehenden erschwert.

So ist das platte Land mit seiner Isolirung der Einwohner für die Fortdauer aristokratischer Verhältnisse günstig, grosse Städte hingegen ungünstig **). Den Ackerbau hat schon der alte Cato stabilissimus genannt. Die einfache Regelmäs-

---

*) Wir bemerken, dass dieser Aufsatz, dessen Schluss hier folgt, vor den revolutionären Ereignissen dieses Jahres geschrieben wurde.

**) Als die Lakedämonier in Mantinea die Demokratie stürzen wollten, lösten sie die Stadt in eine Anzahl von Flecken auf.

sigkeit seiner Geschäfte beschränkt den Gesichtskreis überhaupt; seine strenge Abhängigkeit von der Natur gewöhnt auch in menschlichen Dingen an Subordination; seine Gebundenheit an die Scholle ist für grössere Versammlungen ein Hinderniss. Daher ganz natürlich der aristokratische Charakter des Landbaues. Auf den niederen Kulturstufen sind bekanntlich die meisten Communicationsmittel noch äusserst unvollkommen. Die Verbesserung derselben ist als Ursache und Wirkung eins der vornehmsten Momente, wodurch ein Volk aus seinem Mittelalter zu höherer Kultur emporsteigt, wodurch insbesondere Handel und Gewerbfleiss grössere Bedeutung erlangen. Ihre centralisirenden Folgen untergraben die ältere Aristokratie im höchsten Grade. Wie Daru sehr richtig bemerkt, les communications rapides sont le meilleur moyen du gouvernement, les réunions faciles le plus sûr garant de la liberté des peuples. So ist auch oben schon erwähnt, dass im Mittelalter jedes Volkes die Naturalwirthschaft über die Geldwirthschaft ungemein überwiegen muss, und wie nothwendig hierdurch alle Forderungen und Leistungen des Staates localisirt werden.

Vor allen Dingen liebt es die Aristokratie, ihre Unterthanen durch eine Menge verschiedener Rangstufen, jede mit besonderen Privilegien von einander zu trennen. Es werden auf diese Art sehr viel zahlreichere Volksklassen für das Bestehende interessirt. So hat der mittelalterliche Bürger z. B. den Bauern gegenüber seine Bann- und Zunftrechte. Allgemeine Gleichheit würde ihn freilich an den Vorrechten des Adels Theil nehmen lassen; nicht weniger aber den Bauernstand an den seinigen. Wer weiss, ob der Verlust für ihn nicht grösser sein wird, als der Gewinn? Jedenfalls scheint der erstere gewiss, der letztere ungewiss. Wir haben das altbekannte Geheimniss vor uns: Divide et impera! Als Peel 1842 die kleinen Handelsmonopolien in England fallen liess, konnte der Umsturz der aristokratischen Zucker- und Kornzölle dadurch nur noch gewisser werden. — So war im spanischen Amerika die förmlich kastenmässige Eintheilung der Bewoh-

ner nach Volksstamm und Farbe das sicherste Mittel, die Herrschaft des Mutterlandes aufrecht zu erhalten. Die Creolen waren eifersüchtig genug auf die in Europa gebornen Spanier; aber mehr noch, als sie diese hassten, verachteten sie die unter ihnen stehenden Kasten, die Mulatten, Mestizen, die übrigen Mischlinge, oder gar die reinen Schwarzen und Indianer. Um sich den Spaniern gleichzustellen, hätten sie ihrerseits wieder alle Tieferstehenden zu sich heraufheben müssen; und das verschmäheten sie. Aehnlich jede andere Kaste: der Mulatte behandelte den Neger, der Terzeron den Mulatten mit derselben Verachtung, welche ihnen von Seite des Creolen zu Theil wurde. Die Alleruntersten freilich hätten bei einem Umsturze nur gewinnen können; die aber waren gänzlich apathisch. Zeigte sich unter ihnen ausnahmsweise ein strebsamer, und deshalb gefährlicher Kopf, so pflegte man gegen ihn das Mittel anzuwenden, das so oft laute Demagogen stumm gemacht: man ertheilte ihm ein Patent, „dass er für weiss gelten solle.“ Wenn er dadurch noch kein directer Anhänger der privilegirten Klassen wurde, so war er doch jedenfalls seinen natürlichen Standesgenossen verdächtigt. — Aehnlicher Weise haben die baskischen Provinzen mit ihren Fueros immer ein Hauptbollwerk der spanischen Adels- und Priestermacht gebildet *).

So pflegten die schweizerischen Patrizier den Bürgerstand der Hauptstädte durch gewinnreiche Bannprivilegien zufrieden zu stellen, welche das platte Land vom Gewerbsbetriebe ausschlossen. Im Canton Solothurn gab es 4 Kasten: die Patrizier, die Stadtbürger von Solothurn, die Stadtbürger von Olten, endlich das Landvolk. Nur Patrizier durften Chorherren, nur solothurner Bürger durften Pfarrer wer-

---

*) Die indischen Braminen zerfallen im Süden der Halbinsel in mehrere Hauptklassen, mit wenigstens 20 Unterabtheilungen, die sich unter einander nicht verschmelzen dürfen; die Sudras in 18 Haupt- und 108 Unterklassen. Kein Hindu nämlich darf verschiedene Professionen zugleich treiben; die Ackerbauer dünken sich ungleich höher, als die Handwerker u. s. w. (Revue de l'Orient. 1844 Mai.)

den etc. In Zürich bildete Winterthur mit seinen ansehnlichen Privilegien eine Mittelstufe zwischen der herrschenden Stadt und dem unterthänigen Lande. Am auffallendsten war die Graduirung in Genf, wo sie durch die Rousseauschen Händel zu europäischer Berühmtheit geführt worden: citoyens, bourgeois, habitans, natifs, sujets. Nur die citoyens durften Aemter bekleiden; mit den bourgeois zusammen hatten sie die active Theilnahme an der Wahl und Gesetzgebung. Diese beiden Klassen zählten etwa 1600 Köpfe, die übrigen gegen 40,000. Letztere waren auch materiell schwerer belastet, vom Genuss der Gemeindegüter ausgeschlossen etc. Aber selbst den privilegirten Ständen hatte die höchst verwickelte Organisation der Behörden und die hiermit verbundene Familienoligarchie enge Schranken gesetzt. — Unter den eidgenössischen Landvogteien lag eine förmliche Aristokratie des einheimischen Adels und der Prälaten: man begünstigte diese, um die Widerstandsfähigkeit der Unterthanen aufzulösen. Im Thurgau z. B. gab es 105 solche Patrimonialgerichte, deren Besitzer alljährlich eigene Gerichtsherrentage abhielten, aus den Sporteln ein gutes Einkommen zogen, und in Nothfällen, als z. B. der dreissigjährige Krieg an die Landesgrenze heranwogte, auch die Vertheidigung übernahmen. Kein thurgauischer Unterthan durfte ohne Leibherrn sein, entweder den Landvogt oder den Gerichtsherrn. Jede Landvogtei stand in einem besondern Verhältnisse zu den Herrschern. Dies verminderte die Möglichkeit einer gemeinsamen Opposition der Unterthanen. Wo das Leben eines Volksstammes von dieser Unterthänigkeit besonders tief ist ergriffen worden, wie namentlich in Tessin, da zeigt sich noch heutzutage als Nachwirkung davon eine besonders mächtige Zerklüftung in lauter Localitäten. Die beinah völlige Isolirung jeder Gemeinde, jedes Thales, die Eifersucht der drei Hauptstädte auf einander, die ängstliche Sorge, dass ja keine Wahlen etc. auf Bewohner anderer Districte fallen, die unglaubliche Prozesssucht aller Municipalitäten: alles dies wird mit Recht als eine Folge der altaristokratischen

Herrscherpolitik betrachtet *). Ebenso gut könnte es eine Ursache derselben heissen.

Auf der Stufenleiter der venetianischen Aristokratie stand zunächst hinter den ärmeren Nobili die hauptstädtische Bürgerschaft, die s. g. Cittadinen. Sie hatten bedeutende Handelsprivilegien; insbesondere war es ihnen allein vergönnt, in ihrem eigenen Namen auswärtigen Handel zu treiben. Der Adel, welchem in der guten Zeit der Aristokratie aller eigene Handel untersagt war, pflegte mit ihnen in Commandite zu stehen. Ihnen gehörte der Seiden-, Tuch- und Glashandel; aus ihnen wurden die Aerzte uud Rechtsgelehrten gewählt. Insbesondere wurden alle niederen Staatsämter mit Cittadinen besetzt: die ebenso einflussreichen, als einträglichen Stellen der Secretäre, des Kanzlers etc. Es beweist eine grosse Klugheit, dass in Venedig die erste Privilegirung (im J. 1268) nicht zu Gunsten des Adels, sondern des zweiten Standes erfolgte: die Bestimmung, dass das neuerrichtete Kanzleramt immer aus dem Corpus der Secretäre besetzt werden sollte. Zwischen seinen eigentlichen Unterthanen suchte Venedig auf jede mögliche Art Localzwistigkeiten zu erhalten, oder gar zu säen. In der Hauptstadt wurden alljährlich Feste gefeiert, welche das Andenken an längst verschwundene Kämpfe der Stadtviertel gegen einander verewigen sollten. Aus einem ähnlichen Grunde ward auf der Universität Padua dem Uebermuthe der Studenten jeder Vorschuh geleistet. Am härtesten war der Adel der Terrafirma gedrückt, weil man ihn, das natürliche Haupt eines jeden Abfalles von Venedig, am meisten zu fürchten hatte. Schien er in irgend einer Stadt für die Besorgnisse der venetianischen Polizei allzu einträchtig, so vertheilte man wohl, als Zankapfel, eine Menge Grafen- und Marchesentitel an jüngere Söhne, neue Edelleute etc., was dann gewöhnlich zu Raufereien führte, und zu Hinrichtungen oder Confiscationen Anlass gab. Die kühnen Brescianer hatten sich einer ganz andern Behandlung zu erfreuen, als die an Ezze-

*) Franscini der Canton Tessin: 315.

lin gewöhnten Bürger von Padua. Der Stadt Brescia gab man eine Verfassung analog der venetianischen: mit einem Senate, einem Grossrathe, der auf gewisse Familien beschränkt war etc. Die angesehensten Einwohner wurden selbst in den venetianischen Adel aufgenommen *). Paolo Sarpi räth in seinem früher erwähnten Gutachten, man solle als die grösste Gefahr jede Volksversammlung meiden.

Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts war auch in den meisten deutschen Territorien eine Einrichtung vorhanden, welche, ihrem politischen Gehalte nach, den Privilegien der venetianischen Cittadinen parallel lief. Unter der Adelskaste, welcher die höheren Staatsämter vorbehalten waren, lag eine bürgerliche Beamtenkaste, nicht weniger abgeschlossen, als jene. Häufig zerfiel sie selbst wieder in mehrere Unterkasten: der Sohn eines Rathes trat in die Rathsstube ein, der Sohn eines Secretärs nur in die Secretarienstube, wenn sie nach Ueberstehung desselben Examens bei demselben Gericht Auditoren wurden. Auf den Advocatenstand, oder gar die Unstudierten, sah diese Beamtenklasse in ähnlicher Weise herab, wie der Adel wieder auf sie. Es galt beinahe für undenkbar, dass der Sohn eines höhern Beamten etwa die Gewerbs- oder Handelscarriere betreten sollte. Nicht viel anders hatte sich in Frankreich der Stand der Justiz- und Finanzbeamten, insbesondere die Parlemente, zwischen Adel und Bürgerthum als ein eigener s. g. Magistraturadel eingedrängt. — Solche Stände, man könnte sie halbadelig nennen, sind das sicherste Aussenwerk des wahren Adels. Ein Beamter, welcher den Bürgersmann verachtet, wird mit äusserst seltenen Ausnahmen vor dem gnädigen Herrn kriechen. Haben doch in Frankreich die Parlemente völlig ebenso sehr, wie Adel und Klerus, den Reformen eines Türgot und Malesherbes entgegengewirkt, und durch diese zeitwidrige Opposition den Umsturz aller aristokratischen Elemente des Staates herbeigeführt. — In Dänemark war der Adel bis 1660 nicht bloss für seinen eigenen Besitz und Verbrauch

*) Vgl. Victor Sandi Histor. civile di Venezia: VII, 1.

abgabenfrei, sondern es konnte diese Freiheit sogar auf diejenigen Bürgerlichen ausgedehnt werden, die mit ihm näher verbunden waren. So bezahlten wohl Edelleute, wenn sie bei Bürgern logirt hatten, ihre Wirthe in Accisezetteln *). Ein anderes Mittel, gleichsam patriarchalischer Art, wodurch sich die dänische Adelsmacht zu halten wusste, bestand in der Besetzung aller subalternen Staatsämter mit alten Hausdienern. Auch dies hat bekanntlich in den meisten Ländern bis in die neueste Zeit gedauert, und zur Aufrechthaltung aristokratischer Verhältnisse unberechenbar mitgewirkt. Erst in unseren Tagen (in Dänemark seit Struensee) ist das andere System herrschend geworden, dergleichen Aemter an gediente Unteroffiziere, Gensd'armen etc. zu verleihen, die um des ganzen Staates willen zu befehlen und zu gehorchen gelernt haben.

Man wird aus dem Vorigen schon von selbst errathen können, weshalb ein dauerndes Bundesverhältniss zwischen vielen, zumal verwandten Staaten im Innern derselben so häufig die aristokratischen Verfassungen begünstigt hat. Wenn ein grosses Volk unter zwanzig oder mehr Regierungen vertheilt ist, die wiederum mit einander im engsten Zusammenhange stehen, so tritt offenbar jede einzelne ihren Unterthanen mit der Stärke des ganzen Bundes gegenüber. Mag die Theorie immerhin als Regel aufstellen, dass sich in Hauptfragen wider die entschiedene öffentliche Meinung des Volkes nicht regieren lässt, hier muss sie jedenfalls eine bedeutende Ausnahme zugeben. Die öffentliche Meinung des einzelnen Territoriums ist einer also gestützten Regierung gegenüber nicht stark genug, die der übrigen Bundeslande nicht interessirt genug, um einen unwiderstehlichen Einfluss auszuüben. Von jeher haben aristokratische, oder wenigstens mit einer starken aristokratischen Färbung versehene Staaten in der Leitung solcher Bündnisse besondere Geschicklichkeit besessen. Im Innern gewohnt, eine Menge verschiedener Provinzen, Corporationen, Interessen verschiedenartig

*) Geijer Schwedische Geschichte: III, 340.

und mit Schonung zu behandeln, übertragen sie diese Gewohnheit alsdann leicht auf ihre auswärtigen Verhältnisse. Ich erinnere an die spartanische Bundesführung in Griechenland; an die Art und Weise, mit der sich Venedig während des 15. Jahrhunderts der von Sforza gebildeten Ligue zu bedienen suchte; an die Meisterschaft Oesterreichs in der Leitung früher des Reichstages, neuerdings der Bundesversammlungen und Congresse. Das revolutionäre Frankreich hat niemals Bundesgenossen im Auslande gehabt, sondern immer nur Knechte; ganz dasselbe bemerkt schon Thukydides von dem demokratischen Athen. — So beruhet z. B. in Deutschland die bisherige Niederhaltung der demokratischen Elemente ganz vornehmlich auf folgenden drei Grundlagen: 1) der Zersplitterung des deutschen Volkes in beinahe vierzig souveräne Staaten; 2) dem engen Zusammenhange der deutschen Regierungen; 3) dem innigen Bunde, welchen fast überall die aristokratischen Elemente, sowohl die priesterlichen, als die ritterlichen, vielfach selbst die geldoligarchischen *), mit den monarchischen geschlossen haben. Sollten jemals die Unterthanen der verschiedenen Staaten in eine engere Verbindung mit einander kommen, als die Regierungen; etwa durch den Gemeingeist der Landstände, der Unterrichtsanstalten, der Presse, durch die Verbesserungen der Communicationsmittel, die Zollverbände u. s. w.: so würden diese Grundlagen der jetzigen Staatsverhältnisse in grosser Gefahr sein. Alle bedeutendere Versuche daher, auf revolutionärem Wege eine Umgestaltung Deutschlands herbeizuführen, haben zu gleicher Zeit die Concentration und die Demokratisirung des Vaterlandes vor Augen gehabt **).

*) Jede wahre oder eingebildete Communistengefahr kann die Anhänglichkeit der Geldoligarchie an die Regierung nur noch verstärken.

**) So hatten auch die Eidgenossen seit dem Stanzer Verkommniss von 1481 die wechselseitige Verpflichtung übernommen, ihre Unterthanen nöthigenfalls zum Gehorsam zu zwingen, während vorher nur vermittelt zu werden pflegte. Auch die genferische Aristokratie hatte sich während des 18. Jahrhunderts vor allen Dingen von Bern, Zürich und Frankreich garantiren lassen.

Man wird es hiernach begreiflich finden, in welchem innigen Zusammenhange die das Mittelalter charakterisirende Selbstständigkeit aller kleinen juristischen Personen mit der gleichzeitigen Aristokratie steht. Die Familiencorporationen, Gemeinden sind da förmliche kleine Staaten im Staate, um welche sich der grosse Staat so wenig wie möglich kümmert. Durch die Institute der Familiengerichtsbarkeit, Blutrache, Gesammtbürgschaft nimmt sich das Haus einer Menge von Bedürfnissen an, welche auf den höhern Kulturstufen der Staat befriedigt. Der Einzelne gilt in gewisser Rücksicht nur als Nutzniesser seines Grundbesitzes; das Obereigenthum steht der Familie zu, welche es durch eine Menge von Consenserfordernissen, Retractsrechten etc. zu bethätigen weiss. Um so wichtiger, als zu gleicher Zeit das Grundvermögen fast das einzige ist. Wie aristokratisch das Bestehen zahlreicher Familienfideicommisse wirken muss, leuchtet von selbst ein *). Nur mit ihrer Hülfe kann der Adel seine wirthschaftlich hervorragende Stellung auf die Dauer festhalten. Aber auch umgekehrt: nur in einer Aristokratie, wo die jüngern Söhne im Staats- oder Kirchendienste auf Entschädigung rechnen können, werden diese selbst und um ihretwillen auch die Väter den grossen Vorzug des Erstgebornen auf die Dauer anerkennen wollen.

Strenger Unterschied der Geburtsstände! Sehr lange währt es, bis ein Commercium, freier Güterverkehr zwischen den verschiedenen Klassen erlaubt wird. Die römischen Patrizier haben es erst im Zwölftafelgesetze zugegeben (J. 449 v. Chr.). Auch hier wieder vorzugsweise mit Rücksicht auf den Grundbesitz: fast bei allen germanischen und romanischen Völkern ist der Besitz eines Rittergutes, mit Gerichtsbarkeit, Landtagsfähigkeit, Steuerfreiheit, erst in der neuesten Zeit für Unadelige zugänglich geworden. Man will hierdurch zugleich das eine Hauptfundament der mittelalterlichen Aristokratie, den überlegenen Grundbesitz, nicht in fremde Hand kommen lassen. — Ebenso sehr pflegt das Connubium

*) Man denke nur an die lykurgische Gesetzgebung.

verboten zu sein: bei den Römern bis zur Lex Canuleja, im J. 445 v. Chr. In der That sind die Kinder aus gemischten Ehen leicht die eifrigsten und gefährlichsten Opponenten der Aristokratie. Sie haben von dem vornehmern Theile ihrer Aeltern die Ansprüche der herrschenden Klasse geerbt, haben der Aristokratie, so zu sagen, in die Karten geblickt, empfinden durchaus keinen angebornen Respect vor ihr, und sollen doch von ihren Rechten ausgeschlossen sein! So haben schon die Alten beobachtet, dass die Mehrzahl der griechischen Tyrannen, welche die Aristokratie umstürzten, aus ungleichen Adelsehen geboren war. Licinius Stolo, welcher in Rom das plebejische Consulat durchsetzte, war freilich nicht der Sohn, aber der Gatte einer solchen gemischten Ehe. So pflegen die Aufstände im südlichen Amerika nicht von den Indianern und Negern, sondern von den Mestizen und Mulatten auszugehen. — Die venetianische Aristokratie, die in so mancher Hinsicht zwischen der Ritter- und Geldaristokratie die Mitte hält, sah die Vermählung eines Patriziers mit einer reichen Plebejerin gern. Wie Sarpi naiv urtheilt, so ist es auf diese Weise möglich, die mehr als hundertjährigen Anstrengungen von Plebejern zur Bereicherung eines patrizischen Hauses auszubeuten. In Venedig pflegten die Söhne eines Vaters nach dessen Tode im älterlichen Hause beisammen zu bleiben; sie theilten die Erbschaft nicht, sondern liessen sie durch einen gemeinsamen Intendanten verwalten, meist einen Kleriker. Machte ein Sohn Schulden, so wurden sie von seiner Dividende abgezogen; dagegen legte man die Unkosten der Aemterbekleidung etc. gewöhnlich auf das Ganze *).

Diese Aristokratie ist die Feindin alles Generalisirens, alles blossen Abzählens, aller Centralisation. Jede Stadt, jede Provinz soll ein möglichst isolirtes Ganzes bilden. Man kennt die aristokratische Bedeutung kräftiger

*) Die Wirkung eines solchen Familiensinns lässt sich im grössten Maassstabe an den Erfolgen des Hauses Rothschild beobachten.

Provinzialstände, womit dann weiter gern Provinzialsteuern, Provinzialzölle, Provinzialschulden, vielleicht gar Provinzialministerien zusammenhängen. Jeder Fortschritt des Nationalbewusstseins trägt dazu bei, auch die Standesverschiedenheiten auszugleichen. — Mit dem Vorherrschen des Familienprincips steht das Streben in Verbindung, auch die Staatsämter, soviel es angeht, erblich zu machen. Wie oft ist auf den mittelalterlichen Landtagen die Würde eines Präsidenten, Landmarschalls in gewissen Familien erblich gewesen! Im alten Aegypten war nicht bloss die Priesterkaste im Allgemeinen erblich, sondern auch jedes einzelne Priesteramt.

Von der höchsten Wichtigkeit für diese Aristokratie ist das Anciennetätsprincip, wodurch also jede Altersstufe zu einer besondern Kaste mit besonderen Privilegien erhoben wird. Nichts in der Welt kann dem Neuerungsstreben mächtigere Schranken setzen. Nur die Alten haben hier Einfluss; und die Mehrzahl der Jungen erträgt dies wohl, da sie auch ihrerseits hoffen alt zu werden. So konnten zu Sparta nur Sechzigjährige in den Senat eintreten; jeder Jüngling, als solcher, hatte dem Knaben zu befehlen, jeder Mann dem Jünglinge, jeder Greis dem Manne. In Venedig sind unverhältnissmässig viele Dogen im höchsten Alter gewählt, so Henrico Dandolo, Marino Falieri etc. Als es sich darum handelte, ob man, den Florentinern zu Gefallen, Mailand angreifen sollte, pflegte der Doge Mocenigo dem Hauptunterstützer dieses Vorhabens, Procurator Foscari, höhnisch seine Jugend vorzuwerfen, obschon er beinahe 50 Jahre zählte. Ein Senator musste wenigstens 40 Jahre alt sein, die Grossweisen 38, die Weisen der Terrafirma 30, die Weisen degli ordini 25 Jahre. Die Grossweisen hatten das Vorrecht, auch abgesondert zu berathen; die zweiten besorgten die Ausführung; die letzten waren blosse Zuhörer, ohne berathende Stimme, die barhaupt und stehend den Verhandlungen beiwohnten. — Als der höchste Grad des Anciennetätssystemes muss es betrachtet werden, wenn sich dasselbe noch auf die Welt jenseits des Grabes zu erstrecken sucht.

So eröffnet die Hindureligion den Sudras die **tröstliche** Aussicht, bei der Seelenwanderung in eine höhere Kaste versetzt zu werden, wenn sie im gegenwärtigen Leben treu den Braminen gedient haben. Dieselbe Dogmatik lehrt ohnehin, dass sie nur wegen der Sünden eines frühern Lebens in dieser niedrigen Kaste geboren sind. Uebrigens hat wohl jede Priesteraristokratie die Macht in Anspruch genommen, auch nach dem Tode noch zu belohnen und zu strafen. Wer denkt nicht hierbei an das Todtengericht der Aegyptier? Von ihm hing die Bestattung ab, von der Bestattung der Eingang in das Reich der Todten *).

IX.

Die secundären Eigenthümlichkeiten der mittelalterlichen Aristokratie lassen sich am bequemsten unter folgende Gesichtspunkte ordnen:

1) Man pflegt ihre besondere Milde zu rühmen. So war es in Bern hergebracht, dass bei grosser Theuerung die Patrizier keine Feste gaben, und statt deren mit Linderung der Volksnoth zu glänzen suchten. In Venedig waren alle Staatsbeamten, die Podesten etc. im höchsten Grade zugänglich; an jedem Volksfeste nahm der Senat herablassend Theil. Derselbe Doge, welcher die Schliessung des grossen Rathes durchgesetzt hatte, gab den Fischern bald nachher ein Bankett. Es wurde seitdem stehender Gebrauch, dass alljährlich an einem bestimmten Tage die Fischer zur herzoglichen Tafel gezogen wurden, und jeder die Erlaubniss erhielt, den Dogen zu küssen. Während man den Klerus von allem politischen Einflusse fern hielt, wusste man ihn doch zu gewinnen — durch die grosse Sittenlosigkeit, welche man dem Einzelnen gestattete, und seinen Vorgesetzten gegenüber halb und halb garantirte. Von jeher sind die

*) Rein weltlicher Art und auf das Familienleben berechnet war das Todtengericht, das in Venedig über jeden Dogen gehalten wurde. Hatte er bei Lebzeiten seine Verwandten allzu sehr begünstigt, so legte man diesen nun eine Geldbusse auf.

Aristokraten als gute Armenpfleger bekannt gewesen; nicht weniger als gute Finanziers. Noch heutzutage ist in den meisten Staaten des Liberalismus die Steuerlast absolut grösser, als in den conservativen. Etwas Aehnliches berichtet schon Thukydides von den Athenern im Vergleiche mit Lakedämon. Bei den meisten neueren Völkern haben sich die parlementarischen Rechte genau in demselben Verhältnisse entwickelt, wie das Steuerwesen. Daher empfehlen Aristoteles und Montesquieu der Aristokratie die unbesoldeten, ja mit Aufwand bekleideten Aemter, die Spenden ans Volk, die in Demokratien verderblich wären. Kein irgend lebenskräftiges Volk wird sich zu gleicher Zeit bevormunden und aussaugen lassen.

Diese ganze Politik entspricht vollkommen dem mittelalterlichen Freiheitsbegriffe. Während die politische Freiheit auf den höheren Kulturstufen darin besteht, an der Staatsverwaltung mehr oder weniger Theil zu nehmen, bedeutet sie auf den niederen weiter nichts, als vom Staate nicht belästigt zu werden. Es ist ein Grundbestreben der mittelalterlichen Aristokratie, die Unterthanen möglichst wenig an Politik denken zu lassen; hiermit ist zugleich gesagt, dass man sie auch möglichst wenig für den Staat in Anspruch nehmen dürfe. Begeisterung der Unterthanen für den Staat ist damit freilich nicht vereinbar; eigentliche Vaterlandsliebe (ein im Mittelalter ziemlich seltener Begriff) kann in der That nur die Klasse der Herrscher fühlen; man wünscht sie beim Unterthanen kaum, denn was Jemand liebt, dafür will er sich in jeder Hinsicht nteressiren. — Es ist bekannt, dass der mächtige Aufschwung des römischen Staates nach Aussen zuerst seit der völligen Emancipation der Plebs begonnen hat. Dennoch wäre es ein grosser Irrthum, wollte man die frühere Schwäche Roms einem unpatriotischen Uebelwollen der Plebejer zuschreiben. Sperrt einen Knaben Jahrelang in dumpfige Stuben ein, bindet seine Glieder während der Zeit des fröhlichsten Wachsthumes: und nun beklagt Euch, wenn er beim Angriffe von Räubern, plötzlich entfesselt und mit

Waffen versehen, zu Eurer Hülfe keine grossen Thaten verrichtet!

Uebrigens zeigt sich die Milde der Aristokratie vorzüglich nur gegen die niederen Volksklassen. Sie behandelt insgemein solche Personen, welche lediglich an ihre Gnade verwiesen sind, ohne irgend einen Gedanken der Opposition, wie z. B. die Leibeigenen, ungleich wohlwollender, als Freie, die ihr zwar abhängig, aber mit contractlichen Rechten gegenüber stehen. Gar oft hat sie gesucht, das gemeine Volk gegen den Mittelstand förmlich aufzubieten. Ich gedenke in Rom an die Censur Appius Claudius des Blinden. So hat in Basel und Bern das Landvolk zu wiederholten Malen gegen die Stadtbürger und für die Patrizier Partei genommen. In Genf hielten es 1735 die s. g. Habitans und Natifs mit der Regierung. Noch in unseren Tagen pflegt der Communismus über die grossen Gutsherren viel weniger hart zu urtheilen, als über die Fabrikherren und Gutspächter.

Es ist hiernach kein Widerspruch gegen das Vorige, wenn die Aristokratie, zumal die weltliche, für die selbstsüchtigste aller drei Staatsformen gilt. Die Monarchie ist für die gemeineren Arten des Egoismus doch zu weit; die Demokratie hat das Interesse doch wenigstens der Mehrzahl im Auge. Unter allen Tyranneien, sagt F. C. Schlosser, ist die oligarchische am schlimmsten, weil sie nicht so vorübergehend ist, wie die demokratische, und den Gegenständen ihres Neides und Hasses näher steht, als die monarchische.

Deshalb bedarf die Aristokratie fast noch dringender, als jede andere Staatsform, der Mässigung. Nichts kann insbesondere ihrem langen Fortbestehen günstiger sein, als eine despotische Behörde, welche den Stand der Herrscher selbst gehörig im Zaume hält: so die Ephoren in Sparta, die Staatsinquisitoren in Venedig. In Venedig herrschten die strengsten Luxusgesetze: die Einrichtung der Gondeln, der Kleidung, war aufs Genaueste vorgeschrieben; nur bei den öffentlichen Dirnen fand sich Kleiderprunk *). Wirklich hat

*) So durfte kein Spartaner ein Haus oder Hausgeräthe be-

für den grossen Haufen der äussere Schein der Macht viel mehr Aufreizendes, als das Wesen derselben. Fast alle besonders ausgezeichneten Aristokratien haben sich erhalten durch grosse Opfer in allgemein menschlicher Hinsicht, die sich der herrschende Stand selber auflegte. Ich erinnere an die officielle Verachtung des Reichthums, der Bequemlichkeit und des Familienlebens bei den Lakedämoniern; an den Cölibat der katholischen Hierarchie, an die drei Gelübde der Mönchsorden. So ist auch den Venetianern die furchtbare Allgewalt ihrer Staatsinquisition, die Jeden ohne Form konnte hinrichten lassen, selbst den Herzog nicht ausgenommen, und deren Spione jedes Privatgespräch beunruhigten, oft genug zur Last gefallen. Keine Adelsfamilie beinahe, die diesem Moloch nicht Menschenopfer gebracht hätte! Und da die Staatsinquisitoren selbst, wenn sie ihr Amt niedergelegt, vor Ablauf einer zweijährigen Frist nicht wiedergewählt werden konnten, so hing das Schwert auch über ihrem Haupte. Es ist daher zu wiederholten Malen im grossen Rathe der Antrag gestellt worden, die Staatsinquisition abzuschaffen; allein man erkannte richtig, dass hier der Schlussstein des ganzen Staatsgebäudes war, hier die letzte Instanz, um die Unterthanen in Gehorsam, die Herrscher in Mässigung und Eintracht zu erhalten.

2) Wie der Demokratie die Oeffentlichkeit natürlich ist, so der Aristokratie die Heimlichkeit. Dort verlangt man besondere Gründe, um eine Staatssache verschwiegen zu halten, hier, um sie zu publiciren. Es sind dies ganz einfache, sich von selbst verstehende Folgen der verschiedenen Staatsprincipien, dort der Gleichheit, hier der Ausschliessung. Wie innig Geheimniss und Autorität mit einander verbunden sind, zeigt u. A. das Beispiel des Katholicismus, der aristokratischen Kirche, welche *) Bibel und Kelch den Laien vor-

sitzen, das mit künstlicheren Werkzeugen, als Axt und Säge, verfertigt wäre; kein spartanischer Koch anderes Gewürz nehmen, als Essig und Salz.

*) Auch die indischen heiligen Schriften, die Vedas, sind der Sudrakaste verschlossen.

enthält und den Gottesdienst grossentheils in einer unverständlichen Sprache feiert. Man tadele dies nicht unbedingt: auf das Gemüth gewisser Völker und Kulturstufen machen halbverstandene, halbverhüllte Dinge leicht den tiefsten Eindruck *). — So hat schon Thukydides in seiner Geschichte des peloponnesischen Krieges die Oeffentlichkeit von Athen, die Heimlichkeit von Sparta ganz besonders hervorgehoben. Ist in unseren Tagen der Unterschied zwischen der aristokratischen und demokratischen Politik weniger wesentlich auf diesen Punkt gestellt? Man denke nur an die Oeffentlichkeit der Gerichte, der Ständeversammlungen, der Budgets. Vieler Orten verhandelt die erste Kammer insgeheim, die zweite öffentlich; wird das Budget der Steuerkasse publicirt, der Domänenkasse verschwiegen. In den meisten schweizerischen Aristokratien war das Amt der s. g. Heimlichen eines der allerwichtigsten; in Freiburg hiessen sogar diejenigen Familien, denen allein das Wahlrecht gebührte, die heimlichen Geschlechter. Man achtete hier jede Publication eines minder bekannten vaterländischen Verhältnisses, welche der Regierung irgendwie nachtheilig sein konnte, für eine Art von Hochverrath. Die Hinrichtung des Pfarrers Waser ist ein bekanntes Beispiel davon. Schon lange vorher konnte man in Zürich äussern hören, es werde nicht gut gehen, bis einmal ein tüchtiges Exempel statuirt sei. Ein wirkliches Budget ist zu Bern erst 1830 eingeführt, worauf im Berichte der abgetretenen Regierung 1832 noch sehr geklagt wird, es sei das Finanzwesen und die ganze Staatsverwaltung dadurch verwickelt und erschwert worden. Im alten Gallien durfte Niemand, ausser den privilegirten Kasten, über Staatssachen reden; wer etwas Wichtiges erfuhr, musste es diesen anzeigen, allen Anderen aber verschweigen, damit die Herrscher davon nach Gutbefinden dem Pu-

*) Es sind wohl Kreuzprediger im östlichen Deutschland aufgetreten, deren lateinischer Vortrag das Volk im höchsten Grade begeisterte, während unmittelbar nachher, wenn ihr Dolmetscher zu übersetzen anfing, alle Zuhörer aus einander liefen.

blicum mittheilen könnten *). — Ganz besonders ist die Heimlichkeit in Venedig ausgebildet. P. Sarpi will die Kinder der Adeligen ebenso früh und ernst, wie im Christenthume, in der Verschwiegenheit unterrichtet wissen. Dies bewährte sich u. A. beim Tode des Feldherrn Carmagnola, welchen 8 Monate vorher 300 Senatoren beschlossen hatten, ohne dass etwas von ihrem Plane verlautete; obschon man den verurtheilten Feldherrn einstweilen noch beim Heere liess, unter den pomphaftesten Ehrenbezeugungen nach Hause berief u. s. w. Die Vorladungen der Staatsinquisition erfolgten regelmässig im Namen einer andern Behörde; ihre Verhaftsbefehle wurden am liebsten vollzogen, wenn der Gegenstand nicht zu Hause war. Wer von ihr gerichtet wurde, sah seine Richter nie; empfing auch sein Urtheil, seinen Verweis nur durch den Mund eines Secretärs. Dass die Executionen insgeheim erfolgten, versteht sich hiernach von selbst. Es soll, wie Bischof Burnet versichert, einen eigenen Staats-Giftmischer gegeben haben. Die Befehle der Inquisition waren immer sehr lakonisch, meistens ohne Unterschrift; nie durfte Copie davon genommen, oder gar das Original zurückbehalten werden. War ein Staatsbeamter ihr als Opfer gefallen, so zeigte sie dem grossen Rathe einfach an, dass seine Stelle vacant geworden. Auch blieb es geheim, wen der Rath der Zehn in die Staatsinquisition gewählt hatte. Diese allmächtige Behörde war für das Publicum so gut, wie unsichtbar. Auf das Sorgfältigste wurden ihre Statuten verschlossen. — Hiermit hängt es zusammen, dass in Venedig fast nur von den vornehmsten Staatsmännern oder sonst im Auftrage der Regierung über Geschichte und Staatsrecht geschrieben wurde **).

---

*) Caesar B. G. VI, 20.

**) Die feierlichste Staatshandlung, die eine Aristokratie vornehmen kann, ist die Wahl des lebenslänglichen Oberhauptes. Hier pflegen sich deshalb schon im Ceremoniell die Principien der Ausschliessung und des Geheimnisses am stärksten zu entfalten. Ein ganz ähnliches Conclave, wie in Rom der Papstwahl, ging auch in Venedig der Dogenwahl voraus.

Man wird es nunmehr begreiflich finden, weshalb die Aristokratie gegen allgemeine Gesetzbücher, systematische Grundgesetze etc. so stark pflegt eingenommen zu sein. Dergleichen ist seit dem alten Drakon immerdar eine charakteristische Hauptforderung der liberalen, demokratischen Partei gewesen. In Lakedämon wurden alle Gesetze nur mündlich fortgepflanzt. Nachdem in Rom die Zwölftafeln schon eine starke Concession geboten hatten, wurde später noch (J. 312 v. Chr.) durch die Veröffentlichung der Kalender und des flavischen Gewohnheitsrechts eine Hauptquelle patrizischer Willkür zugestopft. Das aristokratische Bern besass nur eine handschriftliche Sammlung der seit Entstehung der Stadt gegebenen Verfassungsnormen, unter dem Namen des rothen Buches. Jedes Standesmitglied musste sich hiervon eine Abschrift machen lassen. In Zürich hiess während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts „sich dem Staate widmen" so viel, als fleissig auf der Kanzlei arbeiten, das Stadtgericht besuchen, um hier ex usu Rechtskenntniss und juristischen Tact zu gewinnen, in den Mussestunden Copien der Rathsmemoriale, Ordnungen, Abschiedsregister und ungedruckten Chroniken machen etc. Noch heutzutage ist bekanntlich die Frage der Codification eine Hauptcontroverse zwischen den Liberalen und Conservativen.

Die Press- und Redefreiheit ist für Demokratien schlechthin unentbehrlich. Wo sie nicht besteht in einer scheinbaren Demokratie, da ist in Wahrheit statt des Volkes nur eine Faction herrschend. Monarchien, wie die Erfahrung lehrt, können, unbeschadet ihres Princips, die Presse frei machen oder Censur einführen. Dahingegen ist die strenge Aristokratrie mit der Pressfreiheit unverträglich: alle in diesem und im vorigen Kapitel erläuterten Maassregeln würden dadurch vereitelt werden. Der Priesteraristokratie insbesondere würde es fortan unmöglich fallen, ihre Religions- und Kultusgeheimnisse ausschliesslich für sich zu behalten. Daher gerade sie bei den neueren Völkern der gesteigerten Oeffentlichkeit — erst durch die Buchdruckerei, nachher die Tagesblätter — eine ebenso gesteigerte Censur entgegenge-

stellt hat. Man weiss, dass bei Katholiken und Protestanten fast alle Censuranfänge auf geistlicher Grundlage beruhen. Uebrigens darf man ja nicht Mangel der Präventivcensur und Pressfreiheit für gleichbedeutend halten. In dem strengaristokratischen Island war, ohne Censur, jedes Lob- oder Schmähgedicht auf Personen verboten. Eine kurze Strophe, ohne alle Anzüglichkeit, wurde mit 5 Mark gebüsst; längere Gedichte hatten Verweisung zur Folge, ein Liebeslied auf bestimmte Frauen, so wie Schmähgedichte Aechtung. Der Verletzte darf den Dichter bis zur nächsten Landesversammlung ungestraft tödten. Wer das Lied auswendig lernt und singt, wird gleich dem Verfasser bestraft. Lieder von allgemeiner Beziehung, etwa gegen Districte, kann Jedermann auf sich ziehen, und deshalb klagen. Schmählieder auf die skandinavischen Könige werden mit Aechtung bestraft; beleidigende Figuren mit Verweisung u. s. w. *). — In Venedig war es die Staatsinquisition, welche die Censur handhabte. Dieser Umstand sagt genug. Der Staat wollte von seinen Unterthanen weder gelobt, noch getadelt werden: gewiss consequenter, wirksamer und am Ende auch erträglicher, als wenn das Lob gestattet, der Tadel hingegen erstickt würde. Ueberall darf Niemand verkennen, dass auch die Heimlichkeit ihre vortheilhaften Seiten besitzt, vornehmlich in der auswärtigen Politik. Ein halbes Verfahren, ein Schwanken zwischen Oeffentlichkeit und Heimlichkeit ist daher gewiss das Allernachtheiligste. — Wo noch in unseren Tagen monarchische Regierungen die Censur fortdauern lassen, da ist es häufig weniger die Krone selbst, als die aristokratischen Bestandtheile des Staates, namentlich die Beamten, welche darauf bestehen. Diese letzteren haben auch wirklich viel mehr von der Pressfreiheit zu besorgen, da sie viel unmittelbarer mit ihr in Berührung kommen. Ein braves Volk hegt zu grosse Ehrfurcht vor seinem Throne, um bei jeder Beschwerde gleich über ihn zu klagen; und gerade in solchen Ländern, wo die Pressfreiheit recht ausgebildet ist,

*) Dahlmann, Dänische Geschichte: II, 242 flg.

sieht man am deutlichsten ein, dass die Person des Herrschers in den wenigsten Fällen die Ursache der politischen Uebel ist.

Der Gefährte der Heimlichkeit ist das **Misstrauen**; und mit Recht gilt die Aristokratie für die misstrauischste der drei Staatsformen. Ein Monarch hat im Innern des Staates nur von Unten her Gefahr zu fürchten, ein souveränes Volk nur von Oben her; die Aristokratie muss nach beiden Seiten blicken, sie hat gleichmässig demokratische Auflehnungen zu scheuen und monarchische Usurpationen aus ihrer eigenen Klasse. Daher z. B. das furchtbare Spionirsystem der Venetianer. Das Haus Anselmi ist um deswillen geadelt worden, weil der Stammvater die vertrauliche Aeusserung eines Freundes, man könnte leicht, wenn man wollte, sich der Zehner und des Adels entledigen, sofort denuncirt hatte. Ein grosser Theil der ärmeren Nobili verdiente sein Brot mit Angeben; die geheime Polizei soll diesem kleinen Staate nach Siebenkees 1774 über 206000 Ducaten gekostet haben. Die Vorschriften der Staatsinquisition, wie Daru sie veröffentlicht hat, könnten jeder heutigen geheimen Polizei als Muster von Umsicht und Schonungslosigkeit dienen. Man kennt die offenen Denunciationskasten an der Strassenecke! Durch solche Mittel, die alles Vertrauen der Unterthanen zu einander vergiften, wird jeder grössern Vereinigung derselben aufs Wirksamste vorgebeugt, und somit die im achten Kapitel geschilderte Politik praktisch geltend gemacht. Darum sind auch in der spätern Geschichte von Venedig offene Aufstände fast unerhört, aber Venedig ist der klassische Boden für Masken und Verschwörungen. Hiermit stimmt es äusserlich sehr wohl zusammen, dass bei dem grössten Gewühle daselbst doch die tiefste Stille herrschte (Gondeln statt der Equipagen), gar kein Grün u. s. w.

Mit besonderer Sorgfalt wurde jedwede **Uebermacht einzelner Adeligen verhütet**. Bekanntlich war der Doge in der spätern Zeit auf das Aeusserste beschränkt; seit dem Ende des dreissigjährigen Krieges wurde ihm weder ein Land-, noch ein Seecommando mehr gegeben; ich betrachte

ihn zuletzt eigentlich nur als einen Lückenbüsser, damit sich kein wahrer Herrscher auf den Thron setze. Gleichwohl hielt man ein Gesetz für nöthig, dass seine Söhne keinen Antrag im grossen Rathe stellen durften; bald wurde ihnen auch jedes Amt untersagt, während der Vater lebte. Kein Venetianer durfte in der spätern Zeit auswärtige Aemter bekleiden, etwa das eines fremden Capitano del Popolo. Der Besitz von Lehen, Burgen, Majoraten war ihnen verwehrt; alle Nobili mussten in der Stadt wohnen, um nicht zur Bildung selbstständiger Herrschaften auf der Terrafirma Anlass zu geben. Seinem Wesen nach war der Staat oligarchisch; äusserlich aber war die Staatsinquisition sehr bemüht, vollkommene Gleichheit aller Nobili zu erhalten. Man sollte keinen Unterschied der s. g. Electoral-, Dogats-, alten und neuen Familien etc. machen. Wer sich eine darauf abzielende Aeusserung erlaubte, der sollte 6 Monate unter die Bleidächer gesetzt werden, im Wiederholungsfalle sogar heimlich ersäuft. Die Dreizahl der Inquisitoren ist auch in dieser Hinsicht meisterhaft berechnet: ein persönlich bedeutender Mensch wird unter 10 oder gar 100 Männern viel leichter durch einen Anhang herrschen können, als unter dreien, wenn er diese nicht etwa selber gewählt hat. Die Mitglieder des Rathes der Zehn mussten immer aus zehn verschiedenen Familien sein. Jeder Mann von ungewöhnlichen Verdiensten war dem Staate verdächtig. Daher der rasche Wechsel aller einflussreichen Aemter. Es wurde nicht einmal gern gesehen, wenn Jemand im Rathe einen bessern Dialekt gebrauchte, als das venetianische Patois.

3) Unter allen Regierungsarten ist die aristokratische am c o n s e q u e n t e s t e n. Hier giebt es weder einen Thronwechsel zu fürchten, noch augenblickliche, im Voraus unberechenbare Umstimmungen der Menge. Man hat oft und mit Recht auf die grosse Aehnlichkeit hingezeigt zwischen den Günstlingen eines thörichten Despoten und den Demagogen eines entarteten Volkes; die Aristokratie bietet hierzu keine Parallele. Nirgends in der Welt pflanzen sich gewisse Grundsätze so zäh und unwandelbar fort, wie in grossen aristokratischen

Körperschaften: ich erinnere an den Senat des alten Roms, das Cardinalcollegium des neuen, die Signorie von Venedig. „Ohne Hast, aber auch ohne Rast.“ Eine mässige Anzahl vornehmer und erfahrener Greise, nicht gross genug, um den Einzelnen der persönlichen Verantwortlichkeit zu entheben, und doch wieder zu gross, um einer individuellen Laune zu gehorchen, wird sich schwer imponiren oder bethören lassen *). Die grössere Consequenz der Aristokratie kann sich in guten, wie in bösen Dingen äussern. Sind in einer Monarchie Missbräuche eingeschlichen, so kann *ein* einziger tüchtiger Fürst oder Minister sie wieder beseitigen; in einer Aristokratie erfordert dies gewöhnlich eine Umwälzung des ganzen Staates.

Schon P. Sarpi räth den Venetianern, unter allen Umständen ihr Wort zu halten. Man pflegte sich deshalb in Italien auch sehr auf Venedig zu verlassen. So war es z. B. sehr beliebt, Pupillen dorthin zu schicken, und sie der Obervormundschaft der venetianischen Waisenbehörde, des Procurators von S. Marco, anzuvertrauen. Es kommen Fälle vor, dass ein Markgraf von Mantua die Signorie zur Vormünderin seines Sohnes ernennt, der Herr von Ravenna sich einen Mitregenten aus Venedig erbittet. Auch ausseritalienische Mächte, wie z. B. die niederländischen Stände, haben wohl Venedigs Rath in Anspruch genommen. Es hängt dieses Zutrauen mit dem früher bemerkten Umstande zusammen, dass Aristokratien in der Leitung von Bündnissen besonderes Geschick besitzen.

Auf der andern Seite ist aber auch keine Staatsform so unversöhnlich. Es war Grundsatz der Staatsinquisition, politische Verbrecher nie zu begnadigen, jeden Verdächtigen, der sich nicht vollkommen reinigen kann, für schuldig zu halten, und sich selbst der Unschuldigen, die sie einmal gemissbandelt, aus Furcht vor ihrer Rache lieber zu entledi-

*) Nur in einer mässig grossen Versammlung, wie schon Spittler bemerkt, ist ein wahres Deliberiren und ein ungefälschtes Votiren möglich.

gen. Die Unwiderruflichkeit aller einmal gefällten Urtheile **war** Princip. — In Aristokratien muss wegen der grossen **Stärke** des Familienbandes die Tugend in der Familie für **erblich** gelten (die Grundidee alles Adels!), aber natürlich **auch** die Sünde. Es ist daher ganz consequent, wenn Aristokratien jede Missethat auch an den Kindern strafen. Nach der Verschwörung des Tiepolo, Querini u. A. wurde in Venedig diesen ganzen Familien, selbst den schuldlosesten Zweigen derselben, jede Wahlfähigkeit zum Rathe der Zehn auf so lange abgesprochen, wie noch irgend ein Nachkomme der Schuldigen lebte.

Die strenge Consequenz der Aristokratie erstreckt sich gern selbst auf die geringfügigsten **Förmlichkeiten**. Aber freilich, aus einem Gebäude mit so schmaler Grundlage darf man keinen Stein muthwillig herausziehen; wer weiss, wie viele andere sonst nachstürzen? Halbgebildete Unterthanen — und solche eben setzt die Aristokratie voraus — legen häufig mehr Werth auf die Form, als auf das Wesen; ein leichtsinniger Wechsel der erstern also würde ihren Respect für das letztere untergraben. So beschränkt der venetianische Herzog der That nach war, so musste doch jedesmal, wenn ihm die Beschlüsse der Räthe zur Unterschrift präsentirt wurden, der hiermit beauftragte Secretär vor ihm niederknien. Auch die Lakedämonier zollten ihren Königen äusserlich die tiefste Ehrfurcht. Wie unveränderlich wurde in Venedig an jedem Himmelfahrtstage die Hochzeit des Dogen mit dem Meere gefeiert! Der besiegte Patriarch von Aquileja musste seit 1163 jährlich zu Fastnacht einen Ochsen und zwölf Schweine nach Venedig senden, als Anspielung auf ihn selbst und seine zwölf Stiftsherren, die dann im Triumphe geschlachtet und unters Volk vertheilt wurden. Diese Förmlichkeit hat bis auf die letzten Zeiten der Republik fortgedauert *).

---

*) In langbestehenden Aristokratien wird auch der Unterthan ein leidenschaftlicher Anhänger alles Hergebrachten. So entsinne ich mich eines heftigen Widerstandes der tessiner Gemeinden, als

Es liegt in dieser Consequenz der Aristokratie eine geheimnissvolle furchtbare Macht, weniger für den Augenblick wirksam, destomehr für ganze Menschenalter. Wenn heutzutage eine weltliche Regierung mit der römischen Curie Streit bekommt, so darf sich Niemand darüber wundern, dass die Geistlichen fast ohne Ausnahme für die letztere Partei nehmen. Bei der Regierung könnten die Grundsätze nach zehn Jahren schon ganz anders sein, als gegenwärtig; ein einziger Minister- oder gar Thronwechsel könnte zur Preisgebung derjenigen führen, welche sich zu Gunsten des Staates compromittirt haben: wer dagegen der Curie anhängt, der weiss, er wird nie im Stich gelassen. Eben darum hat keine weltliche Regierung auf die Dauer so gut gewusst, mit der Curie fertig zu werden, hat sich so wenig von der letztern abdingen oder abzwingen lassen, wie die venetianische Signorie. In Venedig verstand man sich auf die aristokratischen Waffen ebenso gut, wie in Rom *).

4) So kräftig die vollkommen ausgebildeten, zur Oligarchie gewordenen Aristokratien auf dem Felde diplomatischer Verhandlung auftreten, so schwach und unkriegerisch haben sie sich insgemein auf dem Schlachtfelde gezeigt. Weshalb eine Priesteraristokratie militärisches Verdienst unmöglich sehr begünstigen kann, bedarf keiner weitern Erklärung. Venedig hat allerdings auch in seiner aristokratischen Periode bedeutende Eroberungen gemacht, allein hauptsächlich doch nur gegen die gesunkenen Städte Oberitaliens; solche Thaten, wie der Kampf mit Barbarossa, der Kreuzzug nach Constantinopel, gehören der frühern Zeit an. Während der letzten Jahrhunderte seines Bestehens war der Staat im höchsten Grade friedlich, und zog einen halbweges anständigen Vergleich dem glänzendsten Siege vor.

---

die Urner Landvogtei zum Schutz der Waisen eine Obervormundschaft mit Inventarien etc. einführen wollte. Saubere Freiheit, die da gemeint wurde!

*) So haben auch die französischen Parlemente, gleichfalls ewige Corporationen, der Hierarchie weit erfolgreicher widerstehen können, als einzelne Minister oder Ständeversammlungen.

Diese beachtenswerthe Thatsache lässt sich ohne Schwierigkeit aus dem zweiseitigen Misstrauen erklären, welches wir oben als eine charakteristische Eigenthümlichkeit der strengen Aristokratie kennen gelernt haben. — Wer das Volk fürchtet, der will ihm vor allen Dingen keine Waffen in die Hand geben. Seit 1143 hat Venedig seine Kriege vornehmlich durch Miethstruppen geführt: was in der That einem aufblühenden Gewerbsstaate mit hohem Arbeitslohn nahe genug liegt. Aber freilich, Miethsheere können weder sehr zahlreich sein, noch an Hingebung über die Grenzen des alltäglichen militärischen Standesgeistes viel hinausgehen. Nicht bloss in Demokratien, sondern auch in Monarchien kann das Volk durch Vaterlandsliebe, Nationalgefühl, Enthusiasmus für den Heerführer, zu den grössten Aufopferungen begeistert werden. Welcher Unterthan wird sich für eine aristokratische Herrscherkaste begeistern? Alle jene Motive, bei den Unterthanen wirksam, könnten der Oligarchie nur Verdacht einflössen. Da man das Volk auf jede mögliche Art in kleine Abtheilungen zersplittert, so können grosse Nationalbewegungen, die den auswärtigen Feind zerschmettern würden, gar nicht vorkommen. Auf dem Meere giebt es Wellenschlag und Sturmfluth, aber nicht auf einem Fischteiche.

Ausgezeichnete Feldherren liebt die strenge Aristokratie nicht: dies sind für sie leicht die gefährlichsten Feinde. Kein Nobile ward im spätern Venedig gern als Feldherr zu Lande gebraucht; die Republik pflegte statt dessen auswärtige Generale in ihren Dienst zu nehmen, die aber auch natürlich mit dem grössten Misstrauen bewacht wurden. (Seit dem Kriege mit Mastin della Scala: 1334 ff.) Wie die Lakedämonier der spätern Zeit ihre Könige, selbst im Felde, durch beigeordnete Ephoren auf das Engste beaufsichtigen liessen, so die Venetianer ihre Feldherren durch beigeordnete Proveditoren. Mit einer solchen lähmenden Controle waren grosse Heldenthaten schwer verträglich. Nur dem Seedienste konnten sich die Nobili ungestört widmen: man begreift leicht, warum grosse Admirale und Flotten die Verfassung ihres

Vaterlandes weniger gefährden, als grosse Generale und Landheere. — Zu den in dieser Hinsicht merkwürdigsten Dokumenten gehört ein im Skokloster aufbewahrter schwedischer Gesandtenbericht aus Dänemark vom Jahre 1649 *), also aus einer Zeit, wo die Oligarchie des dänischen Reichsrathes äusserlich in voller Blüthe stand. Hier wird die spätere „Eversio status" deutlich genug vorausgesagt. Das Haupt des Adels sei der Reichshofmeister, ein förmlicher Vicekönig **), welcher Hofstaat, Flotte, Staatshaushalt u. s. w. besorge. Der Adel sehr gegen den Krieg, daher auch mit Christians Theilnahme am dreissigjährigen Kriege höchst unzufrieden. Selbst über einen glücklich geführten Kampf würde er nicht günstiger denken, weil immer seine Güter dabei Gefahr laufen, und er einen siegreichen König fürchtet. Dies war in Schweden völlig bekannt; es beruheten darauf die Siege Torstensons und Karl Gustavs. Zur See war Dänemark übrigens viel weniger furchtsam und schwach, daher auch von Schweden ungleich mehr respectirt ***).

Eine mehr ritterliche, noch nicht so oligarchisch zusammengezogene Aristokratie kann natürlich in gewissem Sinne eines unkriegerischen Wesens nicht beschuldigt werden. Indessen viele der eben genannten Hindernisse treten auch bei ihr einer bedeutenden auswärtigen Machtentwicklung entgegen. Ja, es wird hier in der Regel noch ein Mangel jeder einheitlichen Organisation hinzukommen, eine wechselseitige Gleichgültigkeit oder gar Eifersucht der Staatshäupter, von denen leicht der Eine oder Andere wider das Ganze kann gewonnen werden. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hat fast jeder Feind des deutschen Reiches an einzelnen Landesherren Verbündete gehabt. Wie leicht ist es in den letzten hundert Jahren Polens bald den Schweden, bald den Russen gewesen, eine Conföderation polni-

*) Geijer: III, 337 ff.

**) Also etwa dem fränkischen Majordomus zu vergleichen?

***) Dass Schwedens gleichzeitige Aristokratie so patriotisch und kriegerisch war, ist vornehmlich den Nachwirkungen des grossen Gustav Adolf beizumessen.

scher Edelleute für sich aufzustellen! So haben auch die russischen Theilfürsten, wenn sie in Noth waren, selten Bedenken getragen, sich mit den Polowzern u. dgl. m. zu verbünden. Als der Mongolenchan Usbek eine Menge dieser Theilfürsten hinrichten liess, so untergrub er damit nur seine eigene Macht, und half die Wiederherstellung Russlands unter dem moskauischen Grossfürsten auf das Wirksamste vorbereiten. — In Schweden ist während des spätern Mittelalters die Aristokratie immer den schwachen und antinationalen Unionskönigen hold, auch sonst ausländischen Fürsten, wie Christoph von Baiern, Albrecht von Mecklenburg, die also im Lande selbst keine Wurzel haben; während sich die nationale Partei der Engelbrecht, Sture und Gustav Wasa auf das Volk stützt, insbesondere auf die Bürger von Stockholm und die Bauern von Dalekarlien. So hat auch der Adel gegen die Uebermacht der Hanseaten Nichts einzuwenden; wohl aber das Volk. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ist der weltgeschichtliche Kampf zwischen der protestantischen und katholischen Thronfolge, zwischen Karl IX. (dem Vater Gustav Adolfs!) und Sigismund von Polen, ganz besonders auch als ein Kampf der Nationalinteressen gegen die aristokratischen aufzufassen. Unter K. Johann begünstigte es der Adel auf alle Weise, dass der Kronprinz Sigismund zum Könige von Polen gewählt wurde. Seine Macht in Schweden konnte dadurch wenig befördert werden; wohl aber wäre der König dann in der Regel abwesend, und seinen andersgläubigen Unterthanen noch mehr entfremdet worden. In den calmarischen Statuten über die Regierung beider Reiche, die Johann und Sigismund 1587 unterschrieben, war bestimmt, dass die Regierung Schwedens von 7 Adeligen geführt werden sollte. Die hohen Aemter vom Könige zwar besetzt, aber nur aus Candidaten, welche der Reichsrath vorschlagen würde. Gustav Adolf hat diesen Plan sehr treffend ein Siebenmannsregiment geheissen, nach Art der deutschen Kurfürsten. Karl IX. spricht von „Gaukönigen" in der Provinz. Späterhin versprach Sigismund, dass alle höheren Aemter nur mit Edelleuten be-

setzt werden sollten; er verringerte die Regalien der Krone und die Dienstpflichten der Ritterschaft, sicherte dem Adel die Jurisdiction über seine Leute zu, ermahnte die Bewohner der Graf- und Freiherrschaften, ihrem Edelmanne nächst dem Könige alle Treue zu erweisen, und ihm das zu entrichten, was sie der Krone sonst wären schuldig gewesen. Hiermit vergleiche man die blutige Nivellirung der Adelshäupter durch Karl IX.!

Es ist aus dem Vorigen leicht zu erklären, weshalb *erobernde Staaten so häufig das Princip befolgt haben, in ihrer Nachbarschaft die Aristokratie zu begünstigen.* Als Rom selbst schon lange demokratisch war, hat es gleichwohl in Griechenland, Spanien u. s. w. immer für die Aristokratenherrschaft Partei genommen. Die Welteroberer liebten diese Staatsform, weil sie nach Aussen zu die schwächste war, eine unwillkürliche Statthalterin von Rom, durch welche die fremden Völker auf die bequemste, mildeste Art konnten im Zaume gehalten werden. So hat das absolutistische Russland während des vorigen Jahrhunderts regelmässig für die „Freiheit“ von Schweden und Polen gewirkt, d. h. für eine nach Innen harte und blutige, nach Aussen zahme und käufliche Adelsherrschaft. Ob nicht dasselbe Interesse noch heutzutage die vielen Bojarenaufstände in den unteren Donauprovinzen hervorgerufen hat, die jedesmal ausbrachen, sobald sich dort ein schwacher Keim von Monarchie gebildet? — Unter den zahlreichen politischen Fehlern Napoleons ist keiner für ihn selbst verderblicher gewesen, als die Verkennung dieser Thatsache. Seine Kriegsmanifeste und Bülletins sind fast regelmässig angefüllt mit den bittersten, oft kleinlichsten Schmähungen gegen die Minister, überhaupt die Grossen der von ihm bekämpften Reiche. Möglich, dass er die Könige derselben und die Völker hierdurch zu seinen Gunsten hat täuschen wollen. Aber welch ein Irrthum alsdann! Er hat auf solche Art gerade denjenigen Theil seiner Gegner unversöhnlich erbittert, der Verletzungen am schwersten vergisst, der am meisten geschickt ist, grosse europäische Coalitionen zu Stande zu

bringen, — den er verhältnissmässig am leichtesten hätte gewinnen können!

Alle venetianischen Staatseinrichtungen waren so wundervoll darauf berechnet, jeder einheimischen Gefahr bei Zeiten vorzubeugen, und sie wurden mit einer solchen terroristischen Consequenz gehandhabt, dass die Verfassung im Innern einer ewigen Dauer gewiss schien. Aber selbst der Friedlichste kann nicht länger in Ruhe bleiben, als seine Nachbaren wollen. Im Jahre 1797 wurde es unwidersprechlich klar, dass der Staat alle seine Macht zur polizeilichen Bewachung der Unterthanen verbraucht, und nun zur militärischen Bekämpfung des Feindes Nichts, gar Nichts mehr übrig hatte. Schon Condillac hat dies vorausgesagt: En vain cette république prend toutes les précautions, en vain elle force au plus profond silence, pour empêcher, que ses délibérations ne transpirent. Qu'importerait à une puissance, qui dominerait en Italie, de savoir ce qui se délibère dans le conseil de Vénise? Cette république, faible par sa constitution, succombera infailliblement, si un ennemi puissant connaît toute sa faiblesse. Elle pourrait renoncer à son système de méfiance et de mauvaises moeurs, sans craindre qu'un de ses citoyens pût usurper la souveraineté. Ce n'est pas là le malheur, dont elle est ménacée. Lorsque vous connaîtrez, comment ses magistratures se combinent, se balancent, vous serez convaincu, qu'en voulant prévenir toute révolution au dedans, elle s'est rendue on ne peut pas plus faible au dehors. Das alte Sparta ist auf dieselbe Weise zur Mumie ausgetrocknet. Ja, es würde eine solche oligarchische Politik noch ungleich früher zu demselben traurigen Ziele führen, wenn sie, statt auf einen einzelnen Volksstamm, auf ein ganzes Volk angewendet würde. Immerhin mochte Venedig alles geistige Leben innerhalb seines Gebietes ersticken; im übrigen Italien dauerte es gleichwohl fort, und der venetianische Staat konnte selbst, mittelbar oder unmittelbar, tausendfältig davon Nutzen ziehen. Was hat nicht den Lakedämoniern seinerzeit der Athener Xenophon genützt! Und doch hätte in ihrem eigenen Staate ein sol-

cher Schriftsteller niemals aufwachsen können. Man darf bei der Beurtheilung oligarchischer Staaten diese geistige Einfuhr aus der Fremde her niemals unbeachtet lassen.

X.

Wie viele von den Eigenthümlichkeiten der Aristokratie im Allgemeinen auch der Geldoligarchie insbesondere zugeschrieben werden müssen, das ist nach der oben (Kapitel 5) gegebenen Entwickelungsgeschichte derselben ohne Schwierigkeit zu beurtheilen. — Ein wunderbares, doppelgestaltiges Wesen! unmässig aristokratisch auf der einen, unmässig demokratisch auf der andern Seite; dabei in ewigem Kampfe, bald öffentlich, bald heimlich, zwischen den entgegengesetzten Extremen hin- und hergerissen.

So lange noch ein breiter Mittelstand dazwischen liegt, werden die beiden Extreme nicht bloss factisch, sondern auch moralisch vom Zusammenstossen abgehalten. Nichts bewahrt sicherer vor dem Neide gegen die Höheren und vor der Verachtung gegen die Niederen, als eine unabgebrochene Stufenleiter der bürgerlichen Gesellschaft. Hier gilt der Wahlspruch: Sperate miseri, cavete felices! Wo aber Reichthum und Armuth durch eine ganz unübersteigliche Kluft von einander getrennt sind, wo insbesondere der Arme gar keine Hoffnung hat, sie je zu überfliegen: wie ungemildert, ungebrochen wird da der Stolz auf der einen Seite, der Neid auf der andern wüthen! Nun gar in den Brennpunkten der Volkswirthschaft, den grossen Städten, wo sich dem tiefsten Elende dicht zur Seite der frechste Luxus stellt, und das Elend selbst, seine Massenhaftigkeit erkennend, sich gegenseitig aufhetzt. — Als die gewöhnliche Wirkung solcher Verhältnisse muss das Aufkommen und die Ausbreitung communistischer Theorien betrachtet werden, die nun ihrerseits wieder den Kampf immer schärfer, unversöhnlicher machen, und durch Zerstörung alles nationalen Rechtsgefühls, alles politischen Glaubens die tiefsten Grundlagen des Staatsgebäudes unterwühlen. Am gefährlichsten wird die Spaltung da, wo zuvor demokratische Ver-

hältnisse oder doch Ansichten die Herrschaft erlangt haben. Der Communismus ist die logisch consequente Uebertreibung der demokratischen Gleichheit. Menschen, die sich selbst fortwährend als souveränes Volk, ihr Wohl als oberstes Staatsgesetz bezeichnen hören, werden den Abstand des eigenen Elends und fremden Ueberflusses noch viel schwerer empfinden. Wie geistig-relativ sind nicht überhaupt die leiblichen Bedürfnisse! Der Grönländer fühlt sich glücklich in seiner Erdhütte und mit seinem Thrankruge; der Engländer würde darüber in Verzweiflung gerathen. Der Zustand des niedern Volkes in Frankreich, wie ihn Vauban schildert, ist in manchen Beziehungen ungleich schlimmer, als die „Mysterien“ unserer Tage. Gleichwohl kann in jener Zeit von einem eigentlichen Proletariat, oder gar Ansprüchen desselben, kaum die Rede sein. Ganz anders natürlich seit der Revolution, wo die Parteien wetteifernd um die Gunst des grossen Haufens gebuhlt haben, wo eine Menge von Umwälzungen durch seine Fäuste bewirkt worden, und er selbst sich dessen völlig bewusst ist.

Die Geldoligarchie hat alles Harte der eigentlichen Aristokratie, ohne deren milde Seiten. Da sie in der Regel eine Tochter ausgearteter Demokratie ist, — je mehr sich die Souveränetät auf den Pöbel erstreckt, desto mehr wird sie für die Reichen käuflich werden — so kann sie der Form nach von dem Principe der Gleichheit nicht allzu schroff abweichen. Werde Kapitalist, so ruft man dem hungernden Arbeiter zu, kein juristisches Hinderniss steht dir im Wege: und du wirst sogleich an unsern Genüssen Theil nehmen *). Hier wird die Uniformität und Centralisirung des Staates, die der wahren Aristokratie ein Gräuel sind, aufs Höchste getrieben: statt der Menschen gel-

*) Auf den niederen Wirthschaftsstufen, wo die Kapitel 5 erwähnten Umstände noch nicht so walten, ist das Anknüpfen politischer Rechte an die Bedingung des Besitzes allerdings ein Mittel der Gleichheit. Daher der Kampf zwischen Adel und Volk hier durch Censusverfassungen lange versöhnt werden kann.

ten nur die Kapitalien, statt der Corporation die Actiengesellschaft. Das ganze Volksleben hängt vom Staate ab, damit dessen Herren, die grossen Geldmänner, es ganz beherrschen können. Das Wegfallen jeglicher innern Schranke macht dem Kapitale völlig freie Bahn; man muss mit Allem speculiren, da die grossen Geldmänner Alles gewinnen können. O urbem venalem, si emtorem invenerit! — Geldoligarchische Staaten pflegen den Grundsatz zu haben, wenn auch im Ganzen das niedere Volk aufs Härteste gedrückt wird, diejenigen Klassen doch, welche gefährlich scheinen, auf Staatskosten bei guter Laune zu erhalten. Zu diesen gefährlichen Klassen gehört vor Allen der hauptstädtische Pöbel und das Heer. Zu Rom waren im Zeitalter des Cicero die Bestechungen bei jeder Wahl so ungeheuer gross und üblich geworden, dass ein guter Theil des Pöbels von dem Feilbieten seines Stimmrechts lebte. Hiermit steht im Zusammenhange die directe Ernährung des Volkes durch Kornspenden etc. auf Kosten des Staates oder der grossen Candidaten. Als ausserordentliche Unterstützung waren besonders Colonisationen und Schulderlasse beliebt. Rechnet man dazu noch die regelmässige Unentgeltlichkeit der Schauspiele, so hatte der römische Pöbel allerdings reellen Genuss von seiner Weltherrschaft; aber bezahlen mussten es am Ende die unglücklichen Provinzen. — Was die Heere betrifft, seit Marius vornehmlich aus der Hefe des Volkes gebildet, so war es in allen Bürgerkriegen das Hauptbestreben der Feldherren, sie durch förmliches Meistgebot an sich zu locken. Wer dies nicht verstand, wie z. B. *Lucullus*, musste auf das Kläglichste seine Abhängigkeit von dem Soldatenpöbel empfinden, und konnte, bei aller kriegerischen Tüchtigkeit, nichts Rechtes ausrichten. Diese Ausbildung einer familien- und heimathlosen, für den Meistbietenden unbedingt käuflichen Soldatenkaste, diese Entwaffnung des ganzen übrigen Volkes: musste zunächst freilich der Geldoligarchie gegen die Angriffe der Proletarier Schutz gewähren. Auf die Dauer jedoch hatte sie sich damit selbst die furchtbarste Ruthe gebunden, und ihre eigene Besie-

gung durch einen Militärtyrannen auf das Wirksamste vorbereitet *).

*) Vergl. meine oben erwähnten Betrachtungen über Socialismus und Communismus: S. 441 ff.

Die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie.

(Fortsetzung.)

Wollten wir die Grundsätze des Principates nach allen ihren besondern Wirkungen im Einzelnen erkennen: so müssten wir die Entwicklungen und Zustände, wie sie beim Uebergange aus der Republik und unter den Juliern sich darstellen, nach allen Seiten hin prüfen, die Verhältnisse der Bevölkerung, den Gehalt der Institutionen, den religiösen und sittlichen Verfall, die Einflüsse der Literatur und die Wechselwirkung aller Momente auf einander zergliedern und uns vergegenwärtigen. Doch zu weit ist das Ziel, um es in Einem Zuge zu erreichen; auch habe ich schon eine Reihe dahin einschlagender Punkte in den Aufsätzen über den Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern (Zeitschrift für Geschichtswiss., Bd. I., S. 37 ff.) und über das Staatszeitungswesen der Römer (ebend. S. 303 ff.), so wie in meinem Buche über die Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums (Berlin 1847) ausführlich beleuchtet. Um so eher darf ich mich hier auf diejenigen Momente beschränken, welche vorzugsweise geeignet sind, meine früheren Erörterungen zu ergänzen und abzurunden, namentlich: die Gliederung der Stände oder der Bevölkerung, den Verfall des Senates und der Ritterschaft, und die Organisation des Militärs.

Die Bestandtheile der Bevölkerung des Reichs und der Stadt.

Den bürgerlichen Rechten nach zerfiel die Gesammtmasse der Bevölkerung des römischen Staates zu allen Zeiten in Freie und Knechte. Diese waren noch immer persönlich rechtslos, obgleich ihre Zahl in den Kriegen der Republik drohend gewachsen war, und obgleich man durch blutige Erfahrungen hätte lernen dürfen, wie gefährlich bei schonungsloser Behandlung eine so zahlreiche Menschenklasse werden könne; jene schieden sich in Freigeborne und Freigelassene, die beide entweder Peregrinen oder Latinen oder römische Bürger waren. Als freigeborne Peregrinen galten nicht nur die Provinzialen, sondern auch die der Strafe halber zu Peregrinen degradirten Bürger [1]); sie hatten der Regel nach weder Connubium noch Commercium [2]); durch Manumission von ihrer Seite entstand die Masse der freigelassenen Peregrinen [3]). Die niedrigste, den meisten Beschränkungen unterworfene Klasse der Peregrinen bildeten die Dedititii, welche aus den besiegten, nach strengem Kriegsrecht deportirten, also des Vaterlandes beraubten Völkerschaften hervorgingen [4]). Als solche wurden nach der Lex Aelia Sentia auch diejenigen Freigelassenen behandelt, welche als Sklaven gefoltert, gefesselt oder gebrandmarkt worden oder auch Gladiatorendienste gethan hatten [5]); ihnen blieb nach August's Bestimmung das Bürgerrecht auf immer vorenthalten [6]), und die Ansiedelung innerhalb des 100sten Meilensteines von Rom aus verwehrt [7]). — Die Latinen sollten gleichsam die Mittelklassen zwischen Peregrinen und Vollbürgern bilden; durch

[1]) Suet. Claud. 16. cf. fr. 10. §. 6. D. de in jus voc. 2, 4. vgl. Walter S. 351 ff.
[2]) Senec. de benef. IV. 35. Ulp. V. 4; XIX. 4.
[3]) Plin. ep. X. 4. fr. de manum. §. 14.
[4]) Suet. Oct. 21; Tib. 9. Dio 71. 11. Gaj. I, 14.
[5]) Gaj. I, 13—15; 25—27. Ulp. I, 11.
[6]) Suet. Oct. 40.
[7]) Gaj. I, 27.

das Commercium sollten sie diesen, durch den Mangel des Connubiums [1]) jenen verwandt sein. Die freigebornen Latinen waren nun die Einwohner aller mit dem latinischen Recht begabten Städte und Colonien, und die von ihnen Manumittirten bildeten wieder die freigelassenen Latinen [2]). Durch die Lex Junia entstand das künstliche Privilegium der Latinität als Vorbehalt und Ersatz für Freigelassene in solchen Fällen, wo die Freilassung von Seiten des römischen Bürgers nicht formgemäss geschehen war [3]). Den Latinen so wenig wie den Peregrinen war die Erwerbung des römischen Bürgerrechts verschlossen [4]). — Das letztere wurde unmittelbar durch Manumission nur dann erworben, wenn dieselbe formgemäss von einem römischen Bürger vollzogen war. Dieser wichtigsten Klasse von Freigelassenen stand zwar seit dem Julischen Gesetz das Connubium mit freigebornen Römern zu, jedoch mit Ausschluss von Senatoren und deren Kindern [5]); auch waren sie der Regel nach so wenig zum Legionsdienst [6]), wie zu den Ehrenämtern in Rom oder in den Municipien zulässig [7]). Die Verleihung des Ringrechts (jus annulorum) war immer nur eine besondere Vergünstigung des Fürsten [8]); mit ihr, insofern sie die Erhebung in den Ritterstand bezeichnete, waren allerdings alle Rechte der freigebornen Römer ver-

---

[1]) Ulp. V. 4. 9; XIX. 4.

[2]) Ascon. in Cic. Pison. init. Gaj. I. 79. 96; III. 56. vgl. Nieb. II. 88 ff. Savigny: Ueber d. Tafel zu Heraklea, Zeitschr. f. gesch. R. W. IX. S. 312 ff.

[3]) Gaj. I. 16. 17. 22; III. 56. Ulp. I. 10. 16. fr. de manum. §. 8—11. 16.

[4]) Ulp. III. 1—6; VII. 4. Gaj. I. 28—35. 67—73; III. 72 sq. c. 1. §. 4 C. Th. de raptu virg. 9, 24.

[5]) Dio 54, 16; 56, 7. fr. 23. 44. 49 D. de rit. nupt. 23, 2. Ulp. XIII. 1. vgl. Savigny: Syst. d. heut. R. R. II. Beilage. VII. N. 2.

[6]) Suet. Oct. 25. Tac. Ann. 13, 27.

[7]) Co. un. C. ad l. Visell. 9, 21. — c. 1 C. si serv. 10, 32. cf. Gell. 1, 12. App. 6. civ. I. 33. Dio 53, 30.

[8]) Dio 48, 45; 53, 30. Suet. Oct. 74. Galb. 14. Vit. 12. Tac. Hist. I. 13. II. 57.

knüpft; die Patronatsverhältnisse blieben inzwischen unversehrt [1]). Die höchste Stufe endlich nahmen die **freigebornen römischen Bürger** ein, deren Gesammtheit im staatsrechtlichen Sinne den Populus Romanus ausmachte; zu dem Begriff der vollen Civität gehörte neben dem Stimmrecht in den Volksversammlungen (suffragium) vornehmlich die Befähigung zu den Magistraturen (honores). In der Kaiserzeit verloren natürlich diese unterscheidenden politischen Rechte ihre frühere Bedeutung, während die privatrechtliche Stellung der drei Stände zu allen Zeiten und ungeachtet der gänzlich veränderten Staatsverfassung sich gleich blieb.

Die Zahl der Freilassungen nahm bekanntlich in den letzten Zeiten der Republik und in den ersten des Principates ausserordentlich zu [2]), dagegen die der freigebornen Römer ausserordentlich ab. Jenem Umstande sollte durch die Lex Aelia Sentia (4 nach Chr.) und die Lex Furia (8 nach Chr.), diesem durch die Lex Julia und Papia Poppäa um dieselbe Zeit (9 nach Chr.) gesteuert werden; denn beide Erscheinungen betrachtete nicht nur der Patriotismus als ein dem Staate, sondern auch die Politik des Principates als ein dem Fürsten gefahrdrohendes Uebel. Die Wurzel der erstern war der Leichtsinn und die Eitelkeit der Herren, und ihre Folge die Ueberschwemmung namentlich der Stadt mit gemeinem Volke, das keine Heimath und selten ein Vermögen zu verlieren hatte. Die Wurzel der andern war die Sittenlosigkeit der Römer, die sich im Cölibat und in der Kinderlosigkeit wohlgefielen; dieser Lebenswandel hatte aber nicht nur das Verkommen des ächten Römerthums zur Folge, sondern brachte auch gerade den angesehensten Theil der Bevölkerung in eine dem Principat bedenkliche Stellung; denn mit dem Bestehenden ist eher zufrieden, wer für Weib

---

[1]) Fr. Vat. §. 226. fr. 6 D. de jure aur. annul. 40, 10. cf. fr. 33 §. 2 D. de condit. 35, 1. c. 2 C. de jure aur. annul. 6, 8. fr. 10 §. 1 fr. 11 D. ad SC. Silan. 29, 5. fr. 42 D. ad L. Jul. de adult. 48, 5.

[2]) Dionys. IV. 24.

und Kind zu sorgen hat, als wer allein und unabhängig dasteht. Um die blosse Vermehrung der Bürger konnte es dem Augustus bei seinen Maassnahmen auf keinen Fall zu thun sein; denn durch zahlreiche Manumissionen und Verleihungen der Civität war sie ja für künftige Generationen erzielbar, und doch zeigte sich grade solchen Mitteln Augustus feindlich [1]). Er wollte allerdings ein zahlreiches Römerthum, aber ein ächtes, das durch geschichtliche Rückerinnerung an der Erhaltung des Vaterlandes und zugleich durch verwickelte Lebensverhältnisse, durch Familieninteressen an der Kräftigung der Verfassung betheiligt sei. Daher nun wurde einerseits durch die Lex Aelia Sentia die Freilassung dergestalt beschränkt, dass sie von keinem Herrn unter 20 Jahren, und an keinem Sklaven unter 30, vollzogen werden durfte [2]); worauf die Lex Furia je nach der Zahl der Sklaven ein Maximum für die Zahl der Freilassungen durch Testamentsverfügung, wobei bisher die meisten Prahlereien geübt worden [3]), festsetzte [4]). Andrerseits wurde durch die Lex Julia und Papia Poppäa eine allgemeine Eheordnung aufgestellt und sowohl für Verheirathung und Kinderzeugung Belohnungen, als für Cölibat und Kinderlosigkeit Strafen bestimmt [5]), was zugleich dem Gesetze ein pecuniäres Interesse verlieh, ohne dass dasselbe deshalb als ein ursprünglich mitwirkendes oder gar als das allein bedingende Motiv zu betrachten wäre. Bei dem unaufhaltsamen Verfall der Sitten [6]) fruchtete indessen auch dieses Gesetz wenig, zumal da dessen Wirkungen theilweise wieder aufgehoben wurden, indem man durch das künstliche Privilegium des

---

[1]) Suet. Oct. 40. Dio 56, 33.

[2]) Gaj. I. 17. 38. cf. Dio 55, 13.

[3]) Dionys. IV. 24.

[4]) Ulp. I. 24. cf. Suet. Oct. 40.

[5]) Tac. Ann. III. 25. 28. Suet. Oct. 34. Propert. II. 6. Horat. Epod. 18, 17—20. Dio 54, 16. 56, 1—10. Jsid. Etym. V. 15. Ulp. XIII—XVIII. L. 44. pr. D. de rit. nupt. 23, 2. L. 37 pr. D. de op. lib. 38, 1. Gaj. II. 206 sq.

[6]) Tac. Ann. II. 33. III. 52—55. Dio 57, 15. Suet. Ner. 16.

Kinderrechts (jus liberorum) die Vortheile fruchtbarer Ehen auch Kinderlosen gewährte [1]).

Am meisten waren die patricischen Familien zusammengeschwunden; die letzte Zeit der Republik zählte deren kaum funfzig [2]). Cäsar und Augustus vermehrten sie durch Cooptationen [3]), damit der Stand, dessen Andenken uralt und glorreich, und dessen Name noch jetzt zu manchen Priesterwürden erforderlich war, nicht gänzlich erlösche. Ihrem Beispiel folgten auch andere Kaiser [4]), und so entstand den wenigen alten Familien zur Seite ein jüngerer patricischer Briefadel, der bis auf die Zeiten Constantins fortwährte. Eine politische Selbstständigkeit genossen die Patricier als Stand nicht mehr; sie gingen in den umfassenderen des Senatsadels auf.

In der Gesammtbevölkerung der Stadt lassen sich nämlich sechs Bestandtheile unterscheiden: 1) der Senatsadel, 2) die Ritterschaft, 3) das Volk im engern Sinne, 4) der Pöbel, 5) das Militär, 6) die Sklaven [5]). Die senatorischen Familien, d. i. die durch den Senatorsrang ausgezeichneten, bildeten ohne Rücksicht auf ursprüngliche Herkunft den ersten Stand im Staate wie in der Stadt. Zwischen ihnen und dem Volke nahm die Ritterschaft als zweiter Stand seine Stellung ein; sie stellt den Uebergang, die Vermittelung zwischen beiden dar; denn aus der untern Schicht, aus dem Volke her ergänzt, diente sie selbst dazu, die obere, den

---

[1]) Dio 55, 2. Suet. Claud. 19. Plin. ep. II. 13. X. 2 95 sq.

[2]) Dionys. I. 85.

[3]) Dio 52, 41 sq. Tac. Ann. XI. 25. Agric. 9. cf. Gell. X. 20. Gaj. I. 3.

[4]) So fand L. Otho unter Claudius Aufnahme inter patricios s. Suet. Oth. 1. cf. Hist. Aug. in Anton. 1, in Commod. 6.

[5]) Diese Gegensätze erhellen genugsam aus Tac. Hist. I. 35: non populus tantum et imperita plebs ..., sed equitum plerique ac senatorum. c. 82: rarus per vias populus, moesta plebs. c. 89: vulgus et populus. c. 32: universa plebs... mixtis servitiis. c. 4: apud patres, aut populum, aut urbanum militem.

Senat, zu ergänzen. Neben diesen beiden Ständen, dem Ordo senatorius und dem Ordo equester gab es faktisch keinen dritten mehr, seit Tiberius die Comitien aufhob [1]; nur in stehenden Formeln ward das Volk noch scheinbar als solcher anerkannt [2]) Populus und Plebs war wie heut Volk und Pöbel fast nur noch eine sittliche Unterscheidung; jener Ausdruck in diesem engern Sinne bezeichnete die mittleren Klassen der Bürger, diejenigen Familien, welche noch mit hohen Häusern in Verbindung standen, den bessern Theil der Clienten und Freigelassenen; der andere dagegen die niederen Klassen, die Hefe des Volkes, den grössern Theil der Freigelassenen und ihrer Nachkommen, der Liberti und Libertinen. An diese schlossen sich dann vom sittlichen Gesichtspunkte aus in letzter Instanz die Sklaven an [3]). Das Militär umfasste hauptsächlich die Prätorianer, die Stadtcohorten und der Organisation nach auch das Corps der Nachtwache [4]).

Das waren die Bestandtheile der Bevölkerung, die das Principat sich dienstbar zu machen suchte. Mit der Unterscheidung von Herr und Unterthan trat an die Stelle der Gleichheit aller Bürger im Gebieten die Gleichheit aller Reichsbewohner im Gehorchen [5]), und weil die Monarchie vor Allem ergebener Köpfe und Hände bedarf, so bekam naturgemäss das Talent das Uebergewicht über die Geburt. Besonders musste gleich Anfangs die Bedeutung der vornehmen Herkunft dadurch erschüttert werden, dass Marcus Agrippa, eben durch die Grösse seines Talentes, aus der Nichtigkeit der Geburt sich emporschwang zur ersten Ministerwürde, und eine der Haupttriebfedern des neuen Organismus ward. Zum Unheil aber für Fürst, Volk und Reich, concurrirte nicht selten mit dem Talent des Unterthans die

[1]) Daher utroque bei Suet. Galb. 14. cf. Hist. Aug. in Gall. 8, in Aurel. 12, in Firm. 5.

[2]) cf. Plin. H. N. 33, 2, 8.

[3]) Tac. Hist. I. 4,

[4]) ibid. 20.

[5]) cf. Tac. Ann. I. 4.

blinde Gunst des Herrschers, und diese gewann nur allzu oft jenem den Vorsprung ab.

Der Senat.

Der Senatorenstand (ordo senatorius) datirt im Grunde erst seit dem Ovinischen Gesetz, dem zufolge die Censoren zwar nach einem gewissen Census, im Uebrigen aber mit voller Freiheit die Senatoren wählen konnten. Sitz und Stimme hatten ausser den ordentlichen Mitgliedern oder den senatores lecti, welche den eigentlichen Kern bildeten und denen allein das Recht der vollständigen Debatte zustand, — nicht nur die höheren Magistrate, sondern auch die Aedilen, die Volkstribunen und die Quästoren. Früher hatten die Quästoren als solche keinen Zutritt zum Senat, nach Niederlegung ihres Amtes aber nur dann, wenn sie, was allerdings gewöhnlich geschah, von den Censoren in den Senat gewählt wurden [1]). Durch Sulla erst erhielten sie auch als solche Sitz und Stimme, und nach Abgang von ihrem Amte die senatorische Würde, ohne dass es einer censorischen Wahl bedurfte [2]). Dadurch wurde der Einfluss der Censoren auf die Auswahl der Senatoren sehr beschränkt, und eigentlich war es nunmehr das Volk, welches diese Stellen besetzte. In der Kaiserzeit kam dieser Vortheil ganz in die Hände des Fürsten, als die Wahlen vom Volke an den Senat übergingen und der Fürst diesem die Candidaten empfahl.

Die schmählichen Willkürlichkeiten bei der Ergänzung, wie sie seit Sulla vielfach stattgefunden, der gemeine Soldaten und Freigelassene einschob, stellte Augustus ab, ohne sich die Hände zu binden, und seinem Beispiel folgten die besseren Herrscher. Die Reinigung des Senates von den in der Zeit der Wirren eingedrungenen unwürdigen Mitgliedern hatte Augustus unter misslichen Umständen in Person vollbracht [3]); für die Wahl neuer Mitglieder setzte er, nach

[1]) Valer. Max. 2, 2, 1. Tac. Ann. 11, 22.
[2]) Tac. Ann. l. c. Dio 52, 31 sq. 53, 15. Vellej. 2, 111.
[3]) Suet. Aug. 35.

der Aufhebung der Censur, zu deren Ressort dieselbe bisher gehörig, eine besondere Commission, die der Triumvirn, nieder [1]). Ueberhaupt liess er sich eine seinen Grundsätzen entsprechende Constituirung des Senates vorzugsweise angelegen sein, — ein Beweis, wie richtig er in ihm die zu erziehende Hauptstütze des Principates gegenüber der unbeständigen, unübersehbaren und nicht mit einem Blick oder Wort zu bändigenden Masse des Volkes erkannte. Daher finden wir ihn fast fortdauernd grade mit dem Organisiren oder Reformiren des Senates beschäftigt. Nach Dio, scheint es, wurde die Hauptreform im Jahre 18 v. Chr. ins Werk gerichtet und damals auch eine Erhöhung des senatorischen Census beliebt [2]). In den Jahren 11 und 9 v. Chr. traten wiederholentlich neue Bestimmungen über den Senat ins Leben [3]). Die Zahl der Senatoren betrug am Ende des 6. Jahrhunderts d. St. 320 [4]), seitdem über 400 [5]), zu Sulla's Zeit 600; Cäsar brachte sie auf 900 [6]), die Triumvirn sogar auf mehr als 1000 [7]); Augustus aber drückte die Zahl wieder auf 600 herab [8]). Uebrigens nahm auch er, wie früher schon Cäsar [9]), in den Senat die ausgezeichnetsten Provinzialen auf, was dann die nachfolgenden Regenten ebenfalls thaten [10]). Beim Ausgange der Julier bestand offenbar ein grosser Theil desselben aus solchen der Provinz angehörigen Mitgliedern.

Unter den äusseren Bestimmungen über Verfassung und Organismus des Senates dürfen wir, wofern die Folgerun-

---

[1]) Suet. Aug. 37.
[2]) ibid. 54, 13 sq. 17.
[3]) Dio 54, 35. 55, 3 sq.
[4]) 1. Maccab. 8, 15.
[5]) Cic. ad Att. 1, 14. App. b. c. 2, 30.
[6]) Dio 42, 51. 43, 20. 47. 48, 22.
[7]) Dio 48, 34 sq. 52, 42. Suet. Oct. 35.
[8]) Tac. Ann. 4, 42. Suet. Oct. 35. Dio 54, 13. 55, 3.
[9]) Cäs. b. c. 3, 59. b. Afric. 28. Suet. Caes. 76. 80.
[10]) Tac. Ann. 3, 55. 11, 25. Claud. or. ap. Grut. p. 502. Suet. Vesp. 9. Das Bürgerrecht besassen die transalpinischen Gallier schon vor Claudius, s. Tac. Ann. 11, 23. cf. Interpr. u. Nieb. 2, 84.

gen auf einem anschaulichen Grunde beruhen sollen, die folgenden nicht übergehen.

Der Senator, dessen Vermögen sich unter den Census verminderte, musste dem Gesetz gemäss wieder austreten [1]), es sei denn, dass der Kaiser ihm einen Dispens ertheilte [2]) oder selbst das Fehlende ergänzte [3]). Kein Senator durfte ohne kaiserliche Erlaubniss Italien verlassen und seine Besitzungen in den Provinzen, mit Ausnahme Siciliens und des Narbonensischen Galliens, bereisen [4]). Die Verpflichtung, in den Sitzungen zu erscheinen, erhielt durch Strafen Nachdruck [5]), und zur Beschlussnahme waren Anfangs 400, also ½ der Mitglieder erforderlich. Der Grund dieser Bestimmungen liegt klar vor Augen: es sollte dadurch verhindert werden, dass die absolute Minorität der liberalen Opposition durch Ausbleiben der Monarchisten bei eigenem festen Zusammenhalten zufällig in einzelnen Sitzungen ein relatives Uebergewicht erlange und durch Beschlüsse geltend machen könne. Indessen stellte sich bald genug eine so compakte Majorität der Regierungspartei heraus, dass ein Sieg der Opposition selbst bei einer Anwesenheit von weniger als 400 Mitgliedern durchaus nicht zu besorgen war; und da sich überdies ein Festhalten dieses Minimums trotz der Strafen als unausführbar erwies, so ist es nicht auffallend, wenn endlich Augustus den Anträgen auf Ermässigung jener Bestimmungen nachgab [6]).

Den Vorsitz bei den regelmässigen Versammlungen führte ein Consul, daher der Kaiser selbst, wenn er dies Amt bekleidete [7]); bei den ausserordentlichen der, welcher sie be-

[1]) Tac. Ann. 2, 48. 12, 32. cf. Cic. ad fam. 13, 5.

[2]) Dio 60, 11. Tac. Ann. 15, 28. Hist. 4, 42.

[3]) Dio 52, 19. 53, 2 bezieht sich wohl auch darauf. 54, 17. 55, 13. Suet. Oct. 41. Tib. 47. Vellej. 2, 129. Tac. Ann. 2, 37. Suet. Vesp. 17. Hist. Aug. in Hadr. 7.

[4]) Dio 52, 42. 60, 25. Tac. Ann. 12, 23. Suet. Claud. 16, 23.

[5]) Dio 54, 18. 55, 3. 60, 11.

[6]) Dio 54, 35. 55, 3.

[7]) Plin. ep. 2, 11. Paneg. 76.

rufen. Der Vorsitzende hatte den Vortrag und leitete die Verhandlungen; doch stand dem Kaiser, auch wenn er nicht präsidirte, kraft seiner tribunicischen Gewalt, das Vorrecht zu, in jeder Sitzung einen Gegenstand zum Vortrage und zur Abstimmung zu bringen [1]). Die kaiserliche Proposition geschah mittelst einer Thronrede (oratio) oder eines Kabinetsschreibens (libellus oder epistola principis), das gewöhnlich von einem seiner Quästoren verlesen wurde [2]). Ausser den Kaisern erhielten im J. 9 v. Chr. auch die Prätoren das Recht zu einer Relation, um den Tribunen nicht nachzustehen [3]). Später wurde den Kaisern das Recht der Initiative in jeder Sitzung für 2, oft für 3, 4 und sogar 5 Gegenstände zuerkannt, so dass das jus primae relationis sich allmählig zu einem jus quintae relationis erweiterte [4]).

Der Geschäftsgang bei der Abstimmung blieb wie unter der Republik [5]). Die Reihefolge bei der Umfrage war im Ganzen die alte: zuerst die designirten Consuln [6]), dann die Consularen und die übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten, nach ihrer Rangordnung [7]).

Werfen wir nun einen Blick in den Wirkungskreis des Senates: so gewahren wir dagegen eine sehr wesentliche Veränderung im Vergleich mit den Zeiten der Republik. Während vor dem Principat aller Nachdruck in den Volksversammlungen lag, war er nunmehr dergestalt auf den Senat übertragen, dass dieser formell die souveräne Gewalt zu besitzen und die executive des Fürsten fast nur ein Ausfluss derselben, eine von ihr delegirte zu sein schien.

---

[1]) Dio 53, 32. Lex de imp. Vesp. 2. Von diesem Recht der Tribunen s. Walter c. 18. n. 140.

[2]) Dig. 1, 13 fr. 1 §. 2. 4. Beisp. Dio 54, 25. 60, 2. Suet. Oct. 65. Tit. 6. Tac. Ann. 16, 27.

[3]) Dio 55, 3.

[4]) cf. Hist. Aug. in Prob. 12. in Pertin. 5. in Anton. 6. in Alex. Sev. 1.

[5]) Plin. ep. 8, 14. 9, 13.

[6]) Tac. Ann. 3, 22. 11, 5.

[7]) s. Walter c. 7. n. 38—41.

Bewahrte aber auch der Senat allerdings den meisten Schein von Selbstständigkeit, so verdankte er dies doch nicht sowohl seiner wirklichen Bedeutung, als vielmehr nur seinem Namen, an dem das Andenken uralter Ehrwürdigkeit haftete. Im Grunde war er nichts anders, denn ein willenloses Werkzeug des Fürsten, da dieser vermöge seiner censorischen Gewalt die Constituirung [1]) und vermöge der tribunicischen die Leitung der Thätigkeit desselben wesentlich in Händen hatte. So konnten des Senates Worte meist nur ein Wiederhall und seine Handlungen meist nur eine Anwendung autokratischer Maximen sein.

Augustus hatte es wohl bedacht, dass jemehr Köpfe jemehr Sinne seien, und dass man um so weniger sein Eigenthum durch eine gefährliche Opposition aufs Spiel zu setzen geneigt ist, jemehr man zu verlieren hat; deshalb hatte er einmal die Zahl der Senatoren auf 600 beschränkt, und andrerseits ihren Census auf 1,200,000 Sestertien erhöht [2]). Wenn schon 25 Jahre wählbar machten [3]), während ursprünglich der Begriff des Senates als einer Gesammtheit von Senes oder Seniores ein weit höheres Alter bedingte, so war der Bestimmungsgrund wohl der, dass das jüngere Alter, weil geschmeidiger und biegsamer, in neuen Grundsätzen leichter zu erziehen ist, das höhere aber, weil in alten auferzogen, eher starr und spröde bleibt. Ist dies doch schon in der Erzählung von Cato ausgedrückt, der seinem Sohne rieth, zu Cäsar überzugehen und, als der Jüngling fragte, „warum nicht auch er ein Gleiches thue?“ erwiedert haben soll: „Ich bin in Zeiten geboren, wo man frei handeln und sprechen durfte, und kann in meinen alten Tagen mich nicht mehr mit so raschem Uebergang in die Knechtschaft schicken; du aber bist in dieser neuen Zeit geboren und aufgewachsen, und musst dich mit dem Geist deines

[1]) Dio 53, 17. Suet. Claud. 24. Vesp. 9. Plin. ep. 10, 3. Dio 72, 12. Hist. Aug. in Heliog. 6. in Al. Sev. 19.

[2]) Suet. Oct. 41. Dio 54, 17. 26. 55, 13. cf. Plin. ep. 10, 3. Dig. 24, 1 fr. 41 sq.

[3]) Dio 52, 20.

Jahrhunderts befreunden“ [1]). Endlich, indem der Fürst aus den Municipien und Colonien, selbst aus den Provinzialen die Angesehensten in die Curie berief, schuf er sich hier eine aus persönlicher Erkenntlichkeit ihm besonders ergebene Fraction, und diese wurde allmählig durch die Julier so verstärkt, dass in Bezug auf sie Tacitus den Senat „die Blüthenlese aller Provinzen“ nennen durfte [2]).

Unter solchen Umständen war es nicht gefährlich, dem Senate scheinbar nicht nur seine Macht zu lassen, sondern sie noch zu erweitern. Seine Competenz begriff zuvor die Gesetzgebung und die Verwaltung; Augustus dehnte sie im weitesten Sinne auf die Gerichtsbarkeit, Tiberius auf die Magistratswahlen aus; und schon ums J. 8 v. Chr. durfte jener es wagen, dem Senate zu gestatten, auch ohne sein Beisein in den meisten Dingen gültige Beschlüsse zu fassen [3]).

War also auch der Senat keine unabhängige Gewalt mehr, so übte er doch einen äusserlich bedeutsamen Einfluss aus; und dieser lässt sich unter die eben genannten vier Gesichtspunkte bringen, nämlich: 1) Gesetzgebung, 2) Verwaltung, 3) Gerichtsbarkeit, 4) Wahlen.

1) Einfluss auf die Gesetzgebung. — Die selbstständige legislative Gewalt des Senates ist für die Zeiten der Republik in Zweifel gestellt worden. Doch wird sie nicht nur ausdrücklich von Cicero anerkannt [4]), sondern auch durch Ueberlieferung einer Reihe voraugustischer Senatusconsulte hinlänglich verbürgt [5]). Anfangs nämlich hatten Senat und Comitien die Gesetzgebung gemeinschaftlich; seitdem jedoch die letzteren zufolge gesetzlicher Bestimmungen anfingen, unabhängig Gesetze zu geben, folgte ihrem

[1]) Dio 43, 10. cf. 56, 44 fin.

[2]) Tac. Hist. 1, 84: decora omnium provinciarum.

[3]) Dio 55, 34.

[4]) Cic. top. c. 5: jus civile --id esse, quod in legibus, senatusconsultis — consistat. cf. de legg. 2, 6. 12. fr. or. Corn.

[5]) z. B. Sc. de Bacchanalibus (568) s. Liv. 39, 8—19. Sc. de rhetoribus et philosophis (593) s. Gell. 15, 11. Sc. de ludis Megalensibus (593) s. Gell. 2, 24. cf. Plin. H. N. 8, 17, 24.

Beispiele, wiewohl ohne ausdrückliche Berechtigung, auch der erstere, und seine Beschlüsse erhielten durch Observanz allmählig rechtliche Geltung [1]). Bis auf Augustus machte allerdings der Senat nur in seltneren Fällen von dieser legislativen Auctoritas Gebrauch, weil er als Organ der Optimatenpartei faktisch durch das Uebergewicht der Popularen beschränkt war. So wie aber diese Parteiverhältnisse zergingen, seit der Zeit der letzten Triumvirn, und sobald die Kaiser, im Senat eine kräftigere Stütze als in den Comitien erkennend, ihn auch ihrerseits unterstützen zu müssen glaubten, übte derselbe, freilich nicht der Macht, aber doch der Form nach, grundsätzlich und unbestritten den wichtigsten Theil der Gesetzgebung aus [2]).

Daher die grosse Zahl von Senatusconsulten, deren seit Augustus Erwähnung geschieht. Die Uebersicht derselben gewährt zugleich Einsicht in den Umfang und die Richtungen dieser Thätigkeit. Das Sc. Silanianum um's Jahr 10 nach Chr. schrieb vor, dass keine Erbschaft eines gewaltsam um's Leben Gekommenen angetreten werden sollte, bevor nicht, wenn der Thäter zweifelhaft war, sämmtliche Sklaven gefoltert wären [3]). Durch das Sc. de usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur wurde, wahrscheinlich unter Tiber, zuerst die Möglichkeit anerkannt, einen Niessbrauch an verbrauchbaren Dingen, also auch am Vermögen zuzulassen [4]). Das Sc. Libonianum über Verletzung öffentlich verbürgter Wahrheit war eine Ergänzung der Lex Cornelia deis als [5]). Durch das Sc. de assignandis libertis

[1]) Dig. 1, 2. l. 2 §. 9: deinde (lege Hortensia lata) — coepit senatus se interponere et quidquid constituisset observabatur: idque jus appellabatur senatusconsultum. Ueber denselben Zeitpunkt Theoph. ad §. 5 Inst. de jure nat. I. 2. cf. Dionys. 9 p. 439. s. Zimmern I. S. 76 n. 5.

[2]) Gaj. I. 4: Sc. est quod senatus jubet atque constituit, idque legis vicem obtinet, quamvis fuit quaesitum. cf. IV. 110. III. 32. Ulp. I. 9. Dig. I. 3: non ambigitur, senatum jus facere posse.

[3]) Paull. 3, 5 cf. §. 1. Dig. 29, 5 l. 1 pr. Cic. ad div. 4, 12.

[4]) Dig. 7, 5. lex 1. h. t. Cic. top. 3.

[5]) Dig. 48, 10. vgl. über Scta ähnlichen Inhalts ib. 8, 7.

unter Claudius im Jahr 46 wurde den Vätern gestattet, das Patronat willkürlich unter ihre Söhne zu theilen, während nach früherem Recht die Söhne eines Patrons mit gleichen Rechten in das Patronat succedirten [1]). Von den drei durch Claudius selbst veranlassten und daher nach ihm benannten Senatsschlüssen: de quaestione familiae [2]), de muneribus patronorum (J. 47) [3]), und de mulieribus ingenuis servi alieni amore bacchatis (J. 52) [4]), war der erste nur eine Ergänzung des Sc. Silanianum; der zweite bewilligte den Advokaten Gerichtssporteln, setzte aber zugleich ein Maximum fest; der dritte verordnete als Strafe für den unerlaubten Umgang einer freien Frau mit einem fremden Sklaven, dass sofern der Herr des letztern dagegen protestirt, d. h. die Frau dreimal abgemahnt hatte, diese als Sklavin mit ihrem ganzen Vermögen in die Gewalt desselben verfallen sollte. Die Nothwendigkeit dieser Verordnung, welche eigentlich durch den Freigelassenen Pallas bewirkt ward, giebt zugleich einen Beitrag zu dem Beweise von der tiefen Entsittlichung der Zeit. Durch das Sc. Vellejanum um's Jahr 46 wurde jede Intercession einer Frau für ungültig (per exceptionem) erklärt [5]). Schon Augustus und Claudius waren zu dahin einschlagenden Bestimmungen genöthigt gewesen, weil durch die lex Julia und Papia Poppaea, sowie durch eine ergänzende lex Claudia die Frauen, im Fall sie die gehörige Zahl Kinder hatten, von der tutela legitima dispensirt, und demzufolge mehrfache Beschränkungen derselben in der Eingehung bedenklicher Obligationen unabweisbar waren. Das Sc. Macedonianum unter Claudius im J. 47 machte, um dem Wucher zu steuern, alle Darlehen (mutui dationes) ungültig (per exceptionem), welche von Haussöhnen in potestate aufgenom-

---

[1]) Dig. 38, 4. l. 1. h. t.

[2]) Dig. 29, 5.

[3]) Tac. Ann. 11, 7. cf. Inst. 3. tit. 9, §. 3.

[4]) Paull. 2, 21. A. Theod. Cod. 4, 9. Inst. Cod. 7, 24. Tac. Ann. 12, 53. cf. 12, 6. 7. Gaj. 1, 84. 86. Dass Vespasian es nachmals wieder einschärfte, folgt aus Suet. Vesp. 11; erst Justinian hob es auf, cf. Inst. 3, tit. 13.

[5]) Paull. 2, 11. Dig. 16, 1. l. 2 (Ulp.) h. t.

men worden mit der Verbindlichkeit zur Rückzahlung nach dem Tode des Vaters [1]). Das Sc. Turpilianum vom J. 62, welches man noch immer als zugleich gegen die Calumniatio, Praevaricatio und Tergiversatio gerichtet zu betrachten pflegt, war nur, wie ich glaube, ein Pönalbeschluss gegen die Tergiversation zu Gunsten der kaiserlichen und fiskalischen Interessen [2]), dem bald darauf ein anderer gegen die Prävarikation folgte [3]), auf welche wie zur Ironisirung des Begriffes die Strafe der Verläumder, wie sie zur Zeit der Republik die lex Remmia verhängte [4]), übertragen ward. Das Sc. Trebellianum aus demselben J. ordnete für die Restitution der Fideicommisse einen stillschweigenden Uebergang von Rechten und Pflichten an [5]). Bemerkenswerth sind noch die Senatusconsulte de officio curatorum aquarum [6]), de libidine feminarum coërcenda [7]) und de procuratoribus [8]).

Bei dieser formellen Wichtigkeit des legislativen Geschäftskreises, der sich über alle Theile des Rechts erstreckte, kann es nun nicht auffallen, wenn allmählig auch der Ausdruck lex selbst in der Kaiserzeit auf die Beschlüsse des Senates angewandt ward. So wird das Sc. Turpilianum auch lex Petronia genannt [9]); so geht bei Gajus 1, 85 das „hac lege" auf das Sc. Claudianum, bei Tacitus Ann. 11, 13 das „lege lata" auf das Sc. Macedonianum; so bei demselben Hist. 4, 47 das „legem ferente Domitiano" ebenfalls

---

[1]) Tac. Ann 11, 13. Wenn Sueton dagegen (Vesp. 11) es dem Vespasian zuzuschreiben scheint, so ist dies so zu erklären, dass Vespasian es entweder unter Claudius etwa als Prätor in Antrag gebracht, oder nur als Kaiser von Neuem eingeschärft hat. Cf. Paull. 2, 10. Dig. 14, 6. Cod. Greg. 3, 5. 7. .Theoph. ad §. 7. I. Quod cum eo IV. 7.

[2]) Marcian. Dig. 48, 16. l. 1. §. 7. §. 9. Cod. 9, 45. l. 1.

[3]) Tac. Ann. 14, 41.

[4]) Cic. pro Rosc. Amer. 19 fin. Marc. l. c. §. 2.

[5]) Paull. 4, 2. 3. Dig. 36, 1. Inst. 2, 23. §. 4. I. h. t.

[6]) Frontin. de aqduct. 1. 2.

[7]) Tac. Ann. 2, 85.

[8]) ibid. 12, 60.

[9]) l. 16 c. ad l. Jul. ad 9, 9.

augenscheinlich auf ein Senatusconsult, da es sich auf Wahlangelegenheiten bezieht [1]).

Mit der gesetzgebenden Gewalt des Senates hing naturgemäss das Recht zusammen, von den Gesetzen zu entbinden, Freiheiten (Immunitäten) und Vorrechte (Privilegien) zu bewilligen [2]). Anscheinend theilte er diesen ganzen Zweig der Staatsgewalt mit dem Fürsten; allein das Principat blieb doch im Vortheil. Denn solchen Anordnungen, die vom Kaiser selbst ausgingen, durfte der Senat sich nicht getrauen, die Sanction zu verweigern; denen dagegen, die in der Curie ihren Ursprung nahmen, konnte jener kraft seiner tribunicischen Gewalt leicht und nach Belieben entgegentreten.

Indem Augustus seine Macht vom Senate sanctioniren, sie sich gewissermaassen erst durch ihn ertheilen liess, wurde das Principat durch eine blendende Fiction der Curie scheinbar untergeordnet und ihr gleichsam das Recht zuerkannt, das Imperium zu geben oder zu nehmen, zu bestätigen oder zu verweigern. Daher das äusserliche Ansehn des Senates; daher die Eifersucht, mit der er über die Ausübung dieses den zwingenden Umständen gegenüber leeren Rechtes wacht; daher die Hast, mit der er seit August's Tode jederzeit dem neuen Fürsten die Fülle der Gewalt zuzuerkennen sich beeilt, um nicht, da auch ohnedies der Herrscher herrschen würde, mit dem Scheine das Ansehn zu verlieren; daher endlich die Erscheinung, dass die Verleihung aller Machtvollkommenheiten dem Namen nach von ihm ausgeht, dass er immer noch ausserordentliche Ehren und Würden, Insignien und Triumphe, selbst den höchsten Personen, zu bewilligen berechtigt oder verpflichtet ist [3]), und dass nicht nur für die allgemeinen Gesetzesbestimmungen, sondern auch für exceptionelle Maassregeln ungewöhnlicher Art, wie für die Verbannung des Agrippa Posthumus, die Sanc-

[1]) Dies zur Ergänzung von Zimmern I. S. 77, n. 14.

[2]) Dio 53, 28. Tac. Ann. 3, 5: Nero munere capessendi vigintiviratus solutus.

[3]) So die tribunicische Gewalt Tac. Ann. 1, 10; die proconsularische 1, 14; cf. 1, 11, woraus dies für alle Gewalten folgt. Für Ehrenbezeugungen s. unter unzähligen Stellen z. B. 1, 8.

tion des Senates vom Fürsten selbst gewünscht und begehrt wird [1]).

Fassen wir Alles zusammen, so ist es dies: das Recht der Gesetzgebung wurde dem Senate äusserlich oder quantitativ beträchtlich erweitert, aber innerlich oder qualitativ in noch viel beträchtlicherem Maasse verkürzt. War die legislative Thätigkeit vor der Begründung des Principates eine geringe aber selbstständige, so war sie nunmehr eine ausgedehnte, aber durchaus abhängige.

2) Einfluss auf die Verwaltung. Die administrative Gewalt des Senates war in der Republik höchst bedeutend gewesen; namentlich hatte ausser der Macht über Krieg und Frieden die gesammte Verwaltung der Finanzen und die Verwaltung sämmtlicher Provinzen in seinen Händen gelegen. Fortan aber hing die Zuziehung des Senates zur Verwaltung minder von einer gesetzlichen Abgrenzung der Befugnisse, als von der Persönlichkeit des Fürsten ab [2]). Von der Entscheidung über Krieg und Frieden, und von den Unterhandlungen mit den fremden Mächten, war ihm nichts geblieben, als das Recht, dass drei Senatoren den fremden Gesandtschaften zuerst Audienz gaben [3]); nachher entschied der Kaiser [4]).

Die Finanzgesetzgebung kam wesentlich in die Hände der Regierung, wiewohl ohne Zweifel die finanziellen Verordnungen noch vom Senate sanctionirt wurden. Die Finanzverwaltung erlag mehrfachen Beschränkungen: einmal durch Abzweigung des Fiscus; dann durch Abzweigung des Militärärars. Was dem Ressort des Senates verblieb war die Verwaltung des also beschnittenen Staatsärars; aber auch dieses stand nur dem Namen nach unter ihm [5]). Denn bei der weitergreifenden Abhängigkeit und Unterwürfigkeit

---

[1]) Tac. Ann. 1, 6. In dieser Weise bewahrt auch Tiberius den Schein, s. 1, 7.

[2]) Dio 53, 21. 69, 7. Suet. Tib. 30 sq. Tac. Ann. 4, 6. 13, 4. Plin. ep. 3, 20. 8, 14. Hist. Aug. in Hadr. 8. in Anton. P. 6.

[3]) Dio 56, 25.

[4]) ibid. 53, 21,

[5]) ibid. 53, 16. 22.

des Senates ward die freie Disposition darüber immer mehr durch Hemmungen und Einflüsse von obenher bedingt, bis sie allmählig ebenfalls, gleich der Disposition über den Fiscus und das Militärärar, ganz unter den Willen des Kaisers gerieth [1]. Dem Senat blieb endlich nichts als eine Art von Communalkasse [2] und die Begutachtung der in's fiskalische Recht einschlagenden Rechtsfragen [3]; sein Münzrecht wurde schon von Augustus auf die Kupfermünze beschränkt, und auch dies hörte nach Gallienus auf [4].

Als der wichtigste Verwaltungszweig erschien noch die Provinzialverwaltung. Doch blieb auch diese ihm nur zur Hälfte: Augustus theilte die Provinzen mit dem Senat, dergestalt dass nur die senatorischen auch ferner noch durch Proconsuln und Proprätoren als Organe des Senats verwaltet wurden, die kaiserlichen aber durch die vom Fürsten ernannten Legaten. Dabei stand der Senat wesentlich im Nachtheil; denn indem Augustus ihm nur die friedlichen von Militär entblössten Provinzen überliess, die bedeutenden kriegerischen aber für sich behielt, band er jenem die Hände und machte die seinigen frei. Ueberdies blieb die senatorische Gewalt über die proconsularischen und proprätorischen Provinzen doch nur illusorisch; denn, ernannte auch der Senat die Statthalter, so lag diesen nichtsdestoweniger bei ihrer Verwaltung weit mehr daran, dem Fürsten zu gefallen, als ihren eigenen Committenten. War ihr senatorisches Amt doch nur von kurzer Dauer, und je wahrscheinlicher sie nach Ablauf desselben auf die Dienste des Fürsten angewiesen waren, um so hastiger mussten sie zuvor um dessen Gunst buhlen. Das Drängen um Verwaltungsämter in den Provinzen nahm aus gleichem Grunde zu: der rasche Wechsel, die häufigen Vacanzen gaben den Intriguen freien Spielraum und verstärkten mit dem mittelbaren Einfluss auch die unmittelbare Gewalt des Fürsten. Eine län-

[1] Dio 53, 22 71, 33. Hist. Aug in Aurel. 9. 12. 20.

[2] Walter c. 29.

[3] Dig. 49, 14 fr. 15 pr. §. 3. 5. fr. 42. §. 1. C. 4, 31 c. 1.

[4] Eckhel de n. v. T. I. Proleg. c. 13.

gere Vorausbestimmung der höhern Magistrate und somit auch der Statthalter, hätte diese Uebelstände, wenn nicht beseitigt, doch gemindert und mittelbar die Macht des Princeps gelähmt. Wirklich fehlte es nicht an dahin zielenden Vorschlägen [1]; doch drangen sie nicht durch.

So sehen wir also: das Verwaltungsrecht des Senates, seine administrative Gewalt, zuvor in jeder Beziehung höchst bedeutungsvoll und umfangreich, ward durch das julische Principat ebenso in jeder Beziehung verkürzt und geschwächt.

3) Einfluss auf die Gerichtsbarkeit. — Augustus dehnte, wie schon bemerkt, die Competenz des Senates im weitesten Sinne auf die Gerichtsbarkeit aus, indem er sie den Comitien des Volkes entzog [2]. So wurde der Senat zum höchsten Criminalgerichtshof: alle Capitalsachen der Senatoren [3], alle Verbrechen wider den Staat oder den Fürsten [4], alle Gesetzwidrigkeiten in der Verwaltung der Provinzialmagistrate [5], wurden ihm zur Untersuchung und Entscheidung überwiesen. Zugleich bildete er die obere Instanz der übrigen Gerichte [6].

Höchst merkwürdig ist nun aber die staatsrechtliche Bedeutung dieses anscheinend so enormen Zugeständnisses. Es bezeichnet einen entscheidenden Doppelsieg des Principates über den Republikanismus, gewonnen durch Einen Schlag. Zunächst brachte der Princeps dabei kein persönliches Opfer, indem er ja jene richterliche Function nicht sich selbst entzog, sondern nur von einer ausser ihm liegenden zweiten Staatsgewalt auf eine dritte übertrug. Diese zweite Staatsgewalt aber, die Volksversammlungen, erlitt da-

[1]) Tac. Ann. 2, 36.

[2]) Dio 56, 40.

[3]) Dio 52, 31 sq. Suet. Calig. 2. Tac. Ann. 13, 44. Eutrop 8, 4. Hist. Aug. in M. Anton. 10.

[4]) Dio 52, 31. 57, 15. 17. 22. 60, 16. 76, 8. Suet. Oct. 66. Tac. Ann. 3, 49—51. 6, 9 sq. Hist. Aug. in Anton. P. 7. in M. Anton. 25. in Pert. 10.

[5]) s. z. B. Tac. Hist. 1, 77.

[6]) Tac. Ann. 14, 28. Suet. Ner. 17.

durch einen unmittelbaren Verlust, eine Schwächung die als solche schon ein mittelbarer Sieg des Principates war, von dem Liberalismus aber leichter verschmerzt wurde, weil sie durch den unmittelbaren Gewinn, durch die Stärkung der dritten Staatsgewalt, des Senates, aufgewogen schien. Allein dieser Gewinn involvirte selbst wieder einen mittelbaren Verlust für den Senat; denn, indem dieser auf ein neues umfangreiches Feld der Thätigkeit hingewiesen ward, wurde eben der Neuheit wegen sein Eifer, und in Folge des Umfangs seine Zeit in dieser Richtung hin absorbirt, also von seinen staatsrechtlich bedeutsameren Aufgaben, von seiner wesentlichen Bestimmung für Gesetzgebung und Verwaltung abgelenkt. Denn die regelmässigen Sitzungen des Senates fanden nach August's Anordnung nur zweimal im Monat statt [1]; ausserordentliche aber konnten nur berufen werden durch den Kaiser selbst [2], der zugleich Princeps Senatus war [3]; ferner durch die Consuln, Tribunen und Prätoren [4]. Indessen Consuln und Tribunen waren entweder mit dem Princeps identisch oder doch nur die Handlanger der in ihm concentrirten consularischen und tribunicischen Gewalt, und die Befugnisse der Prätoren erstreckten sich ja nicht über die richterlichen Angelegenheiten hinaus.

So war denn diese äusserliche Erweiterung der senatorischen Befugnisse dem Wesen nach eine innerliche Beschränkung: durch die richterlichen Functionen wurde die legislative und administrative Thätigkeit des Senates auf ein äusserstes Minimum reducirt und sank überdies um so entschiedener zu einer inhaltsleeren Förmlichkeit herab. In der That reichten, wie man aus Tacitus ersehen kann, die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen kaum hin, um nur mit all' den zahllosen Processen aufzuräumen, welche das Principat ohne Unterlass einzufäden wusste; kaum blieb daneben Zeit genug um nur den legislativen und ad-

---

[1]) Suet. Oct. 35. Dio 55, 3. Früher dreimal: an den Calenden, Nonen und Idus; Cic. Quint. fr. 2, 13.

[2]) Dio 54, 3. Lex de imp. Vesp. Juv. Sat. 4, 73.

[3]) Dio 53, 1. 57, 8 73, 5.

[4]) Tac. Hist. 4, 39. Dio 56, 47. 59, 24. 60, 16. 78, 37.

ministrativen Anträgen der Regierung selbst Behufs der Sanction die nöthige Aufmerksamkeit und Prüfung zu widwen. Wie sollte man da noch Gelegenheit finden, von dem eigenen Recht der Initiative in diesen beiden Beziehungen einen bedeutsamen und ausgedehnten Gebrauch zu machen; unter dem Strom der richterlichen Objecte, in der Hast förmlicher Proceduren, wurde es mehr und mehr verschüttet und begraben. In dieser mittelbaren Beschränkung des Senates liegt also augenscheinlich ein neuer unmittelbarer Gewinn für das Principat und mithin der Abschluss seines Doppelsieges. In scheinbarer Liberalität hatte der Absolutismus Grosses verwilligt ohne es selber einzubüssen, und dadurch Grösseres errungen ohne es offen zu nehmen.

Wie sehr übrigens auch die Uebertragung dieser richterlichen Gewalt den Einfluss des Senates wenigstens auf diesem Gebiete zu mehren schien: so war derselbe doch einerseits nicht ein entscheidender, insofern bis auf Hadrian [1]) an den Kaiser appellirt werden durfte [2]); andrerseits ein innerlich bedingter, indem doch schon unter Augustus, selbst in scheinbar unabhängigen Gerichtssitzungen, kein irgend wesentlicher Beschluss gefasst wurde, bei dem man nicht schon im Voraus des fürstlichen Beifalls gewiss war. [3]) Ueberdies aber wurde auch äusserlich dieser Einfluss allmählig wieder ringsum beschnitten; denn nicht nur wurde von vornherein in vielen bestimmten Fällen, wie in den Militärstrafsachen der Ritter, der Centurionen und Primipilen, dem Kaiser die ausschliessliche Gerichtsbarkeit vorbehalten [4]), sondern allmählig auch die Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche grundsätzlich zum Ressort des Senates gehörten, namentlich die Cognition bei Majestätsverbrechen, vielfach von ihm usurpirt und dergestalt das ordentliche Gericht durch eine willkürliche Kabinetsjustiz verdrängt. Kein Wunder! War es doch das offen ausgesprochene Glaubensbekenntniss

[1]) Dig. 49, 2.
[2]) Dio 59, 18.
[3]) ib. 53, 21.
[4]) id. 52, 22. 24. 33. Eine Ausnahme, die Tiber machte, s. bei Suet. Tib. 30.

der Vorkämpfer und Anhänger der neuen Monarchie: das Wesen und die Bedingung der Herrschaft bestehe darin, dass nur vor dem Einen Rechenschaft abgelegt werde [1]).

Das also ist das Facit: Das Recht der Gerichtsbarkeit, formell ausserordentlich erweitert, aber in Abhängigkeit vom Principat gehalten, diente als Hemmschuh für die Ausübung der übrigen Vorrechte des Senates.

4) Einfluss auf die Amtswahlen. — Wie Augustus die Criminalgerichtsbarkeit, so übertrug Tiberius das Wahlrecht von dem Volke auf den Senat [2]). Dergestalt wurden nach und nach alle Gerechtsame des unstäten Volkes aus dem Comitium auf den züchtigeren Boden der Curie verpflanzt. Wie die Tribus das Wahlrecht später erworben, als die Gesetzgebung, also auch der Senat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Bewerber und die Sanction der Wahlen lag schon vormals in seiner Competenz [3]). Hierin fand die Uebertragung des positiven Wahlrechts einen natürlichen Anknüpfungspunkt; nicht minder in der Befugniss des Senates, ausserordentliche Ehren und sogar das höchste Imperium zu verleihen, die ihrerseits durch das Wahlrecht scheinbar noch mehr gekräftigt und erweitert wurde. Dem Wesen nach involvirte die Uebertragung desselben wiederum einen Sieg des Principates über die Republik. Denn in dem Momente der Uebertragung selbst wurde das Wahlrecht durch die Bedingung geschmälert, dass nunmehr die vom Fürsten in bestimmter Zahl empfohlenen Candidaten ohne Weiteres gewählt werden sollten. Eine solche Schmälerung war grade bei solchem Anlass am ehesten durchzuführen: musste doch der Senat auch so schon für den neuen Zuwachs seines Ansehns dankbar sein! Zumal da die Bevorzugung der fürstlichen Candidaten damals, wie es scheint, nur erst als eine persönliche Aufmerksamkeit beansprucht, noch nicht als eine unwandelbare Rechtsregel vom Senate

[1]) Tac. Ann. 1, 6.
[2]) ibid. 1, 15.
[3]) Cic. toga cand. p. 524. Brut. 14. pro Planc. 3. Liv. 1, 17.

selbst anerkannt ward [1]); und da überdies der neue Wahlmodus die Senatoren selbst, als Bewerber, nunmehr der demüthigenden Herabwürdigung vor dem Volke überhob [2]). Nur auf kurze Zeit gab dem letztern Caligula aus Feindschaft gegen den Senat das Wahlrecht zurück; doch bald eines Bessern belehrt, wandte er des eigenen Vortheils halber wieder um.

Ungeachtet fortan die Wahlen ganz im Sinne des Absolutismus geleitet wurden und eigentlich wenig mehr als eine Formalität, als eine blosse Bestätigung der vom Kaiser getroffenen Vorwahlen waren, dergestalt dass die Ergebnisse der Abstimmung meist schon vor derselben feststanden: so fehlte es doch auch jetzt nicht an kleinlichen Wahlumtrieben. Wie ehemals auf dem öffentlichen Platze, gingen nunmehr in der Curie die Candidaten emsig aufs Stimmensammeln aus: durch Bitten und Mienen, einschmeichelnde Worte und stillen Händedruck. Diese Geschäftigkeit war um so mehr ein leeres Blendwerk, als die Wahlfreiheit auch durch die öffentliche und laute Abstimmung beeinträchtigt war; wie Wenigen war da der Muth zuzutrauen, dem Begünstigten ihre Stimme zu verweigern, dem Nichtbegünstigten oder gar übel Angeschriebenen sie zuzuwenden! Dass in den ersten Decennien noch das Verdienst häufiger die Oberhand gewonnen habe als die Gunst, ist den Greisen bei Plinius schwer zu glauben, die ein halbes Jahrhundert später, während dessen sich allerdings die Sitten verschlimmert hatten, der jüngern Generation die alte gute Zeit, weil es die ihrige war, anpriesen [3]). Siegte doch die Gunst sogar über das Gesetz, wenn dieses dem Begünstigten entgegenstand! Einen grellen Fall der Art berichtet Tacitus. Bei der Ersatzwahl eines Prätors im Jahre 17 nach Chr. erhob sich ein Zwiespalt: die Prinzen Germanicus und Drusus begünstigsten einen Verwandten Agrippa; dagegen bestanden die meisten darauf,

---

[1]) Wenigstens findet bei der grundsätzlichen Anerkennung derselben im fr. de imp. Vesp. c. 4. nicht wie sonst eine Berufung auf frühere Zeiten und Herrscher statt.

[2]) Tac. Ann. 1, 15.

[3]) Plin. ep. 3, 20.

dass die Kinderzahl unter den Candidaten den Ausschlag gebe, „laut Vorschrift des Gesetzes.“ Sarkastisch genug sagt Tacitus: „Das Gesetz wurde wie sich von selbst versteht überwunden“ *). Nur insofern mag an jenem Ausspruch der Greise etwas Wahres sein, als anfangs überhaupt noch das Verdienst nicht so selten war als in der Folgezeit, und darum auch häufiger noch mit der Gunst zusammentraf. Der äussere Anstand ward ohne Zweifel ebenso anfangs noch aufrecht erhalten: feierliche Stille, würdevoller Ernst herrschte in der Versammlung, wenn der Name eines Candidaten aufgerufen ward und dieser nun für sich oder sein Gönner für ihn redete. Allmählig aber rissen auch hierbei die empörendsten Unordnungen ein, welche nicht minder wie der Wunsch, den maasslosen Bevorzugungen zu steuern und die Wahlfreiheit möglichst sicher zu stellen, nachmals unter Trajan das tabellarische Gesetz veranlassten, wodurch die geheime Abstimmung mit Täfelchen, wie ehedem in den Volksversammlungen, beliebt ward **). Zur Zeit der Julier lag ein solches Gesetz im Bereich der Unmöglichkeit; denn das wäre ein Widerspruch mit ihren absolutistischen und despotischen Tendenzen gewesen.

So war denn das Wahlrecht des Senates zwar ein ganz neues Recht, aber durch den Einfluss des Principates mittelst der Vorwahl und theilweisen Ernennung oder Empfehlung in enge Schranken gewiesen, sowie durch die offene Abstimmung in dauernder Abhängigkeit erhalten. Soweit die Consuln vom Kaiser selbst designirt wurden, blieb die Wahl der Prätoren, bei der man nur zu einem Drittel an die fürstliche Candidatenliste gebunden war, die verhältnissmässig wichtigste Function, zumal da die Mehrzahl der Provinzialstatthalter aus ihnen hervorging. Wäre der Vorschlag zu einer fünfjährigen Vorausbestimmung der Magistrate und besonders der Prätoren nicht vereitelt worden: so würde mit dem Gewebe der geheimen Kabinetsintriguen, welche bei jährlichem Wechsel fortwährend eine grosse Zahl von

*) Tac. Ann. 2. 51: victa est sine dubio lex.

**) Plin. ep. 3, 20. 4, 25.

bedeutenden Individuen am Gängelbande der Hoffnung auf Anstellung und Avancement hinzuhalten vermochten, zum Theil wenigstens auch der fürstliche Einfluss auf die Wahlen und die Abhängigkeit der Erwählten beseitigt worden sein. Allein Tiberius erkannte die Gefahr zu gut, um nicht durch eine rasche und schlaue Seitenbewegung den Streich ein- für allemal abzuwenden [1]).

Nach dieser Musterung der verschiedenen Funktionen des Senates erkennt man leicht, wie sehr es der Vortheil des Principates war, eben formell den Wirkungskreis des erstern soviel als möglich zu erweitern, um nur desto sicherer und eher den Inbegriff der drei sogenannten Staatsgewalten, der legislativen, executiven und richterlichen, in sich allein zu concentriren.

Betrachten wir nun den Charakter des Senates im Ganzen, so fehlte es allerdings nicht an Solchen die freier dachten als sie handelten. Zu Anfang des Principates zerfiel die Curie der Gesinnung nach in drei Parteien: die absolutistische, die aristokratisch-senatorische und die republikanische. Die erste war durch persönliche Beziehungen an Augustus gekettet; die zweite betrachtete die Republik als unmöglich, die Monarchie als unvermeidlich, aber diese sollte beschränkt und die Schranke der Senat sein; die dritte war ein Schattenbild, das mehr und mehr zusammenschwand. Wie verschieden aber auch die Gesinnungen waren, so durften doch alle Parteien nur eine Sprache führen, nur die der tiefsten Ergebenheit. Die Macht der Verhältnisse lähmte Wort und That; mit dem Despotismus stieg die Furcht, mit der Furcht die Verstellung. Heuchelei schien ein Gebot der Nothwendigkeit und ward ein Grundzug im Charakter des Senates [2]). Die geheimen Absichten des Tiberius durchschaute zwar Mancher, doch wollte Niemand sie zu durchschauen scheinen und Jedermann schmiegte sich [3]). Jemehr die Unterwürfigkeit zur Regel ward, desto hastiger wetteiferten die

[1]) Tac. Ann. 2, 36.
[2]) Tac. Hist. I. 45. 85 und unzählige andere Stellen.
[3]) Tac. Ann. 1, 11.

meisten in kriechenden Schmeichelreden; blosse Zurückhaltung schon erschien als der höchste Grad von Freimuth. Deshalb wagten selbst wenige nur zu schweigen, zu widersprechen Niemand [1]). Trotzig-kühne Männer, wie Pätus Thrasea, ragten nur als Ausnahmen hervor, um durch ihren Sturz die Regel zu befestigen. Und so ist es kein Wunder, wenn am Ende die Gewöhnung an Sklavenworte den Sklavensinn gebar. Durch ihn zeichnete der Senat in einer für alle Zeiten verabscheuungswürdigen Weise schon unter den Juliern sich aus. Es giebt keine tiefere Herabwürdigung der Menschheit als die, welche der Mensch vor dem Menschen übt; diese tritt uns bei Tacitus in den Handlungen und Worten des Senates in grausenhafter Verkörperung entgegen. Dahin war es gekommen, dass das erhabenste Institut der Vorzeit in der Bereitwilligkeit sich zu erniedrigen jetzt Allen voranging: Ein Senator war es, welcher dem Tiberius alljährlich den Eid zu erneuern beantragte [2]); ein Senator, welcher in dessen Gegenwart äusserte, der Staat sei Ein Körper und müsse durch Eines Geist regiert werden [3]); ein Senator war es ferner, welcher dem Claudius an den Säcularspielen, die doch naturgemäss nur alle Jahrhunderte gefeiert werden konnten, das lächerliche Schmeichelwort zurief: „Begehe sie oft“ [4]); ein Senator endlich, welcher den Nero noch bei Lebzeiten als Gott zu verehren vorschlug [5]).

Dergestalt anfangs ein Werkzeug der Politik [6]), ward allmählig der Senat ein Werkzeug der Willkür, und daher zu den schmachvollsten Beschlüssen missbraucht [7]).

[1]) Tac. Hist. 1, 19. 84. 4, 9. u. a. v. a. O.

[2]) Tac. Ann. 1, 8.

[3]) ib. 1, 12.

[4]) Suet. Vitell. 3. Ich will indessen hier nicht verhehlen, was Anderen entgangen scheint, dass nämlich diese Worte auch als eine Persiflage der neuen Chronologie des Claudius aufgefasst werden dürften: als ob derselbe etwa bald einmal wieder Lust bekommen könnte die Chronologie zu emendiren, und demnach bald wieder einmal Säcularspiele zu feiern.

[5]) Tac. Ann. 15, 74.

[6]) Tac. Hist. 1, 84.

[7]) s. z. B. Tac. Hist. 1, 78.

Der Ritterstand.

Die Entwickelung des Ritterstandes beruhte auf der Kriegsverfassung: bis auf die Zeiten der Bürgerkriege waren die Ritter kein eigentlicher Stand, sondern nur die Reiterei des Heeres; anfangs Celeres, dann Flexumines, später Trossuli und endlich Equites genannt [1]). Ursprünglich dienten nur Patricier, seit der Servischen Gesetzgebung auch Plebejer zu Pferde [2]). So in die beiden Stände aufgebend, konnten sie selbst noch keinen eigenen darstellen.

Allein mit dem Verfall des Patriciates in Folge der Licinischen Rogationen, durch Verdrängung oder Vermischung, durch Absterben und Uebertritt, verschwanden allmählig die Patricier auch aus den Reihen der Ritter; und andrerseits ward die Zulassung der Plebejer zum Reiterdienst um den ersten punischen Krieg von der Bedingung eines bestimmten Census abhängig gemacht [3]). Seitdem grenzten sich die Ritter schon mit grösserer Selbstständigkeit gegen die beiden Stände ab; um so mehr als auch diese inzwischen ihr Wesen umgewandelt.

An die Stelle des erlöschenden Patriciates trat jene neue Aristokratie, die Nobilität, hervorgegangen aus dem Schoosse der Plebs selbst, gestützt auf curulische Ahnen und auf Reichthum, körperlich repräsentirt durch den Senat; die Plebs aber bezeichnete, durch den Gegensatz bedingt, nunmehr den Stand der Armuth und der Dunkelheit, verkörpert in den Volksversammlungen. Nach diesen neuen Begriffen entwickelte sich der ordo senatorius und der ordo plebejus; und eben deshalb entsprachen die Ritter jetzt keinem der beiden Stände mehr. Denn der Mangel an Ahnen stellte sie unter den Adel, und der Ueberfluss an Geld über das Volk; ja ihre Aehnlichkeit mit dem einen unterschied sie von dem andern.

---

[1]) Plin. H. N. 33, 2, 9.

[2]) Liv. 1, 13. 15. 43. Nieb. 1, 480 ff.

[3]) Polyb. 6, 20, 18. Der Ausdruck bei Liv. 5, 7 ist eine Prolepsis.

Grade diese zwitterhafte Halbheit, die sie weder das Eine noch das Andere, und doch wieder Beides sein liess, machte sie zur vollen Selbstständigkeit reif. So lange indessen noch der Kriegsdienst ihr ausschliesslicher Beruf blieb, war an Constituirung eines bürgerlichen Standes nicht zu denken. Doch auch nach dieser Seite hin bewirkte die Einführung des Census einen Fortschritt; denn ohne Rücksicht auf das Bedürfniss ward jeder in die Ritterschaft aufgenommen, der 400,000 Sesterzen oder eine Million Asse nachweisen konnte [1]). Die Folge war, dass die Zahl der Ritter den Bedarf an Reitern überstieg, dass es mithin fortan auch Ritter gab, die keine Reiterdienste thaten [2]). Und so entstand der Unterschied der wirklich dienstthuenden Ritter denen der equus publicus zukam, und solcher die bloss den census equester hatten [3]). Während jene bei den Legionen kämpften, gaben sich diese schon ausschliesslich mit bürgerlichen Geschäften, namentlich mit Pachtung der Staatseinkünfte ab [4]), und bahnten so die eine Richtung ihres künftigen Hauptberufes an, während sie durch Reichthum, Stellung und Musse auch zu einem höhern Wirken im Staate befähigt und berechtigt schienen.

Da trat die an neuen Gedanken so überreiche Zeit der Gracchen ein. Die veränderte und zum Theil sehr unabhängige Lage der Ritter konnte den kundigen und grübelnden Häuptern der Popularen ebenso wenig entgehen, als die schiefe und durch Parteiinteressen eingeengte Stellung der Senatoren als Richter dem Rechte gegenüber. Der Wurf geschah und glückte: durch das Sempronische Gesetz (122 vor Chr.) wurden die Gerichte den Rittern übertragen [5]), und hierdurch diese factisch als ein besonderer bürgerlicher Stand, als ordo judicum anerkannt [6]).

---

[1]) Suet Caes. 33. Horat. epp. 1, 1, 57.

[2]) Liv. 27, 11.

[3]) Liv. 27, 11. 29, 37. 39, 9. 19. Plin. H. N. 33, 1, 7.

[4]) Liv. 43, 16.

[5]) Plut. C. Gracch. 5. App. b. c. 1, 21. Ascon. in Cic. div. in Verr. 3. Flor. 3, 17. Vellej. 2, 13. 32.

[6]) Plin. H. N. 33, 2, 8: Judicum adpellatione separari eum or-

Ein Hauptmoment der ferneren Entwicklung bildet die revolutionäre Umgestaltung des gesammten Kriegswesens durch Marius. Als dieser im Jahre 107 v. Chr. zum erstenmal ohne alle Rücksicht auf den Census den untersten Pöbel nach Willkür in die Reiterei wie unter das Fussvolk aufnahm [1]): da fühlten die Ritter keine Neigung mehr, mit der Gemeinheit zu theilen was bisher ein Vorrecht ihres Ansehens war, und der Kriegsdienst hörte auf, ihr eigentlicher Beruf zu sein [2]). Fortan widmeten sie ihre Hauptthätigkeit den innern Staatsgeschäften und zwar, da ihre Competenz für die Gerichtsbarkeit seit 106 mehrfach angefochten ward, vornehmlich der Finanzwirthschaft; so dass sie nunmehr als ordo publicanorum fortfuhren die dritte Macht im Staate zu bilden [3]).

Endlich seit Cicero's Consulate (63 v. Chr.), da sie nicht nur fortdauernd als Staatspächter, sondern auch neuerdings wieder als Richter von dem bedeutsamsten Einfluss waren, traten sie unter dem umfassenderen Namen ordo equester in ihrer Gesammtheit ausdrücklich und gesetzlich als besonderer Stand neben dem Senat und dem Volke auf [4]). Mit Rücksicht auf die Zeitfolge der Entstehung nahm der ordo equester die dritte Stelle, seiner Bedeutung nach aber die mittlere ein [5]), und bezeichnete rechtlich alle freigebornen Römer, welche den ritterlichen Census von 400,000 Sester-

---

dinem, primi omnium instituere Gracchi, discordi popularitate, in contumeliam senatus.

[1]) Sall. Jug. 91.

[2]) Ascon. in Cic. div. in Verr. 10.

[3]) Plin. l. c. mox ea debellata, auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit: et aliquamdiu tertiae vires publicani fuere.

[4]) Plin. l. c. M. Cicero demum stabilivit Equestre nomen in Consulatu suo, Catilinanis rebus, ex eo se ordine profectum esse celebrans, ejusque vires peculiari popularitate quaerens. App. b. c. 2, 13.

[5]) Daher Plin. l. c. ab illo tempore hoc tertium corpus in republica factum est, coepitque adjici Senatui populoque Romano et equester ordo. Qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adjici. Andrerseits die Münze des Augustus bei Eckhel 6, p. 126: Consensu senatus et

zen [1]) und demgemäss das jus annulorum hatten: also factisch einmal die Equites im engern Sinne denen noch der equus publicus zustand, dann die publicani, und endlich einen Theil der judices. Wie der Ring ihn vom Volke unterschied, so der schmale Purpurstreif vom Senate [2]).

Dahin war der Begriff der Ritterschaft gediehen, als aus der Republik das Principat hervorwuchs. Ihre politische Bedeutung war eine dreifache, sich herleitend aus ihrer Competenz für die Gerichte, aus ihrem Privilegium für Staatspachten, und aus ihrer vermittelnden Stellung zwischen Volk und Senat.

An ihren militärischen Ursprung erinnerte nur noch: einmal das Vorrecht, vermöge dessen die höheren Officierstellen, die der Tribunen und Präfekten, nur den Rittern und den Senatorensöhnen zugänglich waren [3]); andrerseits die Turmen der öffentlichen Rosse, deren Inhaber noch zu August's Zeit vorzugsweise Equites hiessen, während die ritterlichen Richter, d. h. die mit dem Ringe begabten, vorzugsweise Judices genannt wurden [4]). Jene Ritterturmen, da sie nicht mehr die Reiterei des Heeres ausmachten, hatten nur noch eine alterthümliche Bedeutung, welche Augustus mit Vorliebe pflegte. Jede Turme bestand aus 30 Rittern und zerfiel in 3 Decurien — eine Eintheilung, die sich noch aus der Zeit herschrieb, da die Turmen zu gleichen Theilen aus Ramnes, Tities und Luceres zusammengesetzt

---

equestris ordinis populique Romani. cf. Cic. pro Cluent. 55. pro domo 28. Endlich, Beides zusammenfassend, Plin. 33, 1, 7: anuli plane medium ordinem, tertiumque, plebi et patribus inseruere.

[1]) Vgl. ausser Suet. Caes. 33, Horat. epp 1, 1, 57 und Plin. 33, 2, 8. noch Martial. 4, 67. 5, 26. 39. und Dig. 24, 1. fr. 42.

[2]) Plin. 33, 1, 7.

[3]) Jene hatten nur den schmalen, diese den breiten Purpurstreifen; daher jene angusticlavii, diese laticlavii hiessen. Suet. Oth. 10. Oct. 38.

[4]) Plin. 33, 1, 7: Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum. Divo Augusto decurias ordinante, major pars judicum in ferreo anulo fuit: iique non Equites, sed judices vocabantur.

waren [1]). Häufig hielt er vermöge seiner censorischen Gewalt über sie Musterung, indem er die Sitte der Transvectio oder des festlichen Aufreitens nach langer Verkommniss wieder einführte [2]). Während dieser Feierlichkeit war es Niemanden wie früher gestattet, seine Rechte als Kläger gegen einen der Ritter geltend zu machen [3]). Anfangs vollzog er die Musterung in Person unter dem Beistande von zehn Senatoren; später überliess er sie einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission [4]). In der Republik hatte die Dienstzeit der Ritter 10 Jahre gedauert [5]): in der Kaiserzeit dienten sie als Officiere mindestens wohl 1 Jahr [6]), und wurden nicht vor dem 18ten dazu erwählt [7]). Jedenfalls stand nach vollendetem 35sten Lebensjahre jedem die Rückgabe des Pferdes frei [8]). Einen Sold bezogen sicher nur noch die als Cohorten- oder Flügelpräfekten oder als Tribunen dienstthuenden Ritter, eine Rente aber überhaupt alle die, welche ein öffentliches Ross und so lange sie es besassen. Welche Sätze jedoch bei dieser Assignation zur Anwendung kamen, ob etwa noch die alten republikanischen [9]), ist schwer zu ermitteln. Die Zurückversetzung in die Plebs fand nicht nur zur Strafe, sondern auch dann statt, wenn das Vermögen dem erforderlichen Census nicht mehr entsprach [10]). Daher gewann Augustus die Gemüther, indem er ärmeren

---

[1]) Varro L. L. 5, 91. Festus v. Turma.

[2]) Suet. Oct. 38 sq. cf. Dionys. 6, 13. Liv. 9, 46. Valer. Max. 2, 2, 9. Diod. 20. Plut. Pomp. 7. Aur. Vict. 32. Plin. H. N. 15, 4

[3]) Suet. Oct. 38. Ulp. lib. 3 ad edict. in fr. 2 D. de in jus voc. 2, 4. cf. Ulp. 7, 1. Dosith. Hadr. sent. 6.

[4]) Suet. Oct. 37 (cl. 38, 39): triumviratum recognoscendi turmas Equitum. Das ist auch wohl die censoria potestas legendis Equitum decuriis bei Tac. Ann. 3, 30.

[5]) Polyb. 6, 19, 17. Liv. 27, 11. Plut. C. Gracch. 2.

[6]) Der tribunatus semestris (s. Plin. ep. 4, 4) war wohl nur ein Ehrentitel.

[7]) Nur so kann Dio 52, 20 init. verstanden werden.

[8]) Suet. Oct. 38 fin.

[9]) s. Cic. de rep. 2, 20. Niebuhr 1, 480 ff. ed. 3. Walter S. 128 f. Göttling S. 229.

[10]) Suet. Oct. 40. Horat. epp. 1, 1, 57. Martial. 4, 66.

Rittern das Fehlende zuschoss [1]). Wie der Senat bildlich das reifere Alter: so stellte die Ritterschaft die Jugend dar; und wie es daher einen princeps senatus gab, so auch als Ersten der Ritterschaft einen princeps juventutis. In der Kaiserzeit, wo so viele alte Formen zu neuem Inhalt benutzt wurden, ward als dauernder Titel, wie die erstere Würde dem Fürsten selbst, so die letztere den Fürstensöhnen beigelegt [2]).

1) Competenz für die Gerichte. — Neben dem Senate als oberstem Gerichtshofe in Criminalsachen war unter der Leitung der Prätoren sowohl für Criminal- wie für Civiljustiz der eigentliche Richterstand wirksam. Erst mit der Bildung bleibender Geschworengerichte (quaestiones perpetuae), wie zunächst das Calpurnische Gesetz über die Repetunden in Folge der sich häufenden Fälle um das Jahr 149 v. Chr. sie anordnete [3]), konnte derselbe allmählig als eine eigenthümliche Corporation ins Leben treten. Seit dem Gracchischen Gesetze aber wurde die Competenzfrage ein so ausgezeichnetes Object des Factionseifers, dass wohl kaum irgend ein anderes Institut in seinem Bildungsgange so grossen und so vielen Wechselfällen unterlag. Jedes folgende Decennium des 7ten Jahrhunderts brachte ein oder mehre Gesetze hervor, welche je den Wahlmodus des früheren umstiessen oder modificirten. Alle nur möglichen Phasen wurden durchlaufen, und bald die Ritter, bald die Senatoren allein, bald beide Stände, bald alle drei zur Aufnahme in das Album berechtigt.

Zu Ende der Bürgerkriege und als Augustus dazu schritt, die judicia privata wie die judicia publica von Grund aus zu reformiren, war der Richterstand in drei Decurien vertheilt und die überwiegende Anzahl ihrer Mitglieder gehörte der Ritterschaft an [4]). Augustus säuberte die Listen von den

---

[1]) Dio 55, 13.

[2]) Tac. Ann. 1, 3. Suet. Cal. 15. Ovid. Pont. 2. Eleg. 5, 41.

[3]) Cic. de off. 3, 21. Brut. 27. Verr. 3, 84. 4, 25. cf. Klenze fr. leg. Serv. proll. p. X.

[4]) Suet. Oct. 32. Plin. 33, 1, 7. s. oben S. 444 n. 3.

Unwürdigen, die sich während der letzten Wirren hineingedrängt und, wie er die Criminalrechtspflege wesentlich dem Senate übergeben hatte, so übertrug er allem Anschein nach die Civilgerichtsbarkeit ganz der Ritterschaft; insofern er wohl sämmtlichen Richtern das Tragen des Ringes gestattete [1]), selbst den Mitgliedern der von ihm errichteten vierten Decurie [2]), wiewohl diese nur die Hälfte des ritterlichen Census, nämlich 200,000 Sesterzen aufzuweisen brauchten. Jede Decurie zählte etwa 1000 Richter [3]); doch hielt es schwer, die Listen zu füllen [4]), da Viele die Geschäftsmühen scheuten; auch musste sich Augustus dazu verstehen, sowohl allgemeine als partielle Ferien zu bewilligen, so dass im November und December alle Decurien, und das ganze Jahr hindurch wechselsweise immer eine derselben von der Ausübung ihrer Amtspflichten dispensirt war [5]).

Erst Tiberius, heisst es, rundete den Ritterstand zu einer abgeschlossenen Einheit ab. Im J. 23 nach Chr. ward nämlich eine allgemeine Regel für das jus annulorum festgestellt, vermöge deren es nur demjenigen Freigebornen zu Theil werden sollte, der nicht nur den Census von 400,000 Sesterzen selbst besässe, sondern auch nachweisen könne, dass sein Vater und sein Grossvater ihn ebenfalls schon besessen [6]). Alle, denen der Ring zustand, wurden nunmehr ohne Ausnahme, auch die Richter, Equites genannt [7]). Diese erschwerende Constitution hatte zur nothwendigen Folge ein Sinken der Zahl. Schon nach 15 Jahren machte sich das

---

[1]) Daher Plin. 33, 2, 8: in ferreo anulo equites (im engern Sinne) judicesque intelligebantur.

[2]) Suet. Oct. 32. Daher Plin. 33, 1, 7: judicum quoque non nisi quatuor decuriae fuere primo.

[3]) Plin. l. c. vixque singula millia in decuriis inventa sunt.

[4]) Plinius 33, 2, 8: sub Divo Augusto impleri non potuerant decuriae.

[5]) Suet. Oct. 32. Ascon. ad 1 in Verr. c. 61.

[6]) Plin. l. c. Tiberii demum principatus nono anno etc. — ordinibus sedendi.

[7]) Daher Plin. 33, 1, 7: quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae judices tribuunt.

Zusammenschmelzen des Ritterstandes so merklich, dass Caligula im J. 38 sich bewogen fühlte, mit Hintansetzung jener Bedingungen nicht nur in Rom selbst, sondern auch in den Municipien Italiens und der Provinzen die durch Geburt und Reichthum ausgezeichnetsten Männer, wie dies vordem geschehen [1]), in denselben aufzunehmen [2]) und mit dem jus annulorum, wie es scheint, auch die Richterwürde den Provinzen zugänglich zu machen [3]). Durch diese Maassnahme wurde nun aber das entgegengesetzte Extrem erzeugt: Andrang und Ueberfüllung [4]); wodurch die Bildung einer fünften Richterdecurie, noch unter Caligula, veranlasst ward [5]). Seitdem nahm auch die Anmassung des Ringes von Seiten Freigelassener so sehr Ueberhand, dass unter der Censur des Claudius nicht weniger als 400 solcher Eindringlinge von einem einzigen Ritter zur Rechenschaft gezogen wurden [6]). Die officielle Verleihung des Ringes an Freigelassene stand als eine besondere Auszeichnung früher schon und zu allen Zeiten dem Fürsten frei [7]). Statt der eisernen Ringe

[1]) Strabo 3 p. 257 sagt: zu seiner Zeit seien in Gades 500 Ritter gezählt worden, mehr als in irgend einer Italischen Stadt, mit Ausnahme Pataviums.

[2]) Dio 59, 9. Das Gleiche später Vespasian, s. Suet. Vesp. 9.

[3]) Daher Plin. 33, 1, 7 von August's Zeit: nondum provinciis ad hoc (sc. judicandi) munus admissis. Unter Vespasian dies schreibend fügt er hinzu: servatumque in hodiernum est, ne quis e novis civibus in iis judicaret. Ganz etwas anderes war es, wenn zu Cicero's Zeit der Ritterstand durch die angesehensten Bürger aus den Municipien und Präfecturen ergänzt wurde; s. Cic. pro Planc. 13. pro Cluent. 39.

[4]) So erklärt sich bei Plin. 33, 2, 8: Postea gregatim insigne id (sc. annulus) adpeti coeptum.

[5]) Plin. l. c. Propterque haec discrimina Cajus princeps decuriam quintam adjecit: tantumque natum est fastus, ut quae sub divo Aug. impleri non potuerant decuriae, non capiant eum ordinem. cf. Suet. Cal. 16.

[6]) Plin. l. c. pestimque — postularet. Ironisch setzt er hinzu: Ita dum separatur ordo ab ingenuis (i. e. a plebe), communicatus est cum servitiis. cf. Suet. Claud. 25: Libertinos, qui se pro Equitibus Rom. agerent, publicavit.

[7]) Dio 48, 45. Suet. Galb. 14.

wurden allmählig nur goldene gebräuchlich [1]). Uebrigens war es wahrscheinlich wiederum Caligula, welcher die Gerichtsferien auf die beiden Semester vertheilte, so dass die jährlichen Functionen zweimal dadurch unterbrochen wurden. Dies hob aber Claudius wieder auf und setzte die Ferien ein- für allemal für den Winter und den Jahresanfang fest [2]).

2) Berechtigung zur Staatspacht. — Durch Reichthum befähigt, hatten die Ritter schon vor Erlangung der richterlichen Competenz, die Pachtungen der Zölle und Steuern in die Hände bekommen [3]). Allmählig erwarben sie hierzu das ausschliessliche Privilegium: und so entwickelte sich aus ihnen heraus der besondere für den Staat so wichtige Stand der Publicanen oder Generalpächter [4]). Dies Verhältniss blieb auch in der Kaiserzeit. Die Geschäfte Einzelner traten in den Hintergrund: es bildeten sich Aktiengesellschaften, welche die Pachtunternehmungen im grossartigsten Maassstabe betrieben; schon im 6ten Jahrhundert sind sie von Bedeutung [5]) Jede hatte an der Spitze einen jährlich wechselnden Beamten, Magister, welcher die Directorialgeschäfte in Rom besorgte [6]), und in der Provinz einen Stellvertreter oder Promagister [7]). Die Zahl der Unterbeamten, der Unterpächter, Einnehmer, Controlleure, Buchführer, Schreiber, richtete sich natürlich nach dem grössern oder geringeren

---

[1]) Plin. 33, 1. Cic. in Verr. 2, 4. 25. Macrob. 7, 13. Horat. Sat. 2, 7, 33. Suet. Caes. 33. 39.

[2]) Suet. Galb. 14. Claud. 23.

[3]) Liv. 43, 16.

[4]) Cic. pro Planc. 9. pro Flacc. 4. pro lege Manil. 7. Paradox. 6, 2. Valer. Max. 6, 9, 7. Horat. epp. 1, 1, 77 f. Tac. Ann. 6, 2. 13, 13. 51. Suet. Cal. 40. Dig. 39, 4 l. 13 und l. 1.

[5]) Liv. 23, 48 sq. 25, 3 sqq. 39, 44. 43, 16. Tac. Ann. 4, 6: frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum, societatibus Equitum Rom. agitabantur. 13, 50 sq. fr. 1 pr. D. quod cujusc. univers. nom. 3, 4.

[6]) Cic. in Verr. 2, 74. pro Planc. 13. ad Attic. 5, 15. ad fam. 13, 9.

[7]) Cic. in Verr. 2, 70. 75. 3, 71. ad fam. 13, 65. ad Att. 10, 11.

Umfange des Geschäfts [1]). Immer aber lautete der Staatscontract auf den Namen Eines Mitgliedes, der deshalb Bürge (Manceps oder Auctor) hiess [2]); und immer musste dem Staate für die eigegangenen Verpflichtungen eine Caution geleistet werden [3]): dazu dienten die liegenden Gründe, die Prädia [4]).

Zufolge der wichtigen Dienste, welche die Publicanen dem Staate leisteten, galten sie schon in Cicero's Zeit als die Blüthe der Ritterschaft, als die Zierde des Bürgerthums und die Stütze des gemeinen Wesens [5]); obwohl die Ausübung ihres Gewerbes den Einzelnen und Provinzen gegenüber keineswegs tadelfrei war.

Auf diese Weise wurde das Ansehn und der Glanz des Ritterstandes überhaupt vermehrt [6]). Um so weniger auffallend sind die ausserordentlichen Ehren, deren er genoss. Durch das Roscische Gesetz im J. 67 v. Chr. erhielten die Ritter das ausschliessliche Recht, im Theater die 14 ersten Bänke über den Sitzen der Senatoren einzunehmen [7]), — ein Recht, welches zu vielfachen Unruhen Anlass gab, bis es endlich nach längerer Vernachlässigung durch die lex Julia theatralis des Augustus neuerdings eingeschärft, aber auch modificirt ward [8]).

3) Vermittelnde Stellung. — Die wichtigste Folge jenes Ansehns war die vermittelnde Stellung, welche die Ritterschaft zwischen den beiden anderen Ständen einnahm. Denn wie die Ritter aus dem Volke, so wurde der Senat aus den Rittern ergänzt. Schon in der Republik geschah,

[1]) Valer. Max. 6, 9, 8. Cic. ad fam. 13, 9. 65.

[2]) Festus v. manceps p. 221. Ascon. in div. 10 p. 29. Cic pro Planc. 13. in Quint. 1. Caecil. 10.

[3]) Polyb. 6, 17, 15.

[4]) Ascon. p. 104. Varro L. L. 3 p. 11.

[5]) Cic. pro Planc. 9.

[6]) Cic. pro Cael. 2. ad fam. 1, 3. 12, 26 sq.

[7]) Liv. ep. 99. Dio 36, 25. Vellej. 2, 32. Cic. pro Mur. 19. Phil. 2, 18. Ascon. in Cornel. Schol. in Juv. 5, 3. p. 150.

[8]) Plin. H. N. 7, 30. 33, 2, 8. Plut. Cic. 13. Suet. Oct. 40. Martial. 5, 8. 25. 41.

was unter den Kaisern Regel ward [1]); daher damals wie jetzt die Ritterschaft als die Pflanzschule des Senates betrachtet wurde [2]). Für die Beförderung in derselben war vor Allem der höhere Census erforderlich; doch zog man lieber diejenigen vor, welche mit ihren Familien schon längere Zeit dem Ritterstande angehörten, als welche erst kürzlich in denselben eingetreten waren. Ferner brachte man die persönliche Auszeichnung und die bisherige Stellung in Anschlag. So hatten die Militärtribunen und Flügelpräfekten (diese zu August's Zeit, jene seit Claudius im Range höher [3])) schon als solche eine Anwartschaft auf die Senatorwürde [4]); nicht minder, scheint es, die kaiserlichen Procuratoren, da sie als die equestris nobilitas galten [5]). Ein besonderer Weg zum Eintritt in den Senat eröffnete sich den Rittern mit dem Jahre 12 v. Chr., als Augustus ihnen die Bewerbung um das Volkstribunat gestattete, dessen erloschene Gewalt auf die Senatoren keine Anziehungskraft mehr ausübte; natürlich war auch hierbei die erste Bedingung ein Vermögen von mindestens 250,000 Denaren; nach vollbrachter Amtsführung stand es Jedem frei, entweder im Senat zu verbleiben oder wieder in den Ritterstand zurückzutreten [6]). — Die Standes-

---

[1]) So nur erklärt sich die Aeusserung bei Suet. Claud. 24: Senatoriam dignitatem recusantibus e q u e s t r e m quoque ademit; und: l a t u m clavum, quamvis initio affirmasset, non lecturum se s e n a t o r e m, nisi civis Romani abnepotem, etiam libertini filio tribuit; sed sub conditione, si prius ab E q u i t e R o m. adoptatus esset.

[2]) Liv. 42, 61. Jos. Antiqq. 19, 1, 1. Hist. Aug. in Al. Sev. 19.

[3]) Gell. 16, 4. Suet. Oct. 38, wo die Nüance s e d et diesen Sinn giebt. Claud. 25: equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret.

[4]) Senec. ep. 47, p. 158. Dio 67, 11. Hier ist indess, wie Suet. Dom. 10 zeigt, von einem trib. laticlav. die Rede. Arrian in Epict. 3, 26 p. 406.

[5]) Tac. Agr. 4.

[6]) Dio 54, 30; wiederholt im J. 765, s. Dio 56, 27. cf. Suet. Oct. 40: comitiis tribuniciis, ei deessent candidati Senatores, ex Equitibus Rom. creavit: ita ut potestate transacta, in utroque vellent ordine, manerent.

erhöhung hing somit ab: von der Grösse des Vermögens, von dem Alter der Familie, von den persönlichen Verdiensten und Würden, und — wie jederzeit — von Gunst.

Bei dieser vermittelnden Stellung des Ritterstandes, bei den Bedingungen, an welche der Eintritt von untenher und der Austritt nach obenhin geknüpft war, ist es leicht begreiflich, wie sich innerhalb seiner selbst ein wesentlicher Rangunterschied entwickeln konnte und musste. Neben den Equites modici oder den schlichten Rittern [1]) treten uns daher die Equites illustres entgegen [2]). Diese bezeichneten zweifelsohne zu allen Zeiten die primores equitum [3]): die durch Geburt, Ansehn und Vermögen Ausgezeichneten, welche eben deshalb am nächsten an der Schwelle des Uebergangs in den ordo senatorius standen. Allmählig aus lebendigen Verhältnissen, unter den Wechselfällen des Königthums und der Republik hervorgegangen, erscheint in der Kaiserzeit dieser Rangunterschied staatsrechtlich ausgeprägt. Das Beiwort illustris war nun nicht mehr ein schwankender Begriff, sondern ein förmlicher Titel: Erlaucht, nur denen zuständig, die bestimmten Erfordernissen entsprachen oder denen er officiel verliehen worden [4]). Worin nun aber diese

---

[1]) Tac. Ann. 1, 73.

[2]) Liv. 30, 18. Cic. in Verr. Act. 2. lib. 3. c. 24. §. 60. Tac. Ann. 6, 18. 15, 28. 11, 4. 35. cf. Duker. ad Liv. 30, 18. 29, 37. Lips. ad Tac. Ann. 11, 4. Walch. ad Agric. p. 135 sq. — Das bei Tacitus zweimal vorkommende verrufene Wort Equestres und Equester (Ann. 12, 60 und 13, 10) scheint mir nichts anders, als eine jocose Zusammenziehung aus den abgekürzten Wörtern Equites illustres (eq. illstres) und Eques illustr. In der ersten Stelle ist von den ägypt. Präfekten die Rede, und dass diese Equites illustres waren, versteht sich von selbst, erhellt aber zum Ueberfluss aus Tac. Ann. 15, 28. Dieselbe Lösung findet nun auch das unerhörte, viel aber vergeblich besprochene L. Julius Sequestris bei Liv. 33, 26. Das S ist eine Wiederholung des vorhergehenden Buchstabens.

[3]) Liv. 2, 1. Tac. Hist. 1, 4, 44.

[4]) Dies erhellt am sichtlichsten aus Tac. Ann. 2, 59: Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi (sc. Aegypt.) Senatoribus aut Equitibus Rom. illustribus etc. Dies

bestimmten Erfordernisse bestanden, lässt aus dem Obigen sich folgern. Ohne Zweifel erhob den Ritter unmittelbar zum Range eines Illustris: einmal in der Militärcarriere das Amt eines Tribunen oder Flügelpräfekten [1]), und im Civilfache die Würde eines Procurators [2]), d. i. also die Stellung; andrerseits der Nachweis des senatorischen Census [3]), d. i. das Vermögen. Mittelbar aber konnte er ihn erlangen durch eigene Auszeichnung oder fremde Gunst.

Sicher waren nicht, wie man gewähnt, alle Equites illustres zugleich laticlavii; wohl aber umgekehrt alle Equites laticlavii zugleich illustres. Wie die Verleihung des Ringes die equestris dignitas gab: so die Bewilligung des breiten Purpurstreifes die dignitas senatoria. Die ersten Equites laticlavii, scheint es, entstanden durch August's Verordnung über das Volkstribunat: denn die in den Ritterstand zurücktretenden Volkstribunen behielten, wie sich von selbst versteht, den latus clavus bei. Seitdem treten nun Equites dignitate senatoria auf [4]). Anfangs gab ihre Ertheilung stets unmittelbar Sitz und Stimme im Senat, später aber häufig nur die Anwartschaft darauf, seit nämlich Augustus den Söhnen der Senatoren gestattete, mit der männlichen Toga zugleich den latus clavus anzulegen [5]); nunmehr konnte, was bei diesen ein- für allemal Regel war, auch bei den Söhnen der Ritter auf besondern Antrag oder aus besonderer Gnade ausnahmsweise genehmigt werden. Schon unter Tiberius ist dies

---

Verbot wäre offenbar widersinnig und nutzlos gewesen, sobald man nur irgend schwanken konnte, wer illustris sei oder nicht. cf. ib. 4, 58: Eques Romanus ex illustribus — weist ebenso auf eine bestimmte Rangklasse.

[1]) weil es mit der Aussicht auf Promotion in den Senat verknüpft war.

[2]) weil sie ausdrücklich als eq. nobilitas bezeichnet wird.

[3]) Da dieser den Eques zum Volkstribunat wählbar machte.

[4]) Tac. Ann. 16, 17. Die procuratores ducenarii erhielten sogar von Claudius die ornamenta consularia. Suet. Claud. 24.

[5]) Suet. Oct. 38. So war auch der Laticlavius, den Suet. Nero 26 erwähnt, wie aus der Vergleichung mit Tac. Ann. 13, 25 erhellt: senatorii ordinis, sed qui nondum honorem capessisset.

nichts Seltenes [1]). Natürlich ward die dignitas senatoria vorzugsweise, wo nicht blosse Willkür ins Spiel kam, an die durch ihre Stellung hervorragenden Equites illustres verliehen. Caligula war der erste, welcher Plebejern und Provinzialen auf einmal die equestris und die senatoria dignitas, den Ring und den breiten Purpurstreifen ertheilte, dergestalt, dass sie zugleich equites, illustres und laticlavii wurden und von vorn herein die Aussicht auf Sitz und Stimme im Senat erhielten, ohne dass sie selbst oder ihre Vorfahren die dazu berechtigenden Aemter bekleidet hätten [2]). Claudius gelobte zwar, nur Ururenkel römischer Bürger zu Senatoren zu wählen; doch gerade er beging die grösste Abnormität, indem er dem Sohne eines Freigelassenen den breiten Purpurstreifen verlieh, wenn gleich unter der Bedingung der Adoption von Seiten eines römischen Ritters [3]). Dergleichen Verfahrungsweisen erklären sich zum Theil durch den Misskredit, in welchen allmählig unter dem Despotismus der Julier die Senatorwürde verfiel; im Widerwillen gegen die Staatsgeschäfte und im Hange nach Unabhängigkeit und Gelderwerb, drängten sich nicht nur nicht die Ritter zu dieser Würde [4]), sondern schlugen oft sogar die angetragene aus [5]), so dass Claudius sich veranlasst sah, Weigerungen der Art mit der Ausstossung aus dem Ritterstande zu bestrafen [6]).

---

[1]) Suet. Vesp. 2. Auf gleiche Weise ist das impetrare bei Suet. Vesp. 4 zu erklären.

[2]) So ist zu erklären Dio 59, 9 (zum J. 791): *τοῦ τε τέλους τοῦ τῶν ἱππέων ὀλιγανδροῦντος, τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς τοῖς τε συγγένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις μεταπεμψάμενος κατελέξατο, καί τισιν αὐτῶν καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ, καὶ πρὶν ἄρξαι τινὰ ἀρχὴν, δι' ἧς ἐς τὴν γερουσίαν ἐσερχόμεθα, χρῆσθαί τι ἐπὶ τῇ τῆς βουλῆς ἐλπίδι ἔδωκε. Πρότερον γὰρ μόνοις, ὡς ἔοικέ, πως τοῖς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ φύλου γεγενημένοις τοῦτο ποιεῖν ἐξῆν.* Das Letztere ist entweder logische Ungenauigkeit oder sachlicher Irrthum oder endlich Corruption.

[3]) Suet. Claud. 24.

[4]) Suet. Vesp. 2: latum clavum ... diu aversatus est.

[5]) Suet. Claud. 24. Dio 54, 26.

[6]) Suet. l. c.

Unaufhaltsam ist der Verfall der Sitten, wenn er im Laufe der Geschicke liegt. Vergeblich war August's Bemühen, durch äusseren Glanz der moralisch gesunkenen Ritterschaft wieder aufzuhelfen, indem er den Eintritt in den Senat ihr auf jede Weise erleichterte, sie noch vor erlangtem Senatorsrange schon an senatorischen Würden, am Volkstribunate theilnehmen liess, die eigenen Enkel als Principes juventutis an ihre Spitze stellte [1]), und endlich sogar auf zwei der höchsten von ihm geschaffenen Staats- und Reichsämter, die prätorianische Präfektur und die Präfektur Egyptens, ihr ein ausschliessliches Privilegium gab [2]). Der Stand büsste nichtsdestoweniger mehr und mehr sein Ansehn ein; mit dem echten Römerblute nahm der wahre Ehrgeiz ab, und unter dem falschen Schimmer die Verderbniss zu. Die meisten Ritter hassten die Ehe und liebten die Verschwendung; um gemeine Genüsse zu erjagen, wichen sie sorgsam den edleren aus, und um elender Zwecke willen verschleuderten sie sorglos die reichsten Mittel. Beides wurde durch das Gesetz geahndet [3]); doch kam die Strafe nur der Rache gleich, weil Besserung der Sitten, so wenig wie Verschlimmerung, möglich schien.

Die Sittenlosigkeit theilte sich den Frauen dieses Standes mit; in jeglicher Art von Unzucht machten sie so rasche und dreiste Fortschritte, dass schon unter Tiberius das Verbot des Senates nöthig war: diejenigen, deren Grossvater, Vater oder Gatte römischer Ritter gewesen, dürften kein Gewerbe mit ihrem Körper treiben [4]). Abgesehen hiervon, trug die Verwerflichkeit des Privatlebens der Ritter auch zu dem Misskredite ihres öffentlichen bei. Man gab ihnen Habsucht schuld; denn der Verschwender bedarf ja des Geldes. Und wirklich waren ihre Bedrückungen als Publica-

---

[1]) Tac. Ann. 1, 3.

[2]) Jene ist unter dem summus equestris gradus zu verstehen, s. Suet. Galb. 14. cf. Tac. Ann. 2, 59. Dio 51, 17.

[3]) Valer. Max. 2, 9, 1. Gell. 4, 12. 20.

[4]) Tac. Ann. 2, 85. cf. Tertull. de Pallio 4.

nen und Procuratoren sattsam erwiesen [1]). Aus den Bedrückern aber gingen die Richter hervor; ja den Procuratoren stand als solchen eine richterliche Entscheidung zu, die seit Claudius in ihrer Wirkung gesetzlich der kaiserlichen gleichgestellt ward [2]); da durfte wohl die Gerechtigkeit der Urtheile gar sehr dem Zweifel unterliegen.

Unbezweifelt war die Unkunde der Ritter im Kriegswesen, ihrem ursprünglichen Beruf [3]); der lange Friede musste sie diesem nach und nach entfremden. Aber beklagenswerther noch erschien die Schaamlosigkeit, mit der sie nunmehr zu Schauspielen und öffentlichen Kämpfen, sowohl in Rom wie in den Municipien und Colonien, sich gebrauchen liessen: manche dem Zwange sich fügend, die meisten durch Geld verlockt [4]). Wie Augustus den Rittern erlaubte, als Gladiatoren aufzutreten [5]), hatte er wohl nur die Absicht, ihnen Gelegenheit zur Waffenübung zu geben, und keine Ahnung von dem Unwesen, das daraus hervorging und vollends dem Ritterstande die Würde nahm.

[1]) Liv. 45, 18. Cic. in Verr. 3, 3, 78. Caes. b. c. 3, 32. Suet. Caes. 20. Tac. Ann. 13, 50 sq. Plut. Galb. 4.
[2]) Tac. Ann. 12, 60.
[3]) Tac. Hist. 1, 88.
[4]) ib. 2, 62.
[5]) Dio 56, 25.

Literaturberichte.

Neuzeit.

29. Die frommen katholischen Alt-Sarmaten und die neuen heidnischen Anti-Sarmaten in Polen. Zur richtigen Würdigung ihrer letzten Insurrection. Von Wilhelm von Schütz. 144 S. 8. Leipzig, Renger, 1846.

Ein schlechter geschriebenes Buch ist uns nicht leicht vorgekommen, und es ist uns durchaus nicht möglich gewesen, mehr als den Anfang zu lesen. In diesem werden in einer mystischen, unverständlichen Sprache allerlei Behauptungen über historische Gerechtigkeit vorgetragen, welche tiefsinnig erscheinen könnten,

wenn nicht ihre Trivialität so sehr auf der Hand läge. — Der Standpunkt des Verfassers ist bekannt genug, und zeigt sich auch hier in seiner ganzen Maasslosigkeit; man vergleiche nur, was S. 7. bei Erwähnung des Gustav-Adolph-Vereins gesagt wird: „Und nicht ohne Bedeutung ist es, dass Gustav Adolph, ja überhaupt das Schwedenthum, das — dem Himmel Dank! — seiner grossen Sünden wegen, bis zur äussersten Unbedeutenheit verkommen und die Apanage eines zur Marschallswürde gelangten demokratischen französischen Grenadiers oder Reiters geworden ist, Centraloppositionspunkt hat werden sollen für wissenschaftliche, für religiöse und profane Interessen und Kämpfe.“ Zugleich ein Beispiel, wie vom Verfasser die historische Gerechtigkeit gehandhabt wird!

Dr. Wolff.

30. Polen und Deutsche. Von Heinrich Wuttke. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig, Brauns. 1847. X. 176 S. 8.

Bei der unerwarteten Wendung, welche die politischen Angelegenheiten Europa's genommen haben, und welche auch auf die Polen-Frage vom grössten Einfluss sein muss, kann dieser neue Abdruck der zuerst in der „Allgemeinen Zeitung“ erschienenen „Betrachtungen“ nur willkommen sein; unverkennbar haben sie das Verdienst zur Berichtigung der Ansichten über jene Frage nicht wenig beigetragen zu haben. Damit gestehen wir aber keineswegs zu, dass wir überall mit ihnen einverstanden sind. Auf eine eigenthümliche Weise ist in ihnen die einseitig-nationale Betrachtungsweise mit der historischen, allgemein-menschlichen gemischt. So unbedingt wir nun alles von dem letzteren Standpunkte aus vom Verfasser zum Theil ganz vortrefflich Gesagte unterschreiben, so sehr müssen wir gegen die Berechtigung des ersteren protestiren: es ist rein unmöglich, von ihm aus solche Fragen zu entscheiden, und Manches, was der Verfasser von ihm aus über die Polen sagt, hätten die Franzosen mit gleichem Rechte über uns sagen können, falls sie 1813 den Sieg davon getragen. Aus jener Mischung erklärt es sich denn auch, wie Wuttke's Schrift bei der reaktionären Partei zum Theil grossen Anklang gefunden, bei der liberalen nicht geringeren Anstoss erregt hat, obwohl er auch in ihr Beweise genug giebt, dass er seinen früheren politischen Ansichten nicht im Mindesten untreu geworden ist. — Uebrigens werden die einfachen und klaren Zusammenstellungen über das Verhältniss der Polen und Deutschen in der neuesten Zeit auch dem Historiker willkommen sein, wenigstens einem solchen, dem es weniger auf Haupt- und Staatsactionen, als auf das geistige Leben der Völker ankommt. Unternimmt es in Zukunft Jemand, die Geschichte unserer Zeit zu schreiben, so wird ihm Wutt-

ke's Buch mindestens von ebenso grossem Werthe sein, als alle Actenstücke über die zwischen den Grossmächten in der polnischen Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen. Dr. Wolff.

34. Magyarische Alterthümer. Von Selig Cassel. Berlin, Veit und Comp. 1847. 340 S. 8.

Bald ist ein Jahrtausend verflossen, seit die Magyaren sich in der Mitte zwischen Slaven und Germanen niederliessen, — ein seltsam versprengter Volksstamm! Fremd allen seinen neuen Nachbarn, fast ein Jahrhundert der Schrecken derselben, lange Zeit im innern Kampfe sich zerfleischend, von aussen her hart bedrängt, und doch im alten Stolze seiner Nationalität sich erhaltend, zog er die Aufmerksamkeit der ihn Umwohnenden auf sich, reizte er die Forschbegierde der Gelehrten. Namentlich im vorigen Jahrhundert mühte man sich vielfach ab, das Räthsel ihrer Herkunft zu lösen; endlich erhielt die Ansicht, dass sie Finnischen Stammes seien, ziemlich allgemeine Geltung. Seit längerer Zeit ruhten die Untersuchungen; dass Cassel sie wieder aufgenommen, können wir ihm bei der täglich steigenden Bedeutung wie des Ostens von Europa überhaupt, so namentlich Ungarns, nur Dank wissen. Mit einer ungemeinen, zuweilen jedoch abstrusen Gelehrsamkeit behandelt er seinen Gegenstand, die ältesten Schicksale der Magyaren bis zu ihrer Einwanderung in Pannonien, und ihre Herkunft; daran knüpft er jedoch eine Menge anderer zum Theil mehr oder minder lose, zum Theil auch gar nicht mit jener Aufgabe verbundener Punkte: wie man auch über diese Anhäufung von gelehrtem Wissen urtheilen mag, selten oder nie wird man eine Sache berührt finden, ohne dass der Verfasser ihr eine neue Seite abgewonnen, ein neues Licht auf sie geworfen. Ueberall in dem ganzen Buche zeigt er sich als einen über das Gewöhnliche sich erhebenden, geistreichen, poetischen Mann, aber es fehlt ihm durchaus an aller Form, seine Sprache ist ungefüge, abstossend, zuweilen sogar unverständlich, seine allgemeinen Reflexionen sind oft gradezu ungeniessbar. — Das Buch zerfällt in drei Kapitel; im ersten bespricht er die angebliche Abstammung der Magyaren von den Hunnen (S. 1—70.): er weist diese Meinung als eine gelehrt-politische, als ein Produkt der ungarischen Sage nach, hervorgegangen aus der im Mittelalter allgemeinen Neigung nach gewaltigen Ahnen, aus dem Bestreben sich gleichsam im Besitze des eroberten Landes zu legitimiren. Den grössten Theil dieses ersten Kapitels nehmen Untersuchungen über den Anonymus Belae Notarius, über den Gedanken seiner Schrift, seine Quellen und sein Zeitalter ein; als letzteres wird mit Bestimmtheit das Bela's I. (11. Jahrhundert) hingestellt. Im

zweiten Kapitel (S. 71—120) wird die „linguistisch gelehrte“ Ansicht von der Finnischen Abstammung der Magyaren besprochen: das Resultat ist, dass die Sprache der Magyaren allerdings Finnische Einflüsse empfangen hat, ohne aber etwa als eine Finnische Tochtersprache zu erscheinen, denn ausser jenem Elemente enthält sie auch andere, indo-germanische, wobei der Verfasser, ohne aber gerade Gewicht darauf zu legen, besonders auf die Verwandtschaft mit den Semitischen Sprachen und auf Persien hindeutet. Während nun der Gang der Untersuchung bis dahin hauptsächlich negativ war, enthält das dritte Kapitel (S. 121—180), „Betrachtungen über die Ursitze der Magyaren,“ den positiven Theil derselben, hauptsächlich angeknüpft an die bekannte Stelle des Constantinus Porphyrogen. über die Magyaren (De adm. imp. cap. 38. p. 168 ed. Bonn.); den von ihm genannten ältesten Wohnsitz derselben: Lebedia am Flusse Chidmas, weist der Verfasser als um die Kuma gelegen nach, wohin er auch die vielbesprochene Stadt Magar verlegt. Von den Petschenegen besiegt, werden die Magyaren zur Wanderung gezwungen, ein Theil flieht nach Persien, ein anderer nach Atelkusu am Atel, d. i. an der Wolga. Ihre weiteren Schicksale übergeben wir. Aus einer andern Stelle des Constantin (cap. 39.) wird dann nachgewiesen, dass das eine von den beiden Elementen der magyarischen Sprache der der Chazaren angehört, von denen ein Theil längere Zeit mit den Magyaren verbunden war; die Chazaren aber werden dem Finnischen Stamme zugewiesen: so erklärt sich die mannigfache Aehnlichkeit der magyarischen Sprache mit der finnischen, während doch aus der Körperbeschaffenheit folgt, dass die Magyaren so wenig diesem Stamme, als dem der Hunnen angehören. — In der ersten Beilage (S. 182—219) wird der Brief des Chazarenkönigs Josef an Chisdai bar Jizchak, Arzt und Minister am Hofe des cordovauischen Chalifen Abderrahman Annasir († 961), übersetzt und commentirt, und es sind jetzt die öfter gegen seine Aechtheit erhobenen Zweifel wohl als beseitigt zu betrachten: er ist für die Kenntniss des Chazarenreiches, mit dem die Magyaren längere Zeit in Verbindung standen, und in dem auf merkwürdige Weise Judenthum, Islam und Christenthum friedlich neben einander standen, von grosser Wichtigkeit. — Den Inhalt der 2. und 3. Beilage (Gomer und Magog in Bibel, Josephus, Targum, Talmud, Midrasch und Josippon) können wir nur andeuten, und möchten wir die Aufmerksamkeit derer, welche sich mit der mosaischen Völkertafel beschäftigen, darauf hinlenken: sie möchten sonst schwerlich dergleichen in Mag. Alterthümern suchen.

Wolff.

32. **Tradescant der Aeltere 1618 in Russland. Der Handelsverkehr zwischen England und Russland in seiner Entstehung. Rückblick auf einige der älteren Reisen im Norden. Geschichtliche Beiträge von Dr. J. Hamel, Akademiker, wirkl. Staatsrath und Ritter. 1847. St. Petersburg, Eggers u. Comp. — Leipzig, Voss. 264 S. 4.**

Ein würdigeres Erzeugniss deutschen Fleisses und deutscher Wissenschaft in Russland, als das im Märzheft besprochene Buch von Busch! — Seit zuerst am 24. August 1553 das von Stephen Burrough geführte Schiff Edward Bonaventure, welches einer grössern englischen Expedition zur Entdeckung der nordöstlichen Durchfahrt nach China und Indien angehörte, am südlichen Gestade des weissen Meeres an der Mündung der Dwina gelandet war, entstand sogleich ein reger Handelsverkehr zwischen England und Russland, welches letztere damals dem westlichen Europa so ziemlich noch eine terra incognita war. Die verschiedenen Verhandlungen zwischen dem englischen und russischen Hofe bis zum Jahre 1576, welche zur Beförderung der eingeleiteten Handelsverbindungen gepflogen wurden, sind hier ins Einzelnste hinein erörtert, und dabei gewiss nicht nur viel Neues, sondern auch manches Interessante und Wichtige an den Tag gebracht. Doch können wir die ausführlichen Untersuchungen über die Familie fast eines jeden Engländers, welcher nur einigermaassen sich bei jenen ersten Unternehmungen und Verhandlungen hervorthut, nicht billigen; denn nur selten wird dadurch der Gegenstand gefördert. — An jene Untersuchungen reihen sich dann andere über den englischen Botaniker John Tradescant, welcher in England das erste Museum von naturhistorischen Gegenständen und Kunstsachen stiftete; er starb 1633. Ihm vindicirt nun der Verfasser eine im Ashmole'schen Museum zu Oxford befindliche Handschrift mit dem Titel: „A viage of Ambassad undertaken by the right honorable Sir Dudlie Diggs in the year 1618 cet.;" er sieht sie als das Reisejournal Tradescant's an, welcher jene von Jakob I. an den Zaren Michail Fedorowitsch geschickte Gesandtschaft begleitete: sie enthält manche interessante naturhistorische Bemerkungen über die Gegend von Archangelsk und über das Leben, den Ackerbau und Handel in jenem Theile Russlands. — Im Ganzen behandelt doch der Verfasser seine Gegenstände mit einer unangemessenen Ausführlichkeit. W.

33. **Geschichte der Colonisation von Neu-England. Von den ersten Niederlassungen daselbst im Jahre 1607 bis zur Einführung der Provinzialverfassung von Massachusetts im Jahre 1692. Nach den Quellen bearbeitet von Talvj. Nebst einer Karte von Neu-England i. J. 1674. Leipzig, Brockhaus. 1847. gr. 8, XIV und 709.**

Der Gegenstand des Buches ist für den scharfen Beobachter und denkenden Menschenfreund vom höchsten Interesse, weshalb

eine Behandlung desselben um so willkommener sein muss, wenn sie, von Liebe zur Sache geleitet, mit strenger Sorgfalt im Forschen und mit unermüdlicher Allseitigkeit uns ein Bild aufrollt, das so demüthig gegen die stolze Geschichte Europa's absticht und wahrscheinlich noch nicht alt genug ist, um eine bessere Stelle in dem Geschichtsunterrichte unserer Schulen und Universitäten einzunehmen. Oder wäre in der That hier nicht mehr zu lernen, als an den zahllosen gedächtnissabquälenden Zerspaltungen der Griechenstämme, welche obendrein noch oft genug mit den Spinnenfäden höchst fadenscheiniger Conjuncturen zusammengeknüpft werden müssen? Doch dies Loos der Zurücksetzung theilt die Colonisationsgeschichte Neu-Englands mit der stiefmütterlichen Behandlung der Vereinigten Staaten, wie überhaupt der neuern Geschichte, auf unsern Schulen; auch macht Talvj in der Vorrede darauf aufmerksam, dass für Deutschland über diesen Theil der amerikanischen Geschichte seit Ebeling kein Werk existirt, bis neuerdings eine Uebersetzung von Bancroft erschienen ist; Kufahl scheint demnach in Amerika unbekannt zu sein. Wir dürften aber die vorliegende Arbeit getrost unter den besten Theil unserer geschichtlichen Literatur stellen, wäre sie auch gerade in diesem Fache noch reicher; allein Ebeling ist schon zu alt, er wie Kufahl kannten weder die Lokalität, noch die Menschen und Institutionen, über welche sie schrieben, aus Augenschein, und beide wie Bancroft umfassen ein viel weiteres Gebiet in Raum und Zeit. Talvj's Buch lehrt uns genauer den eigentlichen Kern der überraschend schnell reifenden Frucht kennen, die Lehrer und die Schule, welche ein Geschlecht bildeten, welches mit einer Selbstverläugnung, Mässigung und Klugheit, wie sie die neue Geschichte bei einem so zahlreichen und mächtigen Volke nicht wieder kennt, den Gefahren der Noth, wie der Verführung in gleichem Grade zu widerstehen vermochte. Der Geschichtsschreiber wird im ganzen Buche ein durchaus quellenmässiges Studium finden, welches ihm selbst viel Mühe bei Durchsuchung der Bibliotheken nach alten kaum bekannten Büchern ersparen wird, von denen übrigens, sowie von allen Hülfsbüchern, eine sehr reiche Literatur in Vorrede und Noten enthalten ist, welche letztere allerdings in üppiger Profusion angebracht sind; somit lässt sich hoffen, dass die Gelehrten auf lange Zeit nicht nur eine reiche Fundgrube, sondern auch eine genügende Stütze in Talvj haben werden, denn bei dem schon so thätig gewesenen Sammlerfleisse der historischen Gesellschaften Nordamerika's sind neue Dokumente für's erste kaum zu erwarten. Doch wäre sehr zu wünschen, dass ein Buch wie dieses in den weitern Kreisen des Lesepublikums Verbreitung finden möchte, denn wir können ihm versprechen, dass

es gewiss nicht weniger Unterhaltung, jedenfalls aber mehr Belehrung daraus ziehen wird, als aus allen Romanen zusammen, da es hier Menschen mit dem seltenen Heldenmuthe friedlicher Eroberung sich durch fast unüberwindliche Schwierigkeiten hindurcharbeiten und die Fundamente eines Staates gründen sieht, welcher genug Dauer verspricht, um in künftigen Jahrhunderten der Schooss eines neuen Lebens der germanischen Völker zu sein. Hier überdem ist ächte Volksgeschichte zu finden: aus Familie und Kirche bildet sich die Gemeinde, das Werden und Leben beider in der Gemeinde ist sehr ansprechend geschildert, wohl am gelungensten; doch auch die Verfassungsgeschichte, die Staatsbildung, Handels- und Kolonialpolitik, ihr Einfluss auf Civilisation und Wohlstand, Verhältnisse zu den Indianern, diese selbst, so weit es nothwendig, — hat eine Frau mit seltenen Talenten zu einem Werke zusammengearbeitet, auf welches mancher renommirte Professor stolz sein könnte. Die längeren Abschnitte aus der englischen Geschichte, enthaltend die kirchlichen und politischen Zerspaltungen Alt-Englands, mögen dem grössern Publikum auch willkommen sein, da hierdurch andre Hülfsmittel entbehrlich werden. Weil nun das Werk von einer Frau verfasst ist, dürfen wir es ihr nicht so sehr verargen, dass sie sich mit ihren Ansichten oft an Bancroft gelehnt, Selbstständigkeit im Studium hat sie beizubehalten gewusst; wenn auch der versprochene specifisch deutsche Standpunkt ihr unter der Feder manchmal entschlüpfte, das mit Liebe entworfene Bild ist darum nicht weniger ein getreues. Der in der Vorrede aus Neu-York gesendete Gruss an Deutschland sei ihr von Herzen erwiedert! H.

Alterthum.

34. Kimon. Eine Rede, gehalten am Jahresfeste der Universität zu Basel den 20. Nov. 1846 von Wilhelm Vischer, ord. Prof. der griech. Literatur. 64 S. 8. Basel, 1847. .Masl.

Eine kleine, sauber ausgearbeitete Schrift über einen der bedeutendsten Staatsmänner und Feldherrn Griechenlands in seiner schönsten Zeit, wie wir schon früher von demselben Verfasser eine gleiche über Alkibiades und Lysandos erhalten haben. Mit grossem Fleiss ist Alles, was über Kimon's Leben und Persönlichkeit berichtet wird, auf eine ansprechende Weise zusammengetragen: in den Noten, welche die Hälfte einnehmen, sind viele Einzelnheiten näher besprochen. — In seinem Gesammturtheil über Kimon tritt Vischer namentlich den Anschuldigungen entgegen, welche Büttner (Gesch. der polit. Hetaerien in Athen) gegen ihn erhoben hat.

35. Hermannus Henkel: Lineamenta artis Graecorum politicae inde a bello Peloponnesiaco ad Aristotelem usque excultae. Dissertatio inauguralis. Berolini, typis G. Schade, 1847. 22 S. 8.

36. De Athana rerum Sicularum scriptore disseruit Dr. Jo. Frid. Jul. Arnoldt, Gymn. Reg. Gumb. praeceptor. Gumbinnae, apud Sterzel. 1846. 20 S. 4.

Neuzeit.

37. David Erdmann: de notionibus ethicis Gnosticorum. Dissertatio inauguralis. Berolini, typis G. Schade. 1847. 82 S. 8.

38. Commentationis de antiquissima Germanorum Poesi chorica Particula. Scripsit Karolus Muellenhoff, P. P. E. O. Kilon. Kiliae, Mohr. 1847. 34 S. 4.

39. Hartw. Floto: De S. Annone (Promotionsschrift). Berolini, typis G. Schade. 1847. 65 S. 8.

40. Die Kulturgeschichte des deutschen Volks in Bildern. Herausgegeben von Dr. Heinrich Berghaus, Prof. in Berlin, Director der geogr. Kunstschule zu Potsdam. Erste Abtheilung. Die Urzeit. Deutschland und die Deutschen vor 2000 Jahren, im Zeitalter der Geburt unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Fünf Bilder, nebst einer geographischen Karte. Potsdam, 1847. Stuhrsche Buchhandlung. XXVI. und 94 S. 4.

Welch' eine wichtige Aufgabe eine Kulturgeschichte unseres Volkes wäre, bedarf keiner Auseinandersetzung; ob die Forschungen auf den verschiedenen Gebieten des Lebens, welche dazu in allen Zeiträumen gemacht werden müssen, schon weit genug gediehen sind, dass auch ein Nicht-Historiker, indem er aus verschiedenen Werken nach einer vorgefassten Meinung Allerlei zusammenstellt, jene Aufgabe einigermassen lösen kann, möchten wir sehr bezweifeln. Berghaus ist als geographischer Schriftsteller sehr bekannt, und wenn man ihm auch schon auf diesem Gebiete eine gewisse Schreibseligkeit vorwirft, so würden wir doch ein aus gründlichen Studien hervorgegangenes Geschichtswerk von ihm willkommen heissen. Doch scheint er diese nicht für nöthig gehalten zu haben, weil sein Werk ja auch für solche bestimmt ist, „welche die alten Sprachen nicht verstehen", also mit einem Worte, weil es ein „Buch für's Volk" sein soll: und es ist ja genugsam bekannt, wie dergleichen leider gewöhnlich angefertigt werden. — Ueber seinen Plan sagt der Verfasser in der Vorrede, dass er „eine Kulturgeschichte des deutschen Volkes" bietet, „die durch Bilder zu veranschaulichen sein wird, durch selbst erfundene Compositionen des Zeichners, nicht in buntfarbiger Ausführung, sondern in einfachen, nichtsdestoweniger aber an- und entsprechenden radirten Umrissen; erläutert und erklärt durch einen kurzen Text, der aus den Schriftdenk-

malen und Urkunden der Zeit zu entlehnen ist." Dass die Bilder der vorliegenden Abtheilung „ansprechend" oder gar „Verherrlichungen" der Uebersetzung der Germania des Tacitus (S. XXVI) seien, wird schwerlich ein Anderer als der Verfasser glauben. — In den einleitenden Bemerkungen über die Urzeit (S. VII—XXVI) werden unter Anderem die von Prichard zusammengestellten Stellen der Alten über den Körperbau der Germanen abgeschrieben, worauf eine geographische Uebersicht zu der beigegebenen Karte folgt; auf dieser letzteren lesen wir: Deutschland zur Zeit der Geburt Jesu Christi nach Herrn C. Tacitus, Bürgermeister von Rom. (!!) — Der Uebersetzung der Germania des Tacitus (S. 1—28), zu deren Verständniss man zuweilen das Original hinzunehmen muss, sind einige „Glossen" oder „Emendationen" (S. XXVI) hinzugefügt (S. 29—56). In ihnen wendet sich der Verfasser gegen patriotische Schwärmer, wie den Grafen Wackerbarth (Geschichte der grossen Teutonen, Hamburg 1821), was sehr überflüssig ist, da es Niemand mehr einfallt, den Phantastereien desselben Glauben zu schenken, ja sie überhaupt nur zu beachten. Indessen ist es doch natürlich, dass Berghaus sogar eine lange Stelle aus dem genannten Buche aufnimmt, weil er nämlich eine grade entgegengesetzte Ansicht von den Zuständen unserer Altvorderen hat, welche indessen nicht mehr Anklang finden dürfte. Er belehrt uns unter Anderem, dass die alten Deutschen „ganz gewöhnliche Strauchdiebe und Buschklepper waren, die ihr Handwerk für etwas ganz Ordnungsmässiges hielten"; „sie lagen überhaupt in den Banden von Leidenschaften und Lastern, die in den Augen eines sittlich gebildeten Menschen entehrend sind"; so halten denn auch „die Mittel und Wege, deren sich Hermann bei seiner That bediente, vor dem Richterstuhle des Sittengesetzes nicht Stich", und „sein Unternehmen hat einen gewaltsamen Einbruch in den Gang der Civilisation gethan, und die Verbreitung derselben in dem freien Gross-Germanien um ein ganzes Jahrtausend verzögert!" Auch „ist es die nackte Wahrheit, dass die Deutschen der Urzeit ein Sklavenvolk waren, gutmüthig, aber schwach genug, sich von einem kleinen Häuflein anmasslicher Edelinge knechten zu lassen." Die letztern, welche kaum den „fünfundzwanzigsten Theil der ganzen Volksmenge ausmachten, mögen schon damals von dem jure primae noctis Gebrauch gemacht haben." Viel ist auch die Rede von den „heidnischen, also abergläubigen Vorstellungen der Germanen von der Gottheit." Doch genug dieser sentimentalen Ergiessungen eines sittlich gebildeten Christen mit verfeinerten Gefühlen (S. 56), der den Naturzustand mit dem der Wildheit und Barbarei (S. 55) identificirt!

41. Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Ende Conrads I. (840—918.) Von A. Fr. Gfroerer, ord. Prof. d. Gesch. a. d. Univ. zu Freiburg. Erster Band, 504 S. 8. Freiburg im Breisgau, Herder. 1848.

Es ist bald ein Vierteljahrhundert verflossen, seit als erster Versuch, einen Zeitraum des deutschen Mittelalters im Sinne der modernen Wissenschaft zu behandeln, Raumer's Hohenstaufen erschienen: schon Goethe bezeichnet sie sehr richtig, als ein gutes Lesebuch. Wenige Jahre später folgten Stenzel's Fränkische Kaiser, ein auf den gründlichsten Studien beruhendes Werk, dem es auch nicht an Raisonnement fehlt, doch ohne dass dadurch die Darstellung grade anziehender würde: es ist wohl viel von der Grösse und Bedeutung der Zeit die Rede, aber wir merken eben nichts davon. — Ohne irgend einen weitern Anspruch, als den, den Stoff kritisch zu sichten, traten die unter Ranke's Leitung herausgegebenen „Jahrbücher des deutschen Reiches unter den sächsischen Kaisern" auf. Gehen wir von dieser Zeit aus noch weiter zurück, so war zunächst die Zeit der Karolinger zu bearbeiten. Gfrörer hat unstreitig Recht, wenn er die vorhandenen Arbeiten darüber „wie Bünau's Reichs- und Kaisergeschichte und den betreffenden Abschnitt in Luden's bekanntem Werke ungeniessbar, verkehrt und nur dazu tauglich" nennt, „die unter Geschäftsleuten längst verbreitete Abneigung gegen Bücher über deutsche Geschichte zu rechtfertigen." Nur eine besondere Arbeit über den von Gfrörer behandelten Zeitabschnitt gab es bisher: A. Zimmermann „Ueber die politischen Verhältnisse der carolingischen Reiche nach dem Vertrage von Verdun" (Berlin 1830); aber sie ist so schlecht, entspricht selbst den geringsten Anforderungen in Bezug auf Kritik der Quellen so wenig, dass man sich billig wundern muss, dass Eichhorn und Leo in ihren Werken darauf verweisen. Gfrörer erwähnt ihrer gar nicht. Ist nun das vorliegende Werk schon durch den gänzlichen Mangel an einer umfassenden und eingehenden Behandlung jener Zeit hinlänglich motivirt, so müssen wir es um so mehr willkommen heissen, weil es wirklich den zu stellenden Anforderungen entspricht, und weil es einen merklichen Fortschritt auf dem Gebiete der Geschichtschreibung des deutschen Mittelalters bildet. Ohne uns durchaus zu allen Ansichten zu bekennen, welche Gfrörer über die geheime Geschichte des pseudo-isidorischen Betruges, über die Intriguen der Söhne und Enkel Ludwig's des Frommen gegeneinander, über die Entstehung der deutschen Herzogthümer unter Ludwig dem Deutschen u. s. w. aufstellt, müssen wir doch behaupten, dass alle seine vielen Hypothesen nicht, wie z. B. die meisten, welche Luden aufstellt, rein willkürlich sind, dass in sei-

ner ganzen Behandlung der Quellen Zusammenhang und Methode ist, dass endlich seine ganze Behandlung und Darstellung eine ächt historische ist, weil sie uns die handelnden Personen jener Zeit als Menschen mit denselben Leidenschaften u. s. w., wie wir sie haben, wie wir sie in unsrer Zeit wirken sehen, nachweist, weil sie überhaupt jener Zeit, welche sonst nur als eine widerwärtige erscheint, aus der für einen Menschen unsrer Tage nichts Befriedigendes zu holen sei, ein allgemein menschliches Interesse abzugewinnen weiss, ohne dies bloss äusserlich hinzustellen, es bloss zu sagen, dass in ihr diese oder jene Bedeutung liege, sondern indem jenes Interesse, jene Bedeutung überall durch den ganzen Verlauf der Erzählung hindurch leuchten. — Der erste Band zerfallt in 2 Bücher: 1. Geschichte des Frankenreiches vom Tode Ludwig's des Frommen bis zum Regierungsantritt des Papstes Nicolaus I. (— S. 284). 2. bis zum Tode des Papstes Nicolaus I. — Auf Einzelnheiten gehen wir vielleicht nach dem Erscheinen des zweiten Bandes ein.

42. Ueber Formelbücher, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte. Nebst Beilagen. Ein Quellenbeitrag zur Geschichte Böhmens und der Nachbarländer im XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte, von Franz Palacky. Zweite Lieferung. 216 S. 4. Prag 1847, Kronberger und Rziwnac.

1842 erschien die erste Lieferung des vorliegenden Werkes; jetzt erhalten wir eine neue Probe des unermüdlichen Fleisses des böhmischen Geschichtsschreibers 252 Briefe und sonstige Aktenstücke werden hier in der bequemsten Anordnung mitgetheilt, welche namentlich für die so dunkle Zeit der ältern Regierungsperiode des Königs Wenzel (1378 — 1403) eine reiche Ausbeute darbieten. Möchten sich unsere historischen Vereine solche Arbeiten zum Muster nehmen! W.

43. Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay. Gournay. Turgot. Von Dr G. Kellner. Göttingen, Dietrich. 1847. 244 S. 8.

In der Einleitung, wie verschiedene Male in der Entwickelung der Grundsätze des physiokratischen Systems, erklärt der Verfasser seine Vorliebe, gerade dieses System in einer geschichtlichen Bearbeitung dem Publikum vorzuführen; er findet nämlich, dass sich die National-Oekonomie seit A. Smith, und zumeist in dessen neuesten Nachbetern, gar zu sehr in Abstraktionen von „Werth“ und „Arbeit“ verloren, und darüber ihren Zusammenhang mit dem lebendigen Arbeiter und mit der gesammten Staats Entwickelung vergessen hat. Beide sollen wieder zu ihrem Rechte kommen, das ist das Bestreben der Socialisten und Kommunisten, und mit vielen neuern Nationalökonomen fühlt auch Dr. Kellner das Be-

dürfniss danach; allein obgleich er ihren Eifer und moralischen Werth anerkennt, so ist er doch nur theilweise mit den Wegen einverstanden, welche sie zu einem neuen Systeme einschlagen. Wie sich nun die Socialisten in Opposition zu A. Smith stellen, so trat Quesnay gegen den Merkantilismus auf, beide „appelliren von der Herrschaft der Materie, des Geldes, eines Scheines, an den harmonischen Menschen, an die freie Natur"; wenn dieses das Gemeinsame beider Richtungen ist, so besteht ihr Unterschied darin, dass der Physiokratismus der Korruption des Ackerbaues, der Kommunismus der allgemeinen Korruption durch das Geld entgegentritt. Also sind es die Humanität und die Intelligenz, welche dem Verfasser grade die physiokratischen National-Oekonomen lieb machen, die noch dazu als bedeutende Staatsmänner ihrem System in Theorie und Praxis allgemeine Ausbreitung verschaffen konnten, und sich darum auch mit Nutzen zu einer geschichtlichen Darstellung eignen. Zugeben wird dem Verfasser Jeder, der sich mit derselben Wissenschaft beschäftigt, dass ihr eine gründliche Geschichte Noth thut, und wir müssen Jedem Dank wissen, der mit Ernst und Liebe zur Sache auch nur einen Beitrag dazu giebt; ein sehr anerkennenswerther ist der vorliegende, den der Verfasser fast zu bescheiden einen Versuch eines Versuches nennt. Philosophisch und historisch vorgebildet geht er an sein Thema; gleich zu Anfang der Einleitung begegnen wir Hegel'scher Anschauung der Geschichte, in dieses Philosophen Terminologie werden später die gebundenen, fruchtbaren und unfruchtbaren Klassen Turgot's übersetzt, der Nutzen logischer Kategorien für die Praxis wird S. 173 behauptet; in der Geschichte ist Schlosser häufig als Autorität genannt, mit der Verwaltungsgeschichte Frankreichs zur Zeit der Physiokraten zeigt sich der Verfasser vertraut. Nehmen wir diese Mittel allgemeiner Bildung zu den oben bezeichneten Grundzügen von des Verfassers Richtung, so können wir schon günstig für ihn gestimmt sein, er zeigt Streben nach Tiefe und Selbstständigkeit, und dabei müssen wir uns für diesesmal begnügen, denn bei der monographischen Natur des Gegenstandes ist von Entwickelung allgemein nationalökonomischer Begriffe nicht sehr die Rede, der Verfasser hält sich nur meist in ganz objectiver Auffassung. Der nur schwachen, oberflächlich gehaltenen, allgemein geschichtlichen Einleitung folgt, wie der Titel sie aufführt, die Geschichte der Physiokraten, und zwar jedesmal zuerst eine biographisch-literarhistorische Einleitung, dann eine Darstellung der einzelnen Schriften, die noch von wenigen kritischen Bemerkungen gefolgt wird. Bis S. 100 sind Quesnay und Gournay abgefertigt, mit Recht nimmt Turgot den meisten Raum des schätzenswerthen Werkchens ein, so wie man es nur

lobend anerkennen kann, dass Turgot's Verwaltung ziemlich ausführlich behandelt ist, denn der Probierstein der Praxis ist bei einem staatsmännischen Theoretiker höchst wichtig. Wie überall, so ist in der Literargeschichte des Physiokratismus viel Genauigkeit und Sorgfalt, manche bibliographische Nachricht dürfte selbst Rau's Werken zu Gute kommen; auch die Darstellung der einzelnen Schriften ist im Ganzen gut und klar, die Grundsätze der drei Physiokraten sind verständlich und klar auseinander gesetzt, Einzelnheiten dürfen hier nicht gerügt werden. Nicht ganz dasselbe kann man von des Verfassers eignen Ansichten sagen, die philosophischen, socialistischen und nationalökonomischen Begriffe sind noch nicht recht verarbeitet, nicht zu eigentlichen Principien gediehen, und darum die Kritik des Physiokratismus der schwächste Theil der Arbeit. Irren wir aber nicht, so braucht sich der Verfasser in ähnlicher Weise nur noch an andern Systemen zu versuchen, um schon dadurch sein Urtheil zu schärfen, und behält er sein gediegenes Streben bei, so wird er mit Gewissheit auf allgemeine Anerkennung seiner künftigen Arbeiten rechnen können.

44. Geschichte Ludwig Philipps I. Königs der Franzosen. Von A. Boudin und F. Mouttet. Aus dem Französ. von Dr. A. Diezmann. Leipzig, Teubner. 1847. 2 Bde. 12. 623 und 544 S. (Im 2. Bande ist Hr. F. Mouttet vom Titelblatte verschwunden.)

Diese sogenannte Geschichte Ludwig Philipps ist eigentlich keine Geschichte des genannten Königs. Ohne sich in einer Einleitung oder in einem Vorworte mit dem Leser zu verständigen (was an und für sich freilich kein Fehler ist), ohne am Ende ein Résumé zu geben, so dass irgendwo ein bewusstes Princip ausgesprochen wäre, beginnt die Erzählung mit einer kurzen Geschichte des Hauses Orleans und kommt im 2. Kapitel bei der Geburt Ludwig Philipp's an; von da wälzt sie sich durch die Ereignisse der Revolution fort, so gut es eben gehen will. Bei der Erziehung der Kinder von Egalité, dem Vater, sind fleissig Excerpte aus Voltaire, Rousseau, der Genlis gemacht, später helfen lange Auszüge aus dem Tagebuche des jungen Herzogs von Chartres, dann lange Briefe, Hof- und Zeitungsgeschichten, Anekdötchen u. s. w., die Bogen füllen — und siehe da, ein Buch ist gemacht, Autoren-Mühe und Honorar sind geringe, der Buchhändler verkauft und die zeitgemässe Spekulation ist gelungen. — Wie kommt aber das Buch zu der Ehre einer deutschen Uebersetzung? Freilich der Titel lockt, und um der interessanten Persönlichkeit willen giebt auch mancher deutsche Leser, der eben nicht besser berathen ist, sein Geld dafür aus. In seiner Richtung ist das Buch

offenbar dynastisch, alle Orleans sind tugendhafte Menschen gewesen und nur um ihrer Freisinnigkeit willen vom ältern Zweige der Bourbons gehasst, unterdrückt, angeschwärzt worden. So wäre es recht gut in usum delphini, wenn die Autoren nur ein wenig mehr Zeit gehabt hätten; allein sie mussten eilen, möglichst viel Papier voll zu schreiben, da kann es nicht Wunder nehmen, wenn die günstige Darstellung nicht immer recht glückte, wenn sie keine Zeit hatten, z. B. einen Marchal zu widerlegen u. dergl., so dass doch noch mancher Makel stehen geblieben ist. Der 2te Bd. (er geht von der Einsetzung der neuen Dynastie bis zum Sturze des Ministeriums vom 12. Mai 1839) ist der zusammengezogene Louis Blanc; von Kritik und Quellenbenutzung ist hier so wenig, als im Bd. 1 die Rede. Dass die Uebersetzung, welche übrigens jetzt ziemlich zu spät kommt, vom Herrn Dr. Diezmann ist, möchte man an mehrern Stellen bezweifeln, denn man kann sie einem Manne kaum zutrauen, der sich schon so vielfach auf diesem Felde versucht hat.

45. Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte von L. Stein, Professor in Kiel. Zweite umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe. 2 Bde. gr. 8. zus. XVI. und 592 S. Leipzig, Otto Wigand. 1848.

Dass die zweite Ausgabe dieses Werkes nothwendig geworden ist, ist ein Beweis seiner momentanen Unentbehrlichkeit in unserer Literatur, ja es könnte nach den neuesten Bewegungen in Frankreich leicht sein, dass die dritte Auflage noch schneller folgen muss. Da sechs Jahre seit dem ersten Erscheinen des Buches vergangen sind, so lässt sich wohl annehmen, dass das Urtheil über dessen Werth feststeht, und da überdem ein literarischer Bericht keine Kritik sein soll und kann, so ist nur der Unterschied zwischen beiden Ausgaben in Kürze anzudeuten. Umgearbeitet und sehr vermehrt! Beides cum grano salis zu nehmen, denn schon in der Vorrede zeigen sich wohl Zusätze, allein ihr bisweilen loser Zusammenhang mit ältern Theilen rechtfertigt das Prädikat „umgearbeitet" nicht immer. Aehnliches ist vom ganzen ersten, dem einleitenden, allgemeinen Theile zu sagen (er bildet jetzt einen eignen Band), wenngleich wirkliche Umarbeitung hier öfter ist; doch besteht sie weniger in neuer und tieferer Auffassung (denn im Wesentlichen scheint der Verf. schon im Jahre 1842 seine Ansicht gänzlich abgeschlossen zu haben), sondern nur in der mehr systematischen und dialektischen Ausführung der in der ersten Ausgabe bloss hingestellten, auch wohl apodiktisch ausgesprochenen aphoristischen Sätze, weshalb die ganze Darstellung breiter geworden ist, wobei sie freilich an Annehmlichkeit, nicht

selten auch an Präcision verloren hat. Der dem Verf. schon früher mit Recht gemachte Vorwurf, dass er sich bei Betrachtung des Socialismus und Communismus von manchen historischen und doktrinären Vorurtheilen nicht frei machen kann, wird wohl stehen bleiben müssen; denn wenn es ihm auch an vielen Stellen gelungen ist, beide Erscheinungen als eigenthümliche Phasen der Entwickelung der Menschheit aufzufassen, so sehen wir ihn doch an nicht wenigern Stellen wie einen Janus zurückblicken, das Auge wehmüthig auf die daheim bleibenden Lehren deutscher Philosophen gerichtet, woher es denn auch kommt, dass die Gespensterfurcht vor dem Communismus in vielen Epitbetis durchbricht. Dass S. 7 und 8, auch sonst noch, die alten Ansichten des Verf. über das Wesen der französischen Revolution stehen geblieben sind, kann billig Wunder nehmen, da doch gerade in den letzten Jahren die Geschichtschreibung derselben eine soviel gründlichere geworden ist, und möchten wir hieraus, wie aus der gleichfalls schon sonst getadelten Herleitung der Erhöhung der Rente aus blosser Genusssucht, sowie auch aus dem fast gänzlich unveränderten zweiten Bande des Buches den Schluss ziehen, dass der Verfasser in den letzten sechs Jahren seinem Gegenstande nicht mehr seine ausschliessliche Aufmerksamkeit hat schenken können. Neben diesen ältern Fehlern des Buches sind aber auch dessen ältere Tugenden stehen geblieben, zu welchen noch die bessere Eintheilung des ersten Theiles kommt, und da sich nicht zweifeln lässt, dass eben jetzt viele Deutsche zum Studium der „Gesellschaft" neu angeregt worden sind, so müssen wir dem Verfasser dankbar dafür sein, dass er ihnen die Schwierigkeit durch seine Arbeit so bedeutend erleichtert. Zu letzterem Zwecke sehr förderlich wird auch der neue dritte Anhang sein, denn er ist eine ziemlich vollständige Bibliographie des Socialismus und Communismus. — Der zweite Band, umfassend die Systeme, Richtungen und Männer der behandelten Gesellschaftsformen, ist bis auf Weniges ganz so geblieben, wie in der ersten Ausgabe die Theile II, III, IV; dass der innere und letzte Zusammenhang Aller mehr hervorgehoben wäre, hätte sich von der zweiten Ausgabe wohl erwarten lassen, nachdem sich doch die Kritik mit Ernst an die erste gemacht hatte, denn einige neue Benennungen sind keine eigentliche Umarbeitung, da Inhalt und Begriffe unverändert stehen geblieben. Auch sucht man vergebens manche wichtige Erscheinung aus dem Gebiete der Literatur, die später als 1842 datirt. Nach der schweren Aufgabe, welche sich der Verf. bei der ersten Ausarbeitung seines Buches gestellt hatte, wäre wohl zu wünschen, dass er ihm wieder mehr Liebe zuwenden möchte, als hier der Fall gewesen zu sein scheint, denn dass ein so schwie-

riger Versuch sich erst allmählig vervollkommnen kann, ist ganz natürlich. Hieran knüpfen wir noch den Wunsch, dass dieser oder ein andrer Verfasser ein entsprechendes Buch über England schreiben möchte, denn da ist nicht nur eine wirkliche Lücke auszufüllen, sondern auch der Dank des deutschen Publikums zu gewinnen.

46. Geschichte des neugriechischen Freiheitskampfes. Von Adolf Winter. Berlin und Breslau, Hübenthal und Comp. 1847. 8. 425 S.

Mit welchem Rechte sich der Verfasser zum Geschichtschreiber der Neugriechen aufgeworfen, ist nicht wohl einzusehen, denn er bringt dazu nicht einmal die Geschicklichkeit eines gewöhnlichen Compilators mit, wie sich aus der gänzlich missrathenen Eintheilung seines Buches ergiebt. Bis S. 99 werden wir von den Verhältnissen der Pforte, namentlich den letzten russischen Kriegen unterhalten, wobei der Verfasser noch so wenig über den Umfang seines Gegenstandes oder des Buches klar gewesen zu sein scheint, dass er sich mit seitenlangen Mittheilungen russischer oder ottomanischer Armeebülletins aufhält, nur um Proben der beiderseitigen Lügenhaftigkeit zu geben. Nachdem wir uns S. 99 bei der Geschichte des Freiheitskampfes angekommen glauben, müssen wir S. 101—107 noch die Eroberung Konstantinopels durch die Türken nach Hammers Darstellung lesen, und können froh sein, dass die Note auf S. 131 uns von hier ab einen Auszug aus Pouqueville ankündigt. Allein das Werk des Franzosen ist sehr umfassend, darum bittet eine andere Note S. 392 um Entschuldigung, dass der Schluss in möglichst kurzen Abrissen gegeben werde. Ja wohl, möglichst kurz! Die letzten 33 Seiten umfassen die Zeit vom Ende des Jahres 1822 bis 1829 incl. Wie nun manche für die Geschichte höchst wichtige Punkte, so unter Andern der Einfluss der Hetärieen, im ganzen Buche zu kurz gekommen sind, so geht es am Schlusse mehreren Helden; ja einen Liebling des griechischen Volkes, Karaiskaki, lernt man nur beiläufig und noch dazu im falschen Lichte kennen. — An welche Klasse von Lesern mochte dieser Geschichtschreiber des neugriechischen Freiheitskampfes bei seiner Arbeit wohl denken? Diese Klasse sei hiermit zugleich auf eine am Ende des Buches versprochene Fortsetzung aufmerksam gemacht, woraus klug zu werden gewiss nur wenigen Sterblichen gegeben sein wird.

H.

17. Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre. Von Karl Heinrich Hermes. Fünfte umgearbeitete und vervollständigte Auflage, mit sechs Stahlstichen. Bd. 1, 512 S. 8. Bd. 2, 632 S. 1846. Bd. 3, 800 S. 1847. Braunschweig, Westermann.

Kein deutsches Geschichtswerk hat eine solche Verbreitung gefunden, als Rotteck's allgem. Geschichte, und was man auch über diese urtheilen mag, es lässt sich nicht läugnen, dass sie einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung gehabt und viel zur allgemeinen politischen Bildung beigetragen hat. Dieser günstige Erfolg hat mehre Fortsetzungen jenes Werkes von 1815 bis auf unsere Tage hervorgerufen: unter ihnen hat die vorliegende von Hermes am meisten Anklang gefunden. Sie ist gut geschrieben und zeichnet sich durch Anordnung und Gruppirung des Stoffes, sowie durch die oft ergreifende Darstellung unter allen den neueren Geschichtswerken aus, welche mehr für das Lesepublikum bestimmt sind. Was die politische Richtung betrifft, so ist im Allgemeinen die von Rotteck gezeichnete Bahn inne gehalten, und wo sich Abweichungen finden, sind es nicht immer Abweichungen vom Wahren und Richtigen: namentlich lässt sich nicht läugnen, dass der unparteiische Standpunkt des Historikers weit mehr festgehalten ist, als von Rotteck. Doch kommen auch hin und wieder Aussprüche vor, welche darauf hindeuten, dass der Verfasser nicht ganz mit sich im Reinen und von seinem ursprünglichen Liberalismus etwas abgewichen ist, woraus wir ihm an und für sich noch gar keinen Vorwurf machen wollen. Aber, wenn er Bd. 3, S. 580 sagt: „Ordnung, Menschlichkeit und Grossmuth sind mit der Revolution so unvereinbar, wie das Wasser mit dem Feuer ist", so sollte man kaum glauben, dass in demselben Werke die Julirevolution erzählt ist. — In den früheren Auflagen bestand das Werk nur aus zwei Bänden, und die Zeit von der Julirevolution bis 1840 war auf 2—3 Seiten nur in ihren Grundzügen flüchtig angedeutet. Jetzt ist ein dritter Band hinzugekommen; er enthält: die feste Begründung des neuen Königthums in Frankreich (S. 1—170), die politische Entwicklung vor und nach der Julirevolution in der Schweiz, in Italien, auf der pyrenäischen Halbinsel und in Griechenland (— S. 357), die Reform im brittischen Inselreiche (— S. 529), die politischen Veränderungen im scandinavischen Norden (— S. 579), die Willkürherrschaft des Bürgerkönigthums in Frankreich (— S. 800). Damit hat denn freilich der Verfasser sein Versprechen, sein Werk bis 1846 fortzuführen, doch noch nicht ganz gelöst: es hat ihm nicht gelingen wollen, den umfassenden Stoff in den einen Band zusammenzupressen; daher verschwindet auch von S. 762 an die frühere Bezeichnung des letzten der angegebenen Abschnitte als

„Erstes Hauptstück" des neunten Buches. Wie das Werk jetzt vorliegt, ist es kein Ganzes, und fehlt es ihm an der gehörigen Abrundung. Die aussereuropäischen Verhältnisse sind gar nicht behandelt. — Wir zweifeln nicht, dass demnächst eine neue Auflage nöthig werden wird; dann aber rathen wir dem Verfasser, in dem ungetrübten, ursprünglichen Geiste das Werk umzuarbeiten, alle Lücken auszufüllen und bis auf unsere Tage herab fortzuführen: das Jahr 1840 kann nicht mehr den Schlussstein einer Geschichte unserer Zeit bilden.

48. Académie royale de Belgique. Compte-Rendu des séances de la commission royale d'histoire ou recueil de ses Bulletins. Tom. XIV. Nr. 1. Bruxelles, Hagez. 1847. 8. 132 S. — Extrait du Tome XIII. Nr. 4, des Bulletins: Sur le Siège d'Ostende en 1745; par M. le Baron de Reiffenberg. 24 S. 8. — Extrait du Tome XIV. Nr. 12, des Bulletins: Etablissements de l'ordre des Jésuites aux Pays-Bas, au commencement du dix-septième siècle; par M. le B. de R. 12 S. 8. (Vgl. Bd. VII. S. 562 dieser Zeitschr.)

Die historische Abtheilung der Belgischen Akademie fährt fort, mit regem Eifer die Geschichte ihres Vaterlandes zu erforschen. Aus dem ersten der drei angegebenen Hefte führen wir die vom Kanonikus von Rom mitgetheilten Aktenstücke über den Frieden von Gent im Jahre 1576 an. Die beiden andern Hefte sind besondere Abdrücke aus den Bulletins; nur der Inhalt des zweiten ist von allgemeinerem Interesse: es ist ein kurzes Resume aus dem Berichte eines Jesuiten, welcher auf Befehl des Jesuitengenerals Aquaviva im Jahr 1607 von Rom aus die Schweiz, Oberdeutschland, Westphalen und die Niederlande bereiste, und namentlich über die Niederlassungen seines Ordens in den letzteren sich ausführlicher verbreitet.

49. Memorias zur Geschichte der ersten sieben Jahre aus der Regierung der Königin Isabella II. vom Marquis von Mirsflores. Uebersetzt aus dem Spanischen von L. Starklof. Th. 1, XIII und 255 S. Th. 2, VII und 295 S. 8. Leipzig, Otto Wigand.

Ueber das Werk selbst haben wir dem, was Heine in dieser Zeitschrift (Bd. VIII. S. 343 f.) darüber gesagt hat, nichts hinzuzufügen. Die Uebersetzung ist nicht für Gelehrte, sondern mehr für das Lesepublikum bestimmt: deshalb ist in ihr „der Inhalt des Buches auf ein gewiss unter seine Hälfte fallendes Maass eingepresst und eingeschnitten", was bei der breiten Darstellungsweise und den häufigen Wiederholungen des Marquis ganz angemessen ist; namentlich sind auch die meisten Aktenstücke ausgelassen. Trotz dem hat der Uebersetzer gesucht, „die Farbe und den Geist des Originals wiederzugeben", und deshalb „die Sprechweise des

Spaniers beibehalten" — nach unserer Ansicht ganz verkehrt: nun verhält sich die Uebersetzung zu dem Original erst recht wie die Kehrseite einer gestickten Tapete zu dieser selbst (Lessing). Immerhin verdient die Bemühung des Uebersetzers, die unter uns so unbekannte historische Literatur der Spanier uns zugänglich zu machen, alle Anerkennung.

Methodik.

50. Grundzüge einer Methodik des geschichtlichen Unterrichts auf Gymnasien. Sendschreiben an den Consistorial-Director Seebeck in Hildburghausen von Dr. J. W. Loebell, o. Prof. d. Gesch. an d. Univ. zu Bonn. Leipzig, Brockhaus. 1847. 88 S. 8.

Dass von den Reformen im Erziehungs- und Unterrichtswesen die Gymnasien am wenigsten unter allen Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Universitäten) berührt werden, liegt in der Natur der Verhältnisse. Es ist immer eine Ausnahme, wenn ein Gymnasiallehrer sich ernstlich mit Pädagogik und Didaktik abgegeben hat: die meisten unterrichten nicht nach irgend einem allgemeineren Systeme, sondern sie bilden sich im Laufe ihrer Thätigkeit allmählig ihre eigne Manier, ihre eigne Methode. Vor allen Unterrichtsgegenständen ist dies bei der Geschichte der Fall; bei ihr kommt es mehr als bei allen andern auf die Persönlichkeit des Lehrers an. Obgleich es nun auf der Hand liegt, dass jener Umstand neben vielen Nachtheilen auch manchen Vortheil mit sich bringt, erkennen wir doch das Verdienstliche eines jeden Versuches an, Grundzüge einer Methodik aufzustellen, welche geeignet wäre, eine allgemeinere Geltung zu erlangen. Und Loebell hat in der That in der vorliegenden Schrift vieles Beherzigenswerthe gesagt, weshalb wir sie Allen, welche sich für die Sache interessiren, angelegentlichst empfehlen; eine auf seine Ansichten näher eingehende Anzeige würde einen unverhältnissmässigen Raum einnehmen. Nur das wollen wir hervorheben, worin wir ihm am wenigsten beistimmen können: er sieht nämlich, unserer Meinung nach, die Geschichte viel zu sehr als einen Gegenstand des Lernens an; freilich werden bei consequenter Durchführung seiner Methode unter einer grösseren Anzahl von Schülern immer einige sein, welche eine genauere Kenntniss, eine grössere Einsicht in den Gang der Geschichte erlangen, als bei andern Methoden, aber für den grössten Theil derselben wird die seinige doch nicht dazu dienen, ihnen ein wahrhaftes, nachhaltiges Interesse an den menschlichen Dingen und ihrer Entwicklung zu erregen und zu nähren.

W.

51. Hohenzollerische Forschungen von R. Freiherrn von Stillfried u. Dr. F. Maerker. Theil 1. Schwäbische Forschung. Berlin. In Commission bei Carl Reimarus. 1847. 8. 256 S. Nebst einer Steintafel und 22 Sphragistischen Beilagen.

Die Weltgeschichte beginnt mit der Genealogie der Völker; in der weiten Ferne, in der die Bevölkerung der Urwelt dem menschlichen Auge vorgestellt wird, erscheinen die Massen, die Geschlechter, die Nationen nur in den matten Umrissen eines Einzelnen; die selten wahrheitslose Sage führt dann die Genealogie dieses Einzelnen als eines Einzelnen hinauf in unwegsame, unerkennbare Zonen; die Millionen der Vorwelt werden in wenige Individuen zusammengedrängt, die um die Erstgeburt zanken, kämpfen und handeln.

Die Zeit, da die Völker Stammbäume machten, um sich ein Principat in dem grauen Alterthum zu erwerben, ging vorüber, als die Völker nicht bloss nach der Perspective der Vergangenheit, sondern auch der Gegenwart nur in Einem verkörpert waren und die wehrhafte Macht des Individuums dann sich äusserte, als aus dem germanischen Lehnsstaate nicht ein orientalischer Despotismus, eine auf den rohesten Lebensverhältnissen der Gewalt beruhende Tyrannei sich entfaltete, sondern die historisch entwikkelte, auf historischer Schwächung des Volksgeistes begründete, auf den feinern, dauervollen Federn eines verschlungenen Lebensverhältnisses basirte Monarchie sich hervorthat und in dem l'état c'est moi den individuellen Ausgangspunkt so gewann, wie die urweltliche Sage ihn im Chaos dunkeler Zeiten bezeichnete.

Das Recht und die Pflicht der Stammbäume war jetzt bei den Monarchen. Nicht als ob nicht alle und jeglicher Herrscher der alten und neuen Welt an ihnen sich erfreut hätte, nicht als ob nicht in ganz verschiedenen Regionen des Geschäftslebens die Gelehrsamkeit die Hand gewesen, mit der man sich auf die Höhe desselben erhoben hätte; — Photius arbeitet dem Kaiser Basilius einen Stammbaum bis zum armenischen Teridates aus (Symeon Magister ed Bonn. p. 689), — aber im germanischen Leben beruhte es auf den Verhältnissen, die Fürst und Volk mit einander verbanden, hier, wo der Adel der Geburt durch die historische Erinnerung den Glanz und die Macht des Lebens beanspruchte, wo die Nobilitas die nothwendige Eigenschaft der Könige, wo, wie Tacitus sagt, „Insignis nobilitas aut magna patrum memoria principis dignationem etiam adolescentulis assignant“ (cap. 13), wo eben das Königs- oder Fürstenthum, eben weil es nichts, als das höchste Leben war — von Frankreich sagte Mezeray plutot comme un grand fief que comme une monarchie — sobald es erblich wurde, den goldnen Schimmer uralter Herrlichkeit um den

Thron bedurfte, hier eben war der Stammbaum ein Gesetz und eine nothwendige Folge. Deutschland, die sorgsamste Pflegerin germanischen Lebens, hat auch diesen alten Brauch am besten erhalten und ausgebildet; als die alten Lehnsverhältnisse immer mehr sich in wenige dynastische zusammenzogen, als die Comites zu Milites wurden für den Herrn zu streiten, im 17. und 18. Jahrhundert wurde die in der zeitigen Bildung anerkannte Sage und die grübelnde Gelehrsamkeit gebraucht und missbraucht, um in gewaltigen Werken gewaltige Stammbäume und Alterthümer des herrschenden Geschlechtes zu bilden und zu beweisen; die Genealogie ward ein besonderer Literaturzweig, auf dem die Fabel und die Lüge unglaublich gut fortkam; nur wer die riesenhaften Werke der Genealogen angesehen und gelesen hat, begreift die ehemalige enorme Stärke des dynastischen Lebens in Deutschland und wie auf diesem Literaturgebiet Eifersucht und Neid mehr als irgendwo schadeten, weil hier nicht der Autor, sondern der Gegenstand dazu Veranlassung gab, so war die Kritik gegeneinander zum Theil und zum Heil ebenso geschäftig, als sie gegen sich die Augen oder wenigstens eines zuzudrücken pflegte.

Die Foliokräfte damaligen Interesses und Fleisses an dergleichen Dingen haben nicht ermangelt, Folianten erster Qualität zu erzeugen. Die Habsburger und Welfen werden durch die stattlichsten Formate schon in äusserlicher Erscheinung vertreten; schon im geschwächten Quart erscheint Schöpflin mit den Zähringern; als nach beinahe einem Jahrhundert mit andern germanischen Instituten auch die genealogische Wissenschaft wieder in Preussen aufleben sollte, erschienen die Hohenzollerischen Forschungen im Octavo des Jahrhunderts, aber mit aller modernen bunten Pracht desselben. Aber auch mit der Wahrheit, durch die aller Wissenschaft ein Werth verliehen und unsere Zeit rücksichtslos sich und andere betrachtet, ist dieses Buch gerüstet, mit dem Fleisse, der nicht an dem Aufbau nebelhafter Schlösser im Dickicht der Urzeit, sondern eher am Niederreissen festgewurzelten Aberglaubens arbeitet, mit der Unparteilichkeit, die nirgend mehr hin, als in solche Werke gehört. Ohne diese Eigenschaften, durch die es, welchen Theil des Alterthums es auch behandle, hat das Buch einen dauernden Werth; es kann nicht mehr umglänzt sein von dem hohen Interesse, das sein Inhalt ein Jahrhundert früher ausgestrahlt hätte, es hätte verzichten sollen auf den spielenden Luxus, der in Druck und Typen eine aristokratische Stellung in der Literatur beansprucht; es muss sich begnügen mit dem bescheidenen Kreis derer, die noch an den wahrlich nicht reizlosen special-historischen Untersuchungen über das Mittelalter Freude und Neigung haben. Für diese wird in der genealogischen Kritik der Ur-

sprünge eines welthistorischen Hauses immer nach dem Maassstab ihres Werthes Bedeutung und Theilnahme vorhanden sein; das dynastische Interesse ist untergegangen, aber das wissenschaftliche darf und soll nicht verschwinden; den Flitter des Ersten und die unnöthigen Unterthänigkeitsfloskeln mit denen den „Höchstwelchen" in „Höchstihrem" Interesse gehuldigt ward, wird man 1847 noch verzeihen können; die gediegene fleissige Forschung wird über das Jahr 1848 und seine Stürme, vor denen die königlichen Eichen zusammenschüttern, für die Freunde derselben hinausleben. Es wird in der Einleitung, einem sehr interessanten Aufsatze, die Geschichte der genealogischen Lügner auf hohenzollerischem Gebiete auseinandergesetzt, im Abschnitt 1. über die archivarischen Forschungen im hohenzollerischen Stammarchiv wird in dem fürstlichen Haus- und Staatsarchiv zu Hechingen, in schwäbischen, badischen und würtembergischen Archiven und Bibliotheken berichtet, und im Abschnitt 2 die Genealogie des Hauses Hohenzollern behandelt. Es geschieht dies in 9 Hauptstücken, deren 1. die gemeinsamen Ahnen des gesammten hohenzollerischen Hauses betrachtet (Burchard und Wezel die Erstbekannten 1061), 2. die hohenbergische Abzweigung, 3. die Verzweigung des Zollerstammes in die schwäbische und fränkische Linie, 4. die schwäbische Linie bis zu ihrer Theilung 1288, 5. der Schalksburger Seitenzweig, 6. der hohenzollersche Hauptzweig bis zur Theilung 1344, 7. die Schwarzgräfliche Linie, 8. die Strassburger Linie bis 1402, 9. die feindlichen Brüder, Graf Friedrich der Oettinger und Eitelfriedrich zu Zollern, behandelt. Es folgt eine Schlussbetrachtung über die Wiederanknüpfung der Bande zwischen der Schwäbischen und Fränkischen Linie der Hohenzollern. Wir hoffen, trotz allem Geschehenen, auf einen Theil II., da wir den wissenschaftlichen Fleiss und Beruf für Arbeiten der Art in den Herausgebern doch nicht für daran geknüpft halten dürften.

S. C.

Beiträge zur neuesten Geschichte Hannovers.

Aus Steinacker's literarischem Nachlass.

IV.

Fragment über die Zustände Hannovers beim Beginn der neuesten Geschichte (1815).

Das Kurfürstenthum Hannover hatte bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Einflusse theils der allgemeinen deutschen, theils eigenthümlicher Verhältnisse eine Gestaltung erhalten, welche wesentlich auf die spätern Erscheinungen fortgewirkt haben und deshalb einer Andeutung bedürfen.

Allgemein deutsche Verhältnisse: Der vollendete Sieg der Territorialgewalt über ständische Rechte, Bildung und Entwickelung des dritten Standes, Ausartung der ständischen Rechte in Privilegien, Trennung der Stände vom Volke. Das Zeitalter fing erst an, in das kritische Stadium einzutreten, das Bestehende unangemessen zu finden, ohne schon in das construirende überzugehen; daher Gleichgültigkeit und Apathie als vorherrschender Charakter, nur mit einzelnen Lichtpunkten, welche dann grade als Hochverrath erschienen (Schlözer, Moser, Berlepsch).

Besondere Verhältnisse Hannovers:

1. Hauptsitz des Meierwesens, daher ein durchaus hintersässiger Bauernstand (mindestens ⅗ der Staatsangehörigen).

2. Entfernung des Königs aus dem Lande, bei ausgedehnten Vollmachten des Ministeriums; daher leichte Gelegenheit für den Adel, sich die höhern und einträglichen Stellen zu verschaffen. Ausbildung dieser Richtung zur Adelsoligarchie. Man wollte kein Geld nach England geben lassen (in der Absicht gut); daher hohe Gehalte und überhaupt splendide, freigebige Finanzwirthschaft.

3. Vorherrschender Ackerbau — im Uebergewichte erhalten eben durch aristokratische Einflüsse. Und doch unzulänglich in bedrängten Zeiten, wie oftmals geklagt ist.

4. Theilung des Landes in viele Provinzen ohne innern Zusammenhang; daher fortwährendes Bestreben, die ständischen Rechte noch weiter zu unterdrücken und dennoch Unmöglichkeit einer zusammenhängenden harmonischen Staatsverwaltung.

Ueberall das Gefühl des Ungenügenden, Fehlerhaften, ohne klare Erkenntniss, ein bewusstloses Sichgehenlassen und Helfen im Einzelnen.

5. Verbindung mit England, als dessen Provinz Hannover in allen Kriegen betrachtet wurde. Daher Mangel an Selbstständigkeit, selbst an wahrem Patriotismus, welcher sich überhaupt bisher immer nur bewährt hat, wenn England auf unserer Seite stand.

Darstellung der Verhältnisse im Einzelnen: Adel, Staatsverwaltung und Staatsdiener, Justiz (Patrimonialgerichtsbarkeit, befreiter Gerichtsstand, Verbindung der Justiz mit reichen Pachtungen, die Richter reiche Nabobs und Stellvertreter der Grundherrn, Sportelunfug), Verachtung der Stände, Schlaffheit in der Industrie, selbst im Ackerbau und Landwirthschaft, Haften am Herkommen. Verwaltung im Materiellen nicht ohne Wohlwollen und Billigkeit, daher im Allgemeinen eine gewisse Zufriedenheit, wenigstens Ruhe, aber ohne alle innige Anhänglichkeit an das Bestehende.

Die Entwickelungsepoche, welche für das Königreich Hannover mit den Befreiungskriegen beginnt, bildet in ihren vielfach wechselnden Erscheinungen einen solchen Contrast

zu dem Gesammtbilde der vorhergehenden Zeiten, dass sie ohne eine vollständige Auffassung dieses Gegensatzes gar nicht verstanden werden kann. Das halbe Jahrhundert, welches jener Epoche unmittelbar vorherging und dessen Anfang durch die Thronbesteigung Georgs III. und die ziemlich gleichzeitige Beendigung des siebenjährigen Krieges bezeichnet wird, wie unausgeprägt und tonlos auch die meisten und grössten seiner Parthieen erscheinen mögen, zeigt gleichwohl dem schärfer blickenden Auge pragmatischer Forschung alle Elemente, alle Mischungsverhältnisse, alle Beziehungen und Verbindungen, aus denen die neuere Zeit mit ihren lebhafter wechselnden Erscheinungen als ein Ergebniss der Nothwendigkeit hervorgegangen ist; sie zeigt in den Zuständen, welche dem Vergehen entgegeneilen, die deutlich bemerkbaren Keime der spätern Gestaltungen, und lässt selbst in der Theilnahmlosigkeit der Generation die ersten Spuren der Ideen erkennen, deren überraschende Entfaltung der nachfolgenden Zeit ihren Charakter aufgedrückt hat. Wenn die hannöverschen Kurlande schon seit der Uebersiedelung ihres Fürstenhauses nach England durch ihre doppelten Beziehungen zum Reiche und zu Grossbritannien in einen Dualismus gebracht waren, der einer freien Selbstentwicklung hindernd entgegenstand, so trat für sie mit dem Schlusse des siebenjährigen Krieges ein Zustand der Passivität ein, in welcher der Lebenstrieb des Staates sich immer mehr daran gewöhnte, die Anregungen für seine Thätigkeit von Aussen zu erwarten und zu erhalten, den Verhältnissen zu folgen, statt sie zu beherrschen und in dem Misstrauen gegen die eigene Kraft und die Stärke des eigenen Willens eine Art fatalistischer Beruhigung zu finden. Noch vierzig Jahre lang, bis in den Anfang des jetzigen Jahrhunderts, erhielt jene Passivität ihren bestimmenden Charakter durch das Verhältniss zu England; ihren Höhepunkt erreichte sie aber dann, als England nicht mehr im Stande war, den früher geübten Einfluss den französischen Kriegsstürmen gegenüber zu behaupten und nun Napoleon das Dienstgefolge Hannovers als eine verlassene Erbschaft in

Empfang nahm. Jetzt hatte Hannover thatsächlich aufgehört zu bestehen, nur im Volke selbst lebte noch die geistige Kraft, sich zu einem neuen Dasein emporzuraffen. Da trat im Befreiungskampfe der Wendepunkt ein und mit ihm der Anfang einer neuen Epoche, in welcher, wenn auch langsam, mit manchen Unterbrechungen und selbst einzelnen Rückschritten, dennoch im Ganzen und der vorherrschenden Richtung nach statt der frühern Passivität das Princip des Schaffens und Erzeugens neuer Formen, der Abklärung und Verwirklichung der in der Zeit geborenen Ideen sich Geltung verschaffte. So bildet die neuere Epoche den Gegensatz zu der alten, aber dieser Gegensatz war bestimmt durch die Vergangenheit hervorgerufen und erscheint nur als die natürliche Rückwirkung der nämlichen Kräfte, welche durch unnatürliche Verschiebung der Verhältnisse vorher gewaltsam nach einer andern Richtung hin gezwängt waren.

Die Gestaltung, welche das Churfürstenthum Hannover in seinem politischen und socialen Leben bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts angenommen hatte, war entstanden unter dem Einflusse theils der allgemeinen deutschen, theils eigenthümlicher Verhältnisse, welche wesentlich auch auf die spätern Ereignisse fortgewirkt haben und deshalb zunächst einer Andeutung bedürfen. Für Deutschland überhaupt wird das achtzehnte Jahrhundert charakterisirt durch den vollendeten Sieg der fürstlichen Territorialgewalt über die von den Landständen immer erfolgloser vertheidigte Volksfreiheit, durch die Ausartung der ständischen Rechte in Privilegien und Bevorzugungen, durch die immer weitere Trennung der Stände vom Volke, daneben aber auch durch die allmählige Bildung des dritten Standes und durch den Aufschwung der deutschen Literatur, in welcher der Geist begann, sein Recht über den Materialismus geltend zu machen. Das Zeitalter trat allmählig in das kritische Stadium ein, welches in allen Entwickelungsstufen der Menschheitsgeschichte voraufgehen muss, bevor das construirende folgen kann; man fing an, das Bestehende unangemessen zu finden,

ohne sich schon darüber, wie es zu verbessern oder zu ersetzen sei, klare Rechenschaft geben zu können. Der natürliche Ausdruck einer solchen Entwickelungsstufe ist eine vorherrschende Theilnahmlosigkeit, welche sich durch das Bestehende nicht mehr angezogen fühlt, und in welcher dann einzelne lichtvolle Erscheinungen (Moser, Schlözer u. A.) sehr leicht den Hass der bestehenden Gewalt auf sich laden oder wohl gar — wie in der Geschichte Hannovers der Hofrichter von Berlepsch — als Hochverräther verfolgt werden. Allein jene Theilnahmlosigkeit ist kein politischer Stumpfsinn, und auch in Hannover zeigten die Bewegungen, welche die nordamerikanische und noch mehr die französische Revolution hervorrief, nur zu bestimmt das Dasein eines reichen Gedankenstoffes, welcher in jener unscheinbaren Hülle seine ersten Lebenskeime entwickelte und vielleicht nur günstiger Umstände bedurft hätte, um plötzlich in den unerwartetsten Erscheinungen seine äussere Berechtigung anzusprechen.

Unter dem Einflusse dieser allgemeinen deutschen Verhältnisse erhielt der Gang der Dinge in Hannover seine besondere Richtung durch verschiedene Eigenthümlichkeiten. Wie das nördliche Deutschland überhaupt von jeher die eigentliche Heimath des bäuerlichen Meierverhältnisses gewesen ist, so finden wir dasselbe auch vorzugsweise in dem grössten Theile der hannoverschen Kurlande verbreitet. Das Nähere dieser Eigenthümlichkeit ins Auge zu fassen, wird erst später die Gelegenheit sich darbieten, aber auch schon ohne genauere Erörterung leuchtet es ein, welchen Einfluss es auf die politische und sociale Entwickelung eines Staates haben muss, wenn der ganze Bauernstand ohne erhebliche Ausnahme hintersässig ist, wenn mindestens zwei Drittheile der Staatsangehörigen durch den allgemeinen Organismus eine solche Stellung erhalten haben, dass sie in so gut wie gar keinem directen Verhältnisse zur Staatsgewalt stehen, sondern mit derselben nur durch eine patrimoniale Mittelgewalt in Verbindung erhalten werden. Hannover ist von jeher ein vorherrschend ackerbautreibendes Land gewesen

und man legt in manchen Kreisen noch fortwährend einen hohen Werth darauf, dass ihm dieser Charakter bewahrt werden müsse, aber weit mehr, als in den Eigenthümlichkeiten des Klima's und des Bodens liegt der Grund davon in jenen Abhängigkeitsverhältnissen des kleinen Grundbesitzes, welche das Leben des Landmannes in allen seinen Beziehungen an feste, unabänderliche Regeln knüpfen, den sichersten Damm gegen das Eindringen der Industrie bilden und hauptsächlich deshalb auch von der Aristokratie, deren Uebergewicht einen vorherrschenden Einfluss des Grundeigenthums voraussetzt, fortwährend in Schutz genommen sind und werden. Der Bauer war durchgängig an das Verhältniss der Patrimonialität entweder zum Gutsherrn oder zum Amtmann gewöhnt, und wenn auch diese Abhängigkeit wohl grösstentheils von ungerechter Härte frei blieb, so beurtheilte man doch die Lasten, welche man ihm auferlegte, so wie die Milde, welche man gegen ihn übte, hauptsächlich nach den Rücksichten, die man zu nehmen hatte, um ihm auch für die Zukunft die Kräfte zu fernern Leistungen zu erhalten. — In solchen Grundverhältnissen wurzelte nun ein zahlreicher, zum grössten Theile nicht stark begüterter Adel, der sich zwar, seitdem der Kriegsdienst des Ritterstandes seine Bedeutung verloren hatte, dem höhern Staats- und Hofdienste zuwandte, dessen Bestehen aber wesentlich von der Beibehaltung jener Eigenthümlichkeiten abhing. Wie daher eine gewisse Stetigkeit des Vorhandenen durch diese Beschaffenheit und Mischung der Elemente befördert wurde, so lag dieselbe zugleich im Interesse des einflussreichsten Theiles der Bewohner des Landes, und konnte deshalb auch das Leben in den Städten nicht unberührt lassen. Das Land hatte wenig Fabriken, keinen grossartigen Handel, keine rege bürgerliche Industrie, weil es nun einmal herkömmlich war anzunehmen, dass, der örtlichen Beschaffenheit wegen, die staatswirthschaftliche Bedeutung des Ackerbaues in den Bewegungen des Volkslebens die überwiegende sein und bleiben müsse, und dass wiederum auch der Ackerbau nur

in einer gewissen Festigkeit der feudalen Gliederungen der Staatsgesellschaft sein gesichertes Gedeihen finde.

Ein zweites Moment für die Bestimmung eines eigenthümlichen Entwickelungsganges in Hannover war die Abwesenheit des Fürsten aus dem Lande. Die Berufung des kurfürstlichen Hauses Hannover auf den englischen Thron fiel gerade in die Zeit, in welcher die politische Bedeutung der ältern Landstände mit raschen Schritten dem Untergange entgegeneilte und der Monarchismus auf den Trümmern der zerfallenden Formen sich allmählig fast bis zur Unbeschränktheit ausbildete; grade unter Umständen also, wo die bedenkliche Idee einer sogenannten „starken Regierung" anfing, das Uebergewicht in der Staatslehre zu erhalten und wo die Gegenwart und der wohlwollende Sinn des Monarchen allein im Stande war, den Druck eines die Freiheit ausschliessenden Staatssystems zu mildern, verliess der Kurfürst als Georg I. das Land und übertrug dessen Verwaltung einem Ministerium mit einer Vollmacht, welche durch ihren Umfang die Nachtheile der Entfernung des Königs vermindern sollte, aber eben in ihrer ausserordentlichen Ausdehnung eine ministerielle Allgewalt begründete, deren Einfluss sich in den verschiedensten Formen des öffentlichen und selbst des gesellschaftlichen Lebens geltend machte. Man darf behaupten, dass vorzüglich in diesen Verhältnissen das unnatürliche Uebergewicht des hannöverschen Adels in allen politischen Beziehungen seinen Grund hatte. Das Ministerium, vom Anfang an mit seltenen Ausnahmen und späterhin ausschliesslich von Adelichen besetzt, war durch die Verhältnisse auf das Leichteste in die Lage gekommen, seine weitreichende Regierungsgewalt zur Grundlage für das Ansehen und den Einfluss des Adels zu benutzen und das Volk an den Gedanken zu gewöhnen, dass die höchste Geltung im Staate der Geburtsaristokratie gebühre. Zwar waren es auch wiederum unter dem Adel hauptsächlich nur einzelne begünstigte Familien, welche sich im Besitze der höchsten Stellen festzusetzen wussten, allein in ihrem zahlreichen Anhange sammelte sich auch der übrige Adel als

eine nach Versorgung strebende Clientel, durch welche das Bürgerthum zurückgedrängt wurde. So hatten sich allmählig gewissermaassen herkömmliche Grundsätze gebildet, nach welchen dem Adel die höchsten, einflussreichsten und einträglichsten Stellen im Staatsdienste ausschliesslich gebührten. „Haben die adelichen Mitglieder der Ritterschaft" — so spricht schon in jener Zeit ein aufgeklärter hannöverscher Edelmann *) — „im Hannöverschen nicht, so zu sagen, ein ausschliessliches Recht, um zu den höchsten Ehrenstellen zu gelangen? Drängen sie sich nicht auch in andere Bedienungen ein, wozu sonst der Mittelstand fast ausschliesslich aspirirte?" Nicht nur die sogenannten Hofchargen, sondern auch die Aemter der Minister, Kammerräthe, Kriegsräthe, Gesandten, Oberjägermeister, Oberforstmeister, Berghauptmänner, Bergdrosten und viele andere, sowie die Officierstellen in der Garde wurden ausschliesslich von Adelichen bekleidet, in manchen Dienstzweigen daneben der Adel auf eine unverantwortliche Weise bevorzugt. So war es im Justizfache üblich geworden, den jungen adelichen Auditoren bald nach ihrer Anstellung den Titel „Drosten" zu ertheilen und sie dann, unter Zurücksetzung älterer, verdienstvoller Männer bürgerlichen Standes, sofort in die ersten einträglichsten Beamtenstellen einrücken zu lassen; so hatte das Oberappellationsgericht in Celle (und zwar bis zum heutigen Tage) eine eigene „adeliche Bank", welche von den Mitgliedern der Provinzial-Ritterschaft, also nur mit Adelichen besetzt wurde, und welcher gegenüber die zweite Abtheilung dieses höchsten Gerichtshofes merkwürdiger Weise die „gelehrte Bank" genannt wurde und wird. Aehnliche, durch den Gebrauch eingewurzelte und als unantastbare Grundsätze der Dienstpragmatik betrachtete Vorzüge des Adels gab es im Forstfache und in andern Zweigen des Staatsdienstes.

---

*) v. Berlepsch, pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Frankfurt.

Wenn dieser Gang der Entwickelung dem Adel den wichtigsten Einfluss in allen Staatsangelegenheiten sicherte, so öffnete er ihm zugleich eine fortwährend ergiebige Quelle der Bereicherung. Dass der König nicht im Lande war, sagte im Allgemeinen dem Interesse der herrschenden Adelsfamilien zwar vollkommen zu; allein in gleicher Richtung mit dem Streben, die Folgen dieser Abwesenheit für sich auszubeuten, lief dann doch auch immer die Ansicht, dass das Geld im Lande erhalten werden müsse. Die späterhin vielfach verbreitete Meinung, als seien fortwährend ungeheure Summen aus den Einkünften der Kurlande für die Bedürfnisse des Königs nach England gewandert, hat sich bei genauerer Betrachtung als durchaus unrichtig gezeigt; man suchte vielmehr Alles, was einging, wo möglich im Lande zu verwenden und den König zu dem Glauben zu veranlassen, dass für ihn selbst nur wenig übrig bleibe. Dies hatte eine gewisse Freigebigkeit in der Verwendung der Landeseinkünfte zur Folge, welche freilich wesentlich dazu beitrug, das väterliche Regiment über die Unterthanen da, wo es auf Geldpunkte ankam, im Allgemeinen mit Milde zu führen, welche aber vorzugsweise der Staatsdienerschaft durch ungemein hohe Gehalte zu Gute kam. Nicht nur die höchsten Staatsämter waren sehr reichlich besoldet, sondern auch in den untern Dienststellen fand man (z. B. bei den Justizbeamten, denen die besten Domänen zu unbedeutenden Pachtsummen überlassen waren) Angestellte, deren Einkünfte sich doppelt so hoch beliefen, als noch jetzt der Ministergehalt in manchem kleinen deutschen Staate. Die Vortheile dieses Verhältnisses fielen abermals hauptsächlich dem Adel zu, welcher die besten Stellen für sich behielt und dadurch Gelegenheit bekam, ungemeine Reichthümer zu sammeln. Freilich gingen diese sehr häufig durch Luxus und Verschwendung wieder verloren, allein die Umständlichkeiten des schwerfälligen Lehnsconcurses und der Staatsdienst gewährten immer neue Aushülfe.

Neben dem Adel, und mit ihm durch die Umstände auf das engste zusammenhängend, war aber in der Staatsdie-

nerschaft noch ein anderes wesentliches Element von Einfluss. Wo die Geburt allein den Anspruch auf Beförderung gewährt, da erscheint das Bestreben, sich denselben erst durch Bildung und Tüchtigkeit zu verdienen, leicht als Thorheit, wenn man nicht am Ende gar die ernstliche Verwendung seiner Zeit zu Geschäften überhaupt als den ausschliesslichen Beruf und die Bestimmung des Bürgerstandes betrachtet. So war es denn auch in Hannover sehr häufig, ja fast regelmässig der Fall, dass eben in den obersten Staatsämtern nur die Mittelmässigkeit herrschte, und es bildete sich daraus eine Organisation des höchsten Staatsdienstes, bei welcher das Ansehen und die Vortheile des Amtes dem Adel verblieben, die eigentlichen Geschäfte aber von Secretären bürgerlichen Standes besorgt wurden, die man Räthe nannte und deren geübtere Thätigkeit im Sinne und nach den Grundsätzen des Adels die Verwaltung führte. Ihre Stellung brachte diese subalternen Beamten nothwendig zu den herrschenden Familien in ein Abhängigkeitsverhältniss, dessen eigentliche Bedeutung das Protections- nnd Connexionssystem war; die Familien der Secretäre bildeten gewissermaassen eine zweite Sequenz der Adelsaristokratie, welche den Staatsdienst mit ihren Söhnen und Vettern versorgte, sich nach Möglichkeit unter einander und gegen das Eindringen von Neulingen abschloss und dennoch auch vom Adel nur mit duldender Herablassung betrachtet wurde. Wenn auch nicht der Staatsdienst selbst, so doch die Ansprüche darauf, waren gewissermaassen erblich und der Vorbehalt bestimmter, im Connexionsverhältnisse zum Adel stehender Familien geworden.

Es ist begreiflich, welche Gesinnung sich unter solchen Verhältnissen im Adel, in der Staatsdienerschaft und im Volke ausbilden musste. Dünkelhafter Stolz gegen alle tiefer Stehenden galt eben so sehr als Ausdruck des wahren Anstandes, wie deren Unterwürfigkeit gegen Höhere für nothwendige Pflicht gehalten wurde, und die Erscheinung solcher Gesinnung oder vielmehr Gesinnungslosigkeit wiederholte sich auf jeder Stufe des Staatsdienstes bis zu den

Unterbeamten herab, welche gewöhnlich aus den ehemaligen Bedienten der Reichern und Adlichen bestanden und dann gegen den Bauer dieselbe gestrenge und hochmüthige Miene annahmen, die sie beim Amtmann kannten, wenn er zu ihnen sprach. Wo aber der Stolz in Dünkel, in Hochmuth und Eitelkeit ausartet, da ist für den wahren, edlen Stolz kein Gebiet mehr vorhanden, und wer sogleich höchlich entrüstet wird, wenn seiner Nasenspitze nicht die gehörige Ehre widerfährt, der hält in der Regel ganz ruhig seinen Rücken her, wenn es einem Mächtigern gefällt, ihn zum Sattel zu gebrauchen. Was für die ernster blickenden — freilich in jener Zeit sehr seltenen — Vaterlandsfreunde eine Ursache des bittersten Schmerzes war, was ihr Hochgefühl am empfindlichsten beleidigte, die immer bestimmter hervortretende Abhängigkeit von England, das war für die hannöver'sche Regierungskaste ein Gegenstand der widerlichsten Selbstbefriedigung. Wohl hatte der Kanzler Hugo Recht, als er bei der Erhebung Georg Ludewig's auf den englischen Thron ehrlich versicherte, er könne als Freund des Landes die Freude über ein solches Ereigniss nicht theilen, allein es ist kaum anzunehmen, dass schon damals viele Männer einsichtsvoll genug gewesen sind, die Misslichkeit eines solchen Verhältnisses zu erkennen, oder aufrichtig genug, dies auszusprechen, denn die Berufung des Königs nach England war durch Mittel betrieben, welche, wenn man sie nicht gradezu Staatsbetrügereien nennen will, die leichtsinnigste Gleichgültigkeit gegen die Würde eines unabhängigen deutschen Staates an den Tag legten. Auch mochten Anfangs, und so lange Georg I. lebte, die Nachtheile des neuen Verhältnisses noch minder bestimmt und schroff hervortreten. Ihm war schon der grösste Theil seines Lebens im Lande seiner Väter verflossen, als er seine Heimath wechseln musste, und er kam nach England noch mit allen Eindrükken, denen der Ernst der reifern Jahre den Charakter der Unauslöschlichkeit verleiht. Darum blieb auch in der Entfernung die Liebe zu seinem Stammlande noch in seinen Regierungshandlungen erkennbar. Sein Sohn Georg II. hing

nur noch durch Jugenderinnerungen mit dem Stammlande zusammen, und wenn diese auch noch kräftig genug waren, ihn zu wiederholten Besuchen desselben zu veranlassen, so wurde doch im Gegensatze zu seinen Neigungen jene englische Ministerpolitik allmählig überwiegend, welche in Hannover ein geeignetes Mittel erblickte, um Englands Macht und Grösse zu befördern. So wurde Hannover in alle Kriege Englands hineingezogen und besonders seit Georg III., der schon nach Erziehung, Ansichten und Neigungen ein reiner Engländer geworden war, von Pitt wie von seinen Nachfolgern benutzt, um durch die Aufregung des Continents die Seemacht und die Handelsherrschaft Englands auf ihren Höhepunkt zu bringen. In allen Verhältnissen zum Auslande wurde Hannover durch englische Diplomaten vertreten und seit dem Ende des siebenjährigen Krieges auch der hannöver'sche Gesandtschaftsposten in London, den man zuletzt wohl nur noch des politischen Anstandes wegen besetzt erhalten hatte, gänzlich eingezogen. Wohl machte sich der Schmerz einzelner Ehrenmänner über ein so unwürdiges und nachtheiliges Verhältniss in lauten Klagen Luft, allein solche Klagen galten für Sonderbarkeiten oder gar für Staatsverrath, und die hannöver'sche Regierung gefiel sich in dem Abglanze der englischen Königskrone so wohl, dass sie sich nicht schämte, für sich und ihre Behörden die Bezeichnung: „königlich grossbritannische und kurfürstlich braunschweigische" anzunehmen. Wer sich aber mit fremder Grösse brüstet, der verliert darüber die sittliche Kraft, nach der eigenen zu streben, kann aber dann auch die äussere Erscheinung der Grösse nicht durch den Ausdruck ihres wahren Wesens, sondern nur durch Aneignung von Nebendingen darstellen. So wurde es in Hannover allmählig Mode, nicht England, sondern die Engländer nachzuahmen, und auch sie nicht in der kräftigen Anhänglichkeit an das Vaterland, in dem Sinne für Freiheit und tüchtige Nationalität, sondern in bedeutungslosen, zum Theil barocken Aeusserlichkeiten, in Gebräuchen, Trachten, Angewöhnungen des häuslichen und socialen Lebens; also in der Annahme sol-

cher fremden Eigenthümlichkeiten, bei welchen das wahrhaft Deutsche und Vaterländische als verächtlich aufgeopfert werden musste. Der gesunde Sinn des hannöver'schen Volkes fängt allmählig an, solche Entwürdigung des deutschen Nationalwesens zu besiegen und auszustossen, allein noch jetzt treten nicht nur in den Gewohnheiten der höhern Kreise, sondern theilweise auch in allgemeinern Richtungen die Nachwirkungen jener Anglomanie unverkennbar hervor *).

Der allgemeine Blick auf die Verfassungsverhältnisse endlich ist ein höchst unerquicklicher. Das vorige Jahrhundert war überhaupt diejenige Epoche, in welcher die Unzulänglichkeit des ältern feudalständischen Systems zur unbewussten und stillschweigenden Anerkennung im Volksleben kam, und wo dasselbe, weil es seine geistigen Träger verlor, dem allmählig immer bestimmter und selbstständiger aus der frühern Territorialgewalt sich entwickelnden Monarchismus erlag. War dieses Verhältniss schon an sich dem ständischen Verfassungswesen verderblich, so wur-

*) Das englische Wesen und Unwesen in Hannover wurde stets geweckt und erhalten durch den Blick des hannöverschen Adels auf den Glanz der reichen englischen Aristokratie; neu angeregt und mehr auf das Volk übertragen durch die Kriege von 1813—1815, besonders durch die englisch deutsche Legion. Wäre nur auch jene hohe Ehrenhaftigkeit, jenes kräftige Unabhängigkeitsgefühl mit eingezogen, wodurch die englische Aristokratie selbst in ihrer strengsten, abstossendsten Färbung vor dem Adel des Continents sich auszeichnet, wäre der klare politische Verstand, der muthige, derbe Sinn des freiheitsliebenden englischen Volks mit über den Kanal gebracht! Aber man wählte von der Nationalität der Engländer nicht das Bessere, sondern das Auffallende in Mode, in geselligen und häuslichen Einrichtungen und in der allgemeinen Lebensweise, setzte auf die deutsche Einfachheit einige bunte ausländische Lappen, und bedachte nicht, dass fremde Eigenthümlichkeiten, wenn man sie nur des Auffallenden, des Sonderbaren, der Auszeichnung wegen auf eine andere Individualität überträgt, immer fratzenhaft werden, dass sie das eigene Nationalgefühl hier beleidigen, dort zerstören, und dass sie da, wo noch ein einigermaassen gesunder Volkssinn herrscht, am meisten geeignet sind, eine durch die socialen Verhältnisse aller Stände gehende Missstimmung hervorzurufen.

den die erdrückenden Einwirkungen noch gesteigert durch den Umstand, dass das Kurfürstenthum nicht etwa einen einigen, in sich selbst organisch geordneten Staat bildete, sondern aus mehren, als selbstständige Staaten entwickelten Provinzen bestand, welche unter sich selbst durch weiter nichts, als durch die Gemeinschaftlichkeit des Fürstenhauses zusammenhingen. Während nun die Provinzialstände mit kleinlicher Eifersucht ihre Privilegien auf dem Boden des Privatrechts festhielten, entwickelte sich ihnen gegenüber das monarchische Princip auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit seinen Ansprüchen auf Einheit des Staates und auf gleiche Unterordnung Aller unter die oberste Gewalt. Mit dem Particularismus, auf welchem die Provinzialverfassungen beruheten, wäre die kräftige Handhabung der obersten Staatsgewalt gar nicht zu vereinigen gewesen, und die Fürsten, wenn sie eine kräftige Einheit im Staate herstellen wollten, waren daher gradezu gezwungen, die Provinzialstände niederzudrücken. Die ganze deutsche Geschichte lehrt, bis zu welchem Punkte ihnen dies fast überall gelungen ist, wie die Versammlungen der Landstände immer mehr in blosse Ausschüsse zusammenschrumpften und auch diese am Ende blosse Bewilligungscommissionen wurden, die man nach Belieben fragte oder auch überging. Das Einzige, was bei solchem Hinsterben noch einiges Interesse erregte, waren die Finanzen und deren Verwaltung; allein grade hier trat auch die völlige Verdorbenheit der alten Formen so entschieden hervor, dass es in der That nur dem künstlich erhaltenen und nur wenig gelüfteten Geheimnisse gelang — — *)

---

*) Hier bricht das Manuscript ab. Die Red.

Die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie.

(Schluss.)

Das Militär.

Anfangs stritten in den Schlachtreihen der Römer nur römische Bürger. Aber als die Römerstadt zu einem Weltstaat, der Krieg zu einem Handwerk sich umgestaltet, als die Vaterlandsliebe in Eigennutz, der Thatendrang in Genusssucht überging: da ward auch der Kriegsdienst mehr gemieden als gesucht, und in immer weiteren Kreisen zurückgedrängt von dem Mittelpunkt nach der Peripherie, von den Herrschenden auf die Beherrschten, von dem Bürgerstande Roms auf die Proletarier, die Freigelassenen und Sklaven, auf die frühern italischen Bundesgenossen und endlich auf die Provinzialen. Ehemals mehr zu den Rechten als zu den Pflichten gezählt, wurde er allmählig zu einem Zwange, dem man in Italien selbst durch Verstümmelung der Gliedmaassen sich zu entziehen trachtete *).

Auch diesen ausgearteten Zustand der Dinge hatten wie so viele andere Uebel die Bürgerkriege herangereift, und die Republik vermachte ihn der Monarchie. Nur bei den höhern Officieren, den Tribunen und Präfekten, sah man noch auf freie Geburt und Bildung; grösstentheils waren es Ritter oder Söhne von Senatoren. In den Reihen der Gemeinen aber kämpften meist statt der Bürger Unterworfene, nicht Patrioten mehr, sondern Söldner, Peregrinen und selbst Barbaren **).

*) Suet. Oct. 24. Valer. Max. 6, 3, 3. Ammian. 15, 12, 3. cf. Dig. 49, 16. l. 4. §. 10—12. Am gewöhnlichsten hieb man sich den rechten Daumen ab.

**) Schon unter Cäsar, s. z. B. Dio 41, 8. Augustus hob Sklaven aus, die er frei liess, s. Suet. Oct. 25. Dio 55, 31. Macrob. 1, 11; ähnlich ist Vellej. 2, 111 zu verstehen.

Dennoch war der Soldat der beginnenden Kaiserherrschaft, meist aus dem kräftigsten Landvolk ausgehoben [1]), nicht minder tapfer wie einst der Soldat der Republik. Denn hatte diesen die Ehre des Gemeinwesens gestachelt, so focht jener für die Ehre seiner Feldzeichen: das Heer, die Legion, die Cohorte oder das Geschwader war sein Gemeinwesen, das Lager seine Heimath, die römischen Adler seine Hausgötter. Und weil man Siege nicht durch Ordnungslosigkeit gewinnt, so zeigte er auch im Kriege stets sich gehorsam. Nicht so im Frieden; und dieser waltete in der Kaiserzeit vor. Darum konnte der Soldat dem Staate ebenso verderblich als förderlich werden.

Die bewaffnete Macht umfasste Landheer und Flotte. Betrachten wir jenes zuerst.

Die Legion der Kaiserzeit bestand aus wenigstens 6105 Mann Fussvolk und 726 Berittenen; doch war die Zahl der Pferde weder in den verschiedenen Zeiten noch bei den verschiedenen Legionen gleich [2]). Das Fussvolk war in 10 Cohorten und 55 Centurien zu 111 Mann mit Einschluss der Centurionen eingetheilt. Die Reiterei, nach jenem Maassstab, zerfiel in 22 Turmen von je 33 Pferden mit Einschluss der Präfekten [3]); auf die erste Cohorte wurden 4, auf die neun übrigen je 2 Turmen gerechnet. Die Artillerie bestand gewöhnlich, der Zahl der Cohorten und Centurien entsprechend, aus 10 groben Geschützen: Onagri, und 55 kleineren Karroballisten; sie wurden theils mit Steinen, theils mit Pfeilen zu Wurf und Schuss bedient [4]). Ueberdies waren jeder Legion Hülfsvölker aus den Provinzen beigegeben, zu Fuss und zu Pferde, in Cohorten und Turmen nationenweise ein-

[1]) Veg. 1, 2—8. Aggen. de controv. agror. p. 72. Ael. Arist. in Romam or. ed. Jebb. 1, p. 218.

[2]) Die judäischen hatten unter Nero nach Jos. b. j. 3, 6, 2 jede nur 120 Reiter.

[3]) Veg. 2, 6. 13 sq. Was ich geändert, ist Resultat genauerer Berechnung.

[4]) Veg. 2, 25.

getheilt [1]); ihre Anzahl war je nach dem Bedürfniss grösser oder geringer; im Durchschnitt mochte durch diesen Zuwachs die Kopfzahl der Legion auf das Doppelte, also auf etwa 12- bis 14,000 Mann steigen.

Zu Tiber's Zeit betrug demnach die Totalsumme des stehenden Heers ungefähr 300,000 bis 350,000 Mann, da dasselbe dazumal 25 Legionen zählte [2]). Von diesen standen 8 an der Rheingrenze in Ober- und Untergermanien, 3 in Spanien [3]), 2 in Afrika, 2 in Aegypten, 4 in Syrien am Euphrat, 4 an der Donau in Pannonien und Mösien und 2 in Dalmatien. — In Folge der Eroberung Britanniens unter Claudius wurden die friedlicheren Provinzen, und zwar Spanien um 2, Afrika und Dalmatien je um 1 Legion verkürzt. Daher war nach Josephus die Vertheilung der Legionen kurz vor dem Aufstand der Juden unter Nero folgende [4]): Germanien 8, Spanien 1, Afrika 1, Aegypten 2, Illyrien (darunter versteht er hier augenscheinlich Mösien) 2, Dalmatien 1, Britannien 4. Syrien und Pannonien übergeht er; dort lagen ohne Zweifel auch damals noch 4 Legionen [5]), hier 2 [6]). Ausserdem standen in den Pontusgegenden 3000 Mann, in Thracien 2000, in Gallien 1200. So war die Summe der Legionen auch zu dieser Zeit noch 25, eine Folge der so wenig unterbrochenen Waffenruhe. — Der jüdische Krieg nahm hierauf 3 Legionen in Anspruch [7]). Diese wurden aus den nächsten Provinzen, nämlich die 5te und 10te aus Aegypten [8]) und die 15te aus Syrien [9]) herbeigezogen und durch

[1]) Tac. Hist. 1, 59. 61. 70. 2, 89. 4, 70. 5, 1, Jos. b. j. 2, 18, 9. 4, 4, 2. Veg. 2, 2.

[2]) Tac. Ann. 4, 5. Dio 55, 23.

[3]) cf. Strab. 3, 4 v. fin.

[4]) B j. 2, 16, 4.

[5]) Tac. Hist. 1, 10.

[6]) Dies folgt aus Tac. Hist. 2, 11, wo unter Otho auf Dalmatien und Pannonien zusammen 4 Legionen gerechnet werden; davon war aber die eine, nämlich die 7te Galbiana, erst von Galba conscribirt worden.

[7]) Tac. Hist. 1, 3.

[8]) Jos. 3, 1, 3. 4, 2.

[9]) Jos. 4, 2. Tac. Hist. 5, 1.

Translocationen ersetzt [1]), vielleicht auch zum Theil durch Werbungen. Sicher ist, dass Nero 2 neue Legionen formirte: die 1ste Italische [2]) und die 1ste Marinelegion [3]), welche wahrscheinlich von Otho den Beinamen der Hülfreichen erhielt [4]).

Wir dürfen bei dieser Gelegenheit der sogenannten Evocati erwähnen. So hiessen die nach abgelaufener Dienstzeit schon entlassenen und belohnten Veteranen, welche man in ausserordentlichen Fällen durch Versprechungen und Geschenke bewog, von Neuem Kriegsdienste zu nehmen. Sie bildeten als Freiwillige ein abgesondertes Corps, unter einem eigenen Feldzeichen und einem eigenen Präfekten, — die Elite und gleichsam die Leibwache des Feldherrn [5]). Aus den Bürgerkriegen datirt, wenn nicht ihr Ursprung, doch ihre Ausbildung. Schon Marius rief die Veteranen aus Latium auf [6]). Ueberhaupt war die Berufung eine locale: Cäsar veranstaltete eine solche in Gallien [7]); Augustus brachte in Campanien die Zahl der Evocati auf etwa 10,000 [8]). Natürlich waren sie mehrfach bevorzugt, namentlich vom Lagerdienst, vom Schanzen, Graben, Fouragiren u. s. w. befreit und hatten die Aussicht auf neue Belohnungen und höhere Dienstgrade. Denn nicht nur erhielten sie gewissermaassen von vornherein Officiersrang, insofern ihnen der Centurio-

[1]) Dass die 3te und die 22ste nach Aegypten kamen, folgt aus Tac. Hist. 5, 1.

[2]) Dio 55, 24. Tac. Hist. 1, 59. 64. 74. 2, 41. 100.

[3]) Tac. Hist. 1, 6. cll. 1, 31. 36. 2, 11. 23. 24. 67. 86.

[4]) So nennt sie Tac. zuerst 2, 43. Da, wie die Vergleichung mit den zuvorgenannten Stellen lehrt, die prima Adjutrix mit der prima Classica identisch ist: so muss es als ein Irrthum angesehen werden, wenn Dio 55, 24 die Errichtung derselben dem Galba zuschreibt.

[5]) App. b. c. 3, 40. Vellej. 2, 61. Dio 45, 12. Cic. ad div. 3, 6, 2.

[6]) Sall. Jug. 84.

[7]) Caes. b. Gall. 3, 20.

[8]) App. b. c. 3, 40.

nenstab verliehen ward [1]), sondern sie konnten auch zu wirklichen Centurionen befördert werden [2]).

Keineswegcs ganz gleichbedeutend mit den Evocati, oder freiwilligen Veteranen, sind die Vexillarii. Diese bezeichnen mindestens nicht jene ausschliesslich, sondern ausserdem noch zweierlei: einmal die schon aus den Legionen ausgereihten, aber noch nicht entlassenen Veteranen; andrerseits die noch nicht in die Legion eingereihten, aber schon in den Dienst eingetretenen Rekruten. Die gleiche Benennung beider kommt daher, dass sie eben nicht mehr oder noch nicht um den Adler der Legion, sondern um besondere Fahnen, Vexilla, versammelt sind.

Während die Legionen die Provinzen und deren Grenzen deckten, schützten die Haupt- und Residenzstadt zwei besondere Truppencorps: die Prätorianer und die Stadtcohorten; beide von Augustus und namentlich aus Etrurien, Umbrien, Latium und den Colonien conscribirt [3]); die zahlreichen Gallier und Germanen, welche er anfangs unter die Prätorianer aufgenommen, wurden nach der Niederlage des Varus ausgemerzt [4]). Die Bestimmung beider Corps war nicht dieselbe: das eine war als Leibwache der Sicherheit des Kaisers, das andere als eigentliche Besatzung der Sicherheit der Stadt gewidmet. Ursprünglich waren 3 städtische und 9 prätorische Cohorten [5]); jene wurden später auf 4, diese auf 10 gebracht; die ersteren waren 6000, die letzteren 10,000 Mann stark [6]); die Einen wurden von dem Stadtpräfekten [7]), die Andern von zwei prätorischen Präfekten befehligt. Unter Augustus lagen nie mehr als 3 prätorische Cohorten in der Stadt selbst; die übrigen cantonnirten in

---

[1]) Dio 55, 24. Daher Centurio an Evocatus bei Suet. Vesp. 1. cf. Vellej. 2, 70. Valer. Max. 9, 9, 2.

[2]) s. z. B. Caes. b. c. 3, 91. Dio, 78, 5.

[3]) Tac. Ann. 4, 5.

[4]) Suet. Oct. 49. Dio 56, 23.

[5]) Tac. l. c.

[6]) Dio 55, 24.

[7]) Tac. Hist. 3, 64.

der Umgegend [1]). Erst Tiberius vereinigte sie sämmtlich in dem von ihm ausserhalb der Ringmauer errichteten Lager [2]).

Neben diesen beiden Corps standen noch als nächtliche Sicherheitswache die 7 Cohorten der Vigiles, wovon je 1 die Obhut über 2 der 14 Stadtbezirke hatte [3]). Bestimmt, den Feuersgefahren und Polizeiwidrigkeiten jeder Art, als nächtlichem Unfug, Einbrüchen und Diebstählen zu wehren, waren auch sie militärisch organisirt, mit Tribunen und einem eigenen Präfekten an der Spitze [4]), dem zugleich über alle in sein Ressort gehörigen Fälle die Untersuchung zustand; nur die ganz ungewöhnlichen und solche, wobei angesehenere Personen compromittirt waren, gingen an den Stadtpräfekten und selbst an den Kaiser [5]). Zur Bekleidung dieser polizeilichen Präfektur war die Ritterwürde erforderlich [6]); nicht selten wurde sie zugleich einem der prätorischen Präfekten übertragen [7]). Durch ihre Stärke [8]) und Organisation war auch dieses Corps befähigt, ein Gewicht in die Wageschale ringender Kräfte zu legen.

Von geringerer Wichtigkeit als das Landheer war die Seemacht. Seitdem Rom das Mittelmeer rings mit seinen Provinzen umgab, bedurfte es nur deshalb noch einer Flotte, um den Verkehr mit den überseeischen Ländern zu unterhalten, den Handel zu schützen und in vorkommenden Fällen Truppen-, Munitions- und Proviantsendungen zu bewerkstelligen. Bot sich gleich zu eigentlich kriegerischen Operationen nur selten eine Gelegenheit dar: so durfte doch der Staat um seines Ansehns willen weder die Marine eingehen lassen, noch bei der Möglichkeit unvermutheter Ge-

---

[1]) Suet. Oct. 49.

[2]) Suet. Tib. 37. Tac. Ann. 4, 2.

[3]) Dio 55, 26. Paul. in Dig. 1, 15. cf. Suet. Oct. 25, 30. App. b. c. 5, 132. Senec. ep. 64. Petron. Satyr. 78.

[4]) Paul. in Dig. 1, 15 fr. 3. cf. Tac. Hist. 1, 20. 46.

[5]) Paul. l. c. Dio 52, 33.

[6]) Dio 55, 26. cf. 52, 24.

[7]) s. z. B. Tac. Hist. 1, 72.

[8]) cf. Kellermann: Vigilum Rom. latercula duo. Rom. 1835.

fahren sich von der Kenntniss des Seewesens entwöhnen. Zwei Hauptflotten stationirten in den beiden italischen Meeren: die eine zu Ravenna für die östliche, die andere bei Misenum für die westliche Halbscheid des Mittelmeeres [1]). Ausserdem waren noch zwei kleinere Seestationen: westwärts zu Frejus, ostwärts im Pontus Euxinus, wo unter Nero 40 Schiffe lagen [2]); sowie zwei Flussstationen: auf dem Rhein und der Donau. Die Schiffe waren von der leichten Liburnischen Bauart, die sich am meisten bewährt hatte; gewöhnlich mit 3 oder 4 Reihen Ruderbänke [3]). Ihre Summe muss beträchtlich gewesen sein; sie darf ohne Bedenken auf mindestens 300 Segel veranschlagt werden. Zur Bemannung waren viele Tausende von Matrosen nöthig; durch Werbungen kam man nicht zum Ziel: der schwierige Seedienst hatte nichts Lockendes. So ward es Sitte, die Flotte durch freigelassene Sklaven zu bemannen [4]). Zwar wurden während der stürmischen Jahreszeit, vom 11. Nov. bis zum 10. März, die Meere geschlossen, d. h. es unterblieben alle nicht dringend nothwendigen Fahrten [5]); doch erschien der Dienst nichts desto weniger lästig genug und zugleich zu wenig ehrenvoll, als dass nicht das Begehren nach dem ehrenvolleren im Landheer hin und wieder hätte laut werden sollen. Daher die mehrfache Aufnahme von Marinesoldaten oder Matrosen unter die Legionen, sowie die Bildung neuer Legionen aus ihnen allein [6]). Auch die Marine also war dem Principate in mehr als einer Beziehung von Vortheil.

Nicht wenige Umwandlungen der Kaiserzeit gingen von denen aus, welche die Waffen trugen. Man wird die Ereignisse um so deutlicher begreifen, jemehr man es vermag, die persönliche Stellung des Soldaten nach ihren Hauptmomenten sich zu vergegenwärtigen.

---

[1]) Veg. 5, 1. 2. Tac. Ann. 4, 5. Hist. 2, 83. Suet. Oct. 49.

[2]) Jos. b. j. 2, 16, 4.

[3]) Veg. 5, 3. 7.

[4]) Suet. Oct. 16. Dio 47, 17. 48, 49. cf. Reim. ad 64 n. 14; für die Zeit der Republik vgl. Liv. 22, 11. 36, 2. 42, 27.

[5]) Veg. 5, 9.

[6]) Tac. Hist. 1, 87. 6.

Der Sold, welchen zur Zeit der Republik der Fusssoldat in der Legion empfing, betrug täglich 3⅓ As alter Währung, oder ⅓ Denar [1]); der der Reiter oder Ritter das Dreifache. Diese Löhnung wurde durch Cäsar verdoppelt, nur dass die 6⅔ As nunmehr nach der neuen Währung, also der Denar dem Soldaten zu 16 As berechnet wurde [2]); der jährliche Betrag war somit 6 Aurei. Unter Augustus stieg der Sold auf 10 As täglich oder 9 Aurei jährlich; dennoch forderten gleich nach dessen Tode die Legionen einen ganzen Denar für den Tag [3]). Diese Forderung wurde indessen nicht bewilligt; vielmehr blieb der Augusteische Satz bis auf Domitian geltend. Der Sold der Prätorianer, deren das Principat vor allem zu bedürfen schien, war bei weitem beträchtlicher; er betrug, wenigstens seit dem Jahre 27, gerade das Doppelte, also 20 As täglich oder 18 Aurei das Jahr hindurch [4]). Die Gage der Officiere stand in einem bestimmten Verhältnisse zu dem Solde der Gemeinen. Noch in Cäsars Zeit, scheint es, erhielt der Centurio wie im zweiten punischen Kriege [5]) das Doppelte, der Tribun aber und der Reiterpräfekt das Vierfache [6]).

Blieben diese Proportionen, woran nicht zu zweifeln ist, bestehen: so lässt sich darauf für die Besoldung des Heeres zur Zeit der Julier folgender Finanzanschlag gründen.

In der einzelnen Legion bezogen jährlich:

die	6050 Gemeinen zu Fuss	22,082,500	As	oder	54,450 Aurei.
-	55 Centurionen	401,500	-	-	990 -
-	10 Tribunen	146,000	-	-	360 -
-	704 Reiter	7,708,800	-	-	19,008 -
-	22 Präfekten	321,200	-	-	792 -
	In Summa	30,660,000	As	oder	75,600 Aurei.

[1]) Polyb. 6, 39, 37. Plin. Hist. N. 33, 13, 3.
[2]) Suet. Caes. 26.
[3]) Tac. Ann. 1, 17. 26. Dio 57, 4.
[4]) Dio 53, 11.
[5]) Polyb. 6, 39.
[6]) Appian. b. c. 2, 102.

Danach absorbirte der jährliche Sold aller 25 Legionen: 766,500,000 As oder 1,890,000 Aurei.

Hierzu kommen nun die 4 Stadtcohorten, welche mindestens den gleichen Sold wie die Legionare bezogen. Es kosteten demnach jährlich

die 6000 Gemeinen	21,900,000 As	oder	54,000 Aurei.
- 60 Centurionen	438,000 -	-	1,080 -
- 4 Tribunen	58,400 -	-	144 -
In Summa	22,396,400 As	oder	55,224 Aurei.

Ferner die 10 prätorischen Cohorten; davon erhielten jährlich:

die 10,000 Gemeinen	73,000,000 As	oder	180,000 Aurei.
- 100 Centurionen	1,460,000 -	-	3,600 -
- 10 Tribunen	292,000 -	-	720 -
In Summa	74,752,000 As	oder	184,320 Aurei.

Folglich beliefen sich die Gesammtausgaben für den Soldtitel der Legionare, Stadtcohorten und Prätorianer jährlich auf:

863,648,400 As oder 2,129,544 Aurei, d. i. = 215,912,100 Sesterz. oder 53,978,025 Denare; nach unserem Gelde: 42—43 Millionen Francs oder 10½ Millionen Thaler.

Zwar fanden von dem Solde Abzüge statt für Waffen, Montur und Zelte [1]), so wie für die tägliche Verpflegung [2]); doch waren diese Abzüge auf keinen Fall bedeutend und standen so wenig im Verhältniss zu dem Werthe der Equipirung und Verpflegung, dass diese mit Grund eine öffentliche genannt werden konnte [3]); ja, die Getreiderationen z. B. waren meist so reichlich, dass der Soldat wohl öfters einen Theil davon durch Verkauf an die Marketender wieder zu Gelde machen konnte.

Die Dienstzeit hatte Augustus für die Prätorianer auf 12, dann auf 16 Jahre festgesetzt; für die übrigen Truppen

---

1) Tac. Ann. 1, 17.

2) Tac. Ann. 15, 72. Suet. Nero 9.

3) Veg. 2, 20: cum publica sustentantur annona.

auf 16, dann auf 20 [1]). Die Schiffsmannschaft wurde sogar auf 26 Jahre verpflichtet, wie die Urkunden über Soldatenabschiede beweisen. Die entlassenen Veteranen wurden in früheren Zeiten durch Landanweisungen versorgt; diese hatten bei der Abnahme disponibler Staatsländereien, zumal in und nach den Bürgerkriegen, zu endlosen Reibungen und gewaltsamen Austreibungen der rechtlichen Besitzer Anlass gegeben; Augustus, der als Alleinherrscher keinen Theil der Bevölkerung mehr durch Rücksichtslosigkeit zu offener Missstimmung reizen wollte, führte deshalb statt ihrer bestimmte Geldbelohnungen als Regel ein [2]), wiewohl die Verleihung von Grundbesitz in geeigneten Fällen nicht ganz aufhörte [3]). Der Prätorianer erhielt nunmehr bei der Entlassung 5000, die Uebrigen jeder 3000 Denare [4]).

Wiederum lässt sich hiernach ein jährlicher Prämienetat construiren. Die 25 Legionen umfassten etwa 175,000 Legionare; davon hatte alljährlich ungefähr der 20ste Theil, also 8750 Mann ausgedient. Bringt man die Todesfälle und den vielfachen Aufschub der Entlassung in Anschlag, so mag etwa nur die Hälfte, also 4,375 wirklich entlassen worden sein. Mithin war zu den Entlassungen jährlich im Durchschnitt erforderlich:

für die Legionen ein Prämienbetrag von	13,125,000	Denaren,
für die Stadtcohorten bei gleichen Verhältnissen	450,000	-
für die Prätorianer bei 5000 Denaren pro Kopf und 16 Dienstjahren . . .	936,000	-
In Summa	14,511,000	Denare.
Rechnet man dazu die obigen	53,978,025	-

so ergiebt sich für den jährlichen Stipendien- u. Prämienetat ein Ueberschlag von 68,489,025 Denaren, d. i. nach unserm Gelde etwa 13,698,000 Thaler.

---

[1]) Dio 54, 25. 55, 23 cf. 57, 4. 6. Tac. Ann. 1, 17. 78. c. 9. C. quando provoc. 7, 64.

[2]) Dio 54, 25. Suet. Oct. 49.

[3]) s. z. B. Tac. Ann. 1, 17.

[4]) Dio 55, 23.

Es ist nun aber wohl zu beachten, dass wir wegen unzureichender Notizen bei weitem die Mehrzahl der Posten nicht auszufüllen vermögen; dass wir nicht alle Klassen von Officieren und Unterofficieren, namentlich nicht die höchsten und niedrigsten, bei den Legionen wie bei den Prätorianern und Stadtcohorten taxiren konnten; dass ferner, um eine Totalübersicht zu erlangen, nicht minder die ungeheuren Kosten für die Unterhaltung der Artillerie, die in den 25 Legionen allein 1625 active Geschütze nebst Bedienung zählte, dann der zahllosen Hülfstruppen, der überzähligen Vexillarii und Evocati, des grossen und kostbaren Corps der römischen Nachtwachmannschaft und der gesammten Marine veranschlagt werden müssten; und dass endlich auch die Etats für die Kriegsministerialbeamten, für Bekleidung, Armirung und Verpflegung der Truppen, für Proviant und Munition, und alle sonstigen laufenden Nebenausgaben in Rechnung zu bringen wären. Erwägt man dies reiflich, dann wird man sich leicht einen Begriff machen können von den enormen Summen, welche die ordentlichen Ausgaben des Kriegsbudgets alljährlich unter gewöhnlichen Umständen verschlangen, und es nicht für übertrieben erachten, wenn wir dieselben unbedingt auf das Dreifache des obigen partiellen Ergebnisses schätzen, also auf ungefähr 205,467,075 Denare oder nach unserm Gelde 41,093,000 Thaler.

Wenn das Principat bei dem Prämieninstitut die Absicht hatte, die Krieger durch bestimmte Erwartungen von zweifelhaften Attentaten abzuhalten: so gerieth es mit sich selbst in Widerspruch, da es diesen Erwartungen nicht entsprach. Die meisten Herrscher, namentlich Augustus selbst, Tiberius und Nero, beschränkten mehr oder minder die Entlassungen *), aus ökonomischen oder militärischen Rücksichten, indem die Einen den Verlust der Krieger scheuten, die Anderen Ersparung der Gelder wünschten. Also geschah es, dass die Veteranen zwar aus der Legion, aber nicht sogleich aus dem Dienst entlassen, sondern wie die Evocati unter

*) Tac. Ann. 1, 17. Suet. Tib. 48. Nero 32.

einer besondern Fahne als Vexillarii vereinigt wurden [1]. Manche Veteranen zählten daher wohl 30 Dienstjahre und darüber [2]. Das eigenmächtige Versprechen des Germanicus, dass die Versetzung aus der Legion zum Vexillum schon nach 16, die definitive Entlassung aber sicher nach 20 Jahren eintreten solle, war bei der dringenden Gefahr des Aufruhrs ein augenblickliches Palliativ, das weder Tiber noch seine Nachfolger geneigt sein konnten, zur Regel zu erheben [3]. Caligula begnügte sich nicht einmal damit, die Entlassung und mit ihr die Belohnung vorzuenthalten; den Verpflichtungen, welche die missio honesta in Anspruch nahm, entzog er sich auch durch anderweitige Intriguen, namentlich durch ungerechte Anwendung der missio causaria, indem er besonders Centurionen wegen angeblicher Untauglichkeit kurz vor Ablauf ihrer Dienstzeit den Abschied gab; endlich wagte er sogar, die Prämien für den Fall wirklicher Entlassung, wenigstens bei den Legionen, auf die Hälfte herabzusetzen, nämlich auf 6000 Sesterzen oder 1500 Denare [4].

Das ordnungsmässige Avancement war schon im Kriege äusserst schwierig und langsam: wie vielmehr nicht in Friedenszeiten! Die höheren Officierstellen, die der Tribunen und Präfekten, die gleichsam ausserhalb der Legionsmasse standen, waren in der Regel nur den Vornehmen zugäng-

1) Tac. Ann. 1, 17: ne dimissis quidem finem esse militiae, sed apud vexillum retentos, alio vocabulo eosdem labores perferre. cf. 3, 21. Dass im weitesten Sinne des Wortes Vexillarii nicht nur diese zurückgehaltenen Veteranen und andrerseits die noch nicht einrangirten Rekruten, sondern drittens auch die wiedereinberufenen Veteranen, die Evocati bezeichneten, hat insofern einigen Grund, als die letzteren ebenfalls um ein besonderes Vexillum geschaart waren, mithin bei allgemeiner Bezeichnung ebenfalls hiervon benannt werden konnten. So ist z. B. die Masse von 13,000 Vexillaren bei Tac. Hist. 2. 83 nicht wohl anders zu erklären, als dass darin auch die Evocati einbegriffen sind, welche in dem revocare veteranos c. 82 angedeutet werden.

2) Tac. Ann. 1, 35. 17.

3) ibid. 1, 36. 37. 39.

4) Suet. Calig. 44.

lich; dass ein Centurio zum Tribunat gelangte, blieb immer eine äusserst seltene Erscheinung. Die höchste Würde innerhalb der Legionsmasse, also die höchste dem gemeinen Mann erreichbare, war die des Centurio Primipilus, der in der ersten Cohorte die erste Centurie commandirte, d. h. diejenige, bei welcher der Adler der Legion war; hieraus erklärt es sich, warum der Centurio Primipilus gewissermaassen Tribunsrang hatte [1]. Da indessen das Vorrücken stufenweise durch alle zehn Cohorten stattfand, so dass man beim Antritt eines neuen Grades immer wieder von der ersten zur zehnten Cohorte zurückkehrte [2]: so konnte man von grossem Glücke sagen, wenn man mit 60 Jahren endlich Centurio Primipilus ward [3]. Die meisten starben darüber hin oder wurden entlassen; und da überhaupt der Bedarf an Centurionen verhältnissmässig nur gering sein konnte: so blieb gewöhnlich der gemeine Mann was er war.

Fassen wir alles Bisherige zusammen, so wird man Wesen und Bedeutung des Militärs in der damaligen Zeit erkennen. Der Soldat will Ehre oder Geld, am liebsten beides zugleich. Und doch genügten ihm in beiden Beziehungen die herrschenden Zustände nicht; er fand in ihnen nur Gründe der Missstimmung: Sold und Prämien schienen ihm zu gering, die Abzüge drückend, die Dienstzeit zu lang, das Avancement zu schwierig, der Entlassungsaufschub ungerecht; an keiner Beute konnte er seine Habgier, in keinem Kampfe seine Ehrsucht sättigen. War er also gleich im Kriege zum Gehorsam bereit, so zeigte er im Frieden sich ebenso geneigt, seinen Ehrgeiz in Ungehorsam und seinen Muth in Trotz auszulassen. Daher der Mangel an Disciplin, der, wie eine Folge des Mangels an äusseren Kriegen, so zugleich eine Ursache der Fülle innerer Umtriebe und Unruhen war.

---

[1]) vgl. Caes. b. Gall. 5, 35. 6, 37. Veg. 2, 8. 21. Liv. 2, 27. 42, 34. 5, 35. 7, 41. Tac. Hist. 3, 22. Dionys. 9, 10.

[2]) Veg. 2, 21.

[3]) Juven. Sat. 14, 196 sq. Plin. H. N. 14, 1, 3 fin.

Unter solchen Umständen suchte das Principat nach einem Mittel, um sich der Ergebenheit der Truppen auch im Frieden zu versichern. Der Eid, den jeder beim Eintritt dem Kaiser leisten und alljährlich am 1sten Januar erneuern musste, bürgte für Treue nur, wenn kein Grund zur Untreue vorhanden war. Die Erhöhung des regelmässigen Soldes unter Cäsar und Augustus befriedigte nicht [1]), und doch schien es gefährlich, über den Satz von 10 As hinauszugehen, weil die ordentlichen Ausgaben des Kriegsbudgets schon drückend genug waren und man es doch niemals hätte wagen dürfen, das einmal Bewilligte wieder zurückzuziehen. Lieber wollte man zu ausserordentlichen Geldspenden, zu Remunerationen oder Gratificationen, wie sie in den Bürgerkriegen gebräuchlich geworden, seine Zuflucht nehmen, da man ja dergleichen nach Belieben, je nach den Umständen oder den vorhandenen Mitteln, in grösserm oder geringerem Umfange anwenden, und ebenso auch ganz unterlassen konnte. Allein unbewusst bürdete sich hierdurch das Principat die drückendste Last auf, die es nur geben konnte, weil auch hier bald jeder Rückschritt unmöglich und eine Steigerung unvermeidlich schien [2]). Namentlich wurden bei den Prätorianern, nach deren Gunst man am meisten trachtete, die ausserordentlichen Vergabungen so zur Alltäglichkeit, dass sie auf der einen Seite als ein erobertes Recht, auf der andern als eine unumgängliche Nothwendigkeit betrachtet wurden [3]). Nero besonders, der den Prätorianern auch die völlig unentgeltliche Getreidelieferung zugestand, liess keine Gelegenheit vorübergehen, um seine Freigebigkeit an den Tag zu legen [4]). So sah sich denn jeder Thronfolger einem stets wachsenden Uebelstande gegenüber, dessen Anerkennung und Weiterpflege dem Staate, dessen Verwerfung und

[1]) Tac. Ann. 1, 17.

[2]) cf. fr. 10 D. de re mil. 49, 16. c. 1. C. eod. 12, 13. Beispielshalber s. m. Tac. Ann. 1, 2. 8. Suet. Oct. 101. Tiber. 48. Calig. 46. Claud. 11. Nero 7. cf. Schwarz. ad Plin. Paneg. 25, 2.

[3]) Tac. Hist. 1, 18.

[4]) Suet. Nero 10.

Ausrottung ihm selber verderblich werden durfte. Zwar verband man ohne Zweifel mit den bei den Fahnen der Cohorten errichteten Sparkassen, in welche der Soldat jederzeit die Hälfte der erhaltenen Spende bis nach abgelaufener Dienstzeit deponiren musste [1]), die gute Absicht, denselben nicht nur von Ueppigkeit und Feigheit, sondern auch von unmittelbaren Vergehungen abzuhalten, da er sonst leicht seines Peculiums oder Spargeldes hätte verlustig gehen können. Allein darf ein solcher Grund auch Alle abschrecken, einzeln zu sündigen: bei gemeinsamen Wagnissen hegt darum nicht Einer Scheu; denn wo Alle fehlen, hofft Jeder schlimmsten Falls für sich der Strafe zu entgehen. Auch konnten grade umgekehrt solche Geldvorräthe zum Unheil gereichen und der Neuerungssucht zum Sporn und Rückhalt werden, weil Geld, als Mittel zu Erfolgen, Vertrauen weckt [2]).

Ein besonderes Uebel, welches der Friede mit sich brachte, und welches unmittelbar für die Disciplin nachtheilig wirkte, war der Unfug, der mit der Verwilligung der Immunität und des Urlaubs getrieben ward. Die Centurionen, denen sie zustand, trieben damit ein schändliches Gewerbe, indem sie Beides für Geld feilboten und, weil auch so sich noch nicht genug Käufer fanden, je die Wohlhabendsten durch allerhand Plackereien im Dienste zwangen, um das Eine oder Andere bei ihnen nachzusuchen. Anfangs mochten dafür gar keine oder nur äusserst geringe Gebühren angesetzt gewesen sein, und bloss dieser oder jener seinen Dank freiwillig durch ein Geschenk bethätigt haben: allmählig aber wurden die Vacationsgelder zu einer förmlichen jährlichen Abgabe, die den Officier bereicherte und den gemeinen Mann aussog. Aus der Verwilligung ward ein Mittel der Erpressung, aus der Pflicht zu geben ein Recht zu nehmen, und aus der ersehnten Gunst des Urlaubs eine gefürchtete Last. Die schlimmen Folgen konnten nicht aus-

[1]) Veg. 2, 20.

[2]) cf. Suet. Domit. 7.

bleiben. Je der vierte Theil eines Manipels war immer auf Urlaub zerstreut, oder trieb sich des Dienstes entbunden im Lager umher: der Bemittelte verprasste im Müssiggange, was ihm noch blieb, der Mittellose erzielte durch Raub und Dieberei was ihm abging, um die neue Musse oder die alte Schuld zu bezahlen; jener kehrte zur Härte der Arbeit entnervt oder träge und mürrisch, dieser zur Ordnung des Dienstes wagehalsig und voll zügellosen Uebermuthes zurück: beide gleich verdorben und gleich befähigt, sich in Zwietracht und Meutereien und endlich in Bürgerkriege zu stürzen [1]).

Also konnte es geschehen, dass der Krieger, allmählig über Alles sich hinwegsetzend, weder vor dem römischen Volk, noch vor dem Senat, noch endlich auch vor dem Kaiser mehr Achtung und Scheu hegte [2]); dass das Principat zuletzt von seinem eigenen Werkmittel abhängig, der Thron ein Lehen und der Fürst eine Creatur der Soldateske ward [3]). Denn ihrer und namentlich der bevorzugten Prätorianer widriger Anmassung ist der häufige Herrscherwechsel der Folgezeit in höherm Grade beizumessen, als der Herrschsucht derer, denen der Thron zu Theil ward.

Wie das Principat in dem Militär sich die materielle Kraft des Staates dienstbar machen wollte: so durch den Gedankenzwang die geistige. Beides gelang zum Theil und für den Augenblick, nie aber ganz und auf die Dauer. Denn indem das Militär völlig vom Fürsten abhängig ward, konnte eine etwanige Empörung zunächst auch nur der Person des Fürsten Gefahr bringen; und indem der Geistesdruck zur höchsten Potenz der Tyrannei ausartete, musste der gepresste Gedanke, an jedem natürlichen Ausgange verhindert, in Ver-

[1]) Tac. Hist. 1, 46. Quintil. declam. 3. p. 33 (pro milite c. 6). cf. Tac. Ann. 1, 35.

[2]) Tac. Hist. 1, 40.

[3]) c. Plut. Galb. 1.

zweiflung gerathen und, statt in Worten, sich in Thaten Luft machen.

Einer näheren Betrachtung der geistigen Zustände unter den Juliern darf ich mich enthalten; in meinem Buche über die Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit habe ich genugsam die Knechtschaft geschildert, in die allmählig durch die Verfolgungen der Herrscher die Gedankenwelt in Rede und Schrift versank, und wodurch der Menschheit eine Wunde geschlagen ward, mit deren Heilung die Geschichte noch gegenwärtig beschäftigt ist.

Eine Thatsache ist unverkennbar: die Umgestaltung der politischen Verfassung zog in allen übrigen Sphären des Lebens ebenfalls einen Umschwung herbei, nur dass auch dieser gleich jener ein allmähliger war. Alles drehte sich jetzt um den Einen, Alles ging von ihm aus oder hing von ihm ab. Die Wirksamkeit der republikanischen Institutionen war vernichtet, die Comitien aufgehoben oder erloschen, der Senat zum Schein erhöht und in der That erniedrigt, kaum mehr als ein mechanischer Automat im Dienste des Fürsten; die Magistraturen waren Aemter ohne Macht, und ihr Inhaber mehr Handlanger als Leiter der Geschäfte. Ueber den scheuen Adel und über den geduldigen Bürger bekam oder behielt der feile Pöbel und der freche Soldat die Oberhand. Denn der Absolutismus imponirt und wirkt durch Massen. Darum musste er das Militär heranziehen und durfte die Hefe der Bevölkerung nicht zurückstossen, während die zusammengeschrumpfte Nobilität und der kleine Kern des echten Bürgerthums ihm ihrer Zahl nach weder Hoffnung noch Furcht einzuflössen vermochten. Die Sittlichkeit und der religiöse Glaube ging unter diesen Umständen, wie ich anderwärts dargethan, mehr und mehr verloren; gefühlloser Unglaube und gedankenloser Aberglaube stritten sich um das leere Feld und zerrieben sich an einander wie mürbe Schalen ohne kernigen Inhalt, zum Heile eines neuen Weltprincipes, eines neuen Glaubens, der grade auf diese Weise Raum gewann. Auch im Wissen und Können machte der Inhalt der blossen Form, die lebendige Anwendung der er-

starrenden Theorie, der Geist dem Materialismus Platz. Die Wissenschaft wurde zur Sklavin und die Kunst zur Künstelei. Die Zeitgeschichte wurde entstellt durch Hass oder Schmeichelsucht; sie war öde und eintönig, weil sie im Gegensatz zu jener Mannigfaltigkeit des republikanischen Treibens sich biographisch an das Leben eines Einzigen knüpfte. Die Beredtsamkeit zog sich in die Schule und die Privatverhältnisse zurück, und vertauschte ihren frühern Charakter der Strenge und überzeugenden Gewalt mit dem der künstlichen Ueberredung. Jemehr das öffentliche Recht dahinschwand, jemehr steigerte sich das Interesse an den kleinlichen Verhältnissen des Privatlebens; daher der Eifer, mit dem man die Rechte und Pflichten desselben abwog, daher der Aufschwung der Jurisprudenz.

Also entwickelten sich die Zeiten der Julier. Aber in ihrer Herrschaft lag der Keim ihres Sturzes, weil sie die ursprüngliche Aufgabe der Monarchie aus den Augen verloren. Darauf nämlich kam es an, das neue revolutionäre Element, das Principat, mit dem alten historischen und conservativen, der Republik, auszugleichen oder eine Staatsform zu begründen, in der Fürstenthum und Freiheit neben einander Raum fänden. Liegt nun aber in jedem Neuen der unbewusste Drang zum Extreme, so zeigt uns eben deshalb die Geschichte der Julier den Aufschwung des Principates über jenen Coincidenzpunkt hinaus und bis zum Gipfelpunkte des Despotismus. Die alten, auf diese Weise nicht versöhnten Elemente, der Adel an ihrer Spitze, bildeten eine, wenn auch meist schweigsame, doch fort und fort wachsende Opposition, an der endlich der Thron der Julier zerschellte. Das war der Ausgang des ersten Stadiums in der Entwicklung der Monarchie.

Die Wiederherstellung und Verjüngung der Republik waren indessen vollends zur Unmöglichkeit, die alten Ansprüche durch die Zucht des Despotismus, die neuen durch dessen Sturz gemässigter geworden; den Versuchen zur Ausgleichung schien nunmehr die Bahn geebnet. Die nachfolgenden Decennien bezeichnen daher die zweite Entwick-

lungsstufe des Principates, das Streben nach einer legalen gemässigten Monarchie, die als solche der früheren Opposition genügt, die alten Elemente an sich zieht und assimilirt. Von beiden Seiten wird nachgegeben; nun sind beide Principien im Niveau der Nothwendigkeit, die Sachlage entspricht den Forderungen der Zeit. Aber der Uebergang zu dieser zweiten Form der Monarchie musste in der Aufregung des Parteieifers zunächst die wirrevollsten Zeiten heraufführen: sie sind der Gährungs- und Gebärungsprocess der neuen Gestaltung und umfassen die Periode des Galba, Otho und Vitellius. Erst mit Vespasian beginnen allmählig die glücklicheren Zeiten des Kaiserreichs, die der Staatsharmonie, welche bis gegen das Ende der Antonine währen, wo, nachdem die schroffen Gesinnungen der Opposition völlig abgeschliffen, alle alten Erinnerungen erstorben und die Begierden des Absolutismus wieder dreister geworden waren, mit Commodus durch einen neuen Gährungsprocess eine dritte Entwicklung beginnt. Während der Zeit jener innern Harmonie konnte, weil der Herrscher immerhin die Macht behielt, selbst dem als nothwendig Erkannten sich zu entziehen, weil also die Harmonie durch seine Persönlichkeit mitbedingt war, der Despotismus zwar ebenfalls aufkommen, nicht aber nachhaltig durchdringen; dies zeigt Domitians isolirte Stellung zwischen guten und ausgezeichneten Fürsten. In dieser zweiten Periode erklimmt unbedenklich das Kaiserthum die Höhenlinie seines Daseins und durchmisst dieselbe bis zum beginnenden Verfalle. Zwei Momente geben ihr noch eine höhere Bedeutung und setzen sie in die engste Beziehung zur modernen Geschichte: einmal das immer siegreichere Ringen des christlichen Glaubens mit dem heidnischen, ungeachtet aller Verfolgungen, und andrerseits die drohenden Regungen der germanischen Völker, denen das Römerthum nur mühsam noch Stand hält. So ist denn die Zeit von Nero bis auf Commodus dreifach wichtig; sie ist diejenige Zeit der Kaiserherrschaft, in welcher Geist und Form der Monarchie, das Christenthum und die germani-

schen Völkerverhältnisse — die Bedingungen späterer Weltrevolutionen — sich historisch folgenreich entwickelten.

Die Wirren, welche den Sturz der Julier begleiteten, haben übrigens noch eine andere Bedingung. Die Bedeutung des Principates war, dass die auf monarchischen Grundsätzen beruhende Verfassung der Glieder oder der Provinzen auf das Centrum überging, also beide im Gehorsam einander wesentlich gleichgestellt wurden. Dieses revolutionäre Princip musste allmählig zu faktischen Revolutionen Anlass geben. Denn jene Gleichstellung Roms und Italiens mit den Provinzen in dem monarchischen Staate schloss unmittelbar die Folge in sich, dass Rom aufhörte, der allein berechtigte Ausgangspunkt der Entwickelung zu sein. Da es nun kaum mehr als ein blosser Theil des Ganzen war, so durfte mit gleichem Fug auch jeder andere Theil sich als Wiege politischer Bestrebungen geltend machen. Und dieser Umstand bedingt eben so viele revolutionäre Erscheinungen seit Nero's Zeit. Musste das Kaiserthum in seinem Beginn nothwendig von Rom ausgehen, Rom selbst nothwendig den ersten Kaiser aufstellen, so konnte im weiteren Verlaufe jede Provinz dieselben Ansprüche erheben. Daher die spätere Erscheinung der Gegenkaiser im Gegensatz zu den vom Senat erwählten Herrschern, daher die wachsende Beweglichkeit und historische Wichtigkeit der Provinzen im Gegensatz zu dem schlaffer werdenden und hinwelkenden Rom, daher die Insurrectionen der Legionen im Gegensatz zu den bisher ausschliesslichen Anmassungen der Prätorianer. Aber Theilungen des Reiches konnten erst eintreten und selbst Zweck werden seit der bürgerlichen und rechtlichen Gleichstellung der Provinzen und Italiens, also seit Caracalla die Civität allen Bewohnern des Reiches verlieh; denn nun war auch rechtlich jede Provinz soviel wie Italien, jede durfte sich zum Haupt aufwerfen und, wenn nicht Alleinherrschaft, doch Selbstständigkeit zu erringen trachten.

Adolf Schmidt.

Johann a Lasco.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation.

Unter den vielen grossen Männern, welche im Zeitalter der Reformation aufgetreten sind, nimmt a Lasco einen der ehrenvollsten Plätze ein; denn nur wenige haben für die gesammte protestantische Kirche mit solchem Eifer und in solchem Umfange gewirkt wie er, und keiner hat sich um die reformirte Kirche Ostfrieslands gleich grosses Verdienst erworben. Und dennoch ist er in solche Vergessenheit gerathen, dass sein Name nicht allein in grössern Kirchengeschichten nur selten genannt wird, sondern selbst in dem Lande, das einst der Hauptschauplatz seiner Thätigkeit war und noch jetzt deren Früchte geniesst, gar Manchem unbekannt ist. Es möchte daher wohl an der Zeit sein, sein Andenken zu erneuern, besonders in unsern zukunftschwangern Tagen, die mit denen der Reformation manches Gemeinsame haben.

Die Gunst, dass ein vertrauter Freund a Lasco's Wesen und Wirken dargestellt hat, ist ihm und uns nicht zu Theil geworden; erst vor etwa hundert Jahren hat der lutherische Hofprediger Bertram zu Aurich eine Geschichte seines Lebens *) herausgegeben, welche zwar wegen fleissiger Sammlung des Stoffes zu loben, jedoch alles Andere eher ist als das, wofür sie sich ausgiebt, eine kritische. Bertram urtheilt im Ganzen billig und ohne Leidenschaft; er dringt jedoch nicht tiefer ein, und der beschränkte Standpunkt des alten Lutherthums, auf dem er sich befindet, hat ihn bisweilen zu falschen und selbst ungerechten Urtheilen verleitet.

Johann Laski, gewöhnlich a Lasco genannt, wurde im Jahre 1499 zu Warschau geboren, und stammt aus einem der edelsten Geschlechter Polens, das die Woiwodschaften Lęcycz und Sieradz, fruchtbare Hügellandschaften Grosspo-

*) Joh. Friedr. Bertram's historia critica Johannis a Lasco etc. Aurich, 1733.

lens besass. Ueber seine Eltern hat sich keine Nachricht erhalten; seines Vaters Bruder, jedoch, wahrscheinlich der Pathe unseres Johann, war Erzbischof von Gnesen und Primas in Polen; er starb 1510. Von a Lasco's Geschwistern sind uns drei Brüder bekannt: Jeroslav, Stanislav und Ladislav, auch sie treffliche Männer, vorzüglich der zuerst genannte. Dieser war ein hochangesehener Staatsmann, besuchte als Gesandter des Königs Ferdinand von Ungarn 1532 den Reichstag zu Regensburg und ging später als Friedensvermittler an den türkischen Hof. Hier wurde er längere Zeit in Haft gehalten, dann freigelassen, starb aber bald darauf 1542 zu Krakau, wie es heisst, an dem Gifte, welches ihm in der Türkei beigebracht war. Für seine hohe Bildung zeugt unter andern die Achtung, welche die grössten Männer jener Zeit vor ihm hatten, z. B. Erasmus, der ihm eins seiner Werke (de modo orandi) dedicirte, und Melanchthon, der in Wittenberg einen Panegyrikus auf den Gestorbenen halten liess. — Ein anderer Bruder, Stanislav, stand bei dem Könige von Frankreich, Franz I., in Dienst und Ehren; auch Ladislav wird wegen ausgezeichneter Geistesgaben gerühmt; doch fehlt es über seinen Wirkungskreis an näheren Nachrichten.

Ob unser Johann von Jugend auf zum Dienste der Kirche bestimmt worden, wie man gewöhnlich annimmt, ist mindestens zweifelhaft. Wohl ist es möglich, dass sich schon in dem Knaben eine entschiedene Neigung zu dem geistlichen Stande gezeigt habe, oder dass seine Eltern einer Sitte der damaligen Zeit gefolgt seien, nach welcher die Grossen einen Sohn, gewöhnlich den jüngsten, Theologie studiren liessen, um demnächst eine der höchsten Stellen in der Kirche einzunehmen; möglich auch, dass der Oheim, der Erzbischof von Gnesen, die Wahl dieses Berufes wünschte. Dennoch steht, wie der Verfolg der Geschichte lehren wird, der gewöhnlichen Annahme Manches entgegen, und führt vielmehr zu der Ansicht, dass Johann a L. gleich seinen Brüdern sich anfänglich dem Staatsdienste gewidmet habe. Wie der Knabe zum Jünglinge und Manne herangereift sei,

darüber fehlen uns bestimmte Zeugnisse, und die Klage, welche bei den grössten Geistern des Alterthums so oft laut wird, dass eine Einsicht in ihren Bildungsgang versagt sei, müssen wir auch bei a Lasco erheben. So viel dürfen wir jedoch wohl mit Sicherheit annehmen, dass er dem früheren Unterrichte nicht viel verdankt; denn mit den Schulen Polens war es damals schlecht bestellt, weil man unter den häufigen inneren Unruhen auf geistige Bildung nicht ernstlich bedacht sein konnte. Die unfruchtbare Dialectik, welche auf den Hochschulen herrschte, und ihr zweideutiges höchstes Ziel, grösste Disputirfertigkeit, mussten a Lasco's Sinn für Wahrheit und Sittlichkeit verletzen. Unbefriedigt verliess er nach vollendeten Studien Polen, und machte grosse Reisen durch Italien, die Schweiz, Frankreich und Deutschland. Ueberall erwarb er sich, obgleich noch ein sehr junger Mann von etwa 26 Jahren, die vertraute Freundschaft der grössten Männer jener Zeit. Am wichtigsten für ihn wurde der Aufenthalt zu Basel und die Bekanntschaft mit Zwingli; denn als er die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reformation der Kirche bestritt, und sich dabei auf die Lehren der Kirche und die Aussprüche der Päpste berief, verwies ihn Zwingli auf die heilige Schrift, welche, wenn auch selbst vielen Geistlichen der Zeit unbekannt, doch die einzige sichere Grundlage des wahren Christenthums, die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens sei; er zeigte ihm, dass manche Satzungen der römischen Kirche mit den Lehren der Schrift in Widerspruch ständen. Die Worte Zwingli's machten auf ihn, der die Wahrheit suchte, einen tiefen Eindruck; sie führten ihn zuerst zum Studium der Bibel, was er noch im höhern Alter mit freudiger Dankbarkeit anerkennt *). Schon damals fing er an, den Ungrund mancher Lehren der alten Kirche einzusehen. In der Erkenntniss, wie nothwendig eine Kirchenverbesserung sei, förderte ihn auch ein Mann, dessen tiefe Gelehrsamkeit, treffender Witz

*) Responsio ad virulentam — hominis furiosi Joach. Westphali epistolam etc. Basil. 1560, p. 18 u. 114.

und elegante Sprache bei allen Gelehrten der Zeit Bewunderung erregten und noch verdienen; der in Sachen der Religion und Kirche wohl auch die Wahrheit erkannte, aber nicht den Muth hatte, sie unverholen auszusprechen; der jedoch durch seine Angriffe auf den unsittlichen Lebenswandel der Mönche und Geistlichen, wie auf mehrere Missbräuche der herrschenden Kirche, vorzüglich aber durch seine gründlichen Arbeiten über das neue Testament der Reformation bedeutend vorarbeitete, Erasmus von Rotterdam. Dieser nahm a Lasco in seinem Hause zu Basel freundlich auf, und fasste bald zu dem Jünglinge die innigste Liebe, welche sich in seinen Briefen *) auf begeisterte Weise ausspricht und für a Lasco's Charakter, Geist und Gelehrsamkeit glänzendes Zeugniss ablegt. In einem dieser Briefe aus dem Jahre 1525 schreibt er: „Dieser Johann a Lasco aus Polen, von glänzender Herkunft, der bald die höchsten Stellen einnehmen wird, hat einen ganz schneeweissen Charakter; nichts kann köstlicher und strahlender sein" **). In andern Briefen erklärt er, dass er sich keinen liebenswürdigern Menschen denken, dass sein Charakter mit Allen harmoniren könne. In einem Schreiben an den Oheim unseres a Lasco, den Erzbischof von Gnesen, vom August 1527, heisst es von ihm: „dass er, wenn auch nur wenige Monate, mein Tischgenosse war, halte ich für kein geringes Glück. Wäre es mir doch vor dem Hasse der Schmeichelei erlaubt, die göttliche Gabe zu preisen, welche ich in ihm liebe und verehre. Das muss ich bekennen, ich, ein Greis, bin durch das Zusammenleben mit diesem Jünglinge besser geworden; ich habe Nüchternheit, Mässigung, Sittsamkeit, Beherrschung der Zunge, Bescheidenheit, Schamhaftigkeit und Rechtschaffenheit, die er als Jüngling von dem Greise hätte lernen sollen, von dem Jünglinge als Greis gelernt". Auch seiner Gelehrsamkeit ertheilt Erasmus ein sehr rühmliches Zeug-

*) Erasmi epistolae. Londin. 1642. Die im Texte angeführten Stellen finden sich auf p. 779. 828. 1585. 794.

**) moribus est plane niveis; nihil magis aureum et gemmeum esse potest.

niss. Als a Lasco sich seinen Schüler genannt hatte, schrieb er an ihn: „Ich würde unverschämt sein, wenn ich litte, dass man einen zu den höchsten Dingen bestimmten und schon jetzt in jeder Art der Gelehrsamkeit mir überlegenen jungen Mann für meinen Schüler hielte.“ Mit welcher Liebe wiederum a Lasco an Erasmus hing, zeigt des Letztern Mahnung, er möge wohl zusehen, dass ihm die heftige Liebe zu ihm keinen Hass zuziehe. So lange a Lasco in dem Hause des Erasmus verweilte, führten beide ein fröhliches Leben zusammen, zu dem a Lasco's Freigebigkeit die Mittel darbot. Daher schreibt Erasmus nach der Abreise a Lasco's einmal scherzend, dass er sich noch gar nicht recht an die alte Frugalität wieder gewöhnen könne. Gewiss würden auch beide noch längere Zeit zusammen gelebt haben, wenn nicht a Lasco durch einen Befehl des Königs von Polen, Sigismund I., zu wichtigen Staatsgeschäften abgerufen worden wäre. Indessen war er doch lange genug bei Erasmus gewesen, um dessen Ansichten über das Verderben der Kirche in Verfassung und Lehre völlig in sich aufzunehmen. Daher erklärte er auch später, als er in seiner reformatorischen Richtung über Erasmus schon weit hinausgegangen war, dass er den Anstoss zu dieser Richtung von jenem grossen Manne erhalten habe, und nannte ihn sogar seinen ersten Lehrer in der wahren Religion *). Er vergass niemals, wie viel er seinem grossen Lehrer schuldig war; denn in einem im J. 1544 geschriebenen Briefe sagt er: „Ich zweifle nicht, dass Erasmus, wenn er jetzt lebte, viel billiger gegen uns sein würde. Aber jeder hat ein bestimmtes Maass seiner Gaben, so dass wir nicht Alle zu Allem tüchtig sind, und ich glaube, dass auch Vieles übrig ist, was wir noch nicht wissen. Es kommt uns zu, uns zu dem Glück zu wünschen, was Gott nach seinem Willen, dem Maasse unseres Glaubens entsprechend, uns zu ertheilen würdigt. So müssen wir auch mit Recht wegen der unleugbar vielen und grossen Gaben des Erasmus uns Glück wünschen, und Gott in denselben

*) Gerdes. scrin. antiquar. T. IV. P. 1. p. 448.

anerkennen. Wenn wir etwas weiter gekommen sind, so mögen wir bedenken, dass auch dies von dem Herrn uns geschenkt ist *). Diese Stelle mag zugleich von dem bescheidenen und billigen Urtheile a Lascos über sich und Andere Zeugniss ablegen.

In Basel würde a Lasco auch mit Oecolampadius bekannt; bei Pellicanus nahm er, um das alte Testament in der Ursprache lesen zu können, Unterricht in der hebräischen Sprache; auch ein Beweis, wie sehr ihm die Worte Zwingli's und des Erasmus zu Herzen gegangen. Er war mit Beatus Rhenanus befreundet, der ihm seine Anmerkungen zum Plinius dediciren wollte **); Glareanus erklärte nachher in öffentlichen Vorlesungen ein Werk von ihm; wenigstens schreibt Erasmus an a Lasco ***) im J. 1527: „Glareanus erklärt vor einem zahlreichen Auditorium Deine Schrift; andere, wenn auch gelehrte, Männer haben kaum sechs Zuhörer, — dieser hat sechszig. — Ich glaube, dass dies von Deinem Geiste herrühre, denn es ist ganz wider die Sitte dieser Akademie.“

Obgleich a Lasco durch Vieles an Basel gefesselt wurde, so folgte er doch dem Rufe seines Königs, als Gesandter in politischen Angelegenheiten nach Frankreich und Spanien zu gehen. Zu welchem Zwecke diese Reise, welche in das Jahr 1527 fällt, unternommen sei, und welchen Erfolg sie gehabt habe, ist nicht bekannt; sie zeigt jedoch, wie mehrere diplomatische Sendungen a Lasco's in späterer Zeit, wie grosses Vertrauen der König Sigismund I. auf die Klugheit und Gewandtheit a Lasco's setzte. Als a Lasco nach Polen zurückgekehrt war, beförderte ihn das Vertrauen desselben Königs sehr schnell zu hohen kirchlichen Würden: er wurde Propst zu Gnesen und Lęcycz, Custos zu Plozko und Canonicus zu Krakau. Je näher er nun der alten Kir-

*) Biblioth. Bremens. hist.-phil.-theologica Cl. III. fasc. 1. p. 186. — nach Neander's Uebersetzung (Das Eine und Mannichfaltige des christlichen Lebens. Berlin 1840. p. 181)

**) Erasmi epp. p. 794.

***) l. l. p. 830.

che stand, desto schmerzlicher empfand er ihr Verderben. Auch in Polen lag die Kirche im Argen; die höchsten Geistlichen besassen grosse Pfründen, ohne etwas dafür zu thun; statt ihres Hirtenamtes zu warten, trachteten sie nach der Ehre und den Freuden dieser Welt, und übertrugen die Last der einmal zu verrichtenden Gebete niedern Miethlingen. Bei so gewissenlosen Hirten musste das Volk wohl in der Irre gehen, grobe Unwissenheit in den wichtigsten Angelegenheiten des Menschen und sittliche Rohheit überall die Oberhand gewinnen. Dieser traurige Zustand der polnischen Kirche führte a Lasco zu der Erkenntniss, dass eine Reformation durchaus nothwendig sei; weil er jedoch bei der Durchführung derselben einige Zweifel noch nicht hatte überwinden können, so hielt er sich noch eine Zeitlang zu der alten Kirche. Als er Erasmus verliess, theilte er, wie er selbst im J. 1544 an Pellicanus schreibt *), dessen Meinung, es sei gerathener, bei der alten Kirchenlehre, wenn sie auch einiges Anstössige enthalte, zu bleiben; wenn man davon abgehe, so habe man dadurch noch nichts Sicheres, sondern bringe vielmehr Alles in's Schwanken. Uebrigens konnte es bei seiner Liebe zur Wahrheit, bei seinem Eifer, sie zu erforschen und zu lehren, nicht ausbleiben, dass er immer mehr in die Grundsätze der Reformatoren eintrat, mit denen er zum Theil noch in lebhaftem Briefwechsel stand. Der König begünstigte sein Streben, die Kirche zu reformiren; denn wenn dieser auch fest an der alten Kirche hielt, so war er doch nicht blind gegen die Missbräuche, welche sich in sie eingeschlichen hatten, und liess zu, dass sich Luther's Lehren in Polen verbreiteten. Je eifriger nun a Lasco an der Verbesserung der Kirche arbeitete, und jemehr Erfolg seine Bestrebungen hatten, destomehr zog er sich den Hass und die Verfolgung derer zu, welche in der alten Finsterniss ihren Lüsten nachgehen wollten. Diese seine Feinde trugen bei ihm, gerade wie bei Luther, nicht wenig dazu bei, dass er sich immer weiter von der alten Kirche entfernte, ob-

*) Bibl. Brem. Class. III. fasc. 1.

gleich er noch zu den höchsten Stellen in ihr berufen wurde. 1536 wurde ihm das Bisthum Wesprim in Ungarn bestimmt, und bald darauf wurde er zum Bischof des fruchtbaren Cujavien berufen. Da aber gab ihn, nach seinen eigenen Worten *), der gute Gott sich selber wieder, und rief ihn mitten aus dem Pharisäismus zu seiner wahren Erkenntniss. Erst seit dieser Zeit ist er ein wahrer Theolog; er bedauert nun, dass er die ganze Zeit, welche Erasmus noch gelebt († 1536), durch Reisen, Kriegsunruhen und das Leben am Hofe jämmerlich verloren habe; er besinnt sich nicht lange, das ihm angebotene glänzende Amt auszuschlagen und sich für eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern mit allem Nachdruck zu erklären. Seine Feinde, die Priester, welche das rohe Volk auf ihrer Seite hatten, liessen ihm nun keine Ruhe mehr; auch unter seiner eigenen Familie scheint er sehr heftige Verfolger gehabt zu haben. Kurz, er sah sich genöthigt, auszuwandern; um des Evangeliums willen gab er seinen hohen Stand, seine reichen Pfründen, sein geliebtes Vaterland auf; um seiner Ueberzeugung leben zu können, war er entschlossen, alles Ungemach und alle Entbehrungen, die der Aufenthalt in der Fremde mit sich führt, zu ertragen. Er hatte die Wahrheit erkannt und des Lebens höhere Bestimmung; dadurch war er von den Fesseln frei geworden, welche den natürlichen Menschen knechten. Sein Wahlspruch war: Die Frommen haben kein Vaterland auf der Erde; denn sie suchen den Himmel.

Der König Sigismund ehrte, wie sich von solchem Könige erwarten liess, die Ueberzeugung a Lasco's und entliess ihn mit Empfehlungsschreiben an mehrere regierende Häupter. Wohl schwerlich machte a Lasco von ihnen Gebrauch; denn er hatte bereits eingesehen, dass nicht an den Höfen der Fürsten seine Stätte sei.

Seine Abreise aus Polen setzt Bertram (a. a. O. p. 8) in das J. 1540, dem Adami **) folgend, welcher für seine

*) Brief an Pellicanus. 1544.

**) In seinem histor. Lexicon, unter dem Worte „a Lasco."

Angabe eine sehr ungenaue Notiz eines polnischen Geschichtschreibers anführt. Sie ist schon früher, wenigstens 1539, geschehen; denn nach einer handschriftlichen Bemerkung Hardenberg's, welche sich früher in einem der Grossen-Kirche zu Emden gehörigen Buche (Reuchlin, de verbo mirifico) befand, war a Lasco in diesem Jahre zu Löwen. Er war nämlich durch Deutschland nach den Niederlanden gereis't, vielleicht weil er da, wo sich Zwingli's Lehren viele Anhänger gewonnen hatten, für seinen Glauben die grösste Freiheit zu finden hoffte. In Löwen fand er seinen treuesten Freund, Albert Hardenberg, welcher damals noch im Kloster lebte, und eine Lebensgefährtin aus niederm Stande und von geringem Vermögen. Jedoch war seines Bleibens hier nicht lange; denn unter den theologischen Professoren der dortigen Universität waren glühende Ketzerfeinde und selbst Ketzerverbrennungen nicht selten, wie denn noch im Jahre 1540 zwei Männer und zwei Frauen in dieser Stadt ihres Glaubens wegen lebendig verbrannt wurden *). Daher verliess a Lasco Löwen, und wandte sich nach Emden, wahrscheinlich weil ihn der damalige Zustand der Kirche in Ostfriesland besonders anzog.

In diesem Lande war nämlich die Reformation ihren eigenen, stillen Gang gegangen, und hatte sich bald Bahn gebrochen, ohne so heftige Kämpfe wie im übrigen Deutschland zu erregen. Der Grund dieser Erscheinung ist vorzüglich in der Liebe der Friesen zur Freiheit, in der Nüchternheit ihres Sinnes, in der Abgeschlossenheit ihres Wesens und in der Entlegenheit ihres Landes zu suchen. Wie Ostfriesland in staatlicher Hinsicht nie so enge mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation verbunden gewesen als andere deutsche Länder, so war es auch nie mit der römischen Kirche so enge verbunden, welche ja ursprünglich zu dem Reiche in innerer Beziehung stand. Die Ostfriesen haben sich vielleicht nie dem römischen Kirchenthum mit ganzer Seele hingegeben; die grossartige Idee der

*) s. Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation, Bd. 2. p. 370.

ungetrennten Einheit der christlichen Kirche wurde in ihnen nicht lebendig, es fehlte ihnen der Sinn für die Herrlichkeit und Grösse der alten Kirche; wenn sie sich auch den vorgeschriebenen Formen und Gebräuchen der Kirche nicht ganz entzogen, so legten sie doch nie auf ihre Beobachtung grosses Gewicht, sondern hielten vielmehr an dem einfachen Grunde des Christenthums fest; sie räumten daher auch niemals den Priestern eine so hohe Stellung über der Gemeinde ein, sondern hielten sie vielmehr für Menschen von ihrem Fleisch und Bein, und duldeten deshalb nicht leicht, dass ein Priester unverheirathet blieb. So berichtet wenigstens Aeneas Silvius *): „Damit die Priester nicht fremde Betten besudeln, lassen die Friesen nicht leicht einen unverheiratheten zu.“ Wenn man aus diesen Worten schliesst, es sei das Cölibat in Ostfriesland zu keiner Zeit gehalten worden, so mag man zu weit gehen; aber das zeigen die angeführten Worte unwidersprechlich, dass es zu einer Zeit, wo die ganze übrige abendländische Kirche fest daran hielt, hier nicht allgemein durchgedrungen war. Daher nimmt es uns denn nicht Wunder, dass bei den Friesen früher als bei andern deutschen Völkern ächt reformatorische Bestrebungen hervortraten. Wir erinnern hier nur an den, durch Ullmann's treffliche Arbeit weit bekannten, Johann Wessel, einen der bedeutendsten Vorläufer der Reformation, und an einen wenig gekannten ostfriesischen Edelmann, Hilmer von Borsum, welcher schon vor Luther die Satzungen der Päpste verwarf und allein das geoffenbarte Wort Gottes zur Richtschnur des Glaubens und Lebens machte **). Wenn nun schon aus dem Angeführten erhellt, dass es in Ostfriesland gewaltsamer und schmerzlicher Anstrengungen nicht bedurfte, um sich von der alten Kirche loszureissen, so ist auch das nicht zu übersehen, dass in der Zeit, als Luther in Wittenberg und Zwingli in Zürich auftraten, Edgard I. Graf von Ostfriesland war, ein Mann,

*) De Europae statu sub Friderico III. Imperat. c. 27.

**) Beninga chron. p. 610.

der in der ostfriesischen Geschichte mit Recht den Beinamen des Grossen trägt. Wohl mag, wie Ranke sagt *), seine Gewalt im Lande noch zu neu gewesen sein, um in so schwierigen, die innerste Ueberzeugung herausfordernden Angelegenheiten entscheiden zu können: aber davon sind wir überzeugt, wenn sie auch älter und fester gewesen wäre, er würde sie nicht angewandt haben; denn er war ein Mann von weiser Mässigung und aufrichtiger Gottesfurcht. Er glaubte, dass die Wahrheit auf Luther's Seite sei, und erlaubte daher in seinem Lande den Verkauf lutherischer Schriften, gebrauchte aber gegen die Anhänger der alten Kirche keine Gewalt, sondern liess vielmehr Jeden seines Glaubens leben. Daher drang hier die Reformation ohne alles Blutvergiessen durch, und unter den Lehrern der evangelischen Wahrheit herrschte anfangs eine Einigkeit, wie sie in allen Zeiten und Ländern sehr selten gewesen ist. Diese Eintracht wurde leider durch eindringende Wiedertäufer und noch mehr durch den Abendmahlsstreit, der sich mit Zwingli's Lehre von Holland aus auch hieher verpflanzte, bald gestört. Ein auf Edgard's Antrieb im J. 1528 aufgestelltes Glaubensbekenntniss konnte die Ruhe nicht wieder herstellen, fand vielmehr, so löblich auch der Zweck war, welcher dadurch erreicht werden sollte, auf einer Predigerversammlung zu Emden heftigen Widerspruch. Inzwischen starb Edgard noch in demselben Jahre, und es folgte ihm sein Sohn Enno II., welcher in der Folge (1534) eine neue Kirchenordnung mit Gewalt durchzusetzen den Versuch machte, aber so entschiedenen Widerstand erfuhr, dass er sich zur Nachgiebigkeit gezwungen sah. So stand es mit der ostfriesischen Kirche zu der Zeit, als a Lasco nach Emden kam.

Er lebte hier anfangs als Privatmann ganz eingezogen, erregte aber bald durch seine hohe Abstammung und harten Schicksale, durch seine tiefe Gelehrsamkeit, christliche Erkentniss und seinen musterhaften Lebenswandel grosse

*) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 2. p. 476.

Aufmerksamkeit bei Hohen wie bei Niedrigen. Selbst der Graf Enno II. schenkte ihm sein Vertrauen, und liess ihn um Rath fragen, wie das Kirchenwesen im Lande verbessert werden könne, und wer sich am meisten dazu eigne, über alle ostfriesischen Kirchen die oberste Aufsicht zu führen. Nach der Emder Apologie trug er unserm a Lasco selbst dies Amt an; doch der lehnte es ab, und schlug dazu seinen Freund Albert Hardenberg vor, welcher damals zwar noch Mönch im Kloster Aduard bei Gröningen war, sich aber in seinem Herzen schon der evangelischen Lehre zugewandt hatte. Sein Vorschlag blieb ohne Folgen, weil Enno schon am 24. Sept. desselben Jahres 1540 starb. Dessen Gemahlin Anna, eine geborne Gräfin von Oldenburg, welche die vormundschaftliche Regierung führte, war ebenfalls der Reformation hold und auf weitere Verbesserung der Landeskirchen ernstlich bedacht; daher wandte auch sie sich an Lasco, welcher ihr wieder Hardenberg zum obersten Aufseher der protestantischen Kirchen empfahl. Weil aber Hardenberg damals auf einer Reise nach Wittenberg und Strassburg begriffen war, um seine religiösen Ansichten zu berichtigen und zu befestigen, und deshalb dem an ihn ergangenen Rufe nicht sogleich folgen wollte oder konnte, so bat die Gräfin a Lasco noch dringender, das Amt selber zu übernehmen. Er hatte sich dessen bisher geweigert, theils weil ihm die ostfriesische Sprache, in der damals auch gepredigt wurde, noch zu unbekannt war, theils weil er das Klima, die feuchte Luft der Küste so wenig ertragen konnte *), dass er schon im Winter 1540 Emden wieder zu verlassen dachte. Als er sich aber allmählig an die Luft des Landes gewöhnt und mit der Sprache näher bekannt gemacht hatte, sah er die Aufforderung der Gräfin für eine göttliche Fügung an, um so mehr, da allerdings manche Gebrechen der ostfriesischen Kirchen eine oberste Aufsicht erheischten. Unter der Bedingung, dass er zu Gottes Ehre frei wirken dürfe, nahm er das Amt an; so wurde er im Jahre 1543 Prediger zu

*) Bibl. Brem., Cl. VI. fasc. 1. p. 112.

Emden und erster Generalsuperintendent der ostfriesischen Kirchen.

Bei der Ausführung des ihm zu Theil gewordenen Auftrages waren viele Schwierigkeiten zu besiegen; doch er ging mit ebenso grosser Besonnenheit als Eifer an sein Werk. Zuerst strebte er danach, die Kirche von äussern Feinden zu reinigen; dann trat er gegen die innern Feinde auf, und suchte durch die Lehre des unverfälschten Gotteswortes und durch manche Einrichtungen, die sich theilweise bis auf unsre Zeit erhalten haben, der Kirche Einheit, Festigkeit und Reinheit zu geben. Den ersten Kampf hatte er mit den Erhaltern des Katholicismus in Emden, den Mönchen, zu bestehen. Diese gehörten dem Franziskaner-Orden an, und besassen ein Kloster, das jetzige Gasthaus (Waisenhaus), mit der daran stossenden Kirche. a Lasco wollte nicht dulden, dass diese Mönche noch in ihrer Kirche predigten, Kinder tauften und salbten, und Testamente schrieben. Als die Gräfin auf seine Vorstellung ihnen verbot, die Sacramente zu ertheilen und Testamente zu schreiben, beriefen sie sich auf die Erlaubniss, welche ihnen Graf Enno ertheilt hatte, und auf den Beschluss des Reichstages zu Speier von 1529. Sie wollten a Lasco als Vorsteher der Kirchen nicht anerkennen, schalten ihn in seiner Gegenwart einen Fremdling und spotteten über seinen langen Bart. Von Neuem durch die Gräfin zu Gehorsam aufgefordert, suchten sie die Gemüther des Volkes aufzuregen. Da schlug a Lasco, dem eine gütliche Beilegung der Sache am meisten gefiel, ein Religionsgespräch vor; die unwissenden Mönche aber scheuten sich, ihre Lehren öffentlich zu vertheidigen und wussten unter allerlei Vorwänden die Unterredung immer weiter hinauszuschieben. Die Gräfin betrieb die Sache nicht sehr eifrig, theils weil die Mönche in Emden noch manche Freunde hatten, theils weil sie das Einschreiten des Kaisers fürchtete; dazu war ihr Schwager Johann, der Bruder des verstorbenen Grafen Enno, der eine natürliche Tochter Maximilians I., Dorothea von Oesterreich, geheirathet hatte, dem Papstthum ergeben. Im Vertrauen auf dessen Beistand ho-

ben die Mönche ihr Haupt wieder muthiger empor, als seine Ankunft in Ostfriesland erwartet wurde. Johann erschien im November 1543 in Emden und fuhr a Lasco sehr heftig an als einen Neuerer und Unruhestifter, den man aus dem Lande vertreiben müsste; allein bald wurde er sowohl durch die entschiedene Erklärung der Gräfin, dass sie a Lasco nicht entbehren könne, als auch durch die Würde, mit der dieser ihm entgegentrat, anders gestimmt; er stellte sich wenigstens freundlich gegen a Lasco und drang nicht weiter auf seine Entfernung. Freilich wurden die Mönche auch nicht entfernt; sie blieben in ihrem Kloster, durften aber bald nicht mehr ihren Gottesdienst öffentlich halten. *)

Früher noch setzte a Lasco es durch, dass die Bilder und Altäre aus der Grossen Kirche zu Emden fortgeschafft wurden; aber es gelang nur nach hartem Kampfe. Ist es doch nicht selten schwieriger, die Form als das Wesen zu ändern. Das ostfriesische Volk war damals an die Bilder in den Kirchen ebenso gewöhnt, als jetzt an die einfachen weissen Wände; auch überwogen damals noch die Ansichten Luther's, der die Anbetung der Bilder durchaus verwarf, aber sie selbst als Schmuck der Kirchen duldete, wie er überhaupt Alles in der alten Kirche bestehen liess, das nicht mit der heiligen Schrift im Widerspruche stand. Viele hielten daher die Fortschaffung der Bilder für unnütz, unzeitig und gefährlich, und die Gräfin Anna war ebenfalls für ihre Duldung, während a Lasco sich mit aller Kraft gegen dieselben erklärte. In einem sehr freimüthigen Schreiben, welches uns Emmius **) grossentheils aufbewahrt hat, weist er die Gräfin auf ihre hohe, aber auch sehr verantwortliche Stellung hin; sie habe ohne Zweifel die Verpflichtung, den wahren Gottesdienst nach der äusserlichen Zuchtübung zu befördern, den falschen zu unterdrücken, den Secten zu wehren, und alle Dinge, welche wider Gottes Wort stritten,

*) 1557 waren nur noch 7 Mönche in dem Kloster, mit denen man wegen des Abzuges unterhandelte. Es geschah 1561. s. Lösing Geschichte der Stadt Emden, p. 115.

**) Rerum Frisicar. hist. lib. LIX.

von der ihr anvertrauten Kirche abzuwenden. Dabei dürfe man nicht auf menschlichen Rath, sondern allein auf Gottes Wort hören. Mönche dürften als Diener der Abgötterei, welche auch Andere dazu verführten, nicht geduldet werden; wohl müsse ein Fürst für Ruhe und Wohlfahrt seiner Unterthanen, am meisten aber für Gottes Ehre Sorge tragen. So seien nach Gottes Befehl die Abgötter abzuthun; die Bilder aber seien solche Abgötter. Wie lange, schreibt er, will man nach beiden Seiten hinken; wie lange Gott und der Welt gefallen? Ich bin bereit, alle meine Kraft, ja mein Leben selbst, zur Ehre Gottes hinzugeben, wenn Du, o Gräfin, Dich durch Gottes Wort willst regieren lassen. Die menschliche Weisheit mag in bürgerlichen Verhältnissen Ansehn und Gewicht haben, und es ist vortrefflich, sich in diesen durch Geist, Klugheit und Geschicklichkeit auszuzeichnen; in göttlichen Dingen aber ist allen klugen Anschlägen das göttliche Ansehen und der göttliche Wille vorzuziehen, da muss einer ein Thor sein, welcher für weise gehalten zu werden wünscht. — Ich kann als Mensch irren, und will mich gern belehren lassen, aber nur aus der heiligen Schrift. Ich dringe nichts mit Gewalt auf, sondern ermahne nur zum Gehorsam gegen Gott, welcher stets der Welt verhasst gewesen ist wie diejenigen, welche auf ihn dringen. Doch das bewegt mich nicht, zu schweigen; mein Amt lässt es nicht zu, dass ich den Menschen zu gefallen suche; ich muss ihnen vielmehr ihre Sünden vorhalten. Freilich will ich von Menschen lieber geliebt als gehasst werden; ich weiss auch wohl, dass die Gunst der Mächtigen Vortheil bringt, besonders mir wichtig ist, der ich ein Fremdling bin, eine Familie habe und deshalb eines festen Wohnsitzes bedarf. Meine Pflicht jedoch will ich mit Wissen und Willen nicht übertreten, lieber mit meiner Familie zum Bettelstabe greifen; Gott, der alles Fleisch erhält, wird auch für die Meinigen sorgen. Wenn Christus und seine Lehre herrscht, will ich gern Diener der Kirche bleiben; wo nicht, so bitte ich Dich, Gräfin, und die übrigen Gemeindeglieder, mich ebenso bereitwillig zu entlassen, als ihr

mich aufgenommen habt." Zum Schluss erinnerte r die Gräfin nochmals unumwunden an ihre Pflicht. Ein so vortreffliches Schreiben, in dem er der Fürstin seine Ueberzeugung mit edlem Freimuthe, aber auch mit geziemender Bescheidenheit ausspricht, verfehlte nicht, den rechten Eindruck zu machen. Die Gräfin erlaubte ihm in einem noch erhaltenen Schreiben *), die Bilder allmählig und zur Nachtzeit aus den Kirchen zu entfernen, und forderte die Kirchvögte und Bürgermeister auf, ihm bei seinem Vorhaben behülflich zu sein. So wurden die Bilder aus den Kirchen fortgeschafft, ohne dass ihre Entfernung dem Volke ein Aergerniss gab.

Ausser den Bildern suchte er auch manche aus der alten Kirche beibehaltene Ceremonien abzuschaffen, die er einmal Abgötterei nennt. Uebrigens legte er auf die kirchlichen Ceremonien, als etwas Aeusseres, kein grosses Gewicht. „Auf dieselbe Form der Ceremonien, schreibt er an Pellicanus in Basel, bestehe ich nicht so sehr, damit nicht unsere Nachkommen durch ängstliche Beobachtung derselben wieder in ein neuesPharisäerthum verfallen. Ich würde vielmehr wünschen, dass dabei eine gewisse einträchtige Verschiedenheit Statt fände, damit die Menschen wissen könnten, dass der Gottesdienst nicht in derselben Form der Gebräuche, sondern in der Uebung der Gottseligke t bestehe." Daher gab er auch keine bestimmten Vorschriften über die Ceremonien, welche, wie er wohl wusste, sich als Menschenwerk mit den verschiedenen Ansichten der Menschen stets verschieden gestalten. Er liess zu, dass Einige das Abendmahl stehend, Andere an einem Tische sitzend genossen; er selbst soll auch einmal knieend das Sacrament empfangen haben **). Er sah nicht darauf, ob man bei dem Abendmahle sich des gesäuerten oder ungesäuerten Brodes bediente, in diesem und ähnlichen Dingen liess er Jedem Frei-

---

*) Bericht von der evangel. Reformation der christlichen Kirche zu Emden etc p. 138 (Emden, 1594).

**) Bertram p. 188. Emder Reformationsbericht, p. 145.

heit; nur die Gebräuche suchte er abzuschaffen, welche offenbar der ausgearteten Kirche angehörten, und dagegen solche einzuführen, welche rein und einfach waren; denn die Einfachheit der apostolischen Kirche war sein Ideal. Später, als er einsah, dass die Einheit der Lehre durch die Gebräuche nicht wenig befördert oder erschwert werde, hielt er strenger auf Gleichheit der Ceremonien. Er wollte auch eine neue Kirchenordnung, welche nach dem Muster der vom Erzbischofe von Mainz, Hermann von Wied, ausgegebenen gebildet war, einführen; sie fand aber zu heftigen Widerspruch.

Um alle Kirchen Ostfrieslands sowohl von den Ueberresten des Papstthums, als auch von manchen Sectirern, von denen sogleich die Rede sein soll, zu reinigen, bewog er 1544 die Gräfin zur Einführung einer allgemeinen Kirchenvisitation. Bei der ihm übertragenen Prüfung des äussern und innern Zustandes der Gemeinden, der Lehre und des Lebens der Prediger und Schullehrer stellte sich Manches als seltsam und verwerflich heraus; vieles Alte war beibehalten, das Neue noch formlos. Es fehlte auch nicht an Leuten, welche das Veraltete heftig vertheidigten und a Lasco's redliche Bestrebungen für das wahre Wohl der Kirche zu vereiteln suchten. Doch a Lasco fuhr fort, das gute Werk mit aller Kraft zu treiben, und es ist ausser allem Zweifel, dass die auf seinen Rath eingeführte Kirchenvisitationen auf den Zustand der ostfriesischen Kirchen den wohlthätigsten Einfluss übten. In der von der Gräfin Anna 1545 erlassenen Gerichts- und Polizei-Ordnung, deren erster Theil von dem geistlichen Wesen handelt und von a Lasco herrührt, wird den Visitatoren besonders zur Pflicht gemacht, die schwärmerischen Wiedertäufer zu entfernen, die Mennoniten aber strenge zu prüfen und nach Ergebniss der Prüfung sie entweder zu dulden oder zu vertreiben.

Diese Secten hatten nämlich in Ostfriesland zahlreiche Anhänger gefunden; schon 1528, bald nach beendigtem Bauernkriege, waren einige Wiedertäufer hierher gekommen, zu denen sich der nachher so berüchtigte Melchior

Hofmann aus Holstein gesellte, der in seiner Kühnheit so weit ging, dass er einmal öffentlich in der Grossen Kirche zu Emden Männer und Frauen in einem grossen Kübel taufte. Da erst that der Graf ein Einsehn und liess Hofmann nebst seinen Anhängern aus dem Lande verweisen. Es blieben aber immer noch manche Anhänger der wiedertäuferischen Lehren zurück, und ihre Zahl vermehrte sich ungeheuer, als 1535 die Wiedertäufer in Holland, wo sie sonst am zahlreichsten waren, mit Feuer und Schwert verfolgt wurden. Eine grosse Menge dieser und anderer Sectirer fand in Ostfriesland Aufnahme und Duldung, bis sich ihre Tendenz als dem Staate und der Kirche gefährlich erwies. Es liegt uns ob darzustellen, wie sich a Lasco gegen diese Auswüchse der protestantischen Kirche verhielt. Er hielt sich als Oberhaupt der ostfriesischen evangelischen Kirche in seinem Gewissen verpflichtet, allen Irrlehrern entgegenzutreten, und sie, wo möglich, auszurotten; nicht aber durch einen Aufruf an die weltliche Macht, nicht durch äussere Gewalt, sondern durch das Wort, das Schwert des Geistes. Die Mennoniten erkannte er als Glieder der protestantischen Kirche an, suchte sie nur von ihren Irrthümern zu befreien, besonders von dem Wahne, dass sie die Auserwählten Gottes seien, ferner von den überschwenglichen sinnlich-messianischen Hoffnungen und von ihren Ansichten über die Menschwerdung Christi, über die Taufe und über den geistlichen Beruf. Als 1543 der bekannte Menno Simons, aus Friesland vertrieben, nach Emden kam, erbat und erhielt a Lasco von der Gräfin die Erlaubniss zu einem Religionsgespräche mit ihm. Man stritt namentlich über die Menschwerdung Christi, die Kindertaufe, die Erbsünde und die Heiligung. Das Gespräch endete ohne Erfolg; beide Theile schrieben sich den Sieg zu. Die Gegner a Lasco's gingen noch weiter, sie suchten seinen Ruf zu untergraben. Anfangs ertrug a Lasco, um den Streit nicht zu vergrössern, ihre Schmähungen in Geduld; als sie aber, durch sein Schweigen nur noch übermüthiger gemacht, nicht bloss seine Ehre, sondern auch die Ehre aller evangelischen Prediger, ja

der protestantischen Kirche selber angriffen, als Menno selbst ihm Tyrannei in der Behandlung seiner Gemeinde vorwarf, die evangelischen Prediger wegen der Kindertaufe Götzendiener zu nennen und die Versammlung aller ostfriesischen Prediger, den s. g. Cötus, zu schmähen sich nicht scheute, da musste a Lasco sein Schweigen brechen. Er gab unter dem Titel: Defensio verae semperque in ecclesia receptae doctrinae de Christi Domini incarnatione adversus Mennonem Anabaptistarum Doctorem (Bonn. 1545) eine Schrift heraus, in welcher er dem Menno nachweist, dass in seiner Lehre von der Menschwerdung Christi manche Behauptungen mit einander und mit der heiligen Schrift im Widerspruch ständen. Er wollte zugleich über die Taufe Christi und die Berufung zum Predigtamte schreiben; allein Schwächlichkeit des Körpers und überhäufte Geschäfte nöthigten ihn, dies auf eine spätere Zeit zu verschieben. Auf eine Beurtheilung jener Schrift einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Schon früher, nämlich im J. 1540, war auch der berüchtigte Schwärmer David Joris (Georgius) nach Emden *) gekommen, einer von den Propheten der Wiedertäufer, welche behaupteten, es habe 4 Propheten gegeben, zwei wahre: Johann von Leyden und David Joris, und zwei falsche: den Papst und Luther. Er war mit Mühe aus Holland entkommen, wo auf seinen Kopf ein Preis gesetzt und jedem, der ihn aufnähme, angedroht war, er solle in seiner eigenen Thüre aufgehängt werden. a Lasco suchte ihn mit aller Freundlichkeit von dem Irrwege abzulenken, wie ein paar Schreiben zeigen, die Blesdickius in seiner Geschichte des David Joris aufbewahrt hat und von denen Bertram (a. a. O. p. 169 f.) eine kurze Inhaltsanzeige giebt. Er bittet ihn, von der Behauptung abzulassen, dass er einen ausserordentlichen und unmittelbar göttlichen Beruf zum Predigtamte habe; er ermahnt ihn, keine Verwirrung in der Kirche anzustiften, und erinnert an die Beispiele des Papstes, Mohammed's und der münsterschen Wiedertäufer. In einem zweiten Schrei-

*) Er hielt sich daselbst von 1540—1544 auf.

ben erklärt er, dass er ihn und die Seinigen als Brüder anzuerkennen bereit sei, wenn sie nur der heiligen Schrift gemäss lehren wollten. Aber David wurde nicht bekehrt, behauptete fort und fort seine Erleuchtung und unmittelbare Sendung von Gott, und redete von dem geschriebenen Worte Gottes mit Geringschätzung. Als a Lasco alle Hoffnung, ihn auf den rechten Weg zurückzuführen, getäuscht sah, bewirkte er, dass David die Grafschaft verlassen musste. David ging nach Basel, wo er unter dem Namen Johann von Brügge bis 1556 lebte; er war ohne Zweifel ein Schwärmer, doch ist ihm auch mancher ungerechte Vorwurf gemacht worden, wie theils die Apologie zeigt, welche er der Gräfin 1540 einreichte, theils die milde Behandlung, die er von a Lasco erfuhr. Aus dem Angeführten erhellt, dass a Lasco von glühendem Eifer beseelt war, die Reinheit und Einheit der protestantischen Kirche zu fördern, dass er aber mit diesem Eifer auch Besonnenheit und Sanftmuth verband.

Dieselbe Gesinnung zeigte er, als in Folge eines Schreibens von der verwittweten Königin von Ungarn, Maria, der Statthalterin der Niederlande, die Gräfin, aus Furcht vor des Kaisers Zorn, den Wiedertäufern und andern Sectirern das Land sofort zu räumen befahl und Allen, die sie beherbergen würden, schwere Strafe androhete. Dem a Lasco missfiel diese Härte, von der auch viele unschuldige Fremde, die nur über die Taufe eine abweichende Meinung hatten, von Schwärmerei und Aufruhr aber weit entfernt waren, mussten getroffen werden; sie missfiel ihm um so mehr, je klarer er erkannte, dass man jetzt nur aus Furcht vor Menschen so heftig und strenge auftrat. Er wandte sich daher um Milderung des Edicts an die Gräfin, und diese, eine fromme Frau, liess sich durch seine Vorstellungen zu mildern Maassregeln bewegen. Sie erliess den Befehl, diejenigen, welche wegen des Anabaptismus oder anderer Irrlehren verdächtig wären, zu prüfen und nur die offenbaren Ketzer zu verbannen. Man schlug in Ostfriesland etwa denselben Weg ein, welchen auch andere protestantische Fürsten bei der befohlenen Verfolgung der Wiedertäufer eingeschla-

gen hatten; man beschloss, an den Leuten nicht den Glauben zu strafen, sondern nur die aufrührerische Lehre. Eine solche Scheidung liess sich ebenso leicht im Gesetze machen, als schwer in der Wirklichkeit durchführen; das musste auch a Lasco erfahren. Indem er die Lehrsätze der von der protestantischen Kirche Abweichenden prüfte, fand er nicht selten, dass verschiedene Tendenzen so ineinander verflossen, dass es kaum möglich war, sie gehörig zu sondern. Dazu kam, dass Einige mit ihrer Ueberzeugung zurückhielten, Andere sich stellten, als wären sie von ihm ihres Irrthums überführt und eines Bessern belehrt worden. Er jedoch setzte das einmal übernommene, wenn auch mühselige Geschäft mit Eifer und Beharrlichkeit fort, und hatte wenigstens die Freude, auf diese Weise manchen tüchtigen Mann dem ostfriesischen Lande zu erhalten. Seine Feinde aber, namentlich die Anhänger der alten Kirche, benutzten die Gelegenheit, ihn von Neuem bei dem Grafen Johann und der Königin Maria anzuklagen, ja ihm die gröbsten Verbrechen, Meineid und Aufruhr, mit grosser Frechheit vorzuwerfen und auf seine Verbannung zu dringen *). Seine Ankläger fanden wahrscheinlich eine Stütze an einigen gräflichen Räthen, denen er, wie wir sogleich sehen werden, durch strenge Kirchenzucht und durch die Freimüthigkeit, mit welcher er Vergehen bei Hohen wie bei Niedern strafte, sich verhasst gemacht hatte. Er wusste sich von allen Beschuldigungen öffentlich zu reinigen; Gräfin und Stände waren durch seine Vertheidigung vollkommen zufrieden gestellt **). Die Gräfin erklärte dem Grafen Johann, sie könne der Dienste a Lasco's nicht entbehren, und bat a Lasco, in ihrem Lande zu bleiben, ohne sich durch Verleumdung irren zu lassen. a Lasco blieb, obgleich zu derselben Zeit von dem Herzoge in Preussen, Albert, ein Ruf nach Königs-

*) Accusatus sum, schreibt er an Bullinger, apud aulam brabanticam perjurii et nescio cujus turbulentiae etc.

**) Ego per principem vocatus, publice illi et omnibus ordinibus meam innocentiam probavi, sic ut sibi satis factum esse testarentur. Schreiben a Lasco's an Hardenberg.

berg an ihn ergangen war. Um aber auch die gegen seinen frühen Lebenswandel erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen, liess er sich von dem polnischen Könige schriftliche Zeugnisse seiner Unschuld kommen. Mochte auch der Argwohn des Grafen Johann, dass diese Zeugnisse falsch wären, ihn sehr tief verletzen und mochte ihm von diesem Manne auch nachher noch mancher Kampf bereitet werden, so liess er sich dadurch in seiner segensreichen Wirksamkeit nicht stören, weil die Gräfin und alle Gutgesinnten für ihn waren.

Alles, was a Lasco bisher für die ostfriesische Kirche gethan hatte, sah er nur als etwas Vorbereitendes an; denn es genügte ihm nicht, die veralteten oder feindlichen Elemente aus ihr zu entfernen, er wollte vielmehr die Kirche von innen heraus neu gestalten und gründen. Seine nächste Sorge war auf die Verbesserung der Emder Kirche gerichtet, deren Prediger er war; er strebte danach, die s. g. Mutter-Kirche zu einer Muster-Kirche der übrigen im Lande auszubilden. Inzwischen machte sich seine Richtung auf That und Leben auch hiebei wieder geltend; indem er zuerst darauf bedacht war, eine strenge Kirchenzucht einzuführen. Wir wollen ihn selbst hören, wie er sich in einem Briefe an Hardenberg vom 26. Juli 1544 darüber ausspricht: „Ich bin darauf bedacht, eine Kirchenzucht aufzurichten, welche bisher den grössten Widerstand bei denen gefunden, welche mir am meisten hätten beistehen sollen. — Die Gräfin ist mir geneigt; sie würde, als eine christliche Frau, mir bei der Verbesserung der Kirche behülflich sein, wenn sie sich, als Frau, nicht von ihren Räthen leiten liesse. Diese lassen sich nichts weniger am Herzen liegen, als den Gottesdienst; gewohnt, ohne Gesetze zu leben, können sie selbst den Namen Zucht nicht ertragen.“ Um die Kirchenzucht zu üben, gab er, mit Zustimmung der Gräfin, der Kirche die Presbyterial-Verfassung, welche zugleich dem Sinne des Volkes für Freiheit sehr wohl gefiel, indem der Gemeinde dadurch eine höhere Stellung angewiesen wird. Den drei Predigern Emdens wurden vier untadelige, gottesfürchtige Bürger (Presbyter — onderlingen) beigegeben, welche zu-

sammen mit jenen von der Gemeinde die Macht erhielten, den Glauben und Lebenswandel der Bürger zu prüfen, jeden an seine Pflicht zu erinnern, und alle von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen, welche ihre Warnungen und Ermahnungen verachteten. Auch auf andere Gebrechen der Kirche sollten sie achten und ihre Heilung betreiben *). So legte a Lasco den Grund zu dem noch jetzt bestehenden Kirchenrathe, der freilich nicht mehr so ausgedehnte, ihm damals zustehende Gewalt besitzt. a Lasco brachte jenen Geist der Strenge in die ostfriesische Kirche, den man später mit dem Namen Calvinismus bezeichnet hat. Seine Einrichtungen im Kirchenregimente haben grosse Aehnlichkeit mit denen, welche Calvin zu Genf traf; auch dieser gestand der Gemeinde das Recht des Kirchenbannes zu, welches Zwingli mit gutem Grunde ihr verweigert hatte. Denn eine Glaubensprüfung, welche doch dem Banne vorhergehen muss, ist, wie wir schon sahen, sehr bedenklich, und eine allgemeine Meidung des Gebannten schwerlich durchzuführen. Auch ist die Religion, wie Luther richtig erkannte, nicht dazu da, durch irgend eine Zwangsanstalt äussere Ordnung zu handhaben, was ja in das Gebiet des Staates gehört **).

Weil aber der Zustand der Gemeinde grossentheils von der Beschaffenheit ihrer Prediger abhängt, so wandte a Lasco allen Fleiss darauf, einen tüchtigen Predigerstand im Lande heranzubilden und zu bewahren. Alle Prediger sollten vor Antritt ihres Amtes sich eine genügende wissenschaftliche Ausbildung erworben haben, und auch in ihrem Amte weiter studiren; sollten leben wie sie lehrten, und, worauf a Lasco das grösste Gewicht legte, in der Lehre einig sein. Um sein Ziel zu erreichen, führte er zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Versammlungen der Prediger, den s. g. Cötus, ein. Die Einrichtung des noch jetzt bestehenden Cötus wird in dem Emder Reformationsbericht p. 306—311 aus-

---

*) Bertram p. 198. Emder Reformations Bericht, Cap. XI—XIV.

**) Ranke deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. III, 492.

führlich beschrieben. Indem wir darauf verweisen, heben wir hier nur das Hauptsächlichste hervor. Die Versammlungen fanden wegen der schlechten, oft grundlosen Wege des Landes nur im Sommer, von Ostern bis Michaelis, statt, und zwar alle Montage, bald an diesem, bald an jenem Orte, bis es Allen gelegener erschien, Emden zum beständigen Versammlungsorte zu machen. In der ersten Versammlung eines jeden Jahrs wählte man einen Präses und einen Protokollführer; doch kam man bald dahin, von dem Wechsel dieser Aemter abzusehen. Darauf hielt man ein Sittengericht (censura morum), d. h. man prüfte Lehre und Leben eines jeden Predigers zugleich mit dem Zustande seiner Gemeinde. Fehler und Gebrechen suchte man durch brüderliche Ermahnungen zu bessern und hinwegzuräumen. Dann folgte die Prüfung der Candidaten des Predigtamtes, welche der Präses in Gegenwart des ganzen Cötus anstellte. Wenn diese beendet war, musste der Candidat eine kurze Rede halten, um seine Redegabe zu zeigen. Darauf trat er ab, und der Präses fragte nun jedes Mitglied, ob der Geprüfte zum Predigtamte zuzulassen sei. Stimmten Alle ein, so war der Geprüfte damit unter die Zahl der Geistlichen aufgenommen, und erhielt, auf sein Verlangen, ein schriftliches Zeugniss über seine Befähigung. Ferner wurden über die Hauptstücke der christlichen Religion, besonders über streitige Punkte, Vorträge und Disputationen gehalten; die Theses, über welche disputirt werden sollte, wurden 8 Tage vorher bekannt gemacht, und die Disputationen fanden unter Leitung des Präses statt.

Auch wurden wohl Klagen einheimischer und sogar auswärtiger Gemeinden und Prediger von dem Cötus angenommen, und nach gemeinsamer Berathung durch Stimmenmehrheit entschieden. Wir hören, dass sich öfter fremde Gemeinden, z. B. Hollands, dem Ausspruche des Emder Cötus unterworfen haben. Schon hieraus geht hervor, wie hohes Ansehen die ostfriesische Geistlichkeit zu der Zeit besass; hat doch auch Calvin ihr 1545 seinen Katechismus dedicirt

mit den Worten: Fidelibus Christi ministris, qui per Frisiam orientalem puram evangelii doctrinam annunciant.

So vortrefflich auch die Einrichtung des Cötus an sich war, so schloss sich doch Wilhelm Lemsius (seit 1536 Prediger zu Norden) von demselben aus. Dieser, der schon früher mit a Lasco im Streite gewesen (s. a Lascos Brief an Melanchthon, 2. Nov. 1543) und namentlich in der Lehre vom Abendmahle und in der Anordnung der Ceremonien ganz verschiedener Meinung war, bewog mehrere Aemter und die Städte Norden und Aurich, sich gegen den Cötus zu erklären, und suchte seine Schritte durch Gutachten Wittenbergischer, Hamburgischer und Bremischer Theologen zu rechtfertigen. a Lasco war über diesen Widerspruch und Widerstand ganz entrüstet, und legte, als die Gräfin auf seine Forderung, Lemsius zur Theilnahme an dem Cötus zu zwingen, nicht sogleich einging, sogar sein Amt nieder. Das war ein Eifer, der sich von Leidenschaft nicht frei erhielt, jedoch wohl dadurch zu entschuldigen ist, dass a Lasco durch des Lemsius Auftreten seine liebste Hoffnung, durch den Cötus Einheit in die Lehre der ostfriesischen Kirche zu bringen und darin zu erhalten, so ganz vereitelt sah, ja noch grössere Spaltungen befürchtete. Daher liess er sich zur Wiederannahme seines Amtes auch nur dadurch bewegen, dass dem Lemsius geboten wurde, nichts ferner gegen ihn zu schreiben oder zu reden und an den Versammlungen der Prediger Theil zu nehmen. Allen Predigern, die sich der Einheit der Lehre widersetzten, also dem Cötus nicht anschliessen wollten, wurde Absetzung angedroht. So kam es, dass damals auch mehrere entschiedene Anhänger Luthers den Cötus besuchten; jedoch konnte dieser Zustand nicht von Dauer sein, am wenigsten liess sich eine wahre Einheit der Kirche auf solche Weise schaffen.

Wenn übrigens zu dieser Zeit in der ostfriesischen Kirche eine grössere Ruhe herrschte, als in den übrigen protestantischen Kirchen Deutschlands, so hatte man dies vorzüglich unserm a Lasco zu danken; denn er betrachtete es als die Hauptaufgabe seines Lebens, die beklagenswerthe

Trennung, welche vorzüglich durch den Abendmahlsstreit in der protestantischen Kirche hervorgerufen war, aufzuheben, und Friede und Einheit herzustellen. In den Grundlehren stimmt er mit Luther, Zwingli, Melanchthon und Calvin überein; nur in der Lehre von dem Abendmahle war er verschiedener Meinung. Daher schreibt er einmal: „Wenn ich den Lutherischen in der Abendmahlslehre beistimmte, so würde ich sogleich für heilig, evangelisch und rechtgläubig gehalten werden.“ (Bertram p. 107.) Es würde ungehörig sein, hier auf die Abendmahlsstreitigkeit tiefer einzugehen und die Gründe, welche für die verschiedenen Auffassungen dieses Sacraments beigebracht sind, zu würdigen. Für unsern Zweck wird es genügen, a Lasco's Ansicht über das Abendmahl mitzutheilen und danach den Standpunkt zu bestimmen, welchen er in dieser Hinsicht unter den Reformatoren einnimmt. Wenn man seine Erklärung des Abendmahls *) mit andern hierauf bezüglichen Aussprüchen vergleicht, so erhellt, dass er eine leibliche Gegenwart des natürlichen Leibes und Blutes in dem Brod und Wein des Abendmahles entschieden verwirft, aber keineswegs, wie seine Feinde ihm vorwarfen, Brod und Wein für blosse, leere Zeichen hält. Er lehrt, Brod und Wein wären zwar und blieben auch bei dem Genusse des Mahles irdische Stoffe; doch wären es auch heilige Zeichen, Symbole nicht nur der Kraft (virtus) und der Verdienste und der Gemeinschaft in dem Leibe und Blute Christi, sondern auch des wahren Leibes und Blutes Christi, des lebendigen und lebendig machenden, des heiligen und heiligenden Alle, welche an dem Mahle gläubig Theil nehmen. Der Leib und das Blut Christi seien in dem heiligen Mahle für die Augen und den Mund unseres Glaubens in uns allerdings gegenwärtig; wir schauten sie so gewiss mit den Augen unseres Glaubens an, und genössen sie so gewiss mit dem Munde unseres Glaubens zum ewigen Leben, wie wir mit den Augen, den Händen und dem Munde unseres Leibes ihre heiligen Zei-

*) Tractatio de sacramentis. fol. 114. (Bertram p. 70.)

chen sähen, betasteten und genössen *). Er sieht also in dem Sacramente nur eine geistliche Vereinigung mit Christus, und lehrt, dass bei seinem Genusse nur durch den Glauben eine wahre Gemeinschaft mit dem wahren Leibe und Blute Christi gewirkt werde. Von denen, welche mit Luther eine reale Gegenwart des Leibes und Blutes Christi annehmen, urtheilt er, dass sie sich aus blosser Furcht, der Würde des Sacraments Eintrag zu thun, von der falschen Lehre der Transsubstantiation noch nicht frei gemacht haben. Er hielt mit dem sondernden Verstande Leibliches und Geistiges getrennt; Luthers Tiefsinn und mystische Innerlichkeit, welche Beides in innigster Verbindung schaute, war ihm nicht verliehen; durch das bloss exegetische Verfahren aber, welches a Lasco wie Zwingli bei den Einsetzungsworten des Abendmahls anwendete, konnte, wie Ranke richtig bemerkt, die Sache nicht ausgemacht werden. Irren wir nicht, so war a Lasco in der Abendmahlslehre weniger subjectiv als Zwingli, und weniger objectiv als Calvin; denn jener sah in dem Abendmahle mehr ein Zeichen und eine Gedächtnissfeier des erlösenden Leidens Christi; dieser hielt an dem Objectiven des Mysteriums fest und lehrte, dass der Leib Christi, welcher dargeboten werde, der nämliche sei, welcher am Kreuze gelitten habe. So weit ging a Lasco nicht, und, wenn er auch in mehreren Punkten mit Calvin übereinstimmt, ist er doch nicht, wie gewöhnlich geschieht, den Calvinisten zuzurechnen. Anfangs scheint er dem Calvin näher gestanden und überhaupt zu denen gehört zu haben, welche wie Calvin und Melanchthon zwischen den beiden äussersten Auffassungen, Luther's und Zwingli's, die höhere Einheit suchten; später aber hat er sich dem Zwingli mehr genähert, mit dem er so Vieles, namentlich auch die Grundansicht theilt, dass von der alten Kirche nichts beizubehalten sei, was sich nicht durch die heilige Schrift beweisen lasse. Melanchthon billigte, wie a Lasco schreibt, die in ei-

*) s. Responsio ad Westphali epistolam (Basileae 1560) an mehrern Stellen, nam. p. 41.

ner seiner ältern Schriften, der confessio de s. coena, enthaltene Ansicht vom Abendmahle, während er mit der in der tractatio de sacramentis ausgesprochenen sich nicht einverstanden erklärte; und a Lasco selbst spricht in seiner Antwort an Westphal (1560) offen aus, er glaube, dass in dem Abendmahlsstreite Zwingli dem Ziele näher gekommen sei als Luther *). Uebrigens wurde es ihm bei seinem auf Leben und That gerichteten Sinne nicht schwer, von den dogmatischen Streitigkeiten abzusehen und auch Andersglaubende als seine Brüder anzuerkennen. Er schreibt: „Was die Würde des Sacraments betrifft, so habe ich, so viel an mir liegt, mit Allen Friede; denn ich erkenne mit Allen dasselbe Mysterium an, nämlich die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi. Einigen genügt dies nicht; diese lasse ich urtheilen, was sie wollen, und halte sie inzwischen für Brüder, wenn sie es leiden, bemühe mich wenigstens, sie auf keine Weise zu beleidigen.“ Er klagt darüber, dass ihn seine Gegner mit Vorwürfen und selbst Schmähungen überhäuften, und wünscht sehnlichst, dass, so wie er ihre Schwäche in brüderlicher und christlicher Liebe gern ertrüge, sie auch seine Schwächen ertrügen und sich der Schimpfreden enthielten. „Möchte doch endlich einmal, sagt er in seiner Antwort an Westphal (p. 13), eine ernste, bescheidene und christliche Behandlung des Sacramentstreites nach dem Worte Gottes angestellt werden in christlicher Sanftmuth und Freiheit, und möchte durch sie nicht sowohl der Menschen, als vielmehr Gottes Ruhm allein gesucht werden.“ Wurde er dennoch zuweilen durch seine Gegner so weit fortgerissen, dass er seine Milde und Mässigung vergass, so muss man sich nur wundern, dass er in einer so stürmisch bewegten und verwirrten Zeit sich im Ganzen Ruhe und Klarheit des Geistes bewahrte und sein Ziel, Einheit der protestantischen Kirche, unverrückt im Auge behielt. „Für die Aufhebung des Streites in der Lehre und für die Herstellung des Friedens in der Kirche, schreibt er an Hardenberg, bin ich stets

*) Responsio ad Westphal. p. 114.

so gesinnt gewesen, dass ich hierin Keinem nachstehen werde; so jedoch, dass die Wahrheit oben bleibe, nicht aber verdunkelt oder irgend einem Menschen zu Liebe entstellt werde." Er geht überall auf die prophetischen und apostolischen Schriften zurück, hält nur diese für das wahre, reine Gotteswort, dem man ohne alle Prüfung und Untersuchung einfach gehorchen müsse; andere Schriften aber, von welchem Menschen sie auch verfasst seien, müssten vorher geprüft werden, ehe sie angenommen. Daher wollte er auch kein symbolisches Buch, auch nicht die von ihm sehr hochgeschätzte Augsburgische Confession, dem Worte Gottes gleichgestellt wissen. Wie er selbst seine Lehre, insofern er als Mensch sich täuschen und irren könnte, für eine menschliche hielt, so urtheilte er dasselbe über alle von Menschen verfassten Schriften. Wohl wäre er bei solcher Ansicht und Gesinnung damals geeignet gewesen, unter den streitenden Parteien Frieden zu stiften, wenn nicht in Zeiten der Leidenschaft Vermittelungsversuche stets beiden Theilen missfielen. Bertram thut a Lasco (p. 303 f.) Unrecht, wenn er ihm vorwirft, dass durch ihn die beklagenswerthe Trennung der protestantischen Kirche in Ostfriesland verursacht sei. Die verschiedenen Auffassungen des Abendmahls würden, weil mit einer gewissen innern Nothwendigkeit entsprungen *), auch ohne a Lasco sich geltend gemacht haben, zumal da Ostfriesland schon seiner Lage nach von lutherischen und schweizerischen Ansichten stark berührt werden musste. Das jedoch ist nicht zu leugnen, dass a Lasco durch die grössere Entschiedenheit, mit welcher er später für seine Lehre auftrat, manchen noch schlummernden Widerspruch weckte und den bisher bestandenen Frieden zum Theil als Schein erwies.

Zu den Verdiensten, welche sich a Lasco um die Stadt Emden besonders erwarb, gehört eine Armenordnung, nach welcher für die Armen besser Sorge getragen wurde als vorher. Wahrscheinlich verdankt auch die lateinische Schule,

*) Ranke 3, 80.

der Grund des jetzigen Gymnasiums, ihm grossentheils die Erweiterung, welche sie durch die Gräfin Anna erhielt. Seit 1547 werden Rectoren der Schule erwähnt.

Zu dieser Zeit, in den Jahren 1546 und 1547, hatte a Lasco körperlich viel zu leiden; seine Augen waren vielleicht in Folge des Klima, mehr noch durch seine vielen Arbeiten, so heftig angegriffen, dass er sie zu verlieren fürchtete und sich zu schwach erklärte, sein Amt länger zu verwalten. Er bewog daher die Gräfin, Hardenberg an seine Stelle zu berufen, und lud ihn selber sehr dringend ein, sein Amt zu übernehmen. Als aber Hardenberg nicht kam und sein eignes Befinden sich wieder besserte, fuhr er fort sein Amt zu führen, bis andere Gründe ihn veranlassten, es auf einige Zeit niederzulegen. Zu derselben Zeit berief nämlich der König von England, Eduard VI., welcher seinem Vater Heinrich VIII. 1547 gefolgt war, auf den Rath des Herzogs von Sommerset und des berühmten Erzbischofs Cranmer, zur Verbesserung der Kirchen mehrere tüchtige Theologen nach England, unter diesen auch a Lasco, dessen Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit, das Kirchenwesen zu ordnen, ihm sehr gerühmt war. Da solcher Ruf die Aussicht auf eine sehr bedeutende Wirksamkeit eröffnete, so hielt a Lasco es für seine Pflicht, ihm zu folgen. Ungern entliess ihn die Gräfin und nur unter der Bedingung, dass er auf ihr Verlangen zurückkehren wolle. Er reiste darauf unter fremdem Namen und in fremder Tracht durch die Niederlande, wo er von der Statthalterin Maria ergriffen zu werden fürchtete, und kam im J. 1548 wohlbehalten in England an. Da kurz vorher Karl V. das Interim erlassen und dessen Einführung im ganzen Reiche geboten hatte, so hat man dem a Lasco wohl vorgeworfen, er habe aus Kleinmuth und Furcht Ostfriesland verlassen. Doch der Vorwurf ist sehr ungerecht; denn kaum hatte a Lasco gehört, dass das kaiserliche Interim wider Vermuthen auch in Ostfriesland eingeführt werden sollte, so liess er sich durch nichts von der Rückkehr abhalten und arbeitete jenem grösstentheils papistischen Machwerke eifrigst entgegen.

Ebenso entschieden trat er gegen das Kirchenformular *) auf, dessen Annahme der Kanzler ter Westen durchgesetzt hatte. Dieses liess freilich manche in dem kaiserlichen Interim enthaltene Anordnung fallen, und bewahrte in einigen Punkten den protestantischen Sinn; enthielt aber doch ausser Anderem manche Ceremonien, welche das Volk allmählig zur alten Kirche hätten zurückführen mögen. a Lasco gerieth hierüber mit dem Kanzler in heftigen Streit, und dieser erwirkte bei dem Hofe zu Brüssel den Befehl, dass a Lasco seines Dienstes entlassen werden sollte. Die Gräfin fügte sich, so schmerzlich es ihr auch war, dem kaiserlichen Gebote. Da erklärte a Lasco, er sei zum Heil der Gemeinde bereit, dem Hasse zu weichen; doch müsse auch die Gemeinde, der er verpflichtet sei, in seine Entlassung gewilligt haben. Die Gemeinde aber wollte ihren geliebten Lehrer nicht für immer ziehen lassen, sondern erlaubte ihm nur, sich auf einige Zeit zu entfernen, nachdem er ihr versprochen hatte, wiederzukommen, sobald sie ihn zurückriefe. Wenn er sich in dieser Angelegenheit auch an die Gemeinde wandte, so that er es nicht, um diese etwa zum Aufstande wider die Obrigkeit zu bewegen und die Gräfin zur Zurücknahme ihres Befehles zu zwingen, sondern es hängt dieser Schritt mit seiner Ansicht der Stellung der Prediger zu ihren Gemeinden aufs Genaueste zusammen. Daher nahm ihm auch die Gräfin dies Verfahren nicht übel; sie stand auch später mit ihm in Briefwechsel. Die Bürger aber und seine Amtsgenossen gaben ihm viele Beweise ihrer Hochachtung und Liebe, veranstalteten ihm zu Ehren ein grosses Abschiedsmahl **) und sahen ihn mit inniger Betrübniss am 7. Oct. 1549 aus ihrer Mitte scheiden. Seine Frau und Kinder blieben einstweilen zu Emden; er selbst fuhr zuerst zu Schiffe nach Bremen, wo er einige Zeit bei seinem Freunde Hardenberg verweilte, von da nach Hamburg, wo er einen neuen Ruf nach England erhielt. Einige Briefe, die er von Bremen

*) Meiner's Oostvr. kerk. geschied. I. 503 ff.

**) a Lasco an Hardenberg 24. Sept. 1549.

und Hamburg nach Emden und an den von ihm hochverehrten König Sigismund von Polen schrieb, sollten dazu dienen, theils die Gemeinde zu Emden zu trösten und ihre Prediger zur Standhaftigkeit im wahren Glauben zu ermahnen, theils in seinem Vaterlande falschen Gerüchten über seine Dienstentlassung zu begegnen. Von Hamburg fuhr er am 7. Mai 1550 nach England ab. Hier hatte sich zu London aus den vielen Protestanten, die, in ihrem Vaterlande verfolgt, nach England hinüber geflohen waren, eine über 3000 Glieder zählende protestantische Gemeinde gebildet, welche Eduard VI. nicht allein duldete, sondern auch mit einer Kirche beschenkte, damit sie darin ihren Gottesdienst ungestört in deutscher und wallonischer Sprache halten könnte. Er ernannte unsern a Lasco zu ihrem Superintendenten und gab ihm Macht, die Gemeinde nach seinem Wohlgefallen einzurichten und zu leiten *). Sogleich schrieb a Lasco eine ganz neue Kirchenordnung, welche seine Ansichten viel freier ausspricht, da er hier nicht, wie in Ostfriesland, Bestehendes zu schonen hatte. Sie ist nebst einer Vorrede an den König Sigismund von Polen zu Frankfurt a. M. 1553 gedruckt worden und verdient, so viel man aus Bertram's Auszuge (p. 332—338) ersieht, musterhaft genannt zu werden. Unter a Lasco's einsichtiger Leitung blühete die protestantische Gemeinde zu London, und er selbst stand bei der englischen Regierung in so hohem Ansehn, dass die brandenburgischen Truppen, welche für die Stadt Magdeburg gegen den Herzog Moritz von Sachsen auftraten, durch seine Vermittlung insgeheim von England eine erwünschte Geldunterstützung erhielten **).

Indessen starb der junge fromme König Eduard schon am 6. Juli 1553 und es folgte ihm die der katholischen Kirche leidenschaftlich ergebene Maria. Da sie die Anhänger der Reformation mit Feuer und Schwert verfolgte und allen

*) Das königliche Diplom, vom 24. Juli 1552 datirt, findet man abgedruckt bei Bertram p. 326—332.

**) Ranke a. a. O. V. 204.

Fremden befahl, das Land sofort zu verlassen, fuhren 175, unter ihnen a Lasco, Utenhoven, Micronius u. A., am 17. September von Gravesend auf zwei dänischen Schiffen ab, in der Hoffnung, bei dem Könige Christian von Dänemark gute Aufnahme zu finden. Wie sich die Flüchtlinge in ihrer Hoffnung getäuscht sahen und welche Entbehrungen und Widerwärtigkeiten sie auf der Reise zu ertragen hatten, hat einer von ihnen, Utenhoven, der Nachwelt schriftlich aufbewahrt *), und seine scheinbar übertriebene Darstellung ist durch ein Vorwort a Lasco's beglaubigt worden. Ueberall abgewiesen, wandten sie sich nach Ostfriesland; a Lasco und Utenhoven reisten voraus; sie wie die nachfolgenden Freunde wurden in Emden mit offenen Armen empfangen. a Lasco selber schreibt über die Aufnahme an Hardenberg: „Wenn wir zu den nächsten Verwandten gekommen wären, hätten wir nicht liebreicher aufgenommen werden können. Fast alle Angesehenen sind für unsere Gemeinde so besorgt, dass wir ihren Eifer, ihr Wohlwollen und ihre Wohlthätigkeit nicht genug rühmen können. Es ist, als wenn wir in unser Vaterland gekommen wären. Auch von der Gräfin erwarten wir alles Gute." Die Superintendentur der ostfriesischen Kirchen war noch vacant; sie hatte zwar Anfangs, wie ein Schreiben a Lasco's im J. 1550 von Hamburg aus, an seine Amtsgenossen zu Emden gerichtet, darthut, durch einen gewissen Nicolaus Buschaducensis wieder besetzt werden sollen; da sich aber a Lasco noch immer als im Dienst der Gemeinde stehend betrachtete und deshalb jenen Nicolaus warnte, „in seine Ernte einzufallen" und da die übrigen Emder Prediger in gleichem Geiste wirkten, so wurde kein neuer Superintendent ernannt. Dass dem a Lasco jetzt dieses Amt förmlich wieder übertragen wurde, wie Emmius und Sibrand behaupten, ist zu bezweifeln **); denn schwerlich wäre dann bald darauf ohne Wissen a

*) Simplex et fidelis narratio de instituta ac demum dissipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia ecclesia etc. 1560.

**) Bertram l. l. p. 274.

Lasco's Melanchthon zum Superintendenten Ostfrieslands berufen worden. Wenn übrigens Bertram meint, es hätte auch die Gräfin nicht wagen dürfen, einen auf des Kaisers Befehl vertriebenen Mann wieder anzustellen, so hat er nicht bedacht, dass durch den Passauer Vertrag die Verhältnisse der protestantischen Kirche zur katholischen bereits wesentlich umgestaltet waren. Der Grund, aus welchem die Gräfin jetzt a Lasco's Entfernung wünschte, ist vielmehr darin zu suchen, dass a Lasco sich gegen einige Lehren der lutherischen Kirche entschieden ausgesprochen hatte. Da nun der Passauer Vertrag wie der spätere Augsburgische Religionsfriede sich nur auf die Anhänger der Augsburgischen Confession bezog, die Reformirten in ihm nicht genannt, also auch nicht gesichert waren, so fürchtete die Gräfin, dass ihr Land der Vortheile jenes Friedens verlustig gehe, wenn sie dem a Lasco die oberste Leitung der Kirche wieder anvertrauete. Dazu kam noch etwas Anderes.

Während a Lasco's Abwesenheit hatte in Ostfriesland die lutherische Lehre wieder mehr um sich gegriffen, a Lasco dagegen war in England in seinen von Luther abweichenden Ansichten über das Abendmahl und über kirchliche Gebräuche weiter gegangen und abgeschlossener geworden. Nach seiner Rückkehr trat er daher viel entschiedener als früher gegen Alles auf, was mit seiner Ueberzeugung nicht ganz übereinstimmte; sein Streben war offenbar darauf gerichtet, die lutherische Kirche aus Ostfriesland zu verdrängen und die s. g. reformirte zur Herrschaft zu bringen, um so mehr, da die Zahl derer, welche Zwingli's und Calvin's Ansichten anhingen, durch die aus England, Frankreich und den Niederlanden nach Emden gekommenen Flüchtlinge bedeutend vergrössert war. Dies zeigt unter Andern der Katechismusstreit. Früher wurde in den meisten Gemeinden Ostfrieslands der Luthersche oder Brenzsche in Emden ein von a Lasco geschriebener Katechismus gebraucht *); in a Lasco's Abwesenheit aber hatte Gellius Faber, Prediger zu

*) Bertram p. 284.

Emden, wahrscheinlich unter Mitwirkung seiner Amtsbrüder und mit Einwilligung der Gräfin einen besondern Landeskatechismus verfasst. Das Manuscript desselben war schon an Hardenberg nach Bremen zum Druck versandt, als a Lasco nach Emden zurückkehrte und schon am 25. Octbr. 1553 Hardenberg sehr dringend bat, er möge den Druck des Katechismus hindern; denn es sei Einiges darin enthalten, was er nicht billigen könne. Habe der Druck schon begonnen, so möge er ihn wo möglich unterbrechen; die etwa aufgewandten Kosten wolle er, a Lasco, gern tragen. Hardenberg muss ihm darauf erwiedert haben, dass der Katechismus des Gellius dem von ihm selber entworfenen ganz gleich sei; allein a Lasco bestand darauf *), dass in jenem Einiges gelehrt würde, was er stets getadelt und die ostfriesische Kirche niemals allgemein anerkannt hätte. — Der Cötus, an den a Lasco die Streitsache brachte, beschloss, die drei Katechismen drucken zu lassen: den grössern a Lasco's, den des Gellius und einen Auszug des a Lasco'schen. Gleich darauf aber wurde der Katechismus des Gellius wieder zurückgenommen, und von a Lasco unter Zuziehung von Gellius und Brassius der Emder Katechismus angefertigt, der schon im October des J. 1554 in Emden gedruckt erschien.

Auf eine Beurtheilung dieses Katechismus und auf eine Untersuchung über sein Verhältniss zu den Katechismen Luther's und Calvin's können wir uns hier nicht einlassen. Als a Lasco verlangte, dass die ostfriesische Kirche die in jenem enthaltene Lehre als die allein wahre und für alle Zeiten gültige anerkennen und einführen sollte, als er also diesen Katechismus zu einem symbolischen Buche zu machen strebte, trat er, der vorher die heilige Schrift für den einzigen festen Grund der Lehre erklärt hatte, nicht allein wider sich selbst auf, sondern erregte auch in den Ostfriesen heftigen Widerspruch. Denn derselbe Freiheitssinn der Friesen, welcher früher die Priesterherrschaft mit ihren Satzungen verwarf, konnte auch den Zwang symbolischer Bü-

*) Schreiben vom März 1554.

cher nicht ertragen, welche, so sehr sie auch auf dem ewigen Worte Gottes beruhen, doch immer nur die Auffassung desselben zu einer bestimmten Zeit und auf einer gewissen Bildungsstufe darstellen, und insofern vergängliches Menschenwerk sind. Nicht aber verwarf man damals, wie jetzt wohl geschieht, die symbolischen Bücher, um am Ende nichts zu glauben; es lebte vielmehr im Volke ein kräftiger Glaube und es war nur ächte Gottesfurcht, welche die Satzungen der Menschen dem Worte Gottes nachzusetzen gebot.

Bei solchem Sinne des Volks erregte a Lasco's Streben selbst bei denen Widerstand, die der reformirten Kirche zugethan waren, und empörte vollends die der lutherischen Lehre Anhangenden. Da ausserdem die englischen Flüchtlinge in blindem Eifer gegen Orgeln, Altäre, Taufsteine und dergleichen wütheten, so dass der sanfte Melanchthon damals schrieb: „in Friesland herrschen nicht Irrthümer, sondern Rasereien": so trat nun die Trennung der Lutheraner und Reformirten, welche in der Stille schon länger bestanden, öffentlich und mit Heftigkeit hervor. In dieser Zeit der Unruhen und Zerwürfnisse hielt die Gräfin für das Beste, Melanchthon als Superintendenten zu berufen; denn a Lasco, der die Unruhen zum Theil mit hervorgerufen hatte, schien zu ihrer Beschwichtigung nicht mehr geeignet zu sein. Sein Freund Hardenberg selbst wird ebenso geurtheilt haben, denn a Lasco macht ihm in einem Schreiben vom J. 1554 den Vorwurf, dass er den Rath, Melanchthon zur Milderung (moderatio) der Lehre nach Ostfriesland zu berufen, entweder gegeben oder doch gebilligt habe. Man sieht, a Lasco bestand jetzt zu heftig auf Annahme s e i n e r Lehre; er hatte im Streite mit seinen Gegnern von seiner früheren Milde und Duldsamkeit etwas eingebüsst.

Deshalb also wünschten Viele seine Entfernung und deshalb gebot ihm die Gräfin selbst, ihre Grafschaft zu verlassen. a Lasco fühlte sich durch die Verweisung sehr tief verletzt; so viel er auch der Gräfin zu danken und so hoch er sie auch sonst verehrt hatte, nun war er sehr erbittert gegen sie, wie sein Schreiben an den Bürgermeister Med-

man zu Emden beweist. Wenn das ihm zugeschickte Geld, schreibt er, von der Gräfin sei, so wolle er es nicht haben. Er klage sie vor dem Richterstuhle Christi der Heuchelei an, und wolle durchaus keine Gemeinschaft mit ihr haben, wenn sie sich nicht bessere. Seine Heftigkeit ist vielleicht am meisten dadurch sowohl hervorgerufen als auch zu entschuldigen, dass neue Aufforderungen von dem Brüssel'schen Hofe die Gräfin zu jenem Schritte vermocht haben sollen.

Betrübten Herzens schied a Lasco am Ende Aprils 1555 aus dem Lande, das er wie sein zweites Vaterland betrachtete, dem er länger als zehn Jahre seine besten Kräfte geweiht, in welchem er so viele erfreuliche, wenn auch in der letzten Zeit manche betrübende Erfahrungen gemacht hatte. Arm, wie er gekommen, zog er wieder aus *); Unterstützung seiner Freunde bot die Mittel zur Reise dar **). Seine hochschwangere Frau mit vier Kindern musste er einstweilen in Emden zurücklassen.

Was seinen Abschied aus Ostfriesland erleichterte, war die Aussicht, welche sich ihm auf Rückkehr in's Vaterland eröffnet hatte. Zunächst ging er jedoch nach Frankfurt a. M., um daselbst von geflüchteten Niederländern und Deutschen eine protestantische Gemeinde zu stiften. Valerandus Polanus hatte hier schon früher für seine Wallonische Gemeinde die Erlaubniss zur Gründung einer eigenen Kirche unter der Bedingung erhalten, dass er sich zu der Augsburgischen Confession bekenne und die Ceremonien der Frankfurter Kirche einführe. a Lasco erhielt unter gleicher Bedingung gleiche Erlaubniss. Bald jedoch warfen ihm die Frankfurter Prediger vor, dass er mit Zwingli übereinstimme und ungewöhnliche kirchliche Ceremonien einführe. Vergeblich erbot er sich, sie in einem Religionsgespräche zu widerlegen und ihnen seine Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession zu beweisen.

*) Zum Ankauf eines kleinen Landgutes, Abbingweer, hatten Freunde den grössten Theil des Geldes hergegeben.

**) Bertram p. 300.



Um nun doch von lutherischer Seite eine Anerkennung seiner Lehre zu erlangen, hielt er im März 1556 zu Stuttgart ein Religionsgespräch mit Brenz. Der Streit drehte sich vorzüglich um zwei Punkte, ob und wie der wahre Leib Christi im Abendmahle gegenwärtig sei, und ob a Lasco's Lehre in diesem Stücke mit der Augsburgischen Confession übereinstimme. Das Gespräch lieferte jedoch, wie Calvin vorhergesagt hatte, kein Resultat. a Lasco beklagt sich, dass Brenz die Disputation zu früh abgebrochen habe; Brenz dagegen schreibt an Brubach (14. Juli 1556): „Ich habe eingesehen, dass a Lasco damit umgeht, nicht die wahre Ansicht von dem Abendmahle zu erforschen und zu erkennen, sondern Unkundige zu überreden, dass er und seine Kirche mit der Augsburgischen Confession nicht streite. Er ist ein gelehrter und in vielen Beziehungen verehrungswürdiger Mann; aber es missfällt mir an dem Greise dieses Streben zu täuschen (studium imposturae) und ich erkenne, was er beabsichtigt.“ In einem Schreiben an Hartmann Beier (Septbr. 1556) wirft er dem a Lasco und seinen Anhängern gleichfalls Täuschung und Verstellung (hypocrisis) vor, und behauptet, seinen Gegner durch den Einwurf, der Leib Christi sei zur Rechten Gottes, die Rechte Gottes aber auch in dem Brote, so ausser Fassung gebracht zu haben, dass sich alle Anwesenden gewundert hätten, wie jener so unvorbereitet zu der Disputation gekommen wäre. Wie es sich mit der letzten Behauptung verhalte, lassen wir dahin gestellt sein; denn nach Andern *) hat a Lasco den Brenz in die Enge getrieben; gegen den Vorwurf des Betruges aber müssen wir a Lasco in Schutz nehmen. Ein solcher Vorwurf wird nicht allein durch das ganze Leben und Streben a Lasco's widerlegt, sondern auch durch eine Schrift, welche er damals unter dem Titel: Purgatio ministrorum in ecclesiis peregrinorum Francofurti adversus eorum calumnias, qui ipsorum doctrinam de Christi D. in coena sua praesentia dissensionis accusant ab Augustana confessione (Basil. 1556)

*) Hospinian. hist. sacramentar. P. II. p. 424. Berir. p. 376.

herausgab. Er führt in dieser Vertheidigungsschrift den 10. Artikel der Augsburgischen Confession nach der neuen Ausgabe an, in welcher Melanchthon die ältere Formel in so weit geändert hatte, dass sie eine weitere Erklärung zuliess. Danach konnte er in gutem Glauben die Behauptung aussprechen, dass seine Lehre mit jener Confession übereinstimme. Wir sehen hier keine absichtliche, auf äussere Vortheile bedachte Täuschung, sondern sind überzeugt, dass a Lasco allerdings noch glaubte, im Wesentlichen mit der Augsburgischen Confession übereinzustimmen. Uebrigens erklärt er auch offen, dass, wenn seine Lehre mit der Confession nicht übereinstimme, ihm nicht viel daran läge; Unrichtigkeiten müssten ihm aus dem Worte Gottes nachgewiesen werden. Dies hängt mit seiner oben dargestellten Ansicht von den symbolischen Büchern auf's Engste zusammen. Calvin billigte jene Schrift ausdrücklich; die Frankfurter Prediger aber wunderten sich, dass ein so hochgelehrter Mann, wie a Lasco, sich nicht gescheut habe, mit solchen Sophistereien vor die Leute zu kommen. So verschiedene Urtheile wurden damals über dasselbe Werk gefällt.

Zu derselben Zeit hatte a Lasco wegen seiner Abendmahlslehre noch mehrere andere heftige Kämpfe zu bestehen, mit Wesphal in Hamburg, Timann in Bremen, Bugenhagen u. A. Leider wurde das Sacrament, welches am allermeisten dazu bestimmt war, die Glieder der christlichen Kirche auf's Innigste zu vereinen, immer mehr die Veranlassung zu bösen Spaltungen und den heftigsten Verfolgungen. a Lasco zeigt im Allgemeinen auch jetzt noch, wo der Streit mit grosser Leidenschaftlichkeit geführt wurde, Besonnenheit und Mässigung; freilich braust auch er in seiner Schrift gegen Westphal auf, doch nur vorübergehend; und Westphal hatte auch die Flüchtlinge, deren a Lasco sich annahm, Teufels-Märtyrer, Ketzer, Schwärmer und Landstreicher, und die in der Abendmahlslehre abweichenden ostfriesischen Prediger Diener des Satans genannt.

Während sich a Lasco vergeblich bemühete, den Seinigen in Frankfurt freie Religionsübung zu verschaffen, mehr-

ten sich von Polen die Aufforderungen, er möge in sein Vaterland zurückkehren; denn trotz allem Widerstreben der Bischöfe hatten sich dort die Verhältnisse für die Protestanten entschieden günstiger gestaltet. Der König Sigismund II. hielt zwar an der alten Kirche fest, war aber weit entfernt davon, gegen Andersdenkende Waffengewalt zu gebrauchen. Bei seiner Duldsamkeit mehrten sich die Protestanten zusehends; wenn auch noch geringer an Zahl, waren sie doch die Stärkern, denn zu ihnen gehörte der grössere Theil des Adels und n ihnen war die geistige Lebendigkeit der Zeit enthalten. — Viele von ihnen luden a Lasco zur Rückkehr ein; allein dieser wollte von dem Könige selber berufen werden; daher schickte er Boten und Briefe nach Polen, und Radzivil trug dem Könige a Lasco's Sache vor. Als nun der König erklärte: er gebiete dem a Lasco weder zu kommen, noch verbiete er es; wenn er kommen wolle, möge er seine Ankunft bis zum Herbst verschieben und öffentlich bekennen, dass er der Augsburgischen Confession wahrhaftig zugethan sei: da hielt a Lasco diese Erklärung für hinreichend, verliess im October des J. 1556 Frankfurt a. M. und gelangte, nach kurzem Aufenthalte bei Melanchthon zu Wittenberg, noch in demselben Jahre in Polen an *). Es war damals gerade der Reichstag zu Warschau versammelt; die bei ihm anwesenden Bischöfe, der Erzbischof von Gnesen an ihrer Spitze, drangen sogleich in den König, dass er a Lasco als einen Ketzer aus dem Lande treibe. Der König aber antwortete: a Lasco sei wohl von einigen Synoden, doch nicht von dem Reichsrathe für einen Ketzer erklärt worden, sei auch bereit zu beweisen, dass er und die Seinigen gute katholische Christen wären. Da suchten seine Feinde ihn durch arge Verleumdungen zu stürzen: er und seine Anhänger, hiess es, wollten Aufruhr stiften, durchzögen wohlberitten das Bisthum Krakau, stürmten Kirchen und

*) Utenhoven, einer von a Lasco's Begleitern, hat uns über seine letzten Lebensjahre Nachricht gegeben; s. Calvinii epistolae et responsa, p. 193 f. (Genevae 1576.)

verübten allerlei Unfug. Es konnte nicht lange verborgen bleiben, dass dies Alles leere Erdichtung war; die Gegner schadeten durch solche Mittel nur sich selbst.

Als unter a Lasco's kräftigem Wirken die Verbesserung der polnischen Kirche so weit um sich griff, dass der Adel schon völlige Religionsfreiheit zu verlangen wagte; da boten die Bischöfe, welche ihre Sitze unter sich wanken fühlten, Alles auf, um solche Freiheit fern zu halten; sie scheuten sich sogar nicht, wie Melanchthon an Hardenberg schreibt*), einige Synoden, deren Berathungen für die alte Kirche einen schlimmen Ausgang zu nehmen schienen, durch Brandstiftung auseinander zu sprengen. Trotzdem würden die Protestanten, bei dem milden Sinne des Königs, vielleicht gesiegt haben, wenn sie nicht unter sich selbst uneinig gewesen wären. Man kann a Lasco von dem Vorwurfe nicht freisprechen, dass er bei dem besten Willen für das Wohl der Kirche doch zur Vergrösserung der Spaltung etwas beigetragen habe. Obgleich nämlich seine Lehre noch die frühere war und er in der Abendmahlslehre seine Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession zu behaupten fortfuhr, so liess er doch jetzt das Unterscheidende und Abweichende stärker hervortreten, und beleidigte dadurch die Andersdenkenden. Am meisten schadete er der guten Sache dadurch, dass er die von ihm gutgeheissenen Ceremonien überall angenommen und streng beobachtet wissen wollte. So gerieth er über das Sitzen bei dem Abendmahle in einen heftigen Streit mit Paulus Vergerius, demselben, welcher früher Bischof und päptslicher Nuntius in Deutschland gewesen war; so hatte er mit Stancarus harte Kämpfe zu bestehen, weil er die Liturgie der böhmischen Brüder verwarf. Doch waren es nicht diese Streitigkeiten, welche die Reformation hinderten, in Polen tiefere Wurzeln zu schlagen; wenn sie allmählig wieder in sich selbst erstarb, so ist der Hauptgrund dieser Erscheinung in dem Geiste des Volks, dem es an Ernst und Innerlichkeit fehlt, zu suchen.

*) Melanchthon. epist. ad Hardenberg., ed. a Pezelio ep. 3 u. 67 (Bremae 1589).

Drei Jahre noch hatte a Lasco für die Reformation der Kirche in Polen mit dem grössten Eifer gewirkt, als am 13. Januar 1560 ein sanfter Tod seinem an Thaten und Kämpfen reichen Leben ein Ende machte. Sein Leib wurde in der Parochialkirche zu Pieczow, in der Woiwodschaft Sendomir, mit grosser Feierlichkeit beigesetzt; vier öffentliche Lehrer, Diener der Kirche und Schule, hielten bei dem Leichenbegängnisse Reden, zwei in lateinischer, zwei in polnischer Sprache. Es bedurfte kaum des Aufwandes von Beredtsamkeit; denn Aller Herzen waren schon mit tiefster Trauer über den Tod eines solchen Mannes erfüllt.

Nach den Bildnissen *), welche sich von ihm erhalten haben, zu urtheilen, war a Lasco ein Mann von hohem Wuchs und kräftigem Körperbau, seine Stirn war hoch und gewölbt, sein Auge dunkel und feurig; der ganze Ausdruck seines Gesichts ernst, fest, würdevoll. Ein schöner Bart reichte bis zur Mitte der Brust.

Ohne Zweifel war a Lasco ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben, unter denen jedoch sein besonnen prüfender Verstand am meisten hervorragt. Dieser zeigt sich in der Klarheit, mit welcher er alle Verhältnisse auffasst, in der raschen Erkenntniss dessen, was Noth thut, und in der Geschicklichkeit, die zweckdienlichsten Mittel aufzufinden und anzuwenden. Hiemit hängt seine ihn auszeichnende praktische Richtung genau zusammen, welche, so lange sie mit Duldsamkeit verbunden war, ihn zum Friedensvermittler unter den Streitenden vorzüglich geeignet machte; denn überall hob er am meisten d i e Grundwahrheiten des Christenthums hervor, welche auf das Leben einen heiligenden Einfluss üben und von allen Gliedern der verschiedenen christlichen Kirchen gleichmässig anerkannt werden. Es fehlt ihm zwar nicht an theologischer Gelehrsamkeit und an Scharfsinn, aber zu eigentlich philosophischen Speculationen über Gegenstände der Religion war er bei der vorherrschenden Verstän-

*) Ein Gemälde von ihm befindet sich in dem Gasthause (Waisenhause), ein anderes auf der Consistorien-Stube der Grossen Kirche zu Emden.

digkeit und einer gewissen Nüchternheit seines Wesens nicht gemacht. Früher hatte er es wohl einmal versucht, die Wahrheiten der geoffenbarten Religion durch die Philosophie zu stützen; allein er war dabei auf Abwege gerathen und hielt, durch Melanchthon und Butzer vor den Verirrungen der Vernunft gewarnt, es später für unfruchtbar und thöricht, geheimnissvolle Lehren mit der Vernunft ergründen zu wollen. „Licht, sagt er, ist allein in Christus, welcher den ganzen Menschen erleuchtet, und Alles ist Finsterniss, das ausser Christus und ausser seinem Worte gelernt, gelehrt, beobachtet wird." Er unterwarf sich also gläubig dem Worte Gottes, und seine grösste Sorge war darauf gerichtet, dieses in sich und Andern recht lebendig zu machen. In der Führung seines Amtes zeigte er die grösste Gewissenhaftigkeit und stete Unverdrossenheit; er war nicht bloss Prediger, sondern wahrer Seelsorger seiner Gemeinde. Weil er lebte, wie er lehrte, machten alle seine Worte einen tiefen Eindruck, und die Freimüthigkeit, mit welcher er Fehler tadelte, verletzte keinen Gutgesinnten. Ueber seine eigenen Leistungen urtheilt er sehr bescheiden; erkennt dagegen die Verdienste Anderer mit Freuden an. Seine durch ruhige Prüfung gewonnene Ueberzeugung steht unerschütterlich fest, und mit der Festigkeit der Ueberzeugung verbindet sich in ihm der Muth, sie überall zu bekennen, auch, wenn es Noth thut, für sie zu kämpfen. Wenn er sich in der Hitze des Streites auch einmal zu heftigen und harten Ausdrücken gegen seine Gegner hinreissen lässt, so findet er doch bald das rechte Maass wieder. Gewöhnlich geht seinem Eifer Ruhe und Besonnenheit zur Seite. Für die erkannte Wahrheit opferte er allen äussern Glanz und alle weltlichen Güter, ja das Vaterland selbst auf, an dem er doch mit inniger Liebe hing. War sein Sinn auch nicht für Schönheit erschlossen (er würde sonst die Bilder in den Kirchen nicht so ganz verworfen und der Musik bei dem Gottesdienste eine höhere Bedeutung eingeräumt haben); mangelte es ihm auch an Innigkeit und Tiefe des Gefühls, so erwarb ihm doch die Hoheit und Reinheit seines Strebens, wovon am Ende der

sittliche Werth eines Menschen am meisten abhängt, nicht allein die Achtung und Freundschaft der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, sondern stellt ihn auch den grossen Männern aller Zeiten würdig zur Seite.

Wir schliessen mit den Worten, die er einst selbst über Luther und andere Reformatoren aussprach: „Es wäre ungerecht, das Verdienst jener Gottesmänner wegen einiger menschlichen Fehler verkleinern zu wollen; ist doch durch sie das Licht des Evangeliums wieder angezündet worden."

Emden.

Dr. Schweckendieck.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die Vereinigung der historischen Vereine Deutschlands.

Ein besonderes charakteristisches Zeichen unserer Zeit ist das in allen Lebens-Erscheinungen hervortretende Streben nach Einigung; alles Verwandte sucht sich zu sammeln und durch festere Bande aneinander zu schliessen. Und nicht bloss in dem nationalen Leben der Völker tritt dieses Einigungsstreben hervor — wie wir dieses eben jetzt in herzerhebender Grossartigkeit im deutschen Volke sehen — auch auf dem Gebiete der Wissenschaften macht sich dasselbe geltend. Wir sahen die Philologen, die Naturforscher, die Philosophen etc. und endlich auch die Männer der Geschichte und des Rechts zusammentreten, die Hände zum Bunde sich reichen und durch warme Rede wie durch freundlichen Austausch der Ideen sich stärken und neu beleben. Auch die historischen Vereine Deutschlands wollen sich nunmehr enger aneinander schliessen, als dieses bisher der Fall war und durch die Schlingung eines weiten Bandes sich gewissermaassen zu e i n e m grossen deutschen Vereine verbinden. Schon vor Jahren angeregt ist dieser Gedanke freilich nicht neu, aber ungeachtet aller Versuche war derselbe bisher doch nicht zu verwirklichen, theils wohl deshalb, weil noch der nöthige lebendige Anklang fehlte, theils aber auch aus dem Grunde, weil die gemachten Vorschläge nicht geeignet erschienen, um eine gesicherte Grundlage zu geben, auf welcher der Bau hätte aufgeführt werden können.

Der Verwirklichung stehen aber in der That auch mancherlei Schwierigkeiten entgegen, mehr sogar, als dieses für den ersten Augenblick scheinen möchte. Man hat zwar vor Allem die darin liegende nationale Idee hervorgehoben und manche scheinen diese als vollkommen genügend zu betrachten, um auf ihr das Gebäude begründen zu können. Obwohl ich keiner der Letzten bin, der diesen deutschen Gedanken mit Wärme umfasst und ihm freudig seine Anerkennung zollt, so fühle ich mich doch in keiner Weise damit befriedigt. Ein solches Unternehmen bedarf vielmehr einer festern und bestimmtern Grundlage, als eine allgemeine Idee ihm zu geben vermag, um nicht zu einem Phantom zu werden und über kurz oder lang wieder in sich selber zu vergehen; ja überhaupt darf und kann ein derartiges Unternehmen aus einer solchen Idee allein nicht erwachsen, sondern diese Idee muss in der Sache selbst ihre Wurzeln haben, und das Unternehmen darum auf einen soliden und praktischen Grund gestellt werden, um ihm eine gesunde und dauernde Lebenskraft und eine fruchtbare Entwicklung zu sichern. Doch eben darin liegt das Schwierige, eine solche Grundlage zu finden und für die Dauer zu befestigen.

Bei der Umschau nach einer solchen Grundlage muss man vor Allem den wesentlichen Unterschied im Auge behalten, welcher zwischen historischen Vereinen und Vereinen für Naturkunde, Philologie etc. stattfindet. Während hier jeder wenigstens den grössten Theil der Wissenschaft zu umfassen vermag, und dadurch ein gemeinsames Wirken eher möglich wird, so ist doch Niemand im Stande, in gleicher Weise mitten in der Geschichte und namentlich in der Spezialgeschichte, dem eigentlichen Felde der historischen Vereine, zu stehen, da es sich hier weniger um Systeme, als um Thatsachen handelt. Nicht minder wesentlich ist aber auch der Unterschied zwischen einer Vereinigung einzelner Männer, wo jeder Einzelne für sich steht und in seiner Persönlichkeit ein volles Ganzes bildet und einer Konföderation von Vereinen, in denen die einzelnen Persönlichkeiten verschwinden. Beides muss nothwendig dabei berücksichtigt werden.

Vor mehreren Jahren machte Herr Professor Klüpfel den Vorschlag, die historischen Vereine Deutschlands zu einem Vereine zusammen treten zu lassen und an dessen Spitze einen aus einer Anzahl bewährter Männer gebildeten Ausschuss zu stellen, der die Arbeiten im Grossen leiten, Aufgaben stellen und jedem Vereine seinen Antheil daran überweisen sollte.

Dieser Vorschlag klingt wohl grossartig, das ist wahr, aber er wird nie verwirklicht werden können, weil, abgesehen von allen andern Hindernissen, die ganze innere Natur unserer Vereine einer praktischen Ausführung desselben entgegen steht und jeder

Versuch zur Einführung einer solchen Verfassung würde schon beim ersten Schritte an der Unmöglichkeit eines solchen gemeinsamen Wirkens, wie es hier als Bedingung hingestellt wird, nothwendig scheitern. Wie schwer es schon hält, eine Anzahl mitten in der Wissenschaft stehender Männer zu einem dauernden regelmässigen gemeinsamen Wirken zusammen zu halten, das zeigt sich schon. In der spärlichen Einsendung der Berichte über die Wirksamkeit der einzelnen Vereine für Schmidt's allgemeine Zeitschrift für Geschichte. Ja, ich bin überzeugt, dass bei vielen Vereinen sogar der Trieb zu einer derartigen gemeinsamen Thätigkeit noch völlig schlummert, nämlich zu einer wirklich praktischen gemeinsamen Thätigkeit, die sich nicht bloss auf leere Versicherungen und den Austausch der Schriften beschränkt. Ungeachtet schon seit einigen Jahren die genannte Zeitschrift zum Organe der historischen Vereine bestimmt worden ist, haben doch noch keineswegs alle sich entschliessen können, bei derselben sich zu betheiligen. Weigern sich doch manche dieser Vereine geradezu, durch eine Unterzeichnung und das Opfer einiger Gulden die Herausgabe von historischen Quellenschriften von allgemeinem Interesse zu unterstützen, obwohl sie unbedenklich oft Hunderte von Gulden zu weiter keinem andern Zwecke verwenden, als um die Stätten der Todten zu umwühlen und ihre Sammlung von Scherben durch eine neue Zahl von Scherben zu vermehren. Und doch sollten in Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, welche der Herausgabe von Urkunden-Werken entgegengetreten, wobei der Unternehmer oft schon zufrieden sein muss, wenn es ihm nur glückt, dieselbe ohne pekuniäre Opfer zu bewirken, gerade in solchen Fällen die Vereine die Förderung derartiger Werke für eine ihrer ersten Pflichten erkennen. Dass dem aber nicht so ist, das zeigte sich unter anderm bei Dr. Dronke's Codex Diplomaticus Fuldensis; denn ungeachtet der historische Verein zu Kassel alle Vereine zur Unterzeichnung einlud, verstanden sich hierzu — einer sichern Mittheilung zufolge — von den c. 70 Vereinen doch nur etwa 6, sage Sechs, indem sogar solche, für welche das Werk das unmittelbarste Interesse hatte, eine Unterzeichnung ablehnten.

Ich halte die Anführung derartiger Thatsachen für nothwendig, um zu zeigen, wie sehr man Ursache hat, sich in dieser Beziehung vor Täuschungen zu wahren, und dass man auch die Erwartungen von einem Gesammtvereine auf den geringsten Grad herabsetzen muss.

Uebrigens haben sich auch schon verschiedene Stimmen gegen eine Verschmelzung und Unterordnung, wie sie jener Vorschlag verlangte, ausgesprochen, aber von diesen Stimmen ver-

langen manche auch wieder eine so vollständige und ungeschmälerte Erhaltung der seitherigen Unabhängigkeit, dass dieselben augenscheinlich dadurch in den schroffsten Gegensatz fallen und bei dem Beharren auf ihrer Meinung eine jede Vereinigung unmöglich machen würden, denn es lässt sich nun einmal keine solche ohne ein theilweises Aufgeben von Freiheit denken.

Um den richtigen Weg zu dem gewünschten Ziele zu finden, halte ich es vor allen Dingen für nothwendig, einen flüchtigen Blick in die Natur und das innere Leben der Vereine zu werfen.

Die einzelnen Vereine bestehen aus einer bald grössern, bald geringern Zahl von Mitgliedern, von denen nur der kleinste Theil durch Beruf und äussere Stellung in der Lage ist, sich der Geschichtsforschung zu widmen, die bei weitem grösste Zahl aber aus Freunden der Geschichte, welche, ohne selbst thätig zu sein, lediglich aus Interesse an der vaterländischen Geschichtskunde und zu ihrer Belehrung sich an dem Vereine betheiligt haben. Die einzige Verpflichtung aller Mitglieder beschränkt sich auf einen Geldbeitrag zur Vereinskasse, in allem Uebrigen sind sie völlig frei und ihre Mitwirkung zu den Zwecken des Vereins hängt einzig von ihrem guten Willen ab. Ein Jeder leistet nur das, wozu ihn seine Studien und seine Neigungen veranlassen. Während der Vorstand nur Wünsche und Vorschläge aussprechen kann, bleibt — wie gesagt — den Mitgliedern die grösstmöglichste Freiheit, dieselben nach Gefallen zu berücksichtigen. Darum ist die Zahl der Mitglieder eines Vereins auch nur insofern von einer wesentlichen Bedeutung, als davon der Umfang der Mittel zur Veröffentlichung der Arbeiten der wirklich thätigen Mitglieder und die Möglichkeit sonstiger Unternehmungen abhängt. Von diesen wirklich schaffenden Mitgliedern — deren Zahl, wie schon bemerkt, selten gross ist — wird in der Regel dann auch die Färbung und Richtung der Gesammtheit bestimmt, so, dass oft Lieblingsneigungen Einzelner zum Stempel des Charakters des Ganzen werden. Ja, es ist dieses oft in einem so hohen Grade der Fall, dass diese geringe Minderzahl als Lebensbedingung des Vereins betrachtet werden muss. Ich könnte sogar Beispiele aufführen, wo ein einziger Mann der Träger und Halter des Ganzen ist, obwohl auch andere, wo die Apathie oder der starre Wille eines Vereinzelten die Bewegung und Thätigkeit fesselt und lähmt. So unglaublich dieses klingt, so giebt doch ein Verein am Mittelrhein einen Beleg für diese Thatsache.

Es sind dieses freilich Verhältnisse, welche zu sehr in der Natur unserer Vereine liegen, als dass sie beseitigt werden könnten. Aber eben deshalb ist bei einem Unternehmen, wie das in

Frage stehende, ihre sorgfältige Berücksichtigung auch eine unabweisliche Forderung.

Aber auf welchem Wege nun ist das gesteckte Ziel zu erreichen?

Ich bin der Meinung, dass die eben geschilderten Zustände der Spezialvereine mit ziemlicher Bestimmtheit die Grundlage zu einer gedeihlichen Vereinigung zeigen, ja, dass überhaupt nur auf dieser und keiner andern Grundlage eine dauernde Einigung möglich ist. Wie hier die Mitglieder zu ihren Spezialvereinen stehen, in einer ähnlichen Weise müssen die Spezialvereine zusammentreten und dadurch den Gesammtverein bilden. Der Zweck des Gesammtvereins aber würde auf die Förderung von historischen Arbeiten von allgemeinem deutschen Interesse zu beschränken sein, wenigstens vorerst, um nicht gleich zu viel auf einmal zu wollen, und erst Erfahrungen zu sammeln, auf welchen eine grössere Entwickelung begründet werden kann. Die Bestimmung jener Arbeiten würde durch die Bevollmächtigten der einzelnen Vereine in einer alljährlich zu haltenden Versammlung vorgenommen werden. Jedem würde es zu überlassen sein, für den in seinen Bereich fallenden Antheil an der Arbeit einen oder mehrere Gelehrte zu gewinnen und deren Förderung nach Möglichkeit zu unterstützen. Jene Männer aber müssten mit der Uebernahme der Arbeit in ein unmittelbares Verhältniss zu dem Gesammtvereine treten, wodurch sich dann zugleich ein Band bieten würde, um unsern Gesammtverein mit dem Vereine deutscher Geschichtsforscher in das gewünschte nähere Verhältniss zu bringen. Dass hierbei auch Geldmittel erforderlich sind, versteht sich wohl von selbst. Die Beschaffung derselben durch einen bestimmten Beitrag aus den Vereinskassen halte ich aber nicht für rathsam und glaube vielmehr, dass eine billigere und gleichmässigere Vertheilung der Kosten erreicht werden würde, wenn jeder Verein sich zur Uebernahme einer Anzahl von Exemplaren der herauszugebenden Schriften, wo möglich bis zum Belange der Zahl seiner Mitglieder, verbindlich machen würde. Erlaubten es die pecuniären Verhältnisse einzelner Vereine auch nicht, die erworbenen Exemplare ihren Mitgliedern ohne Weiteres gratis zu verabreichen, so würden sich dieselben doch dadurch helfen können, dass sie ein Heft ihrer Zeitschrift aussetzten, oder wollten sie auch dieses nicht, so könnten sie eine Subscription vorausgehen lassen, und nach deren Erfolg ihren Bedarf bestimmen. Auch die sonst noch dem Gesammtvereine erwachsenden Kosten würden auf diesem Wege durch eine geringe Erhöhung der Herstellungskosten der Vereinsschriften oder auch wohl schon durch den Vertrieb einer Anzahl von Exemplaren mittelst des Buchhandels leicht

gedeckt werden können. Zu diesen Kosten würde auch ein für die Arbeiten festzustellendes anständiges Honorar gehören.

Für die Zwischenzeit von einer Jahresversammlung zur andern ist natürlich die Schaffung eines Mittelpunkts für das Ganze erforderlich, von welchem aus die Geschäfte geleitet, überhaupt die Verbindung zwischen dem Hauptvereine und seinen Gliedern unterhalten werden kann. Zu diesem Zwecke wäre in jeder Jahresversammlung ein Ausschuss zu bestimmen. Würde Deutschland eine Hauptstadt besitzen, so könnte dieser Ausschuss hier seinen Sitz haben; aber eine solche Hauptstadt ist nicht vorhanden. Auch halte ich es nicht für rathsam, einen Ausschuss aus Männern zusammenzusetzen, deren Wohnsitze weit auseinander liegen, weil dadurch der Geschäftsgang zu schleppend und auch mit zu grossen Kosten verbunden sein würde. Am einfachsten erscheint es mir dagegen, wenn man, statt einzelne Personen zur Geschäftsführung zu erwählen, hierzu stets den Vorstand eines der Spezialvereine bestimmen würde und zwar nicht etwa nach einer Reihenfolge, — denn mancherlei Gründe machen eine solche nicht empfehlungswerth —, sondern nach einer alljährlich vorzunehmenden freien Wahl.

Ueber die weitere innere Einrichtung mich noch weiter zu verbreiten, halte ich nicht für nöthig, da dieses Nebendinge sind, über die man sich leicht einigen wird. Als Gesammtorgan würde ohne Frage die ja ohnedem schon in dieser Eigenschaft bestehende allmonatlich erscheinende Zeitschrift von Dr. Schmidt zu erwählen sein, die dann nur eine geringe Erweiterung für die Mittheilungen des Vereins zu erhalten brauchte.

Auf diese Weise, glaube ich, lässt sich unbeschadet der Selbstständigkeit der Spezialvereine ein Gesammtverein bilden, aus dem eine nützliche Thätigkeit hervorgehen kann. Manchem wird es freilich noch nicht genug sein, aber diesen gebe ich zu bedenken, dass ein Unternehmen mehr Vertrauen erweckt, wenn es mit der sichern Aussicht auf die Möglichkeit seiner Ausführbarkeit, als wenn es mit zu grossen Versprechungen ins Leben tritt. Man lasse dem Gesammtvereine Zeit zu seinem Wachsen und Erstarken, und nehme vorerst lieber wenig vor und führe dieses Wenige aus, als dass man grosse und glänzende Plane entwerfe, deren Verwirklichung auch im glücklichsten Falle doch nur erst eine ferne Zukunft gewähren könnte. Dahin rechne ich namentlich die Vorschläge zu Errichtung eines National-Museums u. a.

Was die vorzunehmenden Arbeiten betrifft, so sind ja deren schon einige in Vorschlag gebracht, und an neuen Vorschlägen wird es nicht mangeln. Vorerst ergreife man jedoch die in Antrag gebrachte historische Topographie von Deutschland (ich brauche

diese Bezeichnung nur, weil ich gerade keine andere weiss), eine Unternehmung, welche, würdig ausgeführt, die grossartigste Bedeutung für die deutsche Geschichtswissenschaft haben wird. Doch möchte sich als Grundlage hierzu keineswegs der bereits veröffentlichte Plan eignen, denn mit einem alphabetischen Ortsregister würde wenig gewonnen sein, vielmehr würde ich hierzu die im vorigen Jahre in diesem Blatte vom Dr. Landau gegebenen Grundzüge empfehlen. Dagegen muss ich bekennen, dass mich der Vorschlag zu einer Herausgabe der deutschen Reichstagsakten etwas erschreckt hat. Man betrachte nur ihre lange endlose Reihe und ihren trockenen, häufig nur um todte Formalien sich windenden, trostlosen Inhalt und man wird es begreifen, wie ein solches Gefühl mich bei jenem Vorschlage beschleichen konnte. Nur auszugsweise würde eine solche Herausgabe möglich sein. Aber wer wird den Muth und die Ausdauer haben, an dieses riesige Werk die Hand zu legen?

Ich hatte zwar die Absicht, hier am Schlusse noch einige Gebrechen der Specialvereine zu rügen, namentlich den noch in so mancher Ecke spukenden Provinzialgeist und Partikularismus, weil ich fürchte, dass gerade durch diesen Kobold die Lebenskraft des Gesammtvereins vielfach geschwächt werden möchte, aber ich habe wohl schon zu lange gesprochen und will mir deshalb dieses Thema für eine andere Gelegenheit aufsparen.

— — —

Literaturberichte.

Alterthum.

Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte von Dr. Wilhelm Ihne. Frankfurt am Main. Verlag von Hermann Johann Kessler (Fr. Varrentrapp's Sortiments-Buchhandlung). 1847. 126 S. 8.

Diese kleine Schrift ist von grösserer Bedeutung, als es auf den ersten Anblick scheint. Der Verf. tritt den Niebuhrschen Ergebnissen in einer Reihe von Punkten entgegen. Seine Hauptresultate sind: dass im alten Rom Clienten und Plebejer gleichbedeutend gewesen und aus den unterworfenen Ureinwohnern hervorgegangen seien; dass die sabinischen Quiriten nicht durch ein Bündniss in den römischen Staatsverband aufgenommen worden, sondern als Eroberer den römischen Staat gestiftet und die ge-

sammte alte Bevölkerung des Landes eben in jenes Abhängigkeitsverhältniss der Clientel herabgedrückt haben; ferner dass die ganze erste Klasse der servianischen Verfassung aus Patriciern bestand; dass die quaestores aerarii und die quaestores parricidii nichts mit einander gemein haben; dass noch zu Anfang der Republik der grössere Theil der Plebs zu den Patriciern im Verhältniss der Clientel sich befand und also unter den unterdrückten Plebejern Clienten zu verstehen seien; endlich dass die Schulden der Plebejer nicht aus directen Darlehen der Patricier entstanden, sondern aus jährlichen Grundzinsen, zu denen sie als Clienten ihren Patronen verpflichtet waren. — Hieran knüpfen sich dann aber noch eine Menge untergeordneter, verstärkender und ausführender Resultate über die etruskische Herrschaft in Rom, über den ager publicus und die sogenannte Occupation, über die Schuldknechtschaft, über die Zusammensetzung der Centuriatcomitien und die Stellung der Ritter, über die Volkstribunen und die Tributcomitien, über die Colonien u. s. w., die alle mehr oder minder Abweichungen von den Niebuhrschen Ergebnissen enthalten.

Der Verf. glaubt deshalb in dem Fall zu sein (S. 4): „ein lange stehendes festes Gebäude, an dessen Beschauung man sich bisher ungestört ergötzt hatte, zu zerstören und vielleicht nur einen wüsten Stein- und Trümmerhaufen statt dessen zurückzulassen.“ So schlimm liegt indessen die Sache wohl nicht. Allerdings würden bei Annahme jener Resultate viele Einzelheiten der Niebuhrschen Forschungen als unbegründet zusammenfallen; allein Niebuhrs Bedeutung ist nicht sowohl in einer unabänderlichen Feststellung von Einzelheiten zu suchen, als vielmehr in der grossartigen Idee, mit der er das Ganze der römischen Staatsentwicklung umfasst, in dem einheitlichen symmetrischen Grundriss, nach dem er sie aufbaut, und vorzüglich in der nachhaltigen Anregung, die er dem forschenden Geiste auf diesem Gebiete gegeben. Und diese Bedeutung bleibt unanfechtbar für alle Zeiten bestehen, selbst dann, wenn es gelingt, einzelne Steine in noch so grosser Anzahl herauszubrechen und durch andere zu ersetzen. Zudem scheint der Verfasser doch nicht immer Alles erwogen zu haben, was für Niebuhrs Ergebnisse spricht, namentlich die Rückschlüsse von späteren Erscheinungen auf frühere Zustände, deren sich dieser so oft als Kriterien bediente; bisweilen dürfte auch nur ein Missverstehen der Niebuhrschen Auffassung den Zwiespalt bedingt haben, und nicht selten stehen die Ansichten des Vfs. mit denen Niebuhrs doch in einem minder grellen Widerspruch, als er vermeint, oder lassen sich wenigstens zum Theil auf conciliatorischem Wege mit dessen Ermittelungen in Einklang bringen. Endlich

kann man auch nicht von allen Resultaten des Vfs. sagen, dass sie geradezu neue Aufstellungen enthielten; viele seiner Einwürfe gegen Niebuhr sind schon von anderen Seiten erhoben worden, aber allerdings mehr zerstreut und ungeregelt, während hier durch die Concentration der Angriff an Stärke und Erfolg gewinnt, und schon diese Zusammendrängung aller gewichtigen Einwände giebt der Schrift einen sehr wesentlichen kritisch-polemischen Werth. Eine nicht unbeträchtliche Reihe von Momenten ist aber in der That neu.

Man mag auf einem anderen Standpunkt stehen, als der Verf., seine Ansichten und Ueberzeugungen nicht theilen; dies darf aber keinen Maassstab abgeben für das Urtheil über den wissenschaftlichen Gehalt. Angriffe gegen bisher geltende Auffassungen werden dann immer von Werth sein, wenn sie mit eindringender Kenntniss des Details und mit einer scharfen Urtheilsgabe unternommen werden. Denn, entweder führen sie dahin, dass in der Reibung mit ihnen das alte System sich nur um so entschiedener als das wahrhaftere herausstellt, oder dass es genöthigt wird, einem anderen wahrhafteren zu weichen, und in beiden Fällen trägt die Wissenschaft einen reellen Gewinn davon. Wiewohl daher der Unterzeichnete auf dem Wege eigener Forschung dahin gelangt ist, fast alle Hauptgrundlagen der Niebuhrschen Darstellung als annehmbar zu erachten, so würde er es doch tief beklagen, wenn diesen eine Alleinherrschaft eingeräumt würde, wenn nicht unablässig der Zweifel und die Negation sich gegen sie richteten, weil ohnedies die Wissenschaft ihre Lebenskraft, die nur durch den Kampf widerstrebender Richtungen, durch Gegensätze aufrecht erhalten werden kann, ganz einbüssen und zu einem todten Autoritätsglauben erstarren würde, dem es genug wäre, die Ermittelungen der Vorgänger immer und immer nur als eine fertige Waare, als Objecte des Lernens, nicht des Forschens, den Nachkommen zu überliefern. Es ist nichts in der römischen Wissenschaft, also auch nichts in dem Niebuhrschen Bau, das vollkommen unantastbar dastände. Deshalb darf man sich nie gegen fremde Ueberzeugungen abschliessen; deshalb kommt es auch hier darauf an, Alles zu prüfen und das Beste zu behalten; braucht man doch darum weder die alten Ueberzeugungen ganz aufzugeben, noch die neuen ganz und unbedingt anzunehmen!

Und in der That lässt es sich nun nicht in Abrede stellen, dass der Verf. mit grossem Scharfsinn und umfassender Combinationsgabe ausgerüstet ist, dass seine Resultate sich eng in einander fügen und dergestalt gegenseitig unterstützen. Ueberall zeigt sich eine Vereinigung von Selbstständigkeit und Besonnen-

heit der Forschung, die um so achtungswerther erscheint, je seltener man ihr auf diesem Gebiete begegnet. Die ganze Art und Weise, die Untersuchung und Vorführung, Inhalt und Form, ist weit gemessener und gehaltener, als z. B. bei Bröcker, weit besonnener, als bei Schultz und bei Huschke. Freilich haftet dem Stoff, bei der Mangelhaftigkeit der Quellenangaben, eine Zähigkeit und Unsicherheit an, welche die Aufstellungen des Vf. nicht minder hypothetisch erscheinen lässt, wie die Niebuhrschen Ergebnisse, gegen die sie gerichtet sind; dennoch muss man zugestehen, dass die vorliegenden Untersuchungen viel Gewinnendes haben und wenn sie weiter ausgeführt würden, die altrömischen Zustände in ein helleres Licht zu stellen geeignet sind. Nimmt man alles zusammen, so ist die Schrift durchweg von entschiedenen wissenschaftlichem Gehalt, die Polemik meist würdig und bescheiden, und ihr Motiv nicht kleinliche Mäkelei, sondern ausschliesslich ein edler Drang nach Erforschung der Wahrheit. Nur bisweilen verfällt der Verf. aus dem bescheidenen Ton in einen minder ziemlichen, absprechenden und spöttischen, wenn das Gefühl in ihm überwallt oder das Selbstbewusstsein zum höchsten Selbstvertrauen sich steigert. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wenn dem Verf. Lust und Musse verbleibt, seine Studien diesem Gebiete der ältern römischen Geschichte auch ferner zuzuwenden und auf das ganze Terrain der Niebuhrschen Forschung auszudehnen, die historische Wissenschaft von seinen Arbeiten sich einen erklecklichen Gewinn versprechen darf.

Die Gliederung des Untersuchungsganges wäre äusserlich klarer zu wünschen; sie geht zu häufig und plötzlich von dem Primären ins Secundäre, von den Hauptgesichtspunkten zu Nebenpunkten über; doch leidet dadurch der Eindruck nur für den, der die Schrift nicht hintereinander von Anfang bis zu Ende, wie sie es verdient, mit theilnehmender Aufmerksamkeit liest. Die Beweise sind nicht immer strict und auf der Basis positiver Belege geführt, öfters aus dem bloss Allgemeinen heraus, aus der aprioristischen Vorstellung. Die Dürftigkeit der Data und die in der Sache liegende Unbestimmtheit machen den Ausschluss aller Willkür, selbst der unbewussten, unmöglich. Wie sehr daher auch Talent und Verdienst des Verf. anzuerkennen ist, wird man doch mit demselben Recht, wie er Anderen Willkür vorwirft, diesen Vorwurf hin und wieder auch gegen ihn richten dürfen. Alles kritische Eingehen müssen wir indessen hier von der Hand weisen.

Adolf Schmidt.

Nachricht an das Publicum.

Die Fortsetzung dieser Zeitschrift ist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben.

Berlin, August 1848.

Herausgeber und Verleger.

Inhaltsverzeichniss

des

neunten Bandes.

Januar-Heft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

